JAHRBÜCHER DES FRÄNKISCHEN REICHS: 741-752

Heinrich Hahn

Digitized by Google

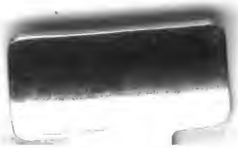

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1863.

Digitized by Google

Jahrbücher

des

fränkiſchen Reichs

741—752

von

Heinrich Hahn.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1863.

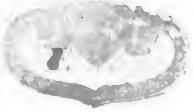

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

Herren Professoren

Leopold Ranke

und

Richard Röpell

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Dem Verfasser des vorliegenden Buches ist die dankbare Aufgabe zugefallen, ein Stück jener Epoche aus dem Mittelalter zu bearbeiten, in welcher das Staatsleben des europäischen Occidents sich durch die Schöpfer- und Heldenkraft eines aufsteigenden Geschlechts gewissermaßen neu zu gestalten beginnt. Es sind dies die Jahre des Hausmeierthums von Pippin und Karlmann, der Söhne Karl Martells. Wir sehen hier eine Dynastie ihrem Ende entgegensiechen, nachdem die Kraft aus ihr gewichen ist, mit der sie ihre Aufgabe gelöst hat, auf den Trümmern des zerfallenen römischen Reiches das erste dauernde germanische aufzurichten. Ein blühenderes Geschlecht tritt an ihre Stelle, das sich die neuen Ziele setzt, die nach einer doch lebensunfähigen Selbstständigkeit ringenden Elemente des sich lockernden fränkischen Staatskörpers dem Dienste desselben mit starker Hand von Neuem wieder unterzuordnen und diesen staatlichen Organismus durch Reinigung und Verallgemeinerung des christlichen Glaubens zu durchgeistigen, zu befruchten und durch Verschmelzung desselben mit dem religiösen Organismus der römischen Kirche noch mehr zu kräftigen und beide gemeinsam herrschend zu machen. In dem engen Rahmen von 11 Jahren erblicken wir nun fast alle die bedeutenden Persönlichkeiten, welche berufen waren, Hand an das vorbezeichnete Werk zu legen. Da ist zuerst die Gestalt des sterbenden Karl Martell, der den Rest seiner großen staatlichen Aufgabe seinen gleich energischen und gleich tapfern Söhnen hinterläßt, die sie mit unermüdlicher kriegerischer Thätigkeit zu Ende führen, sich aber gleichzeitig der Glaubensreform im Innern des Landes zuwenden, der Eine nach der himmlischen, der Andere nach der irdischen Krone strebend. Ihnen zur Seite steht die hehre Erscheinung des greisen

Digitized by Google

Apostels Bonifacius, der mit rastlosem Eifer dem Werke der Besserung und Bekehrung obliegt und durch Einführung der Hierarchie in die germanischen Länder das Fundament zu der Größe des Mittelalters, aber auch die Keime zu all' seinen Kämpfen und seiner späteren Ausartung legt. Schon sehen wir auch die Frankenfürsten und den Kirchenfürsten Zacharias sich die Hände zu einem Bunde entgegenstrecken, der immer enger und später von unabsehbaren politischen und religiösen Folgen ward. Zum Theil im Centrum, zum Theil in der Peripherie des Reichs schimmern uns die Heldengestalten von Männern aus dem Dunkel der Geschichte jener Zeit entgegen, wie die von Pippins Stiefbruder Grifo, der Herzoge Hunold und Waifar von Aquitanien, Odilo von Baiern, Lantfred von Alemannien, die den Kampf der Stammes-Elemente gegen die Reichsbildung aufnehmen, aber im Anschwimmen gegen den Strom der Zeit ihren Untergang finden. Endlich fällt in diesen Abschnitt auch die Geburtsstunde Karls, der die Arbeiten seiner Väter zu krönen bestimmt war.

Wenn nun die nachfolgende Darstellung kein dem bedeutungsvollen Inhalt entsprechendes Bild geben sollte, so möge dies der gütige Leser damit entschuldigen, daß der Forscher jener Epoche seine Schilderungen aus dem dürftigsten und rohesten Material herauszuarbeiten gezwungen ist, so daß er das Wichtige mehr zu ahnen, als darzulegen und zu beweisen vermag; dennoch hoffe ich in manchen Punkten Licht über eine dunkle und der Aufklärung so werthe Zeit gebracht und somit nicht umsonst gearbeitet zu haben. Mit den Lesern aber vereinige ich mich in dem Wunsche, daß der zweite Theil der Regierungszeit Pippins, in welchem jener Fürst, von dem Glanze königlicher Majestät umstrahlt, seine Aufgabe weiter führt, von befreundeter Hand dargestellt, zur Ergänzung des ersten bald folgen möge.

Berlin. Ostern 1863.

H. Hahn,
Dr. phil.

Digitized by Google

Inhalt.

Cap.		Seite
I.	Einleitung. Geburt, Jugend, Erziehung, Ehe, Familie und Charakter Pippins und Karlmanns	1— 14
II.	741. Zug nach Burgund. Tod Karl Martells. Innere Unruhen	15— 19
III.	742. Krieg gegen Aquitanien und die Alemannen	19— 24
IV.	Geistliche Angelegenheiten am Ende des Jahres 741 und im Jahre 742	24— 40
V.	743. Entsetzung Childerichs III. Alemannen- und Baiernkrieg	40— 49
VI.	743. Geistliche Angelegenheiten	49— 54
VII.	744. Gründung von Fulda. Synode von Soissons. Streit mit Virgil	54— 63
VIII.	744. Vermeintlicher Zug Pippins nach Aquitanien. Thronwechsel daselbst. Sachsenunruhen	63— 64
IX.	745. Sachsenkrieg. Krieg gegen Theobald im Elsaß	65— 66
X.	745. Synode von Lestines. Kampf des Bonifacius mit seinen Gegnern. Ihre Besiegung. Nochmalige Verurtheilung derselben auf dem Lateranischen Concil	67— 82
XI.	746. Alemannen-Unterwerfung. Aquitanierkrieg	83— 86
XII.	747. Rücktritt Karlmanns von der Regierung. Grifo's Empörung. Correspondenz des Papstes mit Pippin. Bestätigung der Schenkung des Gebietes von Fulda	86—103
XIII.	748. Innere Angelegenheiten des Frankenreiches	103—114
XIV.	748. Aeußere Angelegenheiten des Reiches. Grifo's Flucht nach Baiern. Unterwerfung des Thronräubers und seiner Partei	114—118
XV.	749. 750. 751. Pippins Thätigkeit im Frieden. Ursachen des Thronwechsels	118—127
XVI.	751. Geistliche Angelegenheiten. Correspondenz des Bonifacius mit dem Papste. Die Widersacher des Ersteren. Erzbischof von Rheims. Privilegium für Fulda	128—137
XVII.	752. Geistliche Angelegenheiten. Verkehr des Bonifacius mit dem Könige und mit Fulrad	137—140
XVIII.	Weltliche Angelegenheiten. Kämpfe in der Provinz Narbonne. Theilung von Kirchengütern. Tod Lantfreds und Geburt Karlmanns. Wahl und Krönung Pippins	141—148

Digitized by Google

Excurse.

		Seite
I.	Ueber die Abstammung Bertha's, der Gemahlin Pippins	151—153
II.	Ueber Pippins Bruder Hieronymus	154—155
III.	Der Aufstand Grifo's	756—158
IV.	Bemerkungen über das Bisthum Eichstädt und die Zeit von Willibalds Episcopat	159—161
V.	A. Bemerkungen über die chronologischen Noten einiger päpstlichen Briefe (Giles ep. 50. 51. Jaffé: Regesten N. 1742. 43).	162
	B. Ueber die Briefe des Zacharias: Giles N. 54. 55 (Jaffé l. c. 1745. 46).	163
VI.	Ueber Childerichs III. Regierungsantritt und seine Abstammung	164—165
VII.	Ueber die Herzoge Hunold und Waifar von Aquitanien	166—169
VIII.	Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 743—747 nebst Tabelle	170—173
IX.	Wie viel Sachsenkriege unter Pippins Principat und wann sie waren	174—175
X.	Ueber die Localitäten des Sachsenkrieges im Jahre 745	176—177
XI.	Ueber die vermeintliche Säcularisation zur Zeit Pippins	178—188
XII.	Ueber das päpstliche Schreiben bei Eckhart (Francia orientalis 1, 471).	189—190
XIII.	Ueber die Besiegung Theotbalds bei Fredegar (Cont. c. 113) und die Verrätherei des Grafen Wulfoald	191
XIV.	Das Concil von Lestines (Littinense) 745	192—200
XV.	Ueber den Streit des Bonifacius mit seinen ketzerischen Gegnern auf dem Concil des Jahres 745	201—202
XVI.	Ueber Gerold und Gewielieb, die Vorgänger des Bonifacius in Mainz	203—206
XVII.	Ueber die beiden Briefe des Gemmulus an Bonifacius (Giles epp. 58. 59) und das Verhältniß der beiden Männer zu einander	207—208
XVIII.	Ueber einige Güter-Einziehungen in Alemannien zur Zeit Pippins	209
XIX.	Pippins Vormundschaft über die Söhne Karlmanns bei dessen Abdankung	210—211
XX.	Ueber die Zeit der Kriege gegen Grifo	212—215
XXI.	Ueber den Verkehr des Bonifacius mit Grifo	216—217
XXII.	Ueber den Wenden- und Friesenbeistand auf dem Zuge Pippins gegen die Sachsen im Jahre 747	218—219
XXIII.	Ueber den Zusammenhang der Clyffer Synode in England von 747 mit der fränkischen vom Jahre 748	220—222
XXIV.	Ueber die Ansichten von der Thronbesteigung Pippins.	223—224
XXV.	Ueber die Zustimmung des Zacharias zur Thronbesteigung Pippins	225—227
XXVI.	Bemerkungen über das von Bonifacius erbetene Privilegium für das Kloster Fulda	227—228
XXVII.	Ueber die Zeit der Krönung Pippins.	229—237
XXVIII.	Resumé aus einer Untersuchung über den Geburtsort, das Geburtsjahr und den Geburtstag Karls des Gr.	238—245
XXIX.	Bemerkungen zur „Histoire des Carolingiens par L. A. Warnkönig et P. A. F. Gérard (Bruxelles, Paris 1862)."	246—249

Berichtigungen 250

Digitized by Google

Cap. I. Einleitung.

Geburt, Jugend, Erziehung, Ehe, Familie und Charakter Pippin's und Karlmann's.

Wer die Geschichte eines bedeutenden Mannes erzählt, sollte, wie der Kartenzeichner beim Lauf eines Flusses, auch die Anfänge seines Lebens genau angeben, weil es belehrend und interessant ist, im Knaben die Keime der späteren Größe des Mannes zu beobachten. Leider muß man aber von Karlmann und Pippin dasselbe bemerken, was Einhard, der Biograph Karl's des Großen, von *seinem* Helden sagt, daß man über seine Geburt, seine Kindheit, sein Knabenalter Nichts wisse, weil in Schriften darüber nirgends oder nur selten gesprochen werde. Die Quellen verrathen wenig von den Thaten des Mannes, geschweige von den thatenlosen, daher stets minder beachteten Kinderjahren unserer Helden.

So weiß man nicht einmal gewiß den Namen ihrer Mutter, obwohl sie von neuern Geschichtschreibern nach Mabillon's und Eckhart's Vorgang Chrotrudis genannt wird [1]). Die Vermuthung kann richtig sein; ja, sie ist wahrscheinlich, aber doch nur Vermuthung. Der Name Chrotrudis wird nur einmal in den Quellen erwähnt. Eine Frau dieses Namens stirbt im Jahre 725 [2]). Das allein läßt auf keine Ehe mit Karl Martell schließen. Aber ihr Tod fällt in die Regierungszeit Karl's, noch vor seinem Zuge nach Baiern, von

[1]) Eckhart: Francia Orientalis 1,350. Mabillon: annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703. Lib. 21 n. 61.

[2]) Annales Laureshamenses 725. Hortrudis mortua (Pet: Chrotrudis moritur. — Naz: Hrottrudis); nach ihnen ann. Petav., Nazariani 725. Pertz: Monum. Germ. histor. Scr. I.

dem er Swanahilde mitbringt, seine zweite Gemahlin[1]). Alles, wovon jene Annalen berichten, steht in näherer Beziehung zu Karl's Leben, also wohl auch die genannte Frau. Endlich heißt Karl's des Großen älteste Tochter gleichfalls Chrotrudis[2]), die, von seiner frühgeheiratheten zweiten Gemahlin Hildegarde geboren, nach der Sitte der Zeit den Namen der nächsten verstorbenen Ascendentin führen sollte, daher nur nach der Urgroßmutter, nicht nach der Großmutter Bertrada genannt werden konnte; denn diese starb erst 783 nach der Geburt ihrer Enkelin. So wird es wahrscheinlich, daß die Mutter der fürstlichen Brüder Chrotrudis hieß.[3])

Ebenso unsicher ist ihr Geburtsjahr. Nach den Fuldenser Annalen starb Pippin im 54sten Jahre seines Lebens und zwar am 24. September 768[4]). Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angabe muß man annehmen, daß er zwischen dem September der Jahre 714 und 715 geboren sei, ohne andere Beweise dafür zu haben, als das ungefähre Zusammenstimmen verschiedener Umstände. Pippin trägt den Namen seines Großvaters; so wird er also wohl nach Pippin's II. Tode (Dec. 714)[5]), also vielleicht noch in diesem, vielleicht auch im folgenden Jahre geboren sein. — Ungefähr paßt dazu, daß er von Willibrord, dem Friesenapostel, getauft ist[6]), der in der That in jener Zeit nicht im Friesenlande, sondern im Frankenreiche sich aufgehalten zu haben und erst im Jahre 719 in jene Gegenden zurückgekehrt zu sein scheint[7]), daß das Jahr seiner Geburt vor den Tod seiner angeblichen Mutter Chrotrudis fällt[8]), daß sein älterer Bruder Karlmann am 1sten Januar 722 die Zeichen seiner Zustimmung unter eine Urkunde setzt, in der sein Vater einige Güter an Willibrord verschenkt, während sein eigener Name fehlt[9]). Es geht daraus hervor, daß Pippin um diese Zeit noch un-

---

[1]) Annales Amandi 725; 728 P. l. c. —

[2]) Annales Einhardi 810 (P. l. c.); ferner Einhardi vita Caroli (P. Script. 2, 459). —

[3]) Erwähnen will ich hier nur die fabelhafte Angabe, daß Karl Martell's Frau die Tochter eines „Anglici regis, ex qua genuit Pippinum", sei. (Francorum imperii hist. brevissima. Ex. cod. Admuntensi ed. Koepke. P. Scr. 10,136). Die Glaubwürdigkeit erhellt am besten aus den folgenden Worten: „Pippin heirathet die Bertrada, die Schwester des Königs von Pannonien."

[4]) Annales Laur. minor. 27 (P. l. c. 117), Fuldenses 768. P. l. c. Vgl. Necrol. Prumiense (Arch. 3,23). —

[5]) Ann. Amandi P. 1,6. —

[6]) S. unten S. 3. —

[7]) Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2, 521 § 78. Vgl. die Schenkung von Arnulphus an das Kloster Epternach (Pardess. l. c. II., 310. n. 502.) ausgestellt: anno I. Chilperici, also im Jahre 716; es heißt darin: monasterium Epternacum, ubi W. praeesse videtur. Bertholet (Geschichte von Luxemburg. 2, 27) ergänzt wohl mit Recht „Willibrord", da dieser damals in naher Beziehung zum Kloster stand. —

[8]) Vgl. S. 1. —

[9]) Pardess. 2,334 n. 521: Signum illustris viri Karoli majoris domus, qui hanc donationem fieri et affirmari rogavit. Signum Karolomanni filii ejus. —

Digitized by Google

mündig, während sein älterer, noch vor dem Tode des Großvaters Pippin geborner, daher nicht nach ihm genannter Sohn schon majorenn gewesen sein muß. In der That wäre Pippin nach obiger Angabe damals erst acht Jahre alt. Da also kein Widerspruch eintritt, kann man vorläufig den Fuldenser Annalen trauen. Von Karlmann's Geburt läßt sich weiter Nichts sagen, als daß er, wie oben bemerkt, im Jahre 722 bereits majorenn, also vor dem Tode Pippin's II. geboren sein muß.

Seine künftige Macht soll Pippin schon in der Wiege verkündet worden sein. Der heilige Ermino, Abt des Klosters von Laubach, soll, als ihm ein Bote die Nachricht von der Geburt Pippins überbrachte, ausgerufen haben: „Jener Knabe wird das Reich der Franken so fest besitzen, wie es keiner seiner Ahnen vor ihm gehabt hat“ [1]), und der genannte Friesenapostel Willibrord weissagte der Legende nach: „Wisset, daß jener Knabe sehr erhaben und ruhmwürdig und größer als alle vorangehenden Herzöge der Franken sein wird“ [2]). Diese Verkündigungen sind, wie man deutlich aus der ganzen Anlage der beiden Heiligenleben erkennt, spätere Erdichtungen, aufgenommen, um die Heiligkeit und die göttlichen Gaben der beiden Männer in ein helleres Licht treten zu lassen.

Der Friesenapostel Willibrord [3]), mit Karl Martell befreundet, soll seinen Sohn getauft haben, und als Pathe wird Ragenfried, aus einer edlen fränkischen Familie, nachher durch Karl's Vermittlung Bischof von Rouen, genannt [4]). Bedeutende Personen umstehen also schon Pippin's Wiege, ein Zeichen, wie mächtig Karl damals war.

Die Erziehung des Majordomussohnes war wie die eines merovingischen Königssprossen; denn er empfing sie im Kloster St. Denys [5]), einem gewöhnlichen Aufenthalt für die Königskinder, während der Vater mit dem Feinde stritt. Von Karlmann wissen wir es nicht; aber es läßt sich vermuthen, daß auch er seine Jugend daselbst verlebt haben wird. So erklärt sich Pippin's genaue Bekanntschaft mit den Angelegenheiten des Klosters [6]), seine Liebe zu demselben, dessen Schutzherr auch der seine war [7]). Er beschenkte es als König

---

1) Vita Erminonis. (Mabill. 3, 1, 566.)

2) Vita Willibrordi (auctore Alcuino) l. c. 3, 1, 614. c. 23.

3) V. Willibr. l. c., vergl. Hontheim: historia Trevirensis I, 119. W. heißt hier patrinus von P., und dieser nennt ihn auch spiritualis pater noster; aber die Urkunde ist falsch.

4) Gesta abbatum Fontanellensium. P. 2, 285. Hic Ragenfridus de nobili Francorum prosapia oriundus exstitit — — Compater etiam spiritualis regenerationis Pippini, magni regis — Grimoni archiepiscopo succedens, praesul efficitur ecclesiae Rothomagensis rectorque hujus coenobii Fontanellensis.

5) Urk. in Bouquet: Recueil des historiens des Gaules et de la France 5, 702: „ubi enotriti sumus.“

6) l. c. 5, 703. P. versichert, er habe von seiner Kindheit an gesehen, „ipsos teloneos S. Dionysii habere et colligere.“

7) Bouqu. 5, 697. n. 5, 6 u. s. w.

Digitized by Google

reichlich mit Gütern, bestätigte bereitwillig seine Immunitätsprivilegien und seine Besitzungen, und urtheilte meistens günstig in seinen Prozeßangelegenheiten.[1]) Von ungefähr dreißig von ihm erhaltenen Urkunden sind vierzehn oder fünfzehn, mehr als die Hälfte, dem Kloster S. Denys ausgestellt. Auch sonst stand er im engsten Verkehr mit demselben. Einen Abt desselben, Fulrad, ernannte er zum Caplan[2]), d. h. zum Aufseher der Hofgeistlichen, überhaupt zum Verwalter aller geistlichen Angelegenheiten, die vor den Hof gehörten, und bediente sich seiner als Gesandten bei wichtigen Geschäften, z. B. bei der Anfrage wegen Absetzung des letzten Merovingers und seiner eigenen Thronerhebung[3]). In S. Denys brachte er seine letzten Lebenstage zu[4]); hier müssen die Mönche auf seinen Wunsch seinen und seiner Söhne Namen in ihr Gebet einschließen[5]). Kurz vor seinem Tode hält er noch eine große Reichsversammlung hier ab, um das Scepter in die Hand seiner Söhne niederzulegen[6]); hier endlich, wo sein Vater beerdigt war, ward er nach seinem Wunsche begraben[7]) und später seine Gemahlin an seiner Seite[8]) bestattet.

Sicherlich rührt der durchgreifende Zug der Frömmigkeit bei ihm und seinem Bruder, dem Bonifaz den Erfolg seiner Anstrengung, der römische Stuhl eine weltliche Herrschaft, und die Christenheit Frankreichs und Deutschlands den Beginn einer festen Hierarchie verdanken, von jener klösterlichen Erziehung her. Die Resultate übertrafen bei Weitem die Erwartungen der lehrenden Mönche.

Die Freundschaft Karl Martell's mit dem weisen und mächtigen Longobardenkönige Liutprand und die Ueberlegung, daß die Adoption seines Sohnes durch diesen König das Ansehen seiner Familie erhöhe, mag ihn wohl bewogen haben, Pippin zu jenem Könige zu schicken, um ihm das Haupthaar abschneiden zu lassen, zum Zeichen, daß jener ihn an Kindes Statt annehme. Dieser that es und schickte

---

[1]) l. c. 4,713 n. 8,10. 11,12. — Bouqu. 5,697 ff. n. 1. 5. 6. 7. 9. 14. 16, 17. 18. 19. —

[2]) Hincmari epistola ad episcopos Francorum de ordine palatii c. 15. (Du Chesne II, 490.) Apocrisiarius autem, quem nostrates Capellanum, vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii sub cura et dispositione regebat. Ann. Laur. major. 749. F. capellanus. Ann. Einhardi 749 (P. 1, 136, 137) F. presbiter capellanus; ebenso 771. ib. (P. 1, 148, 149.) Einhardi. Fuld. ann. 738 (P. 1, 345). — F. summum capellanum regis P. — Nach Gil. n. 79. befindet sich Fulr. in der Nähe Pippin's; denn Bonif. giebt ihm mehrere Aufträge an den König in Betreff seiner geistlichen Mitarbeiter. (Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 429 ff.)

[3]) Lauriss. majores 749. —

[4]) Fredegarii continuatio c. 135.

[5]) Bouqu. 4, 716; 5, 702. Böhmer: die Urkunden der Karolinger. Frankfurt a. M. 1833. n. 11.

[6]) Fred. cont. l. c. —

[7]) l. c. 136 „ut voluit." Bouqu. 5, 707. S. Dionys. basilicam vult „locum sepulturae suae esse." —

[8]) Annales Bertiniani 783. Lauriss. major. 783, (Pertz l. c. I.) — et sepulta est in Cauciaco. Sed inde translata Parisius, sepulta est juxta virum in ecclesia sancti Dionysii martiris. —

Digitized by Google

ihn reich beschenkt dem Vater zurück[1]). Sonst ist Nichts aus seinem und Karlmann's Leben vor Antritt ihrer Regierung bekannt. Pippin's Name wird nicht einmal, wie der seines Bruders, in einer Urkunde genannt. Es wird nicht von ihm, wie von seinen Söhnen erzählt, daß sie den Vater bei seinen Feldzügen begleiteten. Ich möchte fast glauben, daß die älteren Söhne geflissentlich von ihrer Stiefmutter entfernt gehalten wurden.

Nur über Pippin's Ehe werden uns wieder einige Andeutungen gegeben, die sich durch Combinationen ausdehnen lassen. Seine Gemahlin Bertha oder Bertrada war die Tochter Chariberts, eines Grafen von Laon[2]). Sie ist vielleicht die Enkelin jener Bertrada, die das Kloster Prüm gegründet und mit Gütern aus ihrem reichen, benachbarten Eigenthum beschenkt hat; denn ihre Güter liegen in derselben Gegend neben und zwischen einander, d. h. um die Nebenflüsse der Mosel, Kyll und Sure. Ja, beide haben Antheil an einem und demselben Gute.

Unsere Vermuthungen führen uns aber noch weiter. Pippin muß mit seiner eigenen Frau verwandt gewesen sein, da sie beide von ihren Eltern Theile derselben Besitzungen erben, und selbst ihre übrigen Güter vermischt mit einander liegen. Die Verwandtschaft ist aber mindestens eine, die ihren Ursprung vor den Großeltern hat; denn schon die Großmutter von Bertrada besitzt nur noch Stücke von Gütern. Die Theilung muß also schon vorangegangen sein. Die Klugheit Pippin's, der die zersplitterte Hausmacht seiner Familie vereinen wollte, mag wohl der Grund dieser Verbindung gewesen sein. Die Zeit derselben wissen wir nicht; die Bertinianischen Annalen melden sie beim Jahre 749[3]). Da indeß die Geburt Karl's des Großen in das J. 742, mindestens 747 fällt[4]), so ist die Heirath früher zu setzen und zwar bei Lebzeiten von Bertrada's Vater, da ihr dieser „jenen Theil von Rumersheim zur Mitgift überließ“.[5])

Pippin scheint meistens mit ihr in Eintracht gelebt zu haben; sie wird mit ihm auf den Thron erhoben und vom Papst gleichzeitig mit der Weihe ihres Gemahls gesegnet[6]). Sie begleitet ihn auf seinem Zuge gegen den Longobardenkönig Aistulph und nach Aquitanien gegen Waifar. Es läßt sich eine zarte Rücksicht und Schonung nicht verkennen; denn auf den eigentlichen Schauplatz des Krieges läßt er sie nie kommen. Bertrada bleibt bei dem ersten Zuge nach Italien mit ihrem Schwager Karlmann in Vienne zurück[7]). Nach Aquitanien nimmt er sie erst nach völliger Unterwerfung des Biturigi-

---

[1]) Paulus Diaconus: historia Longobardorum 6, c. 52; vgl. Jacob Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer p. 146. —
[2]) Ueber Bertha's Abstammung s. Excurs 1.
[3]) Annal. Laur. maj. cod. 9. 749.
[4]) Vgl. Excurs 28.
[5]) Vgl. Excurs 1.
[6]) Fred. cont. c. 117.
[7]) Annales Laur. major. 755.

Digitized by Google

schen Gaues mit, läßt sie aber zur Sicherheit in der befestigten Stadt Bourges zurück[1]); gegen Ende des Krieges bleibt sie in Orleans und fährt, während Pippin mit seinen Schaaren in das Innere des Landes vorrückt, zu Schiffe bis nach Sellus, wo sie mit ihrem Gemahl wieder zusammentrifft[2]). Diese Einigkeit tritt erst seit Pippin's Krönung hervor; vorher ist von Bertrada nie die Rede. Der Zwiespalt also mit seiner Gemahlin, der bald eine Trennung hervorgerufen hätte[3]), muß vor die Salbung, also wahrscheinlich in die Zeit der Anwesenheit Stephan's II. fallen. Von Karlmann's Ehe wissen wir Nichts, als daß er Söhne hatte, von denen der älteste Drogo hieß, und deren Schicksale weiter unten besprochen werden sollen. Auch seine Gemahlin wird einmal erwähnt[4]).

Von untergeordnetem Interesse sind der beiden Brüder nächste Verwandte, um so mehr, da ihr Einfluß auf ihre Regierung wegen der Dürftigkeit der Quellenangaben kaum ersichtlich ist. Indessen hat der Geschichtsforscher dieser Zeiträume den Mangel an reichlich fließenden Quellen durch Zusammenstellung und Vergleichung gelegentlicher Erwähnungen gut zu machen; daher mögen jene Familienglieder hier kurz besprochen werden.

Grade zweien von ihnen verdanken wir am meisten Belehrung über Pippin's und Karlmann's Thaten. Schon deswegen verdienen Childebrand und Nivelung, der Oheim Pippin's und der Sohn jenes Grafen, eine besondere Erwähnung. Childebrand ist vielleicht von der Chalpais geboren, wie neuere Geschichtsforscher vermuthen[5]). Auf sein und seines Sohnes Geheiß ist die Chronik des Fredegar fortgesetzt worden, die reichste Quelle für Pippin's und seiner Vorfahren Leben[6]). Nur zwei Mal wird dieser Childebrand in seiner

---

[1]) Fred. cont. c. 132, 33.

[2]) Fred. cont. c. 134, 35.

[3]) Codex Carolinus N. 45. Bouqu. 5, 543. Stephan IV. an Karl: — Stephanus II. genitorem vestrum obtestatus est — ut nequaquam dimittere praesumeret dominam et genitricem vestram, et ipse salutiferis obtemperavit monitis. — Da Karl von diesem Zwiespalt erst jetzt erfuhr, so muß er damals noch sehr klein gewesen sein. — Ueber die Fabel von dem Ehebruch Pippin's mit der Anglia, der Gemahlin des Grafen Dodo, vgl. Hirsch: De Sigeberto Gemblacensi, p. 298. — Ueber Pippin's Ehescheidung s. Eckhart: Fr. Or. 1, 146 und das Ende des Briefes von Stephan II. (Cod. Carolinus n. 6, Bouqu. 5, 492) „nec a tuo nos separes auxilio — et inseparate a dulcissima conjuge maneas. Die Stelle scheint aber nicht Rath, sondern nur Andeutung eines früheren Rathes zu sein.

[4]) De S. Huberto, episc. Leodiensi. Surius de probatis Sanctorum historiis. 6, 53 f.: Qui (Carlomannus) regali solio exilivit una cum uxore et primoribus palatii sui et ad viri corpus pervidendum (nämlich den unversehrten Leichnam Huberts) accessit.

[5]) Eckhart: Fr. Or. 1, 321.

[6]) Fr. cont. c. 117. Vgl. Breyßig: De continuato Fredegarii chronico. Berolin. 1849. p. 36. 47. 56. Die Inschrift in jenem Kapitel lautet: Usque nunc inluster vir Childebrandus comes, avunculus praedicti regis Pippini, hanc historiam vel Gesta Francorum diligentissime scribi procuravit. Abhinc ab inlustri viro Nivelungo, filio ipsius Childebrandi itemque comite, succedat auctoritas.

Digitized by Google

eigenen Chronik erwähnt. Er gehört zu den Herzogen und erprobten Männern aus Karl Martell's Umgebung, mit denen dieser Majordomus Burgund besetzt[1]), und die er seinem Sohne Pippin bei dessen erstem Zuge in jenes Land zur Seite giebt[2]). An und für sich mußte auch Childebrand mit seinen Leuten zu Pippin stoßen; denn da er und sein Sohn in einer Urkunde, wo es sich um ein von Karl Martell empfangenes, in Burgund liegendes Beneficium **Patriciacum** [Percy im Gau von Autun] handelt, erwähnt werden[3]), so ist er offenbar in Burgund ansässig.

Sie erscheinen beide somit als treue Anhänger des karolingischen Hauses. Diese Anhänglichkeit erzeugte wohl den Plan, eine Chronik der Pippiniden zu schreiben; in solcher Gesinnung ist sie abgefaßt, und für diese Treue werden auch Beide durch Beneficien belohnt[4]). Graf Nivelung scheint übrigens in der Nähe König Pippin's gelebt zu haben, und diesem Umstande ist wohl die große Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit des von ihm herrührenden Theils der Chronik zuzuschreiben.[5])

Gelegentlich werden auch drei Brüder Pippin's erwähnt, die aber wahrscheinlich *unehelich* sind, weil sie sonst, wie Pippin und Karlmann, Ansprüche auf die Nachfolge gehabt hätten. Außereheliche Geburt gereicht Fürstenkindern im Mittelalter nicht zur Schande; daher scheinen auch diese in der nächsten Umgebung Pippin's und in Ehren gehalten worden zu sein. — Den Namen des Einen, „Bernhard", findet man weder in Urkunden, noch in Geschichtsquellen während Pippin's Regierung. Daß ihn die Nachwelt kennt, verdankt er seinem Sohne. Er ist der Vater berühmter Männer und Frauen, die sich durch Weisheit, Tapferkeit und Frömmigkeit in ihrer Zeit hervorthaten, nämlich Adalhard's und Wala's[6]). Ob er wirklich ein Bruder oder ein Schwager Pippin's war, tritt freilich nicht klar hervor[7]). Wie dem auch sei, er war nicht ohne Ansehen am königlichen Hofe; denn sein Sohn Adalhard war mit Karl dem

---

[1]) Fr. cont. c. 109.
[2]) Das. c. 110.
[3]) Pérard: Recueil de plusieures pièces servant à l'histoire de Bourgogne I. 33: „res quae sunt in pago Augustodunensi in villa Belgiaco, quam Karolus Hildebranno beneficiaverat de villa Patriciaco."
[4]) Das.
[5]) Vgl. meine Bemerkungen über Fredegar in Pertz, Archiv 11, 805 ff. auch in Bezug auf die vorangehenden Behauptungen.
[6]) Vita Adalhardi. Pertz 2, 527 f.
[7]) In Annal. Laur. maj. 773 und in chron. Moissiacense (Pertz 1, 295) heißt er „avunculus." Dies verdolmetschen die annales Einhardi (Pertz 1, 150 f.) mit „patruus." Adalhard aber wird ein Neffe Pippin's genannt „Pippini regis nepos, Caroli consobrinus." (Pertz Mon. 2, 525). Danach konnte also Bernhard ein Schwager oder ein Bruder Pippin's sein. In der Urkunde der älteren Bertrada (s. ob.) ist hinter Charibert ein Bernharius unterzeichnet; möglich also, daß dieser der älteste Sohn des Charibert, ein Enkel der ältern und ein Bruder der jüngeren Bertrada und der genannte Bernhard ist.

Digitized by Google

Großen erzogen und hatte dieselben Lehrer[1]); er selbst ward im Jahre 773 von seinem Neffen in wichtigem Auftrage nach Italien geschickt.[2])

Der zweite Bruder, Hieronymus, wird nur ein einziges Mal als Begleiter des Papstes Stephan II. bei seiner Rückkehr nach Rom, aber da auch deutlich als Bruder erwähnt.[3])

Viel bekannter ist Remedius oder Remigius, der nach Vertreibung des Ragenfried, Bischofs von Rouen, an dessen Stelle ernannt wird (755)[4]). Vor diesem Pontificat soll er unter andern Gütern mit denen der Kirche von Langres in Burgund von Pippin beschenkt worden sein, diese aber seinen Anhängern hinterlassen haben, so z. B. das Kloster Besua einer gewissen Anglia, der Frau eines Grafen Dodo[5]). Vielleicht besaß er auch gar das Bisthum selbst[6]); dann wäre die Uebernahme der zweiten geistlichen Würde, eines Bischofs von Rouen, nicht mehr auffällig. Uebrigens muß er nicht unbedeutend gewesen sein; denn Pippin schickte ihn als Vermittler zwischen dem Papst Paul und dem schlauen Longobardenkönig Desiderius mit dem Herzog Autcharis zusammen ab[7]). Bei der Synode zu Attigny 763 ist er mit unter den versammelten Bischöfen.[8])

Auf seinen Antrieb wird der römische Gesang nach Gallien übertragen und von da an weiter von König und Geistlichkeit gepflegt; denn um seine Mönche in dieser fremden Kunst unterrichten zu lassen, brachte er, wahrscheinlich als er von Rom zurückkehrte, einen gewissen Simeon von dort mit, und als dieser nach dem Tode des päpstlichen Gesangmeisters Georg in seine Heimath zurückberufen worden war, um dessen Stelle einzunehmen, schickte er, betrübt, daß seine Mönche mitten in der Ausbildung unterbrochen

---

[1]) Vita Adalh. l. c. 2, 524: Qui cum esset regali prosapia P. magni regis nepos, Caroli consobrinus augusti — una cum terrarum principe magistris adhibitus.

[2]) Ann. Einh. 773.

[3]) Annales Fuldenses, 754: duce Hieronymo, fratre Pippini, Romam revertitur. P. 1, 347. Anastasii vita Stephani c. 39. in Vignolius: vitae pontificum, 2, 114. — fratrem Hieronymum. S. Exc. 2. über seine Nachkommenschaft.

[4]) Gesta abbat. Font. c. 12. P. 2, 286: (episcopatus) datus est Remigio, fratri ejusdem gloriosi regis Pippini. Chron. Roberti de Monte ed. Bethmann (spätere Compilation), P. 6, 477: „755. Remigius — 29 archiepiscopus Rothomagensis frater uterinus P. regis“ (schon aus späteren Quellen geschöpft).

[5]) Vgl. Hirsch: De Sigeb. Gemblacensi, p. 298. Auf seinen Charakter würde das Verhältniß kein günstiges Licht werfen.

[6]) Der Ausdruck läßt im Zweifel. Es ist von den Gütern die Rede. Der Satz schließt aber: remoto Remigio episcopatus Lingonensis episcopis legitimis cessit. Chron. Besuense: D'Achéry spicilegium 2, 404. Vgl. Gallia Christiana 4, 525.

[7]) Cod. Carolin. n. 21. Bouqu. 5, 521 (760) Cenni: Monumenta dominationis pontificiae, p. 162. (759).

[8]) Pertz, leg. 1, 29: Remedius episcopus civitatis Rodomas. Da sein Name so lautet, so ist er es wohl auch, der unter den Treuen des Majordomus Pippin bei dem Gerichte in der königl. Pfalz Verneuil genannt wird. (Bouqu. 5, 489).

Digitized by Google

worden waren, sie nach Rom zum Papst Paul, um sie dort weiter unterrichten zu lassen.[1])

Er starb im Jahre 771 im siebzehnten Jahre seines Episcopats am 27sten Januar und wurde in der Marienkirche zu Rouen begraben, später aber in die Kirche des heiligen Medardus in Soissons übertragen[2]). Ihre Schwester Chiltrudis wird späterhin erwähnt werden; von einer älteren Schwester stammt vielleicht Bischof Chrodegang von Metz ab.[3])

Den Charakter Pippin's und Karlmann's zu beleuchten, ist eine schwere und undankbare Aufgabe, weil kaum Thaten, die sonst die lebendigen Zeugen eines Charakters sind, licht genug in den Quellen hervortreten, geschweige denn Betrachtungen über ihre Natur. Nur Paulus Diakonus, der Freund Karl's des Großen, nennt dessen Vater durch Weisheit und Tapferkeit gleich ausgezeichnet[4]). Wenn wir noch im Sinne jener Zeit die Frömmigkeit als hervorragenden Zug der Weisheit betrachten, so ist das Alles, was wir über seinen Charakter aus den Quellen entnehmen können. Beide Brüder tragen die Vorzüge ihrer Zeit und ihres Geschlechts. An Tapferkeit und Kriegsliebe sind sie die würdigen Erben ihres Vaters und ihres Großvaters. Nur sieben Male hatte Pippin in seiner langen Regierungszeit von Kämpfen geruht; sonst hatte er Jahr für Jahr bald mit innern, bald mit äußern Feinden zu thun. Drei und zwanzig Züge werden von beiden Brüdern unternommen, obwohl Karlmann nur 6, Pippin 27 Jahre regierte. Der glückliche Ausgang der Kämpfe zeigt uns nicht blos tapfere, sondern auch kriegserfahrene Feldherrn. Weder das kräftige Sachsenvolk, noch der kriegerische Longobardenkönig Aistulph, noch die mächtigen Herzoge von Baiern und Aquitanien entgingen Pippin's unüberwindlichem Schwerte und seiner energischen Ausdauer in der Ausführung einmal gefaßter Vorsätze. Neun Jahre lang kämpfte er gegen Waifar, unermüdlich von Neuem beginnend, wie sein Sohn gegen die Sachsen, bis endlich das Ende seines Lebens mit der Erfüllung seiner Wünsche zusammenfiel und Aquitanien nach dem Tode seines Gegners unterworfen war.

Wie sie aus Ergebenheit gegen die Kirche Klöster bauten, beschenkten, beschützten und Bonifacius unterstützten, werden wir später zu beobachten Gelegenheit haben[5]). Pippin bekam auch daher im späteren Mittelalter den Beinamen „Pius“[6]), der Fromme. In der

[1]) Cod. Carolin. 43. B. 5, 531. Cenni l. c. p. 203 (763). D. Mon St. Galli (P. 2, 735. c. 10) scheint diese Geschichte mit jener zu verwechseln, welche von Karl d. Groß. erzählt worden ist (P. 1, 170, 171, Zusatz zu ann. Laur. maj. 786).

[2]) Vita Remigii (Martene, Thesaurus nov. anecdot. 1, 1670.): 14. Cal. Febr. 771. ordinationis anno 17. Necrologium Novaliciense (P. 7, 130): 6 Cal. Febr.

[3]) S. unten Cap. XVIII.

[4]) Paul. Diacon.: Gesta episcop. Mettensium P. 2, 265: — sapientia nihilominus et fortitudine satis clarum.

[5]) Vgl. auch meine Dissertation: Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore, quaestio p. 31, 32.

[6]) Ademari chronicon (P. 4, 144); regum Francorum catalogus ex

Digitized by Google

That war er streng religiös. So war er gewohnt, bei erstem Frühschein in die Capelle seines Hauses zum Gebet zu kommen[1]). Indessen so innerlich, wie die Frömmigkeit seines Bruders, scheint die seine nicht gewesen zu sein; ja, man wäre versucht, ihr mitunter politische Motive unterzulegen, wenn nicht der Eingang und das Ende vieler Urkunden wirkliche Gottesfurcht und Sorge für das eigene und das Seelenheil seiner Kinder verriethe[2]). So beginnt er z. B.: „Weil wir durch Gottes Barmherzigkeit die Reiche der Erde zu verwalten scheinen, so müssen wir in Gottes Namen unaufhörlich erwägen, wie unsere Gnade die Güter derer beschütze, deren Sorge uns anvertraut ist, und die vertheidige, die des Schutzes bedürfen.“[3])

Die gleichmäßige Milde seines Charakters, die ihn vor seinem, aus einem Extrem in's andere fallenden Bruder vortheilhaft auszuzeichnen scheint, paßt gut zu dieser Frömmigkeit; denn die letzte Ursache von Karlmann's Abdankung soll die Reue über sein grausames Verfahren gegen das Alemannenvolk gewesen sein[4]). Seine Aeußerungen im Kloster von **Monte Casino** bekunden gleichfalls seine Unzufriedenheit mit seiner früheren Regierung.[5])

Pippin konnte sich eher den Vorwurf zu großer Milde, als zu großer Härte machen; sie streifte oft an's Unpolitische und wurde mit Undank belohnt, war aber wegen seiner sonstigen Festigkeit seiner Regierung nicht schädlich. Karlmann schloß seine Stiefmutter in's Kloster, seinen Bruder in's Gefängniß ein[6]). Pippin entließ ihn wieder, als Karlmann fort war[7]), nahm ihn ehrenvoll auf, beschenkte ihn mit Gütern und der Grafenwürde[8]), und als Grifho zum zweiten Male rebellisch, die Sachsen zum Kriege aufgeregt, Baiern erobert, und seine Schwester und seinen Neffen ihres Landes beraubt hatte, verzieh er ihm wieder und gab ihm zwölf Grafschaften in Neustrien[9]); als er endlich die Todesnachricht dieses unverbesser-

---

codice Vindobonensi aus sehr später Zeit (P. 10, 138): 750 P. Pius rex. Durch Verwechselung ihm beigelegt scheint mir der Name der „Kurze oder Kleine.“ Ueber seinen Körper ist nur in den annales Elnonenses min. 771 (P. Scr. 5, 18): Karolus imperator filius Pippini parvi die Rede. Dagegen l. c. (nomina regum Francorum) heißt Karolus Martellus, filius Pippini brevis staturae, qui filius fuit Ansigisi und im regum Fr. catalogus l. c.: „716 Pipp. brevis.“ Sein Großvater trägt also diesen Beinamen.

[1]) Eigil vita Sturmi, c. 18. P. 2, 374. Contigit — ut ad venationem rex pergeret ac, ut solitus erat, ad orationem primo diluculo veniret.

[2]) pro animae nostrae remedium, — propter locum sepulturae corporis mei (Bouqu. 5, 707. n. 16);

[3]) N. 17. l. c.

[4]) Contin. Fred. 115. B. 2, 459. Karolom. cum magno furore — et plurimos — gladio trucidavit; ann. Petav. 746; ebenso dann unde compunctus regnum reliquit et monasterium — adiit.

[5]) S. unten 747. Cap. XII. Chron. Regin. 746 (P. 1, 555) (Carolom.) mox in terram corruit, se homicidam esse, se reum omnium criminum protestans, misericordiam exposcit, poenitentiae locum exquirit.

[6]) S. Cap. II.

[7]) S. 747. Cap. XII.

[8]) Ebendaſ.

[9]) S. Cap. XIV.

Digitized by Google

lichen, wieder abtrünnigen, alle Bande des Blutes und alle Pflichten der Dankbarkeit vergessenden Stiefbruders vernahm, soll er ihn tief beklagt haben[1]). Seinen Gegner Odilo setzte er nach kurzer Gefangenschaft wieder in seine Würde ein[2]). Seine einst wider seinen Willen entflohene und verheirathete Schwester und deren Sohn schützte er gegen die Angriffe seines Stiefbruders[3]). Den Grafen Wulfoald, der durch Aufnahme von Reichsfeinden in seine Burg sein Leben verwirkt hatte, begnadigte er[4]). Einst wurde Sturm, Abt von Fulda, vom Erzbischof Lul von Mainz verfolgt, auf dessen Veranlassung wegen angeblicher Feindschaft gegen den König seines Amtes entsetzt und nach Jumièges (Gemmeticum) verbannt. Nach zwei Jahren rief ihn Pippin zurück. In seiner Capelle beim Frühgebet versöhnte er sich mit ihm mit folgenden Worten: „Wenn du jemals gegen mich Schändlichkeiten erdacht oder Unrecht verübt hast, so erlasse dir Gott das Alles, und ich verzeihe dir aus vollem Herzen, und von nun an sollst du in meiner Gunst und Freundschaft stehen, so lange ich leben werde." Indem er nun aus seinem Mantel einen Faden zog und ihn zur Erde warf, sprach er: Siehe, zum Zeugniß vollkommener Vergebung werfe ich den Faden aus meinem Mantel auf die Erde, damit es Allen offenbar sei, wie die alte Feindschaft von nun an vernichtet werde[5]). Ich kann also der Auffassung Schlossers, der in Pippin nur den kriegerischen Barbaren sieht, nicht beistimmen. Pippin war bei aller Festigkeit mild, und diese Milde gereicht seinem Herzen zur Ehre. Vielleicht kommt auch ein solches Auftreten zum Theil auf Rechnung seiner Klugheit, die bei anderen Staatshandlungen, z. B. bei der Absetzung Childerichs, als Ungerechtigkeit verschrieen wird.

Das formelle Recht der Herrschaft war unbedenklich auf Seiten Childerichs, mithin war Pippin ein Empörer und Usurpator; aber die Geschichte urtheilt anders. Vielleicht streckte er seine Hand, von Herrschsucht erfüllt, nach der fränkischen Krone aus; aber sicherlich war es die Herrschsucht großer Männer, die rücksichtslos die Staatsangelegenheiten in ihre Hand nehmen, wenn sie den Staat in Gefahr und Keinen oder nur ungeschickte Hände zu seiner Rettung bereit sehen[6]). Mit welcher Klugheit und Vorsicht handelte er aber bei diesem Schritte! Er setzte sich nicht sogleich im Anfange seines Prinzipats oder nach dem Abgange seines Bruders das königliche Diadem auf, sondern um vielleicht den Gegensatz zwischen wirklicher

---

[1]) Adonis chron. Vienn. P. 2, 319.: ep., cujus mortem licet perfidi patriae adeo doluit.

[2]) S. unten 743. Cap. V.

[3]) S. Cap. XIV.

[4]) S. Excurs 3.

[5]) Vita Sturmi l. c. c. 16. 18. P. 2, 373 ff.

[6]) Vgl. G. Waitz. Deutsche Verfassungsgesch. B. 3, 53 ff, der gleiche Ansichten ausführlicher entwickelt und mit den Worten schließt: „An die Stelle des alten Rechts, das alle Kraft und Wahrheit verloren hatte, mußte ein neues lebendiges treten."

Digitized by Google

und scheinbarer Macht zu zeigen und das Volk nicht durch einen plötzlichen Staatsstreich zu reizen, zugleich um an einem Schattenkönige ein Schutzmittel gegen Empörungsversuche zu haben, setzten die Brüder den letzten merovingischen König Childerich ein[1]); dann um die Ungerechtigkeit seiner That zu verhüllen, fragte er bei dem Papst, gleichsam dem Wächter der Tugend, als dem Haupte der Christengemeinden, an, wer König sein sollte[2]), schickte nicht selbst Gesandte zu ihm, sondern ließ sie von den Vornehmen des Volkes senden[3]), setzte sich nicht selbst ein, sondern ließ sich vom Volke wählen[4]), von den Geistlichen salben und vom Papst Stephan die feierliche Handlung zur Bekräftigung wiederholen, damit auch seiner nachfolgenden Familie die Krone gewahrt bleibe.

Ebenso fähig, wie die Krone zu erlangen, war er, sie und ihre Rechte zu bewahren. Er war z. B. trotz aller Frömmigkeit nicht Diener, sondern Herr der Kirche seines Landes. Er behielt die Kirchengüter, weil er sie brauchte[5]), und handhabte bis zuletzt das Recht, die Synoden zusammenzuberufen[6]), ihre Beschlüsse von seiner Gutheißung abhängig zu machen[7]), Bischöfe einzusetzen oder zu bestätigen u. s. w. Im Kriege gegen die Baiern verlachte er, überzeugt von seinem Rechte, die Drohungen des päpstlichen Legaten Sergius[8]).

Dieselbe männliche Festigkeit beobachtete er auch den Großen seines Reiches gegenüber. Trotz ihres Widerwillens zwang er sie, gegen den Longobardenkönig Aistulph zu ziehen, weshalb jenes Geschichtchen beim S. Galler Mönch, wenn nicht wahr, doch gut erfunden und ein richtiges Bild seiner Herrscherkraft ist[9]). Als nämlich seine Großen auf genanntem Zuge ihm nicht folgen wollten, ließ er einen starken Löwen herbeiführen, scheinbar zum Schauspiel eines Thiergefechts. Auf seine Frage, wer das wilde Thier zu tödten wage, schwieg Alles zitternd. Da sprang er mit einem Satze von seinem Thronsessel herab, und mit einem Hiebe seines Schwertes lag der Kopf des Thieres am Boden. Pippin wollte sein Herrscherrecht gleichsam durch die Ueberlegenheit seines Muthes und seiner Körperkraft begründen.

---

[1]) S. 743. Cap. V.
[2]) S. 751. Cap. XV.
[3]) Das.
[4]) S. 752. Cap. XVIII.
[5]) S. 745. Cap. X.
[6]) Vgl. Cap. 744: non habetur incognitum, qualiter nos — apud Suessionis civitatem synodum vel concilium facere decrevimus. Vgl. 755. c. 1.
[7]) 744, 1; vgl. 755, 1.
[8]) S. 743. Cap. V.
[9]) Einhardi v. Karoli c. 6. Monach S. Gall. l. 2, 15. P. 2, 758. Der Adel leistete aber nicht, wie aus dem Geschichtchen hervorzugehen scheint, unterwegs, sondern schon in der Versammlung Widerstand; denn Einhards Zusatz: quidam a primoribus Francorum, quibuscum consultare solebat, wäre überflüssig, wenn die Großen beim Zuge abspenstig geworden wären. Dann fährt er fort: susceptum est tamen bellum. Der Krieg war also noch nicht begonnen.

Digitized by Google

In Liebe zur Kunst und Wissenschaft übertraf ihn sein großer Sohn; aber fremd war auch ihm und seiner Zeit nicht der Sinn dafür. Er behielt den weisen und gelehrten Schotten Virgilius, den nachherigen Bischof von Salzburg, wegen seiner Kenntnisse fast zwei Jahre bei sich[1]). Vom Papst Paul erbat er sich später Bücher und empfing nicht nur kirchliche, sondern auch weltliche, das „Antiphonale und Responsale", wahrscheinlich um den römischen Wechselgesang in Gallien einzuführen[2]), die Grammatik des Aristoteles, vom Areopagiten Dionysius die Bücher der Grammatik, Geometrie und so weiter, alle in griechischer Sprache geschrieben, auch ein Instrument, die Stunden des Nachts anzuzeigen[3]). Wahrscheinlich brauchte er jene Bücher zur Erziehung seiner Kinder, da es Sitte der Zeit war, vornehme Kinder in heiliger und profaner Gelehrsamkeit zu unterrichten[4]). Endlich tritt bei ihm schon der Keim zu einer Pflege der Künste hervor, wenigstens auf kirchlichem Gebiete; denn er sorgte für Kirchenbau und Ausschmückung der heiligen Gebäude, unterstützte z. B. Chrodegang, den Bischof von Metz, darin und ersetzte den gallischen Gesang durch den vollendetern römischen[5]); freilich that er beides nicht aus reiner Liebe zur Kunst, sondern, wie die erwachende Kunst immer dem Glauben zu dienen pflegt, aus Liebe zur Religion, und um auch im Gottesdienste „Einmüthigkeit mit dem apostolischen Sitze und friedliche Eintracht der heiligen Kirche Gottes" zu erzielen[6]).

Durch solche Eigenschaften würdig und fähig, das Unternehmen seines bedeutenden Vaters fortzusetzen, übernahm er mit seinem Bruder das Staatsruder; denn ihr Vater, obwohl noch Hausmaier, doch nicht mehr weit von der Königswürde entfernt, theilte, als er sein Ende herannahen sah, gleich einem Könige das Reich der Franken unter seine Söhne[7]). Karlmann, der ältere, erhielt den östlichen Theil des Reiches, Austrasien, Schwaben und Thüringen, Pippin

---

[1]) De conversione Baguariorum c. 2. (P. 11, 86).

[2]) Die Form Antiphonale und Responsale ist bei Du Cange nicht zu finden, wohl aber responsonarium und antiphonarium. — Der Sinn ist wohl derselbe. —

[3]) Cod. Carol. n. 25. Bouqu. 5, 512.

[4]) Vgl. Vita S. Willelmi (Bouqu. 5, 470).

[5]) Cod. Carol. N. 43. (Bouqu. 5, 531; Cenni p. 203) Cap. 782. 789 (P. Mon. 345 u. 66): Accensi — Pippini genitoris nostri exemplis, qui totas Galliarum ecclesias romanae traditionis suo studio cantibus decoravit, u. 789: ut cantum Romanum pleniter discant et ordinabiliter per nocturnale vel gradale officium peragatur, secundum quod — Pippinus rex decertavit, ut fieret, quando Gallicanum tulit ob unanimitatem apostolicae sedis et — ecclesiae concordiam; ferner Paul. Diacon. Gesta ep. Mett. l. c. hic Chrodegangus fabricare jussit una cum adjutorio (?) Pippini regis.

[6]) Caroli Capit. 789. P. leg. 1, 69. c. 79. Cap. 782. P. leg. 2, 45. Cod. Carol. 43. Bouqu. 5, 531.

[7]) Fred. cont. c. 110: Jgitur memoratus princeps, consilio optimatum suorum experto, filiis suis regna dividit. Jtaque primogenito suo Carolomanno nomine Auster et Suaviam quae nunc Alamannia dicitur atque

Digitized by Google

dagegen Neustrien, Burgund und die Provence[1]). Aquitanien und Baiern werden bei der Theilung nicht mit aufgezählt, weil beide Länder wohl tributpflichtig, aber unter eigenen Herzögen, nicht integrirende Theile des Reiches sind[2]) und vielleicht schon damals feindselig waren; wenigstens sind der Baier Odilo und der Aquitanenfürst Chunoald die ersten Gegner der beiden Brüder[3]).

Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium P. nomine Burgundiae Neuster et provinciae praefecit. Diese Angabe Fredegar's wird durch mehrfache Umstände bestätigt. P. zieht bald nach dem Regierungsantritt in sein Reich Burgund (S. S. 15); Ein burgundischer Bischof Domnolus aus Maçon (Matisco) in der Diöceſe Sens wendet sich an ihn um Erneuerung einer Besitzurkunde. (Pardess. 1. c. 2, 382. n. 568) Die Urkunde ist zwar in Metz ausgestellt (in civitate Mettis), aber vielleicht auf dem Marsche. Seine erste Synode hält er 744 in Soissons, ein Gericht vor dem Abgange Karlmann's in Verneuil (Vernum) zwischen Paris und Compiegne (Bouqu. 4, 715). Den Schotten Virgilius nimmt er bei sich in Karisiacum auf (de convers. Baguar. c. 2. P. 11, 86) u. ſ. w. Dagegen zählen Urkunden von S. Gallen, also aus Alemannien, (Neugart: codex diplomaticus Alamanniae, Burgundiae Transjuranae cet. n. 10) ferner aus dem Kloster Weißenburg im Elsaß (Pard. II. 467 ff. n. 69. 70. 72. und 73) nach den Regierungsjahren Karlmann's. Die Bischöfe, welche auf der ersten Synode zusammenkommen, sind aus austrasischem Gebiet, der Bischof von Würzburg, von Eichstadt, von Straßburg (S. 742 Cap. IV). Die Klöster Malmedy und Stablo (Malmundarium und Stabulaus), deren Angelegenheiten er entscheidet und denen er Schenkungen macht (Bouqu. 4, 712, 13), der Gau Condrusto, in dem einige derselben liegen, Alles das gehört wirklich zum Reichsantheile Austrasien. Als Bonifaz Fulda in dem westlichen Grabfeld, zwischen Thüringen und Hessen (S. Spruner 13) gründen will, berichtet er Karlmann, es sei „in orientali regno vestro" gelegen (Vita S. Sturmi 12, P. Mon. 2, 370). Karlmann schenkt es ihm und fordert die Edlen des Grabfeldes durch seine Boten auf, Gleiches zu thun. Unverzüglich versammeln sie sich und erfüllen des Fürsten Bitte, während der Eremit Sturm vorher auf Widerstand stieß. Nur für die Provence, das Gebiet P., fehlen uns die Beweise. — Die wenigen Urkunden Baiern's aus dieser Zeit zählen wirklich nach Regierungsjahren Odilo's, nicht Karlmann's. Also Baiern war unabhängig.

[1]) Vgl. S. 13. Anm. 7.
[2]) Vgl. daſ.
[3]) S. 743. Cap. V.

Digitized by Google

Cap. II. 741.

Zug nach Burgund. — Tod Karl Martell's. — Innere Unruhen.

Schon vor des Vaters Tode, aber nach der Theilung des Reiches, zog Pippin nach Burgund[1]), der ihm zugefallenen Provinz, wahrscheinlich um dort ausgebrochene Unruhen zu dämpfen. Es begleiteten ihn sein mütterlicher Oheim Childebrand und eine bedeutende Schaar von Großen des Reiches und Gefolgsleuten[2]). Er bemächtigt sich auch seines Erbes[3]). Die Mettenser Annalen fügen den Zweck dieser Expedition hinzu: „wegen Verbesserung einiger Angelegenheiten"; nach ihnen „ordnete er das, was zu verbessern war, durch eine feste Verwaltung"; doch darf man nicht vergessen, daß der Verfasser dieser Annalen liebt, für „fehlende Thatsachen Phrasen zu geben und, statt durch Wahrheit, durch rednerischen Schmuck die Augen des Lesers auf sich zu heften[4]). Bei diesem Zuge mag Pippin, das Beispiel seines Vaters nachahmend, seinem Bruder Remigius unter Anderem die Güter der Kirche von Langres geschenkt haben[5]).

Inzwischen kränkelte Karl Martell in seiner Villa zu Verberie (Vermeria) am Flusse Isère und starb nach einem heftigen Fieber am 15ten oder 21ten October 741[6]).

Sein Tod war das Signal zu inneren Unruhen und zu einer Reihe von Kriegen, oder vielmehr es fand eine Fortsetzung seiner eigenen stürmischen Regierung statt. — Schon bei der werdenden Dynastie treten die Mängel auf, die ein Krebsschaden des untergehenden Herrschergeschlechts waren und aller Regierungen ohne bestimmte Erbfolge sind. Theilungen treten ein. Im Gefolge sind Unzufriedenheit, Neid und Zwistigkeiten unter den Erben. Stiefmütter

---

[1]) Fred. cont. c. 110. Ann. Mett. 741 P. 1, 327. Eo anno P. dux commoto exercitu cum avunculo suo Childebrando duce et multitudine (agmine) satellitum plurimorum ad Burgundiam dirigunt. (nach jenem).

[2]) Satellitum multitudine. Nach Roth l. c. p. 166 n. 241 sind satellites im 9ten Jahrhundert Vasallen, im 6ten „Begleiter."

[3]) Fr. l. c.: fines regionum praeoccupant.

[4]) Pertz Vorrede 1, 314.

[5]) Cui in Burgundia plurima loca concessit, inter quae etiam res ad episcopatum ecclesiae Lingonensis pertinentes. Chron. Besuense bei d'Achery 2, 404. S. oben p. 8.

[6]) Fred. cont. c. 110. Ann. Amandi 741. Oelsner de Pippino rege p. 34 zieht die letztere, Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte) die erstere Angabe vor.

Digitized by Google

schüren das Feuer aus Feindschaft gegen die Söhne der anderen Ehe, zu Gunsten der eigenen Kinder oder aus eigener Herrschsucht an. Bürgerkriege entbrennen. Die unterworfenen Völker benutzen die günstige Gelegenheit, sich zu empören. Sie fallen ab oder leisten gar den Kronprätendenten Hülfe. So entstanden die Stürme unter Brunehilde und Fredegunde. So nimmt sich Plektrudis ihres unehelichen Enkels Theodoald gegen die natürlichen Söhne Pippin's, Karl Martell und Hildebrand, an, und so jetzt Swanahilde, die zweite Gemahlin Karl's, ihres Sohnes Grifo gegen dessen Brüder Pippin und Karlmann. Glücklicherweise überwand die jugendliche Heldenkraft des Arnulfingischen Geschlechts alle diese Mängel, sowie ein kräftiger Jüngling sich oft aus Krankheiten herausarbeitet, denen die Schwäche eines greisen Körpers unterliegt. Karl entriß die Herrschaft den Händen seiner Stiefmutter. Seine Söhne beseitigten mit vereinten Kräften rasch die innere Gefahr. Swanahilde nämlich, die zweite Gemahlin Karl's[1]), die Nichte des Baiernherzogs Odilo[2]), welche von jenem bei seinem Zuge gegen Baiern im Jahre 725 nebst ihrer Mutter Bilitrudis gefangen fortgeführt war[3]), hatte von ihm einen Sohn Grifo, der auch vom Vater zärtlich geliebt worden zu sein scheint. Grifo verfiel nämlich als Kind in ein gefährliches Fieber[4]), eben als Leutfred, ein Abt des Klosters Madrie, der in Angelegenheiten desselben bei Karl Martell war,

---

[1]) In den annal. Einh. 741 (P. 1, 135) wird sie zwar concubina genannt; aber da Karl noch mehrere uneheliche Söhne hatte, die keinen Antheil an der Regierung erhielten, während dieser ihn hatte, so scheint er ein Sohn aus legitimer Ehe Karl's mit Swanahilde zu sein. Ferner ist diese von dem Fortsetzer Fredegar's, einem Parteigänger der Karolinger, „eine Stiefmutter der Chiltrudis“ „noverca“ genannt (c. 111).

[2]) Annal. Einh. 741.

[3]) Annal. Mett. 741. l. c.; Fred. cont. c. 107. 108. Nach der gekrönten Preisschrift Roman Zirngibl's: „Ueber die baierischen Herzöge vor Karl dem Großen“ u. s. w. (Neue historische Abhandlungen der baier. Akad. der Wiss. Bd. I, 1799) wird die Hypothese des Grafen von Buat ziemlich wahrscheinlich gemacht, daß Swanahilde weder eine Nichte noch eine Enkelin der Bilitrudis gewesen sei; denn neptis sei nach dem Sinne jener Zeit nicht Enkelin (Vgl. Du Cange: nepos), und in der Stelle bei Fredegar (c. 107) heißt es nicht K. cum nepte ejus, sondern cum nepte sua (Zirn. p. 124); Sw. sei also eine Nichte Karl Martell's, und wie Zirngibl weiter muthmaßt, so ist Bilitrudis eine Tochter seiner ehemaligen Stiefmutter und Verfolgerin, also seine Stiefschwester gewesen, und Swanahilde ihre Tochter, also wirklich seine Nichte, zugleich aber auch eine Nichte des Odilo, weil der Mann dieser Bilitrudis ein Stiefbruder des Odilo gewesen sein soll (l. c. p. 125). In Verbindung muß sie jedenfalls mit ihm gewesen sein, weil ihre Stieftochter Chiltrudis auf ihren Rath zu Odilo floh und ihn heirathete. Nach Rudhart (Aelteste Geschichte Baierns. Hamburg, 1841. p. 268) ist sie eine Nichte der Bilitrudis und eine Schwester Huchert's und Grimoald's. — Mederer: Beiträge zur Geschichte von Baiern. Regensburg, 1780. St. IV. p. 222 ist gegen die Vermuthung Buat's, weil 1) Karl sich nicht mit einer Nichte verheirathet haben würde, 2) der Fortsetzer Fredegars die Bilitrudis nicht so unbestimmt „cum matrona quadam“ bezeichnet hätte.

[4]) Vita Leutfredi abbatis Madriacensis. Mabill: Acta Sanctorum ordin. S. Benedicti. 3, 2, 589. — Vgl. Bonifacii epistolae, ed. Giles. London, 1844.

Digitized by Google

sich bereits wieder auf den Rückweg gemacht hatte. Eilig ließ ihn Karl zurückholen. „Unter vielen Bitten", heißt es, „flehte der Fürst den Mann Gottes an, dem Kinde die Gesundheit wiederzugeben. Da jener nicht abschlagen konnte, was Vaterliebe erbat, heilte er das Kind mit heiligen Mitteln und war froh, dem Kinde Rettung, dem Vater Freude verschafft zu haben."

Um dieses Sohnes willen stiftete Swanahilde die Unruhen an. Sie muß ein herrsch- und ränkesüchtiges Weib gewesen sein, fähig zu allem Schlechten; denn sie vertrieb ihren Gemahl Karl auf geraume Zeit aus Paris und zwar durch eine Verschwörung mit dem Pariser Gaugrafen Gairefred; sie beraubte das Kloster S. Denys seiner Einkünfte, bedrückte die heranziehenden fremden Kaufleute durch hohe Anzugsgelder und vernichtete dadurch den starken Pariser Meßhandel. [1])

Leider sind über die von ihr angeregten Zwistigkeiten nur zwei Berichte vorhanden, der eine in den Annalen Einhards [2]), der Bearbeitung der größeren Lorscher Annalen, der andere in denen von Metz [3]), und beide weichen überdies von einander ab. Jedoch in ihrem Hasse gegen Swanahilde stimmen sie überein, indem Einhard von ihrem „boshaften Plane" und der Annalist von Metz von „dem Rath des ruchlosen Weibes" und von ihr als „concubina Caroli" spricht; ferner treffen sie in den Hauptpunkten der Erzählung zusammen, wie Swanahilde die Anstifterin des Zwistes gewesen, ihr Sohn in Laon be-

---

n. 81. Bonifacius Griponi: Cognoscite, quod memoria vestra nobiscum est coram Deo, sicut et pater vester vivus et mater jam olim mihi commendarunt."

[1]) *Bouqu.* 5, 699. — quando ejectus est Carolus Swanahildae cupiditate. Der unehrerbietige Ausdruck „cupiditate" kann bei Pippin nicht auffallen.

[2]) Ann. Einh. 741. — K. — — tres filios heredes relinquens, K. scilicet et P. atque Grifonem, quorum Grifo, qui ceteris minor erat natu, matrem habuit, nomine Swanahilde, neptem Odilonis ducis Bajoariorum. Haec illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit in tantum, ut sine dilatione Laudunum occuparet ac bellum fratribus indiceret, qui celeriter exercitu collecto Laudunum obsidentes, fratrem in deditionem accipiunt atque inde ad regnum ordinandum et provincias recuperandas animos intendunt, ut in externa profecti domi omnia tuta dimitterent. Karolom. *Grifonem* sumens custodiri fecit in novo Castello, quod juxta Arduennam *situm est*, in qua custodia usque ad tempus, quo idem C. ad Romam profectus, dicitur permansisse.

[3]) Ann. Mettens. 741. (P. 1, 327.) K. — — tertio filio suo Gripponi, quem ex Sonihilde, quam de Bajoaria captivam adduxerat, habuit, suadente eadem concubina sua, partem ei in medio principatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae, partemque Austriae et Burgundiae. De hac autem tertia portione, quam Gripponi adolescenti decessurus princeps tradiderat, Franci valde contristati erant, quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi et a legitimis heredibus sejuncti consilioque inito, sumptis secum principibus K. et P. ad capiendum Gripponem exercitum congregant. Haec audiens Grippo una cum Sonihilde genitrice sua fuga lapsus cum his, qui eum sequi voluerant, in Lugduno-clavato se incluserunt. Cernens autem Grippo, quod minime posset evadere, in fiduciam fratrum suorum venit. Quem Karolomannus accipiens in Nova Castlea custodiendum transmisit. Sonihildi vero calam monasterium dederunt.

Digitized by Google

lagert, zur Uebergabe gezwungen und in's Gefängniß geworfen sei. Einhard erzählt nämlich: Swanahilde habe jenen (Grifo) zur Hoffnung auf das ganze Reich so sehr angereizt, daß er ohne Zaudern Laon einnahm[1]) und den Brüdern den Krieg ankündigte, die aber schnell ein Heer sammeln, Laon belagern, den Bruder unterwerfen und darauf ihren Sinn auf die Ordnung des Reiches und auf die Wiedererlangung der Provinzen richten; und um nun bei seinen Zügen in's Ausland Alles zu Hause in Sicherheit zu lassen, ließ Karlmann den Grifo fangen und in Neufchateau im Osten der Stadt Charleville bewachen[2]), wo er bis zu Karlmanns Reise nach Rom geblieben sein soll.

Breiter und ausgeschmückter ist nach ihrer gewöhnlichen Art der Bericht der Metzer Annalen. Als Karl bei Lebzeiten seinen Principat unter seine Söhne Karlmann und Pippin theilte, gab er seinem dritten Sohne Grifo auf Zureden eben dieser seiner Concubine in der Mitte seines Principats einen Theil, nämlich von Neustrien, Austrasien und Burgund. Ueber diesen dritten Theil, welchen der sterbende Fürst dem jüngeren Grifo übergeben hatte, waren die Franken sehr betrübt, weil sie auf den Rath des ruchlosen Weibes getheilt und von ihren rechtmäßigen Fürsten getrennt worden seien. Nach gepflogenem Rath nehmen sie die Fürsten Pippin und Karlmann mit sich und sammeln ein Heer, um Grifo zu fangen. Auf diese Nachricht flieht Grifo mit seiner Erzeugerin Swanahilde und schließt sich mit denen, die ihm hatten folgen wollen, in Laon ein. Als aber Grifo sah, daß er nicht entkommen könne, kehrte er zur Treue gegen seine Brüder zurück; Karlmann nimmt ihn auf und schickt ihn nach Neufchateau zur Bewachung. Der Sachlage nach hat wohl Einhard Recht, daß der Angriff von dem ehrgeizigen und herrschsüchtigen Grifo ausgegangen sein wird, und die Angaben der Annalen von Metz widersprechen sich zum Theil; glaublich ist indessen auch bei ihnen, daß eine zweite Reichstheilung, auf Zureden der Swanahilde, vielleicht in Abwesenheit der Stiefsöhne, zu Gunsten Grifo's gemacht, von den Franken und ihren benachtheiligten Fürsten nicht anerkannt wurde[3]). Der Aufstand war also gedämpft. Swanahilde aber, die ihn hervorgerufen und auch zwischen Chiltrudis, der Tochter Karls, und deren Brüdern Zwietracht gesäet hatte, wurde in das Kloster zu Chelles geschickt, den Verbannungsort und Ruhesitz hoher Personen[4]). Chiltrudis war nämlich auf den Rath ihrer Stiefmutter mit ihren Genossinnen heimlich über den Rhein geflohen

---

[1]) Einh. Laudunum civitatem; ann. Mett.: Lugduno clavato.

[2]) Einh.: Novo Castello; ann. Mett.: Nova Castlea. S. P. 1, 134. n. 2.

[3]) S. Excurs 3. Vielleicht erhielt er damals oder schon früher eine Anwartschaft auf die Verwaltung Thüringens. S. Exc. 21.

[4]) Cala monasterium, Chelles, drei Meilen von Paris im Norden der Marne. Es steht zwar Sonihildi vero calam monasterium dederunt. Für sie ist diese Gabe aber wohl eine Strafe der Verbannung. Sie mag Aebtissin und Besitzerin des Klosters sein, aber sicher mit der Bestimmung, dort fern von weltlichen Ge-

Digitized by Google

zum Baiernherzog Odilo und hatte ihn wider Willen ihrer Brüder geheirathet[1]). Diese Ehe ward im folgenden Jahre durch die Geburt Tassilo's, des nachmaligen Herzogs, gesegnet.[2])

Ob mit diesen Unruhen der Tod eines Oheims der beiden Brüder zusammenhängt, ist nicht zu entscheiden. Bonifazius spricht in einem, 741 an Papst Zacharias geschriebenen Briefe davon, daß er seinen bereits gewünschten Nachfolger im Amte nicht werde einsetzen können, weil dessen Bruder den Oheim (avunculum) der Frankenherzoge getödtet habe[3]). Wahrscheinlich ist das jener Theoduald, von dem die Murbacher Annalen 741 berichten: Theoduald ist getödtet worden.[4])

Cap. III. 742.

Krieg gegen Aquitanien und die Alemannen.

Nach Beendigung der häuslichen Unruhen erhoben sich an allen Gränzen des Reiches gefährliche Stürme; ein allgemeiner Abfall der *tributpflichtigen* Nationen bezeichnet den Regierungsanfang des Brüderpaares. Die Aquitanier, Alemannen, Baiern und Sachsen empörten sich, *vielleicht verabredetermaßen, vielleicht auch instinctmäßig,*

---

schäften zu bleiben. Uebrigens ist Chelles oft Aufenthaltsort hoher Personen gewesen. Von der Gemahlin Chlotars, Baldechildis, erbaut, von Theodorich IV. mit dem Beinamen Calensis bewohnt, wurde es später der Verbannungsort der Swanahilde, ferner einer Tochter Tassilo's (Ann. Laureshamens. 787. P. 1, 33) und der Sitz der Gisila, einer Tochter Pippins und Schwester Karls des Großen, (Annal. Bertiniani P. 1, 192).

[1]) Fred. cont. c. 111. Chiltrudis quoque filia ejus (Karoli) faciente consilio nefario novercae suae fraudulenter per manus sodalium suorum Rhenum transiit et ad Odilonem ducem Baj. pervenit; ille vere eam ad conjugium copulavit contra voluntatem et consilium fratrum suorum.

[2]) Irrig setzen die annales Iuvavenses major. 741 (P. 1, 87) das Ereigniß in das Jahr 741.

[3]) Giles n. 49. Vgl. S. 31.

[4]) Vgl. die Widerlegung Eckhart's (Francia Or. 1, 388, 402) durch meinen Freund Oelsner (Dissertatio inauguralis: De Pippino rege Francorum quaestiones aliquot. Wratislaviae 1853. p. 7. n. 6), 1) daß Theoduald nicht der Sohn Grimoalds, des Stiefbruders von Karl Martell, sondern wahrscheinlich ein Bruder der Chrotrudis sei., 2) daß er nicht von seinem Neffen ermordet, sondern gerade gerächt worden sei. — Annal. Petav., Laureshamens., Alam., Nazar., San Gall. Baluzii 741. — Mit Oelsner stimme ich darin überein, daß Bonifacius sicher-

Digitized by Google

auf einmal[1]). Eine Folge der Empörung war, daß die bairischen und ein Theil der alemannischen Bischöfe, wahrscheinlich von ihren Herzogen zurückgehalten, auf der ersten Synode Karlmanns nicht erschienen[2]). Selbst die Slaven sollen mit in diese ersten Kämpfe verwickelt gewesen sein[3]). Die Masse der Feinde drohte das Reich zu ersticken. Die Heldenkraft der Brüder half sich. Sie wandten sich zuerst, nachdem Karlmann in seinem Erbtheile Austrasien am ersten April 742 das erste Concil abgehalten hatte[4]), gegen den Aquitanenherzog Hunold, einen Sohn des 745 verstorbenen Herzogs Eudo[5]). Ob Hunold als Empörer oder Feind bekriegt werden sollte, ist fraglich. Es werden von den Quellen drei scheinbar verschiedene Gründe angegeben. Der Fortsetzer des Fredegar sagt: Als die Wasconen in der Gegend Aquitaniens mit Chunold einen Aufstand machten[6]). Die kleinen Lorscher Annalen nennen jenen Fürsten einen „neuerungssüchtigen"; die Annalen Einhards dagegen berichten: Als Karlmann und Pippin zum ersten Male Aquitanien wieder einnehmen wollen (recipere volentes)[7]). Aus allen leuchtet die Zugehörigkeit Aquitaniens zum übrigen Frankenreiche hervor, und in der That begründet waren die Ansprüche auf Unterwürfigkeit durch öftere Besiegung und das Versprechen der Treue von Seiten der Aquitanier von Dagoberts I. Zeiten an bis Karl Martell; denn auch dieser bezwingt sie zwei Mal. Nach den Metzer Annalen bestätigt er den Nachfolger des eben gestorbenen Eudo, den Herzog Hunold[8]). Freilich kann das ein Zusatz jener mit willkürlichen Erweiterungen freigebigen Annalen sein, die in den Worten „mit gewohnter Milde" schon ihren karolingischen Standpunkt verrathen; doch ist er richtig; denn hat Karl gesiegt, so wird er den Herzog Treue für sich und seine Kinder haben schwören und den Eid vom Nachfolger haben wiederholen lassen; dann sind aber Hunolds nachfolgende feindliche Schritte Empörung.

Factisch lagen die Dinge anders. Das Verhältniß zwischen Aquitanien und dem übrigen Frankenreiche war immer ein loses; nicht

---

lich den Begriff „avunculus" gekannt hat; aber fraglich und nicht zu beweisen ist es, ob er über das verwandtschaftliche Verhältniß Theodualds und Pippins völlig im Klaren gewesen, ob nicht also dennoch dieser Theoduald und der Vetter Pippins ein und derselbe sei. Die annales Mosellani (Pertz Mon. 16, 495) nennen ihn Theo**dolot**.

[1]) Ann. Guelferbytani 741. P. I. p. 27: Theudeballus reversus in Alsatia rebellavit cum Wascones, Bajuvarii et Saxones. Die Richtigkeit der Angabe wird durch die darauf folgenden Kämpfe bestätigt.

[2]) Vgl. Capit. 742. P. leg. 1, 16. Rettberg: Kirchengeschichte Deutschl. 1, 355.

[3]) Ann. Lobienses **742**. K. et P. Odilonem . . . . et Thietbaldum . . . **Saxones** quoque et **S l a v o s** commisso proelio super fluvium Lech superant.

[4]) Vgl. Cap. IV. 742.

[5]) S. Excurs 5a.

[6]) Fred. l. c.

[7]) Ann. Laurissenses minores. 742. — Ann. Einh. l. c.

[8]) Ann. Mett. 735: ducatumque illum solita pietate Hunoldo dedit, qui sibi et filiis suis P. et Carolomanno fidem promisit. 742.

wie Auſtraſien, Neuſtrien und Burgund dem Reiche einverleibt, ſtand Aquitanien ähnlich wie Baiern und Alemannien unter eigenen Volksherzogen. Die Abhängigkeit ſcheint nur darin beſtanden zu haben, daß Fürſt und Volk den Eid der Treue ſchworen[1]), und das Weſen dieſer Treue darin, daß ſie, wie die Sachſen an Dagobert, die auferlegten Tribute und Geſchenke regelmäßig zahlten[2]), nicht feindliche Bündniſſe ſchloſſen, Feinde des Reiches aufnahmen und Eingriffe in das fränkiſche Reich machten. Indeſſen dieſe Forderungen erfüllten ſie nur gedrückt von der Uebermacht, entzogen ſich ihnen aber, wenn ſie ſich ſtark genug dazu fühlten und das Herrſcherhaus ohnmächtig oder den Regenten anderweit beſchäftigt ſahen.

So ſcheint auch Eudo trotz Karls nochmaligen Einfalls eine Ehrfurcht gebietende Stellung eingenommen zu haben, da der Frankenfürſt erſt nach ſeinem Tode ſein Land einnahm[3]). Wieder erhält es ſeinen Herzog, entweder von Karl eingeſetzt[4]) oder aus eigner Machtvollkommenheit. Und zwar iſt dieſer gleich dem Baiernherzoge ſo unabhängig, daß ſein Land von Karl nicht ſeinen Söhnen übergeben wird[5]); aber ſelbſt die verſprochene Treue ſcheint er verletzt zu haben; denn noch vor Karl's Tode hält er einen Abgeſandten dieſes Fürſten, den Abt Lantfred von S. Germain, in Paris als Kundſchafter über drei Jahre lang gefangen zurück[6]). Solcherlei feindſelige Handlungen mögen mehrfach vorgekommen ſein; daher iſt der Zuſatz der Metzer Annalen[7]) mit Abrechnung der Worte: „nach dem Tode Karls", wenn auch erdacht, doch richtig.

Der Feind ſcheint den beiden Fürſten ſo mächtig erſchienen zu ſein, daß ſie es für nöthig fanden, mit vereinten Kräften zu kämpfen[8]). Sie nahmen ihren Weg über die Loire, überſchritten ſie bei Orleans,

---

[1]) Vgl. Fred. cont. c. 78. c. 111 bei den Alemannen: Obsides donant, jura promittunt, munera offerunt.

[2]) Daher heißt es bei der Unterwerfung durch König Pippin im Fred. (c. 130): tributa et munera, quae antecessores sui reges Francorum de Aquitania provincia exigere consueverant, annis singulis solvere deberent.

[3]) Im. J. 736. c. 109.

[4]) Vgl. ann. Mett. 735 und 744. Ein Biograph des Pardulf, eines Abtes des Kloſters Waraktus an der Stelle des heutigen Gueret, an der Marche (Mabill. Vorrede 3, 1, 572), aus dem 8ten Jahrhundert, der Darſtellung nach ein Aquitanier, ſagt ausdrücklich „inluster quoque vir Chunoaldus regnavit Aquitaniam per permissum Caroli.

[5]) S. oben S. 14.

[6]) S. S. 23. Anm. 4. L.: — a supradicto principe (Karolo) legationis causa in Aquitaniam mittitur. Interea Karolus moritur; isdem vero abbas ab Aquitania patricio quasi explorator tribus semis annis invitus detinetur, sed tandem in regnum substituto P. juniore firmataque inter regna pace legatus absolvitur. — (Transl. Germani ep. Paris. Mabill. Acta SS. 3, 2, 94.)

[7]) Ann. Mett. 742: Defuncto vero Karolo jure fidei promissae superba praesumptione deceptus recessit.

[8]) Ann. Amand. (Petav.) 742: Karolom. ducit exercitum; dagegen annal. Lauriss. maj. und min. 742: Carol. et Pippinus; cont. Fred. c. 111: C. et P. congregato exercitu. Ann. Al., Naz., Guelf.: „Franci". Ueber den wahrſcheinlichen Grund des Irrthums der ann. Am. ſ. Breyſig. l. c. p. 51.

Digitized by Google

zogen gegen Bourges[1]), die Hauptstadt von Aquitanien, welche sehr stark befestigt war[2]), und konnten deshalb Nichts weiter ausrichten; denn sie verbrannten nur die Vorstädte. Ebendort müssen sie Hunold angetroffen und vor sich getrieben haben[3]) und zwar in der Richtung von Osten nach Westen; denn sie zerstörten zunächst die Feste Lucca an der Indre[4]) von Grund aus, nahmen die Besatzung gefangen, theilten die vorgefundene Beute und führten die Einwohner mit sich fort[5]). Der Kampf scheint danach heftig gewesen zu sein, weshalb der Metzer Annalist auch sagt: „sie erstritten männlich“ und hervorhebt, daß die Brüder „mitleidig der gefangenen Bürger schonten“[6]). Nach dieser Quelle sollen sie auch noch andere Festungen eingenommen haben.[7])

Bald darauf sind die Brüder wieder südlicher, in **Vetus Pictavum**[8]). Eine etwas räthselhafte Bemerkung der größern Lorscher Annalen (742) sagt, daß jene dort das Reich getheilt hätten[9]). Da aber feststeht, welche Landestheile Karl bereits seinen Söhnen überwiesen hat[10]), so sind nur folgende Annahmen möglich. Entweder theilten sie nämlich das Gebiet unter sich, das bei der zweiten Bestimmung ihres Vaters ihrem Stiefbruder zugefallen, diesem aber von ihnen im Kampfe entrissen war, oder sie trafen genauere Bestimmungen über das, was ihnen vorher allgemein zugewiesen war,

---

[1]) Fr. l. c.: C. et P. germani congregato exercitu, Ligeris alveum Aurelianis urbe transeunt, Romanos proterunt (d. h. die romanische Bevölkerung von Aquitanien), usque ad Biturigas urbem accedunt, suburbana ipsius igni comburunt, Chunaldum ducem persequentes fugant, Lucca castrum diruunt atque funditus subvertunt — custodes — capiunt — — *praedam sibi dividentes* habitatores ejusdem loci secum captivos duxerunt.

[2]) Im spätern Kriege gegen Waifar c. 129.: B. caput Aquitaniae, urbs munitissima. Auch Caesar erzählt von Avaricum (nach Valesius gleichbedeutend mit Bourges, daß es „eine stark befestigte Stadt, von Fluß und Sumpf umgeben und nur an einer Stelle zugänglich sei.“ (Valesius: Notitia Galliarum. Par. 1675. p. 85).

[3]) S. oben Anm. 1.

[4]) Loches (Vales. l. c. p. 288). Lucca ist in Spruners Atlas Nro. 23 im pagus Turonicus von Neustrien verzeichnet; also entweder war dies Castell damals gerade im Besitze Hunolds, oder Aquitanien erstreckte sich weiter.

[5]) Ann. Lauriss. maj. Mett. 742. Fred. c. 111.

[6]) Wenn dies auf Quellen beruht!

[7]) Ann. Mett. „et alias firmitates“. Martin (hist. de France. Par. 1855. II, 220) betrachtet den hier angewandten Ausdruck „firmitates“ als Zeichen einer vorzugsweise in Aquitanien sich zeigenden Neuerung, nämlich der Verwandlung der Villen in feste Schlösser oder Thürme.

[8]) Alt-Poitiers, nicht weit vom Zusammenfluß der Clain und Vienne.

[9]) Ann. Lauriss. maj. 742. Et in ipso itinere (priusquam ex ea provincia secederent. Einh.) diviserunt regnum (quod communiter habuerunt. Einh.) Francorum inter se in loco, quae dicitur Vetus Pictavis. Sie sind allein zu berücksichtigen; die erweiterten Angaben der Lauriss. min. (P. 1, 115 n. 1): „quid quisque haberet, dividunt“, und der ann. Einh.: „diviserunt regnum, quod communiter habuerunt“, sind als eigene Einfälle kenntlich, die erste nichtssagend, die zweite irrthümlich. — Vgl. Einh. vita Kar. c. 2.: „summa cum eo (P. mit Karlmann) concordia divisum (sc. regnum).

[10]) Das.

Digitized by Google

indem sie vielleicht darüber einen Vertrag aufnahmen, oder sie theilten endlich das eben gemeinschaftlich eroberte Stück Land in Poitou, ihrem letzten Aufenthaltsorte, noch auf dem Schauplatze ihrer Thätigkeit[1]). Dieser war das erste Mal nach der Angabe der eroberten Festungen der Nord-Ostwinkel Aquitaniens, der Hauptsitz Hunolds, dessen Heere Pippin auch da begegnete. Die Folgen dieses Zuges waren aber nicht nachhaltig; es fanden kurz darauf neue Kämpfe um dasselbe Gebiet statt; auch ist in keiner Quelle davon die Rede, daß Hunold zum Versprechen der Treue und der Unterwerfung genöthigt worden sei. Die Erfolge der Franken beschränkten sich also auf die bezeichneten Verheerungen.[2])

In diesem Kriege fand auch jener Lantfred, der ein Opfer der Zwistigkeiten zwischen Karl und Hunold gewesen war[3]), seine Befreiung.[4])

Nach der Besiegung des Aquitanenfürsten warfen sich die Brüder mit vereinten Kräften noch im Herbst desselben Jahres an die östliche Gränze des Reiches auf ihren zweiten Feind, die Alemannen[5]). Diese waren zwar als ein längst unterworfenes Volk bei der Theilung dem Karlmann zugefallen[6]); aber sie fügten sich so wenig freiwillig, wie die andern tributpflichtigen Völker. Lange schon, seit dem Ende des siebenten Jahrhunderts, kämpften sie um ihre Freiheit[7]). Sie fallen nun von Neuem, durch ihren Herzog Theotbald[8]), den Sohn des Alemannenherzogs Gotfried, gereizt, ab[9]). Der Aufstand

---

[1]) Ann. Einh. „priusquam provincia secederent". — Vielleicht ist die Nachricht der Lorscher Annalen und ihrer Abschreiber auch ein Irrthum, entstanden durch die Theilung der Beute, von der d. cont. Fred. c. 111 redet. S. S. 22. Anm. 1.

[2]) Vgl. Fauriel: histoire de la Gaule meridionale 3, 178.

[3]) S. oben S. 21.

[4]) Die Zeit derselben ist eigentlich schwankend; denn Lantfred wird drei Jahre festgehalten. Interea Karolus moritur. (Translatio Germani episcopi Parisiensis — auctore Lantfredo abbate. Mabill. act. S. 3, 2, 92). Er wird befreit, in regno substituto P. juniore firmataque inter regna pace. Er könnte also nur zwischen 742 und 744 freigekommen sein. Zwei Kriege mit Aquitanien werden in diesen Zeitraum verlegt, der eine 742 mit Recht, der andere mit Unrecht 744 (s. Excurs 8); folglich ist Lantfred nur 742 erlöst, also 738 und zwar gegen Ende nach Aquitanien geschickt worden, wenn die Lesart bei Mab. „tribus semis annis" richtig und 3½ Jahre bedeutet. (Bouqu. 5, 426: „tribus annis"). Daß Childerich noch nicht, sondern nur Pippin erwähnt wird, scheint meine Annahme zu bestätigen; denn jener ist 742 noch nicht König (s. 743. Cap. V.)

[5]) Fr. cont. c. 111. Lauriss. maj. 742: eodem anno. — Ann. (Guelferb.) A(lamann.) N(azar.) 742.

[6]) S. oben S. 18.

[7]) Rettb.: I. c. 2, 14. Stälin: Wirtembergische Gesch. 1, 179—183.

[8]) Theudeballus reversus in Alsatia rebellavit (Ann. Guelferbytan. 741) cum Wascones Bajuvarii et Saxones. Das Zusammentreffen der Rückkehr mit dem Tode Karl Martells und die baldige Schilderhebung scheinen darauf zu deuten, daß Theudebald als Geißel im Frankenlande gefangen gelebt hatte und nun einen Akt der Rache ausübte.

[9]) Ann. Einh. 742: Alamannia, quae et ipsa a Francorum societate defecerat.

Digitized by Google

gann im Elsaß, muß sich aber bald weiter verbreitet haben; denn die Brüder verwüsteten ganz Alemannien und drangen bis an die Donau[1]). Dort sollen die Franken ein Lager errichtet haben, aber an unbekannter Stelle[2]). Das Resultat des Krieges war das gewöhnliche. Die Alemannen wichen der augenblicklichen Uebermacht, unterwarfen sich, versprachen, die üblichen Pflichten eines besiegten Volkes zu erfüllen, also Tribut zu geben und Heerfolge zu leisten[3]), gaben Geschenke und als Zeichen der Treue Geißeln. Theotbald scheint jedoch entkommen zu sein oder sein Wort nicht gehalten zu haben; denn bereits im folgenden Jahre kämpfte er mit dem Baiernherzog Odilo vereint wiederum gegen die Franken.

Mit dem Ende des Jahres war auch der Feldzug zu Ende. Denn am ersten Januar 743 ist Pippin in Metz, einer Stadt in Austrasien, also wahrscheinlich auf dem Rückwege begriffen; er bestätigt daselbst auf Ansuchen des Bischofs Domnolus der Kirche S. Vincenz zu Maçon in der Diöcese Sens ihre Immunität, wovon die Urkunde im Jahre vorher verbrannt war[4]).

Cap. IV.

Geistliche Angelegenheiten am Ende des Jahres 741 und im Jahre 742.

Während die Fürsten vollauf beschäftigt waren, die Feinde an der Gränze des Reichs zum Gehorsam zurückzubringen, begann in

---

[1]) Vgl. S. 23. Anm. 8., wo die Bajuvarii die Genossen des Aufstandes genannt werden. Ann. Lauriss. maj. 742: Kar. vastavit Alam.; mit bedeutungslosen Zusätzen folgen ihnen Ann. Einh., Laur. min., Petav. (743); nur cont. Fred. erzählt das Uebrige: „admoverunt exercitum „*ultra Rhenum*“. Der Fortsetzer bezeichnet zwar gern den Uebergang über die Flüsse (c. 111. 112, 114. 117 cet., vgl. meine Abhandlung über die cont. Fredegarii; Pertz, Archiv, Band XI.); es könnte aber auch mehr darin liegen. Die Ortenau nämlich, ein besonderer Theil Alemanniens), wird unter dem Namen „ultra Rhenum“ aufgeführt (Stälin 1, 224. Anm. 2). Dann wäre der Zug durch das empörte Elsaß und die Ortenau bis in das Herz Alemannien's gegangen.

[2]) Fred. l. c.: In loco nuncupato Usque quo. Freher hält das Wort für ein Adverbium, bestimmt, die Unkenntniß des Verfassers über den Ort auszudrücken.

[3]) Fred. cont. c. 111. So fasse ich „jura promittunt.“

[4]) Sig. Pippini majoris domus: actum Cal. Januariis in anno secundo principatus P. ejusdem in civitate Mettis in palatio regio. Pardess. l. c. 2, 382 n. 568. Gallia Christiana. Tom IV. p. 1043 n. 12. und column. 263; Sévert: chronologia historica Lugdunensis archiepiscopatus, Lugduni 1628: episcopi dioeces. Matiscon. p. 25, 26.

Digitized by Google

ihrem Lande, von ihnen angeregt, unter ihrem Schutze und durch die Energie eines bedeutenden Menschen, eine Entwickelung, die bis auf unsere Zeit folgenreich wurde. Repräsentant derselben ist Bonifacius. Die fürstlichen Brüder suchten Ordnung in das Staats-, jener in das Kirchenleben zu bringen. Und alle drei arbeiteten sich in die Hände. Die feste Kirchenverfassung ward ein Vorbild für den Staat. Die hohen Diener der Kirche waren treue Stützen der beiden Fürsten, und umgekehrt war Gründung einer Hierarchie und Ausbreitung des Glaubens ohne das Ansehen, den Beistand und die Siege der weltlichen Häupter nicht möglich.

Bonifacius begann zwar nichts Neues; nur traf der richtige Mann mit der richtigen Zeit zusammen. Schon vor ihm waren wanderlustige, von Liebe zur Religion entflammte britische Mönche in Schaaren nach Gallien und Deutschland gekommen, um durch Wort und Beispiel Heiden und schlaffe Christen zu belehren. Einer der begeistertsten und fähigsten war Bonifacius. Was er that, geschah in der lautersten Absicht; kein Makel haftet an ihm. Den heidnischen, der Verdammniß verfallenen Seelen Erleuchtung und Erlösung zu bringen, war die Aufgabe seiner Jugend. Im reifen Mannesalter erkannte er, daß alle Mühe vergebens sei, wenn nicht feste Formen das angefangene Werk schützten. Sie waren bereits da. Nur Uebertragung war nöthig, nicht Neuschöpfung. In den Theilen Englands erzogen, wo die römischen Begriffe von Kirche und Glauben vorherrschten, trug er diese mit sich nach Deutschland hinüber, vor Allem den Gehorsam gegen den römischen Bischof, und in Folge dessen wurden sein Leben und alle seine Handlungen auch wieder von Rom *aus geleitet und* beeinflußt.

Er *wollte* also Bischöfe, gestützt durch einen Amtsverband, beaufsichtigend und beaufsichtigt, um den Glauben rein zu erhalten, um deswillen im Besitz einer gesetzlich geheiligten Strafgewalt, sich anlehnend an den Staat und den römischen Stuhl. Das war ihm Mittel zu reinern Zwecken. Herrschsucht war ihm fremd. Denn er selbst ordnete sich frei als Glied der hierarchischen Kette unter.

Seine erste Wirksamkeit übergehend, beginnen wir mit seiner Thätigkeit, die er am Ende des Jahres 741 entfaltete. Er brauchte für die neu bekehrten christlichen Gegenden in Hessen, Thüringen und dem östlichen Franken Bisthümer als Mittelpunkte der Mission und wählte nach der klugen Vorschrift der Kirchengesetze dazu Orte, die sich durch Größe vor den übrigen hervorthaten und durch Festigkeit vor den Einfällen der heidnischen Nachbarn gesichert waren; so das Castell Würzburg für das östliche Franken, die Stadt Buraburg für Hessen und die alte Stadt Erfurt für Thüringen[1]). Kurze

[1]) Giles: Bonifacii epistolae, n. 49.: tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parochias discrevimus. — Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzaburg, et alteram in oppido — Buraburg; tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. — Liudgeri vita Gregorii c. 10. Mabillon. act. SS. ord. S. Benedicti Saec. III. pars II. p. 326. Willibaldus episcopatum in

Digitized by Google

Zeit darauf taucht für letztere Eichstädt auf, noch ein ziemlich öder, häuserloser Platz im Gebiete des Grafen Suitgar von Nordgau und von diesem zu frommen Zwecken verehrt,[1]) ohne daß selbst in den Quellen des achten Jahrhunderts der Stadt Erfurt weiter Erwähnung geschieht[2]) Bonifacius besetzt diese Bisthümer mit Männern gleichen Strebens, meist seinen Landsleuten, ihm befreundet oder verwandt; so Eichstädt mit Willibald, einem Manne, der 5 Jahre lang im heiligen Lande umhergepilgert, zwei Jahre in Constantinopel gewesen, rein aus religiösem Triebe ausgezogen war, mit fast ausschließlich religiösem Interesse Alles angeschaut und außer vielen Reiseerfahrungen eine reiche Kenntniß italienischer und orientalischer Kircheneinrichtungen mitgebracht hatte[3]), vor Allem aber durch seinen 10jährigen Aufenthalt im Kloster Monte Cassino mit der Mönchsregel des heiligen Benedict wohl vertraut war. Solche Leute konnte Bonifacius gebrauchen. Gregor III. vermochte Willibald, dem Wunsche des Apostels nachzugeben[4]), und Bonifacius täuschte sich in ihm nicht. Er war ein treuer Genosse in dessen Kämpfen, ein eifriger Verbreiter römisch katholischer Lehren in Baiern und dem Nordgau[5]), ein Gründer benedictinischer Klöster und Kirchen in Eichstädt[6]) und unter dem Beistand seines Bruders Wunnebald auch in Heidenheim[7]). Würzburg ward mit Burchhard[8]), Buraburg bei Fritzlar mit Witta besetzt[9]). Diese Männer konnten nicht nur die kirchlichen Vorschrif-

---

Hehstedi in parte proxima nobis Baguariorum idem in Nordgoë simili modo, ut pius pater a fundamentis illud erigens melioravit et custodivit. — Duo autem ex illis electis Dei Wigbertus et Burghardus ante magistrum migrarunt a saeculo. — Vgl. Willibaldi vita Bonifacii c. 31. P. 2, 348. Et duos — viros — ad ordinem episcopatus promovit, Willebaldum et Burghardum, eisque in intimis orientalium Francorum partibus et Baguariorum terminis ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit; et Willibaldo — parochiam commendavit in loco — Haegstedt (Eichstedt), Burghardo vero in Wirzburg dignitatis officium delegavit et ecclesias in confiniis Francorum et Saxonum atque Slavorum suo officio deputavit.

[1]) Vita Willibaldi. Mab. l. c. 3, 2. c. 28. S. Bonifacius tradebat nostro episcopo S. Willibaldo illam regionem (Eistet), quae adhuc tota erat vastata, ita ut nulla domus ibi esset, nisi illa ecclesiae S. Mariae, quae adhuc stat ibi, minor quam alia ecclesia, quam postea Willibaldus ibi construxerat. c. 29. Statimque, posteaquam illuc veniebat (Turingiam), S. Bonifacius archiepiscopus atque B. Burchardus et Wizo sacrae episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt. — tribus hebdomadibus ante natale S. Martini in episcopum consecratus est in — Sallpurg. —

[2]) Vgl. Excurs 4. und Hefele: Conciliengeschichte. 1858. Bd. 3. 462 f.

[3]) S. mein Programm der Louisenstädtischen Realschule: Die Reise des heil. Willibald nach Palästina. Berlin. 1856.

[4]) Vita Will. c. 26.

[5]) Das. c. 33.

[6]) C. 31.

[7]) Vita Wunnebaldi c. 12.

[8]) Vita Burchardi. Mabill. 3, 1, 710. Vgl. Rettb. 2, 313—18; ferner alle Stellen von S. 25. Anm. 1.

[9]) S. die Bestätigung des Papstes Zacharias an Witta. Giles ep. 50. Witta's Name tritt unter den verschiedensten Formen auf, Witta (Gil. ep. 51.

Digitized by Google

ten in ihrem Gebiete befestigen, sondern auch als Vorbild der Hierarchie in Gallien dienen.

Ihnen theilt Bonifacius die Kirchen in den innersten Theilen des östlichen Franken und Baiern zu[1]) und Burchard von Würzburg die auf dem Gebiete der Franken, Sachsen und Slaven[2]) als Abzweigung seiner eigenen geistlichen Macht, die er hier besaß[3]); diese Einrichtungen traf er aber nicht aus Altersschwäche, sondern, wie Willibald weiter richtig angiebt, nach der Kirchenvorschrift, damit bei seinem Leben oder nach seinem Tode das Volk nicht des Seelenheilbeistandes der Hirten entbehre[4]). Alles das geschah aber noch gegen Ende des Jahres 741[5]). Bonifacius zeigte dem Papst Zacharias gleich an, welche Bischöfe und wo er sie eingesetzt habe[6]), und bat dringend um Bestätigung derselben, damit sie durch das Ansehen des heiligen Petrus und die „Befehle des apostolischen Sitzes" begründet und fest seien[7]) und damit gegenwärtige oder künftige Geschlechter nicht wagen, die „Parochie zu durchbrechen oder die Vorschriften des apostolischen Stuhles zu verletzen"[8]). Das Ansehen des Papstes gründete er somit in diesen Orten erst durch seine Berufung auf den päpstlichen Stuhl, und umgekehrt suchte er einen Schutz seiner Einrichtung in dieser apostolischen Bestätigung. Seine Wirksamkeit war auf dem deutschen Gebiete leichter, weil er aus dem Nichts Etwas schuf, also noch nicht auf vorgefaßte Meinungen und auf Widerspruch stieß. Die Hierarchie, wie sie Bonifacius wollte, mit Anschluß an Rom, ward darum in diesen Gegenden rasch eingeführt.

Der Papst erhörte des Bonifacius Bitten und sandte durch dessen Boten Deneard[9]) die Bestätigungsurkunden an die 3 Bischöfe. Wir besitzen davon nur die zwei an Burchard und Witta[10]). Leider

---

Wittae, sanctae ecclesiae Barbaranae; Othloni vita Bonifacii. c. 23, 24. Hvitanus Capit. 742. — Uversa, Wera. Giles ep. 62 ad Ethelbaldum regem. Wizo (V. Willeb. c. 29). Albuinus u. s. w. Nach Eckhardt Francia Or. 1, 357 ist Witta zusammengezogen aus Wigbert, der Name Uvera verderbt aus Wittana oder Wittani (ib. p. 466); er soll von Lupus in der vita S. Wigberti Albuinus genannt, von Buraburg später vertrieben und 786 gestorben sein (l. c. p. 715; vgl. Rettb. 1, 598). —

[1]) S. oben p. 25. Anm. 1.

[2]) Das. Willib. v. Bonif. c. 31.

[3]) Ecclesias sibi commissas und Willebaldo suae gubernationis parrochiam commendavit, ganz der ersten Stelle parallel (c. 31.).

[4]) Das.

[5]) S. Excurs 4.

[6]) Gil. ep. 49. Der Brief ist einige Zeit nach Zacharias' Einsetzung (19. Novbr. 741), als diese dem Bonifacius zu Ohren kam, also vielleicht im Monat December 741 oder Januar 742 geschrieben, mithin jedenfalls bedeutend nach Willibalds Ordination. (Vgl. ep. 49. Anfang).

[7]) Das.

[8]) Das. ut praesentes vel futurae generationes non praesumant vel parochias corrumpere vel violare praeceptum apostolicae sedis.

[9]) Gil. ep. 50.

[10]) Gil. ep. 51. S. Jaffé: regesta pontificum Romanorum, N. 1742. 43; über die verschiedenen Adressen der beiden Briefe vgl. Pagi: Critica n. 211.

Digitized by Google

fehlt uns die dritte, durch welche die Frage entschieden wäre, ob Eichstädt oder Erfurt damals Bisthum, oder Willibald schon Bischof war[1]). Diese Schreiben bezeichnen einen Fortschritt in der Entwickelung päpstlicher Macht; denn Gregor III. befiehlt zwar wenige Jahre vorher: „Setze Bischöfe kraft Deines Auftrages von uns ein“[2]); aber Bestätigungen von der Hand des Papstes werden nicht erwähnt. Hier tritt also der geistliche Oberherr hervor[3]). Herzog Karlmann gab gleichfalls, man weiß nicht, in welchem Jahre, seine Bestätigung der ernannten Bischöfe und stattete die bischöfliche Kirche mit Kirchen, Gütern und Rechten aus und verlieh ihr seinen fürstlichen Schutz[4]).

Bonifacius genügte es aber nicht, seiner Lehre neue Seelen, für die Neubekehrten treue Hirten und für sich eifrige Mitarbeiter am Werke der Glaubensausbreitung zu finden. Er sucht auch den bereits bestehenden Glauben rein zu erhalten und den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu befestigen. Der erste Satz des ersten Bonifacischen Briefes aus Pippins Periode ist das Programm für seine nun folgende Wirksamkeit. Er wünscht „den katholischen Glauben und die Einheit der römischen Kirche zu erhalten“, und „ich höre nicht auf“, fährt er fort „wen mir immer Gott *als* Hörer oder Schüler bei dieser Mission verliehen hat, zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl aufzufordern und hinzuneigen“[5]).

Sowie Bonifacius, für den Papst arbeitend, dessen Hülfe brauchte, so bedurfte er, weil er im Reiche Karlmanns wirkte, des Beistandes dieses Fürsten und fand ihn. Er meldet selbst dem Papst: „Der Frankenherzog Karlmann ließ mich zu sich holen, um in dem Theile des Frankenreichs, der in seiner Gewalt ist, eine Synode zu versammeln, und versprach — den Glauben — der schon seit langer Zeit zerfallen war, in Etwas verbessern und heben zu wollen“[6]). Sein Wirken war also jetzt auch vom Staate anerkannt, dadurch erweitert worden und umfaßte nun auch die Länder Austrasiens jenseit des Rheins. Aber gerade dadurch erwuchsen ihm Hindernisse und bittere Kämpfe. Diesseit des Rheins hatte er nur predigend und lehrend aufzutreten, durch die Taufe verlorene Heidenseelen zu retten. Hier hatte er eingewurzelte Uebel auszurotten, gegen ein halb verfallenes, halb unrömisches Christenthum anzukämpfen. Er selbst schildert den ungeregelten Zustand der damaligen fränkischen Kirche sehr anschaulich in genanntem Briefe, eben weil er seiner katholisch rechtgläubigen Seele von Grund aus zuwider war: „Die Franken haben nach Aussage älterer Leute mehr als 80 Jahre keine Synode mehr

[1]) S. p. 26 Anm. 2.
[2]) Episcopos ordina ex nostra vice. Gil. n. 46.
[3]) S. meine Dissertation p. 7.
[4]) Rudhart: Aelteste Geschichte Baierns. Hamburg, 1841. p. 409. Anm. 3.
[5]) Gil. n. 49. optantes catholicam fidem et unitatem Romanae ecclesiae servare, et quantoscunque audientes vel discipulos in ista legatione mihi Deus donaverit, ad obedientiam apostolicae sedis invitare et inclinare non cesso.
[6]) Daf.

Digitized by Google

abgehalten" — und in der That ist in Karl Martells Zeit keine Spur einer solchen[1]) — „auch hatten sie keinen Erzbischof, noch begründeten oder erneuerten sie irgendwo die kanonischen Rechte der Kirche; im Gegentheil werden die bischöflichen Sitze in dem Staate größtentheils gierigen Laien zum Besitz oder verbuhlten Geistlichen, Hurern und weltlichen Priestern zum Genuß gegeben." [2])

Weiter schildert er dem Papst die Verwilderung der Geistlichen: „Es gäbe Diakonen, die, von Jugend an immer in Blutschande, Ehebruch und allen Nichtswürdigkeiten ihr Leben zubringend — während des Diakonats vier oder fünf oder mehr Beischläferinnen hätten und dennoch sich nicht schämen und scheuen, das Evangelium zu lesen und sich Diakonen zu nennen u. s. w.[3]). Ja, dieselben Sünden finde man bei allen Graden der Geistlichen bis zu den Bischöfen hinauf. — Und unter diesen würden auch manche Bischöfe gefunden, die Trunken- und Raufbolde seien und Jäger, im Heere bewaffnet kämpften und mit eigenen Händen das Blut von Heiden und Christen vergießen." [4])

Außerdem hat er auch die Ehen zu rügen, die gegen römische Grundsätze verstoßen, und verlangt daher vor allen Dingen, daß beim päpstlichen Stuhl selbst kein Schwanken darüber Statt finde, daß Rom selbst erst alles Unstatthafte in seinem Schooße ausrotte, „weil die fleischlich gesinnten Laien, Alemannen, Baiern oder Franken, sobald sie sehen, daß in Rom Etwas geschehe, was wir verbieten, es für erlaubt und von dem Priester für gestattet halten und uns einen Vorwurf daraus herleiten, sich einen Makel ihres Lebens" [5]). So war es mit heidnischen, in Rom noch vorkommenden Gebräuchen. [6])

Bonifacius hat in dieser Darstellung wenig übertrieben. Viele Bisthümer blieben unbesetzt, wie das von Rouen, Lemans und Verdun[7]). Ganz im Widerspruch mit den Kirchengesetzen gab Karl Martell oft zwei bis drei Klöster oder Kirchen einem Manne, wie seinem Neffen Hugo, dem Sohne des Drogo, die Bisthümer Bayeux und Rouen[8]), die Klöster S. Wandrille und Jümièges[9]). Ein Laie Milo war Bischof

---

[1]) Gil. 49; vgl. E. Cauer. de Carolo Martello. Dissert. inaug. histor. Berol. 1846.
[2]) Gil. l. c. s. unten 751. Cap. XVI.
[3]) Gil. 49.
[4]) Das.
[5]) Das.
[6]) Das. Sicut affirmant se vidisse annis singulis in Romana urbe et juxta ecclesiam in die vel nocte, quando Kal. Januarii intrant, paganorum consuetudine choros ducere per plateas et acclamationes ritu gentilium et cantationes sacrilegas celebrare et mensas illa die vel nocte dapibus onerare et nullum de domo sua vel ignem vel ferramentum vel aliquid commodi vicino suo praestare velle etc.
[7]) Roth: Geschichte des Beneficialwesens. S. 332. Anm. 72; 85.
[8]) Gesta abbatum Fontanellensium. c. 8. P. Mon. 2, 280.
[9]) Das.

Digitized by Google

von Trier und Rheims[1]), und Gerold, wie sein Sohn Gewilieb waren Bischöfe von Mainz und Worms[2]); ja, selbst Bonifacius soll, wohl nur um dem augenblicklichen Mangel abzuhelfen, als Vorgänger von Milo eine Zeit lang die Bisthümer Trier und Rheims verwaltet haben.[3])

Natürlich lebten solche Laienbischöfe wie Grimo, Wido und Ragenfried, Bischöfe von Rouen und Aebte von S. Wandrille, nach gewohnter Weise sinnlichen Genüssen fröhnend, anstatt den kanonischen Vorschriften zu gehorchen[4]). Viele zogen mit in den Krieg, wie Savaricus und Anepos[5]). Wando, Abt von S. Wandrille, kämpft mit in der Schlacht bei Vinzy[6]). Gerold fiel in einer Schlacht mit den Sachsen; sein Sohn und Nachfolger im Amte, Gewilieb, tödtete den Mörder seines Vaters aus Rache[7]). Andere, mit Schwert und Kriegsgewand angethan, von einer Schaar von Hunden umgeben, gingen der Jagd nach, wie Wido, der Abt von Fontenailles, „ein vorzüglicher Bogenschütze, mit hölzernem Bogen Vögel zu schießen“[8]); auch dem Gewilieb macht Bonifacius das zum Vorwurf[9]), und Milo wurde auf der Jagd von einem Eber durchbohrt.[10])

Karl Martell, mit Kriegen vollauf beschäftigt, hatte weder *Zeit* noch Sinn für Synoden und Kirchenverbesserung. Diesen Grund giebt der Biograph des Bonifacius in seiner schwülstigen Weise an: „Die synodischen Versammlungen der Bischöfe wurden wegen der täglichen Angst vor Krieg und feindseligen Aufständen der herumwohnenden barbarischen Völker, die mit den fremden Räubern der auswärtigen Nationen das Frankreich wild zu zerstören versuchten, entweder gar nicht mehr veranstaltet oder so der Vergessenheit anheimgegeben, daß sie auf keine Weise mehr bekannt sind.[11])

Dagegen fand jetzt nach Karl Martells Tode Bonifacius besseren Boden für seine Saat. Karlmann, wahrscheinlich wie Pippin im Kloster S. Denys in Frömmigkeit und kirchlichem Sinne erzogen, brachte jenem Apostel mehr Wohlwollen gegen die Kirche entgegen.

---

[1]) Rettb. 1, 307.
[2]) Gallia christiana 5, 663.
[3]) Hincm. opp. 2, 258: (Remorum ecclesia) — quamdiu ejecto sine ullo crimine ab ea suo pontifice Rigoberto violentia tyranni Milonis tempore Caroli principis pastore vacans, Bonifacio — aliquamdiu, sicut ecclesia Trevirorum commissa fuit.
[4]) G. abb. Font. c. 11. 12.
[5]) Historia episcoporum Autissiodorensium c. 26. (Labbei concilia 1, 429. — Adonis Viennens. chron. P. Mon. 2, 318. Ann. Amandi, daſ. 1, 6. — Ueber den wahrscheinlich falschen Namen Anepos ſ. Waitz: Deutſch. Verfaſſungsgeſch. 3, 40. Anm. 4.
[6]) G. abb. Font. c. 3. P. 2, 377.
[7]) Othlo, vita Bonifacii. Lib. 1. c. 37. S. Excurs 14.
[8]) G. abb. Font c. 11.
[9]) Othlo vita Bonifacii l. c.
[10]) Gesta Treverorum. c. 25. P. Mon. 8, 162.
[11]) Will. vit. Bonif. c. 30. P. 2, 348.

Digitized by Google

Es ist gestritten worden, wer den Antrieb zu dem Reformationswerke gab, ob Karlmann, ob Bonifacius, weil dieser selbst dem Papst berichtete: „Karlmann ließ mich zu sich holen und bat, daß ich in dem Theile des Frankenreichs, welcher in seiner Gewalt ist, eine Synode versammeln lassen sollte“ [1]). Indeß mußte dem Kirchenmanne mehr daran liegen; mir scheint daher sein Biograph nicht aus Vorliebe für seinen Helden ihm den ersten Schritt unterzuschieben, sondern mit voller Wahrheit zu sagen: „Er ermahnte den Herzog Karlmann sehr oft zur Versammlung von synodalen Zusammenkünften“ [2]). Nachher, als Karlmann darauf einging, mag er eine besondere Aufforderung an Bonifacius erlassen haben, worauf sich die Stelle im Briefe bezieht.

Der Reformator hatte nun schon viel gewonnen; aber das Scheitern seiner ersten Wirksamkeit im Frankenreiche, die Macht der Fürsten und Großen, die weit verbreitete Verwilderung von Volk und Geistlichen machten sein Auftreten noch sehr zaghaft. Er nimmt sich besonders sehr in Acht, bei den Fürsten anzustoßen. So hat er mit Erlaubniß des Papstes Gregor einen Presbyter zu seinem Erben und Nachfolger im Kirchendienst ernannt, denkt aber jetzt daran, einen Andern zu wählen; „denn nachher hat dessen Bruder den Oheim des Frankenherzogs getödtet, und wir wissen noch nicht, wie jener Streit beigelegt werden und sich endigen kann“. — Es scheint, daß man jenen nicht gut werde wählen können, „wenn der Fürst entgegen sein sollte“. [3])

So schonend tritt der sonst heftige Reformator, ebenso wie der Papst „einem Laien von großem Ansehen“ gegenüber, „der gegen die Kirchengesetze die Wittwe seines Oheims, nachher die Gattin seines Vetters geheirathet hat“ [4]). Die Angelegenheit ist trotz ihrer Wichtigkeit — Bonifacius verliert sie nicht aus dem Auge — erst im Jahre 744 erledigt. [5])

Welchen Widerstand er vom Volke fürchtete, ist oben angedeutet worden. Darum bittet er den Papst, „die abergläubischen Sitten zu unterdrücken“; denn „wenn der Papst jene heidnischen Ueberreste in der Stadt Rom unterdrückt habe, werde er sich Lohn und ihm

---

[1]) Gil. n. 49. C.: Dux Francorum me accersitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum facerem congregari.

[2]) Will. v. Bonif. c. 30. Ende. P. 2, 348.

[3]) Gil. ep. 49: „quia postea frater illius avunculum ducis Francorum occidit et adhuc ignoramus, qualiter ista discordia pacificari et finiri valeat — quia hoc non videtur posse fieri (die Wahl), si contrarius princeps fuerit. Vgl. oben S. 19.

[4]) Daf.: „quia laicus quidam magnae personae — dicebat, sibi — a Gregorio datam fuisse licentiam, ut in matrimonium acciperet viduam avunculi sui, quae et ipsa fuit uxor consobrini sui et ipsa, illo vivente, discessit ab eo et isti viro, qui nunc eam accipere desiderans affirmat sibi licentiam datam, in tertia generatione propinqua illius esse dinoscitur et votum vovit Deo castitatis et velata fuit et iterum abjecto velamine maritata.

[5]) S. 744. Cap. VII

Digitized by Google

großen Erfolg in den kirchlichen Lehren bereiten“[1]); ebenso soll der Papst verhindern, daß die Bischöfe behaupten, Gregor hätte ihnen trotz aller Ausschweifungen erlaubt, in der Bischofswürde zu verbleiben[2]). Also auch von dieser Seite erfährt Bonifacius schon Widerstand und ruft die Autorität des Papstes an.

Der kirchliche und religiöse Eifer war bei beiden Männern, Bonifacius wie Zacharias, zu groß[3]), als daß diese Hinneigung Karlmanns zu ihren Wünschen nicht mit dem größten Jubel hätte aufgenommen werden sollen. Nur tritt die Freude bei Zacharias ungetrübter hervor, weil er den Kämpfen fern steht, während Bonifacius immer klagt und eifert. Die Zufriedenheit will vor dem Schmerz nicht aufkommen; denn die Welt entspricht nicht des Verbesserers Idealen, und das Volk will sich seinem geistlichen Beglücker nicht gleich fügen. Der Papst antwortet: „Du flößest in unser Herz große Freude, so oft uns die Schriften Deiner Heiligkeit gesandt werden, — da täglich — dem Schooße der heiligen Mutter Kirche durch Deine Predigten neue Völker einverleibt werden“[4]); er betet daher, wie er sagt, ohne Unterlaß zu Gott, „er, der bei Euch angefangen hat, bringe das gute Werk noch weiter zu Ende.“[5])

Mit Eifer geht er auf alle Wünsche seines Legaten ein; *denn* Einheit des Handelns erkennt auch er als Bürgschaft guten Erfolges. „Was Du verlangt hast, gestehen wir ohne Zaudern zu“. Er kündigt ihm daher an: „Deinen drei Bischöfen haben wir einzeln Bestätigungsbriefe gesandt, die wir ihnen durch die Hand Deiner Heiligkeit zuertheilt wissen wollen“[6]). Um Bonifacius zu unterstützen, legte er sein Ansehen in die Wagschale. Er muntert Karlmann in einem eigenhändigen Schreiben auf und richtet an den bezeichneten vornehmen Laien einen Brief, um ihn von seinen Sünden abzumahnen[7]). Freilich reicht seine Unterstützung noch nicht weiter. Vorstellungen, gewichtig durch seine Bedeutung, sind Alles; aber diese Bedeutung ist er auch bemüht zu heben. Er versäumt nicht, dem gläubigen Leser seiner Briefe das Fundament seiner Macht einzuschärfen, um so seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er schreibt den oben genannten Bischöfen: „Wir bestätigen

---

[1]) Gil. l. c.

[2]) Gil. 49. Episcopi quoque et presbyteri gentis Francorum, qui fuerunt adulteri vel fornicatores acerrimi, quos in gradu episcopatus vel presbyterii fornicationum filii nati arguunt, revenientes ab apostolica sede, dicunt, sibi Romanum pontificem licentiam dedisse ministerium episcopale in ecclesia ministrare.

[3]) Im lib. pontificum, ed. Vignoli. Rom. 1752. p. 59. wird Zacharias „amator cleri“ genannt.

[4]) Ep. 50.

[5]) Das.

[6]) Von den drei Briefen sind nur zwei vorhanden S. Jaffé: Reg. 1742. 43.

[7]) Gil. n. 49. Im Ganzen überbringt Deneard also 6 Briefe von Zacharias, einen an Bonifacius, einen an Karlmann (Et Carolomanno filio nostro alia scripta direximus) einen an den bezeichneten Laien (Nam et nos ei pro hoc commonitoria scripta direximus) und drei an die eingesetzten Bischöfe (tribus episco-

Digitized by Google

Euch kraft der Autorität des heiligen Apostelfürsten Petrus, dem von Gott und unsrem Heiland die Gewalt gegeben ist, die Sünden der Menschen zu binden und zu lösen“ [1]). Ja, wer auf die Kluft zwischen Worten und Werken nicht achtet, glaubt in ihm schon den mächtigen Kirchenfürsten späterer Jahrhunderte zu erblicken. Schon droht er den Uebertretern seiner Vorschriften mit dem Bannfluche. [2])

Natürlich bewahrt er auch Karlmann gegenüber seine geistliche Würde, wenigstens in den Briefen an den Bonifacius, und nennt ihn seinen „Sohn“ [3]). Am festesten ist aber seine Haltung gegen bewährte Anhänger, wie Bonifacius; ihm schlägt er seine Bitte, noch bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger wählen zu dürfen, rundweg ab; nur am Todestage dürfte er einen bestimmen, schreibt er mit der gnädigen Bemerkung: „Keinem Andern erlauben wir uns zu gestatten, was wir Dir zu ertheilen für Recht erachten.“ [4])

Alle Rathschläge giebt der Papst seinem Legaten als Befehle. Die Art der Ausführung, die nicht immer leicht war, mochte freilich Bonifacius selbst überlassen bleiben. „Deine Brüderlichkeit soll erwähntem Concil mit dem ausgezeichneten Manne (Karlmann) beiwohnen“ [5]). Weiter befiehlt er ihm, „er solle auf keine Weise — erlauben, daß Priester, die den Kirchengesetzen zuwider handeln, das Priesteramt verwalten“. „Vom Tage der Uebernahme des Priesteramtes müssen die Presbyter auch von der eigenen Ehe abgehalten werden“ [6]). Aus den spätern Kämpfen des Bonifacius werden wir sehen, daß das Befehlen leichter als das Ausführen war.

Bei der Bestrafung Fehlgehender läßt der Papst dem Bonifacius *freie Hand*; zur Richtschnur seiner Entscheidung soll er nur „die kanonischen Regeln und Anordnungen der Kirchenväter vor Händen haben“ [7]). Nur in zweifelhaften Fällen solle er dem Papste Mittthei-

---

pis tuis singulas confirmationis epistolas misimus). Nur der erste und zwei von den letzten sind vorhanden; außerdem aber bringt er wahrscheinlich noch den vom Diaconus Gemmulus, den der kritiklose Giles dem Jahre 744 zuweist (Giles n. 59).

[1]) Gil. n. 51.

[2]) Daf.: Nam si, quod non credimus, si quis ille fuerit, qui contra hanc nostram praeceptionem temerario ausu venire tentaverit, sciat, se aeterni Dei judicio anathematis vinculo esse innodatum.

[3]) Gil. n. 50. Vgl. S. 32. Anm. 7. Schade, daß der Brief an Karlmann nicht da ist, um sein Benehmen gegen diesen völlig zu übersehen. Wollen wir aus dem Charakter späterer Briefe von ihm und seinen Nachfolgern an Pippin einen Rückschluß machen, so suchte der Papst ihn gewiß durch Aussicht auf den himmlischen Lohn zu weiteren Thaten zu spornen.

[4]) Gil. 50. p. 109: quod — petisti, ut te vivente in tuo loco eligatur episcopus, hoc nulla ratione concedi patimur. — — ea hora, qua te de praesenti saeculo migraturum cognoveris, praesentibus cunctis, tibi successorem designa, ut huc veniat ordinandus, quod nulli alii concedi patimur, quod tibi — largiri censuimus.

[5]) Daf.

[6]) Daf.

[7]) Daf.

Digitized by Google

lungen machen, „damit wir", wie er sagt, „zur Heilung des neuen Volkes" — „ohne Zaudern zu antworten uns beeilen." [1])

Die besprochenen Briefe kamen erst nach Beendigung des Concils an. Sie sind, wenn ihre Unterschrift richtig ist, erst am ersten April 742 abgefaßt [2]). Das Concil fand aber schon am 21sten April 742 Statt [3]), kurz vor dem Feldzuge Karlmanns nach Aquitanien. Das gewöhnliche Märzfeld wurde also nicht im Monat März abgehalten, sondern wurde fast, wie unter König Pippin, ein Maifeld. [4])

Es war nämlich nicht bloß eine Synode von Geistlichen, sondern eine austrasische Reichsversammlung [5]), der außer den Optimaten Karlmanns [6]) auch die Bischöfe seines Reiches mit ihren Presbytern beiwohnten.

Genannt ist [7]) zuerst Bonifacius selbst als Leiter, dann Burchard von Würzburg, Ragenfried von Köln, Hwitanus, d. i. Witta, der Bischof von Buraburg [8]), Willibald von Eichstädt, endlich Dadanus und Eddanus. Der Letztere ist wohl Heddo von Straßburg. So wäre der Elsaß, aber nicht das übrige Alemannien, vertreten. Des Dadanus Bischofssitz ist nicht zu ermitteln; vielleicht war er der von Bonifacius nach Willibrords Tode 739 eingesetzte Bischof von Utrecht. [9])

Für seine Abhängigkeit von dem guten Willen der Optimaten und besonders Karlmanns findet Bonifacius Ersatz an dem Ansehen, das seine Bestimmungen als Gesetze einer Reichsversammlung genießen. Eine rein geistliche Synode dieser an Zahl geringen, noch ganz neuen, daher wenig bekannten und nicht sehr einflußreichen Bischöfe wäre mit ihren Gesetzen im Namen der päpstlichen Autorität wenig durchgedrungen. Zum Glück ist Karlmann dem Vorhaben geneigt; als Laie fügt er sich dem kenntnißreichen Bonifacius, und so setzt dieser die nöthigen Maßregeln durch, nur in der Form von der Macht der Fürsten abhängig. Die Bischöfe kommen nicht aus freien Stücken zusammen, sondern es heißt [10]): „Ich Karlmann, Herzog und Fürst

---

[1]) Das.
[2]) S. Exc. 5. A.
[3]) Anno septingentesimo quadragesimo secundo XI. Kal. Majas. — P. leg. 1, 16. Cap. 742.
[4]) ib.
[5]) ib.: Concilium et synodum congregavi.
[6]) ib.: „per consilium sacerdotum et optimatum meorum."
[7]) Nur die Namen ohne Diöcesenangaben stehen. Bonifacium episcopum et Burghardum, Regenfridum et Hwitanum (Gil. 2, 12: Wintanum) et Vvillebaldum (Gil. l. c.: Witbaldum) et Dadanum et Eddanum cum presbyteris eorum.
[8]) S. oben S. 26. Anm. 9.
[9]) Rettb. 1, 356.
[10]) Cap. 742. P. Mon. leg. 1, 16: Ego Karolomannus *dux et princeps Francorum* cum consilio servorum Dei et optimatum meorum episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris et (Waitz: 3, 32 schlägt vor ad) *concilium et synodum congregavi.*

Digitized by Google

der Franken, habe' — freilich auf Rath von Geistlichen und Großen — „eine Versammlung und Synode zusammenberufen'. Sie sind nicht da, um Gesetze zu geben, sondern „daß sie mir Rath geben mögen, wie die Gesetze Gottes wiederhergestellt werden.' [1])

Auch die andern kirchlichen Handlungen geschehen kraft des fürstlichen Beschlusses; daher sind die Eingangsformeln bei dem Erlaß der Gesetze: „Wir haben festgesetzt, beschlossen, verhindert' [2]), und zwar ist diese Form der Plural Majestatis; denn Karlmann sagt auch: „Auf den Rath meiner Priester und Vornehmen haben wir in den Städten Bischöfe angeordnet und über sie als Erzbischof Bonifacius gesetzt. [3])

Es ist daher nicht auffallend, daß Papst Zacharias auch nicht einmal erwähnt wird. Karlmann wartet dessen Erlaubniß zur Synode nicht ab; denn dieser hat mit fränkischen Staatsangelegenheiten Nichts zu schaffen. Bonifacius wird nur so nebenher „der Abgesandte des heiligen Petrus' genannt. [4])

Der Sache selbst geschah, wie gesagt, dadurch kein Eintrag. Was Karlmann versprach, hielt er. Der Zweck der Synode ist klar ausgesprochen: Hebung des gesunkenen katholischen Glaubens, Besserung des religiös schlaff gewordenen Volkes. „Die Bischöfe sollen Rath geben, wie das Gesetz Gottes und die kirchliche Religion wiederhergestellt werde, die in den Tagen der Regierung früherer Fürsten verfiel und zusammenbrach, und wie das christliche Volk zum Seelenheile gelangen könne und nicht, durch falsche Priester getäuscht, untergehe." [5])

Alle hier ergriffenen Maßregeln verfolgen den genannten Zweck und arbeiten den Fehlern entgegen, die Bonifacius in seinem Lastergemälde zeichnete [6]). Vor allen Dingen werden die unsittlichen Geistlichen entfernt und zur Buße gezwungen [7]), wahrscheinlich aber bloß die unbedeutenderen. Für die mächtigeren war der Befehl vorläufig eben nur ein Befehl; denn sonst hätte Bonifacius nicht so sehr über seine Kämpfe klagen können. Die entzogenen Besitzungen wurden

---

[1]) ut mihi consilium dedissent, quomodo lex Dei et ecclesiastica religio recuperetur.

[2]) Statuimus, decrevimus, prohibuimus.

[3]) Dat.: per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos et constituimus super eos archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri.

[4]) Bonif., qui missus est S. Petri.

[5]) Capit. 742. 1: quomodo lex Dei et ecclesiastica relegio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit, et qualiter populus Christianus ad salutem animi pervenire possit, et per falsos sacerdotes deceptus non pereat. — Weiter: ut nobis praesentibus canonum decreta et ecclesiae jura restaurentur et religio christiana emendetur.

[6]) S. oben S. 28. f.

[7]) Cap. 742. 1: Falsos presbyteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus.

Digitized by Google

den Kirchen zurückerstattet[1]). Waffen zu tragen, zu kämpfen, überhaupt nur mit zu Felde zu ziehen, wird Geistlichen verboten, außer denen, „die wegen des göttlichen Dienstes, um die Messe abzuhalten" und „um die Reliquien zu tragen, erwählt sind; das sind ein oder zwei Bischöfe für die Fürsten und für jeden Befehlshaber ein Presbyter, „der die Beichte hören und die Buße bestimmen könne"[2]). Alles Jagen, das Umherschweifen mit Hunden in Wäldern und das Halten von Falken wird allen Geistlichen untersagt[3]). Als Schranke gegen Verweltlichung sollen Presbyter und Diaconen nicht das Kriegsgewand der Laien, sondern Mönchskapuzen nach Sitte der Diener Gottes tragen[4]). Um Verlockungen zur Sinnenlust zu vermeiden, sollen in keinem Hause eines Priesters Frauen wohnen[5]). Das Gesetz schneidet also hier in strenger Allgemeinheit oder eigentlich Unklarheit jeglichen Umgang mit Frauen ab. Pippin gestattet auf der neustrischen Synode gewisse Ausnahmen.

Absetzung der Sünder sollte das alte Uebel ausrotten, strenge Strafen vom Tage der Synode an[6]) neuen Keuschheitsübertretungen wehren. Jeder Mann und jede Frau, die sich dem Dienste Christi widmen, sollen „bei Wasser und Brod im Gefängniß Buße thun für Hurerei"[7]). Der ordinirte Presbyter soll, da es bei seinem höhern Amte und seiner Presbyterweihe um so abscheulicher ist, wegen desselben Verbrechens zwei Jahre im Gefängniß schmachten, doch vorher gegeißelt werden. Der Bischof kann außerdem seine Strafe vergrößern. Andere Geistliche und Mönche sollen drei Mal Prügelstrafe erhalten und dann ihr Vergehen ein Jahr im Gefängniß bereuen. Gleiche Strafe erhalten die Nonnen, denen aber noch das Haupthaar abgeschoren werden soll[8]). Es war den letzten beiden Klassen von Gottesdienern im Allgemeinen das Leben nach Benedictinischer Regel, d. h. Keuschheit, Armuth und Gehorsam, anempfohlen.[9])

Solche Strenge war wohl geeignet, die Unsittlichkeit unter den als Vorbilder dienenden Geistlichen einzudämmen. Indessen Ver-

---

[1]) Das.: Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus. Vgl. Waitz l. c. 3,33. Anm. 1.

[2]) Das. 2.

[3]) Das.

[4]) C. 742. 2. 7.

[5]) C. 742. 7.

[6]) Post hanc synodum mit hinzugefügtem Datum. Ut—quisquis serrorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua et si ordinatus presbyter sit, duos annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur et post episcopus adaugeat — clericus vel monachus — post tertiam verberationem in carcerem missus vertente anno ibi poenitentiam agat. — Nonnae velatae eadem poenitentia contineantur et radantur omnes capilli capitis ejus. C. 742. 6. Nach Seiters, Bonifacius, p. 362, heißt „post ep. adaugeat": dann mag ihn der Bischof wieder aufnehmen.

[7]) Das.

[8]) Das.

[9]) C. 742, 7.

Digitized by Google

brechen verbieten, war nicht genug; es mußten Richter sein, um sie zu bestrafen, Aufseher, um über die Sittenreinheit des Volkes wie der Geistlichen zu wachen. Dazu diente das geistliche Beamtenthum, wie es das bereits ausgebildete hierarchische System anordnete, und wonach die Priester neben ihren geistlichen Pflichten auch die Sittenpolizei über das Volk und über einander übten. Diese Hierarchie ist das Musterbild eines centralisirten Staates.

Um also sein Werk für die Zukunft zu sichern, erneuerte Bonifacius diese Kirchenherrschaft in ihren Hauptzügen in Karlmanns Staat, — aber wohlgemerkt: in Karlmanns Staat! — Daher genügt Bonifacius als oberste Spitze des pyramidalisch zugespitzten Systems. Karlmann setzt Bischöfe und über sie Bonifacius als Erzbischof ein[1]). Vom Papst ist noch nicht die Rede. Der Kopf sitzt noch lose auf dem Rumpf. Die Verbindung zwischen beiden bildet Bonifacius[2]). Noch ist sie aber eine persönliche, keine amtlich anerkannte.

Den Bischöfen sind in den allgemeinsten Umrissen ihre Pflichten vorgezeichnet und umgekehrt ihren Untergebenen die gegen sie. Ein jeder Presbyter soll dem Bischof des Sprengels, in dem er lebt, unterworfen sein; er soll ihm, damit der Bischof stets klar über den Religionszustand seiner Diöcese sei, über die Führung seines Amtes Rechenschaft geben, und wie es mit Taufe, katholischem Glauben, Gebeten und Meßordnung stehe[3]). Neben dieser Aufsicht über die Amtsverwaltung soll der Bischof aber auch in der Fastenzeit ein Zeuge sein seiner Reinheit in Leben, Glauben und Lehren[4]). Weil vom Vorbilde dieser geistlichen Unterbeamten, die am meisten mit dem Volke in Berührung kommen, es abhängt, ob Sittlichkeit im Volke herrscht, darum findet bei ihnen die strenge Unterwürfigkeit und Aufsicht über sie statt.[5])

Aus diesem Grunde sollen „nach den kanonischen Vorsichtsmaßregeln („cautellam") also von irgendwoher heranreisende unbekannte Bischöfe oder Presbyter vor ihrer Prüfung durch die Synode nicht zum Kirchendienst zugelassen werden"[6]). Es war eine Fremdenpolizei und Censur im Keime; wir werden bald Spuren weiterer Fortbildung erblicken.

---

[1]) Das. 1.

[2]) S. S. 35. Anm. 4.

[3]) C. 742. 3: Decrevimus juxta sanctorum canones, ut unusquisque presbyter in parochia habitans subjectus sit illi episcopo, in cujus parochia habitat, et semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui sive de baptismo, sive de fide catholica, sive de precibus et ordine missarum ipsi episcopo reddat et ostendat.

[4]) Das.: et ut episcopus testis adsit castitatis et vitae et fidei et doctrinae illius.

[5]) Das. Vgl. Bonif. sermo III. Gil. 2, 65: Presbyteri vero et totius clerus sanctae ecclesiae — die noctuque omnimodis inreprehensibiliter vivant coram saecularibus, ut bonis illorum exemplis erudiantur multi. — Ostendant omnibus hominibus bonae conversationis exempla et doceant populo Christi in veritate et fide, ut cum multiplici sanctarum animarum lucro appareant in conspectu Domini Dei nostri.

[6]) Das. 4.

Digitized by Google

Einer der weitverbreiteten Uebelstände war, besonders in Karlmanns Reich, das Vorwalten heidnischer Gewohnheiten. Seine Unterthanen bestanden zum großen Theile aus ganz neuen Christen oder nicht gar zu lange bekehrten Heiden, die zwar ein Bekenntniß des neuen Glaubens ablegen und dabei ihre heidnischen Gottheiten, Thunaer, Wodan, Saxnote, und alle Unholde, die ihre Genossen sind, so wie den Teufel und alle Teufelswerke und -worte abschwören mußten[1]), die aber oft der Gewalt, oft der Ueberredung wichen. Der neue Glaube konnte also nicht recht innerlich und festgewurzelt sein. Wer da weiß, wie nach einem Jahrtausend noch immer Reste des Heidenthums in Sagen, Liedern und Gebräuchen an unser Volksleben sich festklammern, wie selbst zu Bonifacius' Zeit zum Aerger dieses Apostels noch altrömische Gebräuche nach 700jährigem Bestehen des Christenthums in der Stadt Rom fortlebten[2]), der wird sich nicht wundern, wie den Deutschen des achten Jahrhunderts heidnische Gewohnheiten noch recht lieb waren und neben christlichen Ceremonien nebenher gingen, ja sich mit ihnen verschmolzen. Durch die Nachbarschaft und den Verkehr der ringsumwohnenden Heiden, der Friesen, Sachsen und Slaven, erhielt diese Lebensweise von vielen austrasischen Unterthanen stets neue Nahrung; selbst *Priester*, die vielleicht ursprünglich Heiden waren, konnten sich trotz aller Ueberzeugung und christlichen Bildung den mit ihnen aufgewachsenen und in ihnen fest gewordenen Anschauungen nicht immer entziehen[3]); und wie zahlreich diese Reste des Heidenthums waren, zeigt das dreißig Arten enthaltende Register derselben[4]), deren Besprechung und Erklärung Sache des Kirchenhistorikers, mehr noch des Erforschers germanischer Mythologie ist[5]). Hier genügt es, auf ihr Be-

---

[1]) P. leg. 1, 19. Die Abschwörungsformel ist, wie der Inhaltsanzeiger heidnischer Gebräuche, in einem vaticanischen Codex den Akten des Concils von Attigny angeheftet, gehört aber nach Pertz' andern Vorgängern folgender Ansicht der Zeit des Liftinensischen Concils an. Ich kann das insoweit bestätigen, daß erstens die abrenunciatio satanae in einer Predigt des Bonifacius, also vor seinem Tode, vorkommt, aber auch sogar 748 schon als lange bestehend erwähnt wird. (Gil. ep. 71: nec ipsa solennia verba, quae unusquisque catechumenus, si talis aetatis est, ut jam intellectum habeat, sensu cordis sui percipere et intelligere nec docent, nec quaerunt ab iis, quos baptizare debent, i. e. *abrenunciationem satanae* et caetera). Seiters (Bonifacius p. 381) ist gleicher Ansicht mit Pertz. Er bedauert mit Recht, daß die Namen der Bischöfe (nomina episcoporum, qui missi sunt a Romana urbe ad praedicandum in Gallia), welche der Abschwörungsformel voranstehen sollen, nicht aus dem Codex mit abgedruckt sind, weil der Anschluß an das Liftinensische Concil, sowie die Gegenwart der beiden Römer Georg und Johannes sogleich entschieden wäre (s. unten Exc. 14), ich füge hinzu, auch der Streit über den Brief an Bonifazius (s. unten Exc. 12).

[2]) S. oben S. 31.

[3]) Gil. n. 71: Pro sacrilegis presbyteris, — qui tauros et hircos diis paganorum immolabant, manducantes sacrificia mortuorum etc. —

[4]) P. leg. 1,19. Indiculus paganiarum. Nur Ueberschriften, daher oft unverständlich. Näheres s. Rettb. 1, 326, Anm. 16; Seiters l. c. 384—401; Eckh. Fr. Or. 407—440.

[5]) Das.

stehen hinzudeuten; denn die Schilderung ihrer Unterdrückung ist die Hauptsache.

Ein christlicher Bischof darf solchen Unfug nicht dulden; „darum soll er in seinem Sprengel Sorge tragen, mit Hülfe des Grafen, der der Vertheidiger der Kirche ist, daß das Volk Gottes keine heidnischen Gebräuche ausübe (paganias), sondern daß sie allen Schmutz des Heidenthums wegwerfen und verabscheuen, seien es Todtenopfer, Loosdeuter oder Wahrsager, Amulete, Beobachtungen des Vogelfluges, Besprechen oder Schlachten von Opferthieren, das dumme Menschen neben der Kirche nach heidnischer Sitte vornehmen unter Anrufung von Märtyrern und Bekennern — oder jenes kirchenschänderische Feuer, das sie niedfyr nennen, oder alle beliebigen Beobachtungen der heidnischen Gebräuche sorgfältig verhindern[1]). Bonifacius selbst befolgt seine eigenen Vorschriften mit dem Eifer, dem sie ihr Dasein verdanken; in einigen von seinen fünfzehn Predigten[2]), die ungefähr jener Zeit angehören[3]), spricht er heftig gegen den genannten Unfug[4]). In einer derselben, die unmittelbar nach einer Taufe an Neubekehrte gerichtet worden zu sein scheint — denn sie erinnert an die Worte der uns bekannten Abschwörungsformel[5]) — erklärt Bonifacius die durch die feierliche Handlung übernommenen Pflichten. Er tritt uns, wie in keinem seiner Briefe so stark, als ein warm sittlicher und tief religiöser Mensch entgegen. Mit gedrängter, völlig phrasenloser Kürze und Klarheit, die seine Predigten auszeichnet[6]), mahnt er die neuen Glaubensgenossen von allen Lastern und Leidenschaften und von Aber- und Irrglauben ab, was er Alles als Teufelswerke und -worte bezeichnet, und setzt ihnen in wenigen Zeilen den großen Kreis von Pflichten, die sie Gott, der Kirche, den Mitmenschen, vorzugsweise Armen, Kranken, ihren Kindern, Frauen und Dienstboten gegenüber auf sich laden, in den einfachsten Worten auseinander. Es war vorauszusehen, daß alle jene eingerissenen Uebelstände nicht mit einem Male zu beseitigen

---

[1]) Cap. 742, 5. Decrevimus — ut — unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abjiciat et respuat, sive sacrificia mortuorum, sive sortilegas vel divinos, sive philacteria vel auguria, sive incantationes, sive hostias immolatitias, quas stulti homines juxta ecclesias ritu pagano faciant, sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum, sive sacrilegos ignes, quos niedfyr vocant, sive omnes quaecunque sint paganorum observationes, diligenter prohibeant.

[2]) Gil. Tom. II.

[3]) Ueber diese Predigten s. Seiters 572—75.

[4]) Vgl. z. B. Rede VI. Gil. 2, 76.: Haec enim sunt capitalia peccata. Sacrilegium, quod dicitur cultura idolorum. Omnia autem sacrificia et auguria paganorum sacrilegia sunt etc. VIII. 2, 84 nennt Bonifacius diese diabolica argumenta, XV. p. 105 mala opera diaboli.

[5]) Abrenunciastis enim diabolo et omnibus operibus et omnibus pompis ejus.

[6]) Seiters l. c. 575.

Digitized by Google

seien. Es sollten daher alljährlich Synoden in Gegenwart Karlmanns gehalten werden, damit die Bestimmungen der Kirchengesetze erneuert und die christliche Religion verbessert werde.[1])

Die Kirchengesetze waren schon vorhanden und zwar ausführlicher und vollkommener, als bei diesen fränkischen Synoden. Die Bischöfe brauchten sie nur einzuschärfen und zu handhaben, und zwar nur die aus den fast zum System abgerundeten Gesetzen, welche den gegenwärtigen Uebeln steuerten. Dazu war aber öftere gesetzliche Wiederholung und Besprechung über gemeinsame Maßregeln nöthig. Freilich scheint die Bestimmung jährlicher Synoden nicht streng gehalten worden zu sein; wenigstens besitzen wir nicht immer Andeutungen, noch weniger alle Capitularien davon.

Auf dieser Grundlage, die, so unbedeutend sie auf dem Papiere aussieht, sehr weitgreifend war, baute Bonifacius fort. Karlmann gab sich nach diesen Vorgängen seiner kriegerischen und politischen Thätigkeit hin und überließ die reformatorische dem Bonifacius, von der wir leider nur sehr wenig wissen.

Cap. V. 743.

Einsetzung Childerichs III. — Alemannen- und Baiernkrieg.

Das neue Jahr brachte den beiden Fürsten neue Kämpfe. Bevor sie aber in das Land ihrer Feinde fielen, hielten sie es für nöthig, das eigene vor Empörungsversuchen durch eine Art Vogelscheuche zu schützen. Sie setzten am ersten März 743[2]), also wahrscheinlich in einer Frühlingsversammlung, nach fast siebenjähriger Pause einen Merovinger auf den Thron, den letzten König des ersten fränkischen Königsgeschlechts. In welcher Weise er von ihm abstammt, wissen wir nicht genau. Gewiß ist nur, daß er ein Mero-

---

[1]) C. 742. 1. nobis praesentibus. Vgl. oben S. 35 Anm. 5.
[2]) S. Excurs 7.

Digitized by Google

vinger, und zwar der letztregierende ist. Das ist auch das allein Wichtige. Kluger Weise setzte ihn Karlmann, der ältere Bruder, ein[1]); ob für sein Reich Austrasien allein oder in Folge gemeinsamer Beschlüsse für beide Reiche, wissen wir auch nicht genau[2]). Später wird er von Pippin wenigstens in Berechnung der Jahre bei den Urkundenunterschriften anerkannt[3]) und nach Karlmanns Abgang noch geduldet, bis die Absicht Pippins, sich zum König zu machen, ihn verdrängt.

Die Gründe der Einsetzung sind von selbst einleuchtend. Ado, der Bischof von Vienne, spricht sie zuerst in seiner Chronik aus[4]), „damit sie nicht selbst zu herrschen scheinen, sondern ein rechtmäßiger König aus merovingischem Geschlecht, und damit die Edlen unter den Franken sich nicht gegen sie wegen Anmaßung der Königsgewalt erhöben". In der That war große Gefahr. Karl Martell, dessen wuchtige Hand die Großen seines Reiches über ein Vierteljahrhundert gefühlt hatten, konnte es wagen, am Ende seines Lebens allein zu stehen. Die Söhne waren eben im frischen Besitze, eben so frisch daher die Vorstellung von ihrer Usurpation. Grifo hatte das Beispiel der Empörung gegeben. Er hatte Anhänger. Sicherlich konnte Ehrgeiz nach seinem und dem Beispiele der deutschen Herzoge unter dem Vorwande, für das Recht der frühern Könige zu kämpfen, die günstige Zeit zur Empörung benutzen, wo die Fürsten, mit ihren Feinden im Auslande beschäftigt, das Reich unvertheidigt und von Kriegern entblößt zurückließen. Die Fürsten schützten sich daher in ihrer Abwesenheit mit dem Namen der alten Königsfamilie, um so den Feinden böswillige Vorwände zu nehmen, unter diesem Deckmantel sich ruhig den Weg zum Throne zu bahnen, vielleicht auch, um dem Volke ein lebhaftes Bild zu geben, wie überlebt das alte, wie nothwendig ein neues Königsgeschlecht sei. — An Macht verloren sie Nichts; denn Childerich war, wie sein Vorgänger Theoderich, ein Schatten. Einhard, der talentvolle Biograph Karls des Großen, entwirft ein lebendiges Bild von der Ohnmacht der letzten Könige. Es ist oft wiederholt und abgeschrieben, aber auch für den, der die Geschichte des achten Jahrhunderts nach Chr. beschreibt, nicht

---

[1]) Bouqu. l. c. 4, 711. n. 5. Hildrico — viro inclito, Karolomanno, majori domus, rectori palatio nostro, qui nos in solium regni instituit.

[2]) Die eben angegebene Stelle (s. Anm. 1.) spricht mit großer Bestimmtheit nur von seiner Einsetzung durch Karlmann, von diesem nur als seinem Palastvorsteher, und die in der Urkunde besprochenen Angelegenheiten beziehen sich auf die Klöster Stablo und Malmedy in Austrasien, dagegen die in n. 4. l. c. 4, 710 auf ein neustrisches Kloster Sithiu im pagus Morinorum od. Tarvennae; auch ist diese Urkunde in Crisciaco palatio (Carisiacum) ebenfalls in Neustrien und zwar „Aprilis die 23, anno primo regni nostri", also kurz nach seiner Einsetzung, ausgestellt. Das würde also wieder auf gemeinsamen Beschluß hinweisen. Pippin hat sich wirklich ungefähr um diese Zeit zu Kiersy aufgehalten (s. unten S. 48. Anm. 5.); vielleicht ist diese Urkunde während des genannten Aufenthalts ausgestellt.

[3]) Bouqu. 4, 713—16. n. 8—12.

[4]) Adonis Vienn. chron. p. 202.

Digitized by Google

zu umgehen, weil völliges Abgestorbensein und Thatenlosigkeit nur durch Mittheilung Anderer kund wird. Er sagt: „Macht und Königsgewalt war bei den Palastobersten, die majores domus genannt wurden, und denen die ganze Regierung oblag, und Nichts war dem Könige gelassen, als daß er, mit dem königlichen Namen zufrieden, mit langem Haar und herabhängendem Bart auf dem Throne saß und das Bild eines Herrschers nachahmte, die von überallher kommenden Gesandten anhörte, und ihnen beim Weggehen die ihm gelehrten oder befohlenen Antworten gleichsam aus eigner Machtvollkommenheit gab, während er doch außer dem unnützen Königsnamen und einem erbettelten Lebensunterhalte, den ihm die Hofobersten nach Gutdünken gaben, nichts Eignes besaß, als eine Villa und zwar von geringen Einkünften, in der er Wohnung, und aus der er die Diener, die ihm das Nothwendige reichten und Gehorsam leisteten, in geringer Anzahl hatte. Wohin er gehen mußte, fuhr er auf einem Wagen, den ein Joch Ochsen zog und ein Ochsentreiber nach Bauernweise lenkte; so pflegte er zur Pfalz, so zur öffentlichen Zusammenkunft des Volkes, die jährlich zum Wohle des Reichs abgehalten wurde, zu gehen und so nach Hause zurückzukehren.“ [1])

Ein ähnliches Bild zeichnet der Verfasser der kleineren Lorscher Annalen [2]) zum Jahre 750. „Die Boten an den Papst Zacharias sollten wegen der Frankenkönige fragen, die von königlicher Herkunft wären und auch Könige genannt würden, aber keine Gewalt im Reiche hätten, außer daß in ihrem Namen die Urkunden und Privilegien ausgefertigt würden. — Was der Hausmeier wollte, das thäten sie. Auf dem Märzfelde würden jenen Königen nach alter Sitte vom Volke Geschenke dargebracht. Der König selbst säße dann auf dem königlichen Thronsessel, umstanden vom Heere und die Hausmeier bei ihm, und an jenem Tage nur erlasse er die Befehle, die vom Volke der Franken beschlossen wären [3]), am andern Tage dagegen und sonst säße er zu Hause.“

Nicht anders kann Childerich gedacht werden. In keiner, selbst nicht in den Hauptquellen jener Zeit, in der Fortsetzung der Fredegar'schen Chronik und den größeren Lorscher Annalen, finden wir Etwas von seinen Thaten. Sein Name taucht nur bei seiner Ein- und Absetzung auf [4]) — Beweis genug, daß seine Zeitgenossen dies für die wichtigsten Punkte seines Lebens hielten —, ferner in einigen Urkunden, die in seinem Namen abgefaßt oder nach seinen Regierungsjahren bezeichnet wurden [5]). Wie er gelebt, so stirbt er unbeachtet in der Einsamkeit des Klosters und wird auch hier begraben in der Kirche des h. Bertinus. [6])

[1]) Einh. v. Karol. P. 2, 444.
[2]) Ann. Laur. min. 750. P. 1,116.
[3]) Auch das scheint bei Childerich nicht mehr zu sein. S. oben S. 35.
[4]) Annal. Lobiens. P. 2, 194. Ueber Absetzung s. unten Cap. XVIII.
[5]) Bouqu. 4, 710—16. n. 4—12. n. 2 u. 3 sind als cenomannensische Urkunden unächt. Vgl. Erchamberti breviarium. P. 2, 328.
[6]) Chartularium Sithiense. Folquini l. 1. c. 34. Collect. des Cartulaires de France III., 55.

Digitized by Google

Erst spätere Geschichtschreiber erwähnen die Zeit seines Todes und auch nicht einmal übereinstimmend[1]), und je höher der Ruhm der Karolinger stieg, desto fester wurde das Bild seiner Verächtlichkeit, desto mehr gerechtfertigt erschien die Nothwendigkeit seiner Absetzung.[2])

„Die Verwaltung des Reichs aber", um mit Einhards Worten zu reden[3]), „und Alles, was im Innern oder auswärts zu thun und anzuordnen war, besorgten die Hofobersten." Sie führten Kriege und beriefen die Synoden; so Pippin die von Soissons 744, die erste nach Childerichs Erwählung[4]). Wie Karlmann im Jahre 742, sagt auch er: „Wir haben berufen, angeordnet, befohlen"; die Uebertreter der in Soissons beschlossenen Gesetze sollen „vom Fürsten selbst gerichtet werden". Das Capitular ist mit seiner, aber nicht des Königs Unterschrift versehen[5]). Ausdrücklich bemerken die Brüder, die Regierungsgewalt sei ihnen von Gott übergeben[6]). Die Gerichtssitzungen, die vorzugsweise klaren Verstand und gesundes Urtheil erforderten, hielten sie selbst ab[7]). Die Vornehmen, die als Beisitzer anwesend waren, nennen sie ihre „Getreuen", ebenso in den Synoden[8]). Endlich wird in den wichtigsten Kirchenangelegenheiten keine Rücksicht auf den König genommen. Weder Bonifacius, noch der Papst gedenken seiner[9]): noch weniger ist ein Schreiben von diesem an ihn gerichtet. Nur Gegner des Bonifacius scheinen Versuche gemacht zu haben, sich seiner gegen den Reformator und seine Beschützer zu bedienen[10]). Den Fürsten fehlte also Nichts, als der Name und die Würde eines Königs.

Nun erst konnten die Fürsten beruhigt dem neuen Feinde entgegenziehen; denn gefährlicher, als Theotbald, durch den größern Umfang seines Reiches und die Art, wie er den Kampf begann, war der Baiernherzog Odilo, der trotz des doppelten Bandes, der Verwandtschaft als Schwager der beiden Frankenfürsten und des Unterthanenverhältnisses — denn er hatte sein Reich von Karl Martell

---

[1]) Die Blandinienſischen Annalen 752 (P. 5, 20, 22); eine Chronik von Sithiu, des Klosters, wohin er verstoßen sein soll, giebt seinen Tod um die Zeit der zweiten Krönung Pippins an (P. 5, 20, 22).

[2]) Mon. S. Gall. c. 10 (P. 2, 735): deposito et decalvato ignavissimo Francorum rege Hilderico. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 68 Anm. 1.

[3]) V. Kar. c. 1. P. l. c.

[4]) S. unten 744. Kap. VII.

[5]) C. 742. 10.

[6]) „cui dominus regendi curam committit". Karlmann in n. 6. Pippin. n. 10. Bouqu. 4, 715.

[7]) S. die Urkunden l. c. n. 6, 8, 10, 11.

[8]) Una cum fidelibus nostris — comite palatio nostro. Vgl. n. 6, 8, 11. Cum optimatum meorum consilio. C. 742. 1.

[9]) In einer Urkunde vom Jahre 747 (Gil. 66.) sagt Bonifacius: Carolomannus vir illustris, qui in regno Francorum simul cum germano suo Pippino dominatur. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 50, bemerkt daher sehr richtig, daß es danach sehr zweifelhaft erscheint, ob Childerich, wie Einhard von den früheren Königen erzählt, die fremden Gesandten empfangen habe.

[10]) Gil. l. c.

Digitized by Google

empfangen —, die Abhängigkeit zu lösen suchte[1]). Die Feindseligkeiten, die in Folge dessen entstehen, müssen schon gegen das Lebensende Karl Martells begonnen haben, weil bei der ersten germanischen Synode bereits die bairischen Bischöfe fehlen[2]). Vielleicht war das Verhältniß auch dem Papst schon bekannt; denn während des Kampfes ist ein anderer päpstlicher Legat bei Odilo, als Bonifacius, der seiner eingenommenen Stellung nach nicht mehr gut in Baiern verkehren konnte[3]). Die Kräfte seines Gegners kennend, fühlt sich Odilo allein zu schwach; er scheint alle feindlichen Elemente, die sonst vereinzelt gegen den Frankenfürsten kämpften, in ein Bündniß vereint zu haben, die treulosen Aquitanier, die heidnischen Sachsen, den abfälligen Alemannenfürsten Theotbald, ja selbst Slaven[4]). Selbstverständlich waren die Bischöfe des Reichs auf seiner Seite, z. B. Gaubald, Bischof von Regensburg[5]). Die Slaven hatten sich als seine Nachbarn mit seinem Heere vereint[6]). Der Aquitanenherzog aber griff, während die Fürsten in Baiern kämpften, über die Loire eilend, das Gebiet der Franken an, rückte mit einer kräftigen Schaar bis vor Chartres (**Carnotinum**) am Flusse Eure (**Autura**), zerstörte die Stadt und auch die bischöfliche Kirche durch Feuer und Schwert (die Kirche **St. Mariae**)“[7]). Dies that er „zufolge der

---

[1]) Ann. Mett. 743.

[2]) S. oben S. 34.

[3]) Ann. Mett. 743: Captus est autem in eodem proelio Sergius, *missus domni Zachariae papae*, qui pridie, quam bellum committeretur, ab Ogdilone Karolomanno et Pippino directus fuerat falsoque ex auctoritate domni apostolici bellum interdixerat et quasi ex praecepto Zachariae Francos a Bajoariis discedere persuaserat. Vielleicht bezieht sich auch die Frage des Bonifacius (Gil. 55): quia sciscitatus es, si deberes in Bagoariae provincia jus habere praedicationis, quam a decessore nostro habuisti concessam, nos quoque omnia — quae tibi largitus est decessor noster, non minuimus, sed augemus, die der Papst freilich erst nach dem Siege Pippins 743, vielleicht gar erst Ende 744 (vgl. Excurs 5 B) beantwortet, auf das bezeichnete Verhältniß.

[4]) Die Hauptquellen, die Fortsetzung des Fredegar und die größeren Lorscher Annalen, schweigen über dieses Bündniß; aber die Strafe, die nach einander an genannten Völkern vollzogen wird, bestätigen die Worte der ann. Mett 743: „conductosque in adjutorium Saxones et Alamannos et Sclavos secum habuerunt; daſ.: „Thebaldus quoque timore perterritus in aliam partem fugam iniit“; ferner: Haec autem fecit (Hunaldus) per suggestionem Ogdilonis ducis, qui per internuncios invitus foedus inierunt ut unusquisque eorum inruentibus Francis ferre alter alteri subsidium debuissent. Ann. Lobiens. 742: K. et P. Odilonem — et Thietbaldum — Saxones quoque et Slavos commisso proelio super fluvium Lech superant, sind dem Inhalt nach mit obiger Nachricht übereinstimmend, beziehen sich also auf 743.

[5]) Ann. Mett. 743: Patrata itaque victoria in praesentiam invictorum principum perductus est una cum Gaucebaldo episcopo (Bischof von Regensburg). Vgl. P. 1, 328. Anm. 49: Gaubaldus ordinatur episcopus. Ann. Ratispon. min. 732. P. 1, 93. Im Jahre 756: Sintpertus ordinatur episcopus. Ibid.

[6]) Vgl. oben Anm. 4.

[7]) Ann. Mett. l. c.: Haec autem dum apud Bajoarios agerentur, Hunaldus, dux Aquitaniae, Ligerim transiens cum manu valida ad Carnotis urbem perveniens, ipsa civitate diruta, igne eam cremavit cum ecclesia

Digitized by Google

Aufforderung des Herzogs Odilo, der mit ihm durch Unterhandlung ein wechselseitiges Bündniß einging, daß ein Jeder dem Andern, so wie die Franken über sie herfielen, Hülfe leisten sollte [1]). Natürlich blieb dessen Bestrafung vorläufig aufgeschoben; vielleicht war die Jahreszeit nach der Rückkunft schon zu rauh.

Ueber den Baiernkampf wissen wir, Dank den Metzer Annalen, mehr, als über die andern Kriege aus jener Zeit, und doch sehr wenig. Die Franken eilten durch das unlängst unterworfene Alemannien mit vereinten Streitkräften nach Baiern [2]); aber schon an den Gränzen mußten sie Halt machen. Der Lech, welcher beide Länder schied [3]), war besetzt. Die vereinigten Heere hatten auf der entgegengesetzten Seite des Flusses ein Lager aufgeschlagen. Odilo befestigte es durch einen starken Wall [4]). Das Ueberschreiten des Flusses war also unmöglich. So lagerten nun beide Heere unthätig 15 Tage einander gegenüber [5]). Odilo machte während dieser Zeit Friedensversuche. Es war nämlich ein Gesandter des Papstes Zacharias bei ihm, Namens Sergius, der, von ihm verführt, gewiß ohne Willen des Papstes, da ja dieser sich eben mit dem Frankenfürsten zu befreunden anfing,

---

episcopali. Vgl. S. 44. Anm. 4. Diese, wie die übrigen Nachrichten über 743, sind aus einer gegen die Gewohnheit der Zeit reicheren, leider unbekannten Quelle.

[1]) Das.

[2]) Ann. Laur. maj. 743. Ueber die Zeit des Krieges herrscht große Verwirrung in den Quellen. Contin. Fred. c. 112. Bouqu. 2, 459. „anno secundo", also 743, wie die Metzer Annalen; ann. Amandi 743, ann. G(uelferbyt), A(lamannici), N(azariani) 742: Karolomannus et Odilone hoste in Saxonia; ann. Petav. 743: K. vastavit Alemanniam. Die Angaben über einen Baiernkrieg 742 oder einen Alemannenkrieg 743 sind irrthümlich und nach den Hauptquellen ann. Mett., Laur. maj. und Fredegar zu berichtigen. Der zweite Feldzug des Jahres 742 ging nach Alemannien (s. oben S. 23). Von diesem unterscheiden die genannten bessern Quellen, so wie die meist zuverlässigen ann. Am. und die baierischen Annalen, annal. Iuvavenses maj. et minores, am Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben (s. P. Mon. 1, 87. Iuv. maj.: bellum Francorum et Bajoariorum; I. min.: C. et P. pugnaverunt contra Bajoarios), 743 den Baiernkrieg. Die kleinen Annalen haben beide für einen und denselben gehalten und ihn entweder, wie ann. G. A. N., dem Jahre 742, oder, wie Petav., die übrigens immer unselbständig bald den ann. Am., bald den Laureshm., hier aber ein einziges Mal völlig den ann. Laur. maj. folgen (vgl. dies. 742), dem Jahre 743 hinzugefügt. Der Grund der Verwechselung ist wohl, daß Theotbald in beiden Kriegen kämpft, Alemannien beide Mal durchzogen wird und die Schlacht nicht in Baiern, sondern an der alemannischen Gränze vorfällt. Die Angabe, daß im Jahre 744 wieder ein Kampf der Baiern und Franken war, ist falsch. (Franci in Bauguaria, quando ille vallus (walus) fuit. Ann. G. A. N. 744.)

[3]) Rettb. 2, 175.

[4]) Ann. Mett. 743.

[5]) Ann. Mett. 743, wohl aus cont. Fred. c. 112: venientes super fluvium — Lech, sederunt super ripam fluminis uterque exercitus hinc inde se mutuo videntes ad dies quindecim, qui provocati irrisionibus illius gentis indignatione commoti, periculo se dederunt per loca deserta et palustria, ubi mos transeundi nullatenus aderat, nocteque irruentes divisis exercitibus eos improviso occupaverat. Commissoque proelio — Odilo, caeso exercitu suo vix cum paucis turpiter ultra Igne fluvio fugiendo evasit.

Digitized by Google

einen Tag vor dem Kriege[1]) an Karlmann und Pippin geschickt worden war und diesen fälschlicherweise kraft der apostolischen Autorität und gleichsam auf Befehl seines geistlichen Oberherrn gebot, sie sollten von den Baiern ablassen. Pippin ließ sich nicht täuschen, und in seiner gewöhnlichen Weise, mehr von Staatsklugheit, als blinder Frömmigkeit geleitet, führte er, anstatt ihm zu folgen, in der folgenden Nacht seinen wahrscheinlich schon vorher gefaßten Plan durch. Die Franken nämlich reizte der Spott der durch ihre vermeintliche Sicherheit übermüthig gewordenen Feinde auf. Sie wagen es, den Feind in seinem Versteck anzugreifen oder eigentlich zu umgehen. Vermuthlich war die befestigte Stelle eine von den wenigen Furten, die von Truppen zu durchschreiten war. Pippin mußte sich also einen andern und zwar schwierigen Uebergang bahnen. Durch einsame und sumpfige Gegenden, wo sonst kein Uebergang Statt fand, kamen die Franken dem Gegner in den Rücken[2]). Er theilte sein Heer und griff Nachts die Nichts ahnenden Baiern von zwei Seiten an. Die plötzliche Ueberrumpelung entschied. Es wurde zwar gekämpft; aber das umzingelte Heer wurde niedergemacht[3]). Der Kampf muß heftig gewesen sein; denn auch Pippin verliert Viele[4]). Die Häupter aber entrannen. Odilo floh mit wenigen Begleitern nach dem Verluste der Schlacht über den Inn,[5]) Theotbald in eine andere Gegend[6]). Dagegen wurden der Bischof Gauzebald von Regensburg und der prahlerische Sergius im Kampfe gefangen und den Fürsten vorgeführt. Pippin soll Letzteren folgendermaßen angeredet haben[7]): „O Herr Sergius, eben haben wir erkannt, daß du nicht für den heiligen Apostel Petrus gehalten werden darfst und seine Gesandtschaft nicht in Wahrheit führst. Du hast uns am gestrigen Tage gesagt, daß der apostolische Herr kraft des Ansehens des heiligen Petrus und seines eignen unser Recht an den Baiern zu üben verboten hätte. Und wir sagten dir, daß weder der heilige Petrus, noch der apostolische Herr dir jenen Auftrag gegeben hätte. Nun magst du aber wissen, daß, wenn der heilige Petrus gewußt hätte, daß das Recht nicht unser sei, so hätte er uns in diesem Kriege keinen Beistand geleistet. Jetzt aber sei versichert, daß durch das Einschreiten des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und durch das Urtheil Gottes, dem uns zu unterziehen wir nicht gezögert haben, die Baiern und ihr Land zur Herrschaft der Franken gehören.“[8])

---

[1]) Annal. Mett.: pridie quam bellum committeretur. Es muß heißen proelium.

[2]) Cont. Fr. l. c.: per loca deserta et palustria, von den ann. Mett. lächerlich mißverstanden „per loca, per quae plaustra ducebantur“. l. c.

[3]) Fr. l. c.

[4]) — non sine dispendio multorum remeavorunt.

[5]) Das.

[6]) Ann. Mett. l. c.

[7]) Das. — Wie weit die Rede wahr oder vom Verf. erfunden und ausgeschmückt ist, wage ich nicht zu entscheiden; ich gebe sie wieder, weil sie völlig im Sinne Pippins ist.

[8]) Das.

Digitized by Google

Wir sind den Metzer Annalen oft für eigenthümliche Nachrichten Dank schuldig, aber für keine so, wie für diese. Nirgends tritt die Persönlichkeit Pippins so scharf hervor, als in dieser von ihm erzählten Anekdote. Es war keine gemein ehrgeizige Usurpatornatur, sondern von seiner göttlichen Sendung überzeugt, das Recht im Frankenreich zu schützen, glaubte er fest, daß ihn Gott und die Heiligen darin unterstützen müßten, und durchschaute mit Klarheit die gewöhnliche Menschenlist. Von seiner Inspiration geleitet und ermuthigt, griff er hier die Baiern an[1]), wie er später nach der Krone griff. Daß er dieser nicht unwerth war, zeigt die Würde und Festigkeit, die in seiner Antwort lag, und die triumphirende Ironie seiner Anrede ist ein Zeichen seines Verstandes. Aber auch in seine strategische Kunst gewährt uns obiger Schlachtbericht einen schwachen Einblick, während wir uns sonst begnügen müssen, aus den nie fehlenden Erfolgen auf seine Kriegstüchtigkeit zu schließen.[2])

Nach diesem Siege erst waren die Frankenfürsten im Besitze des Landes, durchzogen es nach allen Seiten und blieben 52 Tage da; im Ganzen also brachten sie auf diesem Feldzuge 2 bis 3 Monate und darüber zu. Was sie dort thaten, ist nicht beschrieben, läßt sich aber nach der Sitte der Zeit errathen[3]). Sie brandschatzten das Land und die Städte und suchten die hervorragenden zerstreuten Gegner auf, wie z. B. am Tage nach der Schlacht Gauzebald, Bischof von Regensburg, und Sergius, den Legaten des Papstes. Selbst Odilo soll in die Hände Pippins gefallen sein und als Gefangener in das Frankreich abgeführt, sich eine Zeit lang dort aufgehalten haben[4]), muß aber später wieder freigelassen[5]), in sein

---

[1]) Wie diese Anschauung in der karolingischen Familie fest wurzelte, geht aus einer Urkunde Karls des Großen hervor. Kleimayrn, Iuvavia, diplomatischer Anhang n. 8. p. 48: ducatus Bajoariae ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem — alienatus fuit. Vgl. Waitz l. c. 3, 117.

[2]) S. oben S. 9.

[3]) Ann. Mett. l. c.: victores cum exercitu suo Bajoariam circumeunt et moram fecerunt in eadem regione quinquaginta duorum dierum. Vgl. die Feldzüge Pippins in Aquitanien. Cont. Fr. c. 133 ff.

[4]) — Fratres duo — Odilonem repugnare conantem bello superant. Fuit autem cum domino P. rege in Francia multis diebus c. 5, und in peregrinatione Odilonis ducis fuit cum eo quidam presbyter Capellanus ejus Ursus nomine c. 6. Iuvav. l. c. p. 35. in den breves notitiae Salisburgenses.

[5]) Das.: Inde reversus et accepto ducatu. Bei dieser Gelegenheit stelle ich noch folgende Notizen zusammen. Ann. Pet. 744: Pax inter K. et Odilonem et hostes in Saxonia; ann. Fuld. 744: Karolom. cum Odilone pacem fecit. P. 1, 345. Die erste Stelle ist den Lauresham. 742. entlehnt, denen die ann. Petav. auch sonst zu folgen pflegen (vgl. S. 45. Anm. 2). Der Zusatz pax und das Jahr 744 beruhen aber auf eigener Nachricht. Ob nun die annal. Fuld. wieder auf dieser Stelle fußen (die Petaviani sind nach Giesebr. Wendische Geschichte am Ende des 8. Jahrhunderts abgefaßt), steht dahin. Die annal. Mosellani 744. (P. 16, 495): Pax inter Karolomanno et Hodilone facta — Hostilitas in Saxonia — folgen den ann. Petav. Unwahrscheinlich ist die Bemerkung nicht, weil Odilo ja später wieder Herzog ist, also wieder Frieden gemacht haben

Digitized by Google

Herzogthum eingesetzt und von nun an in freundlichem Vernehmen mit dem verwandten Oberherrn gewesen sein. Vielleicht rissen die Sieger damals bedeutende Theile Baierns los und vereinigten sie unter dem Namen Nordgau mit dem Frankenreiche[1]). Wer inzwischen die Regierung geleitet hat, ist völlig unbekannt. Da aber Odilo bereits einen Sohn von Pippins Schwester Chiltrudis hatte, so mag diese auch während der Gefangenschaft ihres Mannes, wie später nach seinem Tode wahrscheinlich ist, die Vormundschaft und Regentschaft geführt haben.[2])

Auf seine Selbständigkeit nach der Rückkunft deuten verschiedene Nachrichten. Er soll das Kloster Altaich gegründet, beschenkt und mit dem Beistande und durch die Freundlichkeit Heddo's, Bischofs von Straßburg, zwölf Mönche hingeführt haben[3]). Ferner macht er gleich nach seiner Rückkehr Schenkungen an die Kirche von Passau und baut Kirchen[4]); endlich sagt die späte, aber freilich unzuverlässige Biographie des Bischofs Virgil von Salzburg: „Pippin schickte ihn dem vorgenannten Herzog von Noricum, wie seinem sehr theuern Freunde[5]), um ihn mit großen Ehren aufnehmen zu lassen[6])." Die Nachricht ist aber nicht völlig unwahr; denn in der That sehen wir

---

muß, „multis diebus" in Frankreich blieb, also 744 vielleicht wieder zurückgekehrt ist. Im 8. Jahre seiner Regierung, nach Zirngibl also 745 (l. c. p. 187.), macht Odilo bereits eine Schenkung (Meichelbeck: historia Frisingensis I, 45.).

[1]) S. Rudhart l. c. 238 ff., der das Factum, aber nicht die Zeit wahrscheinlich macht, und Mederer l. c. p. 288 ff.

[2]) S. unten 748. Kap. 14. Buchner: Geschichte Baierns. Regensburg 1820. Bd. 1. p. 212. sagt zwar, Chiltrudis und Tassilo seien mit in die Gefangenschaft gewandert, aber ohne Beweise dafür zu haben.

[3]) Monum. Boica XI. Monach. 1771. p. 8 ff.: Commemoratio de rebus quas Odilo dux — — — ad Altahae monasterium condonavit, quando ipsam casam aedificare jussit et de Alamannia duos denos monachos per commeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donantis hic adduxit. — Diese Notiz des Abts Urolf von Altaich ist indeß mit Vorsicht zu gebrauchen; denn Altaich ist 741 gegründet (Rettb. 2, 253), als P. noch nicht Fürst, geschweige König, und gegen Odilo feindselig war. Die Uebersiedlung der Mönche mußte später stattgefunden haben; auf sie allein bezieht sich das „per commeatum regis". Der erste Abt Ebarsind kommt in den Jahren 753 und 765 vor (Rudhart. l. c. 279).

[4]) Vgl. Rudhart l. c. 290 ff.

[5]) Vita Virgilii (P. 11, 86) „utpote amico carissimo" ist Biographenphrase. Die Stelle ist übrigens nur eine Umschreibung (s. Pertz l. c. Anm. 3) von: de conversione Bagoariorum et Carantanorum c. 2. (P. 11, 6). — Hisdem igitur temporibus Otilonis ducis Bagoariorum, qui tunc subjectus fuit regi Pippino Francorum, venit vir quidam sapiens et doctus de Hibernia insula nomine Virgilius ad praedictum regem in Francia loco vocato *Karisiaco*. Qui propter Dei amorem retinuit eum secum fere duobus annis et comperto eum bene docto misit eum praefato duci Odiloni ac concessit ei episcopatum Salzburgensem. Wenn die Ankunft Virgils und der Aufenthalt Pippins in Kiersy wirklich in die Zeit fiele, wo Childerich seine Urkunde ausstellte (s. oben S. 41. Anm. 2.), d. h. in das Jahr 743, so wäre Virgil etwa 745 zu Odilo gesandt worden, d h. also in einer Zeit, wo dieser schon wieder eingesetzt war. Nach Rudhart p. 290 war er schon am 1. Juli 745 in Baiern.

[6]) Nach den breves notitiae bei Kleimayrn l. c. p. 35 „donante Otilone duce suscepit regnum Iuvaviae sedis et episcopatum."

Digitized by Google

gegen Ende von Odilo's Leben genannten Virgil im Ansehen bei diesem Herzog und bei seinem Streite mit Bonifacius bemüht, Haß zwischen diesem und jenem zu säen[1]). Das Verhältniß Odilo's zu den Franken scheint also das eines tributpflichtigen Herzogs zu sein, der von den Brüdern wieder anerkannt wurde; denn ohne Genehmigung der streitfertigen Fürsten hätte er seinen Sitz wohl nicht wieder einnehmen dürfen.[2])

Cap. VI. 743.

Geistliche Angelegenheiten.

Wie seine weltlichen Oberherrn, so machte auch der päpstliche Eroberer Bonifacius im Stillen rastlose Fortschritte. Wie jenen, thürmen sich aber auch ihm von allen Seiten Schwierigkeiten auf. Unter steten Klagen und doch muthig, räumt er sie aus dem Wege. Leider lassen uns die Berichte über seine Thätigkeit ebenso in Stich, wie die Annalisten in ihren Angaben über die Kriege jener Zeit. Glücklicherweise sind diese wenigen Quellen Documente von der Hand der Betheiligten selbst, nämlich Briefe des Papstes an Bonifacius; wenn diese nun auch nach dem damaligen Briefstil der Curie die Ereignisse mehr andeutend, in allgemeinen Umrissen geben, so erfahren wir doch dadurch manches Interessante, während uns ohne sie jene Zeit völlig verhüllt bliebe.

Wir besitzen aus den Jahren 743 und 744 drei solcher Briefe, von denen zwei vor der Synode von Soissons 744[3]) und einer nachher abgefaßt ist. Der erste dieser drei, eine Antwort des Pap-

[1]) Gil. ep. 71: — intimatum est — quod Virgilius ille — malignatur adversum te pro eo, quod confundebatur a te, erroneum se esse a Catholica doctrina; immissiones faciens Otiloni duci Bajoariorum, ut odium inter te et illum seminaret, ajens quod et a nobis esset absolutus, unius defuncti ex quatuor illis episcopis, quos tua illic ordinavit Fraternitas, dioecesin obtinere.

[2]) Ob nach Beendigung des baierischen Feldzuges ein Heer ohne oder mit Karlmanns Anführung gegen die heranrückenden Sachsen gezogen, oder ob auch das nicht einmal wahr ist, ist nicht sicher zu entscheiden. S. Exc. 9.

[3]) Gil. l. c. 54. 55. Jaffé l. c. 1745. 46.

Digitized by Google

stes auf einen Brief des Bonifacius vom Monat August [1]), ist vom 22sten September [2]). Es ist nicht klar, ob in diesem Jahre eine Synode von Karlmann gemäß der Bestimmung des ersten austrasischen Concils, jährlich Synoden zusammenzuberufen [3]), abgehalten worden ist, oder ob sich der Bericht in diesen Zeilen auf das erste deutsche Concil vom vorigen Jahre bezieht. Ich glaube das Letztere [4]). Wie dem auch sei, des Papstes Freude über Bonifacius' unerwarteten Erfolg bei dem störrigen Volke und den Fürsten der Franken war groß. „Wir haben uns gefreut — —, daß du die Herzen des harten Volkes erweichtest, daß sie mit willigem Gemüthe sich zum Gehorsam gegen den Glauben neigten und den göttlichen Vorschriften gehorchten" [5]). Nicht bloß Karlmann, auch Pippin hatte er bereits gewonnen, „daß sie ihm bei der Predigt des Evangeliums Genossen und Beistände zu sein strebten" [6]). Der Papst verglich ihn daher mit den Aposteln und erkannte aus dem Erfolge die göttliche Gunst [7])

Bonifacius ging nämlich mit der Erneuerung der Hierarchie über die Gränzen Austrasiens hinaus; auch Pippin fügte sich ihm. Wie er selbst in Austrasien, so sind auf seine Veranlassung auch in Neustrien zwei Erzbischöfe, Grimo in Rouen und Hartbert in *Sens* an der Yonne, einer außerdem für die westlichen Theile Austrasiens eingesetzt worden, nämlich Abel in Rheims [8]). Er bediente sich, wie wir bereits wissen, meistentheils seiner Bekannten und Landsleute als Werkzeuge. Auch Hartbert und Abel sind aus Britannien [9]). Grimo ist wahrscheinlich jener Abt von Corbie, der von

---

[1]) Syllabae — quae directae sunt — per elapsum mensem Augustum. Gil. 55.

[2]) S. Exc. 5 B.

[3]) S. oben S. 40.

[4]) Gewöhnlich wurde das Liptinensische Concil 743 gesetzt, aber mit Unrecht (s. Exc. 14.); daher können die Stellen: „Du hast uns angezeigt, daß ein Concil mit Beistimmung und Bestätigung Karlmanns abgehalten worden ist", nicht auf dieses, sondern höchstens auf ein uns unbekanntes vom Jahre 743 sich beziehen (Gil. ep. 55: indicasti, quod concilium — Karolomanno consensum praebente, factum est); aber die Worte des Papstes „laetati sumus, quod durae gentis corda *lenires*" und weiter „indicasti, quomodo et qualiter *tetigisses corda* P. et Karolomanni" weisen auf erste Versuche; denn bei erneuten ist die Ausdrucksweise anders. S. Gil. 60. vom Jahre 745: Deo — gratias egimus, qui eorum corda *confirmavit*, quod in hoc **plo** opere — adjutores existerent.

[5]) Gil. 54.

[6]) Indicasti etiam nobis, quomodo tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum, Pippini et Karolomanni, ut tibi in praedicatione adjutores esse niterentur. Daf.

[7]) Daf.

[8]) Vgl. Gil. 54, 55: Grimonem in civitate — Rodomas; Abel — in civitate — Remorum; Hartbertum in civitate Sennis und Hadriani ep. ad. Tilpinum. B. 5, 593: — qui (Abel) ab illo (Bonifacio) constitutus fuit.

[9]) S. meine Dissert. p. 30. Vgl. damit Folquini gesta abbatum Lobiensium c. 5. u. 7. P. 4, 58: „hunc eundem Abel et nostrum fuisse et Scotum et episcopum, facili ratione probavimus.

Digitized by Google

Karl Martell kurz vor ſeinem Tode nach Rom geſchickt wurde[1]); wenigſtens behauptet Zacharias, ihn ſchon zu kennen[2]). Natürlich ſucht Bonifacius ihrer Macht durch Beſtätigung vom Papſt eine Stütze zu gewähren. Er bittet ſelbſt für ſie um das Pallium, das Zeichen ihrer Würde, das nur der Papſt verleihen kann[3]). Wie bei allen wichtigen Botſchaften, iſt auch hier eine hervorragende Perſon, der Erzbiſchof Hartbert von Sens, der Ueberbringer der Briefe und der Empfänger der Pallien. Zugleich überreicht er dem Papſt auch ein Schreiben von Pippin und Karlmann[4]). Bisher fand nur eine mittelbare Verbindung der Frankenfürſten mit Zacharias Statt, durch Anerkennung ſeines Legaten. Der Papſt hatte eine perſönliche angeknüpft; jetzt erfolgte eine Rückantwort beider Fürſten. Das war der Beginn des ſpätern innigen Verhältniſſes zwiſchen dieſen und den Päpſten.

Der Papſt beſtätigt die Neuerwählten, überſendet ihnen die Pallien, die als ein von Neuem eingeführtes Symbol der Erklärung bedurften. Der Papſt giebt ſie ihnen[5]) und macht ſie in einem eignen Briefe, den wir aber nicht beſitzen, auf ihre Pflichten aufmerkſam, wie ſie den Untergebenen predigen, die Wege des Heils und der kirchlichen Ordnung unerſchütterlich und ihr eignes Leben als ein Vorbild rein erhalten ſollten.[6])

So weit ging Alles gut; aber ehe noch die Antwort auf den erſten Brief an Bonifacius gelangt war, kam bereits ein zweiter von ihm an[7]), der leider auch nicht mehr vorhanden iſt, und der des Papſtes Freude in Staunen und Aerger verwandelte. Die Palliengelegenheit, mit der die Kirchenhäupter bereits fertig zu ſein glaubten, zerſchlug ſich nämlich. Anfangs für alle drei, wurde das Pallium jetzt nur für Grimo von Rouen verlangt[8]). Man wollte darin den Willen Pippins erkennen, oder wenigſtens einer von ihm begünſtig-

[1]) Cont. Fred. c. 110.

[2]) Gil. 54: quem jam nos compertum habemus.

[3]) — tertium Hartbertum, qui et apud nos fuit et tua nobis pariter et Karolomanni atque Pippini detulit scripta, per quae suggessistis, ut tria pallia tribus praenominatis metropolitanis dirigeremus. Vgl. Hadr. ep. l. c.: ut — pallium archiepiscopo Remensi — Abel nomine — *per deprecationem* Bonifacii — transmitteret.

[4]) Daſ.

[5]) De episcopis vero metropolitanis — — quos per unamquamque metropolim constituisti, hos per tuum testimonium confirmamus et pallia ad eorum firmissimam stabilitatem — transmittimus. Qualiter autem mos pallii sit vel quomodo fidem suam exponere debeant hi, qui pallio uti conceduntur, litteris directis docuimus.

[6]) Daſ.

[7]) S. Gil. 55. und Excurs 5 B.

[8]) Daſ. Es liegt noch ein großes Dunkel über dieſer Angelegenheit. Erſt ſind drei Erzbiſchöfe gewählt; auf der Synode von Soiſſons nur zwei, Abel und Hartbert, und Grimo fehlt; hier iſt wieder Grimo allein und die andern werden nicht erwähnt. Es hat dies ſchon zu der Vermuthung verleitet, als ob nur die von Pippin eingeſetzt wären, die keine Pallien von Rom wollten. S. Rettb. 1, 362.

Digitized by Google

ten Hofpartei[1]), weil Bonifacius, die Sache mit Stillschweigen übergehend, das Factum ohne die Gründe mittheilt; nur ist dann damit die sich steigernde Freundschaft und die gerade bei dieser Gelegenheit begonnene Correspondenz Pippins mit Zacharias nicht recht im Einklange; auch ist ja gerade der neustrische Grimo der Hierarchie treu, während Abel und Hartbert mit Stillschweigen übergangen werden. Der Papst selbst weiß sich die Gründe nicht zu erklären und will, daß ihm Bonifacius anzeige, „warum eine Aenderung der so wichtigen Angelegenheit vorgenommen sei.“[2])

An diese Palliengeschichte knüpft sich noch ein anderes Aergerniß. Es breitet sich nämlich das Gerücht aus, als ob Zacharias für Uebersendung der Pallien und Bestätigungsurkunden Geld verlange[3]), also sich der Ketzerei der Simonie, des Verkaufs geistlicher Würden, schuldig gemacht habe. Natürlich würde das nicht nur dem Ansehen des höchsten geistlichen Würdenträgers, sondern auch den eben begonnenen Plänen einen argen Stoß versetzt haben, die nur durch Aufrechthaltung des sittlichen Kernes Anklang finden konnten. Bonifacius, dem die Religion sehr am Herzen lag, rügte mit der schon gewohnten Offenheit, wie 742 die Mißbräuche in Rom, so jetzt das Verfahren seines Vorgesetzten. Dieser aber weist den Vorwurf mit *Entrüstung* zurück. In scharfen Worten läßt der sonst sanfte und wohlwollende Mann Bonifacius den Oberherrn fühlen: „Wir rathen Dir, daß Du — uns künftighin ja nicht dergleichen schreibst, weil es uns ekelerregend und beleidigend erscheint, wenn uns etwas zur Last gelegt wird, was wir durchaus verabscheuen“[4]). Das Gerücht mußte um so mehr schaden, als Bonifacius bereits gegen eine mächtige Partei zu kämpfen hatte, gegen die Schaaren von falschen Priestern, die er in seinem ersten Briefe geschildert, und die er durch Absetzung natürlich gegen sich erbittert hatte; denn mit Strenge setzte er die Beschlüsse des ersten austrasischen Concils durch. Alle unwürdigen Priester entsetzte er ihrer Aemter[5]). Ja, er stieß sogar hier zum ersten Male mit seinen Hauptgegnern zusammen, mit den Irrlehrern Aldebert und Clemens, die von da an gewissermaßen den Mittelpunkt der Opposition bildeten und ihm die nächsten Jahre sehr verbitterten[6]). Der Eine, Aldebert, war ein Fanatiker, der durch den Schein der Heiligkeit, den er sich zu geben wußte, das Volk aus den

---

[1]) Vgl. S. 51. Anm. 8.

[2]) Gil. 55.

[3]) Daf.: Reperimus etiam — in litteris tuis, quae nimis animos nostros conturbaverunt, quod talia a nobis referantur, quasi nos corruptores simus canonum ac — — — cum nostris clericis in simoniacam haeresim incidamus, expetentes et accipientes ab illis praemia, quibus tribuimus pallia. — Rettberg (l. c. S. 51, Anm. 8.) verknüpft, ohne einen Anhalt in den Briefen zu haben, Zurückweisung und Verkauf der Pallien. Die beiden Erzbischöfe hätten die Simonie des Papstes als Vorwand der Zurückweisung benutzt.

[4]) Daf.

[5]) Daf.: qualiter falsos sacerdotes — a sacro munere suspendisti.

[6]) S. unten. Gil. 54: Retulisti etiam nobis, quod duos pseudoprophetas in eadem Francorum provincia reperisses.

Digitized by Google

Kirchen heraus an seine Altäre und Kreuze auf dem freien Felde lockte, der Andere, Clemens, ein Gegner römischer Formen[1]). Doch diese Hauptgegner scheinen vorläufig nur eine schwache Partei zu haben; denn sie werden in's Gefängniß geworfen[2]) und zwar wahrscheinlich mit Pippins Bewilligung; denn sie sind in dessen Gebiet und werden erst bei der neustrischen Synode gesetzmäßig verdammt.[3])

Einzelne dieser Gegner, z. B. ein falscher Presbyter in Baiern[4]), bedienen sich sogar der niedrigen List, sich fälschlicherweise auf die Genehmigung des Papstes zu berufen, und befördern unabsichtlich die Pläne ihres Verfolgers, die Autorität des Papstes in Deutschland zu befestigen, wie später französische Bischöfe das Ansehen der Isidorischen Decretalen dadurch begründen, daß sie sich auf einzelne Edicte beriefen, während sie doch das Ganze noch nicht anerkannten. Dieser Presbyter gab vor, von Zacharias als Bischof in Baiern bestätigt zu sein. Bonifacius setzte ihn ab und erhielt die Billigung des Papstes.[5])

Bonifacius entwickelt eine außerordentliche Thätigkeit; überallhin hat er sein Augenmerk gerichtet, auf Baiern[6]), auf Neustrien wie Austrasien. In Baiern, wo er vielleicht dies Jahr gewesen ist[7]), ward ihm das Recht zum Predigen streitig gemacht, wahrscheinlich weil er dort schon Bischöfe eingesetzt hatte, oder noch in Folge der feindlichen Vorfälle vom Jahre 743[8]). Es ward ihm wieder zuerkannt, und nicht bloß für Baiern, sondern auch für das ganze Land Gallien[9]). Von seinem Einfluß auf Burgund und die Provence hören wir aber fast gar Nichts. Der Hauptplatz seiner Thätigkeit scheint doch der nordöstliche Theil des Frankenreichs geblieben zu sein. Nur ein einziges Mal erscheint er uns in einem directen Verkehr mit den Bischöfen der südlichen Landestheile, und auch da wieder steuert er Verstößen gegen die Kirchenordnung. Er ermahnt die Gallicanischen Bischöfe und den Bischof Hilarius von Narbonne, daß kein Erzbischof zwei Metropolitensitze haben, noch ihm zwei Pro-

---

[1]) Näheres über sie zum Jahre 745. — Rettberg's Conjectur (l. c.), daß diese Gegner erst bei Karlmann gewesen seien, dann sich vor Bonifacius an Pippins Hof geflüchtet und da einen Halt gefunden hätten, ist bloße Erfindung oder beruht darauf, daß er die in diesem Briefe als gefangen erwähnten auf dem Concil von Lestines 743, also in Austrasien, verurtheilt glaubt, während sie nachher erst wieder in der neustrischen Synode ihre Strafe empfangen. Mit der Versetzung des Concils in das Jahr 745 fällt diese Annahme.

[2]) Gil. 54: Tua sancta Fraternitas juxta ecclesiasticam regulam eos damnavit et in custodiam misit.

[3]) S. unten 744. Cap. VII.

[4]) Gil. 55

[5]) Daf.

[6]) Gil. 55, 56.

[7]) Es ist in beiden Briefen (55, 56) mehrmals von seinem Verhältniß zu Baierns Angelegenheiten die Rede.

[8]) S. oben S. 45 ff.

[9]) Gil. 55: nam non solum Bagoariam, sed omnem Galliarum provinciam.

Digitized by Google

vinzen untergeben sein sollten[1]). Am Ende des Jahres aber erblicken wir ihn in den hessischen Gegenden in Fritzlar und Selheim bei Amöneburg[2]), wo er wahrscheinlich seinem Bekehrungswerke oblag.

Cap. VII. 744.

Gründung von Fulda. — Synode von Soissons. — Streit mit Virgil.

Schon früher hatte er in diesen Gegenden Klöster selbst erbaut oder deren Gründung veranlaßt und begünstigt, so Fritzlar, Ordruff u. s. w.[3]), gewissermaßen als Vorposten und Bollwerke des eben eingeführten Glaubens. Das berühmteste unter allen stiftete er aber in diesem Jahre, das Kloster Fulda am Flusse gleiches Namens, in dem damaligen Grabfelde, fern von den heidnischen, zerstörungslustigen Sachsen[4]), daher diesmal nicht in der Absicht, eine Schule des Christenthums, als vielmehr einen Sitz beschaulichen Lebens einzurichten[5]), in einsamer, waldiger Gegend[6]), wo er im Alter von den An-

---

[1]) Hincmari archiep. Remensis opera II. p. 723. ep. 44. n. 24.

[2]) Vita Sturmi c. 6; 10. Pertz, Mon. II. 368; 70. Sturm, der Erbauer von Fulda, sucht ihn bei seinen Entdeckungsfahrten bald in Selheim bei Amöneburg, bald in Fritzlar auf. Pertz setzt das Jahr 736 hinzu, offenbar, weil Sturm im 9. Jahre von Hersfeld fortging (c. 11.), nono jam tunc, ex quo in eremo habitare coeperat, anno; aber Sturms letzte Fahrten geschehen hintereinander und kurz vor der Erbauung Fulda's, also im Jahre 743. Der nicht nachweisbare Verzug von 9 Jahren muß in den Worten aliquantum vero temporis, mit denen der Erzbischof an die erste Gründung in Hersfeld anknüpft, gesucht werden.

[3]) Rettb. 1, 344 ff.

[4]) Vgl. v. Sturmi c. 4. Die erste Wahl durch Sturm genehmigte Bonifacius nämlich nicht; er sagt: locum, quem repertum habetis, habitare vos propter viciniam barbaricae gentis pertimesco, sunt enim ut nosti illic in proximo feroces Saxones; quapropter vobis remotiorem et inferiorem in solitudine requirite habitationem, quam sine periculo vestri colere queatis.

[5]) Rettb. 1, 371.

[6]) Gil. 75: locus silvaticus in eremo vastissimae solitudinis. — Vgl. das ganze Leben Sturms.

Digitized by Google

ſtrengungen ſeines Lebens und ſein Körper nach dem Tode ruhen ſollte[1]).

Einer ſeiner Schüler, Sturm, von edlen chriſtlichen Eltern aus Noricum ihm übergeben und von dem Presbyter Wigbert in Fritzlar als Genoſſe bei dem Miſſionswerke tüchtig herangebildet[2]), hatte aus Hang zum beſchaulichen, einſamen Mönchsleben erſt in Hersfeld, mit mehreren Genoſſen[3]), dann auf Mahnung des Bonifacius nach langem Suchen endlich im Grabfelde einen durch Lage, Waſſer und Fruchtbarkeit des Bodens, vor Allem durch Stille ausgezeichneten Platz für ein Kloſter zur Freude ſeines Meiſters gefunden[4]). Er ſelbſt fand Widerſtand bei Beſetzung jenes Punktes; aber Bonifacius eilte zu ſeinem Gönner Karlmann[5]), erhielt von dieſem zu frommen Thaten immer bereiten Manne den geſchilderten Platz zum Bau eines Kloſters geſchenkt, 4000 Schritt in's Gevierte[6]); denn Karlmann war Herr des Landes, vor Allem aber nach fränkiſchem Grundſatze des unbebauten, unbeſeſſenen Bodens. Beſtätigt wurde dieſe Schenkung durch eine Urkunde mit eigener Unterſchrift des Fürſten[7]). Dieſer ließ, während Bonifacius in Gallien bei der Synode des Bruders geblieben zu ſein ſcheint[8]), durch Boten die Edlen des Grabfeldes verſammeln, ihnen ſeinen Gruß entbieten und ſie zu weitern Schenkungen auffordern[9]). Dem Fürſten wurde gewährt, was man dem Privatmann verſagt hatte. Man beſchenkte das zu gründende Kloſter, und am 12. März 744[10]) eilte Sturm nebſt ſei-

---

[1]) Gil. 75: In quo loco — proposui aliquantulum vel paucis diebus fessum senectute corpus requiescendo recuperare et post mortem jacere.

[2]) V. Sturmi c. 2. P. M. 2, 366.

[3]) c. 4.

[4]) V. Sturmi c. 5—13; vgl. Rettb. 371 ff.

[5]) Fälſchlich von Sturms Biographen Eigil rex genannt. Bonif. — ad Carolomannum Francorum regem perrexit c. 12.

[6]) Daſ.: Quo audito, rex nutu Dei gavisus est et congregans omnes principes palatii sui petitionem episcopi collaudans indicavit: locus quidem, quem petis — totum est integrum de jure meo in jus domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et occidente a septemtrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur. Die Rede des Fürſten ſcheinen Worte der verlorenen Urkunde zu ſein.

[7]) Gil. ep. 66.: Non incognitum esse reor — qualiter Carolomannus vir illustris, qui in regno Francorum simul cum germano suo Pippino dominatur, locum in Bochonia sylva, aptum ad monasterium construendum nobis concessit et perpetualiter servis Domini condonavit. — Gil. 75: Hunc locum per viros religiosos — maxime Carolomannum quondam principem Francorum — acquisivi. — V. Sturmi c. 12: Porro rex jussit chartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit.

[8]) Bonifacius kommt erſt zwei Monate ſpäter nach Fulda. Expletis autem duobus mensibus — ad eos arch. Bonif. congregata hominum multitudine perrexit.

[9]) V. Sturmi c. 12.

[10]) Nicht 742, wie bei Rettberg p. 373. V. Sturmi c. 13: anno septingentesimo quarto, indictione duodecima, mense primo duodecimo die mensis ejusdem. Annal. Fuld. 744. P. 1, 345, ann. Fuld. antiquissimi P. III. 744: Initium monasterii Fuldensis. Rettberg nimmt den März für den erſten Monat wegen des bald begonnenen Baues an; ich glaube es auch, weil

Digitized by Google

nen, mit Aexten und andern Werkzeugen ausgestatteten Genossen auf die bestimmte Stätte, nahm unter geistlichen Jubelgesängen, unter Fasten und Beten Besitz davon und begann den waldigen Ort zu lichten. Zwei Monate später traf Bonifacius mit einer großen Zahl von Arbeitern ein. Das Werk schritt unter seinen Augen rüstig fort, während er sich auf dem nach ihm genannten Bischofsberge heiligen Studien hingab[1]). So entstand das Kloster, das, wie St. Gallen, durch Reichthum, Fleiß und Gelehrsamkeit seiner Bewohner ausgezeichnet, ein Ausgangspunkt mittelalterlicher Bildung wurde[2]). Bald mehrte sich die Zahl der Mönche; noch vor Bonifacius' Tode sollen 400 außer den Novizen und eine große Anzahl geringerer Personen dagewesen sein.[3])

Wie Karlmann sich hierin dem Bonifacius hülfreich erwies, so offenbart sich uns seine Frömmigkeit und sein Eifer für die Kirche in diesem Jahre noch bei einer andern Gelegenheit. Der heilige Hubert nämlich, Bischof von Lüttich, ward, als man im 16. Jahre nach seinem Hinscheiden und im dritten der Regierung Karlmanns den Plan faßte, seinen Gebeinen eine andere Ruhestätte anzuweisen, nach dem Bericht eines Zeitgenossen in seinem Grabe unversehrt gefunden. Das Gerücht davon drang zu den Ohren des Fürsten, und in Begleitung seiner Gemahlin und seiner Großen eilte er nun sofort hin, um das Wunder in Augenschein zu nehmen. Er übertrug die irdischen Reste des Heiligen an ihren neuen Bestimmungsort und spendete bei der Gelegenheit reiche Geschenke an silbernen Gefäßen, kostbaren Gewändern, Gütern, Einkünften und Knechten und stellte darüber eine Schenkungsakte aus[4]). Pippin

---

sonst Bonifacius der Synode von Soissons nicht hätte beiwohnen können; denn er ist zwei Monate nach der Gründung in Fulda.

[1]) L. c. c. 13.

[2]) Seiters: Bonif. 475 ff.

[3]) V. Gregorii Ultrajectensis. Mab. 3, 2. 319—33.

[4]) De S. Huberto, ep. Leod. (von einem Zeitgenossen). Surius de probatis Sanctorum historiis. 6, 53 ff. — Anno decimo sexto ejus secessus — Carlomanno rege tertio jam anno regni Francorum sceptra regente — — — hujus rei fama (von der Unversehrtheit des Leichnams) ad palatium usque pervenit. — Qui (Carlomannus, princeps clarissimus atque orthodoxus) — regali solio exilivit una cum uxore et primoribus palatii sui et ad viri corpus pervidendum accessit — — Rex vero memorabilis Carolomannus una cum optimatibus proceribusque sui palatii sanctissimi viri membra sustulit ex vase sepulcri — et detulit ante sacrum altare ibidemque maxima munera devovit — vasa scilicet argentea et pallia peregrino opere elaborata nec non fundos fundorumque redditus itemque servos praediorumque dederat incolas. Quae singula testamento mandavit et ecclesiae, in qua sanctum corpus intulit, in perpetuam hereditatem delegavit sanctique viri ossa nobiliter ibi collocavit. Ferdinand Hénaux schließt aus dieser Stelle in der Abhandlung: Sur la naissance de Charlemagne à Liége (Liége 18. Juli 1854. 8. p. 50), die übrigens, wie die zur citirten Stelle gehörige Anmerkung, von Ungenauigkeiten und Unwahrheiten wimmelt, daß Karlmann in Lüttich residirt habe „le troisième (palais), le principal, situé vis à vis à la cathédrale, était habité par les membres de la famille royale". (Dieser Palast soll heute noch bestehen. Näher wird er von Hénaux beschrieben in: Le Palais

Digitized by Google

aber stand den frommen Bestrebungen seines Bruders nicht nach; auch er trat mit Bonifacius und dem Papste in Verbindung[1]). Das kriegerische Jahr 743 hinderte ihn wahrscheinlich nur daran, schon damals eine Synode auszuschreiben. Nun aber, sei es, daß er in diesem Jahre weniger zu thun hatte oder in völligem Frieden lebte, berief er nach dem Vorbilde seines Bruders eine Reichsversammlung, deren Beschlüsse wieder vorhanden sind, ohne daß wir einen Bericht des Bonifacius darüber haben[2]). Sie fand am 3. März 744[3]) in Soissons Statt[4]), war, wie die in Austrasien, ein gemischtes Concil, daher von allen Ständen der Geistlichen und von den Großen seines Reiches besucht[5]). Ja, mehr noch als jene trägt sie ein weltliches Gepräge zur Schau. Pippin ist selbst als Majordomus unterzeichnet, mit ihm noch drei Andere: Radobodo, Ariberto und Helmigando, wahrscheinlich Geistliche und Große seines Hofes[6]). Die Beschlüsse sind völlig in denselben autokratischen Formen abgefaßt wie die seines Bruders[7]). Die Synode lehnt sich in ihren Strafen an die fränkischen Gesetze an. Der Uebertreter ihrer Beschlüsse soll vom

---

Carolingien de Liége. Bulletin de l'Institut Archéologique de Liége 4, 2. Lief. 1860. 8. p. 302 ff. — Hier wird das Jahr 743 für das angedeutete Ereigniß angesetzt, und 754 soll P. König geworden sein.) Indessen geht aus obiger Quelle nur hervor, daß Karlmann nach Lüttich eilte, um das Wunder zu sehen, nicht aber, ob der Palast zu Lüttich war, in dem er sich aufhielt, als das Gerücht zu ihm drang.

[1]) S. oben S. 51.

[2]) Cap. 744. P. leg. I, 20.

[3]) Anno 744. — sub die V Non. Martii et luna XIV in anno II Childerici. — Das Capitular ist angezweifelt worden (Rettb. 1, 363—65) wegen des Einganges „in Dei nomine trinitatis", wegen der Zählung nach Jahren der Incarnation, endlich wegen der Bestimmung nach „luna". Das Erste darf bei einem Concil, das den nicänischen Glauben anerkennt, nicht befremden; die Angabe der Incarnation ist neu, muß es aber, weil von Beda eingeführt, auch sein, ist, wie vieles Andere, dem Concil von 742 nachgeahmt, aus der Anwesenheit von schottischen Bischöfen (Bonifacius, Abel, Hartbert) zu erklären und kommt in Pippins Capitularien nicht mehr vor, weil überhaupt keine mehr mit Jahresbezeichnung und Unterschrift vorhanden sind. Unter Karl dem Großen findet man Jahre der Incarnation bei Cap. 789. P. 1, 67; später 817. P. 1, 75. Auch die Bezeichnung von „luna" kommt in einzelnen Urkunden schon vor, z. B. in denen von Freisingen in Baiern, bei Meichelbeck: hist. Frisingensis I, 26 zwei auf p. 1, 52; ferner in Tom. II n. 8; 17 u. s. w. Die verschiedenen Angaben stimmen völlig in diesem Jahre 744 überein; schon das ist Beweis genug für die Wahrheit. — Vgl. Pagius 744. n. 7. — Der Hauptbeweis liegt aber im Inhalt und dessen Zusammentreffen mit anderweit berührten Thatsachen.

[4]) Cap. 744. I.

[5]) — una cum consensu episcoporum — seu comitibus et optimatibus Francorum — synodum vel concilium facere decrevimus. 744. 2. 10.

[6]) Wenigstens begegnen uns später in den Königsurkunden P. fast gleiche Namen. B. 5, 697. n. 1: Helmengario, und l. c. 599: Helmengando. Daß sie nicht völlig gleich sind, darf bei dem Schwanken der Namen in damaliger Zeit (vgl. über Witta und Heddo p. 55 und 72) und bei ihrer Entstellung durch falsch lesende Herausgeber nicht befremden. Ariberto mag wohl gleichbedeutend mit Ardobertus sein. Cap. 744. 3. Ardobertum. Gil. ep. 55, 56: Ardbertus, Hartbertus.

[7]) Ego. P. dux et princeps Francorum. Decrevimus u. s. w.

Digitized by Google

„Fürsten selbst oder dem Bischof oder dem Grafen verurtheilt sein, und nach dem, was im Gesetze geschrieben ist, ein jeder nach seinem Stande Buße thun[1]). Das Strafrecht steht also den weltlichen wie den geistlichen Behörden zu nach der Analogie von 742. Endlich enthält das Capitular noch ausdrücklich einige weltliche Verfügungen, wie wir weiter unten sehen werden.

Das ist ein Haupt-Unterscheidungsmerkmal zwischen dieser und jener Synode; sonst sind sie dem Inhalt nach fast gleich. Die Kirchenversammlung wird in derselben Weise hergestellt. Dieselben Beschlüsse zu ihrer und zur Aufrechthaltung des Glaubens werden gefaßt. Man könnte daraus schließen, Bonifacius müsse sogar bei der Synode gegenwärtig gewesen sein, wenn nicht die Gleichheit der Worte darauf führte, daß das Capitular Karlmanns selbst als Entwurf und Grundlage der neustrischen Beschlüsse gedient habe[2]). Das Erstere ist indessen nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich.[3])

Hier war schon eine breitere Grundlage zur Hierarchie als in Austrasien vorhanden; denn drei und zwanzig Bischöfe tagten mit[4]). Der katholische Glaube hatte also feste Wurzeln und war nur von Unkraut zu reinigen. Vor Allem, um keine Irrlehren auftauchen zu lassen, wurde in bestimmterer Weise als 742 erklärt, „daß der katholische Glaube, wie ihn 318 Bischöfe auf dem Nicänischen Concil festsetzten, durch unsre ganze Gegend verkündet werden soll und die kanonischen Aussprüche andrer Heiligen, die sie in ihren Synoden festsetzten.“ [5])

Auch hier werden Bischöfe und Erzbischöfe eingesetzt, die von

---

[1]) judicatus sit ab ipso principe vel comitibus et componat, secundum quod in lege scriptum est, unusquisque juxta ordine suo. C. 744. 10.

[2]) Vgl. z. B. 742: quomodo lex Dei et ecclesiae relegio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit. Cap. 744 wörtlich so: quomodo lex Dei et ecclesiastica regula recuperetur, quae in diebus priorum principum dissipata corruit. Cap. 742 fährt fort: et qualiter populus Christianus ad salutem animae pervenire possit. Cap. 744. 2: qualiter populus Christianus ad salutem animarum pervenire possit. Ferner C. 744. 2 und 744: et per falsos sacerdotes deceptus non pereat (sc. populus). Endlich: ordinavimus per civitates (744. 2: legitimos) episcopos et constituimus super eos et archiepiscopum Bonifacium (C. 744. 3: Abel et Ardobertum).

[3]) Bonifacius ist wiederholt zum Legaten für ganz Gallien ernannt, also mit dem Recht und der Pflicht, auch neustrischen Synoden beizuwohnen. G. 55. Aldebert, den er jetzt kennen lernt und als Gefangenen schildert, wird auf dieser Synode verdammt. Abel und Hartbert, seine Landsleute, auf seine Veranlassung ernannt (Gil. 54, 55), werden auf dieser Synode eingesetzt. In gleichzeitigen Schreiben bitten Volk und Fürsten und Bonifacius um Pallien für sie. — Der Laie, der durch seine Ehe gerade bei Bonifacius großen Anstoß erregt, veranlaßt ein Ehegesetz bei dieser Synode. Das Alles sind also Handlungen, die Bonifacius' persönliches Eingreifen andeuten.

[4]) C. 744. 2: — quem — una voce condemnaverunt 23 episcopi. 10: hoc decretum, quod 23 episcopi — constituerunt. Mit Hefele (l. c. 3, 488) bin ich gegen Binterims und Seiters' Ansichten, die aus der Anwesenheit so vieler Bischöfe auf ein allgemeines Concil schließen wollen, ein Concil, das Seiters speciell für das fünfte der allgemeinen Concilien hält, die in der vita Bonifacii angedeutet sind.

[5]) C. 744. 1.

Digitized by Google

Bonifacius schon ordinirt waren, also ebenso unabhängig von der geistlichen Gewalt, wie 742 in Austrasien. Letzteres sind Abel und Ardobert, die bereits erwähnten[1]); nur Grimo von Rouen fehlt.[2])

Ihr Wirkungskreis wird ihnen bereits hier vorgezeichnet. Bei Karlmanns Synode war das überflüssig, weil Bonifacius in Austrasien noch allein Erzbischof war und in seiner Person noch die höhere Gewalt eines unumschränkten päpstlichen Legaten ruhte. Hier sollen Bischöfe, wie das übrige Volk in allen geistlichen Nöthen zu ihrem Beistande und ihren Aussprüchen ihre Zuflucht nehmen[3]). Aber die Form ist noch immer unbestimmt; noch unter Pippin wird sie mehr begränzt. Ferner sollen nach jener die Bischöfe bei ihrem Confirmationsumgange nur von den Presbytern, hier auch von den Aebten ihrer Parochie aufgenommen und gepflegt werden[4]). Hier, wie dort, werden die Ketzer verfolgt. Die neustrische Synode aber bildete gleichzeitig schon ein Gericht über den Ketzer Aldebert, verdammte ihn einstimmig und öffentlich, um der Ketzerei Einhalt zu thun[5]), und beschloß, die Kreuzchen, die er in den einzelnen Parochien, wahrscheinlich an den Gebetstellen aufgepflanzt hatte, sämmtlich zu verbrennen.[6])

Wenn die bisher aufgezählten Beschlüsse, so wie die in Austrasien mehr der Hierarchie und dem Dogma galten, so treten hier die tiefern Absichten des Bonifacius, nämlich die Sittlichkeit des Volkes zu heben, stärker hervor. Es werden Vorschriften für sein häusliches und geselliges Leben gegeben, aber auf religiöser Grundlage. „Der Laie soll den Gesetzen gemäß leben (**legitime**), die verschiedenen Unsittlichkeiten nicht begehen, keinen Meineid in der Kirche, kein falsches Zeugniß sagen und der Kirche in allen Nöthen beistehen“ [7]). „Das christliche Volk soll keinen heidnischen Aberglauben verüben und in allen *Städten richtigen* Handel und richtiges Maß haben“ [8]). Ein charakteristischer Zusatz einer innerlich frommen Zeit ist „wegen des Ueberflusses der Zeit“ [9]). Das gute Jahr soll an den Segen Gottes erinnern und dadurch vom Unrecht abhalten.

Endlich sind den Laien schon beschränkende Eheverschriften gegeben, freilich noch lange nicht in der Ausdehnung, wie im Concil von Verberie 753 und von Compiègne 757[10]). Es soll „kein Mann eine Gott geweihte Frau zum Weibe nehmen, noch auch seine Verwandte, noch die Frau eines Andern bei dessen Lebzeiten, noch

---

[1]) S. oben S. 50 f.

[2]) Das. Anm. 8.

[3]) C. 744. 3: ut ad judicia eorum de omni necessitate ecclesiastica recurrant tam episcopi, quam alius populus.

[4]) C. 744. 4.

[5]) C. 744. 2: et ut haeresis amplius in populo non resurgat, sicut invenimus in Aldeberto, quem publicitus una voce condemnaverunt 23 episcopi et alii multi sacerdotes cum consensu principis et populi.

[6]) C. 744. 7.

[7]) Das. 4.

[8]) per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat. Das. 6.

[9]) Das.: secundum habundantia temporis.

[10]) Vgl. Cap. 753. 757. P. leg. 1, 22.

Digitized by Google

umgekehrt eine solche Frau einen Mann, weil der Mann seine Frau nicht entlassen darf, ausgenommen wegen Ehebruchs." [1])

Es sind hier nur gewisse Punkte aus dem großen Gebiete der kirchlichen Ehegesetzgebung herausgerissen. Warum gerade diese und warum jetzt schon, wo noch so vieles Andere, Wichtigere zu ordnen war, ist noch von Niemandem besprochen worden. Wie diese gesammte Gesetzgebung den jeweiligen Umständen ihre Entstehung verdankt, so ist Bonifacius auch hier zu dem Gesetz durch einen bestimmten Fall veranlaßt worden, den ich schon angedeutet habe [2]). Ein Laie von großem Ansehen behauptete, es sei ihm von Gregor Erlaubniß ertheilt worden, die Wittwe seines Oheims zu heirathen, die zu gleicher Zeit die Frau seines Vetters war, aber noch bei dessen Lebzeiten von ihm ging und jenem Manne, den sie jetzt zu nehmen begehrte, versicherte, es wäre ihr Erlaubniß (zum Heirathen nach der Scheidung) ertheilt worden; sie soll aber im dritten Grade mit jenem verwandt sein; auch that sie Gott ein Gelübde der Keuschheit und war verschleiert, dann aber wieder nach Abwerfung des Schleiers verheirathet [3]), zum großen Aerger des sittlichen Bonifacius. Der Fall kam also in Neustrien vor in der Umgebung Pippins [4]). Bonifacius wandte sich nun an den Papst. Dieser, seinen neuen Gönnern gegenüber zaghaft, räth nur vorsichtig und schonend zu Ermahnungen. Bonifacius aber rastete nicht, bis die Sache durch Synodalbeschluß beigelegt war. Offenbar hat jener Laie von selbst nachgegeben oder ist von Pippin dazu gezwungen worden; denn es wäre ein seltsamer Widerspruch gewesen, auf Grund jenes Vorfalls ein Gesetz zu geben und den Stein des Anstoßes nicht aus dem Wege zu räumen. Wenn Pippin selbst hohen Personen, vielleicht seinen eignen Verwandten gegenüber auf Seiten des Bonifacius stand, so kann unmöglich eine ketzerische Partei an seinem Hofe und in seiner Person eine Stütze gefunden haben. [5])

Einige der wichtigsten Bestimmungen dieser Synode, welche das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffen, sind aber folgende: „Von den übergebenen Kirchengütern sollen Mönche und Mägde Gottes unterstützt werden, bis es für ihr Bedürfniß genügt; von dem Uebrigbleibenden soll aber ein Census erhoben werden" [6]). Sie bedürfen einer Erklärung. Obwohl von mehreren Geschichtforschern

[1]) C. 744. 4.

[2]) S. oben S. 31.

[3]) Gil. n. 49: S. oben S. 31. Anm. 4. Bei Vergleichung der angeführten Stelle und des Gesetzes ist kein Zweifel, daß die mannichfaltigen Umstände jenes Vorfalls zu ebensoviel Gesetzesvorschriften geführt haben.

[4]) Daher heißt es l. c. n. 49: de quadam confusione et scandalo praedicationis, *quae nuper ad nos veniens* (nämlich zu Bonifacius, der um diese Zeit in Austrasien wirkte) mentem nostram conturbavit.

[5]) Rettberg's Versuche, Bonifacius als einen am Königshofe Verfolgten darzustellen, sind daher vergeblich.

[6]) C. 744. 3: de rebus ecclesiasticis subtraditis monachos vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant, et quod superaverit, census levetur. Vgl. Excurs 9.

Digitized by Google

bestritten[1]), ist es doch wahrscheinlich, daß unter Karl Martell Kirchengüter eingezogen worden sind entweder durch einen Machtspruch von ihm, den wir nicht kennen, oder wenigstens durch seine Gutheißung. Wir sahen, Bonifacius klagte sehr darüber; denn die Kirche gerieth in Noth. Der fromme, aber weniger praktische Karlmann versprach völlige Rückgabe 742[2]), hat sie aber nach der allgemeinen Bestimmung der Synode von Lestines nicht ausgeführt[3]). Pippin erwähnt dagegen von einer solchen Maßnahme Nichts. Die Güter der Kirche sind wahrscheinlich an Getreue der karolingischen Familie vergabt. Die Zurücknahme und Uebergabe der Güter ist wegen des langen Besitzes und um sich den Beistand dieser Freunde nicht zu verscherzen, nicht mehr gut thunlich[4]). Pippin sucht also den zwiefachen Ansprüchen gerecht zu werden. Die heruntergekommene Kirche soll unterstützt werden; fraglich ist nur, ob mit Geld oder einem Theile der Güter[5]), und ob die Maßregel nur für Klöster oder auch für alle Kirchen gilt[6]). Es ist dabei vorausgesetzt, daß die heiligen Institute nicht aller Güter beraubt sind, noch Etwas besaßen, daß sie also deswegen auch nicht Alles zurückerhalten werden. Um nun gewissermaßen ihre Ansprüche auf die Restgüter zu wahren und den jetzigen Inhaber nicht vergessen zu lassen, von wem sie stammten, soll ein Census erhoben werden[7]). Endlich die letzte Bestimmung handelt über das zu Felde ziehen der Aebte[8]). Merkwürdigerweise sind den übrigen Geistlichen hier andere weltliche Beschäftigungen und Gewohnheiten untersagt, nur das Kämpfen nicht, so daß es den Anschein hat, als ob diesen dergleichen nicht mehr verboten zu werden brauche, wohl aber den Aebten, bei denen diese Unsittlichkeit noch vorkomme. Der Grund ist aus dem Zusatz **„legitimi"** zu errathen. Es waren oft Laien im Besitze der Klöster und Abtsstellen, und diese, die als freie Unterthanen zur Heeresfolge verpflichtet waren, nahmen keinen Anstand, mit zu Felde zu ziehen[9]). Es mag dadurch ein Schwanken eingetreten sein, ob den Aebten überhaupt eine Heerespflicht obliege. Die Rechtmäßigen, d. h. die nach der benedictinischen Regel gewählten Klostervorsteher, waren aber Gottgeweihte; für sie galt also das Gesetz: Die rechtmäßigen Aebte sollen keinen Heereszug mitmachen[10]). Es war das jedoch nur eine persönliche Befreiung. Bei der großen

---

[1]) Von Beugnot: Mémoire sur la spoliation des biens du clergé, attribuée à Charles Martel, in den Mémoires — de l'Académie des inscriptions et de belles lettres. Par. 1853. Tom 19. p. 361 ff. und Roth: Geschichte des Beneficialwesens p. 314–366.

[2]) C. 742: Fraudatas pecunias ecclesiis restituimus et reddidimus.

[3]) S. unten 745. Cap. X.

[4]) Pagi l. c. tom. 12, 494. z. J. 743. n. V. hat dieselbe Ansicht.

[5]) S. oben S. 60. Anm. 6.

[6]) Das.

[7]) C. 744. l. c. Wir haben beim folgenden Jahre Gelegenheit, Näheres zu beobachten.

[8]) 744. 3: et abbati legitimi ostem non faciant.

[9]) Vgl. oben S. 30.

[10]) S. Anm. 8.

Digitized by Google

Anzahl der auf gallischem Boden bereits gestifteten und noch immer hinzukommenden Klöster und deren reichen Besitzungen wäre eine Ausdehnung dieses Privilegiums auf ihre Untergebenen ein großer Ausfall der Wehrkraft gewesen; denn die Wehrpflicht war schon unter den vorhergehenden eine allgemeine und erstreckte sich auch auf Kirchenleute[1]); daher ist auch hier die Clausel beigefügt: „Nur sollen sie (die Aebte) ihre Leute senden.“[2])

Bald nach dieser Synode begab sich Bonifacius nach Fulda, um seinem Schüler Sturm beizustehen. Nach kurzem Aufenthalt daselbst eilte er wieder fort, vielleicht nach Baiern, um die ihm im vorigen Jahre ertheilte Erlaubniß, überall das Evangelium zu lehren, bald zu benutzen. Wenigstens gerieth er nach dieser Zeit mit zwei bairischen Presbytern in Conflict, mit Virgilius und Sidonius[3]). Der Erstere ist jener Schotte, der zwei Jahre am Hofe Pippins seiner Gelehrsamkeit wegen geschätzt und an den eben eingesetzten Odilo empfohlen war[4]). Beide werden später Bischöfe, der Eine von Salzburg[5]), der Andere von Passau[6]). Auch jener, an die freien Formen der schottischen Kirche gewöhnt, mag sich unter dem strengen Regiment des Bonifacius nicht wohl gefühlt haben und benutzte einen Moment religiöser Unwissenheit bei Bonifacius, um ihm zu schaden. Beide Männer klagten ihn direct beim Papste an, er zwinge sie zur Wiedertaufe wegen eines bloßen Formfehlers. Es habe ein neugebildeter, des Latein nicht recht kundiger Presbyter „**in nomine Patria, filia et spiritus sancti**“ getauft und Bonifacius eine solche Taufe für un-

---

[1]) Roth l. c. p. 183 ff.

[2]) nisi tantum homines eorum transmittant.

[3]) S. Gil. n. 56. — Jaffé 1747. Die Unterschrift: Kalendis Juliis — imperante — Augusto Constantino — anno XXVI, imperii ejus anno IV — indictione XIV. — Pagi billigt die Zählung und schreibt nur für XXVI anno XXV, weil dann alle Bezeichnungen im Jahre 744 zusammentreffen.

[4]) Pagi l. c. p. 269. n. 7 behauptet zwar, Virgil, der Ankläger des Bonifacius, sei nicht der salzburgische Bischof. Wie es viele Sidonius', so gebe es auch gleichzeitig viele Virgile. Auch sei der Presbyter Virgil in Rom gewesen, wie aus Zacharias' Brief (Gil. 71) hervorgehe: quod et a nobis esset absolutus, ut unius defuncti ex quatuor illis episcopis diocesim obtineret; aber weder davon, noch von seinem Streit mit Bonifacius berichte die Lebensbeschreibung des Bischofs Virgil Etwas. Diese Beweisführung befriedigt nicht. Erstens muß „absolutus“ nicht heißen: „Er ist von uns entlassen“, sondern „losgesprochen, d. h. von der Strafe dafür, daß“. Zweitens ist die vita Virgilii spät (aus dem 12. Jahrhundert), aus frühern Quellen (P. Mon. 11, 84.) und schlecht zusammengearbeitet. Dagegen spricht für die Identität der vermeintlich verschiedenen Virgile, 1) daß der nachherige Bischof Virgil schon zu Odilo's Zeit nach Baiern kam (s. Anm. 5 u. 6 S. 48), 2) daß er nach beiden Quellen dem Odilo empfohlen wurde, daß aber auch der Virgil des Briefes dem Herzog nahe steht (ep. 71: immissiones faciens Otiloni et odium — inter te (Bonifacium) et illum seminaret; 3) endlich stimmt die verketzerte Ansicht des Presbyters von den Antipoden zu dem Rufe von der Gelehrsamkeit des Bischofs (vgl. ep. 71. und catalog. l. c. „P. comperto eum bene docto misit eum“ cet.), um derentwillen ihn Pippin zwei Jahre bei sich behielt. Andere Gründe s. bei Rettberg 2, 235. ff.

[5]) Daf. 233.

[6]) Daf. 248 ff.

gültig erklärt. Der Papst staunt und belehrt seinen Legaten eines Bessern. Sei doch Taufe durch einen Ketzer gültig, wenn nur Bonifacius nachher die Hand zur Reinigung auflege, geschweige eine gutgemeinte und nur durch sprachliche Unwissenheit verfehlte Handlung.[1])

Cap. VIII. 744.

Vermeintlicher Zug Pippins nach Aquitanien. — Thronwechsel daselbst. — Sachsenunruhen.

Von Pippins Thaten haben wir zu diesem Jahre gar Nichts zu berichten. Nur der Metzer Annalist erzählt, daß die fürstlichen Brüder 744 einen Zug über die Loire nach Aquitanien unternommen hätten. Möglich wäre wohl dieser Rachezug; denn Hunald verdiente Strafe für seinen feindseligen und gefährlichen Einfall nach Neustrien im vorigen Jahre; aber die Nachricht ist so vereinzelt, so ununterstützt von anderen Quellen und so allgemein gehalten, daß *man mißtrauisch* wird. „Als aber", so fährt er fort, „Hunald sah, daß er nicht widerstehen könne, gelobte er mit Eiden und durch Geißeln, ihren Willen völlig zu thun, und widmete sich mit Allem, was er besaß, dem Dienste der unbesiegten Fürsten"[2]). Das kann ebenso gut Phrase wie Wahrheit sein.

Wichtiger, aber doch auch mit großer Vorsicht aufzunehmen ist, was er weiter mittheilt. „In demselben Jahre ließ Hunald seinen leiblichen Bruder, Namens Hatto, durch falsche Schwüre ihn täuschend, zu sich nach Poitou kommen, stach ihm sogleich die Augen

[1]) Gil. n. 56: si ille, qui baptizavit, non errorem aut haeresim introducens, sed pro sola ignorantia Romanae locutionis infringendo linguam — baptizans dixisset, non possumus consentire, ut denuo — baptizentur — — — quicunque baptizatus fuerit ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, nullo modo rebaptizari debeat, sed per solam manus impositionem purgari debeat. Mit Recht sagt Büdinger hierbei (österr. Geschichte 1, 101): „Bonifazius wußte sehr gut, was er wollte, und besser als der Papst", nämlich Reinigung eines falsch Getauften nicht nach den einfachern Formen der britischen, sondern nach denen der katholischen Kirche.

[2]) Ann. Mett. 744, — Ann. Mosellani P. 16, 495: Karolomannus et Pippinus in Wasconia, ist nach der Reihenfolge der aus den annales Laureshamenses entnommenen Daten und seinem Anfange nach ebenfalls aus ihnen, Wasconia daher eine Verwechselung mit Saxonia. S. P. l. c. Anm. 31.

Digitized by Google

aus und stieß ihn in's Gefängniß[1]; kurze Zeit darauf legte Hunald die Krone nieder und ging in das Kloster auf der Insel St. Rhé[2], wurde Mönch und ließ seinen Sohn Waifar in der Fürstenwürde zurück."[3]

Um diese Zeit scheinen in Sachsen Unruhen und räuberische Einfälle nach Thüringen vorgefallen zu sein[4]. Im Jahre vorher waren die Sachsen Bundesgenossen Odilos[5]. Sie hatten also die Feindseligkeiten mit den Franken begonnen, und da ihnen Bonifacius mit seinen Klöstern und Predigten, die ihnen so verhaßt waren, immer näher rückte, so waren dieselben auch fernerhin zu erwarten von einem Volke, wie es Einhard schildert[6], und das schon seit Chlotar I. auf dem Kriegsfuße mit den Franken stand[7]. Wie geplagt die den Sachsen benachbarten Thüringer waren, geht aus den Schilderungen Liudgers von dem vorherigen Wirken des Bonifacius in diesem Lande hervor. „Die ganze Gegend auf dem Gränzgebiete der aufständischen Heiden wurde zu jener Zeit mit Brand verheert und von feindlichen Schaaren verwüstet"[8]. Oft mußten Bonifacius und sein Schüler Gregor wegen der Verfolgung der Heiden und aus Furcht vor dem Tode in die Stadt flüchten und bei schmaler Kost und in Angst mehrere Tage da zubringen, bis die Bürger, durch neue Schaaren gestärkt, überlegen waren[9]. Dieser Kampf fand in unzähligen Flecken statt[10]; daher war ein großer Theil jener Gegend wüste und öde[11]. Kein Wunder also, daß Bonifacius 743 seinen Ruheßitz fern von den Sachsen, ihren Augen durch die umliegende Waldung entzogen, wünscht; denn auch in diesen Jahren mögen jene kriegerischen Barbaren so gehaust haben.

---

[1]) Das.

[2]) Kloster des Philibert P. 1, 328.

[3]) Daß diese Stelle verdächtigt worden, aber nicht so geradezu zu verwerfen ist, wie das zweite Zeugniß aus der vita Bertharii et Athalani (Bouqu. 5, 444), darüber s. Exc. 7.

[4]) Im Capitular von Leftines 745 (siehe unten) ist die Rede „von den bevorstehenden Kriegen und den Verfolgungen der übrigen Völkerschaften, welche in unserm Umkreise wohnen". An einer andern Stelle zeigte ich (s. Excurs 14), daß sich Bonifacius' Klagen über den Ueberfall der Völkerschaften darauf beziehen (Gil. n. 60), ja daß er diese Völker nennt, Saracenen, Sachsen und Friesen. Da also die Sachsen bereits am 1. März 745 schon bestraft werden sollen, so muß ihre Empörung dem Jahre 744 angehören.

[5]) S. oben S. 44.

[6]) Vit. Kar. c. 7. P. 2, 446.

[7]) Rettb. 2, 382.

[8]) Vita Gregorii Trajectensis c. 5. Mab. l. c. p. 323.

[9]) l. c. c. 7.

[10]) per innumeros vicos.

[11]) Der Biograph Gregors hat nicht übertrieben; man vergleiche z. B. des Bonifacius Brief (Gil. 78.), worin er sagt: „Die Heiden (d. h. Sachsen), welche — mehr als 30 Kirchen verwüsteten und anzündeten."

Digitized by Google

Cap. IX. 745.

Sachsenkrieg. — Krieg gegen Theotbald im Elsaß.

Diese Unruhen bewogen Karlmann[1]), einen Feldzug gegen das heidnische Sachsenvolk zu unternehmen, und um die Mittel zu diesem Zuge, wie zu dem gegen Theotbald zu haben, beschlossen die Brüder in der den Kriegen vorangehenden Synode, die bereits angebahnte Rückerstattung der Kirchengüter zu beschränken[2]). Die Besiegung des rastlosen Empörers Theotbald überließ er seinem Bruder[3]). Die Richtung seines Zuges ging in den östlichen Theil Sachsens und zwar nicht tief hinein, sondern nur in die Gegend, welche seinem Gebiete, also Thüringen, benachbart war[4]). Der Kampf war nicht schwer. Die Einwohner ergaben sich ohne Widerstand, ebenso auch die Festung Hoohseoburg mit ihrem Fürsten oder Führer, dem Sachsen Theoderich[5]). Er nahm die Einwohner gefangen, ließ sich von ihnen huldigen und den Eid der Treue schwören, wie das gewöhnliche Verfahren bei der Unterwerfung eines feindlichen Volkes war[6]), um dann, wie es ebenso gewöhnlich damals war, diesen politischen Eid bei erster bester Gelegenheit wieder gebrochen zu sehen. Es war natürlich, daß der fromme Karlmann, der Bonifacius zu Hause so eifrig unterstützte, den Sieg auch dazu benutzte, als sein Genosse im Bekehrungswerke aufzutreten, aber mit dem Schwerte, statt mit dem Worte. Mit ihm und mit Pippin begannen von Neuem die Gewalttaufen, die dann Karl der Große in größerem Maße fortsetzte. Auch hier wurden sehr viele von den Einwohnern zum Christenthum gezwungen.[7])

Während dieser Zeit[8]) entledigte sich Pippin eines andern Gegners, der eigentlich der Herrschaft seines Bruders unterworfen war; aber es scheint Grundsatz beider Fürsten gewesen zu sein, ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit den Gegner des Einzelnen als gemeinschaftlichen Feind zu betrachten und niederzuwerfen. Zu den unbeugsamen Naturen jener Zeit gehörte nämlich außer Hunold und Waifar auch

---

[1]) Bei der trümmerhaften Ueberlieferung ist es meistens unmöglich, mehr als Wahrscheinlichkeiten zu bieten. Daß Karlmann wahrscheinlich allein zog, darüber s. Excurs 9.

[2]) Cap. Liptin. P. leg. I. Vgl. Excurs 11 und 14.

[3]) Cont. Fred. c. 113: per idem tempus. Vgl. Excurs 8.

[4]) S. Excurs 10.

[5]) Theodericum Saxonem. Einhard nennt ihn „primarium illius loci."

[6]) Cont. Fred. c. 117: fidem, quam germano suo promiserant.

[7]) Das. c. 113: plurimi eorum, Christo duce, baptismi sacramento consecrati fuerunt. Vgl. Excurs 12.

[8]) S. oben Anm. 3.

der Alemannenfürst Theotbald, der, wie sein Volk, nach jeder Niederlage immer von Neuem sich empörte. Jetzt versuchte er sein Glück im Elsaß [1]). Wieder müssen wir hier durch Rathen die Lücken der Ueberlieferung ausfüllen; denn die Worte unserer Hauptquellen sind dunkler als je, obschon die Thatsache, die in ihnen verborgen zu liegen scheint, höchst wichtig für die Entwicklung des Frankenreichs ist. Es heißt nämlich: Pippin vertrieb durch die Tapferkeit seines Heeres den flüchtigen Theotbald auf schimpfliche Weise von der Besetzung der Alpen, und nachdem er das Herzogthum jenes Ortes an sich genommen hatte, kehrte er als Sieger in die Heimath zurück [2]). Vielleicht ist der Schauplatz des Kampfes der Elsaß und unter den Alpen die Vogesen zu verstehen. Jedenfalls scheint der herzogliche Besitz dem Frankenreich einverleibt worden zu sein.

So hatte Pippin wieder einen Gegner beseitigt, und dessen Herzogthum, sonst unter der Oberherrschaft der Franken, war jetzt völlig dem Reiche einverleibt [3]), vorläufig natürlich dem Antheile Karlmanns, für den ja sein Bruder kämpfte. Wenigstens werden im Jahre 744 und 745 im Thurgau die Regierungsjahre Karlmanns gezählt [4]) und seine Handlungen, z. B. die Einsetzung Childerichs, anerkannt [5]). Die Grafen jener Gegend, Chanchuro und Nebo, billigen ein solches Verfahren in ihren Bezirken [6]), sind also treu, mithin wohl von den Frankenherzogen eingesetzt und bestätigt. Was wir hier erblicken, geschah gewiß überall in Alemannien.

---

[1]) Ann. Lauriss., Alam., Naz., Guelf. 745: Theobaldus in Alsatia; vel. cont. Fred. c. 113: per idem tempus rebellante Theudebaldo filio Gotfredi ducis, Pippinus cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem revocatoque sibi ejusdem loci ducatu victor ad propria remeavit.

[2]) S. Excurs 13.

[3]) Zum folgenden Jahre mehr davon.

[4]) Neugart, cod. Alem. diplomaticus n. 10. n. 11: traditio Lantperti in Turgoia et Zurichgoia, ubi — praeest Autmarus abba. Data sub die IV. id. Septembr. anno III. Carolomanno majore domo sub Chanchurone comite; 745. n. 12: anno III. Hiltriho rege sub Carolomanno majore domo et Bebone comite.

[5]) Zählung nach dessen Jahren l. c. n. 12

[6]) Sie sind mit den Fürsten zusammen als Regierende des Bezirkes genannt.

Digitized by Google

Cap. X. 745.

Synode von Lestines. — Kampf des Bonifacius mit seinen Gegnern. — Ihre Besiegung. — Nochmalige Verurtheilung auf dem Lateranischen Concil.

So wichtig und erfolgreich, wie für den Staat, war dies Jahr auch für die Hierarchie. Bonifacius hatte bisher keinen leichten Stand. Er war zwar vorgerückt, wie wir sahen; aber auch seine Gegner scheinen mittlerweile gemeinschaftliche Sache gemacht, sich dadurch gestärkt und ihm viele Schwierigkeiten bereitet zu haben.

Schon oben bemerkten wir, daß er zwar Viele ihrer Aemter entsetzt hatte; aber Einige von diesen behaupteten, der Papst habe sie freigesprochen[1]). Andere weigerten sich, wegen ihrer Verbrechen Buße zu thun[2]). Ja, das königliche Schattenbild drohte sogar durch sie gefährlich zu werden; denn Manche umgingen die Autorität der Hausmeier, die auf Seiten des Bonifacius waren, wandten sich an den König[3]), verlangten von ihm Güter von Kirchen und Klöstern[4]), um auf Kosten der Kirche weiter ein unkirchliches Leben zu führen. Noch Andere, wie Gewielieb, hatten sogar die Absicht, Bonifacius beim Papste entgegen zu wirken[5]); denn auch genannter Bischof wich nicht gutwillig von seinem Platze; abgesetzt, ordinirte er doch noch Presbyter, nahm Kirchengut in Anspruch[6]) und wollte

---

[1]) Gil. n. 60: qui ante projecti sunt sacerdotes, a nobis se absolutos apud Francorum provinciam divulgent.

[2]) Gil. l. c.: qui depositi sunt pro capitalibus peccatis de gradu sacerdotali — nec sub poenitentia monachi esse volunt.

[3]) Daf.: pergentes apud palatium regis Francorum rogant, ut eis loca tribuat ecclesiarum vel monasteriorum, ut laicam vitam vivant dispergentes sanctorum loca. Vielleicht sind aber trotz der Anführung des Königspalastes nur die Hausmeier gemeint, weil der Papst fortfährt: Sed et de hoc, qualiter fieri debeat, Francorum principibus commonentes direximus.

[4]) S. Anm. 3.

[5]) Daf.: in tertia tua namque epistola intimasti de alio seductore, nomine Geoleobo, qui antea false episcopi honore fungebatur et quia sine cujuscumque consultu ad nos properat, dum advenerit, a Domino placuerit, fiet. — Mit Unrecht oder eine spätere Zeit mit dieser verwechselnd, sagt daher der Mainzer Presbyter (P. Mon. 2, 354): G. statim sine repugnatione honestis monitis (des Bonifacius) consentit et sine synodali disceptatione sedem et parrochiam, a quibus acceperat, redonavit.

[6]) Gil. n. 60: nam de illo falso episcopo, quam dixisti, quod adulterati clerici et homicidae filius, in adulterio natus et absque disciplina nu-

Digitized by Google

ſich beim Papſt, wie jene bairiſchen Presbyter, über Bonifacius beſchweren.[1])

Die größte Mühe machten dieſem aber Aldebert und Clemens[2]), zwei Männer von ganz verſchiedenem Weſen, aber gleich gefährlich. Der Eine, Aldebert, ein Gallier[3]), von einfachen Eltern[4]), der Andere ein Schotte[5]). Der Erſtere wirkt auch weiter in ſeinem Vaterlande; denn er wurde auf der neuſtriſchen Synode zu Soiſſons verurtheilt[6]), der Andere wahrſcheinlich in Auſtraſien; darum wohl bittet Bonifacius den Papſt, wie er von ihnen ſpricht, an das Volk der Franken und Gallier mahnend zu ſchreiben[7]), und der Papſt thut es.[8])

Der Erſtere iſt im beſten Falle ein „betrogener oder in Selbſttäuſchung lebender Betrüger“[9]). Von ſeinen Lehren iſt wenig bekannt; er ſpielte die Rolle eines Heiligen, Propheten und Wunderthäters[10]). Unter Anderem gab er vor, ein Engel hätte ihm von den äußerſten Enden der Welt Reliquien von wunderbarer Kraft, aber von keinem beſtimmten Heiligen, gebracht, vermöge deren er von Gott Alles erbitten könne[11]). Er that Zeichen und Wunder. Das aber- und wundergläubige Volk, die rohen Landleute und die leichtgläubigen Frauen wandten ſich daher ihm zu. Er drang in ihre Häuſer ein und verlockte ſie[12]). Sie nannten ihn ihren Schützer und Fürſprecher[13]). Er wanderte im Lande umher, errichtete auf freiem Felde, an Quellen und wo ſonſt, Bethäuſer und Kreuze und predigte da[14]). Das Volk verließ die alten Kirchen, verachtete die

---

tritus — ac per hoc sui similes sacerdotes — consecravit; n. 76: episcopus autem condemnatus — qui pugnator et fornicator existit atque res ecclesiae post degradationem sibi vendicare nititur.

1) Vgl. vorige Anm.

2) Gil. n. 57: Maximus tamen mihi labor fuit contra duos haereticos pessimos etc.

3) Ald. natione generis Gallus est.

4) Römiſche Synodalacten. Gil. 2, 42: de simplicibus parentibus fuit procreatus.

5) Gil n. 57: Clemens genere Scotus est.

6) S. oben S. 59.

7) Gil. n. 57: quod per scripta vestra populum Francorum et Gallorum corrigere studeatis. —

8) Gil. n. 48.

9) Seductus et seducens (Presb. Mogunt. l. c.).

10) Gil. 54. pseudopropheta.

11) Gil. n. 57: in primaeva enim aetate hypocrita fuit, dicens, quod sibi angelus — in specie hominis de extremis finibus mundi mirae et tamen incertae sanctitatis reliquias attulerit et exinde posset omnia, quaecunque a Deo posceret, impetrare.

12) Daſ.

13) Daſ.: patronum et oratorem.

14) Daſ.: Fecit quoque cruciculas et oratoriola in campis et ad fontes, vel ubicunque sibi visum fuit, et jussit ibi publicas orationes celebrari. Vgl. Capit. 744. 8: — ut illas cruciculas, quos Adlabertus per parrochias plantaverat, omnes igne consumantur.

Digitized by Google

rechtmäßigen Bischöfe, strömte ihm zu und wollte von keinem Andern wissen. „Seine Verdienste", schrie es, „werden uns helfen" [1]).

Durch den Erfolg kühner, verglich er sich mit den Aposteln, nannte sich einen Mann von apostolischer Heiligkeit, weihte Kirchen in ihrem Namen, ja ließ sogar seine eigenen Nägel und Haare verehren und als Amulet mit den Reliquien des Apostels Petrus zusammentragen. Natürlich, um sein Ansehen zu erhalten, überredete er die Franken, ihre Tempel nicht zu Ehren eines andern Heiligen zu bauen und nach Rom zu pilgern [2]). Er ging in seinem frechen Betragen noch weiter. Er gab vor, mit den Engeln in Verkehr zu stehen [3]) und deren Namen zu wissen [4]). Wenn das Volk zu seinen Füßen niedersank, um reuig seine Sünden zu bekennen [5]), dann sprach er: „Ich weiß alle eure Sünden, weil mir alles Verborgene bekannt ist. Ihr habt nicht nöthig, zu beichten; denn alle eure Sünden sind euch vergeben; ruhig und der Sünden ledig, kehrt in Frieden in eure Häuser zurück" [6]). — Bonifacius nennt ihn daher einen „Lästerer Gottes und des katholischen Glaubens" [7]), und bezeichnet ihn in seinem heiligen Eifer als einen „Diener des Satans und Vorläufer des Antichrist." [8])

Bonifacius übertreibt aber nicht; trotz seines religiösen Zornes macht er hier, wie in allen seinen Briefen, den Eindruck eines einfachen, wahrhaften und nüchternen Berichterstatters, der völlig abwich von dem überschwänglichen Style seiner Zeit. Die Schriftstücke, die von jenem Phantasten übrig sind, bestätigen zum Theil, daß Bonifacius Recht hatte, und lassen es noch mehr ahnen. Der Anfang einer auf seine Veranlassung abgefaßten Lebensbeschreibung [9]) zeigt,

---

[1]) Gil. 57.
[2]) Daf.
[3]) S. S. 70. Anm. 4.
[4]) Acten Gil. 2, 41 ff.
[5]) Gil. 57.
[6]) Daf.
[7]) Daf.: blasphemos contra Deum et contra catholicam fidem. — Rettberg ist der Ansicht, daß Bonifacius in seinen Schilderungen dieser beiden Ketzer übertrieb. Einem Betrüger gegenüber ist diese Annahme unnöthig. Warum schildert a Clemens ganz anders? Der wunderthuende Betrüger wird in der That Nichts unversucht lassen, was Glauben findet; selbst Allwissenheit sich beizumessen wird er nicht verschmähen. Ferner nennt er des Bonifacius Bericht falsch, weil er einen Zwiespalt kundgiebt, Spiritualismus in der Vermeidung der Kirchen, im Beten auf freien Plätzen u. s. w., Sensualismus in Verehrung der Nägel (s. Rettberg 1, 314 ff.) u. s. w. Neander (Kirchengeschichte 3, 82) nimmt verschiedene Entwickelungsstufen zur Lösung des Zwiespalts an. Diese Erklärungen liegen zu tief und fern. Der Betrug erklärt Alles, das Verehren seiner Nägel, das sich Ausgeben für einen Heiligen, das Herabsetzen anderer Heiligen, ferner, um nicht seinen Anhang zu verlieren und wegen des bewußten Gegensatzes zwischen seinen und römischen Forderungen, das Verbot, nach Rom zu pilgern, endlich, weil er in den bestehenden Kirchen keine Aufnahme fand, auch die zugeströmten Volkshaufen zu groß waren und noch größer werden sollten, das Predigen auf freiem Felde u. s. w. Alle Versuche Rettbergs (S. 316), die charakteristischen Merkmale für Aldebert auszuspüren, sind daher überflüssig.
[8]) Gil. 54.
[9]) Gil. 60: Vita, quam sibi Aldebertus conscribere fecit.

Digitized by Google

wie Aldebert die Leute betrog oder wenigstens, wie sie ihn thöricht vergötterten. „Das Leben des heiligen und seligen Dieners Gottes, des vortrefflichen und durchaus köstlichen, durch Gottes Wahl erzeugten heiligen Bischofs Aldebert.“ [1])

In dieser Weise geht die Beschreibung fort: „die göttliche Gnade soll sich an ihm schon im Mutterleibe und er seine Wunder schon von Kindesbeinen an gezeigt haben.“ [2])

Die gleiche Absicht, die Leute zu blenden, erkennt man auch aus dem vorgeblich aus dem Himmel gefallenen Briefe Jesu Christi, der seine eigene Ueberlieferungsgeschichte in sich enthält, also offenbar Aldeberts Machwerk ist. Erfundene Namen von Staaten und Priestern, zu denen der Brief gelangt, und erdichtete Verehrung, die man ihm bewiesen habe, sollen ihm ein besonderes Ansehen in den Augen des Volkes geben; also wahrscheinlich bezog sich der Inhalt auf Aldebert selbst. Leider ist auch von diesem Briefe nur der Anfang bei den überlieferten Acten. [3])

Endlich ist uns ein Theil eines überschwänglichen Gebetes erhalten, wohl bei einer Gelegenheit von ihm verfaßt, wo er dem Volke vorgab, von Gott Alles erbitten zu können [4]). Es ist nicht übel, aber Ausdruck einer Verzücktheit und kabbalistischen Geheimnißkrämerei. Er ruft zu seiner Unterstützung eine Schaar von Engeln an mit seltsamen Namen, bestätigt also, was Bonifacius schreibt, daß er vorgab, die Namen aller Engel zu wissen. [5])

Uebrigens pflog er als Priester auch Umgang mit Weibern, und nach dem Mainzer Presbyter bestach er Leute mit Geld, sich für lahm, krank und blind auszugeben, um durch ihre Heilung als Wunderthäter zu erscheinen [6]); andererseits soll Geldgier ihn zu diesen Ketzereien veranlaßt haben [7]). Bei Wunderthätern, die ja immer ein

---

[1]) Acten. Gil. 2, 41 ff.

[2]) l. c.

[3]) Gil. 2, 43.

[4]) Daf. S. 45: invito te super me miserrimum; quia tu dignatus fuisti dicere: quodcunque petieritis a Patre in nomine meo, hoc faciam.

[5]) Gil. 54: Precor vos et conjuro vos — — angele Uriel, angele Ragull, angele Tubuel etc.

[6]) qui quosdam mercede conductos, ut se dicerent debiles, claudos sive caecos, quatenus in nomine Trinitatis eis fallendo daret sanitatem. Rettberg S. 315: „Der Presbyter malt ins Schwarze“. Wie anders, wenn Aldebert als Betrüger Wunder gethan hat! — Der Mainzer Presbyter hat übrigens bei seinen Schilderungen offenbar den Brief des Bonifacius vor sich gehabt, dessen Antwort ep. 54. bei Giles ist, und den wir nicht mehr besitzen. Der Papst verbessert den von Bonifacius gebrauchten Ausdruck „pseudopropheta“ in „pseudochristianus“. Dieser Ausdruck ist aber weder in n. 57, noch sonst wo vorhanden. Der Presbyter nennt ihn so. — Jener Brief enthielt weniger Merkzeichen, als ep. 57., aber unter Anderem, daß sich Aldebert selbst für heilig ausgab; ebenso sagt der Presbyter: sanctitatis gratiam simulans (P. Mon. 2, 354). Endlich nennt der Papst Aldebert einen „novum Simonem“ und fügt hinzu, daß er das Volk „per varias falsitates“ verführe. Der Presbyter giebt die Ausführung dazu.

[7]) Vit. Bonif. P. 2, 347: „profana pecuniarum cupiditate seducti.“ —

reichliches Einkommen durch die Leichtgläubigkeit der Leute finden, ist das wohl glaublich.

Ganz anders war der Schotte Clemens[1]; er war ernster, würdiger, wahrscheinlich auch wissenschaftlicher, nicht Betrüger, sondern Andersgläubiger, nicht ein bloßer Widersprenstiger, sondern mehr ein theoretischer Opponent; aufgewachsen in der schottischen Unabhängigkeit vom apostolischen Stuhl zu Rom, ist er kein Gottesschänder[2], sondern er streitet gegen die Satzungen der katholischen Religion[3]. Was für diese bindend war, kanonische Vorschriften, Abhandlungen und Reden der heiligen Kirchenväter, Augustinus, Hieronymus und Gregor, die Synodalbeschlüsse, verwirft er[4]. Mit ihm, dem theoretischen Opponenten, wird daher wohl hauptsächlich auf der Synode von Lestines der religiöse Streit geführt worden sein, und es ist nun klar, warum gerade hier wieder eine so feierliche Annahme der Kirchentraditionen stattfand[5]. Er erkannte folgerichtig den Coelibat nicht an, lebte in Concubinatsverhältnissen, die sich in den Augen der Deutschen, nicht durch ihre Schimpflichkeit, wohl aber durch Entziehung der Rechtsvortheile für die daraus entsprossenen Kinder, von einer rechtmäßigen Ehe unterschieden[6]. Er hatte eine Concubine und mit ihr zwei Söhne, und dennoch war er Priester[7]; im Sinne des Bonifacius ein ungeheures Verbrechen! Er widersprach der römischen Strenge in Ehegesetzen, indem er, dem alten Testament sich nähernd, erlaubte, daß der lebende Bruder die Wittwe des verstorbenen heirathen könne, so daß ihn Bonifacius des Judaismus beschuldigt[8]. Endlich wich er auch in Hauptdogmen ab, auch hier zu milderer Auffassung hinneigend, so über die Prädestination und über die Folgen von Christi Höllenfahrt. Christus soll nach ihm Alles aus der Unterwelt erlöst haben, Gläubige, wie Ungläubige, Verehrer des einigen Gottes, wie Götzenanbeter.[9]

Clemens ist demnach nicht so verlockend für den großen sinnlichen Haufen, aber nicht minder gefährlich; er ist fähig, den Mittelpunkt

---

[1]) specie erroris diversi, sed pondere peccatorum pares. Gil. l. c.

[2]) blasphemus contra Deum.

[3]) Gil. n. 57: catholicam contendit ecclesiam.

[4]) Daf.: canones ecclesiarum abnegat et refutat, tractatus et sermones — Hieronymi, Augustini, Gregorii recusat. Synodalia jura spernens etc.

[5]) Concil. Liftin.: Et omnis ecclesiastici ordinis clerus, episcopi et presbyteri et diaconi cum reliquis clericis, suscipientes antiquorum patrum canones promiserunt, se velle ecclesiastica jura moribus et doctrinis et ministerio recuperare.

[6]) Eichhorn I, 324. §. 54.

[7]) Gil. 57: affirmat, se post duos filios sibi in adulterio natos sub nomine episcopi esse posse Christianae legis episcopum.

[8]) Das kann nur eine gelegentlich hervorgerufene Aeußerung seiner auch sonst gewiß abweichenden Ansichten über die Ehe sein.

[9]) Gil. n. 57: — dicens, quod Christus — descendens ad inferos, omnes, quos inferni carcer detinuit, inde liberavit, credulos et incredulos, laudatores Dei simul et cultores idolorum, et multa alia horribilia de praedestinatione Dei contraria fidei catholicae affirmat.

Digitized by Google

für allen Oppositionsgeist gegen die römisch-katholische Kirche zu bilden; er schadete ihr nicht blos, wie Aldebert; er erschütterte sie geradezu in ihren Grundlagen. Um ihn schaaren sich also gewiß Alle, die sich durch römische Strenge beengt fühlen, Bischöfe und Presbyter, die den Cölibat nicht anerkennen, Laien, die Freiheit in der Wahl der Frauen begehren, und Abtrünnige, die dennoch selig zu werden wünschen. — Sein Anhang ist also sicherlich mehr unter den Geistlichen selbst und unter den höhern Ständen gewesen. Mit Recht sagt daher Bonifacius, daß die Kirche Christi durch sie ein Hinderniß im Glauben und in Lehren erfahre.

Leider wissen wir auch von ihm nicht viel. Bonifacius kann, nach dem Briefe des Zacharias und nach den Motiven der Verdammung zu Rom zu urtheilen[1]), selbst nicht mehr über ihn ausgesagt haben.

Gegen diese Beiden hat Bonifacius mit großer Anstrengung gekämpft; mehrmals beseitigt, standen sie immer von Neuem wieder auf[2]). Er mußte zu seiner eigenen Qual erkennen, daß ihre Macht tief wurzelte. Ihre Bestrafung rief einen Sturm von Verfolgungen gegen ihn hervor[3]). Das Volk klagte ihn an, daß er „an Aldebert ihm den heiligsten Apostel, Schützer und Fürsprecher, Vollbringer von Zeichen und Wundern entrissen habe“[4]). Es half Nichts, daß sich auch Pippin für den Reformator erklärte und auf der Synode von Soissons den Aldebert durch 23 Bischöfe verdammen[5]) und das Zeichen seiner Ketzerei durch Feuer vernichten ließ. Die beiden Irrlehrer müssen vielmehr, wahrscheinlich eben durch Volkswuth und Anhang, befreit worden sein; denn Deneard erzählt 745, daß sie nicht in Buße leben (d. h. in der im Gefängniß auferlegten), wozu man sie verurtheilt habe, sondern im Gegentheil noch das Volk verführten[6]); ja, Karlmann selbst, wenn der Presbyter nicht Falsches berichtet, muß sogar durch Aldeberts Wunder verleitet worden sein und sich nur mit Mühe von Bonifacius eines Besseren haben belehren lassen[7]). Ungerecht ist es indeß, ihm die Schuld dieser Kämpfe aufzubürden und ihn die Stütze einer ketzerischen Hofpartei sein zu lassen[8]).

---

[1]) Gil. 2, 46.

[2]) S. oben S. 59.

[3]) Gil. 57: postquam — mihi mandastis in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali concilio et synodali conventui praeesse, multas injurias passus sum, und weiter unten: propter istos enim persecutiones et inimicitias et maledictiones multorum populorum patior.

[4]) Das.

[5]) Vgl. oben S. 68. Anm. 14.

[6]) Gil. 2, 41: — Aldebertum et Clementem sacerdotio privans, una cum principibus Francorum retrudi fecit in custodiam. Illi autem non in poenitentia degunt, ut judicatum est, sed e contrario adhuc populum seducunt.

[7]) Ita ut paene venerandum principem Karolomannum in eandem simulationem adduxerat. Unde factum est, ut Bonifacius — suasit principi, ut caveret ejus venenosa colloquia sive consortia. Karolomannus autem pia monita auscultabat. Pertz 2, 354.

[8]) Rettb. 1, 362.

Digitized by Google

Weder er, noch sein Bruder sind Bonifacius' Gegner. Es tritt zu deutlich hervor, wie viel Bonifacius dem Beistande der Frankenfürsten zu danken habe[1]); aber selbst Karlmann scheint kein entschiedenes Wort zu wagen. Die falschen Bischöfe mögen ihm durch Anhang unter den Großen, Aldebert und Clemens durch Anhang im Volke zu mächtig gewesen sein.[2])

Bonifacius sagt selbst: „Ihretwegen erdulde ich Verfolgung und Feindschaft und Verwünschung vieler Völker."[3])

Um die Sache auszugleichen, wurde, ähnlich wie vor dem Kriege des Jahres 742, so vor dem von 745 am ersten März eine höchst wichtige Synode zu Leftines (unweit des Klosters Laubes im Hennegau) in Austrasien abgehalten[4]), unter dem Vorsitze des Bonifacius, dem Beistande des Legaten Georgius, theils aus eigenem Drange, theils auf Antrieb des Papstes Zacharias[5]). Die Bischöfe und Geistlichen beider Reiche wohnten ihr bei[6]), so wie auch die Großen, Herzoge, Grafen u. s. w.[7]). Vielleicht waren auf dieser Synode die 8 Bischöfe anwesend, welche dem Presbyter Herefried und dem König Ethelbald schreiben, um Letzteren zum Guten zu ermahnen, die von sich sagen, daß sie in England geboren und erzogen seien[8]) und deren Namen sind: Wera (Witta), Burchard, Warbert (Aripertus), Abel und Willibald[9]). Bonifacius erlebte auf dieser Synode einen großen Triumph. Die früheren Beschlüsse wurden wiederholt[10]). Die Hauptlehren der katholischen Kirche aus Concilien und Kirchenvätern wurden angenommen, wie auf der

---

[1]) Vita Bonif. P. 2, 347: a Bonifacio — consentientibus Pippino et Carolomanno gloriosis ducibus ab ecclesiae unitate expulsi. Vgl. S. 72. Anm. 6.

[2]) Daf.: tenebrosa enim haeretica deceptio magnam obtexerat plebis partem.

[3]) S. S. 72. Anm. 3.

[4]) „Der Ort ist nicht auszumachen", sagt Rettberg 1, 365. S. Excurs 14.

[5]) Gil. n. 48: juxta nostram commonitionem.

[6]) Vgl. das Antwortschreiben ep. 48: Zacharias — universis episcopis, presbyteris, diaconibus, abbatibus, cunctis etiam ducibus, comitibus omnibusque Deum timentibus per Gallias et Francorum provincias constitutis. Vgl. Excurs 14 und über die Wichtigkeit der Synode Hefele l. c. 3, 491.

[7]) Daf.

[8]) Gil. 61. u. 62.; Gil. 61: nos octo episcopi, qui ad unam synodum convenimus — — — — quod de eadem gente Anglorum nati et nutriti hic per praeceptum apostolicae sedis peregrinamur.

[9]) Gil. 62. Aus dem Beisein Abels und Warberts, der wohl jener Bischof von Sens ist, muß man schließen, daß die Synode nach 744 und zwar eine allgemeine unter dem Vorsitze des Bonifacius gewesen sei; denn Abel und Aripert sind erst 744 eingesetzt, und der Eine gehört nach Austrasien, der Andere nach Neustrien. Die erste allgemeine Synode, von der wir wissen, ist aber die vom Jahre 745, so daß also diese in Giles 61. gemeint zu sein scheint. — Zu den Namen, die bei Wilkins (concilia magnae Britanniae 1, 87.) lauten: Uvera, Burkhart, Warberth et Abel et Wilibald, kommt noch Wicberth. Vgl. meine Dissert. p. 13. u. 30.

[10]) Cap. Liftin. P. leg. I: omnes sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodi decreta consentientes firmaverunt se implere velle et observare promiserunt.

Digitized by Google

Synode zu Soissons, jetzt aber für das ganze Land, und ihre Befolgung ward versprochen[1]). Die benedictinische Regel ward von Neuem den Klosterbewohnern beider Geschlechter als Richtschnur ihres Lebens vorgeschrieben[2]), die unsittlichen Priester abgesetzt und die frühere Strafe für geistliche Ehebrecher verhängt[3]). Wie schon in Neustrien, wurden auch den Laien unsittliche Ehen und Ehebruch untersagt, hier aber allgemeiner. Die einzelnen Fälle sollten bei Vorkommnissen von den betreffenden Bischöfen gerügt, gehindert oder bestraft werden.[4])

Ferner ward verboten, christliche Sclaven an Heiden zu übergeben[5]), sei es, weil das der erwachende Stolz der christlichen Kirche gegenüber den Heiden nicht zugab, sei es aus Furcht, die Sclaven könnten in ihrer Knechtschaft abtrünnig vom Glauben werden. Endlich ward vor Ausübung heidnischer Gebräuche streng gewarnt, und sogar eine Strafe von 15 solidis darauf gesetzt, wie zu Karl Martells Zeit.[6])

Außerdem wiesen die Franken dem Apostel jetzt einen bestimmten Bischofssitz an; sein hierarchisches System hatte eine Lücke, wenn er, der Gründer desselben, noch keinen abgegränzten Bezirk und seinen festen Sitz hatte. Er erhielt Cöln mit einem Gebiete, *das sich* „bis an die Länder der Heiden erstreckte, und die Theile der germanischen Nationen, wo er vorher predigte"[7]), wie Rettberg bemerkt, wohl nach seinem Wunsche „in der Nähe von Friesland, dessen Mission ihm noch immer am Herzen lag."[8])

Aber dieser Triumph wurde ihm sehr verbittert. Von dem vorangehenden Kampf zieht sich eine dunkle Erinnerung durch die Heiligenbeschreibungen dieser Zeit, daß Bonifacius einen harten Strauß auf einer Synode zu bestehen hatte; aber sie ist nebelhaft und verzieht sich scheinbar mehr auf eine spätere Synode; es läßt sich jedoch mit Bestimmtheit nachweisen, daß dies auf einer Verwechselung be-

---

1) Das.

2) Das.

3) Das.: Fornicatores autem et adulteratos clericos, qui sancta loca vel monasteria ante tenentes coinquinaverunt, praecipimus inde tollere et ad poenitentiam redigere.

4) Das. c. 3: ut juxta decreta canonum adulteria et incesta matrimonia, quae non sint legitima, prohibeantur et emendentur episcoporum judicio.

5) Das.: et ut mancipia christiana paganis non tradantur.

6) Das. c. 4. Ueber nachträgliche Erläuterungen dieser Beschlüsse s. Hefele l. c. 3, 478.

7) Gil. ep. 60: elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes pertingentem usque ad paganorum fines et in partes Germanicarum gentium, ubi antea praedicasti, quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo habere debeas.

8) Rettb. 1. 366. — Auch Hinkmar von Rheims kennt diese Einsetzung aus den Briefen: — cum ordo ecclesiasticus et religio coepit reparari, aliquamdiu in civitate Agrippina Colonia sedit et emergente necessitate et utilitate ad Moguntinam civitatem translatus; ibi est archiepiscopus regulariter incardinatus, sed sedem postea non mutavit, sicut in epistolis apostolicae sedis pontificum studiosus lector cognoscere praevalet. Hincm. opp. 2, 745, ep. 45. c. 8. Vgl. ann. Lamb. 742. cod. 3 und unten 751 Cap. XVI.

Digitized by Google

ruht[1]). Bonifacius soll, wie dies auch von ihm selbst bestätigt wird, „einstimmig von Volk und Fürsten“[2]) der erzbischöflichen Würde für werth gehalten worden sein, den heftigsten Widerstand natürlich bei den Irrlehrern gefunden haben, die sogar auf seinen Tod sannen[3]), aber ohne Erfolg; denn „der Herr, sein Beschützer, ließ ihn nicht in ihre böswilligen Hände kommen“; daher „fingen sie“ wenigstens „an, ihm zu widersprechen, ihn zu verunglimpfen, so viel sie konnten, und zu behaupten, er sei der erzbischöflichen Würde nicht werth, weil er ein Fremder sei“[4]). Die feindlichen Parteien geriethen in den heftigsten Streit[5]) mit Bonifacius und seinen Genossen, Gregor, ferner Sturm, dem neuen Abt von Fulda, Lul, dem nachherigen Bischof, Megingaudus und Willibald von Würzburg[6]), wurden aber von diesen, von den Fürsten und der ganzen Versammlung widerlegt, wohl wahrscheinlich mit Gewalt. Ohne weitern Widerspruch wurde Bonifacius nun „einstimmig zum höchsten Grade der Bischofswürde erhoben.“[7])

Die andere Sage[8]) beschränkt den Kampf mehr auf den Gegner Aldebert und trägt in höherem Grade das Gepräge der Sagenhaftigkeit und Dichtung an sich, als jene, stimmt aber doch im Hauptzuge mit jener überein. Aldebert soll Karlmann durch Ueberredung fast auf seine Seite gebracht haben[9]). Bonifacius hatte Mühe, ihn vor „seinen giftigen Reden und seiner Genossenschaft“ zu bewahren. Karlmann erlaubte ein öffentliches Zwiegespräch über ihre Rechtgläubigkeit[10]). Bezeichnend dafür, wie aufgeregt Bonifacius damals gewesen sein und welchen Werth er auf diese Disputation gelegt haben muß, ist die Fortsetzung der Erzählung: „In der Nacht vor dem Tage, wo sie ihre Behauptungen vor die Oeffentlichkeit bringen sollten, kam dem Manne Gottes im Traum vor, er ginge mit einem

---

[1]) S. Excurs 15.

[2]) S. Excurs 15. Vita Greg. Mab. 3, 2, 325. c. 9: in tantam gratiam venerunt apud reges supradictos et omnem populum Francorum, ut omnes una voce dicerent et concordarent, Bonifacium dignissimum esse episcopatu et omni honore, exceptis illis pseudodoctoribus et adulatoribus.

[3]) Das.: qui eum aliquando interficere moliti sunt.

[4]) Das.

[5]) Das.: quoadusque in certamen venirent coram regibus et coram universo senatu — Francorum. — Die Namen der Gegner nennt Liudger nicht (quid opus est loqui de illa disceptatione? und quos (die Gegner) nominare nolo). Hätte er es doch gethan! Die Untersuchung wäre erledigt.

[6]) V. Gregor l. c.: Bonif. cum discipulo Gregorio et sociis ejus; ferner presb. Moguntinus c. 1. P. 2, 355. Ich setze nämlich voraus, daß beide Sagen auf dasselbe Ereigniß hinzielen.

[7]) Das.: absque ullius contradictione.

[8]) Bei dem presb. Moguntin. l. c.

[9]) S. oben S. 72. Anm. 7. Indessen nach Gil. n. 57. ist wohl eher Clemens von Karlmann begünstigt; denn de hoc (Clemens) quoque precor, ut per litteras vestras mandare curetis Duci Carolomanno, ut mittatur in custodiam.

[10]) Das.: Karolomannus, jam victus altercatione eorum, permisit, ut utrimque disputando, quis verae fidei cultor eorum esset ostenderet. (P. l. c. 2, 354.)

Digitized by Google

Stiere und bräche ihm beide Hörner ab, und er erkannte daraus, daß dieser von ihm besiegt werden würde. Als der Morgen anbrach, riethen ihm seine Kleriker, Lul, Megingaudus, auch Sturm, daß er mit einem solchen Drachen zu streiten unterlassen solle. Aber jener, seinen Traum erzählend, sagte: Größer ist der, der uns beherrscht, als der jenen in seiner Gewalt hat (der Teufel). Und also wurden die Gegner beim Zusammentreffen besiegt u. s. w.[1]). Der Sieg beseitigte die Feinde aber nicht von Grund aus. Aldebert und Clemens sind schon vor der Synode frei[2]); sie gefangen zu nehmen, wagt man auch jetzt noch nicht. Flehentlich bittet Bonifacius den Papst um Beistand; er solle durch sein Anschreiben „das Volk der Franken und Gallier zu bessern streben". Der Papst soll sein Ansehen in die Wagschaale werfen, daß die Ketzer kraft seines Ausspruches in's Gefängniß geworfen, ja völlig von aller Gemeinschaft mit Menschen ausgeschlossen würden[3]), damit keine Seele durch Verführung zu Grunde gehe; er bittet daher weiter, Herzog Karlmann in einem besondern Schreiben zu ermahnen, daß er Clemens in's Gefängniß werfe.[4])

Was Zacharias zu seiner Unterstützung unternahm, werden wir weiter unten sehen.

Einer der wichtigsten Beschlüsse dieser Synode war die Regelung der kirchlichen Güterverhältnisse. Beide Brüder hatten schon einen Anlauf dazu genommen[5]). Auf dem zu Soissons angebahnten Wege wurde auf der Synode zu Lestines fortgeschritten (745). Dort ist blos von einer nothwendigen Unterstützung die Rede, d. h. der Rückgabe eines Theiles der Güter, der zum Unterhalt der betreffenden Kirchen genügte[6]). Was der Vater gethan hatte, billigten zwar die Söhne, oder vielmehr die Umstände drängten sie, in seine Fußtapfen zu treten; aber aus angeborner Frömmigkeit und auf Antrieb des Bonifacius, des eifrigen Vertheidigers kirchlicher Rechte[7]), milderten sie dessen Beschlüsse. Die Entscheidung, die der Kirche gebührte, wurde nun bestimmt, ihr Besitz im Allgemeinen anerkannt und im Einzelnen durch eine Precarei bestätigt[8]). Nicht also wurden die Kirchengüter hier erst von den beiden Hausmeiern gesetzlich geraubt, und nicht stand es in ihrer Willkür, wie viel sie jeder Kirche entzie-

---

[1]) Das. Vgl. Excurs 15.

[2]) Vgl. S. 72. Anm. 6.

[3]) Gil. n. 57: ut per verbum vestrum isti duo haeretici mittantur in carcerem, si vobis justum esse videatur, cum vitam et doctrinam illorum vobis intimavero et nemo cum eis loquatur vel communionem habeat — sed segregati vivant.

[4]) l. c.: Quapropter de hoc quoque haeretico precor, ut per litteras mandare curetis duci Carolomanno, ut mittatur in custodiam.

[5]) C. 742. S. oben S. 35 f.

[6]) Das.

[7]) Gil. 60: quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis *non potuisti aliud* u. s. w.

[8]) sub precario. Cap. Lift. P. leg. I, 18.

Digitized by Google

hen wollten[1]), sondern im Gegentheil, durch die That des Vaters bereits Herren der Güter, waren sie geneigt, sie der Kirche zurückzuerstatten, aber durch dringende Umstände gezwungen, „einen Theil zurückzubehalten". Es geht daraus hervor, daß sie den andern Theil zurückgaben, was durch die Stelle der neustrischen Synode noch deutlicher hervortritt. Diese giebt uns auch den Maßstab der Erstattung an; sie richtet sich nach dem Bedürfnisse der betreffenden Kirche. Mit dem „einen Theil" ist also nicht der Willkür ein freier Spielraum eröffnet, sondern weil das Bedürfniß einer jeden Kirche verschieden ist, ist allgemein gesagt: „Wir wollen einen Theil zurückbehalten." [2])

Dem Bonifacius kam es darauf an, einerseits das Besitzrecht der Kirche zu sichern, andererseits sie nicht durch den Verlust der Güter, also auch der Einkünfte, verarmen zu lassen. Er scheint gewaltige Anstrengungen deswegen gemacht, aber nichts Anderes, als die folgenden Beschlüsse durchgesetzt zu haben[3]). Es sollte der neue Inhaber ihrer Güter dieselben von der Kirche als Precarei erhalten, wofür sie, wie sonst für verliehene Güter, einen Zins für die Benutzung von jenem bekam. Nur war die Kirche freilich bei diesem fürstlichen Precareiverhältniß ein gezwungener Freiwilliger. Sie mußte die Benutzung erlauben, weil der Fürst dies so wollte und die Güter nicht mehr in ihren Händen waren, während ihre Privatprecarien freiwillig auf Bitten eines Privatmannes (daher Precarei) oder zum Dank für geschenkte Güter auf Grund vorgängiger Bedingungen ausgestellt wurden.[4])

Der Census war dafür hier höher, ein Solidus oder zwölf Silberdenare jährlich von jeder Wirthschaft[5]), während er dort zwischen drei, sechs und zwölf schwankte[6]). Es ist nun die Frage, ob nicht Viele mehr als eine Wirthschaft bekamen; dann wurde gewiß die Gesammtsumme des Zinses in die Precarei gesetzt.

---

[1]) Wie Roth (l. c. p. 336) aus den Worten „aliquam partem retinere" schließt.

[2]) Cap. Lift.: aliquam partem retineamus.

[3]) Vgl. S. 76. Anm. 7. — Stat quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu *aliquam partem* ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus i. e. 12 denarii ecclesiae vel monasterio reddatur eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum si necessitas cogat, ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut ecclesia vel monasterium penuriam vel paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precarium praestita fuit — sed si necessitas cogat, ecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

[4]) Vgl. Rettb. 2, 703 ff.

[5]) Cap. Lift.: ut annis singulis (anno vertente Gil. 60.) de unaquaque casata (de unoquoque conjugio servorum. l. c.) solidus i. e. 12 denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

[6]) S. Rettb. 2, 704. Anm. 33.

Digitized by Google

Andererseits wurde auch hier das höchste Maß privater Besitzzeit festgestellt[1]; denn ein solches Gut wurde auf Lebenszeit verliehen, und erst nach dem Tode des Beliehenen fiel es an die Kirche zurück.[2] So wurde die versprochene völlige Wiedereinsetzung eingeleitet; denn die gegenwärtigen Nießnutzer mußten doch endlich einmal aussterben.

Aber allerdings — und das ist höchstens von der den beiden Hausmeiern aufgebürdeten Säcularisationssucht Noth zuzugeben — machten sich die Fürsten einen Vorbehalt. Sie bedangen sich aus: „Dieser Heimfall kann verhindert werden, wenn die Noth zwingt, so daß der Fürst es befiehlt“[3]. Es soll dann das Precariatsverhältniß erneuert und eine neue Urkunde geschrieben werden.[4]

Während so die Fürsten sich nicht durch unzeitige Frömmigkeit, wie Ludwig der Fromme später, zu einem Mißgriff verleiten ließen, sondern der politischen Klugheit Rechnung trugen, zeigten sie sich andererseits als billigdenkende Herrscher. Um nicht das Institut der Kirche durch Armuth zu vernichten, fügen sie schonend hinzu: „Ueberhaupt soll beobachtet werden, daß die Kirche oder das Kloster, deren Vermögen verliehen ist, nicht Mangel oder Armuth leide, sondern wenn die Noth drängt, soll der Kirche oder dem Hause Gottes das volle Besitzthum zurückgegeben werden“[5]. Es geht aus der eigenthümlichen Wendung des Briefes von Zacharias[6] und aus dem Capitular hervor, daß eigentlich Bonifacius, wie überhaupt die Geistlichen, eine völlige Restitution erwartet haben, die Fürsten sie aber nicht veranstalten können, weil „sie die Güter zur Unterstützung des Heeres“[7] brauchen; sie sind sich aber bewußt, den Rechten der Kirche damit nicht völlig Genüge zu leisten, und fügen daher hinzu: „unter Nachsicht Gottes“[8]; außerdem aber den Grund der eben beschlossenen Maßregel: „wegen der drohenden Kriege und der Verfolgungen anderer Völker, welche in unserem Umkreise wohnen“[9]. In richtiger Einsicht, wenn auch vielleicht ungern, stimmten die Geistlichen bei; denn die Fürsten fassen den Beschluß „auf den Rath der Diener Gottes und des christlichen Volkes“[10]. Ja, der Papst, der vielleicht nicht einmal auf dieses Zugeständniß gerechnet hat, ruft sogar aus: „Dafür sage ich Gott Dank, daß Du das hast erlangen können“[11] (nämlich den Census), und vertröstet den Bonifacius auf ruhigere

---

[1] S. Rettb. l. c.
[2] S. S. 77. Anm. 3.
[3] Daf.
[4] Daf.
[5] Daf.
[6] Gil. 60. Vgl. oben S. 76. Anm. 3.
[7] Cap. Lift.: in adjutorium exercitus nostri.
[8] Daf.
[9] Daf. Vgl. Gil. 60: quod nunc accidit tribulatio Saracenorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse innotuisti.
[10] Daf.
[11] Gil. n. 60.

Digitized by Google

Zeiten[1]), also im festen Vertrauen, daß die Fürsten mehr thun werden.

Es war somit diese Synode für Bonifacius eine der bedeutungsvollsten, indem sie einerseits einen beträchtlichen Fortschritt, andererseits wachsende Hemmnisse zeigte. Bonifacius hatte förmlich einen geistigen Eroberungszug gethan. Ursprünglich der Bekehrung der Thüringer und Sachsen und der Einrichtung der baierschen Hierarchie hingegeben, gewann er nach Karl Martells Tode erst den ältesten Bruder Karlmann und dessen Land für sich, dann Neustrien mit seinem Majordomus Pippin, nacheinander seine Forderungen in beiden Ländern durchsetzend; endlich gab eine allgemeine Synode die Bestätigung der einzelnen. Vorher nur Bischof, dann Erzbischof ohne bestimmten Verwaltungsbezirk, jetzt auch im Besitze dieses, war Bonifacius am Ziele seiner Wünsche und unter dem Schutze der Fürsten; nur die massenhaft gewordenen Feindseligkeiten vergällten ihm sein Leben.

Die Ruhe und Freude, die er in seinem geistlichen Geschäftsleben vermißte, fand er in seinem stillen, rasch gedeihenden Kloster Fulda, seinem Lieblingsorte und Aufenthalte. „Diesen pflegte er nun selbst oft zu besuchen" und kam in den einzelnen Jahren, so oft es ihm wegen seiner bischöflichen Geschäfte, deren er sehr viele beim Volke hatte, freistand, dorthin; dort war er mit eigenen Händen zu arbeiten bemüht. Dort lag er auf dem ihm so lieben Berge (dem nach ihm genannten Bischofsberge) der Erforschung heiliger Bücher und Gebete ob[2]). Dort errichtete er ein Zelt und weihte den ersten Altar in der kleinen Kirche[3]). Bald kam er allein, bald mit Freunden, wahrscheinlich um seine neue Schöpfung zu zeigen[4]). Unablässig blieb das Kloster sein Augenmerk. Bald in diesem Jahre[5]), wahrscheinlich nach Beendigung der Synode, kam er mit Sturm, der ihm ja im Kampfe mit beigestanden haben soll[6]), zurück in das Kloster, sorgte für den Unterricht der neuen Mönche, für die Einrichtung der Mönchsregel, und erklärte seinen Zöglingen daselbst die heilige Schrift. Auf seine Mahnung beschlossen die frommen Männer, sich aller geistigen Getränke, außer des Dünnbieres, zu enthalten[7]), und, wie Bonifacius später berichtet, auch des Fleisches[8]). End-

---

[1]) Das.

[2]) Eigilis, vita Sturmi, c. 13. 14: ipse se in montem, qui usque hodie mons episcopi appellatur, contulit, ubi jugiter Dominum orabat et ibi sacris libris scrutando insudabat; et propter hoc monti vocabulum indidit. — Sic vero solebat saepe illos visitare ipse et per singulos annos, quantis vicibus licuit, quam plurimum habebat in populo venire etc. Vgl. Dronke: traditiones et antiquitates Fuldenses. Fuldae 1844. p. 59: Montemque nominavit biscofesberch.

[3]) Das.

[4]) Gil. 66. Unterschrift des Bischofs Burchard.

[5]) „Altero autem anno" von der Gründung an. Eigil. l. c.

[6]) S. oben S. 75 f.

[7]) Eigil. vita Sturmi, c. 13.

[8]) Gil. 75: viros strictae abstinentiae absque carne et vino.

Digitized by Google

lich wurde Sturm von ihm in seinen Abtspflichten unterrichtet, und die Mönche zum Gehorsam gegen ihn angewiesen[1]). Aus Mitleid mit der Armuth der steigenden Bewohnerzahl[2]) wies er ihnen zur Beschaffung ihres Unterhalts einige kleine Besitzungen an. Die Armuth kann indeß nicht gar so groß gewesen sein, weil die Schenkung, von vornherein bedeutend[3]), sich mit dem wachsenden Rufe des Klosters vermehrte.

Die Ereignisse dieses Jahres berichtete Bonifacius ausführlich dem Papste; denn er war seit 30 Jahren gewöhnt, „was ihm Freudiges und Trauriges zugestoßen war, dem apostolischen Oberhaupte anzuzeigen, um in der Freude zugleich Gott mit ihm zu loben und in der Trauer durch seinen Rath gestärkt zu werden“[4]). Er sandte durch seinen schon 742 nach Rom geschickten Presbyter Deneard[5]) drei Schreiben, von denen das eine Vielerlei über das besprochene Concil und die Maßregeln gegen die Abtrünnigen enthielt, das andere seine Sorgen, veranlaßt durch Aldebert und Clemens[6]), deren er auch in einem gleichzeitigen Briefe an den römischen Archidiakon Gemmulus gedenkt[7]), so wie auch eine Schilderung ihrer Sitten und Lehren, begleitet von einigen Actenstücken zur bessern Be- und Verurtheilung derselben, einem Briefe, Gebete und einer *Biographie* des Aldebert[8]). Der dritte Brief endlich spricht von Gewieliep, dem ehemaligen Bischof von Mainz.[9])

Der Hauptpunkt in denselben ist aber die Bitte des Bonifacius, die Bestrafung der beiden Ketzer zu veranlassen[10]), die von seinem Freunde Gemmulus in Rom eifrig unterstützt wird[11]). Das Verhältniß des Papstes zu den Franken tritt dadurch auf eine neue Entwicklungsstufe. Der Papst war bisher nur des Bonifacius Oberherr und Rathgeber; jetzt wird er sein Beistand. Sein Ansehen wandte er bisher zur Ermahnung der Franken und ihrer Fürsten an; jetzt schritt er zu einem förmlichen feierlichen Gericht, halb aus Religionseifer und Theilnahme für den bedrängten Bonifacius, halb wohl in der Absicht, durch diese unschädliche Handlung das eigne Ansehen als eines Kirchenoberhauptes zu heben und dadurch auch dem Bonifacius mehr Halt zu geben. So viel hoffte selbst Bonifacius nicht[12]); aber die Freundschaft des Gemmulus und nicht die Bestechung

---

1) V. St. l. c.
2) S. oben S. 55 f.; ferner v. St. o. 14. P. 2, 372.
3) Gil. 66.
4) Gil. 57.
5) Acta Concil. Gil. 2. l. c.
6) Gil. n. 60: In alia quippe tua epistola.
7) Gil. n. 58. S. Exc. 17.
8) Acta concil. Rom. Gil II. 40 ff. S. oben S. 70 ff.
9) In tertia tua intimasti de Geoleobo.
10) Gil. 57. S. oben S. 76.
11) Gil. 58: et ipse vobis poterit narrare, quod omnia ista per nos acta sunt.
12) Daſ.: sed et quod vos *non sperabitis* fieri, suggessimus.

Digitized by Google

dieses Mannes bewirkten die Handlung[1]). Es wurde eine feierliche Synode zu Rom im Lateran noch in demselben Jahre, 745, am 25. October, abgehalten[2]) unter dem Vorsitz des Papstes, dem Beistande von 7 Bischöfen der römischen Diöcese, 17 Presbytern und in Anwesenheit der Diakonen und anderer Geistlichen. Nur die Anklage und Verurtheilung genannter Irrlehrer füllte die Sitzungen aus, die an drei auf einander folgenden Tagen wieder aufgenommen wurden[3]). Man beobachtete eine Masse von Förmlichkeiten, um der Handlung einen feierlichen Anstrich zu geben. Der Abgesandte Deneard erschien vor dem Vorhang des geheimen Rathszimmers und bat um Einlaß. Der päpstliche Notar Gregor meldete ihn mit allen Titeln, fragte: „Was befehlet Ihr?“ Er erhielt zur Antwort: „Er mag eintreten“. Diese Förmlichkeit wiederholte sich während aller drei Tage. Der Papst, obgleich von Allem unterrichtet, fragte ihn dann: „Warum verlangst Du also, wieder in unsern Gerichtssaal zu treten?“ Deneard erzählte nun einfach die Veranlassung und überreichte den mitgebrachten Brief des Bonifacius. Dieser wurde von einem andern Secretair, Theophanes, entgegengenommen und vorgelesen. „Weil die Zeit ziemlich vorgerückt war“[4]), ward die Fortsetzung der Handlung auf „die kommende Sitzung“ verschoben, und in dieser las man die oben erwähnten Actenstücke. Nach Anhörung jedes einzelnen erhob sich Zacharias und fragte die Bischöfe um ihre Meinung. Im Ganzen redeten diese wenig, schimpften aber aus religiösem Eifer desto mehr und trugen in ihrem Zorn auf Verbrennung der ketzerischen Schriften an. Im Uebrigen stimmten sie immer Dem zu, was der Papst sagte; er beschloß also fast allein und ist zum Glück gemäßigter, als sie. Er ist gegen das Verbrennen und für Aufbewahrung der Schriftstücke. Aber der Bannfluch wurde über die Ketzer ausgesprochen, das erste Beispiel eines solchen über fremde Kleriker während dieser Restaurationszeit. Ueber Aldebert ward Absetzung und Buße und der Befehl verhängt, das Volk nicht weiter zu verführen; erst bei fortgesetzter Hartnäckigkeit soll er gebannt und „durch das ewige Urtheil Gottes verdammt sein“ und mit ihm seine Anhänger. Clemens dagegen, dessen Wirken und Lehren für den katholischen Glauben erschütternder waren[5]), wurde gleich mit dem Bannfluche belegt und dem Unbußfertigen die ewige Strafe angedroht.[6])

Ueber diese Synode wurde ein Protokoll aufgenommen[7]) und von den Anwesenden, auch dem Zacharias, unterschrieben; eine Bannbulle

---

[1]) Excurs 17.

[2]) Gil. Bonif. opp. 2, 40 ff. Jaffé l. c. p. 186. Die Unterschrift ist: — imperante — Augusto Constantino 26, p. C. anno 5. mense Oct. 25, — indictione 14. (25. October 745).

[3]) Gil. l. c. — Die drei Sitzungsprotokolle tragen freilich das gleiche Datum. Vgl. Hefele l. c. 3, 504.

[4]) quia tardior hora est. Acta concilii. Gil. 2, 40.

[5]) Vgl. oben S. 71 f.

[6]) Vgl. über das Gesagte überhaupt die acta concilii. Gil. 2, 40 ff.

[7]) Das.

Digitized by Google

wurde verfaßt [1]) und dem Deneard mit dem Auftrage übergeben, sie zur Warnung aller Abtrünnigen öffentlich im Frankenreiche vorzulesen.[2])

Ueberhaupt nahm sich der fromme Papst der fränkischen Angelegenheiten sehr an; er übersandte durch den rückkehrenden Deneard nicht weniger als fünf Schreiben, eine Antwort an Bonifacius gleich nach der Synode vom 30. October 745 [3]), ein Ermahnungsschreiben an das fränkische Volk nach dem Wunsche des deutschen Apostels [4]), einen Brief an die fürstlichen Brüder, um ihnen die Unterstützung des Bonifacius, der Kirche und der Metropoliten an's Herz zu legen [5]), die erwähnte Bulle und endlich eine Bestätigungsurkunde des Bonifacius als kölnischen Erzbischofs [6]). Zugleich bringt Deneard auch eine Antwort des Gemmulus.[7])

Aber auch die Stimmung in den Briefen, wie Zacharias sich über seines Legaten Erfolge, über den Beistand der Fürsten [8]) und über die Bisthumsbestimmung freut [9]), wie er bald räth, bald tröstet, bald ermuntert, über Alles Auskunft giebt, auf die Wünsche des Bonifacius eingeht, wie er auf jährliche Abhaltung von Synoden dringt [10]), die Geistlichen eindringlich an ihre Pflichten erinnert [11]) u. s. w., Alles das verräth das lebendige Interesse für die Angelegenheiten des christlichen Volkes und bekundet, daß er nicht unwürdig war, ihr Oberhaupt zu heißen, wonach er strebte.

---

[1]) Daf. Vgl. Gil. ep. 58: et facta est synodus sacerdotum praesidente Domino apostolico et relecta est — Aldeberti nefandissimi vita et omnia opuscula illius coram synodo, pariter et epistola — Paternitatis vestrae, ubi de illo et de Clementis dementia suggessistis et sic gestis peractis sententia anathematis in eos promulgata est, vel in omnes, qui eorum nefandam secuti sunt sectam; cujus instar vobis a Domino apostolico directum est, und ep. 60: Susceperunt ipsi dignam sententiam, cujus instructionis ad tuam direximus Sanctitatem, ut relecta in provincia Francorum cet.

[2]) Daf.

[3]) Gil. n. 60. Jaffé 1749. Die Unterschrift lautet: data pridie Kal. Novembr. imperante Augusto Constantino — anno 27 — imperii ejus anno 5 — indictione quarta et decima. „Anno 27“ ist nach der Unterschrift des Concils zu verwandeln in „anno 26“. Vgl. S. 81. Anm. 2.

[4]) Gil. 48. Vgl. Excurs 14.

[5]) S. Gil. 60: nam de eo, quod obsecrasti, ut Francorum principibus scriberemus vel ceteris Francis, ut petisti, eis per singula scripsimus, ut tibi et amici sint et adjutores in Dominico opere existant; ferner: Tam et pro hoc ipso et pro omnibus utilitatibus ecclesiae Francorum principibus commonitionis direximus litteras.

[6]) De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia juxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus et tuae sanctitati direximus.

[7]) Gil. ep. 58.

[8]) Gil. ep. 60: Omnipotenti Deo gratias egimus, qui eorum corda confirmavit.

[9]) Lacto suscipimus animo, eo quod ex Dei nutu factum est.

[10]) Gil. 48. 60.

[11]) Daf. 48.

Digitized by Google

Cap. XI. 746.

Alemannenunterwerfung. — Aquitanierkrieg.

Die Kämpfe der beiden Hausmeier neigten sich immer mehr dem Ende zu. Die Gefahr vom Elsaß her war beseitigt. Theobald verschwand aus der Geschichte. Die Baiern waren vorläufig im Frieden. In diesem Jahre wurden die Alemannen noch ein und zum letzten Male unterworfen, Aquitanien für lange Zeit zur Ruhe gebracht. Es ist, als wenn Karlmann seine Aufgabe in diesem Jahre vollends ausführen wollte, seinem Nachfolger Pippin Frieden und Sicherheit zu verschaffen. Er selbst zog noch einmal gegen das aufrührerische Volk.[1])

Die Berichte sind wieder nicht nur dürftig, sondern auch widersprechend. Der Fortsetzer Fredegars, scheinbar nur den gewöhnlichen Verlauf aller Kriege auch bei diesem angebend, läßt bei genauerer Erwägung doch ein paar neue Umstände durchblicken. Er sagt: Karlmann stürmte wegen des Treubruchs der Alemannen „mit großer Wuth in das Land und tödtete Viele, die gegen ihn aufständisch waren, mit dem Schwerte“[2]). Ein Codex der Petavianischen Annalen, die sonst unselbstständig sind, bestätigt diese Angabe durch den Zusatz: „wo er viele tausend Menschen getödtet haben soll“, und führt auf diese Handlung Karlmanns Gewissensbisse und seinen Entschluß, das Scepter niederzulegen, zurück.[3])

Schon diese Stellen haben das Ansehen, als wenn er diese Tausende nicht im Kampfe, sondern im Frieden und nicht auf ganz rechtmäßige Weise getödtet hätte; denn über das Tödten in der Schlacht hat wohl selten ein Feldherr Gewissensbisse empfunden.

Eine andere Nachricht scheint diese Vermuthung zu bestätigen. „Als Karlmann“, sagen die Metzer Annalen[4]), „die Untreue der Alemannen bemerkt hatte, brach er mit einem Heere

[1]) Fred. c. 115: His transactis, sequente anno, dum Alamanni contra Carolomannum eorum fidem fefellissent, ipse cum magno furore cum exercitu in eorum patriam peraccessit et plurimos eorum, qui contra ipsum rebelles existebant, gladio trucidavit (Bouqu. 2,459); annal. Petav. 746. K. intravit Alamanniam, (wörtlich nach ann. Laureshan. 746) ann. Mett. 746. Ueber die Zeit des Zuges s. Excurs 8.

[2]) Fred. l. c.

[3]) Codex Masciacensis: ubi fertur, quod multa hominum milia occiderit, unde compunctus regnum reliquit cet.

[4]) Ann. Mett. 746.

Digitized by Google

in ihr Gebiet ein, hielt eine Versammlung zu Condistat[1]), und dort wurde das Heer der Alemannen und Franken verbunden. Ein Heer umzingelte das andere[2]) und nahm es gefangen ohne weitere Kriegsgefahr; die aber, welche hauptsächlich zum Schutze Odilo's waren, ergriff er und züchtigte sie, je nachdem es die Einzelnen verdienten."[3])

Wie sie lautet, streift die Stelle in ihrer Unklarheit nahe an Unsinn. Der Sinn ist wohl folgender. Der Treubruch hat nicht eben, sondern früher stattgefunden, wohl aber nicht so früh, wie die Metzer Annalen bestimmen, im Baiernkriege 743; sonst wäre die nachherige Rache eine sehr kaltblütige und grausame; also wahrscheinlich ist Theotbald 745 im Elsaß wieder von eigentlichen Alemannen unterstützt worden. Karlmann muß nun eine List versucht haben. Die beiden Heere verbanden sich auf freundliche Weise[4]). Es ist also offenbar ein kriegerisches Aufgebot erlassen. Die Alemannen haben ihr Contingent zu stellen. Der Ort der Zusammenkunft ist bei Condistat bestimmt. Ein Feldzug gegen die Sachsen muß vorgegeben sein; denn gegen keinen andern Feind, da von einem bairischen Kriege in dieser Zeit Nichts bekannt ist, kann der Marsch nach Deutschland gehen. Die Alemannen weigern sich nicht, aus Furcht vor dem schlagfertigen Karlmann, und nun verübte dieser eine Handlung, wie Tullus Hostilius an Mettus Fuffetius und den Albanern. Das aufgebotene Heer ward umzingelt und mußte sich ergeben.

Ungewiß ist es, ob nun Karlmann ohne Weitres ein Blutbad unter den Schuldigen anrichtete, also blos seinen verhaltenen Grimm kühlte, oder ob er ein förmliches Gericht anstellte und dabei mit aller ihm zustehenden Strenge Viele hinrichten ließ. Das Recht hatte er, Rebellen mit Tod und Einziehung des Vermögens zu bestrafen[5]). Nach den Metzer Annalen hätte er eine Abstufung bei der Strafe je nach dem Grade des Verbrechens und der Theilnahme am Aufruhr eintreten lassen, vielleicht also die Haupträdelsführer mit Tod und Confiscation ihres Vermögens, Andere mit bloßer Güterentziehung, noch Andere mit Verbannung u. s. w. bestraft. Die Metzer Annalen, die vielleicht ein strengeres Verfahren erwarteten, bezeichnen dies mit „mitleidig"; indessen kann die Milde nicht sehr groß gewesen sein, wenn viele Tausende den Tod fanden.[6])

In der That spricht Karl der Große in einigen Urkunden davon, daß „zur Zeit seines Vaters und seines Oheims Karlmann einige

---

[1]) Canstadt bei Stuttgart im Neckargau.

[2]) — placitum instituit in Condistat ibique conjunctus est exercitus Francorum et Alemannorum; unus exercitus alium comprehendit et ligavit absque ullo discrimine belli.

[3]) misericorditer secundum singulorum merita correxit. Stälin: Wirtemberg. Gesch. 1, 183 vermuthet, daß Theotbald selbst wohl unter den Hingerichteten war.

[4]) S. Anm. 2.

[5]) Vgl. Roth l. c. 133, 138 ff.

[6]) Corrigere ist wohl hier nicht „bessern", sondern „züchtigen". Vgl. Stälin: Wirtemberg. Gesch. 1, 184.

Digitized by Google

Güter im Herzogthum Alemannien zum Staatsvermögen geschlagen wurden[a 1]), also vielleicht bei dieser Gelegenheit. Ja, einige Gaue und Orte, wo das geschehen, vermögen wir sogar anzugeben[2]). Mit dieser Züchtigung war die völlige Unterwerfung Alemanniens vollendet. Theotbald wird wohl der letzte Herzog gewesen sein, sowohl im Elsaß, wie in Alemannien; denn mit „revocato ejusdem loci ducatu“[3]) ist wahrscheinlich das ganze Land gemeint. Jedenfalls finden wir noch unter Pippin in einem Theile desselben oder nach einer andern Quelle über ganz Alemannien nicht mehr einheimische Herzoge, sondern Grafen als Vertreter der fränkischen Regierung. Die Grafen Warinus und Ruodhardus werden uns zuerst genannt[4]). Der Erstere war im Thurgau ansässig und begütert. Eine Reihe von Gütern daselbst wird als seine Erbschaft vom Vater her bezeichnet[5]). Auch seine Familie ist uns theilweise bekannt; seine Frau hieß Hadelinde[6]), seine Söhne Ysenbard[7]) und Suabo[8]), von denen dieser 798 schon todt ist, jener seinem Vater 776 im Grafenamte vom Thurgau folgte[9]); denn sein Vater war Vorsteher dieses und des Linzgaues[10]) und tritt uns als solcher vom Jahre 754 bis zum 8. Juni 775 entgegen[11]). Ruodhards Ver-

---

[1]) Vgl. Excurs 18.

[2]) Daf.

[3]) S. oben S. 66. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 44. Anm. 3. erkennt nach ann. Guelf. 741. in Theotbald nur einen Usurpator der herzoglichen Gewalt.

[4]) Vita S. Galli. P. Mon. 2, 24: c. 15: Comites vero quidam Warinus et Ruodhardus, qui totius tunc Alamanniae curam administrabant; aus ihnen vita S. Othmari auctore Walafrido mit denselben Worten. l. c. p. 43. — Sie waren auch Vorsteher bestimmter Gaue (s. oben); ob daher jene Nachricht unrichtig ist, oder ob sie neben dem höhern Amte das vorher bekleidete niedere beibehielten, und wann die Einrichtung der Provinzialverwaltung getroffen worden ist, ob noch vor Pippins Thronbesteigung oder erst nachher, läßt sich nicht entscheiden. Sicher ist aber, daß die einzelne Gauverwaltung durch Grafen nicht aufhörte; denn es werden neben ihnen zu derselben Zeit z. B. Gozbert als Graf des Nibelgaues (Neugart. n. 85) und Adalhart von Parahtoltespara genannt (Neugart. 40. 44), vor ihnen aber im Thurgau Chanchuro 744 (Neug. 10) und in Kyburg im Argengau Graf Pebo.

[5]) Neug. 137, 160. Mit obigem Warinus ist nicht der aus der Laureshamenser Chronik und dem codex Laureshamensis zu verwechseln, dessen Vater Wegelenzo und dessen Sohn Widegowo heißen (cod. Laur. p. 16. n. 193. 817. 774). Diese sind im rheinischen Francien heimisch, haben Besitzungen in Frimersheim im Wormsgau (cod. Laur. 1742), in Hepbenheim im Rheingau (l. c. p. 16). Endlich tritt dieser Warinus zwar noch zu Pippins Zeit (766. l. c. n. 462) auf, aber auch noch im 19. und 27. Regierungsjahre Karls des Großen (787 und 794 l. c. p. 16), während jener schon nach 775 unsern Augen entschwindet.

[6]) Neug. n. 160.

[7]) Daf. 137. 160.

[8]) Daf. 137.

[9]) Daf. 65.

[10]) Daf. 18. 24. 31. 32. 35. 37. u. ſ. w; in Bezug auf den Linzgau n. 43.

[11]) Daf. 18. u. 62. Nach annal. Guelf. (P. Mon. 1, 40) ſtirbt er ſchon 774: Warinus et Heribertus abbas obierunt.

Digitized by Google

hältnisse sind uns dunkel geblieben; er war Graf vom Argengau und wird nur in einer Urkunde von 769 genannt.[1])

Die Verwaltung dieser Grafen muß eine sehr feste gewesen sein; denn Alemannien erhebt sich unter Pippin nicht weiter zu einem selbstständigen Kampfe; nur einer seiner Fürsten kämpft noch im Verein mit Grifo in Baiern[2]). Selbst Pippins Thronerhebung wird wenigstens im Thurgau gleich im ersten Jahre anerkannt.[3])

Vereint wenden sich nun die beiden Brüder gegen Aquitanien, um es für das Einverständniß mit Odilo[4]) oder für die ersten Aufstandsversuche Waifars zu strafen; sie kamen bis an die Loire, die Gränzscheide zwischen Neustrien und Aquitanien. Die Aquitanier aber fürchteten die Uebermacht Pippins und Karlmanns, ließen es auf einen Kampf nicht ankommen, baten um Frieden, erfüllten dafür alle Bedingungen, die ihnen die Hausmeier auferlegten, also wahrscheinlich die, Tribut zu geben, Heeresfolge zu leisten u. s. w., und erlangten durch Geschenke, daß sie wieder abzogen, ohne die Loire zu überschreiten.[5])

Ereignisse, bedeutend für das Kirchenwesen, fehlen diesem Jahre, während das folgende, gleichsam um das Versäumte nachzuholen, reich an inhaltsschweren dieser Art ist und selbst die weltlichen auf geistliches Gebiet hinüberspielen läßt.

Cap. XII. 747.

Rücktritt Karlmanns von der Regierung. — Grifo's Empörung. — Correspondenz des Papstes mit Pippin. — Bestätigung des Gebiets von Fulda.

Ein Ereigniß nämlich, scheinbar ohne großen Werth und doch ein wichtiges Glied in der begonnenen Entwicklung, selbst schon von den Zeitgenossen als solches angesehen, tritt ein. Den Staat führt

---

[1]) Neugart. 46; aber er regiert bereits vor Othmars Tode (7, 59). S. vita S. Galli l. 2, c. 15 (P. Mon. 2, 24). S. vita Othmari c. 6. (P. Mon. 2, 44).
[2]) S. unten Cap. XV. Vgl. über die Grafen Stälin: Wirtemb. Gesch. 1, 241.
[3]) Neug. 16. 17.
[4]) S. oben S. 44.
[5]) Contin. Fred. c. 114. Bouqu. 2, 459.

Digitized by Google

es zur angebahnten Einheit zurück, macht dadurch Pippins Thronbesteigung möglich und bringt zum ersten Male einen Karolinger mit dem Papste in persönliche Berührung, wodurch das begonnene Einverständniß des weltlichen Herrschers vom Frankenreiche und des geistlichen von Rom noch befestigt wird.

Karlmann, der ältere Bruder Pippins, entsagte der weltlichen Herrschaft, um sich in Klostermauern einzuschließen[1]). Die Motive, welche ihn dazu gedrängt haben mögen, widersprechen sich beim ersten Anblick, stimmen aber doch zusammen. Er soll seine Grausamkeit gegen die Alemannenhäupter bereut haben[2]). Andere Quellen dagegen erzählen, er sei von Liebe zum beschaulichen Leben entflammt gewesen[3]). Man kann aber das Letztere als die Folge des Ersteren betrachten. Zerknirscht und gequält von Gewissensbissen, suchte er vielleicht seine übertriebne Grausamkeit durch ebenso übertriebene Demuth und Frömmigkeit nach Sitte der Zeit wieder gut zu machen. Freiwillig[4]), nicht durch seinen Bruder gezwungen, faßte er den Entschluß, bereitete sich, unterstützt von Pippin, zur Ausführung und zu einem würdigen Auftreten in Rom vor[5]). Vorher ordnete er aber noch seine Reichsangelegenheiten. Handlungen der Frömmigkeit bezeichnen die letzten Monate seiner Regierung, verrathen dadurch seine innere Stimmung und die herannahende Entsagung. Nur die Archive der Klöster Stablo und Malmedy (**Stabulaus** und **Malmundarium**) bewahren uns Urkunden von ihm aus dieser Zeit[6]). Größtentheils von Bischöfen umgeben[7]), erkannte er am 15. August 747[8]) mit strenger Unparteilichkeit bei einem Hofgerichte in Dunavilla[9]) jenen Klöstern die Villa Lethernau[10]) zu, die sie von seinen Vorfahren geschenkt bekommen hatten, die aber jetzt auf unrechtmäßige Weise in

---

[1]) Annal. Amandi 747, Laureshan. (Petav.), G. A. N.; ann. S. Vincentii Mettens. (P. 3, 156). Ann. Laur. maj. im 2. Jahre nach dem Sachsenkriege von 745 (den jene zwar 744 setzen), also 747. Annal. Invav. minores I, 88. Annal. Mettens.747: Pippinus omnium Francorum generaliter princeps.

[2]) S. oben S. 83. Anm. 3: unde compunctus regnum reliquit. In der Zeit seiner Buße nennt er sich nach einer Sage „homicida“ und „reum omnium criminum“ (Reginon. chron. 746. P. 1, 555).

[3]) Einhard v. Karoli c. 2: Karolomannus, incertum quibus de causis, tamen videtur quod amore conversationis contemplativae — Romam se in otium contulit. Aehnlich cont. Fred. c. 116: „devotionis causa incxstinctu successus. Vgl. chron. Moiss. 1, 292: divino amore et desiderio caelestis patriae compunctus, und chronicon Reginonis. P. 1, 555.

[4]) Chron. Moiss. l. c. „sponte“.

[5]) Annal. Laur. maj. 745: in eodem anno nullum fecerunt exercitum, sed praeparaverunt se uterque, Carolomannus ad iter suum, et Pippinus quomodo germanum suum honorifice direxisset cum muneribus.

[6]) Bouqu. 4, 712. n. 6. 7.

[7]) Fenaldo, Hildebaldo, Hroderico, Christiano episcopis et abbate Ermenero. Das.

[8]) Bouqu. 4, 712. n. 6: Datum — mensis Augustus Dies 15 in anno V regnante Hildrico rege. — Chiltradus subscripsit.

[9]) Dunavilla im Gau von Lüttich.

[10]) Lierneux ebend.

Digitized by Google

seinem eignen Besitze war[1]). Dieselben Klöster beschenkte er kurz vorher[2]) reichlich mit Gütern, wahrscheinlich aus seinem Vermögen, da sein Sohn die Zustimmung gab[3]), mit zwei Villen und den dazu gehörigen Besitzungen. Das war einer seiner letzten Regierungsacte. Karlmann war, wie Pippin, verheirathet und hinterließ von einer Frau, deren Name nirgends erwähnt wird, Söhne[4]), von denen der älteste wahrscheinlich der obige Drogo ist. Sie waren wohl alle noch unmündig, mindestens sehr jung, und wurden dem Schutze Pippins empfohlen[5]). Sie sollten dem Vater in der Herrschaft folgen beim Eintritt ihrer Mündigkeit, und Pippin bloß vorläufig ihr Reich verwalten. Von einer völligen Uebergabe des Reiches und einer Entsagung für die Kinder ist nirgends die Rede. Dazu kam es wahrscheinlich erst später; in der That scheint auch Drogo eine Zeit lang als Herzog gegolten, wenn nicht regiert zu haben; denn in einem Briefe der Bonifacius'schen Sammlung bittet ein gewisser Andhunus: „Zeige uns an, ob unser Bischof zur Synode des Herzogs der westlichen Provinz oder zum Sohne Karlmanns gereist ist“[6]). Seine Jugendlichkeit erweckte wahrscheinlich nicht große Achtung; denn augenscheinlich gehört jener Bischof zum Reichsantheile Karlmanns, muß aber die Absicht gehabt haben, *Pippins* Synode in Neustrien beizuwohnen, woraus hervorgeht, daß *die Macht* mehr anzog als die Legitimität, und das war vielleicht der Grund der leichten Beseitigung dieses jungen Fürsten. Jedenfalls tritt Drogo so wenig hervor, daß er für Nichts zu rechnen ist. Pippin führt die folgenden Kriege gegen die Sachsen und Baiern allein, also in dem Reiche seines Bruders. Das Herzogthum des letztern Landes giebt er seinem Neffen Tassilo. Mit seiner Zustimmung geschehen dort einzelne Regierungshandlungen. Er hält eine

---

[1]) S. d. Urkunde.

[2]) Bouqu. 4, 713 n. 7: Factum est astipulatione subnixa in villa Wasidio publica sub die — Junii dies VI, regnante Hildirico rege, also ohne Jahr. Da sich aber die Urkunde als ein letzter Willensact vor der Entsagung erweist (freilich erkennt Waitz nach einer schriftlichen Aeußerung den Ausdruck „hoc testamentum scripsi“ auch hier nur in allgemeiner Bedeutung an), Karlmanns Beziehungen zu genannten Klöstern in diesem Jahre, ja kurz nachher auch durch die andre Urkunde (S. 87. Anm. 8) konstatirt werden, die Ausstellungsorte beider Urkunden in benachbarten Gauen, dem Lüttichgau und dem pagus Condrusto liegen, endlich auch derselbe Kanzler beide Instrumente geschrieben hat (Ego Hildradus cancellarius rogatus hoc testamentum scripsi et subscripsi. — Vgl. S. 87 Anm. 8), so gehört sie ebenfalls dem Jahre 747 an, ist also vor Bouqu. n. 6, nämlich am 6. Juni.

[3]) Signum Drogone filio ejus consentiente.

[4]) S. Bouqu. l. c. n. 7; cont. Fred. c. 116; mehrere Söhne nach annal. Laurescham. 753: et Carolomannus post illum (de Roma venit) et filii sui tonsi; chron. Moiss. l. c.: filiosque suos Pippino commendavit, und Erchamberti breviarium (2, 328): filiosque suos fratri commendans. Ueber Karlmanns Frau vgl. S. 56. Anm. 4.

[5]) S. Excurs 19.

[6]) Waitz l. c. 3, 46. Anm. 1. will aus dieser Stelle schließen, daß die Uebernahme des Reichs nicht so ganz friedlich abgelaufen sei.

Digitized by Google

Synode in Düren, d. h. in Austrasien, ab u. s. w. Drogo's Name wird kaum mehr genannt. Nur als Pippin König ist, ist er mit unter den Getreuen und Grafen Pippins[1]), die an seinem Hofe, bei seinem Gerichte, in seiner nächsten Umgebung weilen[2]). Er ist also mit Pippin befreundet, hat mithin freiwillig entsagt, aber wahrscheinlich erst von Pippins Thronbesteigung an, da sein Name nicht unter den Getreuen seines Hausmeierthums, wie die der übrigen Genossen, genannt wird[3]), während seine Brüder durch die Tonsur der Welt und den Ansprüchen auf den Thron zugleich entsagen.[4])

Pippin ist nun Oberherr und Leiter auch des Reichs seines Bruders[5]). Er regierte für seine Neffen; aber zu seinem Ruhme und Nutzen führte er ihre Kriege. Das Volk gewöhnte sich an seine Alleinherrschaft, wie er selbst, und trotz seiner Neffen ist er daher auf dem Wege, König zu werden. Mit Recht hebt daher schon der Fortsetzer Fredegars hervor: „Durch diese Nachfolge wird Pippin in der Regierung gestärkt.“[6])

Karlmann legte seine Herrschaft gegen Ende des Jahres 747 nieder[7]), nahm, anfangs vielleicht unter großer Begleitung[7]), seinen Weg durch die heutige Schweiz nach Italien[9]); denn er kam dabei nach S. Gallen[10]). Dem Zwecke seiner Reise angemessen, wollte er die fromme Stiftung beschenken; durch seine Entsagung selbst unvermögend dazu, empfahl er sie Pippin, der auch die letzten Wünsche des scheidenden Bruders beachtete. Er schenkte nämlich dem den Brief überbringenden Othmar, dem Abte von S. Gallen, einige zinspflichtige Bauern, die beim Aufbau der Wohnungen für die Mönche behülflich sein sollten, und Steuern, dem königlichen Fiscus wahrscheinlich aus den eingezogenen Gütern gehörig, zu ihrem Unterhalt, unter der Bedingung, daß sie für ihn beteten. Ferner ertheilte er ihnen außer einigen andern Geschenken die Regel des heil. Benedict und den Befehl, danach zu leben. Zum Schmuck ihrer Kirche gab

---

[1]) Bouqu. 5, 699. n. 5. vom Jahre 753.

[2]) l. c. 705. n. 12., wenn die Droges dieser beiden Urkunden untereinander und mit Pippins Neffen identisch sind. Zu beweisen ist es nicht.

[3]) Bouqu. 4, 713. 716. n. 8. 11.

[4]) Annal. Laureshi. 753.

[5]) Mit Recht wird er daher von den ann. Mett. 747 „omnium Francorum generaliter princeps“ genannt, wenn das auch kein Beweis ist, daß er wirklich schon allein herrschte.

[6]) Fred. cont. c. 116.

[7]) Er ist am 15. August noch da (s. oben S. 87. Anm. 8), soll aber noch 747 (S. 87. Anm. 1) und zwar nach Erchambert (l. c.) „sexto anno“ seiner Regierung abgereist sein, also noch vor Mitte Octobers; denn da beginnt sein siebentes Regierungsjahr. Vom 4. Februar 748 (Bouqu. 4, 713. n. 8.) haben wir eine Urkunde von Pippin, der in dieser Zeit schon allein gewesen zu sein scheint.

[8]) Chron. Moiss. l. c.: cum pluribus suis optimatibus.

[9]) Gozberti diaconi continnationes. Lib. II. de miraculis S. Galli, verbessert von Walafried Strabo c. 11. (P. 2, 23.)

[10]) Taf.: Cum causa quietioris vitae Romam tenderet, in viciniam supradicti loci veniens ad idem monasterium causa orationis accessit.

Digitized by Google

er eine Glocke und ſtellte einen Schenkungsbrief über Alles aus; aber weder Glocke noch Urkunde ſind mehr vorhanden.[1])

Nach Rom kam Karlmann nur mit wenigen und in das Kloſter nur mit den treueſten Begleitern[2]). Zum erſten Male ſieht er den Papſt ſelbſt, nachdem er den Verkehr bereits ſchriftlich mit ihm begonnen hatte. Als Zeichen der Ehrfurcht brachte er ihm koſtbare Geſchenke mit[3]), unter Anderem einen ſilbernen Bogen[4]), ſiebzig Pfund an Gewicht. Er theilte nun dem Papſte ſeinen Wunſch, Mönch zu werden, mit, beichtete ihm und legte in deſſen Hände ſein Kloſtergelübde ab[5]). Rom war anfangs das Ziel ſeiner Reiſe; er blieb daher auch einige Jahre dort[6]). Indeſſen bald vertauſchte er es mit einem andern Orte[7]) und nach einigen Jahren auch dieſen mit dem Kloſter Monte Caſſino. Zuerſt baute er auf dem Berge Soracte[8]) in der Nähe Roms auf ſeine Koſten ein Kloſter, das noch heute beſteht, zu Ehren des heiligen Sylveſter, der ſich nach Einhard dort bei einer Chriſtenverfolgung verborgen haben ſoll[9]). Na-

---

[1]) Daſ.: concessit illi quosdam tributarios de eodem pago — — et vectigalia, quae annuatim regiis redditibus inferre debebant — et ne *cujusquam* avaritia tanti incrementis obsisteret boni, diuturnae firmitatis *epistolam* fecit conscribi.

[2]) Chron. Reginon. 746. — Anastasii vita Zachariae: aliquantis fidelibus.

[3]) Chron. Moiss. l. c.; ann. Mett. 747.

[4]) Anast. l. c.: Inter alia multa dona obtulit B. Petro Apostolo ante confessionem arcum argenteum majorem pensantem libras septuaginta.

[5]) Daſ. und Einh. vita Kar. c. 2. — Chron. Moiss. l. c.: Capitisque coma deposita habitum clericalem, ordinante Zacharia papa assumpsit.

[6]) Daſ. aliquantoque tempore ibidem mansit. Vit. Zach.: per aliquot annos.

[7]) Hier weichen die Berichte von einander ab. Das chron. Moiss. weiß Nichts von einem Kloſter auf dem Soracte, wohl aber ann. Laur. major. und minor. — Ann. Lanr. maj. 746: C. Romam perrexit, ibique se totondit et in Serapte monte monasterium aedificavit in honore S. Silvestri. (Einh. 746: monte Soracti); ibique aliquod tempus moram faciens et inde ad S. Benedictum in Casimum usque pervenit et ibi monachus effectus est. — Einh. v. Karoli. c. 2: K. — habitu permutato monachus factus in monte Soracte apud ecclesiam B. Sylvestri constructo monasterio cum fratribus secum ad hoc venientibus per aliquot annos optata quiete perfruitur. Abweichend iſt der Bericht in Benedicti chronicon (P. Scr. 3, 704. 705). Anfangs ſchließt er ſich den Worten der ann. Lanr. 746. an, dann aber wird erzählt: Am Fuße des Berges in loco — a Mariano habe er ein Kloſter des h. Stephan gebaut. Nach einiger Zeit ſei er bei einem Ausfluge bis zur Kirche des heil. Andreas zu einem Caſtell am Fuße des Berges Grifianello gelangt. Er faßte den Beſchluß, hier zu Ehren des Apoſtelfürſten Petrus, des h. Benedict und Andreas ein Kloſter zu bauen, und kaufte eine Reihe von Gütern zu dieſem Zwecke, welche namentlich aufgeführt werden. Cap. 19. fährt der Erzähler fort: Carolomagno — expleto monasterio S. Andreae apostoli — videns suis moribus cum gentis hac fratribus suis monasteriis non esset conjunctum, recessit inde in Samnii provinciam und zwar nach Monte Cassino. Die Nachricht ſtammt von einem Mönch aus dem Kloſter des h. Andreas auf dem Soracte ſelbſt, iſt aber bei deſſen bekannter Unzuverläſſigkeit mit Vorſicht aufzunehmen.

[8]) Laur. maj. l. c.: Serapti. Ann. Einh.: Soracti in Samnio provincia. Derſelbe Zuſatz in der vita Karoli v. Einhard. c. 2.

[9]) Annal. Einh. l. c.

türlich wird er zu Rom bis zur Vollendung des Baues gewartet haben. Die obige Angabe ist also wohl richtig. Er brachte die Mönche von Rom mit sich, und er als der Stifter war gewiß auch der Abt [1]). Er verweilte indeß nur einige Zeit in seiner Schöpfung [2]). Dann aber begab er sich in das Benedictinerkloster von Monte Cassino [3]). Zacharias soll ihm selbst dazu gerathen haben [4]). Das eigentliche Sachverhältniß wird aus dem Leben Karls von Einhard klar [5]). Da nämlich Viele von den Edlen aus dem Frankenreich zur Erfüllung der Gelübde nach Rom pilgern und ihn als ihren frühern Herrscher nicht umgehen wollten, so unterbrachen sie seine klösterliche Einsamkeit, an der er höchlich Gefallen fand, und zwangen ihn dadurch, seinen Aufenthaltsort zu vertauschen [6]). Nach der Sage, die sich darüber bildete, verließ er das Kloster heimlich des Nachts, nur von einem treuen Genossen seiner Kindheit begleitet. Petronax [7]), der Abt von Monte Cassino, nahm ihn als Mönch auf, nachdem er auch hier das Gelübde abgelegt hatte. Es hat sich ein ganzer Kreis von Sagen, deren Mittelpunkt Karlmann ist, gebildet. Sie wiederzuerzählen, würde nicht in eine Geschichte, am allerwenigsten in die des Frankenreiches passen. Sie laufen fast alle darauf hinaus, Karlmanns Charakter wie seine Demuth und Frömmigkeit zu verherrlichen, z. B. wie er, vom Koch des Klosters unbedeutender Versehen halber drei Mal geschlagen, ihm immer vergab, seine darüber entrüsteten Begleiter im Verhör der Lüge zieh und sich nicht zu erkennen geben wollte. [8])

Es ist zwar in dieser Zeit nichts Seltenes, einen Fürsten vom Throne herab in's Kloster steigen zu sehen, bald freiwillig, bald gezwungen. Es ist der Zug der Frömmigkeit, der Hohe wie Niedere beherrscht. Hunold von Aquitanien, Rachis, der Longobardenkönig, thun es gleichfalls; Childerich und sein Sohn, Swanahilde, Tassilo und seine Familie werden dazu gezwungen. Aber das Herabsteigen Karlmanns muß mehr Aufsehen erregt haben, theils weil das wachsende Ansehen der Karolinger und das Verhältniß des Papstes zu diesen und früher zu ihm sein Andenken frisch erhielten, theils weil vielleicht seine große plötzliche Gemüthsumwandlung das Staunen seiner Zeitgenossen erregt hat; denn gewisse wiederkehrende Züge in jenen Sagen verrathen, daß er wirklich tiefe Reue über sein früheres Leben und zwar gerade über seine Regierungsweise gefühlt haben

---

[1]) Einh. v. Karoli c. 2. P. 444: cum fratribus secum ad hoc venientibus.

[2]) Annal. Laur. major. 746: per aliquot annos.

[3]) Das. annal. Petav. cod. Masciac. Laur. min. 7.

[4]) Chron. Moiss. l. c.: consilio vero accepto ejus pontificis ad Casinum montem et coenobium S. Benedicti perrexit.

[5]) c. 2.

[6]) Das. Aehnlich im chronicon Reginonis (P. 1, 555): Cum ab omnibus laudibus tolleretur, timens vir Deum — fugam arripere disposuit.

[7]) Nicht Optatus wie im chron. Moiss. l. c.

[8]) Chron. Reginonis l. c., chron. Salernitanum (P. scr. 3, 387) c. 31—33.

Digitized by Google

muß. Er nennt sich nach der einen Sage „Mörder“ und sagt, daß „er aus dem Frankenreiche wegen solcher Verbrechen weggewandert sei, bereit, die Verbannung zu ertragen, nur um das himmlische Vaterland nicht zu verlieren“ [1]). Nach der andern ruft er aus: „Sieh, Herr, wem Du das Reich übergeben hattest! Wie sollte ich unzählige Völker und Gegenden mit kluger Mäßigung regieren, der ich nicht wenige Gänse hüten konnte!“ [2])

Nach dem Rücktritt seines Bruders hatte Pippins Herz wieder einmal über seinen Verstand gesiegt, und er mußte mit seinem Lande zusammen für diesen politischen Fehltritt büßen. Grifo hatte 7 Jahre, so lange sein unbeugsamer Bruder Karlmann in Austrasien herrschte, im Gefängniß schmachten müssen [3]). Pippin, weicher als sein älterer Bruder, hatte ihn nach dessen Abzuge aus dem Gefängnisse befreit [4]), ja nahm ihn sogar freundlich an seinen Hof und versöhnte und ehrte ihn durch die ihm anvertraute Verwaltung von Grafschaften und das Geschenk von Fiscalgütern. [5])

Grifo aber, dessen Unversöhnlichkeit sich vielleicht durch die lange Haft zur Rachsucht gesteigert hatte, die keinen Unterschied zwischen Karlmann und Pippin machte, oder dessen noch ungebundene Herrschsucht auch jetzt eine ehrenvolle Unterordnung nicht ertragen konnte [6]), kannte weder Einsicht, noch dankbare Anerkennung. Er floh, begleitet von vornehmen Jünglingen, über den Rhein nach Sachsen, dessen Einwohner, zum Abfall stets bereit [7]), die erwünschte Gelegenheit nicht versäumten, das dem Bruder gegebene Wort zu brechen und den Kronprätendenten zu unterstützen. [8])

---

[1]) Chron. Reginon. 746. P. Mon. 1, 555.

[2]) Annal. Petaviani in cod. Masciacensi 746. P. 3., 170.

[3]) Ann. Einh. 741: in qua custodia usque ad tempus, quo idem Carolomannus ad Romam profectus est, dicitur permansisse.

[4]) Annal. Mett. 747: *eodem anno* (in dem Karlmann fortzog) P. misericordia motus fratrem Gripponem de custodia, in qua eum germanus suus Carolomannus recluserat, liberavit et ipsum fraterna dilectione honoratum in palatio suo habuit deditque illi comitatus et fiscos plurimos. Vgl. über die Zeit Fred. c. 117: eodem anno Saxones — und Excurs 20.

[5]) Das.

[6]) Gr., Pippino fratri subjectus esse nolens, quamquam sub illo honorifice viveret. Ann. Einh. 747; tyrannico fastu. Ann. Mett. 747. — Das Motiv, obwohl von Einhard erdacht, ist gewiß richtig.

[7]) more consueto. Fr. c. 117.

[8]) Ueber diese Kämpfe sind wieder drei Erzählungen, eine längere und zwei kürzere, die nicht völlig übereinstimmen, sondern sich bald bestätigen, bald durch vereinzelte Nachrichten ergänzen Die kürzeren sind bei ann. Laur. maj. 747. und Fr. c. 117, die längere bei Annal. Mett. 748. Ann. Laur. maj. 747: Grifo fugivit in Saxoniam et Pippinus iter faciens per Toringiam in Saxoniam introivit usque ad fluvium Missaha in loco, qui dicitur Scahaningi, et Grifo collectam fecit una cum Saxonibus supra fluvium Obacra in loco, qui dicitur Orheim. Annal. Mett. 748: — Grippo vero, quem de custodia fraterno affectu P. solverat, tyrannico fastu multos sibi nobilium sociavit et fuga lapsus, Rhenum transiens in Saxoniam venit. Quam plurimi juvenes ex nobili genere Francorum inconstantia ducti proprium dominum relinquentes, Gripponem subsecuti sunt. P. vero — per Turingiam in Saxoniam veniens, fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant, cum

Es ist aber nicht das gesammte Volk der Sachsen, das, auf einmal sich erhebend, dem Frankenherrscher wohl gefährlich geworden wäre, sondern nach Art feindseliger Horden nur ein Stamm, der, Thüringen benachbart, das arme Land wahrscheinlich durch räuberische Einfälle verheerte. Der Verfasser der Metzer Annalen nennt sie „Nordschwaben“ [1]). Das übrige Sachsen, so weit es sich von den Gränzen des Frankenreiches bis an die Elbe erstreckte, scheint nicht zu treu gewesen zu sein, wenn auch nicht von offenem Kampf erzählt wird. Pippin verfolgt daher seinen Bruder mit einem Heere durch Thüringen [2]) und erhält bei diesem Zuge bedeutenden Beistand. Der Fortsetzer des Fredegar erzählt: Die Könige der Wenden oder Friesen kamen einmüthig zu seiner Hülfe zusammen. Der Metzer Annalist berichtet [3]): „und dort (nämlich beim Eintritt in das feindliche Land) kamen die Herzoge der rauhen Stämme der Slaven ihm entgegen, bereit, ihm einmüthig Hülfe gegen die Sachsen zu bringen.“ Es sind offenbar die slavischen Bewohner der zwischen Südthüringen und Sachsen eingeklemmten Gaue Frisonofeld und Winidongau gemeint.

Nach seiner Vereinigung mit diesen Völkern und seinem Einfalle in Sachsen trafen sich die feindlichen Heere in der Nähe der Ocker. Pippin lagerte sich zunächst bei Schöningen [4]). Dann kommt er

---

valida manu intravit. Ibique duces gentis asperae Sclavorum in occursum ejus venerunt, unanimiter auxilium illi contra Saxones ferre parati, pugnatores quasi centum millia. — Saxones vero — — Nordosquavos — sub suam ditionem subactos contritosque subegit, ex quibus plurimi per manus sacerdotum baptizati ad fidem Christianam conversi sunt. In eodem vero itinere cepit castrum, quod vocatur Hocseburc, et perfidum Theodericum Saxonem tertia jam vice a Francis captum comprehendit. Inde proficiscens pervenit ad fluvium, quod dicitur Obacra, et castra metatus est juxta ripam ejusdem fluminis. Saxones vero cum Grippone ex alia ripa erant, ubi maximam inter se et Francos firmitatem statuerunt. Sed dum viderent, quod eos eadem firmitas minime defendere posset, per noctem fuga lapsi, castra deseruerunt. P. vero cum exercitu suo totam paene Saxoniam per dies 40 vastavit et castella eorum destruxit, indeque victor remeavit ad propria. Unzweifelhaft durch Uebereinstimmung zweier oder dreier Berichte sind nur die im Text erzählten Begebenheiten.

[1]) Annal. Mett. 748: fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant. Werfebe: Beschreibung der Gaue zwischen Elbe und Saale u. s. w. Hannover 1829. S. 85. schreibt den Namen der Einnahme dieses Gaues durch die Schwaben zu, die nach dem Zuge der Longobarden nach Italien sich hier niederließen.

[2]) Ann. Laur. maj. 747. Mett. 748. Laur. minor. 8. — Die Nachricht hat viel für sich. Südthüringen ist fränkisch. Durch dasselbe Gebiet zieht auch später Karl der Große 784. — Der Kampfplatz liegt um Schöningen und die Ocker herum, also kaum 5 Meilen von jenem Theile Sachsens, der, durch die Biegung der Bode vom Norden, der Saale und eines Theiles der Wipper begränzt, damals wirklich den Namen Suevongo führte; es ist also um so wahrscheinlicher, daß der Metzer Annalist diesen Gau und Volksstamm gemeint hat, nur daß er sich dann weiter ausbreitet, als es Spruner in seinem Atlas Nr. 13. bezeichnet. Jene Schriftsteller konnten freilich mit „Thuringia“ außer Süd- auch Nordthüringen meinen. — Vgl. Wersebe l. c.

[3]) Fr. l. c.: Winidorum seu Frisionum. S. Excurs 22.

[4]) Nach Wersebe's Vermuthung eine alte Gränzfeste von Nordthüringen

Digitized by Google

zur Ocker und schlägt ein Lager auf. Grifo aber, die starke Macht Pippins und seiner Bundesgenossen erblickend, zieht sich hinter die Ocker zurück, verschanzt sich in der Nähe von Ohrum[1]), und das war wohl die Ursache, warum es zu keiner Schlacht kam; aber die beiden Gegner gingen auch nicht „friedlich auseinander“[2]), sondern wohl richtiger: „Die Sachsen verließen, als sie sahen, daß diese Schanze sie durchaus nicht schützen könne, des Nachts auf- und davonfliehend, das Lager“[3]). Mit dieser Erstürmung einer leeren Schanze begnügte sich aber Pippin nicht, sondern nach Sieger Weise verwüstete er „fast ganz Sachsen[4]) vierzig Tage hindurch und zerstörte ihre Burgen“[5]). Schon vorher hatte er die Nordschwaben, die er von den später geschlagenen Sachsen zu trennen scheint, „aufgerieben und unter seine Herrschaft gebracht; die meisten von ihnen wurden zum christlichen Glauben bekehrt und durch Priesterhand getauft“[6]). Aehnliches berichtet der Fortsetzer von den unterworfenen Völkerschaften überhaupt[7]): „Nachdem Viele von ihnen getödtet, in die Gefangenschaft geschickt und die Gegenden mit Feuer verheert waren, unterwarfen sie sich, Frieden bittend, der Herrschaft der Franken“, und an frühere Erzählungen aus Fredegar und Gregor von Tours anknüpfend, fährt er fort: „wie es vor Alters Sitte war, und versprachen, den Tribut, den sie einst dem Chlotar entrichtet hatten, in vollster Zahlung von nun an wieder zu geben. Eine sehr große Menge bat, ihnen die christlichen Sacramente zu verabreichen.“ Es hatte nämlich der ältere Chlotar ihnen eine jährliche Lieferung von 500 Kühen auferlegt[8]), die sie seinen Nachfolgern je nach den Umständen bald verweigerten, bald gaben. Auf diesen Tribut erhebt Pippin, wenn der Fortsetzer nicht etwa selbst diesen Zusatz macht, von Neuem Anspruch. Es ist bemerkenswerth, wie viel Aehnliches dieser Krieg mit denen von Karl dem Großen hat. Auch ihm gilt als das Hauptmittel der Erhaltung des Landes die Christianisirung der Einwohner und damit zugleich ihre Gewöhnung an fränkische Interessen. Bonifacius war wohl auch bei oben erwähn-

---

gegen den Derlinggo zu (l. c. p. 119) am Flüßchen Missau. Laur. major. l. c.: super fluvium Missaha.

[1]) Orheim ist Ohrum an der Ocker, in gleicher Linie mit Schöningen und 3 bis 4 Meilen davon entfernt. Ann. Laur. maj. 747. Vgl. Ann. Mett. 748. Nach den Laur. maj. lagert sich Grifo von vorn herein da, Pippin bei Schöningen. Nach ann. Mett. 748 dringt Pippin nach der Besiegung der Nordschwaben bis zur Ocker vor. Dazwischen erzählen sie die Unterwerfung Hoeiburgs (s. darüber S. 92. Anm. 8). Ann. Mett. l. c.: Saxones cum Grippone ex alia ripa erant, ubi maximam inter se et Francos firmitatem statuerunt.

[2]) Proelium non est inter eos commissum, sed ex placito discesserunt. Laur. maj. l. c.

[3]) Annal. Mett. l. c.

[4]) Wohl nur den bezeichneten östlichen Theil.

[5]) Annal. Mett. l. c.

[6]) Das.

[7]) Cont. Fred. l. c.

[8]) Fred. chron. c. 74.

ter Taufe mit wirksam. Die genannten Gegenden waren in der That von jetzt an völlig gewonnen; kein Aufstandsversuch wird hier mehr gemacht. Ja, im Jahre 784 zieht Karl durch sie hindurch wie durch friedliches Land von Unterthanen[1]). Grifo sah also hier sein Spiel zu Ende und suchte sich eine andere Stelle seiner Thätigkeit.[2])

Bevor noch die oben erwähnte persönliche Zusammenkunft zwischen dem einen der Arnulfinger und dem Papste statt hatte, näherte sich ihm auch schon Pippin um einen Schritt, vielleicht aus Frömmigkeit, vielleicht in politischer Absicht, vielleicht auch um Zacharias den bald auszuführenden Entschluß seines Bruders anzuzeigen. Pippin verlangt nämlich, so viel wissen wir aus vorhandenen Briefen des Papstes[3]), durch seinen Boten, den Presbyter Ardobanius, über gewisse Seelenheilpunkte, über Priesterstand und über die Bestimmung gegen unerlaubte Ehen Aufklärung[4]) von dem geistlichen Oberhaupt der Christenheit. Es wird ihm dabei von neuern Geschichtschreibern[5]) der Vorwurf gemacht, als habe er Bonifacius absichtlich außer Acht lassen wollen. Das Umgehen dieses Legaten ist aber folgendermaßen zu erklären. Bonifacius ist bereits Erzbischof im festen Sprengel Cöln[6]). Seine Amtsthätigkeit als eines Legaten reicht zwar über ganz Gallien und Austrasien[7]); aber nur bei allgemeinen Versammlungen und in außergewöhnlichen Fällen greift er auch in das neustrische Gebiet Pippins ein. Für

---

[1]) Eichhorn R. u. R. G. 1, 501. Anm. 9.

[2]) S. Excurs 20.

[3]) Gil. 64 u. 69. Jaffé 1751. Die Unterschrift: Data nonis Januariis — imperante Aug. Constantino — anno 28 — imperio ejus anno 6 — indictione 15. — Pagi läßt die beiden letzten übereinstimmenden Noten stehen, und anno 27 für anno 28 schreibend, setzt er den Brief auf den 5. Jan. 747 (Pagi l. c. 262. 4). Seine Annahme, das Datum könne gefälscht sein und der Brief dem Anfange des Jahres 743 angehören, weil beim römischen Concil 743 einer Anfrage der Fürsten und Bischöfe des Frankenreichs über christliche Eheschließungen Erwähnung geschieht, widerlegt Hefele (3, 515) selbst damit, daß er eingesteht, es könne dann von dem Trotze Aldeberts und Clemens, wie es im Briefe geschieht, noch nicht gesprochen werden.

[4]) Gil. 64: Agnoscas flagitasse a nobis Pippinum excellentissimum, majorem domus gentis Francorum per suum hominem, nomine Ardobanium, religiosum presbyterum, aliquanta capitula de sacerdotali ordine et quae ad salutem animae pertinent simul etiam et pro illicita copula.

[5]) Rettberg, der immer Hetzkabalen gegen Bonifacius herauswittert, findet dabei auffallend und beleidigend (Rettberg l. c. 1, 377), daß Pippin den Bonifacius umgangen hat. Zacharias, um den Verletzten zu begütigen, soll die Antwort an ihn richten. Beides ist falsch. Zacharias schreibt: „Pippino majori domus — seu — universis episcopis ecclesiarum et religiosis abbatibus atque cunctis Deum timentibus principibus in regione Francorum constitutis — Zacharias — salutem. Der Brief ist also an Fürsten und Volk zusammen gerichtet und nicht einmal an Bonifacius geschickt; denn der Inhalt dieses Briefes wird ihm erst mitgetheilt. (Gil. 64: in brevi eloquio conscripta apostolica documenta direximus [auf obigen Inhalt bezüglich] — pro quibus — tuam Sanctitatem — inibi [nämlich zu einem Concil] evocari dedimus in mandatis.)

[6]) S. oben S. 74.

[7]) Gil. ep. 55. S. oben S. 53.

Digitized by Google

die reguläre Ausübung der kirchlichen Handlungen genügen die bereits eingesetzten Bischöfe und Erzbischöfe. Pippin, das geht aus seiner Bitte hervor, beschäftigt sich gerade mit oder interessirt sich für die geistlichen Angelegenheiten. Wäre Bonifacius in seinem Gebiete gewesen, so hätte er ihn vielleicht als Mittelsperson benutzt; so aber nimmt er keinen Anstand, sich an die Quelle selbst zu wenden, vielleicht gleichzeitig um politischer Absichten willen, dann aber erst recht nicht, um Bonifacius zu beleidigen.[1])

Pippin, der, wie wir aus seinem spätern Wirken erkennen, mehr, als bloßer Diener der Kirche, sein wollte, zeigte ein reges Streben, das angefangene Werk der Besserung von Geistlichen und Laien zu vollenden. Wie sein großer Sohn Karl, blieb er nicht bei der allgemeinen Anregung stehen, sondern suchte sich Klarheit über das Detail zu verschaffen. Bei den synodalen Versammlungen waren bisher nur die Grundzüge der Hierarchie entwickelt worden. Einzelne Fragen und Entscheidungen überließ man wohl den Bischöfen und Erzbischöfen. Gewiß entstanden dadurch viele Streitigkeiten, und Pippin mag oft als präsidirendes Staatsoberhaupt um seine Einsprache angegangen worden sein; daher riethen ihm die Geistlichen[2]), sich an den Papst zu wenden, und er, in dem Bedürfnisse einer klaren und bestimmten Erkenntniß, präcisirte die Fragen[3]). Kein anderer Papst, geschweige der fromme und den Longobarden benachbarte Zacharias, hätte sich durch Zurückweisung dieser Bitte die Freundschaft des Frankenherrschers verscherzt. Er antwortete nicht nur, sondern arbeitete ein ganzes Werkchen aus, eine Sammlung aus alten kirchlichen Rechtsquellen, Beschlüssen früherer Concilien, Aussprüchen von Aposteln und Kirchenvätern[4]); nur wenige Zusätze, mehr Erklärungen, als

---

[1]) Wenn Pagi (s. S. 95. Anm. 2) selbst mit seiner Anordnung der Unterschrift irrte und Pippin, wie ich eigentlich zu glauben geneigt bin, schon allein ist (denn nonis Januarii und anno 28 fallen in das Jahr 748. Die Briefe [Gil. 64, 65] erwähnen nur Pippin und nicht Karlmann und scheinen doch auf das gesammte, ungetrennte Volk hinzudeuten: Pippinum excellentissimum majorem domus gentis Francorum; ferner Gil. 65: Pippino majori domus — sen — universis episcopis — atque cunctis principibus — in regione Francorum constitutis; endlich bei einer wichtigen Stelle, wo von der Ruhe des Staates durch Unterwerfung der aufrührerischen Völker die Rede, hauptsächlich aber Austrasien gemeint ist, heißt es: principatus dilecti filii nostri approbabitur per subjectorum potestatem et bonum dispositum), so erleidet meine obige Erklärung doch keine Aenderung; denn wir sahen, der bevormundete Drogo herrscht in Karlmanns Reichstheile; daher kann es immer heißen: inibi evocari.

[2]) Gil. 65: — flagitavit a nobis — cum vestro consultu — Pippinus.

[3]) Rettberg (S. 377) meint irrthümlich, P. habe bloß im Allgemeinen um Auskunft gebeten. Er hat aber die Fragen so einzeln gestellt, wie Zacharias sie beantwortet; deshalb sind die Capitel auch so unter einander geworfen. Zacharias bestätigt meine Behauptung geradezu: „Pippin verlangte, wir sollen ihm über alle Capitel, welche er bezeichnete (quibus innotuit), Antwort geben". Gil. 64. Er bemerkt dies auch bei einzelnen Paragraphen; bei anderen geht dies aus der Frageform im Eingange hervor, z. B. §. 5. de ancillis Dei, de quibus flagitatum, si liceat, eas legere; §. 6. de viduis, si possint salvare animas. Vgl. §§. 9. 11. 13. 15. 16. 18. 20 u. s. w.

[4]) Gil. p. 150: de unoquoque capitulo inferius conscriptum juxta quod

neue Bestimmungen, sind von ihm selbst mit apostolischer Autorität ertheilt.[1])

Diese Sendung war scheinbar geschichtlich ohne Werth, weil ja einerseits die römischen Grundsätze nichts Neues im Frankenreiche waren und von den römisch gesinnten Geistlichen von selbst gehandhabt und verbreitet worden wären, andererseits es fraglich war, ob die Worte des Schreibens selbst durch den Befehl des Fürsten gleich zu einer Richtschnur des Lebens wurden; dennoch war der ganze Verfall von großem Gewicht. — Von Neuem wurden römische Bestimmungen und Anschauungen in Fülle aufgefrischt, von einem kirchlich eifrigen, wißbegierigen Fürsten angenommen, sicherlich wenigstens in manchen Punkten streng durchgeführt. Dazu erhielten diese Sätze mehr Weihe, weil sie aus der Hand des im Ansehen steigenden und durch die Ferne mehr geheiligten Apostelvertreters kamen. Klugerweise bestimmte er sie nicht zu Pippins Belehrung allein, sondern zum Gemeingut des Volkes, indem er sie an die Geistlichen und Fürsten des Frankenlandes sandte mit dem Auftrage, sie in „priesterlicher Versammlung durch Vorlesung zu verbreiten.“[2])

Noch einmal wurden die Grundzüge der Hierarchie berührt; vor Allem ward zuerst und weitläufig über die Befugnisse und die Würde der Bischöfe und Metropoliten verhandelt[3]). Der Pallienstreit, noch frisch im Gedächtniß, bietet Veranlassung, einzuschärfen, „daß die Bischöfe den Vorrang und die Befehle der Erzbischöfe respectiren sollen“, dagegen „die Erzbischöfe keine von den vorgeschriebenen Regeln vernachlässigen oder anmaßlich von ihr abweichen, entweder in Kleidung oder in heiligem Wandel.“ Bedeutungsvoll fährt er fort: „denn auch wir fügen hinzu kraft apostolischer Autorität, daß der Bischof nach seiner Würde sich der Kleidung bediene.“[4])

So werden weitere Aufklärungen gegeben über die Unterordnung der Presbyter in der Stadt, auf dem Lande, der Chorbischöfe u. s. w., über die Bestrafung frevelnder, widerspenstiger, unkeuscher Priester, Mönche und Nonnen, über Zurückweisung fremder, sich eindrängender, über Aufnahme und Durchsicht der Papiere empfohlener Geistlichen. Kurz, Befestigung der strengen Kirchenformen und Heiligkeit des geistlichen Standes, besonders durch Keuschheit, sind die Hauptmomente der Antwort.[5])

---

a sanctis patribus traditum habemus et sacrorum canonum sanxit auctoritas. S. 160: haec itaque, carissimi nobis et dilectissimi, quae superius annexa sunt, — inter cetera capita deflorantes, tam sanctorum apostolorum, quam etiam beatorum patrum sanctiones seu etiam probabilium beatissimorum pontificum decreta. Vgl. die einzelnen Paragraphen.

[1]) Gil. n. 65: etiam nos, quod Deo inspirante apostolica auctoritate decernere potuimus, mandavimus in responsis.

[2]) Gil n. 64: ut in synodali collegio lectione pandantur.

[3]) Gil. n. 65. §. 1: de honore metropolitanorum.

[4]) Daf.

[5]) Daf. z. B. §§. 1. 11. 13. 14. u. f. w.

Digitized by Google

Aber auch die Laien sind im letzten Punkte der Aufsicht der Geistlichen unterworfen. Die Keuschheits- und Ehegesetze treten daher mit jedem Jahre mehr in den Vordergrund, vom Allgemeinen in's Detail übergehend. Im ersten germanischen Concil ist noch die Einführung der Hierarchie die Hauptsorge. Die Ehegesetzgebung, gänzlich übergangen, wird für spätere Zeit aufgehoben[1]). Ein durch die Schwere des Vergehens und durch die hervorragende Stellung des Thäters Aufsehen erregender Vorfall in Neustrien giebt 744 Gelegenheit, dem gröbsten Unwesen zu widersprechen[2]); aber nur der einzelne Fall veranlaßt ein besonderes Gesetz. Im Jahre 745 ist die Hierarchie im Allgemeinen, wenn auch noch nicht fest, eingeführt. Die geistlichen Eroberer wenden sich nun schon zum eigentlichen Ziele ihrer Thätigkeit, der Sittlichkeit der Laien; aber sie verbieten nur „allgemein den Ehebruch und die sündhaften Ehen, welche nicht rechtmäßig sind“[3]). — Was sündhafte Ehen sind, ist dem „Urtheile der Bischöfe“ anheimgestellt, die wieder an „die Beschlüsse der Kirchengesetze“ gebunden sind.[4])

Diese Kenntniß mag aber dennoch häufig Zweifeln und Klagen Raum gelassen haben. Pippin bat daher über mehrere Punkte um Auskunft, besonders wo die Kirche direct mit der Heirathslust der Laien in Zwiespalt gerieth. Die Kirche trat dabei schonend auf. Wittwen und Jungfrauen, die den Schleier zu nehmen gelobt, aber das Gelöbniß gebrochen haben, soll „keine Schlinge um den Hals geworfen“[5]) werden; aber Buße sollen sie thun, weil man Menschen, wie vielmehr Gott sein Wort halten müsse.[6])

Die Ehe gilt als heiliger Bund für unlösbar. Excommunication steht dem Laien bevor, der sein Weib von sich stößt und eine andere oder gar eine Entlassene heirathet[7]). Nur Trennung von Tisch und Bett[8]), aber keine Scheidung und zweite Ehe ist erlaubt. Uebertretung soll gebüßt werden.[9])

Es ist auch von den Ehehindernissen die Rede; also vom Begriffe der „**incesta matrimonia**“. Der erste Fall sieht es vielleicht ab auf die Theorie des Clemens. „Niemand soll zwei Brüder oder zwei Schwestern (wohl nur nach einander) heirathen. Die Buße dafür ist im Leben schwer, und erst beim Tode und für das reuige Versprechen, solche Ehen aufzulösen, Vergebung zu ertheilen“[10]). Der Papst zeigt wohl hier mehr Strenge, um Clemens' Theorie besser zu

---

[1]) S. oben S. 35 ff.
[2]) S. oben S. 31 und 59 f.
[3]) Conc. Lipt.: adulteria et incesta matrimonia, quae non sunt legitima, prohibeantur.
[4]) Daf. §. 3.
[5]) Gil. 65. §§. 6. 21: nullum talibus laqueum — debemus injicere.
[6]) Daf. §. 21.
[7]) Daf. §. 7.; vgl. 12.
[8]) sed ita maneant, d. h. unverheirathet, aber getrennt.
[9]) §. 12.
[10]) §. 22.

Digitized by Google

vernichten. So weit gingen die Fragen. Zacharias zeichnet aber bei dieser Gelegenheit die Grundzüge einer christlichen, nach römischen Rechtsbegriffen geschlossenen Ehe[1]; er verbietet jede Ehe, so lange noch Bewußtsein von Verwandtschaft vorhanden ist[2]. Glücklicherweise werden später feste Normen gleichfalls nach römischen Grundsätzen gestellt.

Zacharias geht noch über die Blutsverwandtschaft hinaus. Eine Theorie, die selbst in Rom damals noch nicht alt sein konnte, wurde im Frankenreiche befestigt; denn bekannt ist sie in Gallien mehr, als in Britannien; es soll nämlich das Heirathen bei geistlichen Verwandten, von „Mitmüttern“[3]), weiblichen Mitpathen und deren Töchtern[4]) ein „Unrecht und schreckliches Vergehen vor Gott und Engeln“ sein.[5])

Das schreckliche Verbrechen war aber selbst dem doch gewiß in Kirchensachen bewanderten Bonifacius noch einige Zeit vorher unbekannt und daher unerklärlich[6]). Geistliche Verwandtschaft schien ihm zwischen allen Christen zu herrschen, „da wir ja Alle in der heiligen Taufe Söhne und Töchter Christi und der Kirche Brüder und Schwestern seien“[7]). — Eine Ansicht, die gewiß logischer und feiner ist, als die römische. „Warum also in einem Punkte dieser Verwandtschaft so streng sein?“ meint er. Bonifacius ist mithin fromm bestrebt, selbst unwissentlich keine Sünden zu begehen; er ist aber auch kein blinder Nachbeter römischer Einfälle. Selbstständig prüft er in allen Quellen, forscht bei allen Kundigen; so bei seinen Freunden, den Bischöfen Pechthelm[8]), Nothelm[9]) und dem Abte Duddo[10]), um Auskunft, und ist so lange Zweifler[11]), bis er das Wahre erkannt hat, und legt sich selbst die Gründe zurecht, die für und wider sprechen[12]). Also gerade daß dem gewissenhaften Bonifacius der obige Grundsatz unbekannt ist, spricht für seine Neuheit.

Die Urheber dieses Gedankens stellten daher, ächt menschlich, um ihm, der gewiß das überraschte Volk stark vor den Kopf stieß,

---

[1]) juxta normam Christianitatis et religionem Romanorum.

[2]) — dum usque sese generatio cognoverit. Gil. 65. §. 22. — Nach römisch-kirchlicher Anschauung reicht aber die Verwandtschaft bis zum siebenten Grade römischer Computation, d. h. bis zu den Enkelkindern. S. Rettb. l. c. 2, 757 ff. §. 117.

[3]) Daf.: Commatres, Mitmüttern, weiblichen Mitpathen und deren Töchtern oder den herangewachsenen Täuflingen selbst. Vgl. Rettb. l. c. 2, 762.

[4]) Daf.

[5]) Daf. § 22.

[6]) Quod peccati genus, *si verum est*, hactenus ignorabam et nec in antiquis canonibus nec in decretis pontificum patres, nec in calculo peccatorum apostolos usquam enumerasse cognovi. Gil. n. 39.

[7]) Gil. n. 40.

[8]) Gil. n. 39.

[9]) Daf.

[10]) Daf. 41.

[11]) S. Anm. 6: *si verum est*.

[12]) Daf.

Digitized by Google

ein Ansehen zu geben, das ihm Alter und Ausspruch der Kirchenväter nicht verlieh, eine solche Ehe als ein Todesverbrechen hin[1]) und ließen in Rom das Gerücht aussprengen: „das Verbrechen jener Ehe sei unter der Regierung der christlichen Kaiser mit dem Todesurtheil oder mit ewiger Verbannung bestraft worden.“[2])

Bonifacius hat sich auch nicht geirrt; nicht aus Unkenntniß weiß er Nichts von dem neuen Verbrechen; es ist wirklich weder in Kirchen- noch Staatsgesetzen Etwas darüber zu finden. Zacharias begründet diesen Umstand auf eine lächerliche Weise. Das Verbrechen ist so schwer, daß Keiner durch das Urtheil der heiligen Väter, noch der heiligen Synoden oder auch nur in kaiserlichen Gesetzen verurtheilt worden sei, sondern aus Furcht vor dem schrecklichen Gerichte Gottes verstummten sie und gaben kein Urtheil ab.“[3])

Also für die schrecklichsten Verirrungen der Menschen gegen göttliche und menschliche Gesetze giebt es Staats- und Kirchenstrafen; aber bei Vergehen gegen geistliche Verwandtschaft reicht der Arm des Richters nicht mehr aus; da muß Gott selbst eingreifen!

Endlich giebt auch Zacharias Auskunft über die Kirchenstrafen für Ehebruch oder für Verbrechen, die gegen Staats- und Kirchenordnung zugleich verstießen. Ehebruch zieht sieben-, unfreiwilliger Todtschlag ebenfalls sieben- oder nach einer anderen Bestimmung fünfjährige Buße nach sich. Absichtlicher Mord wird erst vor dem Tode gesühnt.[4])

Während Rom so mehr und mehr die Richtschnur des Lebens von Geistlichen und Laien im Frankenreiche abgab, maßte es sich auch den Richterstuhl an. Der Bannstrahl ist schon von Rom aus gegen Aldebert und Clemens geschleudert; es geschieht noch mehr gegen sie. Sie sind schon ohnmächtig, schmachten im Gefängniß, sind ihrer Würden beraubt und vom Volke getrennt, bleiben aber ungebeugt von Kerker und Ketten ihrer Sache treu[5]). Ein neuer Gegner, Godalsacius, ist in ihrem Bunde der Dritte[6]). Ihre Angelegenheiten sollen jetzt auf einem Concil, das zur Verlesung jener Gesetze und ihretwegen berufen werden soll, zu Ende gebracht werden[7]), und

---

[1]) „Capitale peccatum“. Gil. 65.

[2]) Gil. 40: Romani peccatum esse asserunt et capitale peccatum, ita ut in talibus divortia facere praecipiant, et affirmant regnantibus christianis imperatoribus illius matrimonii scelus capitali sententia multandum vel peregrinatione perpetua delendum.

[3]) Gil. 65. §. 22.

[4]) Daf. §§. 23. 24. 25.

[5]) Diese Behauptungen sind nirgends direct ausgesprochen, aber leicht durch Schlüsse zu erweisen. Sie heißen exepiscopi, sind also abgesetzt. Sie sind „contumaces“ und ihre Sache soll von Neuem untersucht werden; sie sind also nicht anderer Ueberzeugung. Bei einem Concil, heißt es von ihnen, „in medium deducantur“; man hat sie also in der Gewalt.

[6]) Gil. 64. Ob er ein Freund Aldeberts ist, wie Neander meint, oder der unwissende Bischof, der die beiden Betrüger ordinirt hat, sind nicht zu beweisende Vermuthungen.

[7]) Daf.: dum pro hac re aggregatum fuerit concilium, ad medium de-

Digitized by Google

zwar im Beisein des Bonifacius[1]). Er nähert sich also immer mehr dem gewünschten Ziele. Ist ihr Starrsinn gebrochen, so sollen die Bischöfe mit Pippin zusammen nach den Kirchenvorschriften über sie, d. h. über ihre Buße und Strafe, bestimmen[2]). „Wenn sie aber in ihrem übermüthigen Trotze verharren, hartnäckig behaupten, sie seien nicht schuldig, dann", sagt er — und nun kommt das Wichtigste —, „sende sie mit zwei oder drei der erprobtesten und klügsten Priester zu uns, damit ihre Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhle untersucht werde und sie nach Verdienst ein Ende nehmen.[3])

Der Papst citirte also fränkische Unterthanen vor seinen Richterstuhl und erklärte sich somit als höchste Instanz in religiösen Streitigkeiten. Was das endliche Schicksal dieser Männer war, wissen wir nicht. Entweder haben die Angeklagten, durch die fürchterlichsten Drohungen und den gewissen Untergang bei der Abführung nach Rom geschreckt, sich freiwillig gefügt, oder sie sind in der Heimath oder wirklich in Rom für immer unschädlich gemacht worden; denn sie verschwinden jetzt für immer vom Schauplatz. Eine Sage, die neben Irrthümern Wahres zu enthalten scheint, spricht für ihre Bestrafung im Frankenreich[4]). Aldebert wurde nämlich dem Heiligen (d. h. dem Bonifacius) übergeben[5]), weit ab von aller Verbindung mit dem Frankenreich und seinen Anhängern daselbst, in die Einöde des Klosters Fulda geschickt und dort im Klostergefängniß lange gequält. Zuletzt flieht er, irrt am Ufer des Flusses umher, zur Nahrung nur einen Stiefel voll Nüsse bei sich führend, wird von Schweinehirten erschlagen, geplündert und unter Reisern verscharrt. Der Stab, den er sich mit seiner Schelle gespitzt hatte, wurde nach Mainz gebracht, über dem Thore von S. Alban aufgehängt und den Besuchern noch lange gezeigt[6]). Die Andern mögen dasselbe Schicksal, aber in anderen Gefängnissen, erduldet haben.[7])

Bonifacius faßt immer fester Fuß. Die Reihen seiner Gegner

---

ducantur sacrilegi illi et contumaces, Aldebertus et Godalsacius et Clemens exepiscopi, ut eorum denuo subtili indagatione cribretur causa.

[1]) Zaf.: tuam Sanctitatem inibi evocari dedimus in mandatis.

[2]) Zaf.: cum principe provinciae disponite secundum sacrorum canonum sancita.

[3]) Zaf.: sin autem in superbia persteterint, contumaciter proclamantes, reos se non esse, huc cum probatissimis sacerdotibus duobus aut tribus praedictos ad nos dirigatis viros, ut profunda inquisitione coram sede apostolica eorum inquiratur causa et juxta quod meruerunt, finem suscipiant.

[4]) Presb. Moguntin. P. 2, 355.

[5]) Bald nach jener öffentlichen Disputation (s. oben S. 76)? Das ist falsch; auch ist Aldebert gewiß nicht allein bestraft. — Bei Mainz wird er nach dem Presbyter Moguntinus abgesetzt. — Abgesetzt ist er aber schon früher (s. oben S. 79), und Mainz erlangt Bonifacius erst später (s. unten 748. Cap. XIII.). Bei einem Concil 748 kann auch Sturm nicht sein; er ist zu der Zeit in Italien.

[6]) Pr. Mogunt. 2, 355.

[7]) V. Bonif. P. 2, 147: juxta apostolum traditi sunt in interitum carnis.

Digitized by Google

werden lichter, sein Werk dadurch müheloser. Der Papst begrüßt mit Freuden den guten Wandel aller Geistlichen in Pippins Reich[1]), der ihm mitgetheilt hatte, „daß sie in guter wie in gottgefälliger Anordnung einhellig wären und sich unterstützten, so auch die Kirche Gottes, ehrwürdige Orte im ganzen Lande und deren Vorsteher, Priester und Aebte, wie ziemlich, in heiliger Haltung und priesterlichem Wandel erhielten — im Gebet verharrend, um die göttliche Allmacht anzuflehen, daß der Himmel Sieg verleihe ihren Verkämpfern gegen die heidnischen und ungetreuen Völker“[2]). Die Ursache des Tadels vom Jahre 745, daß sich die Geistlichen weltlichen, ja blutigen Geschäften hingaben, ist vorüber. Hier wird die bessere Zucht gelobt.[3])

Sei es nun, daß sie bereits von einer Synode zurückkommen oder zu der vom Papst gewünschten gehen, am 22. März 747 ist Bonifacius mit seinem Collegen Burchard in Fulda und bestätigt in einer Urkunde das Besitzthum des neuen Klosters, das Karlmann drei Jahre vorher, ohne es zu kennen, nur durch Zahl und Maß bezeichnet hatte, nach Fluß-, Feld- und Waldgränzen[4]). Das Auffallende dabei ist, daß Anfangs die Schenkung richtig von Karlmann, später von Pippin und Karlmann zusammen hergeleitet wird[5]), während doch jener in seines Bruders Gebiet Nichts zu befehlen und zu verschenken hatte. Die Zeugen sind wahrscheinlich die Vorsteher des Grabfeldes, des Gaues, in dem Fulda lag, die auch 744 der Uebernahme des Geschenkten als Zeugen beiwohnten[6]), aber nicht etwa in Karlmanns Palaste, sondern im Grabfelde selbst.

Dem Mitunterzeichner der Urkunde, dem Abte Sturm, gab er wohl bei diesem Aufenthalte den Auftrag, in den Klöstern Roms, überhaupt Italiens, die Benedictinische Ordensregel zu studiren. Noch in demselben Jahre machte sich daher Sturm auf[7]), blieb ein Jahr in Italien und kehrte 748 zurück; nach vierwöchentlicher Krankheit in

---

[1]) Gil. 65: gaudio magno gaudemus, addiscentes per relationem — Pippini vestrum omnium bonam conversationem.

[2]) Das.

[3]) Gil. 65.

[4]) Gil. n. 66. Dronke, Trad. et antiquit. Fuldenses, p. 3: Supponuntur deinde signa sive cruces Bonifacii archiepiscopi, Burchardi episcopi, Sturmii abbatis etc. — Anno dominicae incarnationis 747, principatus vero Pippini et Carolomanni fratris ejus anno sexto, mense Martio XXII. die.

[5]) Sic enim locus traditus est a Pippino et a praedicto principe Karolomanno. — Gleicherweise auffällig ist die Menge der Varianten in Einleitung, Schluß, Namen und Unterschrift. Indessen steht die Schenkung Karlmanns fest (s. oben S. 55). Es spricht auch auf der andern Seite für die Richtigkeit der Urkunde das Zusammenstimmen von Regierungsjahren mit der, wenn auch noch selten, aber doch schon hin und wieder angewandten Incarnationsrechnung, ferner die für diese Zeit richtige Bemerkung: „Carolomannus, qui in regno Francorum simul cum Germano suo Pippino dominatur“, endlich nicht dagegen der Inhalt, der nur eine nähere Gränzbestimmung des wirklich Geschenkten ist.

[6]) — testibus, qui in praedicti principis traditione et vestitione ipsius loci affuerunt l. c.

[7]) Nicht 748, wie bei Pertz, Monum., sondern „quarto ingressionis anno“

Digitized by Google

Kiffingen eilte er zum Bonifacius nach Thüringen, theilte ihm seine Erfahrungen mit und richtete auf dessen Geheiß das Leben nach Benedicts Vorschriften ein[1]), denen die eifrigen Mönche treu anhingen.[2])

Cap. XIII. 748.

Innere Angelegenheiten des Frankenreichs.

Zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren können wir wieder einen Blick auf Pippins friedliche Thätigkeit werfen. Er hielt am 4. Februar 748 zu Ver, zwischen Paris und Compiègne[3]), im öffentlichen Palaste ein Hofgericht ab, umgeben von seinen Großen[4]), nicht denen, die wir am Hofe seines Bruders sahen[5]), aber auch nicht denen, die ihn bei dem Hofgericht zu Attigny mit ihrem Rath unterstützten oder später als König begleiteten[6]). Sie hießen Hagino, Remedius, Theudebert, Fulcarius, Gerehardus, Bovilo, Walcherius, Rauchingus, und als Pfalzgraf fungirte Ermenaldus. Bei der Dürftigkeit aller Quellen ist mit Gewißheit über diese einzelnen Persönlichkeiten Nichts zu ermitteln. Remedius könnte Pippins Bruder, Gerehardus jener Graf von Paris sein, der in einer Urkunde König Pippins erwähnt wird[7]). Pippin entscheidet in dieser feierlichen Gerichtssitzung einen Besitzstreit über ein

747; integrum annum apud illa monasteria perseverans, secundo inde anno — regressus est. Vita Sturmi c. 14. P. Mon. II. 371.

[1]) Daſ.: hanc legationem studioso Sturmi injunxit; ferner: „Vade", inquit (Bonif.), „et novellum monasterium Fuldam ad instar mornm monachorum, quorum ibi vitam contemplatus es, quantum quiveris, instituas."

[2]) Daſ.

[3]) Bouqu. 4, 713: — Datum mense Februarii die 4 anno V. Childrici regis. Verno in palatio publico. Nach Mabillon. de re diplom. 4, 335 ff. Verneuil an der Isère, nach Leboeuf Ver zwischen Paris und Compiègne. (S. Pardessus l. c. 2, 403. Anm. 1.)

[4]) fidelibus nostris i. e. Haginone, Theudeberto, Remedio, Garehardo, Fulcario, Bovilone, Walcherio, Rauchingo et Ermenaldo comite palatii nostro vel reliquis quam pluribus.

[5]) Vgl. Bouqu. 4, 712: cum fidelibus nostris Fenaldo, Hildebaldo, Hroderico, Christiano episcopis et abbate Ermenero et Hagberto comite palatii nostro.

[6]) Siehe die Urkunden Bouqu. tom V.

[7]) Bouqu. 5, 699.

Digitized by Google

Stück Land bei Marolium[1]) nach Prüfung einer Urkunde zu Gunsten des Klosters S. Denys.

In dieselbe Zeit, wenn auch nicht genau in das Jahr 748, gehören zwei Urkunden des elsassischen Klosters Hohenaugia[2]), durch die der Hausmeier Pippin es von allen Zöllen befreite und unter seinen besonderen Schutz nahm.[3])

Das Wenige, was wir so von der kriegerischen, besonders aber der friedlichen Thätigkeit der damaligen Regenten wissen, verdanken wir der erwerbslustigen, die Wohlthätigkeit von Volk und Fürsten in Bewegung setzenden, für ihre Rechte und Güter ängstlich besorgten und eifrig streitenden Kirche, die mit Genauigkeit ihren Besitz und ihre Schenkungen registriren und verbriefen ließ.

Der Wunsch des Papstes, eine Synode veranstaltet zu sehen zur Aburtheilung der oft erwähnten Ketzer und zur Verlesung der übersandten Kirchengesetze, wurde erfüllt; aber trotz der Wichtigkeit und Tragweite der Synode und der in ihr gefaßten Beschlüsse bleiben wir über den Ort und die Zeit der Zusammenkunft im Unklaren. Möglich, daß sie zu Ver, wo Pippin am 4. Februar weilte, möglich auch, daß sie zu Düren (Duria) war, wo nach dem Metzer Annalisten Pippin eine Heerversammlung (placitum) und eine Synode veranstalten ließ zur Herstellung der Kirche und zur Verbesserung der Angelegenheiten der Armen, Wittwen und Waisen, und um Gerechtigkeit zu üben.[4])

---

[1]) Marcil im Gau von Paris.

[2]) Honau im Elsaß.

[3]) Pardessus 2, 412. n. 598: Dominis sanctis et apostolicis etc. — illuster vir Pippinus major domus. — Cognoscatis, quod nos ad petitionem Dubanni episcopi ei concessimus — ut nec ipse, nec successores sui ullo unquam tempore ad nostros homines vel ad caballos de Hohenaugia monasterio, dare debeat teloneum. — Rhodegarius jussus recognovi et scripsi. 599: Cognoscatis, quod ipse episcopus Dubanus, abbas de monasterio, quod est constructum in Hohenaugia, ad nos venit et ad nos se una cum re monasterii sui commendavit et nos ipsum Dubanum gratante animo sub nostrum mundeburde plenum recipimus et retinemus — Inlustre vir Pippinus major domus. Rodegarius jussus scripsi.

[4]) Ann. Mett. 748: P. placitum suum habuit in villa, quae dicitur Duria, in qua synodum congregare jussit pro ecclesiarum restauratione et causis pauperum viduarumque et orfanorum corrigendis justitiisque faciendis. Nehmen wir die Inhaltsgabe wörtlich, so haben wir gar keinen Anhaltspunkt für sie in den Actenstücken jener Zeit, weder in Bonifacius' Briefen, noch in einem vorhandenen Capitular. Mir scheint sie mehr Mittheilung eines Berichterstatters zu sein, der zwar von dem Stattfinden der Synode, Nichts jedoch von ihren Beschlüssen weiß, und sich daher, ähnlich wie der Fredegar'sche Fortsetzer (c. 125: pro salute patriae et utilitate Francorum), in allgemeinen Ausdrücken ergeht, die die Thätigkeit der damaligen Versammlungen überhaupt umschreiben. Bei dieser Auffassung haben wir den Ort für eine der wichtigsten Synoden, Düren in der Rheinprovinz.

Freilich wird eins schwankend. Die Metzer Annalen setzen die Synode 748, vor den Sachsenkrieg. Nach unserer Berechnung ist dieser aber bereits gegen Ende 747. Vor ihm noch eine Synode abzuhalten, dürfte sich Pippin nicht Zeit genommen haben, da er dem Grifo bei herannahendem Winter in unwirthbare Gegenden folgen mußte. Ich vermuthe also, daß diese Synode wirklich 748 war, daß aber

Digitized by Google

Wieder rücken auf ihr Bonifacius und die päpstliche Oberherrschaft um einen mächtigen Schritt vorwärts. Die Hierarchie war im Frankenreich in den Synoden 742, 744 und 745 eingerichtet. Die Spitze des neuen Gebäudes fand sich im römischen Bischof. Eine regelmäßige Verbindung zwischen den Gläubigen und ihrem geistigen Oberhaupte durch Fragen und Antworten, durch Ermunterung, Bestätigung der Bischöfe und ihrer Sitze, durch Belobigung der glaubenseifrigen Fürsten und Großen war hergestellt. Stillschweigend wurde das Ansehen des Papstes von den Franken anerkannt, indem Bonifacius als sein Legat die Synoden leitete und die fränkischen Fürsten ihn um Rath baten und seinen Zuspruch annahmen. Dem Wesen nach war also Zacharias schon Haupt der fränkischen Christenheit; noch fehlte die Form, d. h. die öffentliche Anerkennung. Sie wurde ihm auf dieser Synode zu Theil; denn außer feierlich wiederholten früheren Beschlüssen bekannten die zahlreich versammelten Bischöfe aus dem ganzen Frankenreich, aus Austrasien, wie Neustrien[1]), Nagenfried von Rouen[2]), Deodatus von Beauvais, Remberthus von Amiens, Hebescus oder Elisaeus von Noyon an der Oise, Fulnericus von Tongern, David von Speier, Aitherius von Terouanne, Trewardus von Cambray, Burchard von Würzburg, Genebaudus von Laon und Romanus von Meaux, Agilolf von Cöln, Heddo von Straßburg und andere, die Zacharias nicht nennt[3]), ferner Presbyter und Diaconen, „den katholischen Glauben und die Einheit mit der römischen Kirche sowie ihre Unterwerfung unter dieselbe bis an's Ende ihres Lebens bewahren, dem heil. Petrus und seinem Vicar unterworfen sein zu wollen“[4]). Sie bestimmten, daß die Metropoliten

---

der von andern Quellen abhängige Mezer Annalist irrthümlich den Sachsenkrieg unmittelbar darauf folgen läßt. Doch ist sie jedenfalls erst nach dem Abgange Karlmanns gehalten, weil Düren in dessen Gebiet liegt, im Ripuarischen Frankenlande, und gleichzeitig fand eine Heerversammlung statt.

Auch bei der aus den Actenstücken zu schildernden Synode bleibt es ungewiß, wann sie stattfand; jedenfalls aber fiel sie auch zwischen Anfang Octobers 747 und Ende März' 748 (vgl. Excurs 23). Die Zeitgränzen stimmen also zusammen, schließen aber den Tag des Hofgerichts zu Ver ein, so daß möglicherweise dort der Ort der Versammlung war, wie Manche vermuthen (s. meine Dissertation p. 41 unten). Auch sie ist schon nach Karlmanns Abgange; denn sie ist eine allgemeine Synode.

[1]) S. Gil. ep. 68. Jaffé 1753. Aus Neustrien sind der Bischof von Rotomagus (Rouen), Belvaeum (Beauvais), Tarvenna (Terouanne), Ambianum (Amiens), Noviomagus (Noyon) und Meldae (Meaux); die übrigen sind aus Austrasien. — Auffallend ist, daß alle genannten Bischöfe dicht geschaart aus dem Norden sind. Es muß also der Versammlungsort in der Nähe gewesen sein. Das kann aber ebenso auf Düren wie auf Ver deuten.

[2]) Nagenfredus ist ein Nachfolger Grimo's von Rouen (P. Mon. 2, 285. gesta abb. Fontanell. c. 12: Rag. — Grimoni archiepiscopo succedens — anno 739). Alle Zeitnoten sind aber dort falsch; die einzig richtige ist vielleicht Hilderici anno II, also 745. — Vgl. Gall. Christiana, tom. XI. p. 18.

[3]) Von den meisten dieser Bischöfe giebt nur dieser Brief Nachricht; sonst wäre vielleicht durch die Antrittszeit der einzelnen Bischöfe die Synode noch näher zu bestimmen.

[4]) Gil. ep. 63.

Digitized by Google

von jenem Sitze ihre Pallien verlangen und daß sie in Allem den Vorschriften des heil. Petrus zu folgen wünschen, „damit wir unter die ihm empfohlenen Schafe gezählt werden.“ [1])

Diese Beschlüsse, wahrscheinlich durch ein Werk des Bonifacius „de unitate fidei catholicae“ hervorgerufen, das ganz im Sinne des römischen Bischofs bearbeitet und vom Verfasser wohl allen, hohen wie niederen Geistlichen zugesandt [2]) und dem Papste natürlich sehr angenehm war [3]), wurden nach dem einstimmigen Wunsche der Geistlichen schriftlich abgefaßt, von ihnen allen unterschrieben, weshalb dem Papst auch die Namen so vieler Bischöfe bekannt sind [4]), und nicht durch einen gewöhnlichen, sondern durch einen an Würde hervorragenden, daher der feierlichen Handlung angemessenen Boten, durch den Bischof Burchard von Würzburg [5]), nach Rom übersandt [6]). Die Bedeutsamkeit dieser Handlung spricht ebenso sehr aus den Bemühungen des Bonifacius, zu diesem Ziele zu gelangen, wie aus den lebhaften Gefühlen, die dem Herzen und der Feder des Zacharias entströmen, und ist nicht geringer als der Riß, der in demselben Jahrhundert durch den Bilderstreit zwischen der östlichen und westlichen Kirche entstand. Wir lassen den Papst selbst sprechen: „Bei Eröffnung der Urkunde“, schreibt er an Bonifacius, „wurden wir mit gar großer Freude erfüllt, Gott dem allmächtigen Vater unendlichen Dank sagend, daß er ihre Einmüthigkeit in unsere Gesellschaft zurückzurufen für gut befunden hat, damit ihre geistige Mutter, die heilige Kirche, sich freue“ [7]). Den Bischöfen läßt er durch Bonifacius Gruß und Kuß senden [8]), belegte sie mit Schmeichelnamen [9]) und sprach mit noch größerer Ekstase von ihren Thaten. „Ich sage Gott, dem allmächtigen Vater, Dank — der Alle Eure Herzen zu entflammen für

---

[1]) Daf.: decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus, fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, Sancto Petro et vicario ejus velle subiici, synodum per omnes annos congregare, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Vgl. Excurs 23.

[2]) Gil. 71: Intuiti sumus volumen a te directum universis episcopis, presbyteris, diaconibus vel ceteris religiosam vitam degentibus de unitate fidei catholicae, et doctrinam apostolicam scriptam valde nobis acceptabilem cognoscas.

[3]) Daf.

[4]) Gil. 68.

[5]) Gil. 71: Sacris liminibus — Petri et nostris obtutibus praesentatus praesens Burchardus — episcopus Fraternae Sanctitatis tuae attulit affatus.

[6]) Gil. 63: Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus et ad corpus S. Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex Romanus suscepimus; und 71: Suscepimus chartam conscriptam verae atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis, quam cum dilectissimis nobis episcopis partis Francorum tua direxerit Reverenda Fraternitas.

[7]) Daf.

[8]) Daf.

[9]) Dilectioni eorum, dilectissimis, laudabilis fides vestra et bona fama.

Digitized by Google

gut hielt — daß Ihr in der Einheit des Glaubens und dem Bunde des Friedens wandelt, und es sei der Glanz des Herrn — über Euch, meine Geliebtesten, und die überströmende Gnade des Friedens und der Liebe, damit Ihr seid ein Körper Eurer geistlichen Mutter, der heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gottes, in welcher wir nach Gottes Beschluß Oberhaupt sind“ [1]), und weiter unten: „Ich freue mich über Euch, theuerste Brüder, weil Euer Glaube und Eure Einheit gegen uns kostbar ist und offenbar, nicht allein vor Gott, sondern auch vor den Menschen, indem Ihr Euch zu Eurem Freunde und Meister, den Gott eingesetzt, dem Apostelfürsten Petrus, gewandt habt. — — — Und jetzt ist Eure Heiligkeit mit unserer Gesellschaft vereint in einem geistlichen Schafstall, und uns ist ein Hirt, der von dem Hirten der Hirten, Gott dem Herrn, und unserem Erlöser Jesu Christo als Apostelfürst und unser Lehrer eingesetzt ist.“ [2])

Die Päpste des achten Jahrhunderts können nicht müde werden, zu wiederholen, daß Petrus der Apostelfürst und vom Heiland dazu berufen sei, daß sie selbst Vicare dieses Kirchenfürsten nach dem Willen Gottes seien; denn so wuchs ihr Ansehen und wurde unerschütterlich.

Die oben bezeichneten waren die wichtigsten Beschlüsse der Synode; ihnen reihten sich andere, die Hierarchie zu befestigen, an. Die Mehrzahl ist daher eine fast wörtliche Wiederholung derer vom Jahre 742 [3]). Die Nothwendigkeit dieser öfteren Recapitulation lag wohl darin, daß wahrscheinlich unter der großen Menge von Beisitzern viele neue Bischöfe gewesen waren, die sich gleichfalls dem System der Hierarchie unterwerfen sollten. Nur einige Bestimmungen tragen Spuren eines unverkennbaren Einflusses des letzten Schreibens von Zacharias, so daß die besprochene Synode sicherlich die nächste nach jenem Anschreiben und die vom Papst gewünschte ist. In anderen Punkten aber hat Bonifacius die Acten der Clyffer Synode in England, die ihm sein Freund Cudberth schickte, vor Augen, und nimmt oft Stellen wörtlich herüber, die gerade in sein System paßten. [4])

Es wurden also wohl hier auch die Anordnungen des Papstes erfüllt, eine Vorlesung der eingesandten Statute und eine Aburtheilung von Bonifacius' Widersachern vorgenommen [5]). — Vor

[1]) Daf.: praesumus.

[2]) Daf.

[3]) Gil. 63. S. oben S. 106. Anm. 1. Vgl. 742. c. 1. — Venationes et silvaticas vagationes cum canibus et ne accipitres et falcones habeant, prohibuimus. Vgl. c. 2. — Ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat sive de fide catholica sive de baptismo sive de omni ordine ministerii sui. Vgl. c. 3. — Ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicite circumeat etc. Vgl. c. 3. 5. — Interdiximus servis Dei, ne pompato habitu vel sagis vel armis utantur. Vgl. c. 7.

[4]) Vgl. Excurs 23. — Hefele läugnet die Benutzung der Clyffer Synodalbeschlüsse (l. c. 3, 496).

[5]) S. oben S. 101.

Digitized by Google

Allem aber waren es Capitel über die Metropoliten und ihre Pflichten, die der Papst schon wegen der fränkischen Verhältnisse betont hatte, und die Bonifacius auch theilweise der Clyffer Synode entlehnte. Der Kampf des kirchlichen Systems war vorhanden; aber das für nothwendig gehaltene Mittelglied mußte ebenso gesichert werden. Die außerordentliche Verbindung bildete bisher Bonifacius; die regelmäßige fehlte noch; denn wir sehen, daß Bonifacius' Versuche, Erzbischöfe zu ordiniren, zum Theil schetterten. Er legte aber einen hohen Werth auf diese Würde. Er selbst seufzte unter der Last dieses Amtes, wie wohl Jeder, der mit ihm gleiche Gewissenhaftigkeit besessen hätte; denn je höher das Amt, desto größer war die Verantwortlichkeit; je größer der Kreis der Beaufsichtigung, desto anstrengender die Arbeit. Er war der Ueberzeugung, „ein Priester, der noch so heilig lebe, die Gottlosen aber zu rügen erröthe oder fürchte, gehe mit Allen, die durch sein Stillschweigen des ewigen Heiles verlustig würden, zu Grunde.“ [1])

Was ihm der innere Trieb lehrte, sollte seinen Amtsgenossen durch Vorschriften im Umrisse klar gemacht werden. — „Die Metropoliten, die durch die Pallien erhöht worden sind, sollten die übrigen ermahnen, ermuntern und erforschen, wer unter ihnen ein für das Heil des Volkes besorgter, wer ein eifriger Diener Gottes sei“ [2]), ganz ähnlich wie 742 den Bischöfen die Beaufsichtigung der Presbyter eingeschärft wurde [3]); daher sollen sie „gemäß der Bestimmung der Kirchengesetze die Sitten der ihm untergebenen Bischöfe erforschen und Sorge um die Gemeinde tragen, wie sie sich verhalte“ [4]), vor Allem aber darauf sehen, „daß die Bischöfe, wenn sie von der Synode kommen, in der eigenen Parochie mit Presbytern und Aebten eine Zusammenkunft halten, die Vorschriften der Synode kund machen und zu bewahren befehlen“ [5]). Ein jeder Bischof aber, wenn er in seinem Bezirke Etwas nicht abzustellen vermag, soll es in der Synode vor dem Erzbischof und vor Allen zur Verbesserung eröffnen, ganz ebenso wie Bonifacius dem Papste. [6])

So wurde auf dieser Synode der Geschäftskreis der Metropoliten und ihre Stellung gegenüber den Bischöfen geregelt, wie es früher nicht, die Bischöfe ihnen streng untergeordnet, wie es auf der neustrischen Synode nur allgemein und kurz angedeutet war. [7])

---

[1]) Gil. 63. S. 143.
[2]) Das.
[3]) S. oben S. 37.
[4]) Gil. 63. Vgl. Gil. 65. §. 1. S. 150.
[5]) S. Excurs 23.
[6]) Gil. 63: unusquisque episcopus si quid in sua dioecesi corrigere vel emendare nequiverit, itidem in synodo coram archiepiscopo et palam omnibus ad corrigendum insinuet eodem modo, quo Romana ecclesia nos ordinatos cum sacramento constrinxit, ut si sacerdotes — a lege Dei deviasse viderim et corrigere non potuerim, fideliter semper sedi apostolicae et vicario sancti Petri emendandum indicaverim.
[7]) C. 744.

Digitized by Google

Wenn diese Beschlüsse einen Sinn haben sollen, können sie nicht bloß für Bonifacius oder für nicht vorhandene Erzbischöfe, sondern müssen auch für einige bereits eingesetzte, die wir nicht kennen, angenommen sein. Es ist z. B. nicht bekannt, ob Abel oder Ardobert gemeint ist. Sie sind wenigstens nicht unter den vom Papste Angeredeten[1]), und für Grimo ist bereits sein Nachfolger Ragenfred[2]), von dem wir wieder nicht wissen, ob er als Erzbischof bestätigt worden sei.

Endlich im Anschluß an den Wunsch des Papstes werden wahrscheinlich nicht bloß die geschickten Statute vorgelesen, sondern auch der Beschluß gefaßt: „jedes Jahr die Beschlüsse, Kanones und Rechte der Kirche und die Regel des Mönchslebens auf der Synode vorzulesen"[3]). Immer und immer sollte das eingeschärft werden, damit die Geistlichen, völlig mit ihren Gesetzen vertraut, immer weniger Verstöße begehen und erlauben; denn das Unwesen, besonders in den unteren Schichten der Geistlichkeit, war immer noch arg. So reich daher auch die ganze Zeit an Freude für den Bonifacius war, so viel Verdruß hatte er. Ueberaus gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflichten, wurde er drückend für die, die nicht gleichen Schritt mit ihm hielten, erfuhr von ihnen Widerstand und wurde unmuthig, ohne indeß zu ermatten.

Hauptsächlich ist er mit vielen seiner Zeitgenossen in Bezug auf die Taufe nicht gleicher Meinung. Veranlassung zum Streite scheint ihm der vorangegangene Sachsenkrieg gegeben zu haben. Der Feldzug Pippins hatte 747 mit der Taufe vieler heidnischen Sachsen geendet[4]). Bonifacius scheint die Zwischenzeit bis zur Synode in jenem Landestheile zugebracht zu haben[5]), um, wie es Sitte bei Neubekehrten war, ihnen durch Handauflegen die Weihe zu geben[6]). Jedenfalls aber finden wir ihn nach der Rückkehr Sturms in Thüringen; in welchem Theile desselben, dem sächsischen, der von Pippin erobert war, oder in dem südlichen, wird freilich nicht gesagt.[7])

Natürlich war in diesen Gegenden noch weniger festes Kirchenregiment als in den westlicheren Strichen. Viele Priester, vielleicht gerade vom sächsischen Stamme, ihrer Kenntniß der Landessprache

[1]) S. Gil. 68.

[2]) Vgl. oben S. 105. Anm. 2. In gest. abb. Fontanellensium c. 12. P. 2, 285 heißt er episcopus Rothomagensium.

[3]) Gil. 63.

[4]) S. oben S. 94.

[5]) S. oben S. 102.

[6]) Ich schließe seine Anwesenheit auch daraus, daß in diesem Briefe (Gil. 71) so viel von Taufen Erwachsener die Rede ist (Gil. 1, 168 — 172), von halb heidnischen Presbytern, also solchen, die in der Nachbarschaft und im Verkehr mit den Heiden leben.

[7]) V. Sturmi l. c.: Tunc ex infirmitate convaluit (Sturm in Kissingen) et ad episcopum Bonifacium, qui tunc forte in Turingia fuit, perrexit. — Der Aufenthaltsort des Bonifacius war vier Tagereisen von Fulda entfernt. Sturmi, petita ab episcopo benedictione, perrexit ad eremum — die quarto advenit.

Digitized by Google

wegen zum Bekehrungswerke ausersehen, waren auch vom Heidenthume angesteckt, „opferten Stiere und Böcke den Göttern der Heiden, genossen Todtenopfer“ [1]). Von Anderen, die nicht vertraut mit den Lehren des Christenthums und der neuen Ordnung der Hierarchie waren, sagt Bonifacius, daß er solche „falsche Priester in viel größerer Anzahl gefunden habe, als katholische, umherschweifende Heuchler unter dem Namen von Bischöfen und Presbytern, die nie von katholischen Bischöfen ordinirt worden wären, das Volk verspotteten, den Dienst der Kirche verwirrten — oder falsche, unstäte, buhlerische Priester, Mörder, Unzüchtige, Päderasten, Kirchenschänder, — und viele Gottesdiener mit Tonsur — die ohne Bischof nach eigener Willkür lebten, ja gegen die Bischöfe Vertheidiger im Volke hätten — gleichgesinntes Volk abgesondert versammelten und jenen ketzerischen Dienst nicht in der katholischen Kirche, sondern an ländlichen Orten, in den Häusern der Landleute hielten, wo ihre unerfahrene Thorheit den Bischöfen verborgen werden könne, und die den Heiden nicht den katholischen Glauben predigten, und selbst nicht den rechten Glauben hätten, auch die feierlichen Worte weder lehrten, noch die ausfragten, welche sie taufen sollten, nämlich über die Abschwörung des Satans u. s. w. Auch beschützten sie dieselben nicht mit dem Zeichen des Kreuzes Christi, was der Taufe vorangehen solle; auch lehrten sie nicht irgend einen Glauben an eine Gottheit und an die heilige Dreiheit; auch verlangten sie nicht, daß sie (die Täuflinge) von Herzen an die Gerechtigkeit glauben und daß eine mündliche Beichte jenen zum Heil stattfinde.“ [2])

Aus dem ganzen Schlusse geht deutlich hervor, was für Priester und Gegenden der deutsche Apostel im Sinne hatte, und wieder hängt dieser mit der übrigen Schilderung zu eng zusammen, als daß nicht auch diese auf die angedeutete Klasse von Menschen gehen sollte.

Oft aus Unwissenheit, oft aus Widerspruchsgeist, wie beim Schotten Samson, kam es vor, daß die Taufe nicht recht vollzogen wurde, bald durch fehlerhaftes Anrufen der Dreieinigkeit, z. B. durch Weglassung eines der Namen, bald auch, wie bei Genanntem, durch gänzliche Beseitigung der Taufformel. Er behauptete, man werde auch ohne das, nur durch Handauflegen des Bischofs, Christ. Bonifacius scheint durch den starken Widerspruch schwankend geworden zu sein. Der Papst verweist ihn daher auf die Vorschriften der Kirchengesetze; jedenfalls erklärt er, daß zu einer vollständigen Taufe das Anrufen der Dreieinigkeit ohne Weglassen eines der drei Namen nöthig sei und das bischöfliche Handauflegen allein nicht genüge [3]). „Jeder Verbreiter solcher falscher Lehren“, befiehlt Zacharias, „solle aus der Kirche ge-

[1]) Gil. 71: — manducantes sacrificia mortuorum.
[2]) S. Gil. 71.
[3]) Daf.: — Hic autem, qui dicit (sc. quod sine mystica invocatione aut *lavacro* regenerationis posse fieri catholicum Christianum, per episcopalis manus impositionem) vacuus est a spiritu Sancto et alienus a gratia Christi atque a consortio sacerdotali abjiciendus.

Digitized by Google

ſtoßen werden". Wo ein Zweifel über die rechtmäßige Taufe obwalte, ſoll eine ſcharfe Unterſuchung und die Anwendung der kanoniſchen Vorſchriften eintreten, die bereits bei Gelegenheit der Virgilſchen Anfeindung beſprochen wurden.[1])

Das iſt ein klares Bild der Glaubenszuſtände jener Gegenden. Die Geiſtlichen waren noch nicht frei von den Nationalgewohnheiten und Anſchauungen, geſchweige denn das Volk. Natürlich werden viele obiger Fehler auch in anderen Theilen des Frankenreichs an's Licht getreten ſein. Es ſind noch die Nachklänge Aldebert'ſcher und Clementiniſcher Thätigkeit oder die Folgen der freieren Auffaſſung anderer ſchottiſchen eingewanderten Prieſter.

Mit Recht mochte daher der Papſt, den Bericht des Bonifacius wiederholend, ſagen: „Wir haben vernommen, daß Du einen ſchweren Kampf beſtehſt und im Schweiße Dich abarbeiteſt bei der Predigt des Evangeliums."[2])

Denn ſelbſt in Baiern, auf das der Apoſtel nächſt Thüringen ſein Augenmerk nach der obigen Erlaubniß des Papſtes wohl richtete, erwuchs ihm ein Gegner, mit dem er ſchon vor einigen Jahren in Streit gerieth[3]), der aber inzwiſchen ſich in der Gunſt ſeines Landesherzogs feſtgeſetzt zu haben ſcheint und, darauf pochend, als Schotte die Oberaufſicht eines erklärten Anhängers von Rom nur ſchwer ertrug.

Virgil, vorläufig wahrſcheinlich noch Presbyter[4]), von Bonifacius getadelt, ſann Böſes gegen ihn und verleumdete ihn beim Herzog Odilo, um Haß zwiſchen beiden zu ſäen. Auch ſcheute er ſich nicht, ſogar zum Betruge ſeine Zuflucht zu nehmen, indem er vorgab, vom Papſte die Erlaubniß zu haben, die Diöceſe eines verſtorbenen unter den vier bairiſchen Biſchöfen einzunehmen. Der Papſt zieh ihn öffentlich der Lüge[5]). Bonifacius machte ihm aber noch einen zweiten Vorwurf, der ihn weniger in unſeren Augen, als in denen eines frommen, die Autorität der katholiſchen Kirche ſchützenden und verbreitenden Papſtes des achten Jahrhunderts ſtrafbar erſcheinen läßt. Er ſoll nämlich geglaubt haben, daß eine andere Welt und andere Menſchen unter der Erde ſeien[6]). Was er darunter verſteht, ob Antipoden oder von unſerer Erde verſchiedene

---

[1]) S. oben S. 62 f.
[2]) Gil. 71.
[3]) S. oben S. 62 f.
[4]) Gil 71: Nescimus, si dicatur presbyter, und weiter unten: pro Sidonio et Virgilio presbyteris.
[5]) Daſ.: aiens, quod et a nobis esset absolutus, unius defuncti ex quatuor illis episcopis, quos tua illic ordinavit Fraternitas, dioecesin obtinere. Quod nequaquam verum est, quia mentita est iniquitas sibi.
[6]) Daſ.: — De perversa autem et iniqua doctrina, quam contra Deum et animam suam locutus est — — quod alius mundus et alii homines sub terra sint, hunc accito consilio ab ecclesia pelle sacerdotii honore privatum. — Näheres über Virgil ſ. bei Mederer: Beiträge zur Geſchichte von Baiern. St. 4. S. 243 ff. Rettberg l. c. 2, 233 ff. Büdinger: Oeſterreichiſche Geſchichte 1858. 1, 100 ff.

Digitized by Google

Welten, ist nicht einzusehen; jedenfalls scheint er einen Schritt über die engen Gränzen geistiger Erkenntniß jenes Jahrhunderts hinausgewagt zu haben. Wir müssen insofern vor seinem Verstande wie vor seinem Muthe Achtung haben, wenn auch sein Charakter nicht als der edelste hervortritt.

Anders dachten Zacharias und Bonifacius; in ihr geschlossenes System brachten die Urheber solcher Gedanken Störungen hinein. Der Papst schlug daher ein ganz ähnliches Verfahren ein, wie bei Aldebert und Clemens; auch dem Virgil und einem anderen Gegner, dem Presbyter, nachherigem Bischof Sidonius, wird gedroht[1]), Bonifacius aber aufgefordert, ihr Vergehen zu untersuchen und sie dann abzusetzen, Odilo endlich ermahnt, ein Gleiches zu thun und sie zu eventueller Bestrafung nach Rom zu senden. So kam der Papst betreffs der Anwendung dieses Grundsatzes immer mehr in Uebung. Die Aufforderung verwandelte sich dadurch mit der Zeit in Anspruch, der Anspruch durch Gewohnheit in das Recht, die höchste Instanz in geistlichen Angelegenheiten zu bilden.[2])

In jedem Briefe zeigt es sich aber mehr, wie Bonifacius und Zacharias einander brauchen und zu schätzen wissen. Der Letztere versicherte seinem Legaten: Dir soll mehr Glaube als Jenem geschenkt werden. Er bittet Gott für ihn, daß er sein Herz stärke und ihn — gesund erhalte —, um das ihm auferlegte Werk zu vollenden[3]). Keiner war so eifrig und so fähig dazu.

Aber er bedurfte auch jetzt sehr stark der Aufmunterung. Die Erfolge, die seinen Erwartungen nicht entsprachen, steigerten mit jedem Jahre seine Grillenhaftigkeit. Er ward immer mehr finsterblickend, grollend und stets klagend. Auch stand er bereits in hohem Alter, etwa im 66. Lebensjahre[4]). Die rastlose Thätigkeit, die Kämpfe und Erregungen mögen seinen Körper stark mitgenommen haben.[5])

Zu den Unannehmlichkeiten, die ihn vor und bei der Synode peinigten, gehört auch, daß die Franken in Bezug auf seinen Metropolitansitz ihr Wort nicht hielten. So gewaltig er wirkte, fand er doch an ihrem und ihrer Fürsten Willen eine Schranke. Nach seinem Wunsche war ihm Köln 745 als fester Sitz eingeräumt[6]), schon seit einiger Zeit aber wieder entzogen[7]) und Mainz als Aufenthaltsort

---

[1]) Ibid.: comminando scripsimus.

[2]) Ibid. p. 111: Attamen et nos scribentes — duci evocatorias de praenominato Virgilio mittimus litteras, ut nobis praesentatus et subtili indagatione requisitus, si erroneus fuerit inventus, canonicis sanctionibus condemnetur; ferner: si autem placuerit Deo — sedi apostolicae eos, missis apostolicis litteris — evocabimus.

[3]) Ibid. p. 173.

[4]) Er ist 682 oder 683 n. Chr. geboren (Rettb. 1, 335 f.).

[5]) S. unten 752. Cap. XVII.

[6]) S. oben S. 74. Anm. 7.

[7]) — quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt.

Digitized by Google

und Bisthum angewiesen[1]). Bonifacius beklagt sich über diesen Wortbruch; es scheint ihm so unangenehm zu sein, als Spielball politischer Rücksichten zu dienen, daß er, sein Alter und seine Körperschwäche vorschützend, um einen Stellvertreter für diesen Sitz und zur Abhaltung der Concilien bittet und nur das Legatenamt behalten[2]) will; wohl auch, weil er, an eine freiere Wirksamkeit gewöhnt, die Gebundenheit los sein wollte.

Der Papst, wie schon 742, ist nicht geneigt dazu[3]). Zu gut weiß er, wie unersetzlich Bonifacius als Leiter der Concilien und Ordner des neuen Kirchenwesens sei. Er schlägt daher dem treuen Diener die Erfüllung seiner Bitte nicht geradezu ab, räth ihm aber, auszuharren und nur im Nothfall einen erprobten, gleichgesinnten und fähigen Menschen an seiner Stelle als Bischof einzusetzen, wahrscheinlich also dergestalt, daß Bonifacius den Titel und die Diöcese behielt, während sein Vertreter die Geschäfte derselben besorgte. Die Concilien aber sollte er weiter leiten und höchstens rechtgläubige, kenntnißreiche Männer zur Bekehrung aussenden[4]). Bonifacius muß also davon gesprochen haben und schon jetzt den Wunsch hegen, sein kirchlich-politisches Leben aufzugeben und sich dem frommen Bekehrungswerke ganz zu widmen[5]). Im Gegentheil sollte er weiter seine Concilien abhalten, wie und wo er wolle, und dabei die Gegner vernichten[6]). Die steigende Schwäche und Kränklichkeit verhinderte ihn aber wirklich daran; er besuchte von jetzt an die Synoden weit seltener.[7])

---

[1]) — Et nunc moratur tua Fraternitas in civitate Maguntina. Eine Vermischung der Synoden von 742, 745 und 748 ist in Lamberti annales 742. 742: Sct. Bonifacius cum Carolomanno magnam synodum habuit. Dazu cod. 3 (12. sec.): synodalis conventus habetur K. et Pippini praeceptis, sancti Bonifacii consilio, ubi multi, qui capitalium criminum macula diffamati fuerant, deponebantur, inter quos ep. Gewiliebus Moguntiae civitati praelatus ob homicidium palam commissum deponebatur; quo deposito, s. Bon. a principibus ecclesiae Moguntinae proficitur et ut ejus dignitas eminentior fieret, decreverunt iidem principes, ecclesiam Moguntinam, quae prius Wormatiae subjecta erat, metropolim omnium ecclesiarum in Germania efficere; moxque legatione facta, illud a praesule apostolico impetravere. Nach Hincm.: — emergente necessitate et utilitate. — Vgl. S. 74. Anm. 8.

[2]) Gil. l. c. p. 172: interea per alia scripta petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda. — p. 174: Petisti autem, ut cum nostro consultu pro superveniente tibi senectute et plena dierum aetate atque imbecillitate corporis, ut si invenire potueris alium in eandem sedem, in qua praees — debeas collocare, tu vero — legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae.

[3]) S. oben S. 33.

[4]) Gil. l. c.

[5]) Daf. p. 172. Der Papst macht nämlich den Gegensatz: — quos autem repereris habentes scientiam sacrae doctrinae — — hos mittere stude — ad praedicandum verbum salutis.

[6]) Daf.

[7]) Willib. vit. Bonif. c. 32. P. Mon. 2: — Quod sanctus vir infirmitate corporis praegravatus synodalia conventicula per omnia adire non potuerit. Vgl. weiter unten Cap. XVII.

Digitized by Google

Noch im November desselben Jahres empfing er, nachdem er ein Vierteljahrhundert als Bischof gewirkt hatte [1]), auf seine und der Franken Bitten [2]) die päpstliche Bestätigung für seinen neuen erzbischöflichen Sitz. Er sollte unter sich die Diöcesen von Tongern, Cöln, Worms, Speier und Utrecht haben und alle Völker „Deutschlands, welche er durch seine Predigt das Licht Christi erkennen ließ." [3])

Cap. XIV.

Aeußere Angelegenheiten des Reichs: Grifo's Flucht nach Baiern. — Unterwerfung des Thronräubers und seiner Partei.

Wie Bonifacius' Streben in diesem Jahre zu einem gewissen Abschlusse kam, so rückte auch Pippin in seiner Machtentwicklung um einen Schritt vorwärts, aber nicht ohne Kampf.

---

[1]) Gil. n. 72. p. 175: — denuo remissus es et elaborasti nunc usque per annos 25 in eadem praedicatione, ex quo episcopatum accepisti. Die Unterschrift lautet: — acta pridie nonas Novembr. — imperante Constantino — anno 32, p. C. ejus anno 11, indict. V. — Alles paßt völlig auf das Jahr 751; aber Pagi (l. c. 279. n. 8. 9) meint nicht ohne Grund anno 32 in 29 und die übrigen Zeitbestimmungen dem entsprechend verwandeln zu müssen, weil Bonifacius' Bischofserhebung bei Abfassung dieses Briefes 25 Jahr verflossen sein soll und diese Nachricht von Hincmar ep. 6. c. 9 bestätigt wird. Es ist auch glaublich, daß die päpstliche Anerkennung nicht erst 751, sondern wie 742 und 743 der Anzeige und Bitte bald gefolgt ist.

[2]) Gil. 72. p. 175: juxta eorundem filiorum nostrorum Francorum petitionem.

[3]) Das.: sancimus, ut supradicta ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus in metropolin sit confirmata, habens sub se has civitates i. e. Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiratiam et Trectis et omnes Germaniae gentes, quas tua Fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. — Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 40. Anm. 2. macht darauf aufmerksam, daß nach Gil. 71. die erzbischöfliche Würde des Bonifacius genau geschieden sei von seiner Stellung als päpstlicher Legat. Fraglich ist es, ob diese Bestimmungen die Diöcesen Alemanniens und Baierns ausschließen lassen, wie Rettberg glaubt (1, 380) und Waitz l. c. 39. A. 2. — Die genannte Urkunde ist in diesem Jahre das sechste Schreiben nach dem Frankenreiche von päpstlicher

Digitized by Google

Grifo's Bundesgenossen waren besiegt[1]); ohne sich lange aufzuhalten, floh er nach Baiern[2]). Der Herzogstuhl dieses Landes war durch den Tod Odilo's wahrscheinlich erledigt[3]). In das Parteigetriebe des dortigen Volkes können wir nicht hineinblicken, sondern nur ahnen, was damals vorging. Der schon einmal kräftig auftretende Gegensatz zwischen Franken und Baiern ist noch da, wie bei allen wichtigen Herzogthümern. Bei jenem Volke lebte der Anspruch auf die Unterwerfung des andern, bei diesem die Liebe zur Unabhängigkeit fort. Das Rachegefühl für die letzte Niederlage schlummerte nicht. Die Wittwe des verstorbenen Fürsten und ihr unmündiger Sohn erinnerten nicht bloß an die fränkische Oberherrschaft, sondern führten geradezu die Gefahr derselben herbei.[4])

Grifo dagegen ist bairischen Ursprungs[5]), seine Mutter eine Prinzessin vom genannten Volksstamm und in den Aufstand gegen ihren Stiefsohn Pippin verwickelt. Natürlich kam ihm daher, als seine Sache in Sachsen verloren war und er die günstige Gelegenheit benutzte, Anspruch auf die erledigte Würde zu erheben, eine bairische Partei entgegen.

Das Alles ist nirgend ausdrücklich gesagt, sondern nur zu vermuthen. Wir können es nur aus dem leichten Erfolge des Usurpators und einigen geringen Andeutungen erschließen. Er unterjochte sich nämlich das Herzogthum Baiern und nahm Chiltrudis mit ihrem kleinen Sohne Tassilo gefangen[6]). Grifo soll zwar wiederum Zufluß gehabt haben[7]), indeß kann dieser unmöglich groß gewesen sein, wenn es einerseits Pippin wagen konnte, das Land allein und im Rücken zu lassen, andererseits Grifo's fränkische Anhänger für nöthig fanden, außerhalb des Reichs zu kämpfen und nicht im Innern Pippin durch ihre Masse zu erdrücken. Ohne ein Entgegenkommen der Baiern war also Grifo's Erfolg nicht denkbar.

In der That tritt der mächtige nordbairische Graf Suidger auf

---

Seite; eine Antwort des Papstes an Bonifacius (Gil. 71.), eine an Sidonius an Virgilius (das. Illis [Sidonius und Virgilius] comminando scripsimus —), an Odilo (duci evocatorias — mittimus litteras) und an die Geistlichen (Gil. 68.) gehen voran. Von fränkischer Seite aber gingen vier Schreiben nach Rom ab. Die Correspondenz hat sich also bedeutend gemehrt.

[1]) S. oben S. 94 f.

[2]) Das.

[3]) S. Excurs 20

[4]) Vgl. oben S. 48.

[5]) S. S. 16.

[6]) — ducatum sibi subjugavit, Hiltrudem cum Tassilone conquisivit. Laur. maj. 748. — Laur. min. 9: — parvulo filio adquisivit. Ann. Mett. 749: Grippo, videns, quod Saxonum armis minime defendi posset, in Bojoariam confugit. Quorum dux eo tempore Odilo defunctus erat, cui Tassilo filius ejus successerat. Quem de principatu abegit et sibi ipse Bajoarios subjugavit, cui etiam in solatium Lantfridus venit. Tassilo, 742 geboren, war 6 Jahre alt. Annal. Iuv. maj. 741. Natus est Tassilo dux. (P. 1, 87.)

[7]) Annal. Einh. 748, in einem der wenigen eigenen, Neues bringenden Zusätze zu ann. Laur. maj.: et copiis, quae de Francia ad eum confluebant.

seine Seite[1]). Er ist reich begütert im Nordgau und wohl derselbe, der den h. Willibald bei seiner Ankunft aus Rom beherbergt und ihm dann Eichstädt geschenkt hatte[2]). Selbst die Alemannen oder wenigstens einer ihrer besiegten Fürsten scheint Hülfe geleistet zu haben, Lantfred, vielleicht ein designirter Nachfolger des unterworfenen Theudebald.[3])

Der karolingisch gesinnte Fortsetzer des Fredegar, der uns am besten hätte Auskunft geben können, begnügt sich in seinem Parteieifer, den Krieg als „durch den Rath Nichtswürdiger" entstanden anzugeben[4]). Glücklicherweise kennen wir den Hergang etwas genauer.

Pippin scheint seinem Gegner nicht von Sachsen aus gefolgt zu sein, sondern zurückgekehrt, im Anfange des Jahres einen neuen Feldzug ausgerüstet zu haben.[5])

Der Erfolg war der gewohnte. Seinem unwiderstehlichen Arm erlag die aufständische Partei[6]). Die Baiern, von Schrecken ergriffen, wohl über die Größe des Heeres, flehen mit Weib und Kind über den Inn (Igni), um sich durch den Fluß und die Verschanzung hinter ihm zu decken[7]). Sie müssen danach über den größten Theil von Baiern bereits hinausgedrängt sein. Pippin, ohne Brücke zu einem raschen Uebergange, schlug auf der andern Seite des Flusses, wie im ersten Feldzuge am Lech, ein Lager auf und versuchte den Uebergang zu Schiffe zu erzwingen[8]). Die Baiern, an und für sich

[1]) Laur. maj. 748: Suidger ad eum venit in solatio Griphonis; dagegen lassen Laur. min. 10. bei der Unterwerfung nur Lantfred abführen (Griphonem et Lantfredum inde educit).

[2]) Vit. Will. c. 28. Mab. 3, 2. p. 365 ff. Vielleicht hängt daher mit der Empörung Suidgers die Lostrennung des Nordgaues und Saalfeldes vom Herzogthum zusammen, von der Mederer (Beiträge p. 238 ff.), Rudhart (p. 288) sprechen. Vgl. Waitz l. c. 44. Anm. 2.

[3]) Ann. Laur. maj. 748. Laur. min. 10. Ann. Mett. 749. — Die Vermuthung, daß Lantfred ein Alemanne ist, beruht nur darauf, daß auch alemannische Herzoge dieses Namens unter den letzten sind. (S. Stälin l. c. S. 184. Vgl. Eckh. Fr. Or. 1, 493. — Sein Tod wird zum Jahre 751 erzählt. Annal. Murbac.: Lantfredus mortuus; Gall. brev. 751: item Lantfridus obiit.

[4]) — consilio nefandorum. Cont. Fred. c. 117.

[5]) Laur. maj. 748 lassen das zwar im Unklaren: „Haec audiens P. iter illuc arripiens cum exerc. suo". Ja, da vorher Pippins Anwesenheit in Sachsen besprochen ist, sieht es sogar aus, als ob er mit demselben Heere nach Baiern gegangen wäre. Nicht so nach Fred. c. 117: quo peracto tempore Bajoarii consilio nefandorum iterum eorum fidem fefellerunt et contra praefatum principem eorum fidem mentiti sunt. P., qua de re commotus exercitu cum magno agmine apparato eorum patrias peraccessit; und in der That, wenn der Krieg in Sachsen 747 war, so hielt sich Pippin 748 in Ver oder in Düren auf (s. oben S. 103).

[6]) Laur. maj. 748 sagen nur: totos (die genannten Fürsten) sibi subjugavit; ausführlicher der Fortsetzer c. 117: Ipsi vero terrore compulsi ultra flumen Igni cum uxoribus et liberis fugientes et memoratus princeps P. super ripam Ignis castra metatus navale proelium comparavit, qualiter eos ad internecionem persequeretur, quod Bajoarii videntes eorum viribus se auxiliari non posse, legatos cum multis muneribus transmittunt, in ejus ditione se subdunt et sacramenta vel obsides donant, ut ne ulterius rebelles exsistant.

[7]) Das. [8]) Das.

Digitized by Google

nicht stark und durch die vorhergehende Niederlage geschwächt, mögen sich vorher auf die Unmöglichkeit eines solchen Ueberganges verlassen haben; jetzt aber, als Pippin ihn durchsetzte, mit der Absicht, sie völlig zu vernichten [1]), schickten sie, von der Unzulänglichkeit ihrer Kräfte überzeugt [2]), Gesandte mit vielen Geschenken, baten um Frieden, schworen Treue für die Zukunft und gaben zum Pfande Geißeln, um — später unter dem herangewachsenen Tassilo noch einmal abzufallen.

Hier, wo der eine Berichterstatter abbricht, beginnt wieder der andere, der Verfasser der Lorscher Annalen. Grifo und Lantfried geriethen nach ihm in Pippins Hände, der sie mit sich fortführte [3]), vorher aber das Herzogthum seinem rechtmäßigen Herrn zurückgab, dem kleinen Tassilo, und zwar zum Zeichen, daß Baiern Reichsdomaine, also nicht bloß ein selbstständiges Land unter fränkischer Hoheit sei, als Beneficium [4]). Tassilo muß später, als er mündig ist, feierlich die Huldigung dafür leisten. Vorläufig aber muß für ihn eine andere Person regiert, aber auch deren Beschlüsse müssen von dem Gutachten des Frankenfürsten abgehangen haben. In der That vermögen wir das aus den wenigen Spuren, die uns übrig sind, zu erkennen. Tassilo's Mutter herrschte für ihn vielleicht schon nach Odilo's Verfügung, da ja Grifo sie gleichfalls gefangen nahm. Ihre Schenkungen, selbst die ihrer Grafen, wurden erst durch Pippins Genehmigung rechtskräftig [5]), und wie in den völlig einverleibten Ländern, wurde nach den Regierungsjahren des König gewordenen Pippin gezählt. [6])

Seinen Bruder Grifo versetzte Pippin in das Innere des Frankenreichs, immer noch dabei den Ton brüderlicher Milde und Versöhnlichkeit anschlagend; denn er gab ihm in Neustrien zwölf Grafschaften [7])

---

[1]) Das.

[2]) Das.

[3]) Laur. maj. 748. — Laur. min. 10: Grifonem secum adduxit, Lantfridum similiter, Tassilonem in ducatu Bajoariorum conlocavit per suum beneficium. Vgl. Ann. Iuv. min. 748. P. 1, 88: P. Grifonem depulit de Bajoaria et Tassiloni dedit illum ducatum. Ebenso Ann. Emmer. Ratisp. maj. 748.

[4]) — per suum beneficium. Laur. maj. 748.

[5]) Kleimayrn: Iuvavia. Anhang p. 38: Soror domni P. regis, Hiltrudis — concedente eodem rege post obitum viri sui Otilonis ducis ad Iuvaviae sedem in pago Dannubiacensi villam, quae dicitur ad Puche u. s. w.; ferner l. c.: Tassilo — dux una cum matre sua Hiltrude, concedente domino rege P. — dederunt villam — juxta Oetingen. Das. p. 40: Grimbertus comes per concessum Pippini regis, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Tassilonis ducis dedit in villa Papinga u. s. w.

[6]) Meichelbeck histor. Frisingensis. 1, 52 anno 2. Pippini (754). Das. anno 4. P. (756); das. S. 54. — Das. 2. n. 6 u. 8. anno 8 (760). Tassilo fällt 763 von Pippin ab. — Nach dieser Zeit ist von den vielen Urkunden aus Tassilo's Regierung nur eine (Meich. 2, n. 13) anno 16. P. d. h. mit den Regierungsjahren P. bezeichnet.

[7]) Ann. Laur. maj. 748: Grifonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatos (Einhard: more ducum).

Digitized by Google

nebst der Stadt Lemans[1]). Der Metzer Annalist erzählt auch von den übrigen Gefangenen, daß er sie nicht allein mitleidig geschont, sondern sogar mit Beneficien beschenkt habe, führt aber nur das einzige Beispiel von Grifo an[2]). Das Erstere mag richtig sein; denn Lantfred starb erst 751[3]), muß also begnadigt worden sein, ja kann sogar nicht in Verkommenheit gelebt haben, da die Annalen auf seinen Tod aufmerksam werden. Das Andere jedoch mag eine willkürliche Uebertragung von Einem auf die Anderen sein.

Aber wieder hatte Pippin sich in seinem Stiefbruder getäuscht. Grifo blieb Rebell; er floh nach Wasconien zu Waifar, der später Gegner Pippins wurde und, wie es Grifo's Aufnahme bezeugt, schon damals in Feindschaft gelebt haben muß.[4])

So schloß sich der unverbesserliche Grifo der Reihe nach an alle Feinde seines Bruders an; erst erregte er selbst einen Aufstand, dann ging er nach Sachsen, floh von da nach Baiern, verbündete sich mit Lantfred. Obwohl begnadigt, eilte er zu Waifar, dem Aquitanierfürsten, und sich dort nicht mehr sicher wähnend, zu Aistulph, dem Longobardenkönige.[5])

Cap. XV. 749. 750. 751.

Pippins Thätigkeit im Frieden. — Ursachen des Thronwechsels.

Während die früheren Jahre selbst einzeln reichen Stoff zu ausführlicherer Darstellung und eingehenderen Untersuchungen bieten,

---

[1]) Ann. Mett. 749: nam Gripponi Cenomannicam urbem cum duodecim comitatibus dedit.

[2]) Das.: Solita autem pietate Gripponi fratri suo et omnibus his, qui cum eo confugium fecerunt, misericorditer non solum pepercit, sed etiam beneficiis ditavit.

[3]) Ann. Laureshs. (Guelf., Alam., Naz.) 751. Ann. S. Gall. breves 751.

[4]) Ann. Laur. maj. 748: Grifo fugiens Wasconiam petiit et ad Waifarium ducem Aquitaniorum pervenit. Vgl. Ann. Einhardi 748: Sed ille tali beneficio contentus non erat, nam eodem anno etc. Vgl. Ann. Mett. 750: Direxit autem legatos suos ad Waifarium, ut sibi fratrem suum fugientem redderet, quod ille prave consilio inito facere contempsit.

[5]) S. z. J. 753.

Digitized by Google

zwingt die Lückenhaftigkeit der Quellen aus der oben bezeichneten Zeit dazu, die Ereignisse mehrerer Jahre zusammenzufassen.

Es stehen uns nämlich zu den Jahren 749, 750 und 751, außer den dürftigen kleinen Annalen, nur drei Urkunden von Pippin und ein Brief des Bonifacius zu Gebote.

Seine Begründung findet dieses scheinbar zufällige Fehlen aller Nachrichten in den bald eintretenden wichtigen Ereignissen. Bonifacius besuchte, wie erwähnt[1]), die Synoden seiner Kränklichkeit wegen nicht mehr regelmäßig, hatte daher weder so viel Stoff, noch Gelegenheit wie früher, an den Papst zu berichten. Pippin andererseits hatte seine Gegner zu Boden geworfen; sein Land hat Frieden[2]). Er brachte daher die Jahreszeiten, die er sonst zu Feldzügen benutzte, in der Heimath in verschiedenen königlichen Villen zu und spendete von da aus einzelnen Kirchen Schutz und Wohlthaten, vielleicht um die Geistlichkeit für sich und seine Pläne zu gewinnen. Die Annalisten jener Zeit aber pflegten solche Friedenshandlungen mit Stillschweigen zu übergehen, und nur in die Augen springende Ereignisse, wie Kriege oder den Tod eines großen Mannes, zu berichten; am wenigsten aber wissen sie von des Hausmeiers Zukunftsgedanken. Wir müssen daher zu erwähnten Urkunden unsere Zuflucht nehmen.

Am 6. Juni 750 stellte er dem Abte Austrulphus von S. Wandrille zu Verberie ein Immunitätsprivilegium aus, durch welches er das Kloster unter seinen persönlichen Schutz nahm[3]). Am 17. August 750[4]) und am 20. Juni 751[5]) finden wir ihn zu Attigny[6]), einer Pfalz in seines Bruders ehemaligem Reich Austrasien. Er wendet hier seine Gunst und Aufmerksamkeit vorzugsweise der Stätte

---

[1]) S. S. 113.

[2]) Cont. Fred. 117 fährt nach der Erzählung des Baiernkrieges fort: — quievit terra a proeliis annis duobus. Ann. Laur. maj. berichten zum Jahre 749 nur von der Gesandtschaft der Franken an den Papst, 750 von Pippins Krönung; Ann. Mett. 750 nur von der Gesandtschaft an Waifar. — Die Ann. Laur. und Petav., Amandi haben bei den Jahren 749, 50, 51. 52 theils Lücken (Ann. Am. 750, 52. Ann. Laur. 749), theils bringen sie nur Nachrichten friedlicher Art. (Pet. 749: quando Grippo reversus est de exilio 751. Et fuit natus Karolomannus rex. Lauresh. 751. 752), theils erwähnen sie ausdrücklich den Friedenszustand. Lauresh. (Pet.): sine hoste.

[3]) Die Urkunde ist nicht vorhanden; sie wird nur citirt in gest. abb. Fontan. c. 14. P. 2, 289, ist zu den Zeiten des Verfassers derselben noch da und nach ihm „editum — anno domin. incarn. 750, 8 Iduum Juniarum, Vermeria palatio regio." Fraglich ist, ob das Incarnationsjahr in der Urkunde stand oder nur Berechnung des Verfassers ist. Daß Pippin hier schon gloriosus rex und zum König ernannt wird, beruht auf einem Irrthum.

[4]) Bouqu. 4, 715 n. 10. Unterschrift: Datum mense Aug. die XVII. ann. VIII regni gloriosi Childerici regis. Wineramnus jussus recognovit. Pard. 2, 414 n. 603.

[5]) Bouqu. 4, 716 n. 11: Datum — quod fecit Mensis Junius dies viginti annum nono Childerico rege. Pard. 2, 415 n. 604.

[6]) N. 10: — igitur cum nos Attiniaco villa in palatio nostro — resideremus. N. 11: Cum resedisset — P. Attiniaco in palatio publico.

Digitized by Google

seiner Erziehung, dem Kloster S. Denys, und dessen Abte Fulrad, seinem politischen Botschafter, zu, und spricht ihm in zwei Processen gegen einen Abt Hormungus über ein Tempelchen „Crux“ im Hennegau[1]) und gegen eine Aebtissin, Ragane von Septemolas, das Recht zu[2]), und nach einer dritten Urkunde ohne Datum, die aber in diese Zeit fällt[3]), läßt er durch seine Sendboten Guichingus und Clodio alle streitigen Besitzungen des Klosters S. Denys untersuchen und die ihm zuerkannten bestätigen. Außer den angedeuteten Hofgerichten scheint Pippin aber auch Concilien zu Attigny abgehalten zu haben. Es sind wenigstens im Jahre 750 hier Herzoge, Grafen, der Adel wie die Bischöfe zusammen[4]), nicht wie 748 zu Ver und 751 als solche „Getreue“[5]), die wahrscheinlich den Hofstaat Pippins bildeten, bezeichnet und auch nicht, wie jene, namentlich genannt. Von den Hofgerichtsbeisitzern zu Ver ist auch nicht Einer 751 zu Attigny anwesend, so daß ein anderer Aufenthalt auch eine andere Umgebung, vielleicht aus den Großen der benachbarten Landschaft, herbeizuführen scheint. Die in Attigny Tagenden hießen Nebulfus, Dado, Diddo, Chagnericus, Roso und Wineramnus; Letzterer unterschrieb als Pfalzgraf, wie schon im Jahre vorher, die Urkunde, was um so mehr dafür spricht, daß umgekehrt dieselbe Landschaft dieselben Begleiter stellt.

Noch wird Childerich in diesen Urkunden als König genannt und nach seinen Regierungsjahren gezählt[6]); aber die bedeutungsvollen Worte, die schon Karlmann von sich einmal gebrauchte: „Pippin, dem Gott die Sorge der Regierung überträgt“[7]), und die ge-

---

[1]) N. 10: itemque — Hormungus, abbas de monasterio Marigilo, repetens ab eo — oratorium aliquod, cui vocabulum est Crux, quod est constructum in honore sancti Martini et ponitur in pago Hainoavio.

[2]) abbatissa Ragane de Septemolas.

[3]) Bouqu. 4, 716 n. 12. Pard. 2, 419 n. 608. — Trotz mangelnden Datums fällt die Urkunde augenscheinlich in die Zeit zwischen dem 17. August 750 und dem 20. Juni 751; denn 1) ist Pippin noch Majordomus (Signum inlustri viro majorem domus), 2) wird unter den streitigen Gütern, welche hier dem Kloster S. Denys zuerkannt oder bestätigt werden, auch eine „cella in pago Farmatense, qui dicitur Cruce (Pard. 2, 419), — qui aspicit ad fisco Solemnio erwähnt, eben jene, die am 17. August 750 dem Abte Fulrad von S. Denys bereits zugesprochen worden ist (Pard. 2, 414 n. 603: — oratorium ali. quod, cui vocabulum est Crux — quod ponitur infra fiscum Solemnium). Dagegen wird der „vicus Curbrius in pago Tellau“, der durch die Urkunde vom 20. Juni 751 (Pard. n. 604) demselben Kloster zuerkannt wird, hier noch nicht erwähnt, obgleich der pagus Tellau genannt wird; 3) endlich heißt es hier zum ersten Male — pro nos — vel filios nostros — orare. Nach ann. Petav. 751 (Cod. Petav.) ist aber erst der zweite Sohn Pippins, Karlmann, 751 geboren (Et fuit natus Karolomannus rex). Folglich ist die Urkunde aus der ersten Hälfte des Jahres 751.

[4]) — una cum optimatibus vel pontificibus, apostolicis patribus seu et inlustris viris Ducibus atque comitibus (Pard. n. 603).

[5]) Bouqu. 4, 713 n. 8. 7 6 n. 11: nos — una cum fidelibus nostris.

[6]) Vgl. S. 119. Anm. 4 und 5.

[7]) Inluster vir Pippinus, major domus, cui dominus regendi curam committit. Vgl. S. 43. Anm. 6.

Digitized by Google

wissermaßen die That der Zukunft anzudeuten scheinen, sprach auch der Bruder aus, und bald entzog er dem Schattenkönig die übertragene Würde, nachdem dieser seine Pflicht gethan. Pippin bemächtigte sich nämlich im Jahre 752 des fränkischen Thrones.

Die Vorbereitungen dazu, deren leises Ineinwerken durch das Stillschweigen der Schriftsteller angedeutet ist, so wie die Ereignisse, welche als mittelbare Folgen dieser Begebenheiten eintreten, füllen den Zeitraum bis zum Jahre 756 aus. Mit wenigen Ausnahmen liegt also ein einheitlicher Charakterzug in diesen Jahren.

Die Besteigung des Thrones selbst aber war nicht ein plötzlicher Einfall Pippins oder der glückliche Erfolg eines ehrgeizigen Wagnisses, sondern bedingt durch das, was im Lauf der letzten Jahrhunderte sich im Frankenreiche entwickelt hatte.[1])

Das königliche Geschlecht der Merovinger, ich möchte sagen, siech durch seine Jugendsünden, alterte wie Völker und Individuen und ging nach Vollendung seiner Aufgabe seinem Untergange entgegen. Paulus Diakonus sagt in seiner Geschichte der Longobarden[2]): Da die Frankenkönige in ihrer Entartung ihre alte Tapferkeit und Geistesstärke verloren, fingen die königlichen Hausmeier an, die Gewalt und was sonst dem Königthum obliegt, auszuüben, da es vom Himmel beschlossen war, daß auf ihr Geschlecht die Königsherrschaft übergehen solle". Es trat dem stärkeren Geschlecht der Arnulfinger erst die Sorge für den Staat, dann auch den Thron ab. Während jenes Gestirn sich zum Untergange neigte, stieg das andere immer strahlender auf. Das Geschlecht Arnulfs, Bischofs von Metz, und Pippins von Landen umfaßte Männer, begierig und überaus befähigt zum Herrschen[3]). Beide Männer aus den angesehensten Familien Austrasiens, durch Reichthum und Macht zu den höchsten Aemtern, zu Grafen, Erziehern und Leitern der merovingischen Herrscher berufen, schon damals durch ihren Einfluß die Throne von Austrasien und Neustrien besetzend, sogar selbst an Rang und Titel Fürsten gleichgeachtet, durch Festigkeit, Tapferkeit, Weisheit und Frömmigkeit die Lieblinge und Beglücker ihres Volkes, die Verfechter seiner Freiheit gegen neustrische Nationaleifersucht und Herrschergelüste, waren so klug, anstatt durch Feindseligkeiten ihren Einfluß wechselseitig aufzuheben, ihn durch Zusammenhalten und durch Verbindung ihrer Kinder zu verdoppeln, und so wurden sie nicht blos die Stammväter der Karolinger, sondern auch die Urheber ihrer Größe und ihres Ruhmes.

Ihre Kraft und Tugend blieb das Erbtheil ihrer Nachkommen auf lange. Die Kraft erzeugte Thaten, und diese erwarben sich die

---

[1]) S. Excurs 24.

[2]) Paul. Diac. hist. Lang. 6. c. 16.

[3]) Schon der Longobarde Paulus Diaconus hat diese Meinung: — ut de ejus (Anschisi) progenie tam strenui fortesque viri nascerentur, ut non immerito ad ejus prosapiam Francorum translatum sit regnum. Paul. Diac. de gestis ep. Mett. P. Mon. 2, 265.

Digitized by Google

Bewunderung des Volkes, die Tugenden, die Achtung und Liebe desselben. Aber auch gewisse Ideen wurden Familientradition und vererbten sich von Geschlecht zu Geschlecht, bei jedem mehr Körper und Reife erlangend.

Der eine jener Grundgedanken ist die Einheit des fränkischen Staates, die zwar von Karl Martells Tod an inconsequent immer wieder aufgehoben, wie durch Fügung des Schicksals und instinctmäßig besseres Wissen der Familie aber meistens bald hergestellt wird.

Der Gedanke der Einheit bekundete sich nicht blos in dem Zusammenhalten der drei Haupttheile des Reiches, Austrasien, Neustrien und Burgund, sondern auch in dem festen Entschlusse, die Aquitanier und Thüringer nicht loszulassen, die schon von früher unter fränkischer Botmäßigkeit waren. Ein fortwährender Unterwerfungskampf bildete in Folge dessen die Aufgabe Karls und seiner Söhne.

Ebenso erbte sich aber auch in der Familie das Bewußtsein fort, zum Herrschen geboren zu sein, von Geschlecht zu Geschlecht genährt durch das Gefühl ihrer sittlichen und geistigen Ueberlegenheit über die nominellen Könige sowohl, wie über die anderen Großen dieser Zeit, z. B. Ebroin und Berchar, die nicht minder herrschen wollten, als Pippin I. und Pippin II., aber ehrgeizige, habsüchtige und grausame Menschen waren; nur dies Bewußtsein wurde in der Familie gesteigert durch das fortwährende Gelingen ihrer Pläne, Kämpfe und Regierungsmaßregeln.

Schon Pippins von Landen Sohn, Grimoald, wagte seinen Sohn Childebert auf den Thron zu setzen (656). Dem Geschlechte, nicht aber dem Volke schien es zu früh; noch hatten die Arnulfinger nicht so anhaltend Großes gethan, daß die Handlung nicht wie bloßer Hochmuth und Ehrgeiz aussah.

Pippin II., Karl Martell und Pippin III. zogen eine Lehre daraus. Sie beobachteten und rückten, da sie die Verhältnisse immer günstiger sich gestalten sahen, schrittweise vorwärts. Pippin II. setzte seinen Enkel Grimoald in Neustrien als seinen Stellvertreter ein. Es entstand kein Aufruhr. Zum zweiten Male wird ein verfrühter Versuch gemacht, die Erblichkeit, das Kennzeichen des merovingischen Königthums, an sich zu reißen. Nur die Herkunft, nicht das Alter wurde berücksichtigt. Der Sohn Grimoalds, Theodnald, obgleich noch unmündig, ward Hausmeier. Die Strafe blieb nicht aus; er wurde verjagt.

Karl Martell erlangte das Verlorene durch eigene Kraft wieder; auch er herrschte unter einem Schattenkönige; aber nach einer langen sieg- und thatenreichen Regierung konnte er wagen, was sein Vorgänger noch nicht wagen durfte. Gegen Ende seines Lebens ließ er selbst den Schatten bei Seite und regierte fünf Jahre allein. Ja, er theilte sogar das Reich unter seine Söhne gleichsam nach erblichem Recht.[1])

[1]) S. oben S. 13. — Vgl. Einh. v. Kar. c. 2.

Digitized by Google

Der entschiedene Wille, das Scepter seiner Familie zu übermachen, ist damit ausgesprochen. Die Söhne aber scheinen den Schritt noch nicht für zeitgemäß gefunden zu haben, thun ihn vorsichtig zurück, indem sie wieder einen König einsetzen, dessen Name nur noch ein Schall ist.

So war das Volk gewöhnt, anderthalb Jahrhunderte ein und dasselbe Geschlecht, und die einzelnen Glieder desselben, wie Pippin I. und Pippin II., Karl, Vierteljahrhunderte an der Spitze der Reiche und Staatsgeschäfte, und sich selbst dadurch glücklich, geachtet, ruhm- und siegreich zu sehen. Alle Anderen, die anfangs noch mit den Arnulfingern um den Vorrang stritten, waren durch die Macht, Erfahrung und den Ruhm dieser Familie verdunkelt. Es ist daher nur ächt menschlich, wenn die letzten Sprößlinge dieses Hauses aus der Gewohnheit ein Recht herleiteten, und Volk und Fürsten in der langen Kette der Entwickelung den Finger der Vorsehung zu erkennen glaubten.

Es war zuletzt nur noch ein kleiner Schritt von der Sache zum Namen, vom Herrscheramt zur Herrscherwürde, und selbst zu diesem Schritte hatten Pippin und die ihn begünstigenden Verhältnisse Alles genügend vorbereitet. Leider können wir in der Geschichte jener Zeit nur in großen Zügen lesen. Die kleinen Intriguen, die überall nöthig sind, wo der kurzsichtigen Menge auch die Form einer Institution aus den Händen gerungen werden soll, deren Wesen ihr längst ohne ihr Wissen daraus entschlüpft ist, wird auch Pippin bei seiner großen äußerlichen Staatsumwälzung nicht umgangen haben; sie sind uns aber nur zum kleinen Theile bekannt.

Die Hauptsache blieb jedoch, daß er zu dem reichen Schatze von Verehrung, den er mit seiner Abstammung von seinen Vorfahren überkam, noch die Summe seiner eigenen großen Tugenden und Thaten hinzuschoß. Er hatte alle Vorzüge seiner Ahnen, Tapferkeit, Klugheit, Milde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit. Alle seine Kriege waren von Erfolg, sein Haupt also mit Ruhm gekrönt. Ein Land, Alemannien, war für immer mit dem Frankenreich vereinigt, ein anderes, Baiern, gedemüthigt, Aquitanier und Sachsen zum Tribut gezwungen. Die Geistlichen waren für ihn; denn sie waren seine und des Bonifacius Schöpfung zum großen Theile. Die obersten Glieder des hierarchischen Systems mußten ihm dankbar sein; seinem Beistande verdankte es ja seinen Wiederaufbau, das Christenthum seine Ausbreitung unter den heidnischen Sachsen. Außerdem beschenkte und baute er Kirchen und Klöster und schützte sie in ihren Rechten. Kurz, da er eine Säule der Kirche, so war die Geistlichkeit zum Vergelt eine Säule seiner Regierung und seiner persönlichen Absichten, und er täuschte sich nicht, wenn er in seinen Urkunden sagte: „Wir glauben unserer Herrschaft Festigkeit zu vermehren, wenn wir den Orten der Kirchen günstige Wohlthaten mit wohlwollender Ueberlegung zugestehen.“ [1])

[1]) Bouqu. 4, 708 u. 1 ff. Pard. 2, 382 u. 568.

Digitized by Google

Die Umstände begünstigten ihn. Sein ehrgeiziger Bruder war unterdrückt, Karlmann abgegangen, die Söhne desselben unmündig und unbedeutend. So stand ihm Nichts im Wege.

Ja, noch mehr! Der römische Bischof fing an, durch Bonifacius' Bemühungen Oberhaupt der Christenheit und, als Stellvertreter des Apostelfürsten Petrus, höchste Autorität in Religions- und Gewissensachen zu werden, mindestens für die neugeschaffene Geistlichkeit des Frankenreichs und Deutschlands. Eine Stimme, wie diese, wog auch schwer in politischen Dingen, die bei der Thronfrage auch zur Gewissensache wurden. An des Papstes Billigung hätte Pippin also viel gewonnen.[1])

Die beiderseitige Bekanntschaft war bereits eingeleitet, der Papst dem Hausmeier für die Unterstützung des Bonifacius, die Einführung der strengen Kirchenform und das Wachsthum seines eigenen Ansehens zu Dank verpflichtet. Der persönliche Briefwechsel hatte begonnen. Karlmann hatte sich ihm vorgestellt, ihn reich beschenkt und sich von ihm zum Geistlichen machen lassen. Der Kirchenfürst und die Familie der Karolinger hatten sich also einander genähert.

Der Papst aber brauchte in jener Zeit den Frankenkönig ebenso sehr, wie dieser ihn. Die Gefahr war zwar nicht augenblicklich da, drohte aber, in jedem Moment wieder hervorzutreten. Von seinen nördlichen Nachbaren, den kriegerischen, rohen, eroberungslustigen Longobarden, bedrängt, die Italien für sich besitzen, die Griechen hinaustreiben, vor Allem die Scheidewand zwischen ihren nördlichen und südlichen Gebieten einreißen wollten, und auch durch den vorläufigen Frieden vor ihrer Raubluft nicht geschützt, von seinen natürlichen Vertheidigern, den byzantinischen Kaisern, sich selbst überlassen, weil diese mit Krieg und innerem Zwist vollauf zu thun hatten; zu eigener Abwehr zu schwach, war der Papst genöthigt, sich nach fremder Hülfe umzusehen. Dieser Gedanke war bei den Päpsten so erblich, wie die Eroberungspolitik der longobardischen Könige und die Sehnsucht nach der Krone bei den fränkischen Hausmeiern. Der einzige, hinreichend starke und nahe katholische Fürst war Pippin. Schon Gregor III. ersuchte 739 zwei Mal Karl Martell brieflich um Hülfe gegen Liutprand, den tapferen Longobardenfürsten. Ohne Erfolg; denn Karl war Liutprands Freund.

Kurz, Pippin konnte sicher sein, daß der von Neuem bedrängte Papst ihm eine Bitte um Zustimmung zur Thronbesteigung nicht abschlagen würde, deren Erfüllung für ihn von Werth, für den Papst völlig ohne Schwierigkeit, ja bei dem, wie von der Vorsehung geleiteten Entwickelungsgange der Arnulfingischen Macht, auch ohne Beunruhigung für das Gewissen war, und überdies ihm Pippins Hülfe eintrug.

Auch mußte es dem Kirchenfürsten viel wünschenswerther er-

---

[1]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 58, der auch die Ansichten von Philipps, Guizot, Giesebrecht berührt.

scheinen, bei dieser Lebensfrage mit einem Selbstherrscher zu unterhandeln, als mit dem mächtigen Hausmeier eines ohnmächtigen Königs, hinter dessen Namen sich die Unzufriedenheit der Großen mit dem vom Majordomus zugesagten Hülfezuge verstecken konnte.

Es ist wahr, ich habe für alle die letzten Behauptungen keine Beweise; weit eher könnte ich das Alles von Zacharias' Vorgänger und Nachfolger aussagen; aber eben, weil ich es mit Grund von diesen kann[1]), glaube ich mit Recht, ohne der Wahrheit Etwas zu vergeben, für die Zwischenregierung dieselben Schlüsse ziehen zu müssen.

Zacharias war fromm, aber beschränkte sich nicht allein auf die Erfüllung seiner geistlichen Pflichten. Die politische Lage der Päpste gab das nicht zu; er vollzog Staatshandlungen und mußte Staatsmann sein, wie es schon seine Vorgänger wurden; dann hat er aber sicherlich dieselben politischen Combinationen gemacht, wie jene, und da wir überdies eine rasche Annäherung an die Frankenfürsten bemerken, so sind wir berechtigt, dieselben Motive auch bei ihm und für seine nachher ertheilte Zustimmung anzunehmen, ja an diese selbst mit größerer Bestimmtheit zu glauben. Aus dem Charakter der Geschichte heraus muß man urtheilen und danach die geschichtlichen Fragmente bemessen, nicht an den Worten klauben, wie es z. B. Eckhart u. A. thun.[2])

Pippins Verhältnisse waren also der Art, daß er es wagen konnte, nach der Merovingischen Krone zu greifen. Da aber kein Thronräuber von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten so kühn ist, mit völliger Vernachlässigung des Rechtsscheins die Krone der Vorfahren sich auf's Haupt zu drücken, sondern Alle, wie Caesar, sich das Diadem vom Volke scheinbar aufzwängen lassen, so handelte auch Pippin nicht anders.

Zuerst veranlaßte er eine Frankenversammlung, durch Gesandte den Rath des Papstes zu diesem Schritte einholen zu lassen[3]); nicht aber schickte er sie auf eigene Hand. Die Franken hielten ein Concil zu diesem Zwecke ab[4]), und mit ihrer Beistimmung wurde Fulrad,

---

[1]) Vgl. z. B. darüber Oelsner: de Pippino rege Francorum diss. inaug. 1853. p. 23.

[2]) Derselben Ansicht ist Loebell: disputatio de causis etc. p. 15.

[3]) Cont. Fred. c. 117: cum consilio et consensu Francorum missa relatione. Bei ann. Laur. maj. bleibt der Absender unbestimmt. Burghardus et Fulradus: — missi fuerunt. Nach Laur. min. 12: mittit Pippinus legatos. Pippin gab sicherlich die Anregung; insofern lag die letzte Auffassung nahe; aber ebenso sicher wird er, um der Gesandtschaft und Antwort mehr Nachdruck zu geben und das Gehässige der Handlung von sich abzuwälzen, den Willen einer Versammlung vorgeschoben haben; daher spricht der Fortsetzer gewiß wahr.

[4]) Der Schluß darauf ist aus obiger Stelle beim Fortsetzer zu machen. Die Hineinmischung des Burchard (s. Anm. 3), der der Abgesandte einer anderen bedeutenden Synode war (s. oben S. 106), führt auch darauf. — In chronologischer Beziehung haben wir ebensowenig einen Anhaltpunkt für sie; aber da sie, wie ann. Laur. maj. (749. 750) berichten und es wahrscheinlich ist, in das Jahr vor der Krönung fällt und diese 752 ist, so ist sie 751 gewesen (nach den chronologisch unzuverlässigen Laur. maj. 749); nach den ann. Fuldenses in der That 751. Fred. cont. 117 knüpft an den Satz: quievit terra a proelio

der Abt des Klosters S. Denys, und andere Gesandte nach Rom geschickt[1]). Er brachte dem Papste Pippins und der Franken Bericht[2]), der wohl in der Schilderung von der Armseligkeit der bisherigen Frankenherrscher und in der Anfrage um Besetzung des Thrones bestanden haben mag[3]); daneben hat vielleicht Pippin durch seinen Abgesandten dem Kirchenfürsten Aussicht auf Beistand gegen die Longobarden gemacht, und war dies der Fall, so mochte es leicht das Entscheidendste für den Papst gewesen sein. Die Frage und Antwort sind offenbar von den einzelnen Annalisten erdacht, obwohl in dem Sinne Pippins und des Papstes. Fulrad sollte fragen: „über die Könige der Franken, die in jener Zeit nicht die königliche Macht besaßen, ob denn das gut wäre.“ [4])

Da wirklich ein Mißverhältniß vorhanden war, die Verjehung die Arnulfingische Familie unter ihren Schutz genommen zu haben schien und dem bedrängten Zacharias die Befestigung der Macht des verbündeten Fürsten am Herzen liegen mußte, endlich auch Zacharias gewiß vorbereitet, sei es durch eine frühere Gesandtschaft, sei

---

annis duobus, die Gesandtschaft und Krönung mit den Worten: „quo tempore“. Der nächste Krieg bei ihm ist aber der Sachsenkrieg 753; folglich stimmt auch er mit den obigen Schlüssen überein. Freilich verhehle ich nicht, daß factisch die Zeit des Friedens bei ihm länger dauert, als „annis duobus“; daß ferner Pippin schon im Jahre 752 einen Krieg gegen Septimanien geführt haben soll. (S. unten Cap. XVIII.)

[1]) S. 125. Anm. 3. — Vgl. Breysig l. c. S. 53. 54, der meiner Meinung nach mit Recht das Komma vor „missa relatione“ streicht und die folgenden Worte: „sedo — percepta“ zwischen zwei Kommata stellt. Waitz (l. c. 3, 56. Anm. 1) deutet an, daß schon vor Breysig diese Auffassung bei Luden und Philippi zu finden ist. Ann. Laur. maj. 749: Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt. Laur. min.: „legatos“. Nach Laur. maj. auch ann. Mett. und Adonis chron. (P. 2, 99). Es waren also mehrere Gesandte; ob Burchard unter ihnen ist, bezweifelt Rettberg (1, 391 f. 2. 315 f.). Der Annalist hat vielleicht die wichtige Botschaft der allgemeinen Synode von 748, zu der Burchard verwendet wurde, mit dieser Sendung verwechselt. Die Gründe zu Rettbergs Zweifel sind, daß Burchard wahrscheinlich schon 753 gestorben ist, die letzten Jahre seines Lebens aber krank und gebrechlich und einem beschaulichen Leben zugewandt war, daher zu einer politischen Mission nicht recht paßte. Waitz, l. c. 3, 59. Anm. 2, hält die Gründe nicht für überzeugend. — Fulrad aber erscheint sehr geeignet, da er mit Pippin befreundet war und nachher oft in politischen Angelegenheiten als Gesandter auftrat. (Anast. vita Steph. c. 46. Vignol. ed. 2, 119. c. 25. p. 103, c. 49. p. 123. Cod. Carolin. n. 8. Bouqu. 5, 498.)

[2]) l. c.: „missa relatione“.

[3]) Vgl. Laur. maj. 749: missi fuerunt ad Zachariam papam interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset annon, et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset, illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pippinum regem fieri. Waitz, l. c. 59. Anm. 1, nennt mit Recht den Bericht naiv; aber treffend und ebenso richtig erklärt er sich mit Loebell S. 12 gegen Cointius und Eckhart, welche die ganze Sendung und alle Berichte darüber für erdichtet halten.

[4]) Laur. maj. 749. Nach diesen Laur. min. 12, aber mit ausführlicher Schilderung Merowingischer Ohnmacht (s. S. 42).

es durch Fulrad, ganz ähnlich, wie wir das feierliche Schauspiel auch bei der Verurtheilung des Clemens gesehen haben, gefragt wurde, so konnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. „Besser und nützlicher scheine es ihm, daß Der König genannt würde und wäre, der Macht im Staate hätte, als jener, der fälschlich König genannt würde“ [1]). Die größeren Lorscher Annalen fügen hinzu: „Damit nicht die Ordnung verwirrt werde, befahl er (Zacharias), daß Pippin König würde.“ [2])

Eine noch prägnantere Wendung hat der Vorgang durch Erchamberts Feder bekommen [3]). Abgerechnet davon, daß der ganze Vorfall auf den hülfeflehenden Papst Stephan irrthümlich übertragen und daher die Unterhaltung mit den Gesandten in ein Gespräch zwischen dem Frankenfürsten und dem Kirchenoberhaupte umgewandelt worden ist, ist die Motivirung des Staatsstreiches hier in der schärfsten Weise wiedergegeben. Obwohl im Einzelnen falsch und unglaubwürdig, ist die spätere Erzählung dennoch nicht zu verwerfen, weil sie in naiver Weise wahrscheinlich die Begebenheit darstellt, wie sie sich das Volk überliefert hat.

Pippin wird als ein, durch den Namen eines Schattenkönigs trotz eigener Macht von selbständigem Thun abgehaltener Beamter dargestellt, der Papst als höchster, kraft apostolischer Autorität befehlender Kirchenfürst. Der Papst verlangt Hülfe. Pippin antwortet: „Ich habe einen König zum Herrn, ich weiß nicht, was er beschließen will.“ Den ferneren Bitten setzt er entgegen: „Siehst Du nicht, daß ich weder königliche Würde, noch Gewalt habe? Wie kann ich also Etwas davon thun!“ Der Papst meint nun unwillig: „In Wahrheit, so ist es recht, weil Du solcher Würde nicht werth bist.“ Umkehrend aber fährt er fort: „Kraft der Autorität des heiligen Petrus befehle ich Dir: Scheere diesen (Childerich) und schicke ihn in's Kloster! Er ist weder sich, noch Anderen nützlich.“

Kurz der Papst gab seine Beistimmung, vielleicht gar den Befehl, daß Pippin die Stelle seines rechtmäßigen Herrn einnehmen solle. [4])

---

[1]) Ann. Laur. min. a. 12.
[2]) Laur. maj. 749.
[3]) Erchamberti breviarium. P. 2, 328.
[4]) S. Excurs 25.

Cap. XVI. 751.

Geistliche Angelegenheiten. — Correspondenz des Bonifacius mit dem Papste. — Die Widersacher des Ersteren. — Erzbischof von Rheims. — Privilegium für Fulda.

Wir nahen uns dem Schlusse von Bonifacius' Leben und Wirken. Vier Actenstücke, ein Brief des Bonifacius an Zacharias[1], eine Antwort darauf[2], ein Privilegium für Fulda[3] und ein Schreiben des Nomentaner Bischofs Benedict, des Vicedominus vom apostolischen Stuhl[4], an ihn, sind uns erhalten. Die alte Regsamkeit und der kirchliche Eifer, die auf das Kleinste eingehende Wißbegierde und Frömmigkeit, die Bescheidenheit und Demuth, ja selbst die Lust am Klagen sind dem alten Apostel geblieben. Allen diesen Richtungen seines Geistes fehlt aber der bedeutende Stoff. Die Klagesucht scheint daher gemildert zu sein, der Eifer, Großes zu schaffen, der Sehnsucht nach Ruhe und der Beschäftigung mit Kleinigkeiten Platz gemacht zu haben.

Zwar hören wir von Benedict über ihn, „daß er durch viele Drangsale und Stürme in Trauer gestürzt sei, durch gottlose Menschen, falsche Bischöfe und Pseudopresbyter, hurerische Geistliche und deren ungerechte Thaten und nichtswürdige Angriffe und den Zorn der feindseligen und verfolgenden Völkerschaften“[5]; aber ich hege ernstes Bedenken, daß dieser Brief vom Jahre 751 sei[6]. Der eigene

---

[1]) Gil. n. 75. 1, 179.

[2]) Gil. 1, 181. n. 76. Jaffé 1757. Data II. non. Novembr. — imperante — Constantino — anno 32. — P. C. ejus anno XI, indict. 5. Alle Zeitnoten treffen den 4. November 751 zusammen.

[3]) Jaffé 1758. Dronke, cod. diplomaticus Fuld. p. 2 und 3. Schannat, Dioecesis Fuld. 233.

[4]) Gil. 74. 1, 179.

[5]) Gil. 74: Praesens Lullus — presbyter — tuos nobis attulit affatus. Quorum textus continebat, multis te necessitatibus et turbinibus esse tristatum per homines non timentes Deum et falsos episcopos atque pseudopresbyteros et fornicatores clericos eorumque iniquas actiones pravasque immissiones, iram quoque inimicantium et persequentium gentium.

[6]) Nach all' den Klagen scheint er mir aus den ersten Jahren der Pippinischen Regierung zu sein; denn wir besitzen Bonifacius' Brief vom Jahre 751 (Gil. 75.), ohne daß der sonst klagelustige Mann Etwas von den oben geschilderten

Brief des Apostels ist zwar nicht frei von Ergüssen seiner Sorgen; aber er gleicht mehr der Beichte eines geängstigten scrupulösen Gewissens an den vorgesetzten Seelenhirten, als dem Jammer eines Verfolgten[1]). In der letzten Zeit stellt er Rückblicke über sein Leben an. Die Zeit der ersten Kämpfe läßt solche Selbstbetrachtungen in seinem Geiste nicht aufkommen. Die Briefe dieser Periode sind daher im Ganzen frei davon. In den letzten beiden dagegen bespricht er sein Verhältniß zu den früheren Päpsten und geistlichen Oberherren[2]). Durch den Frieden von außen beginnen nun die Kämpfe in seiner Seele.

Er erzählt nämlich dem Papste, daß er von Gregor II. den Auftrag hatte, bei seiner Mission nach Deutschland den rechtgläubigen Priestern beizustehen, die irrgläubigen zu bessern oder ihnen aus dem Wege zu gehen[3]). „Geistig", sagt er, „habe ich den Eid erfüllt, weil zu ihren Entschlüssen und in ihren Rath meine Seele nicht kam; körperlich konnte ich mich aber nicht ganz fern von ihnen halten."

Es ist nun klar, daß die früheren Geschäfte dies Zusammensein mit seinen Gegnern viel häufiger bedingten, als seine späteren, daß also in jener Stelle seine ganze Vergangenheit gemeint ist. Den anderen Auftrag, dem Papste stets Rechenschaft zu geben über Glauben und Sitten der Bekehrten, glaubt er erfüllt zu haben.[4])

Zu seinem Leidwesen sind aber die Franken nicht so fest in ihren Zusagen, als er selbst; denn obgleich deren Fürsten einst[5]) um Pallien für die eingesetzten Bischöfe gebeten hatten, ja sogar einen

---

Angriffen berichtete. Die einzige Stelle, die darauf hindeuten könnte, geht auf die ganze Vergangenheit, nicht auf die des letzten Jahres. Der Papst, der sonst seines treuen Dieners Leiden durch Trost zu mildern sucht, schweigt ebenfalls. Allerdings ist hier Lul als Ueberbringer des Schreibens (Nr. 74) genannt (praesens Lul), wie in dem von Bonifacius (Nr. 75), und nach dem Eingange könnte es wirklich aussehen, als käme Lul 751 zum ersten Mal nach Rom (obsecro, hunc presbyterum meum, portatorem litterarum mearum nomine Lul clementer suscipiatis). Indessen steht auch ebensowenig entgegen, das als eine gewöhnliche Fürbitte um freundliche Aufnahme anzusehen, und anzunehmen, daß Lul früher schon einmal in Rom war. Denn wir kennen weder alle Gesandtschaften des Bonifacius, noch die Namen aller Boten (z. B. zum Jahre 743. Vgl. oben). Ist meine Vermuthung aber falsch, so ist diesmal das Bild durch Theilnahme des Benedict greller gefärbt, als durch Bonifacius' Leid. Der Brief gehört dann aber wenigstens nicht dem Jahre 750, wie bei Giles, sondern 751 an.

[1]) S. Gil. 75.

[2]) Das. 75 und 78.

[3]) Gil. 75: Antecessor enim praecessoris vestri Gregorius, dum me ordinavit et ad praedicandum verbum fidei Germanicis gentibus misit, sacramento me constrinxit, ut canonicis episcopis et presbyteris in verbo, in facto et in consensu — adjutor fierem; falsos autem sacerdotes, hypocritas et seductores populorum vel corrigerem — vel abstinerem a communione ipsorum.

[4]) Das.: Praecepit quoque — ut populorum, quoscumque visitassem, conversationem et morem apostolicae sedis pontifici indicarem, quod in Domino confido me fecisse.

[5]) Vgl. ep. 55.

Digitized by Google

förmlichen Beschluß gefaßt haben müssen, sie immer von Rom zu holen[1]), so hielten sie doch hierbei nicht ihr Wort[2]). Bonifacius bittet daher um Entschuldigung; denn „nach seinem Willen wäre das Versprechen erfüllt worden“[3]). In der That gaben er und Fulrad, der ihm auch in anderer Noth bis in seine letzten Lebensjahre beistand und gefällig war, sich bedeutende Mühe, aber vergebens.[4])

Mächtige Männer, die vielleicht wegen Irrwandels der Kirchenwürde entkleidet waren, wie Milo, Gewielieb u. m. A., aber darum ihrer Macht in gesellschaftlicher Beziehung nicht beraubt werden konnten, mögen mit Trotz der Kirche Schaden zuzufügen, ihre Güter zu behalten versucht und den geistlichen Oberherren den Gehorsam verweigert haben.[5])

Ueber die Wirren dieser Zeit giebt die Geschichte der Erzbischöfe von Rheims, besonders des Milo, so unklar sie auch ist, noch den besten Aufschluß und wird daher, obwohl nicht gerade das Jahr 751 berührend, am besten hier an die angeführten Stellen angeknüpft. Abel, für diesen Sitz von Bonifacius und den Franken bestimmt[6]), konnte sich nicht lange darin behaupten. Der Wille des Volkes war bei den kirchlichen Fragen maßgebend[7]), und Pippin, wie sein Bruder, so günstig sie auch dem Bonifacius waren, gaben doch bei Collisionen mit mächtigen Großen, die vielleicht ihre neugegründete Macht erschüttern konnten, in einzelnen Punkten nach.[8])

---

[1]) Giles 75: de palliis a Romana ecclesia petendis juxta promissa Francorum.

[2]) Daf.: — et adhuc differtur et ventilatur; quid inde perficere noluerint, ignoratur.

[3]) Daf.

[4]) Hadriani epist. ad Tilpinum. Bouqu. 5, 593: Bonifacius archiepiscopus — et Fulradus Francorum archipresbyter — tempore Zachariae et Stephani — multum laboraverunt, ut Zacharias — pallium archiepiscopo Remensi, Abel nomine — per deprecationem — Bonifacii transmitteret. — Die Mitwirkung des Fulrad bei schwierigen Angelegenheiten, also gewiß auch in dieser, erkennt Bonifacius selbst an. Gil. 79: tuam amicitiam, quam saepe in necessitatibus meis — fecisti.

[5]) Gil. 76: — Quid faciendum sit de excommunicato episcopo et apostolorum auctoritatem negligente. — Ferner: de Milone et ejusdem similibus, qui ecclesiis Dei plurimum nocent. Nicht von seinem Irrwandel, sondern vom Schaden ist die Rede, den er den Kirchen zufügt. Er ist also jetzt wenigstens in den Augen des Papstes ein Laie. Von einem andern Bischof ist dies ausdrücklich gesagt. Daf.: episcopus condemnatus — qui — res ecclesiarum post degradationem sibi vendicare nititur.

[6]) S. oben S. 50 ff.

[7]) de palliis a Romana ecclesia petendis — juxta promissa Francorum. Gil. 75: — Quod promiserunt, tardantes non impleverunt (also auf die Franken bezüglich) et adhuc differtur et ventilatur; quid inde perficere noluerint, ignoratur. — Gil. 76: De episcopis Francorum et palliis scripsisti, quod juxta promissionem suam nondum impleverunt; daher nicht auf die Bischöfe, sondern auf die Franken bezüglich; denn Abel und Ardebert sind als „per testimonium Bonifacii“ Eingesetzte und als seine Landsleute gewiß seine treuen Anhänger. Vgl. die gemeinsame Maßregel gegen König Ethelbald. Gil. n. 61.

[8]) Das ist auch Pagi's Ansicht. Critica 743 n. 7.

Digitized by Google

So muß auch die Pallienangelegenheit, über die der Papst keine Auskunft erhielt, an gewissen Interessen der Großen gescheitert sein. Das wird aus Abels Geschichte ersichtlich; denn schon nach kurzer Zeit verschwindet er aus seinem Sitz und aus der Geschichte. Ob er im Jahre 745 auf der Synode noch anwesend ist oder nicht, ist nicht genau zu ermitteln[1]). Drei Jahre darauf finden wir seinen Namen nicht mehr unter denen der Bischöfe, welche dem Papst ihr Glaubensbekenntniß einsandten[2]). Später lebende Schriftsteller wissen, daß er als Bischof von Rheims existirt, dort Einiges erworben, angeordnet[3]) und Urkunden mit seinem Namen ausgestellt habe.[4])

Sein Ende kennen sie nicht[5]); aber Flodoard in seiner Kirchengeschichte von Rheims bewahrte uns einen Brief von dem Papste Hadrian I. an den Erzbischof Tilpin von Rheims, den Nachfolger Abels, auf[6]), also einen ziemlich gleichzeitigen Bericht, nach welchem Abel „nicht erlaubt wurde, da (in seinem Sitze) zu bleiben, sondern er vielmehr ganz gottlos vertrieben wurde“[7]). Seine Zuflucht scheint er nach dem Kloster Lobbes genommen zu haben.[8])

Der Urheber seiner Leiden war offenbar sein Vorgänger Milo, der Sohn eines Bischofs von Trier, Liutwins, der, ein Schwestersohn des Bischofs Basinus, früher Herzog des belgischen Galliens, dann Mönch in seiner eigenen Stiftung Metlach geworden, sehr mildthätig und fromm, und seinem Oheim in der bischöflichen Würde von Trier gefolgt war[9]). Anfangs fromm, wie sein Vater, und dem

---

[1]) S. oben S. 73.

[2]) S. oben S. 105.

[3]) — Quod Remis — Abel quidam episcopus, qui in ea plura acquisierit vel ordinaverit. Folquini gest. abb. Lobiensium, P. M. 4, 58. Vgl. seine Quelle, Flodoardi hist. eccl. Remens. 2 c. 16: quaedam chartae ipsius episcopi reperiuntur nomine titulatae.

[4]) Das.

[5]) Finis ejus, quis fuerit — scriptor nescivit (sein Gewährsmann Flodoard).

[6]) Bouqu 5, 593.

[7]) Das.

[8]) Folquini gesta abb. Lobiens., P. Mon. Scr. 4, 58. c. 5 und 7.

[9]) Beyer, Urkundenbuch des Mittel-Rheins, n. 27. S. 32: ut Leodoinus episcopus, genitor Miloni et Vvidoni. Gesta Trever. Scr. 8, 161: Remis obiit (Liutw.) et a Milone, *filio suo* — relatus — ad Mediolacum sepultus est. Vgl. Beyer n. 7a. S. 10, wo unter einer Schenkung Liutwins, dort Leodoanus genannt, als Zeugen unterschreiben Vvido comes — — Ego Milo diaconus. — — Ueber die Persönlichkeit Liutwins Gesta Trev. l. c.: Basinus, post quem Liutwinus Basini ex sorore nepos. — — Hic primo Belgicae Galliae dux omnia monasteria hujus urbis largissimis honoravit donariis et praediis auxit. Postea super fluvium Saroam (Saar) in proprio suo congregationem monachorum instituit, ubi et ipse monasticae vitae habitum suscepit. Defuncto avunculo suo Basino episcopo successit, electus etiam a Remensibus et Laudunensibus praefuit. Ueber sein Begräbniß vgl. dieselbe Anm. oben. Vgl. ferner Beyer n. 255 S. 311: — — quidquid Liutwinus dux in monachum conversus et postea hujus sedis sacer archiepiscopus in Braubach et in Birkenvelt in ecclesiis aut in omnibus appendiciis aliis ad habendum fratribus deo et S. Petri servientibus obtulit.

Digitized by Google

geistlichen Stande angehörig, nämlich Abt[1]), artete Milo aber später so aus, daß er sich die Bezeichnungen „Tyrann“ und „nur der Tonsur nach Geistlicher“[2]) einerntete und den Vorwurf zuzog, er „verstehe Nichts von der Kirchenordnung und sei den Sitten, Handlungen und seiner Haltung nach ein irreligiöser Laie“[3]). Von Karl Martell, zur Zeit seiner Bürgerkriege, wurde er nach gewaltsamer Verjagung des Rigobert[4]) als Bischof von Rheims und Trier eingesetzt[5]). Unter seiner Leitung litten die beiden Kirchen unsäglich. Der weltlich gesinnte Mann, der später auf einer Jagd durch einen Eber umkam[6]), vernachlässigte nicht nur die Kirchenangelegenheiten, so daß manche Diöcese unter ihm ohne Bischof, manche auf verschiedene Weise vertheilt, manche Geistliche von Vorstehern einer anderen Diöcese ordinirt, gerichtet und in Schutz genommen wurden[7]), und Geistliche, Priester, Mönche und Nonnen nach Willkür, nicht nach geistlichen Vorschriften lebten[8]); auch wurde das Kirchenvermögen von ihnen verschleudert und unter Laien vertheilt.[9])

---

[1]) Vita Rigoberti c. 12 f.: Acta Sanctorum ed. Boll. 4. Jan. Vgl. Beyer 7a in der vorigen Anm.

[2]) Gest. Trev. l. c. — Ferner: Hadriani epistola ad Tilpinum. Bouqu. 5, 593.

[3]) Daſ.: nihil sapienti de ordine ecclesiastico. Vgl. Anm. 5.

[4]) S. Anm. 5.

[5]) Siehe zuerſt Hadr. ep. l. c: donatus atque magis usurpatus contra Deum et ejus auctoritatem fuit ille episcopatus simul cum alio episcopatu et aliis ecclesiis a saecularibus potestatibus Miloni cuidam sola tonsura Clerico cet. (Hincm. opp. 2, 258. S. oben S. 30. Anm. 3.) Dann: Hincmari epist. 44. n. 20. Opp. 2, 731. — Es iſt von Karl Martells Kriegen mit Ragenfried u. ſ. w. die Rede: — in Germanica, Belgica et Gallicana provincia omnis religio Christiana paene fuit abolita, ita ut episcopi in paucis locis residui, episcopia laicis donata et rebus divisa fuerint, adeo ut Milo, qui tonsura clericus, moribus et actu et habitu irreligiosus laicus episcopia Remorum et Trevirorum usurpans cet. — Nun erſt die vita Rigoberti l. c. — Vgl. auch gesta Trevir. l. c. Ob dies 717, 721 oder 723 geſchah, iſt hier gleichgültig. S. Roths Beneficialweſen S. 330. Anm. 66. — Vgl. über ſeine Gegenwart bei einem Placitum Gesta abb. Font. c. 7. P. 2, 279: — coram Carolo majore domus — — in quo conventu interfuerunt hi episcopi Ebbo, Halduinus, Milo. — — — Celebrata est haec evindicatio anno 3 regnante Theoderico juniore rege 14 Kal. Aug. Tulbiaco castro (723).

[6]) Gesta Trev. l. c.

[7]) S. Anm. 8.

[8]) Hadriani ep. l. c.: — alii episcopi de ipsa dioecesi Remensi diverso modo essent divisi et aliqui — sine episcopo — consistentes et ad alios metropolitanos episcopi et clerici ordinationem aliquando accipientes erant et refugia indebita habebant et a suis episcopis judicari et distringi non sustinebant et clerici et sacerdotes et monachi et sanctimoniales sine lege ecclesiastica pro voluntate et licentia vivebant.

[9]) Daſ.: Remensis ecclesia per multa tempora et per multos annos sine episcopo fuit et res ecclesiarum de illo episcopatu ablatae sunt et per laicos divisae, sicut et de aliis episcopatibus, maxime autem de Remensi metropolitana civitate. — Hincm. ep. 44. l. c. Vergl. Anm. 5. den Anfang bis usurpans insimul per multos annos pessumdedit. — Vgl. die Trier'ſche Chronik (l. c.), halb dieſem, halb dem Hadrianiſchen Briefe entlehnt (als Beiſpiel der Abhängigkeit diene: Cum hoc Carolo Milo ad bella profectus est sola jam tonsura clericus, habitu et moribus irreligiosus. Vgl. Hincm.

Der habsüchtige Mann, von dem die Sage bezeichnend erzählt, daß er nur nach den Gütern der Kirche geſtrebt habe[1]) und ſeinen Vorgänger Rigobert zum zweiten Male aus dem Bisthum verdrängte, weil er ihm nicht die verſprochenen Güter überließ[2]), wird nicht Anſtand genommen haben, als Inhaber der beiden Bisthümer ſie für ſich auszubeuten und im Kleinen ſeine Anhänger, wie Karl Martell im Großen, zu beſchenken. Ein geordnetes Kirchenregiment hätte natürlich dieſem Treiben ein Ende gemacht. Es iſt alſo begreiflich, daß ſich Milo mit allen Denen, deren Vortheile mit den ſeinen verflochten waren, mit aller Macht dagegen ſtemmte. Das geſchah aber nicht blos in dieſer Diöceſe[3]), ſondern auch in anderen, und mit welchem Erfolge, geht aus dem Ingrimm und der erzwungenen Reſignation des Papſtes hervor. Den Sieg können ſie aber nur ihrer Macht zu danken haben, die bei Milo wenigſtens erſichtlich wird, deſſen Großonkel Graf und Biſchof, deſſen Vater Herzog und Biſchof, deſſen Bruder Graf und deſſen Verwandte noch ſpäterhin eine hohe Stellung im Frankenreiche einnehmen[4]), und da die beiden Frankenfürſten nicht principiell gegen Bonifacius ſind, ſondern ihm wohl geneigt, ſo müſſen ſie eine gewiſſe Scheu vor dieſen Großen gehabt haben; ſo iſt es zu erklären, daß ſie ihre eigene Schöpfung, den Erzbiſchof Abel, nicht in ſeinem Amte erhalten konnten.[5])

Unter ſolchen Umſtänden konnte ſich natürlich der ſehnſüchtige Wunſch des Bonifacius, die Kirche wieder in dem völligen Beſitz ihres Vermögens zu ſehen, noch nicht verwirklichen; noch immer muß er ſich mit dem ungern genommenen Erſatz von einem Solidus für die Wirthſchaft begnügen[6]). Die Verhältniſſe haben ſich alſo ſeit dem Jahre 745 noch nicht geändert; nach wie vor wird für die eingehaltenen Beſitzungen der Zins bezahlt, und es kann im Jahre 751 weder von einer Rückgabe der Güter, noch von einer Einrichtnng der Nonen- und Decimenabgabe die Rede ſein.

---

ep. 44. S. 132. Anm. 5. und die Stelle: adeo, ut clerici, sacerdotes, monachi, moniales sine lege ecclesiastica viverent et refugia indebita haberent. Vergl. Hadriani ep. S. 132. Anm. 8.) mit dem Zuſatze: in quibus (Kirchen) singulae olim congregationes, quae tam a Milone quam ab aliis tyrannis, ne dicam episcopis, rebus spoliatae, vix unum presbyterum sustentare possunt.

[1]) Vita Rigob. l. c.

[2]) Daſ.

[3]) Bonif. ep. Gil. 76: — de Milone — et ejusmodi similibus, qui ecclesiis Dei plurimum nocent. — Vgl. Hadr. ep. oben S. 132. Anm. 9.

[4]) S. oben S. 131; vgl. Excurs 11. über Milo.

[5]) S. Excurs 11.

[6]) De censu autem ecclesiarum solidum de cassata suscipe et nullam habeas haesitationem, dum ex eo poteris eleemosynam facere cet. Gil. 76. Aus dem „suscipe“ und der vorgeſchlagenen Anwendung des Zinſes könnte man vermuthen, daß es ſich um die Abgabe einer beſtimmten, alſo ſeiner Diöceſe handelt; indeß geht doch jedenfalls des Bonifacius Abneigung gegen die Entſchädigung überhaupt daraus hervor.

Digitized by Google

Papst und Legat sind der politischen Gegenströmung, dem Einflusse mächtiger Laien, den Beschlüssen der selbst in Kirchenangelegenheiten unabhängigen Frankenversammlungen gegenüber ohnmächtig; die moralische Gewalt ist noch nicht stark genug, um überall unbedingten Gehorsam zu finden, die physische nur durch Hand in Hand gehen mit dem Landesherrn groß. Dieser Fall tritt zwar jetzt durch das beiderseitige Bedürfniß ein[1]). Aber Pippin steht vor einer kühnen That, die ihm ohnedies leicht die Gunst des Volkes verscherzen konnte. Den mächtigen Großen der Kirche wegen mit Härte und Zwang zu begegnen, war früher wohl leicht, jetzt aber gewiß unangemessen. Der Papst selbst, an dem Gelingen von Pippins Vorhaben interessirt[2]), durfte ihn jetzt nicht durch das Bestehen auf den Forderungen der Kirche in Gefahr setzen.

Diesem Umstande schreibe ich es zu, daß er, anstatt wie früher seinem treuen Diener durch eindringliche Mahnschreiben an Fürsten und Volk beizustehen, in Unthätigkeit verharrt und, den Bonifacius mit der ewigen Belohnung für seine vergebliche Mühe auf Erden und mit der jenseitigen Bestrafung seiner Gegner vertröstend, sich in frommen Redensarten ergeht, ihm allenfalls auch, wie bei der Zinsangelegenheit, zur Nachgiebigkeit und Geduld räth[3]). Der Gedanke: „wenn sie Deiner Ermahnung folgen werden, werden sie ihre Seele retten, wenn nicht, werden sie untergehen, verstrickt in ihren Sünden; du aber, der du recht predigst, wirst deinen Lohn nicht verlieren“[4]), kehrt in diesem Briefe in verschiedener Gestalt wieder[5]). Dazwischen blitzt die Waffe ohnmächtigen Zorns, das Schimpfwort.[6])

An einer Stelle aber leuchtet geradezu das Interesse für den fränkischen Landesherrn hervor, freilich angeregt durch das der Kirche gegenüber den Heiden. Bonifacius fragt nämlich[7]), ob er von den Slaven, die der Christen Land bewohnen, also-wohl den thüringischen Gegenden und dem Lande der Bundesgenossen im letzten Sachsenkriege, einen Tribut oder Zins nehmen solle. Der Papst bejaht es; sonst würden sie das Land als ihr „eigenes“ in Anspruch nehmen; wenn sie aber einen Tribut gäben, würden sie wissen, daß

---

[1]) S. oben S. 124 ff.
[2]) Daf.
[3]) S. 133. Anm. 6.
[4]) Gil. 76. p. 185: Si acquieverint admonitionibus tuis, salvabunt animas suas; sin vero ipsi peribunt obvoluti in peccatis suis, tu autem, qui recte praedicas, non perdes mercedem tuam.
[5]) p. 182: Itaque propter hoc — nullum est tibi detrimentum coram Deo; te enim praedicante, si obedirent, salvi essent; sin autem ipsi peribunt, tu autem salvasti animam tuam.
[6]) Hic — respuendus est. Quae communio est Christo et Belial? (p. 185.) Hic detestabilis est coram Deo et hominibus (p. 186).
[7]) Daf.: Etenim de Slavis Christianorum terram inhabitantibus, si oporteat censum accipere interrogasti. Gil.: Sclavis für Slavis.

Digitized by Google

das Land einen Herrn hat[1]). So fest war Christenthum und Herrschaft in jenen Zeiten den heidnischen Völkern gegenüber verwachsen.

Trost, Rath war also Alles, was der Papst gab und geben konnte; zum Glück bedurfte Bonifacius nach Vollendung seines Werkes keines größeren Beistandes. Die Masse der anderen Anfragen, mit denen er seinen vertrauten Boten Lullus beauftragt, zeigt, wie sich der regsame Geist des thätigen Mannes auf Kleinigkeiten wirft. Der ihm zugewiesene enge Geschäftskreis zwang ihn, sich auch der unbedeutenderen Berufsgeschäfte anzunehmen, und seinem kirchlichen Eifer war Größtes wie Kleinstes gleich wichtig zur Beruhigung seines eigenen Gewissens und zur Wohlfahrt der ihm anvertrauten Seelen. Er fragt, welches Alter Geistliche haben müßten, um anstellungsfähig zu sein[2]), ob er, wenn es die Noth erheische, von den Vorschriften darüber[3]) abweichen dürfe. Der Papst, nach der gewöhnlichen Lebensklugheit der katholischen Kirche, das höhere Ziel im Auge behaltend, sich den Verhältnissen anzuschmiegen, verzieh und gestattete eine solche Verletzung der Kirchenvorschriften und bestimmte als gesetzliches Alter anzustellender Priester 30, als das unter Umständen nicht zu verwerfende 25 Jahre.

Weiter fragt Bonifacius, ob das Fußwaschen auch den Nonnen beim Abendmahl gestattet sei, ferner über die in Gallien üblichen Segensſprüche und deren Mängel, über das Osterfeuer, an wie viel Stellen der Predigt man das Kreuz schlagen müsse, was mit den von der „Königskrankheit“ (morbo regio, Aussatz oder Gelbsucht) Behafteten, Thieren und Menschen, was mit tollen Hunden und Wölfen geschehen müsse[4]). Außerdem kommen einzelne Punkte der Speisegesetzgebung zur Sprache, wann man rohen, wann gekochten Speck essen dürfe[5]), ob der Genuß von Dohlen, Krähen und Störchen, Bibern, Hasen u. s. w. erlaubt sei[6]). Der Papst verbietet ihn, indem er auf die heilige Schrift verweist.

Alle diese Fragen sind hauptsächlich für die Culturgeschichte jener Periode interessant. Es sind hier, wie in allen Zeiten der ersten Volksentwickelung, die Priester die Träger der Bildung; sie sind nicht blos die Lehrer, sondern auch die Aerzte des Volkes. Die Religion kümmert sich nicht nur um das Seelen-, sondern auch um das körperliche Heil ihrer Gläubigen und mischt sich in die Angelegenheiten des Essens und der Körperpflege. Endlich fragt Bonifacius den Papst, ob man vor der Verfolgung der Heiden fliehen

---

[1]) Dasſ.: si enim sine tributo sederint, ipsam quandoque propriam sibi vendicabunt terram; si vero tributum dederint, norunt dominatorem ipsam habere terram.

[2]) Gil. 76: — inquisisti — si ante tricesimum annum liceat sacerdotem ordinari.

[3]) Dasſ.

[4]) Dasſ.

[5]) Dasſ. S. 185.

[6]) Dasſ. S. 183.

Digitized by Google

dürfe[1]). Der Märtyrer, der später in hohem Greisenalter den Tod für seinen Glauben förmlich suchte, mußte sich natürlich die Frage vorlegen, ob nicht ein Ausweichen eher Feigheit und Verrath seiner Aufgabe, als Klugheit zu nennen sei. Es ist schade, daß wir nicht mehr wissen, welchen Eindruck des Papstes wieder klug vermittelnde Antwort machte. Dem Ascetiker war sie gewiß nicht streng genug. Der Papst befiehlt, wenn möglich, einen Ort ausfindig zu machen, wo er predigen könne, d. h. also, wo seine Lehren mit größerer Mäßigung aufgenommen würden, wenn er aber die Verfolgung nicht ertragen könne, eine andere Gegend zu betreten[2]).

Zum ersten Male theilt Bonifacius auch dem Papste von seinem Kloster in der Waldeinsamkeit mit[3]), von seinem Plane, dort zu ruhen, von den streng enthaltsamen, von ihrer Hände Arbeit lebenden Mönchen dort in der Mitte der vier Völker, der Sachsen, Thüringer, Hessen und wahrscheinlich Baiern, denen er gepredigt[4]). Sein Wunsch geht nun dahin, „in dem trauten Verkehr und dem Dienste des Papstes zu leben“[5]). — Der Papst entspricht diesem in seiner Antwort freilich anders gefaßten Wunsche[6]). Er giebt ein Privilegium für Bonifacius und seinen Nachfolger, das uns in seiner wahren Form nicht mehr bekannt ist, weil es das Unglück hatte, vom achten bis zum achtzehnten Jahrhundert verschiedene *Male* Zankapfel zu werden zwischen dem Abte von Fulda und den *geistlichen* Würdenträgern von Mainz und Würzburg. Es hat wohl in Folge dessen gewisse Aenderungen erfahren[7]), die eine genaue Entwickelung des ursprünglichen Inhalts verhindern. Jedoch bezog es sich wahrscheinlich auf die freie Abtswahl.

Das Alles sind Punkte, die dem Lul und seinem Begleiter theils mündlich, theils schriftlich aufgetragen sind[8]). In dem vorhandenen Schreiben des Bonifacius ist ausführlich nur von drei Angelegenheiten die Rede, von seiner Gemeinschaft mit den Gegnern, von den Pallienangelegenheiten und seiner Bitte um ein Privileg für Fulda. In derselben Reihenfolge beantwortet Zacharias diese Punkte. Der Brief ist zuerst vorgenommen. Die übrigen münd-

---

[1]) Daf.: — si liceat persecutionem paganorum fugere an non?

[2]) Daf.: si locum inveneris, insta ad praedicandum illis; si autem supportare non valueris eorum persecutionem, habes praeceptum Dominicum, ut in aliam ingrediaris civitatem.

[3]) Gil. 75 p. 181: Est praeterea locus etc.

[4]) Daf.: in medio nationum praedicationis nostrae und quatuor populi, quibus verbum Christi diximus, in circuitu loci hujus habitare dinoscuntur.

[5]) Daf.: Cupio enim — in familiaritate Romanae ecclesiae et vestro servitio inter Germanas gentes, ad quas missus sum, perseverare et praecepto vestro obedire. S. Excurs 26.

[6]) Gil 76 p. 183: Petisti, — ut illud — monasterium nomine tuo privilegio sedis apostolicae munire deberemus, quod votis tuis acquiescentes ordinavimus juxta desiderium et petitionem tuam.

[7]) S. Excurs 26.

[8]) Gil. 75: tam in verbo, quam per scripta.

lichen und schriftlichen Bestellungen sind also das, was er demnächst beantwortet[1]). Er deutet das auch ausdrücklich an. Bonifacius hat sich wahrscheinlich in verschiedener Zeit Notizen als Stoff für den abzusendenden Brief[2]) gemacht, und sie für diese Gesandtschaft aufbewahrt; sie sind daher ohne Ordnung gegeben, vorgetragen und durch einander beantwortet. Die Menge der Anfragen ist wohl die Ursache, warum sie nicht sämmtlich in dem erwähnten Briefe auftreten, sondern von den Boten mündlich erledigt werden müssen, und wohl erst in zweiter Reihe das anvertraute Geheimniß.[3])

Cap. XVII. 752.

Geistliche Angelegenheiten. — Verkehr des Bonifacius mit dem König und Fulrad.

Bonifacius scheint sich vor und nach der Krönung Pippins meist in den Gränzländern Sachsens aufgehalten zu haben; die Anfrage, ob man der Verfolgung der Heiden bei der Predigt des Evangeliums sich entziehen dürfe, ob die Slaven einen Zins zu entrichten hätten, führen darauf hin, und als Zacharias gestorben war und Stephan seinen Sitz am 19. März 752 eingenommen hatte, entschuldigte sich Bonifacius bei ihm, daß er so spät Briefe und Boten zur Beglückwünschung sende[4]); er wäre mit der Herstellung der

[1]) Gil. 76: Interea tuus gerulus Lul cum caeteris suis comitibus, quae injuncta fuerunt a tua — Sanctitate — omnia liquidius suggerentes innotuerunt.

[2]) 75: quaedam per litteras notata ostendere.

[3]) Das. S. 180: habet enim secreta quaedam mea, quae soli Pietati vestrae profiteri debet. Welcher Natur diese Geheimnisse sind, ist nicht zu entscheiden; es können ebensogut Dinge sein, die Zacharias nachher schriftlich beantwortet hat, über den Census, über Milo u. s. w., vielleicht auch über Luls Bischofserhebung, wie über Pippins Pläne. Ich kann so wenig das Erstere, wie Rettberg das Letztere beweisen; an solche Grundlagen darf man am wenigsten Betrachtungen über das Mißverhältniß zwischen Bonifacius und Pippin anknüpfen, wie der genannte Kirchenhistoriker es that.

[4]) Gil. 78. S. 188: — tarde missum meum et litteras meas ad praesentiam vestram direxi. Sed hoc idcirco contigit, quia praeoccupatus fui

Digitized by Google

Kirchen beschäftigt gewesen, von denen die Heiden[1]) mehr als dreißig angezündet hätten.

Denselben Eifer, der ihn noch im Alter zu gesteigerter Thätigkeit anspornt, verspricht er, wie seinen drei Vorgängern, so auch dem neuen Papste; „denn wenn ich bei jener Sendung (vom päpstlichen Stuhle), die ich 36 Jahre hindurch (besser: 34 Jahre) ausführte, Etwas zum Nutzen der Kirche that, so wünsche ich es weiter zu erfüllen und zu vermehren“[2]). Demüthig, wie immer, bittet er gegentheils um Verzeihung.[3])

Wie er seinem Oberhaupte treu dient, so ist er dankbar und liebevoll gegen seine Untergebenen und Genossen. In einem Briefe aus seinen letzten Lebensjahren[4]) an Fulrad, den damaligen Erzkaplan Pippins, bittet er mit einer solchen edlen Wärme für sie, daß ihn dies allein schon über den Kreis der Menschen gewöhnlichen Schlages hinwegheben würde. Krankheit und Schwäche quälten ihn in den letzten Jahren; er fühlte sich dem Tode nahe[5]) und kann nicht sterben, ohne über das Schicksal seiner Treuen sich vergewissert zu haben. Er läßt daher den König bitten, ihm anzuzeigen, „welchen Lohn er nachher (nach seinem Tode) ihnen geben wolle; denn es sind fast Alle Fremde, Einige Presbyter, an vielen Orten zum Dienst der Kirchen und der Völker angestellt; Einige sind Mönche in unsern Zellen u. s. w.; auch einige Aeltere, die, seit langer Zeit mit mir lebend, mit mir gearbeitet und mich unterstützt haben. — Um diese Alle bin ich bekümmert, daß sie nach meinem Tode nicht zu Grunde gehen — und daß die Völker an der Gränze der Heiden nicht das Gesetz Christi verlieren.“[6])

Den lang gehegten Wunsch, noch bei Lebzeiten einen passenden Stellvertreter zu wählen und vom Papst und König bestätigen zu lassen, bringt er jetzt endlich zur Reife. Für seine Genossen ist er dabei nur besorgt; für sie will er einen Leiter, Lehrer und Rathgeber,

---

in restauratione ecclesiarum, quas pagani incenderunt, qui per titulos et cellas nostras plus quam 30 ecclesias vastaverunt et incenderunt.

[1]) Das. Es ist zweifelhaft, ob er die Friesen oder Sachsen meint. Könnten wir Pippins Zug nach Sachsen 753 als Rachekrieg betrachten, dann müßten wir der Richtung nach sagen, daß die Verwüstung wohl von den Westfalen ausgegangen und an den rheinischen Ländern Austrasiens verübt worden sei, also an dem eigentlichen Gebiete von Mainz. Nehmen wir aber seine, nicht lange darauf folgende Missionsthätigkeit in Friesland als eine Folge dieser Einfälle, so wären die Friesen die Verwüster.

[2]) Gil. l. c.

[3]) Das.

[4]) Gil. 79. S. 189. Dieser Brief, wie n. 80, sind jedenfalls nach der Krönung Pippins, weil dieser als König darin bezeichnet wird; aber ungewiß, ob aus dem Jahre 752 oder 753. Ich nehme sie hierher, um des Bonifacius Bild zu vollenden, und zu zeigen, daß seine Stellung zum König keine schiefe war.

[5]) Gil. 79: illi referas (Pippino), quod mihi et amicis similiter esse videtur, ut vitam istam temporalem et cursum dierum meorum per istas infirmitates cito debeam finire. Vgl. v. Bonif. c. 32 oben S. 113.

[6]) Gil. 79.

Digitized by Google

„weil meine Presbyter an der Heidengränze ein armseliges Leben führen; Brot zum Essen können sie zwar bekommen, aber keine Kleider, wenn sie nicht woandersher einen Rathgeber und Beistand haben, — wie ich jene unterstützte.“ [1])

Große Erwartungen in dieser Beziehung hegt er von Lul, „seinem lieben Sohne“ [2]), seinem Schüler von großer geistiger Begabung [3]). Zu seinem geistlichen Hülfsgenossen und Mitbischof hat er ihn schon gemacht [4]), und zwar muß dies nach dessen Rückkehr von Rom gewesen sein; denn noch wird er dort Presbyter genannt. In diesem würden die Mönche einen Meister und Lehrer ihrer Regel und die Völker einen treuen Prediger und Hirten haben [5]). Er bittet also den König, diesen Mann an seine Stelle zu setzen [6]), und Pippin erhörte diesen Wunsch [7]). Lul wurde wirklich Bischof. Bonifacius scheint auch einen Synodalbeschluß deswegen durchgesetzt zu haben [8]). Nach der Einsetzung führte er ihn nach Thüringen und empfahl ihn allen Edlen jener Gegend, damit sie ihm beistänben [9]); denn sein specieller Auftrag war, den armen Geistlichen und Predigern des Evangeliums in Thüringen beizustehen, die angefangenen Kirchen daselbst zu vollenden und die Gemeinden zu unterrichten. [10])

Fast als hätte die Freude über die Gewährung seiner Bitten den alten Mann gekräftigt, wird er wieder gesund und bietet dem König unter rührenden Danksagungen wieder seine Dienste bei den Synoden an [11]). Bonifacius' Verhältniß zum König ist also nach

---

[1]) Daf.

[2]) Daf.: filiolum meum.

[3]) Vita Bonif. P. 2, 348: suum ingeniosae indolis discipulum.

[4]) Gil. 79: coëpiscopum Lullum. — 751 ist er noch presbyter. Vergl. Gil. 74. 75.

[5]) Gil. 79.

[6]) Daf. Der Brief, an Fulrad gerichtet, ist offenbar aus zweien zusammengeflossen. Ein Brief an den König hat den an Fulrad begleitet, und der letztere dazu gedient, den Erzkaplan zur Abgabe und Befürwortung des ersteren aufzufordern, ähnlich wie bei den Briefen an Herefried und König Ethelbald. (Gil. 61 und 62.) Vielleicht von „propterea deprecor celsitudinem“, vielleicht von „de his omnibus“ beginnt der zweite mit directer Rede „celsitudinis vestrae“ u. s. w.; daher rührt vielleicht Rettbergs Irrthum, der diesen Titel für den Fulrads hielt, Bonifacius also bei „dem vielvermögenden Manne in den unterwürfigsten Ausdrücken“ (Rettberg S. 385) um Erhörung einer Bitte betteln sah; aber es ist zu klar, daß diese unterwürfigen Ausdrücke theils die der Freundschaft, theils auf Pippin bezüglich sind. (Vgl. Oelsner l. c. S. 18.)

[7]) Gil. 80: petitionem nostram clementer exaudire dignati estis (Gil. S. 191) et senectutem et infirmitatem consolari. — Vita Bonif. c. 10: „Auf Pippins Rath“ soll er ihn eingesetzt haben.

[8]) Vita Bonif. auct. presbytero Mogunt. P. 2, 356. n. 8: synodali auctoritate — Lullum ordinavit.

[9]) Daf.

[10]) Will. vita Bonif. c. 11. P. 2, 349. — Vgl. Gil. 79.

[11]) Nunc autem, gloriose fili, cognoscas, quia per misericordiam Dei credo, quod possim in servitio vestro iterum esse. Propterea petimus vos, ut nobis indicetis, si ad placitum vestrum debeamus venire (nicht „dürfen“, sondern „sollen“), ut vestram voluntatem perficiamus.

Digitized by Google

Ausdruck und Inhalt dieser Briefe nicht nur nicht feindselig, sondern eher zärtlich zu nennen[1]). Daß ein betrügerischer Untergebener sich vom König durch lügenhafte Verdrehung der Thatsachen einen Befehl herauslockt hat, ihm Gerechtigkeit zu thun, darf dabei nicht irren[2]). Im Einverständniß mit dem Herrscher, wie am Anfange der Regierung Pippins, fließen ihm auch seine letzten Lebensjahre hin.

---

[1]) Vgl. übrigens Oelsner l. c. Pippin erfüllt dem greisen Bonifacius alle seine Wünsche, setzt Lul ein, sorgt für seine treuen Genossen, bestätigt ihm das Privilegium für Fulda; Bonifacius erkennt das auch an (Gil.: illi gratias referas de omnibus pietatis operibus, quae mecum fecit; vgl. Gil. 80: Celsitudinis vestrae — consolari), ist voll von Ausdrücken der Ergebung, Achtung, Freundschaft, Dankbarkeit (vgl. Oelsner S. 19. Gil. 79. 80). Wo liegt da die Feindschaft? Wenn man hier nicht ein inniges Verhältniß annehmen dürfte, so träfe den Charakter des Bonifacius ein mehr brandmarkender Vorwurf der feilsten Kriecherei und Heuchelei. Alle Behauptungen Rettbergs, auch die von der demüthigen Bitte um Zutritt bei Hofe, beruhen auf falscher Auslegung. Bonifacius war krank, ist „durch die Barmherzigkeit Gottes" wieder gesund und kann jetzt, nachdem er die Synoden der Kränklichkeit wegen nicht besucht hatte (vgl. oben S. 113. Anm. 7), wiederum im Dienste des Königs sein. Deshalb bittet er, ihm anzuzeigen, „ob er zur Versammlung des Königs kommen solle, um den Willen desselben zu erfüllen". Und wenn nun das Verhältniß zum Herrscher am Schlusse des Lebens von Bonifacius ein so günstiges war, wo er mit der Welt zerfallen, sie gemieden und den Märtyrertod aufgesucht haben soll, so war wohl nie ein Mißverhältniß zwischen beiden.

[2]) Gil. 80: Quidam servus ecclesiae nostrae et ipse mendacissimus, qui nos arte fugiebat, Ansfrid nomine, veniens ad nos cum indiculo vestro, rogans, ut justitiam faceremus, misimus illum ad vos cum ipsis litteris cum misso nostro, ut cognoscatis, quia mentitus vobis est, petentes, ut nos mercede vestra defendatis contra tales falsarios et eorum mendaciis non credatis.

Cap. XVIII. 752.

Weltliche Angelegenheiten. — Kämpfe in der Provinz Narbonne. — Theilung von Kirchengütern. — Tod Lantfreds und Geburt Karlmanns. — Wahl und Krönung Pippins.

Durch zwei, leider wenig oder fast gar nicht aufgehellte, ja sogar streitige Thaten scheint Pippin die Zuneigung des Volkes und der Geistlichkeit sich haben erwerben und so die auf dem unsicheren Boden der Usurpation aufgerichtete oder vielleicht bald darauf aufzurichtende Macht befestigen zu wollen.

Pippin nahm nämlich im Jahre 752 ein Werk auf, das sein Vater rühmlich begonnen, und durch das er sich als die Stütze der abendländischen Christenheit erwiesen und sich und seiner Familie Achtung und Macht erhöht hatte, nämlich die Vertreibung der Saracenen aus dem Frankenreiche. Den Arabern setzten die Siege Karl Martells[1]), mehr noch der Parteihaß, die Nationaleifersucht der einzelnen Stämme, der Ehrgeiz einzelner Häupter und der durch Alles zusammen leidenschaftlich entbrannte, nie ruhende Bürgerkrieg in Spanien bei ihrem Vordringen nach dem Frankenreich eine Gränze[2]). Aus Mangel an Unterstützung von Seiten ihrer spanischen Glaubensgenossen konnten deshalb die Saracenen in Septimanien, Gothien, wie es die Franken nach der ursprünglichen Bevölkerung nannten, oder nach arabischer Bezeichnung Arbuna, diese fünfte, von dem Emir El Horr eroberte[4]) und von Jusseph el Fehri eingerichtete Provinz[5]) nicht behaupten[6]). Zu diesem eroberten Gränzlande gegen die Franken gehörte das Küstengebiet des Frankenreichs von den Pyrenäen bis zur Rhone, mit vielen alten blühenden römischen Provinzialstädten,

---

[1]) Lembke 1, 284 ff. 291 ff.

[2]) Das. 277. Cap. 2.

[3]) Arbuna bei den ann. Guelf. und Nazar. 756: excepto custodes directos ad Arbonam — ist also nicht Irrthum des Schreibers, sondern die arabische, ihm vielleicht nicht einmal verständliche Benennung von Narbonne.

[4]) J. A. Conde, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien. Deutsch von K. Rutschmann. Karlsruhe 1824. Bd. 1, 69.

[5]) Lembke 1, 313 f. Conde 1, 127.

[6]) Vgl. M. Reinaud, invasions des Sarrazins en France cet. Paris 1836. p. 76.

Digitized by Google

vor allen Narbonne, Maguelonne, Carcaſſonne, Nismes, Beziers, Agde u. ſ. w.[1]), Städte, die Karl Martell den Händen der Araber zwar entriſſen, und deren Mauern er zum Theil gebrochen hatte[2]), die er aber wegen der großen Entfernung, trotz der mitgenommenen Geißeln, auf die Dauer nicht behaupten konnte[3]). Die chriſtlichen Bewohner des Landes benutzten die Wirren in Spanien, um das läſtige Joch des Glaubensfeindes und Unterdrückers abzuſchütteln.[4])

Juſſeph el Fehri, der Emir der pyrenäiſchen Halbinſel, ſandte deswegen, alſo etwa in den letzten vierziger Jahren[5]), ſeinen Sohn Abderrahman, genannt Abdulaswad, und eine Schaar ausgeſuchter Truppen zu Fuß und zu Pferde; ihn begleitete Ocaili, ein Vetter Samails, des treuen Freundes von Juſſeph, und Häuptling über die Syrier, ſowie Suleiman ben Kiheb, welcher ägyptiſche Truppen führte.[6])

Die ununterſtützten Gothen ſind gewiß beſiegt und nach orientaliſcher Art durch Schwert und Steuern für ihre Freiheitsverſuche hart beſtraft worden.[7])

Sei es nun, daß die Klagen des unterdrückten Volkes zu ſeinem Ohre drangen, Pippin fügte zu dem Verdienſte eines Beſchützers des römiſchen Stuhles und ſeiner Geſetze, eines Verbreiters des chriſtlichen Glaubens unter den Heiden, noch das eines Verfechters des Chriſtenthums gegen die Saracenen[8]). Noch im Jahre der Krö-

---

[1]) Daſ.

[2]) Lembke 1, 291 ff.

[3]) Sie werden noch in der Eintheilung des Juſſeph el Fehri, der erſt 746 Emir von Spanien wurde, erwähnt, ſind alſo von Neuem wieder untergeordnet. Conde 1, 124 ff.

[4]) Daſ. 127 f. Vgl. chron. Moissiacense 752. P. 1, 294 ff.: Ansemundus Gotus Nemauso civitatem, Magdalonam, Agathen, Biterris Pippino regi Francorum tradidit. Ex eo die Franci Narbonam infestant. Daſ. 759: Franci Narbonam obsident datoque sacramento Gothis, qui ibi erant, ut si civitatem partibus traderent Pippini regis Francorum, permitterent eos legem suam habere, quo facto ipsi Gothi Sarracenos, qui in praesidio illius erant, occidunt, ipsamque civitatem partibus Francorum tradunt. — Conde, 1, 166 ff. (756), 175.

[5]) Vgl. Anm. 3.

[6]) Conde, S. 127 f.

[7]) Waifar ſoll zu ihrer Unterſtützung nach Reynaud l. c. S. 77, neuerdings auch nach R. Dorr: De bellis Francorum cum Arabibus gestis (Diss. inaug. Regimonti Pr. 1861) p. 9. einen Einfall nach Septimanien gemacht haben, aber der Belag fehlt; wahrſcheinlich meint er die Stelle in chron. Moissiacense (P. 1, 294): His temporibus Jusseph — ibn — Abderrahman, tyrannide assumpta, super Saracenos in Spania regnat — Waifarius princeps Aquitaniae Narbonam depraedat. — Sollte ſich aber auf dieſen Einfall cont. Fred. c. 124 beziehen: Gothos regi, quos dudum Waifarius contra legis ordinem occiderat, ei solvere deberet, ſo geht daraus hervor, daß Waifar nicht die Gothen unterſtützend, ſondern ſie angreifend Narbonne geplündert hat. Als Zeit des Einfalls nimmt Dorr das Jahr 747 an, weil Juſſeph, 746 Emir von Spanien, als die Würde „nuperrime nactus“ bezeichnet wird (l. c. additam. I, p. 40).

[8]) Ann. Mett. 752: *P. rex* exercitum *duxit* in Gothiam Narbonamque civitatem, in qua adhuc Saraceni latitabant, obsedit. Temptatis itaque plurimis argumentis, munitissimam civitatem capere non potuit.

Digitized by Google

nung wollte er sich in den Augen eines glaubenseifrigen Volkes der Krone nicht unwerth zeigen. Er führte selbst ein Heer nach Gothien. Die gegen die Araber erbitterten Bewohner erleichterten ihm die Eroberung des Landes. Ein vornehmer Gothe, Anseмundus, übergab, sei es als Leiter einer weitverzweigten Verschwörung oder als Herr der von den Gothen im Aufstande vielleicht besetzten Städte oder, wie das mitunter vorkam[1]), als ein von den Arabern eingesetzter christlicher, aber abtrünniger Beamter, die Städte Nismes (Nemauso), Maguelonne (Magdalona), Agde (Agathen) und Beziers (Biterrae)[2]). Der letzte Punkt, der den Arabern blieb, war Narbonne, eine äußerst feste Stadt[3]), deren Wälle schon den Waffen Karl Martells mit Erfolg getrotzt hatten[4]), und wo auch noch zu Pippins Zeit eine saracenische Besatzung sich hielt[5]). Der Frankenkönig belagerte sie, nachdem er verschiedene Mittel, wahrscheinlich Künste der Ueberredung oder Einverständniß mit der christlichen Bevölkerung, vergeblich angewandt hatte[6]); aber seine Anstrengungen waren, wie die seines Vaters, fruchtlos.

Er zog daher, gewöhnt, nicht länger als einen Sommer den Kern des aufgebotenen Heeres der Franken von Herd und Scholle zurückzuhalten, in die Heimath zurück[7]), vielleicht aber auch wegen der Nähe des Schauplatzes gegen Waifar, der schon damals Empörungsgelüste gezeigt haben soll[8]); aber wie Pippin viel Neues schuf und begann, zuerst das Märzfeld in ein Maifeld verwandelte, zuerst mehrere Jahre hindurch in Feindesland verblieb, so machte er auch hier den Versuch, ein kleines Belagerungs- oder Beobachtungsheer zurückzulassen, das unaufhörlich die Stadt und ihre Bürger durch Einfälle, Ueberrumpelungen und Wegnahme der Lebensmittel beunruhigen sollte[9]). Die Belagerung zog sich in dieser Weise, nicht ernstlich unterstützt, nicht ernstlich gehindert, 6 Jahre hinaus[10]), bis

---

[1]) Lembke, 1, 314.

[2]) Chron. Moiss. 752. P. 1, 294. S. oben S. 142. Anm. 4. Es heißt: Pippino regi Francorum tradidit. Ich hebe das hervor, weil Manche dem Bericht der ann. Mett. nicht trauen, daß Pippin selbst gegen die Saracenen gezogen sei.

[3]) Ann. Mett.: munitissimam civitatem.

[4]) Lembke, 1, 292 f.

[5]) Ann. Mett.: in qua adhuc Sarraceni latitabant. Chron. Moiss. 759: Sarraceni, qui in praesidio illius erant.

[6]) Ann. Mett. 752: Temptatis igitur plurimis argumentis.

[7]) Daſ.

[8]) Chron. Moiss. 752: Waifarium, principem Aquitaniae, P. persequitur, eo quod nollet se ditioni illius dare, sicut Eudo fecerat Karolo patri.

[9]) Ann. Mett. l. c.: — custodia ibi relicta, cottidianis irruptionibus illos cives afflixit. Chron. Moiss. 752: ex eo die Franci Narbonam infestant. 756, Ann. Guelf. et Naz.: Franci quieverunt excepto custodes directos ad Arbonam. — Nach Reynaud l. c. S. 78, der Ibn Alcouthya fol. 75. citirt, soll Anseмundus die Truppen geführt, aber den Tod durch Saracenenhand gefunden haben, und das Belagerungsheer durch eine wüthende Hungersnoth an seiner Thätigkeit verhindert worden sein.

[10]) Ann. Mett.: per triennium. Vergl. Anm. 9. Gervas. Tilburiensis

Digitized by Google

Pippin im Jahre 759, mehr durch den Haß der christlichen Einwohnerschaft Narbonne's gegen ihre spanischen Dränger, als durch eigene Kunst, wieder Vortheile errang.

Wenn er in der Achtung der fränkischen Christen überhaupt durch diesen Feldzug um einige Grade steigen mußte, so band er in demselben Jahre die ohnehin ihm schon ergebene neue Geistlichkeit durch einen Gnadenact an sich, über den leider nur von zusammenhanglosen, durch fehlende Worte zerstückelten und daher widersprechend ausgelegten Stellen[1]) eine dunkele und unsichere Auskunft ertheilt wird. Pippin, sahen wir früher, hatte schon mit seinem Bruder vereint die Geistlichkeit wegen des geraubten Vermögens zu trösten und zu entschädigen versucht[2]). Bonifacius war mit der Art und Weise der Abfindung nicht recht einverstanden. Der durchgreifende Reformator ließ nur ungern um den Besitz der seiner Fürsorge anvertrauten fränkischen Kirchen markten. Wie er dem Papst zu verschiedenen Zeiten klagte, daß die Kirche für ihren Verlust nur mit einer geringen Entschädigung abgefunden werde[3]), so mag er auch Pippin keine Ruhe gelassen haben, bis dieser auf seine Mahnung eine Rückerstattung bewilligte; aber wieder trug Pippin, wie 745 auf dem Liftinensischen Concil, den Umständen Rechnung, d. h. seiner *eigenen* Lage und seinem Verhältnisse zu den gegenwärtigen Inhabern der Güter. Wie er damals einen Vermittelungsvorschlag durchsetzte, der Kirche ihr Anrecht auf ihr Vermögen und sie durch Bewilligung eines Zinses vor Noth wahrte, dagegen die zeitweiligen Inhaber nicht plötzlich der benutzten Güter beraubte, so ging er wieder nur einen Schritt vorwärts. Er gab nicht alle, sondern nur die Hälften oder Drittheile der Güter einigen Bisthümern zurück, wahrscheinlich denen, die viel außen stehen hatten, und wieder solche Ländereien, deren Nießnutzer seit 745 verstorben oder bereit waren, der Bestimmung des lebenslänglichen Genusses freiwillig zu entsagen.

Wie Pippin damals eine völlige, aber allmählige Restitution in Aussicht stellte nach dem verschiedenzeitigen Aussterben der Beschenkten, so gab er bei dieser theilweisen Rückgabe, um die Gemüther freundlich zu erhalten und einen Balsam auf die Wunde zu legen,

---

p. 940: diu. Conde 1, 175 sechs Jahre und einige Monate, also bis 759. In der That erzählt die Chronik von Moissac erst 759 von der Einnahme Narbonne's. S. 142. Anm. 4. Vgl. Dorr l. c. S. 10.

[1]) Ann. Guelf., Naz., Alam. 751: Res ecclesiarum descriptas atque divisas. — Laur. maj. 750. cod. 9 (Ann. Bertiniani) Pertz 1. 138: — Pippinus monente sancto Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum... — promittens in postmodum omnia restituere. — Die Lücke der zweiten Stelle füllt Pertz (Mon. l. 138. Anm.) mit „reddidit", Eckhart (Franc. Orient. 1, 494) mit „abstulit" aus, nimmt also im Sinne Roths (Geschichte des Beneficialwesens S. 335 f.) wieder eine theilweise Säcularisation an.

[2]) S. oben S. 76 ff.

[3]) S. S. 133. — Waitz l. c. 3, 64 vermuthet, daß diese Rückerstattung von der Versammlung zu Soissons, nach der Königswahl beschlossen worden sei, und in dem monente sancto Bonifacio findet er eine Bestätigung, daß Bonifacius wirklich bei Pippins Erhebung anwesend und thätig gewesen sei.

Digitized by Google

das Verſprechen, ſpäter Alles zurückzuerſtatten[1]); aber noch zu Karls des Großen Zeiten iſt das Gelübde nicht erfüllt. Der Himmel ſchien ihn bei ſeinem Vorhaben zu unterſtützen und gab ihm im Jahre 751 zwei Garantien mehr für eine ruhige und nicht blos für ſeine Perſon geſchaffene Regierung. Wie er faſt alle ſeine politiſchen Gegner überlebte, Hunold von Aquitanien, Odilo von Baiern, ſpäter Grifo, Aiſtulph, den Longobardenkönig, und Waifar von Aquitanien, ſo ſtarb auch in dieſem Jahre ſein alemanniſcher Feind, Herzog Lantfred[2]), von dem er freilich dem damaligen Stande der Dinge nach nicht viel zu befürchten hatte. Dagegen erhielt ſeine Familie einen Zuwachs und eine Garantie mehr für die Fortdauer des neuen Königsſtammes durch die Geburt ſeines zweiten Sohnes, Karlmanns[3]), ungewiß ob vor oder nach der Krönung.

So war Alles für den wichtigen Act der Krönung genügend vorbereitet. Pippin wurde von einer Frankenverſammlung, die er wahrſcheinlich berief, vielleicht im Anfange des Jahres 752, vielleicht auch Ende Juli's oder Anfang des Monats Auguſt, in der Stadt Soiſſons[4]) durch die „Wahl des ganzen Frankenreichs“[5]), beſſer wohl durch die der edelſten Fürſten, Herzoge, Grafen und hoher Geiſtlichen[6]), die auf ſeiner Seite waren, unter dem Zujauchzen der die Kraft ehrenden Menge, die als Volksheer bei der Verſammlung anweſend war, zum König erhoben. — Wahl und Krönungsfeierlichkeit, obwohl vielleicht beide in Soiſſons und kurz nach einander, waren getrennte Handlungen[7]). Nach der Wahl ſalbten ihn gewiß

---

[1]) promittens in postmodum omnia restituere. S. Excurs 11.

[2]) Ann. Laureshan.: Lantfredus mortuus (nach ihnen ann. Petav.) 751. Ann. G. A. N. 751. — Ann. San. Gall. brev.: item Lantfridus obiit.

[3]) Ann. Pet. 751 (cod. Pet.), einzige Quelle: Et fuit natus Carolomannus rex. — Vgl. S. 120. Anm. 3 über die Urkunde Bouqu. 4, 716 n. 12 und die Stelle dann: pro nos — vel *filios nostros*. — Ueber den Geburtstag, das Geburtsjahr und den Geburtsort des älteren Sohnes Karl, die ſämmtlich ſchwankend ſind, ſiehe das Reſumé (Exc. 28.) meiner von der Brüſſeler Academie gedruckten Abhandlung.

[4]) Ann. Laureſh. maj. 750: in Suessionum civitate. Ann. Am. 751. (Laub. desgl.) Ann. Laureſh. (Petav.) 752. Ueber die Zeit der Krönung ſ. Excurs 27.

[5]) Cont. Fred. c. 117. Der Berichterſtatter nimmt bei dieſer Stelle eine gewiſſe Kürze und Feierlichkeit an, aus der die Theilnahme hervorleuchtet: Praecelsus Pippinus electione totius Franciae in sedem regni cum consecratione episcoporum et subjectione principum — sublimatur cet.

[6]) l. c.; vgl. die Klauſel (Bouqu. 5, 9): ipse domnus — P. rex pius per auctoritatem et imperium — Zachariae papae et unctione sacri chrismatis per manus sacerdotum Galliarum (daraus zu ſchließen, daß die auſtraſiſchen Biſchöfe, vor allen Bonifacius, ſich nicht betheiligt haben, iſt Wortklauberei) et electionem omnium Francorum — sublimatus est. — Da weder eine Repräſentation aller Franken, noch weniger eine Verſammlung derſelben ſtattgefunden haben kann, ſo muß man an ein bedeutendes Volksheer denken. Vielleicht iſt es das, was Pippin nach den Metzer Annalen 752 gegen die Saracenen nach Narbonne geführt haben ſoll.

[7]) Faſt alle Quellen trennen ſie in Worten. S. Anm. 5 Cont. Fred.; Anm. 6 die Klauſel; Laur. maj. 750: P. — secundum morem Francorum

Digitized by Google

die ersten Bischöfe Galliens[1]), unter denen wahrscheinlich auch Bonifacius[2]) war und vielleicht sogar die Hauptfunction verrichtete[3]). Es war die erste Handlung dieser Art im Frankenreich, vielleicht durch den Einfluß der angelsächsischen Bischöfe, in deren Heimath sie längst Sitte war, eingeführt.[4])

Auch Chrodegang, Bischof von Metz, ein Mann von bedeutendem Ansehen, war unter der gewiß zahlreich versammelten Schaar von Bischöfen[5]); denn er war vor und nachher ein Anhänger der karolingischen Familie, in deren nächster Umgebung und oft zu Staatsgeschäften verwandt. Er stammte aus edler Familie, war am Hofe Karl Martells erzogen, vielleicht sein Enkel und Pippins Schwestersohn[6]), sein Referendar, von Pippin zum Bischofe ernannt und zwei Jahre nach der Krönung von König und Volk zur Abholung und Begleitung Stephans erwählt, also gewiß damals schon von großer Bedeutung[7]). Er war mit Körper- und Geistesgaben

---

electus est ad regem et unctus. — Die kleineren Annalen setzen nur eine von beiden Handlungen. Ann. Am. 751: unctus est. Pet. 752: elevatus. Desgl. Ann. G., A., N.: 751.

[1]) Vgl. 145. Anm. 5. 6.

[2]) Ann. Laur. maj. 750. Laur. min. 12. Rettberg (1, 384 ff.), der Bonifacius auch selbst den Schein verweltlichter Staatsklugheit und Intriguensucht absprechen will, läugnet es nach dem Vorgange Eckharts (Fr. Or. 752. l. 511 ff.). Anzunehmen ist es, daß bei einer Gelegenheit, wo es Pippin auf Heiligung seiner That ankam, der angesehenste Bischof des Landes, der gehorsame Vertreter des beistimmenden apostolischen Stuhls, der für Pippins kirchliche Wohlthaten zum Dank Verpflichtete und noch weitere Wohlthaten Erwartende, nicht gefehlt haben wird. Durch ein absichtliches Ausbleiben hätte sich Bonifacius die Feindschaft seines Königs zugezogen, und wir finden ihn im Gegentheil befreundet (S. 139 f.). Scharf und gründlich widerlegt übrigens mein Freund Oelsner (Dissertation S. 15—21) Rettberg. Beide Gegner geben jedoch so viel nach, daß sie eigentlich dasselbe behaupten. Oelsner stimmt bei, daß Bonifacius wahrscheinlich nicht Urheber, sondern Helfershelfer der politischen Umwälzung gewesen ist, ist aber, wie ich ebenfalls, überzeugt, daß ihn ann. Laur. maj. mit Recht der Salbung beiwohnen lassen. Rettberg giebt dies leise zu (S. 391) und will nur, daß man Bonifacius nicht obige Beschuldigung aufbürde. Dennoch war eine Widerlegung nöthig, um nachzuweisen, daß Rettbergs Behauptungen auf einer überkühnen Beweisführung und Willkürlichkeit in Benutzung der Quellen beruhen. Man sehe z. B., wie geschickt Rettberg, aber auch wie willkürlich er den Brief des Bonifacius an Grifo und Lulls geheimnißvolle Sendung nach Rom zu seinen Zwecken ausbeutet (S. 385 und 386). Vgl. Waitz l. c. 3, 60. Anm. 1.

[3]) S. Laur. maj. 750: — et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi. War er dabei, kam ihm selbstverständlich auch der Vorrang zu.

[4]) Vgl. Waitz l. c. 3, 61.

[5]) Intererat huic glorioso Francorum conventui Chrodegangus Mettensis praesul. Vita Chrodegangi. Eck. Fr. Or. 1, 917. c. 10. Die Quelle ist nicht gleichzeitig, die Nachricht aber nach den anderweitigen Nachrichten über Chrodegang glaublich.

[6]) Walo, Bischof von Metz, also ein Mann, der mit den Metzer Verhältnissen vertraut war, folglich wohl auch mit denen Chrodegangs, nennt ihn „Pippini regis ex sorore nepotem“. G. Trev. P. Scr. 8, 165, also wahrscheinlich einer älteren, als der Chiltrudis.

[7]) Pauli Diaconi gesta pontificum Mettensium 2, 563. p. 380. — Wenn der Biograph zu obiger Stelle erklärend hinzufügt: „Denn ohne ihn sei

reich ausgestattet, edel und schön von Gestalt, beredt und bewandert in der Mutter- und lateinischen Sprache, vor Allem ein Ernährer der Geistlichen und Beschützer von Wittwen und Waisen[1]), was damals stets Bezeichnung eines frommen, leutseligen und gerechten Sinnes war. Mit dem König ward seine Gemahlin Bertrada gesalbt, und er nach alter Sitte wahrscheinlich auf Schild und Thron erhoben[2]), dann aber Huldigung vom Volke, vor allem von den Vornehmen geleistet[3]). Soissons scheint sein Hauptsitz geblieben zu sein.[4])

Vielleicht schon vorher, vielleicht erst in derselben Versammlung wurde Childerich des Thrones für unwürdig und verlustig erklärt[5]). Wie aller abgehenden und abgesetzten Könige, wurde das Kloster sein Aufenthalt[6]), und zwar in Soissons das des heiligen Medar-

---

niemals dergleichen, so lange er lebte, gethan und beschlossen worden", so spricht daraus nur übertreibende Biographenvorliebe. Der wahre Kern mag, wie bei Fulrad, häufiges Zuratheziehen bei Hofe sein. Vgl. über ihn Rettberg 1, 493.

[1]) Paul. Diac. l. c.

[2]) Laur. maj. 750. Lauresh., Pet. 752: *elevatus* est. Laur. maj.: *secundum morem Francorum.* Cont. Fred, l. c.: una cum regina Bertradane, ut *antiquitus ordo deposcit.* Vgl. über die Sitten bei der Königserhebung Waitz, Verfassungsgesch. 2, 104 ff. Nach S. 107. Anm. 1. heißt bei Gregor von Tours ein merovingischer König niemals electus oder levatus. Nur der Mangel des Erbrechts führt feierliche Schilderhebung herbei, wahrscheinlich also auch hier bei Pippin. Auch Weihe durch Geistliche fand nicht statt (das. Anm. 2). Folglich wurden die alten seltenen Formen, wie es der Fortsetzer ausdrücklich bemerkt, wieder eingeführt der neuen Verhältnisse wegen und zu größerer Feierlichkeit und Bekräftigung. Pippin selbst liebt es, die Salbung als ein Werk der göttlichen Vorsehung zu betrachten. Beyer l. c. n. 16: quia divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est. Waitz l. c. 3, 61. bezweifelt die Schilderhebung, weil die Salbung eben an die Stelle getreten sei. Das Aufsehen, welches diese alten Ceremonien im Volke gemacht haben müssen, giebt sich in der genauen Angabe derselben bei obigen Berichterstattern kund, weniger deren Parteilichkeit. Wenn aber ihre Erzählung in diesem Punkte eine getreue ist, so können wir auch die Bemerkung über Bonifacius für wahr hinnehmen.

[3]) Fred. cont. l. c.: subjectione principum. Martin (h. de France 2, 228) erblickt in der ganzen Ceremonie etwas Neues und Außerordentliches, in der Weihe der Bertrada die Absicht der Geistlichen, die Polygamie der Vorfahren zu beseitigen, in der Salbung Pippins das Zeichen, daß Pippin nicht blos Bundesgenosse, sondern ein Glied der Geistlichkeit wurde. Endlich spricht er von einem Eide des neuen Königs, dessen Wortlaut wohl mit dem von Karl dem Kahlen identisch gewesen sein wird. Eine Quelle dafür weiß ich nicht. Waitz (3, 62) bezweifelt die Eidesleistung.

[4]) Ann. San Gallens. 768. (P. 1, 63): Carolomannus in Suessionum civitate in *sede patris sui.*

[5]) Ann. Laur. maj. 750. cod. 9. Pertz 1, 138: Hildericus, qui falso rex vocabatur, tonsoratus est, in monasterium (cod. 9: Sithiu) missus. Laur. min. 12. wörtlich danach. — Ann. Max. Trevir. 751. Mon. S. Gall. (P. 2, 735) c. 10: deposito et decalvato — Hilderico. — Vgl. Anastasii historia ecclesiastica (Paris. 1649. 1, 141), wo Pippin mit seinem Vater Karl, und Zacharias mit seinem Nachfolger Stephan verwechselt wird. St. qui et attondit decessorem ejus regem et in monasterio cum honore et requie u. s. w. Die langen Haare waren Zeichen der königlichen Würde und der Ansprüche darauf; mit ihnen wurde beides abgeschnitten; deshalb wurde ihm und früheren Prinzen wohl hauptsächlich Kloster und Tonsur bestimmt.

[6]) S. vorige Anm.

Digitized by Google

dus, dann aber Sithiu[1]); vielleicht zwang man auch seine Gemahlin, den Schleier zu nehmen[2]); sein Sohn Theodorich aber, dessen Name ein einziges Mal erwähnt wird, wurde in's Kloster S. Wandrille[3]) geschickt.

Und damit waren die Merovinger verschollen; weder Childerich noch sein Sohn werden je wieder genannt. Eine neue Dynastie nahm ihre Stelle ein, um mit gleicher Kraft, wie das erste Geschlecht, zu beginnen und in gleicher Ohnmacht zu enden.

Der Zustand des Reiches wurde übrigens, so viel wir wissen, nicht verändert, weder die königliche Gewalt überhaupt, noch die Pippins vermehrt; denn Pippin besaß schon vorher außer dem königlichen Namen Alles, was des Königs war.

---

[1]) Ann. Laur. maj. 750. cod. 9. P. 1, 138. S. 147 Anm. 5. Ann. Lobienses 750: depositus et in monasterium S. Medardi est attonsus. P. 2, 195. Dieses liegt in Soissons selbst; hier scheint also sein vorläufiger Aufenthalt gewesen, dieser dann aber nach dem Kloster S. Audomari auf dem Berge Sithiu (dicht dabei das Kloster S. Bertin), im Gau Morinerum (S. Omer südlich von Dünkirchen), am Flüßchen Issara (Yser), verlegt worden zu sein, wenn nicht etwa das Kloster S. Audomari mit Medardi verwechselt wird.

[2]) In dem eulogium a monacho quodam Malmesburiensi exaratum ed. Franc Scott Haydon. Londin. 1858. S. 1, 364. heißt es nämlich: Franci incluso rege Hilderico *et uxore sua monachata* Pippinum regem acclamant. Freilich ist der ganze Bericht über Pippin sehr unkritisch.

[3]) Gesta abbat. Fontanell. c. 14. P. 2, 289: in hoc monasterio, nämlich des Verfassers. Anno sequenti nach der Absetzung des Vaters, scheinbar also 753, in Wahrheit wohl auch 752. Der Irrthum mag so entstanden sein. Die gesta setzen, andern Quellen folgend, Krönung Pippins und Absetzung Childerichs 751; in den Acten des Klosters mag sich die richtige Notiz vorgefunden haben, daß Theodorich 752 hineingekommen sei. Es ist daher wohl „anno sequenti" eigener Zusatz des Verfassers.

Excurse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Excurs I.

Ueber die Abstammung Bertha's, der Gemahlin Pippins.[1])

Bertha oder Bertrada soll nach sagenhaften Berichten aus Ungarn gekommen, die Tochter einer Griechin sein[2]) oder die Tochter des Kaisers Heraklius[3]), nach anderen die eines Theoderich, eines Königs von Schwaben, Baiern und Oestreich[4]), endlich nach einer bairischen Erzählung die eines „Kunigs von Brittaja und Kärlingen“[5]). Alle diese Angaben, schon durch den sagenhaften Charakter ihrer Quellen, durch ihren Widerspruch unter einander unglaubhaft, werden durch die vorhandenen historischen Nachrichten mit einem Schlage widerlegt. Erstens wird sie ausdrücklich von dem Papst Stephan in einem Briefe an Karl den Großen als Frankin bezeichnet; er schreibt: „nec vester genitor ex alio regno vel extranea natione conjugem accepit“[6]). Sodann haben wir sogar Details über ihre Herkunft; denn in den Ann. Bertiniani 749[7]) heißt es: „P. conjugem duxit Bertradam cognomine Bertam, Cariberti Laudunensis filiam“. In der That nennt sie selbst in einer Urkunde für das Kloster Prüm zwei Mal ihren Vater Heribertus[8]). Erwähnte Urkunde, mit einer älteren desselben Jahrhunderts zusammengehalten[9]), verschafft uns aber noch weitere interessante Aufschlüsse. — Es tragen nämlich der Vater der Königin Bertha und der Sohn jener älteren Bertrada, die ebenfalls eine Urkunde für Prüm ausstellt, einen und denselben Namen; denn die Unterschrift des bezeichneten Actenstückes lautet: „Bertrada seu Berta cum filio meo Chariberto“. Die Namen der beiden Frauen sind völlig gleich. Beide sind gegen dasselbe Kloster (Prüm) wohlthätig, beide nur um ein Menschenalter auseinander, beide endlich in denselben Gegenden ansässig, d. h. in der Flur, wo das Flüßchen Kyll, von den Eifelbergen herabkommend, in die Mosel, und die beiden Flüßchen Prum und Our in die Sure, ebenfalls ein Nebenflüßchen der Mosel, münden[10]), wie die Schenkungen bekunden.

---

[1]) S. oben S. 5.

[2]) Ejus sponsa fuit grandis pede, nomine Berta,
Venit ab Ungaria, sed Graeca matre reperta. —
Caesaris Heraclii filia namque fuit.
Gotfridi Viterbiensis chron. pars 17. I. Pistorii Germanic. scriptor. Tom. II. cur. B. G. Struvio, Ratisbonae 1726. p. 300.

[3]) Monasteriorum Germaniae centur. prima auct. Gaspare Bruschio. Ingolst. 1551. p. 26.

[4]) Wolter, canonici S. Anscarii Brem., Archiep. Brem. chron. Meibom. 2, 20, 21. (Abeler, Leben und Wandel Karls des Großen. 1839. 2, 6 ff.)

[5]) Arctin, Aelteste Sage über Geburt und Jugend Karls des Großen. München 1803. S. 16 u. 17.

[6]) Cod. Carol. n. 45.

[7]) Ann. Bertiniani 749. (Pertz, Mon. Germ. Laur. maj. cod. 9. P. 1, 136.)

[8]) Bouqu. V, 705.

[9]) Pardessus 2, 328. H. Beyer, Urkundenbuch des Mittelrheins. Bd. 1. Coblenz 1860. n. 8. S. 10.

[10]) Pard l. c.

Digitized by Google

In die Prum fließt der Bach Mehlen (in Melina fluvium), der die Gränze der geschenkten Waldungen bilden soll. Winardecurte wird noch in Wingertscheid, einem Berg bei Gondenbrett, Kreis Prüm, Romairovilla in Rummersheim, im SO. von Prüm (vgl. Beyer l. c. Topographisches Register S. 807 s. Rummersheim) wiedergefunden; ferner schenkt Bertha einen Theil von Prüm selbst u. s. w. — Diese Gebiete lagen im Bedagau[1]), in dessen Mitte noch heute Bittburg zwischen Prum und Kyll liegt.

Dicht daneben gränzen im Süden der Moselgau, wo die ältere Bertrada Saaingas an der Mosel schenkte, im NO. der Eifelgau, im SO. Arduenna. Alle diese Gaue schließen in sich auch die Orte, welche in der Urkunde der jüngeren Bertrada erwähnt werden. Das Kloster Prüm ist gebaut: in re propria nostra — intra terminum Bidense et Arduenna. Dort schenkt Pippin auch Marciacum (villam Bedense), das von Mabillon für Mertsch gehalten wird, am Einfluß der Attert in die Elz, ein Nebenflüßchen der Sure; ich aber möchte eher glauben, weil es noch zum Bedagau gehören soll, daß es Ober- oder Niedermertzig, etwa 2 Meilen, oder Mertscheid, etwa 1 Meile südlich von der Sure, ist. Der ersteren Meinung ist auch Beyer (l. c. Topogr. Reg. S. 799: Merzig bei Feulen in Luxemburg). Im Moselgau schenkt Pippin „supra fluvium Mosam villas nostras Meringum et Sacocum (Beyer l. c. p. 20: Maringum et Soiacum. Vgl. Topogr. Reg. S. 799: s. M., und 809: s. S.). Das Erstere ist das heutige Mehring an der Mosel, östlich von der Kyll, nordöstlich von Trier. Das Sacocum der Pippinschen Urkunde und das Saaingas der älteren Bertrada, wofür Schröll[2]) den ähnlicher klingenden Namen Sciacum[3]) liest, ist wohl danach ein und dasselbe, und da beide Orte an die Mosel hinverlegt und Sacocum mit Mehring zusammengenannt wird, also wohl in dessen Nähe liegt, so ist es wahrscheinlich das dem Orte Mehring benachbarte Schiwach oder Schweich (vgl. Beyer l. c. Topogr. Reg. S. 809). Im nahen *Eifelgau* (in pago Eiflinse) schenkt Pippin Saraboda villa[4]), in Carasco, das wohl der pagus Choros der oben genannten Frau und mit dem bei Spruner nicht mit Gränzen umgebenen pagus Charascus ein und derselbe ist[5]), die Besitzungen Wattulindorp und Birgisburias[6]). Das Erstere ist wohl Wetteldorf bei Schönecken, das Andere Birresborn an der Kyll, südöstlich von Prüm und östlich von Schönecken, wenn nämlich Schröll's Lesart Birgisburias für Bursis bei Pardessus richtig ist. So wird durch die Nachbarschaft von Rummersheim und Birresborn bestätigt, daß pagus Charasco und pagus Choros ein und derselbe sind. Dann greift aber dieser Gau mehr in den Bedagau ein, als bei Spruner gezeichnet ist. Endlich soll in pago Biboariensi die villa Rheginbach von Pippin geschenkt worden sein, wahrscheinlich Rheinbach, etwa 2 Meilen südöstlich von Bonn; für Biboariensi ist Ribboariensi mit Hontheim zu lesen. Ziemlich in der Mitte dieser Strecke von Prüm bis Rheinbach liegt Blankenheim, das Schröll auf das Blancio in der ersten Urkunde deutet. Schon aus dieser Aufzählung ersieht man also, daß die Güter der älteren und jüngeren Bertrada in einer Gegend an den Nebenflüssen der Mosel neben- und zwischeneinander liegen. Nun kommt dazu, daß die ältere Bertrada eine Hälfte ihres Antheils an Romairovilla (Romairovilla de nostra parte medietate) verschenkt, so daß die andere Hälfte ihrem Sohne verbleiben mußte. Da nun Pippins Frau ihren Antheil an Rummersheim von ihrem Vater als Mitgift bekam (— reliquit), so herrscht kein Zweifel, es muß ein Zusammenhang zwischen der älteren und jün-

[1]) Spruner, Historischer Handatlas vom Mittelalter bis auf die neueste Zeit. Nr. 23.
[2]) Trierer Chronik. 1821. Bd. 6, 76.
[3]) Beyer l. c.: saraingas.
[4]) Hontheim, Hist. Trevirensis 1, 123: Sahrensdorf oder Sarresdorf bei Gerolstein. Vgl. Beyer l. c. S. 808.
[5]) Spruner, Nr. 23. Ueberall werden diese Gaue bei den übrigen Besitzungen als nähere Bezeichnung angegeben, bei dieser nicht. Der Name Carasco vertritt die Stelle der Gaugegde. In der Endung co kann man leicht das gau oder ga erblicken; folglich ist Carasco soviel wie der Gau Choros oder Carasius. Vgl. Hontheim l. c. S. 61. In den Urkunden des Klosters Prüm kehrt übrigens dieser Gauname vielfach wieder. Vgl. Beyer l. c.: Carovvaso, Carasco, Carosco, Caroasco, Karsao n. 14, 16, 31, 32 etc.
[6]) Wattulindorp. Hontheim 1, 61. 123. — Wetteldorf bei Schönecken. Vergl. Beyer l. c. S. 815: s. W.

Digitized by Google

geren Bertrada geweſen ſein, und zwar iſt dieſe wahrſcheinlich die Enkelin jener, die, der Sitte der Zeit gemäß, nach der verſtorbenen Großmutter heißt, und das Mittelglied zwiſchen beiden iſt Charibertus oder Heribertus, der Sohn der älteren und Vater der jüngeren Bertha.

Bertrada iſt aber auch mit ihrem Gemahl verwandt. Schon die ältere Bertrada hat nur Antheile an gewiſſen Beſitzungen, wie wir ſehen. Romairovilla de nostra portione medietate; de Prumia medietate similiter; — de Bursias, quod est de nostra parte; ſo auch von Blancio und Bertolingas. Aus Pippins Urkunde ſehen wir deutlich, mit wem die Bertraden gemeinſam beſitzen — mit den Karolingern. So bei Prüm ſelbſt; denn Pippin, wie jene ältere Bertrada, behaupten auf eigenem Grund und Boden zu bauen. So bei Rummersheim und Rheinbach. Rumeresheim, tam illam portionem, quae de genitore meo Carolo mihi advenit, quam et illam portionem ipsius Bertradae, quam genitor suus Heribertus ei in dote reliquit — in pago Ribuariensi illam portionem in Reginbach, quam vassallus noster Aglibertus per beneficium habuit et genitor meus Carolus mihi reliquit in alodem et illam aliam portionem in ipsa villa, quam Heribertus uxori meae Bertradane in alodem amisit.[1])

[1]) Bouqu. l. c. p. 659. — Vgl. Eckh. Fr. Or. 1, 338.

Digitized by Google

Excurs II.

Ueber Pippins Bruder Hieronymus.[1])

Im Chartularium Sithiense (Cartulaire de l'Abbaye de S. Bertin publié par Mons. Guerard. Coll. des Cartulaires de Fr. Par. 1840. 4) Folquini lib. II. p. 140 c. 74 de elevatione S. Folquini ep. wird zwar ein ganzes Geschlecht von Hieronymus abgeleitet, auch seine Gemahlin genannt; aber ich zweifle, ob sich die Angaben wirklich mit Recht auf unseren Hieronymus beziehen. Es heißt daselbst: Erant autem isdem videlicet Folquinus et Regenwala, frater suus (der Vater und Oheim des Verfassers), filii Odwini, filii alterius Odwini, qui erat frater beati praesulis Folquini. Pater autem ejusdem Sancti episcopi dictus est Hieronymus, genitrix vero Ermentrudis est vocata. Daß Pippins Bruder gemeint ist, geht aus zwei anderen Stellen und Quellen hervor, die denselben Folquinus zum Verfasser haben (freilich nicht ohne Widerspruch). In der vita Folquini, ep. Tarvennensis c. 6 (Mabill. A. SS. 4, 1, 625) heißt es: „Floruit sub rege Carolo — *matre Ercenisinda, patre Hieronymo*, quorum prior de gente Gothorum claram satis tam genere, quam opibus prosapiam traxit, alter, *ut puto* (!!) supradicti regis avunculus inter aulicos primus. — — *fratres* etiam erant ei summae dignitatis, *ex quibus Fulradum S. Quintini* commendat monasterium. — Die Mutter wird also hier schon anders genannt, und Folquinus und Folradus wären danach Vetter Karls des Großen. Von diesem Folradus wird nun wieder in Folquini gestis abb. Lobiensium (P. Mon. Scr. 4, 59) der Onkel Ramnericus, auch Abt desselben Klosters, genannt (Fulradum — avunculum jam dicti *Ramneric*), und weiter: fuit (Fulradus) multae nobilitatis et regiae affinitatis. Erat quippe Carolo ex *patruo nepos*, sicut elucet in pariete turris ecclesiae S. Quintini in Augusta Viromandorum; nam id quoque monasterium rexerat

— —

Abbas Fulradus nobilitate cluens.
Namque huic Hieronymus, Carolus pater exstitit illi,
Qui propriae specimen gentis ad alta tulit
Bella gerens, pacemque tuens, qui culmina regni
Ad prolem misit auxiliante Deo.

Die Richtigkeit der obigen Angaben und die Erklärung der Stelle ex patruo nepos nach Eckhart angenommen (Eckhart nämlich in Fr. Or. 2, 824 behauptet, daß nepos nicht blos den Bruderſohn, ſondern auch den Vater-, Großvater-, Urgroßvater-Bruderſohn bezeichne; in der That bringt du Cange s. v. Nepos, S. 620, Beiſpiele, daß nepotes gleich consobrini und patrueles ſind, ſo daß alſo

[1]) S. oben S. 8.

Digitized by Google

ex patruo nepos kein Widerſpruch gegen die vorangehende Verwandtſchaftserklärung wäre), würde alſo die Nachkommenſchaft des Hieronymus folgende ſein:

Hieronymus, Ermentrudis oder Ercenſinda.

|

Odwinus. — S. Folquinus. — Folradus, abb. S. Quintini.

|

Odwinus; vielleicht auch Rammericus, ſ. oben.

|

Folquinus — Regenwala.

|

Folquinus, mön. Lobiensis.

Es iſt nun aber zu bemerken, 1) daß die Quellen ſich in der Angabe der Mütter widerſprechen, 2) daß eine innere Unwahrſcheinlichkeit in obigen Angaben liegt; denn der heilige Folquinus wurde erſt 817 Biſchof von Terouanne und ſtarb erſt 855 (Mab. A. SS. 4, 1, 626 vita S. Folquini; Annal. Bland. 855. P. Mon. Scr. III. 23). — Fulradus, ſein Bruder, wurde nach 800 Abt und ſtarb 826 (Annal. Laubienses. P. Mon. Scr. IV, 13). Der Erſte wird alſo erſt 3 Jahre nach dem Tode ſeines Vetters, der 814 als 70jähriger Greis ſtirbt, Biſchof und überlebt ihn noch 41 Jahre, ſeinen Vaterbruder Pippin aber gar 87 Jahre, ſein Bruder Fulrad aber Karl den Großen um 12 Jahre und Pippin um 58 Jahre. Es bedürfte alſo, um die Notizen glaublich werden zu laſſen, der Annahme, daß Hieronymus erſt gegen das Ende von ſeines Bruders Leben oder gar erſt nachher Kinder bekommen habe, alſo, da er noch vor 725, d. h. vor dem Erſcheinen der Swanahilde, geboren ſein muß, auch ſchon 755 eine Geſandtſchaft nach Italien übernommen hat, ſchon in ſehr vorgerückten Jahren, ferner daß ſeine Söhne ungewöhnlich alt wurden. Beides zuſammengehalten iſt nicht unmöglich, aber unwahrſcheinlich.

Digitized by Google

Excurs III.

Der Aufstand Grifo's.[1]

Worin die beiden Quellen über den Aufstand Grifo's, die Annales Einhardi und die Annales Mettenses übereinkommen, haben wir gesehen[2]). Dagegen weichen sie ab: 1) in den Gründen zum Kriege, indem die eine Grifo zur *Hoffnung* auf das ganze Reich angeregt werden läßt, die andere den Unwillen des *fränkischen* Volkes über die Theilung und Trennung von seinem rechtmäßigen *Herrn* als Ursache annimmt; 2) daß nach Einhard der Krieg von Grifo angekündigt, Laon erobert wird, während dieser nach den Metzer Annalen bekriegt, zur Flucht gewandt und in Laon eingeschlossen wird. Endlich bringen Einhards Annalen die Gründe der Einschließung und die Notiz, daß Grifo bis zum Abgange Karlmanns gesessen habe, während die Metzer Annalen die Strafe der Swanahilde erzählen.

Beide Quellen sind vor Allem mit Vorsicht zu benutzen, weil sie das Glätten und Ausschmücken lieben (s. oben S. 15. Anm. 4.), also auch zur Erklärung nackter Thatsachen Motive hinzuerfinden, die zwar richtig sein können, aber nicht ohne Prüfung angenommen werden dürfen. Solcher Art sind die oben genannten Motive zum Kriege und zur Gefangensetzung Grifo's.

Ferner sind Beide parteiisch für die Sache Pippins und Karlmanns gegen die Swanahilde und Grifo (s. oben S. 17). Der Sachlage, der Uebereinstimmung der beiden Quellen und der That nach, die Fredegar c. 111. erzählt, wäre freilich Swanahilde Schuld und die böswilligen Ausdrücke der Berichterstatter nicht zu stark, sogar der des Fredegar nicht: „nefario consilio novercae suae".

Dann entstehen aber die Fragen: „Welches Motiv kann richtig sein? Welche Quelle ist überhaupt bei Abweichungen vorzuziehen?" Diese Fragen sind nur durch die Beurtheilung der Angaben selbst zu entscheiden.

Nach Einhard erscheint Grifo als ein zum Ehrgeiz angestachelter, eroberungssüchtiger Mensch. So lernen wir ihn auch nachher kennen. Pippin entläßt ihn 747 aus dem Gefängniß (ann. Mett. 747), giebt ihm viele Grafschaften und Fiscalgüter, und doch wiegelt er kurze Zeit darauf die Sachsen auf, bemächtigt sich Baierns und stößt seine Schwester und seinen Neffen vom Throne. Pippin giebt ihm darauf wieder zwölf Comitate in Neustrien, und wieder flieht er zu Waifar und dann zum Longobardenkönig Aistulph, Männern, die dann offene, damals also gewiß schon versteckte Feinde Pippins waren. Er erscheint also als ein undankbarer, aufrührerischer, ehrgeiziger, ungenügsamer Mensch, was wohl den Schluß zuläßt, daß er nach dem ganzen Reiche gestrebt habe und daß er, ehe

[1]) S. oben S. 17 ff.
[2]) Das. — Waitz (Deutsche Verfassungsgesch. 3, 31. Anm. 3) stimmt Pertz nicht bei, daß die beiden Berichte aus einer Quelle geflossen seien.

Digitized by Google

er der Gewalt wich, wohl selbst Gewalt versucht haben wird, um mindestens sein Recht zu behaupten. Also schon das Verschweigen dieser Umstände ist ein Fehler der Metzer Annalen, und darin wenigstens hat wohl Einhard eher Recht. Consequent läßt dieser den Grifo den Krieg ankündigen und Laon einnehmen, und diese Erzählung hat viel Wahrscheinliches. Nach den Metzer Annalen dagegen „sammeln Karlmann und Pippin ein Heer ad capiendum Gripponem Haec audiens Grippo una cum Sonihilde genetrice sua fuga lapsus cum his, qui eum sequi volnerant, in Lugduno clavato se incluserunt". Diese Flucht birgt mehr Widersprechendes in sich, als die Erzählung Einhards. Grifo ist unschuldig, passiv. Er hat von seinem Vater „suadente concubina sua" (Swanahilde) in einer zweiten Theilung des Reichs einen Theil desselben erhalten. Die Brüder und die Großen des Reichs sind damit nicht einverstanden und sammeln nun gleich ein Heer, um ihn zu fangen. Warum ihn fangen, wenn er so unschuldig ist? Warum ein Heer sammeln, wenn Alle einig sind, ihn nicht als ihren Herrn anzuerkennen, und er mit seinen Wünschen und Ansprüchen so vereinzelt dasteht? „Hi, qui eum sequi volnerant", sind bei einem flüchtigen Aussichtslosen gewiß nicht so zahlreich, daß sie der Grund zu der Maßregel der Franken und fähig wären, eine Stadt einzunehmen und eine Vertheidigung auch nur zu wagen. Er muß wohl also die Stadt eingenommen haben, um bei seinen schwachen Kräften einen festen Stützpunkt seiner Operationen zu gewinnen.

Nicht Alle betrachteten also Pippin und Karlmann als legitimi heredes. Ein großer Theil der Franken hielt es auch mit Grifo; denn nach dem Tode des glücklichen Usurpators Karl Martell strebten gewiß ehrgeizige Köpfe, das Familienjoch der Arnulfinger abzuschütteln und unter dem Deckmantel von Grifo's Recht ihre Zwecke zu verfolgen. Selbst 748, wo Pippin schon durch Gewohnheit und segensreiche Wirksamkeit fest saß, fand Grifo noch immer viele Anhänger (ann. Mett. 748: Gr. — multos sibi nobilium sociavit — ferner: quem plurimi juvenes ex nobili genere Francorum — subsecuti sunt). — Also auch hier sagen die Metzer Annalen zu wenig.

Uebrigens steht der Vereinigung der beiden Motive Nichts entgegen. Sie würde dann so lauten: Der Krieg begann durch die Unzufriedenheit der Franken über ihre Trennung von Stammgenossen und Karl Martells ältesten Söhnen; andererseits aber erwachte in Grifo der Wunsch nach der gesammten Herrschaft, sei es von vornherein oder im Laufe des Krieges. Seine erste feindselige Handlung war die Einnahme Laons und damit die Ankündigung des Krieges von seiner Seite.

Daß Grifo als dritter Sohn einen Antheil bekommen habe (ann. Mett. 741), ist wahrscheinlich, weil bei ungeordneter Erbfolge alle Prinzen mit Ländertheilen abgefunden werden, und naheliegend, daß „suadente concubina" dieser Theil ein zu großer und vielleicht von der Oberherrschaft der Brüder unabhängiger gewesen sei, zumal Karl eben diesen Sohn liebte (s. oben S. 16). Es scheint anfangs daran gedacht worden zu sein, ihm Thüringen zu übergeben (s. Excurs 21).

Wenn Swanahilde ihren Gemahl zu einer zweiten Theilung veranlaßte, that sie dies gewiß in Abwesenheit der beiden ältesten Söhne. Man kann nämlich aus der Urkunde bei Pardessus II, n. 563 schließen, daß Pippin und Karlmann gegen das Lebensende ihres Vaters nicht um ihn waren. Sie ist vom 17. Sept. 741 an demselben Orte, wo er auch starb, zu Kiersy (Carociaco villa), abgefaßt und, außer von ihm, auch von seiner Gemahlin und seinem dritten Sohne unterschrieben (Signum illustris matronae Sonehildis consentientis. S. Griphonis filii consentientis). Es fehlen aber die Unterschriften von seinen Söhnen Pippin und Karlmann, von seinem Schwager Childebrand, auch von seinen mehrfach erwähnten unehelichen Söhnen. Nun wissen wir, daß Pippin mit seinem Onkel nach Burgund gezogen, also am 17. September vielleicht noch nicht zurück war. So mag auch Karlmann fern gewesen sein, um seine Herrschaft anzutreten. Kurz, Swanahilde hatte freien Spielraum, und ein intriguantes Weib, wie sie, wird diese Zeit gut benutzt haben, so daß in der That „suadente concubina" eine Theilung wider Willen der Brüder und der Franken vorgenommen worden sein kann, und zwar wirklich in der bezeichneten Zeit. (De hac tertia portione, quam Griphoni adolescenti *decessurus* princeps tradiderat. Ann. Mett. 741.) Es war eine zweite Theilung oder vielmehr ein Losreißen von dem Besitze der

Digitized by Google

Brüder; denn während der eine Austrasien, der andere Neustrien und Burgund erhielt (Fred. c. 110), so bekam Grifo: partem in medio principatus sui, partem videlicet aliquam Niustriae, partemque Austriae et Burgundiae, ein Stück von dem Antheile des Bruders. So läßt sich leicht die Unzufriedenheit der Brüder und der Franken, die ja mit in die erste Theilung gewilligt hatten, erklären (consilio optimatum suorum expetito). Leider vermögen wir allen vorangegangenen Behauptungen keine sicherere Grundlage zu geben, als wie sie aus einer scharfen Beobachtung der Sachlage zu entnehmen ist. Diese Betrachtung aber glaubten wir, um des Verständnisses der beiden Stellen willen, nicht unterlassen zu dürfen.

Excurs IV.

Bemerkungen über das Bisthum Eichstädt und die Zeit von Willibalds Episcopat.[1])

Viel Streit und Schwierigkeiten hat in der Geschichte des Bonifacius der Umstand hervorgerufen, daß kurze Zeit, nachdem der Apostel Bonifacius seinem geistlichen Oberherrn Zacharias von der Einrichtung des Bisthums Erfurt gemeldet und die Bestätigung dafür erlangt hat, das Bisthum Eichstädt dafür auftaucht und von jenem nicht mehr die Rede ist.

Der Stand der Frage ist nach Seiters und Rettberg, die sie am ausführlichsten behandelt haben[2]), nun folgender. Daß Eichstädt schon in den vierziger Jahren des achten Jahrhunderts Bisthum und Willibald erster Bischof war, bezweifelt Keiner von ihnen und ist nicht zu bezweifeln; denn Bischof von Eichstädt wird er von Willibald, dem Verfasser der vita Bonifacii, genannt[3]), so auch von Liudger[4]), dem Schüler Gregors von Utrecht, des Zeitgenossen von Bonifacius; damit stimmen auch die gleichzeitigen Annalen, z. B. ann. Lauriss. minores 747[5]); ihnen folgen die ann. Fuldenses 746, und der vita Bonifacii der annalista Saxo zum Jahre 741. Endlich erzählt die vita Wunnebaldi[6]), des Bruders jenes Bischofs, ein zeitgenössischer Bericht[7]), daß der Abt den Bischof, seinen Bruder, kurz vor der Gründung des Klosters in Heidenheim, also nach Rettberg vor 745, in Eichstädt besucht habe[8]). Eben so wenig ist es aber nur ein Schreibfehler, wie auch Eckhart, Kramer, Wenck annehmen[9]), daß in Bonifacius' Briefe Erphurt steht[10]); es ist zu genau und zu verschieden von Eichstädt bezeichnet[11]) und kehrt im Antwortschreiben des Papstes wieder[12]), und zwar steht dieser Name in allen Codices[13]). In der That muß also Bonifacius Erfurt für einen geeigneten Bisthumssitz gehalten haben. Rettberg und

---

[1]) S. oben S. 26 ff.
[2]) Seiters: Bonifacius. Mainz 1845. S. 296 ff. — Rettberg l. c. 2, 347—56 u. 363—71.
[3]) S. oben S. 26.
[4]) Das. Anm. 1.
[5]) Burghardus, collega Bonifacii, Wurziburgae ordinatur episcopus, Willibaldus in Eichsteti episcopus constituitur.
[6]) Vita Wunnebaldi Mab. l. c. 3, 2 p. 176 ff.
[7]) S. mein Programm S. 5. Anm. 24.
[8]) Vita Wunnebaldi c. 12: venit ad monasterium, quod dicitur Eichstadt, ad fratrem suum episcopum Willibaldum. Von da aus eilten sie nach Heidenheim und gründeten daselbst Kirche und Kloster. Vgl. Rettberg l. c. 2, 359.
[9]) Eckhart, Francia Or. 1, 400. Vgl. Seiters l. c. 309. Anm. 1 ff.
[10]) Gil. p. 49.
[11]) qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. Vgl. damit S. 26. Anm. 1 die Beschreibung von Eichstädt.
[12]) Gil. p. 50. Rettberg l. c. 2, 354 ff.
[13]) Seiters l. c. S. 298. 317.

Digitized by Google

Seiters[1]) heben als wahrscheinlich hervor, daß, wie Bonifacius daran gedacht habe, für Ostfranken das Bisthum zu Würzburg, für Hessen das zu Buraburg, für den Nordgau das zu Eichstädt zu gründen, so zu Erfurt eins für das fränkische Thüringen zwischen Werra und Unstrut. Wenn also von einem Bisthum Erfurt in keiner der zeitgenössischen Quellen weiter gesprochen wird, wie jene betonen; wenn ferner auf dem Concil von 745 der Bischof von Buraburg erscheint, nicht aber der von Erfurt, so nehmen Seiters und Rettberg ein Wiedereingehen gleich nach der Gründung an. Der Letztere verwirft aber mit Recht die 6—700 Jahre später liegenden Zeugnisse, die Seiters geltend gemacht, welche für einen längeren Bestand des fraglichen Bisthums und für Adalardus als ersten Bischof beweisend sein sollen, und eben so wahr behauptet er, daß alle Erklärungen über den Grund des Eingehens nur Vermuthungen sein können.[2])

Wie über Willibalds Bisthum, ist man auch über die Zeit seiner Ordination zum Bischof von Eichstädt in Zweifel und Streit gewesen. Die widersprechenden Quellen verleiten dazu Von Willibalds Wahl sprechen die annales Lauriss. minores 747, die annales Fuldenses 746. Gundechar[3]) giebt Willibalds Episcopat eine Dauer von 36 Jahren bis zu seinem Tode 781; folglich trat er es 745 an; das soll auch die einhellige Tradition der späteren Berichterstatter über Eichstädt sein[4]). Alle späteren Quellen schließen sich dem an, so die annales Mellicenses[5]), auctarium Garstense[6]), annales Admuntenses[7]); sie alle sind abgeleitet und bilden eine Familie. Daß aber Willibald schon vor 745 Bischof gewesen sei, läßt sich nicht bezweifeln; denn es steht fest, 1) daß er schon im ersten germanischen Concil 742[8]) unter den Bischöfen genannt wird, 2) daß er 745 schon bei dem allgemeinen Concil mit unterschreibt[9]); 3) bezeugt das die Nonne von Heidenheim Nach ihr war Willibald im Herbst des Jahres 721 von Palästina nach Italien zurückgekehrt[10]); nach zehnjährigem Aufenthalte in Monte Cassino, also 739, begiebt er sich nach Rom[11]), nicht früher; denn vom Sommer 738 bis Frühling 739 war erst Bonifacius, der ihn als geistlichen Mitarbeiter vom Papste sich erbat, in jener Stadt[12]). Ostern, also wohl desselben Jahres noch, reist er ab nach Deutschland[13]), kommt am Geburtsfeste des heiligen Andreas[14]) dort an; am 22. Juli, also des nächsten Jahres, wird er Presbyter von Eichstädt[15]); im folgenden Jahre[16]) wurde er im Herbste drei Wochen vor dem Martinsfeste (9. September 741) zu Salzburg in Thüringen, dem heutigen Salzburg an der fränkischen Saale zwischen Königshofen und Kissingen, nahe bei Neustadt[17]), zum Bischof geweiht. Es wohnten dieser Handlung die gewiß kurz vorher eingesetzten Bischöfe Burchard und Wizo bei[18]). Man hat zwischen diesen Nachrichten und den Angaben für 745, 46 und 747 zu vermitteln gesucht und das Fehlen des Bisthums Eichstädt in dem oben erwähnten Briefe des Bonifacius dadurch erklärt, daß man, wie z. B. Daniel Popp[19]), annahm, Willibald sei anfangs Regionarbischof ohne bestimmten Sprengel, 745 erst mit bestimmtem Sprengel geworden; Rettberg hebt aber mit Recht hervor, daß Willibald nach der

---

[1]) Rettb. l. c. 362. Seiters l. c. 306.
[2]) l. c. S. 370. Hefele l. c. 3, 463 schließt sich in Bezug auf Adalard Seiters an.
[3]) Liber pontificum Eichstettensium 1019—75. P. Mon. 7. 233.
[4]) Seiters S. 342.
[5]) P. scr. 9. 494.
[6]) Daf. 564.
[7]) Daf. 572.
[8]) P. Mon. leges 1. 16.
[9]) Gil. ep. 61. — Vgl. meine Dissertation: Qui hierarchiae fuerit status. Pippini tempore, quaestio. Wrahislav. p. 30. Anm. 4.
[10]) S. mein Programm S. 4 Anm. 12 u. S. 15.
[11]) V. Willibaldi c. 26.
[12]) Rettb. l. c. 1. 348.
[13]) l. c. c. 28.
[14]) 30. November.
[15]) undecimo Kalend. Aug. ad natalem S. Mariae Magdalenae et Apollinaris. 23 Juli. Mab. Anm. d.
[16]) postquam unius anni transibat circulus c. 29.
[17]) Vergl. Eckhart: Die Salzburg und der Palast Salz in Franken und Fr. Orient 1, 389.
[18]) Vita Willib. c. 29: Statimque postequam illuc veniebat, S. Bonif. Archiepiscopus S. Burchardus et Wizo sacrae episcopatus auctoritati illum ordinando conseeraverunt.
[19]) Gundechar l. c. ed. Bethmann. Anm. 15.

Weihe an den vorher bestimmten Ort seines Aufenthaltes Eichstädt abgegangen sei, daß das also keine persönliche Weihe habe sein können. Auch erfahren wir aus den Capitularien und Briefen Bonifacius' Mittheilungen über seine eigene Einsetzung und die anderer Bischöfe nach dem Jahre 742; warum nicht über die Willibalds? warum nicht in der genauen Biographie Willibalds von der Heidenheimer Nonne Etwas über die Zuertheilung eines bestimmten Sprengels? Die einzig richtigen Angaben sind also beim Annalista Saxo zum Jahr 741, und beim Anonymus Haserensis de episcopis Eichstettensibus[1]) (sec. 11).

[1]) P. Mon. 7, 253: Anno ab i. D. 741 Gregorio tertio Romanae sedis episcopo disponente constitutae sunt una eademque die(!) duae episcopales sedes Wirzburc et Eichstet, quarum haec quidem sancto Willibaldo, altera vero consanguineo et compatriotae ejus commendata est Burchardo.

Digitized by Google

Excurs V.

A. Bemerkungen über die chronologischen Noten einiger päpstlichen Briefe.

(Giles. ep. 50. 51. Jaffé: Regesten Nr. 1742, 43[1].)

Die erhaltenen Antwortschreiben des Papstes[2]) auf die wichtige Mittheilung des Bonifacius, daß er im Auftrage des Majordomus Karlmann eine Kirchenreformation vornehmen solle, tragen die Unterschrift: Data Kalendis Aprilis — imperante — Augusto Constantino anno XXIV (Baronius, ann. ecclesiastici nach der römischen Ausgabe: imperii ejus anno II), indictione XI. *Nach Pagi*, Critica III, p. 251, n. 7 sind sämmtliche chronologische Noten zu *ändern*; sie müßten nach ihm lauten: Kalendis Februariis — anno XXIII, indictione X. Es ist wahr: Wie die Noten sind, stimmen sie unter einander nicht; aber sie haben gar keinen Werth, wenn Nichts, selbst nicht einmal der Tag bleiben darf. Dann ist nur die Uebereinstimmung der Briefe und ihres Inhalts unter einander und mit anderen Umständen für ihre chronologische Anordnung und Feststellung maßgebend. Diese gestaltet sich danach so. Bonifacius' Brief ist nach Empfang von Zacharias' Erhebungsnachricht, also im December 741 oder Januar 742, abgefaßt[3]), die Antwort nach Empfang dieses Briefes, also sicherlich nicht „Kalendis Februariis", eher wohl „Kalendis Aprilis"[4]). Indiction und Regierungsjahr Constantins sind nach Pagi's Vorschlag zu ändern; denn da Constantin am Osterfest 720 zum Regierungsgenossen angenommen worden ist, so beginnt, zumal Ostern 742, wie im Jahre 720, auf den 1. April fällt, mit diesem Tage sein 23. Regierungsjahr. Soll Baronius' Lesart aufgenommen werden, so muß sie anno I lauten; denn Constantin ward am 18 Juni 741 zum Kaiser gekrönt.

Auffallend ist, außer der großen Ungenauigkeit der Unterschriften in diesen und den folgenden Briefen, außer dem Abweichen derselben in verschiedenen Ausgaben, auch die Art der Zählung selbst. Nicht blos daß in der Zeit des heftigsten Bilderstreites die angegriffenen und von byzantinischer Herrschaft abgefallenen Päpste nach Jahren der Bilderstürmer zählen, dann wieder nach Jahren der Empörer Artabasdus und seines Sohnes, dann wiederum nach denen Constantins, so nennen sie ihn auch Augusto Constantino, a Deo coronato, magno imperatore und, was das Auffallendste ist, sogar Piissimo. So weit konnte ein gleichzeitiger, den Kampf auf Leben und Tod mit anschauender Secretär, wenn auch noch so an gewohnten Formeln klebend, sich nicht vergessen. Es ist also wahrscheinlich, daß die Zeitnoten bei einer Sammlung der Briefe von einem der Zeit nur halb kundigen Regestenmacher nachgetragen worden sind, dem wir leider halb und halb folgen müssen, weil wir nichts Besseres haben, der aber eher von unseren Kritikern lernen könnte.

---

[1]) S. oben S. 32 ff.
[2]) Gil. ep. 50. 51.
[3]) Gil 50: postquam per nuntios referentes audivimus, quod — Gregorius, Pontifex Apostolicae sedis — ad Dominum migravit — Deo gratias egimus, quod Paternitatem vestram — apostolicae sedis gubernacula concessit. Greger starb 27. Novbr. 741.
[4]) Vgl. Rettberg l. c. 1, 355.

Digitized by Google

B. Ueber die Briefe des Zacharias:

Giles N. 54. 55. (Jaffé l. c. 1745. 46.)

Die Unterschrift von Nr. 54. bei Giles lautet nach Sirmondus: **concilia Galliae antiqua. 1, 546: Data X Kal. Julii — imperante — Artavasdo — anno III, P. C. (post consulatum) anno III, sed et Nicephoro imperatore anno tertio, indictione XII.** Bei Baronius sind die Jahre des Consulats weggelassen und das 11. Indictionsjahr. Nach Pagi l. c. 3, 256. n. 1 ff. muß die Unterschrift heißen: X Kal. Octobr. imperante Artavasdo — anno tertio — Nicephoro imperatore anno I, indictione XII. Gestützt auf die bekannte Regierungszeit des Nicephorus, ferner auf den Umstand, daß X Kal. Julii falsch sein muß, weil das vorliegende Schreiben die Antwort auf einen Brief des Bonifacius vom Monat August sein soll [1]), endlich daß es selbst wieder der Vorgänger eines Schreibens von den Non. Novembr. desselben Jahres ist, machte Pagi obige annähernd wahrscheinliche, aber doch immer gewaltsame Conjecturen; denn bei der gänzlichen Verderbniß der Unterschrift ist es ja fraglich, ob selbst den Namen zu trauen, also „Nicephorus“ richtig ist. Wie äußerlich eine Feststellung der päpstlichen Briefe nach der ungenauen Zeitunterschrift ist, geht gerade aus dem Inhalt der vorliegenden Schreiben hervor. Durch die Verlegung derselben aus dem Jahre 743 in die Zeit nach der Synode von 744 würden auffällige Widersprüche vermieden werden. — Abel und Ardobert sind von Bonifacius zu Erzbischöfen ordinirt [2]), wollen dann aber keine Pallien und zwar nicht aus principiellem Widerwillen, sondern durch weltliche Hindernisse veranlaßt [3]), und dennoch werden sie nachher auf der Synode von Soissons im Jahre 744 von Pippin zu Erzbischöfen eingesetzt [4]). Ferner ist der Ketzer Aldebert als gefangen bezeichnet [5]); auf der Synode von Soissons wird er erst verurtheilt [6]). Endlich spricht Bonifacius von seiner Thätigkeit in Baiern, von der Absetzung eines Presbyters [7]), während 743 wegen des Baiernkrieges und Bonifacius' neuer Stellung zu den Frankenfürsten eine solche Thätigkeit nicht gut, wohl aber 744 nach der Niederlage Odilo's möglich ist. Alle diese Schwierigkeiten würden durch jene Umstellung der Briefe gehoben werden. Die Franken und ihre Fürsten sind bis zur Synode von Soissons mit Bonifacius über die Wahl der Erzbischöfe einverstanden, und erst nachher treffen sie auf Schwierigkeiten. Aldebert wird auf der Synode verdammt und erst nachher in's Gefängniß gesteckt. Der Baiernkrieg ist vorüber und dadurch dem Bonifacius ein neues Feld eröffnet. Für die Beseitigung aller dieser Schwierigkeiten würden wir nur eine kleinere eintauschen. Zacharias spricht nämlich von einem Concil, welches „Carolomanno consensum praebente“ gehalten worden ist, während das Natürliche wäre, von dem zu Soissons zu reden, zumal die ersten der besprochenen Handlungen sich auf neustrisches Gebiet beziehen. Indessen bei der Lückenhaftigkeit der päpstlichen Antworten, die mitunter mehr, mitunter weniger berichten, als wir aus Bonifacius' Schreiben ersehen, kann leicht in einem anderen Briefe von einem Concil Pippins bereits die Rede gewesen und hier ein anderes von Karlmann angedeutet sein; denn die Frömmigkeit dieser „excellentium filiorum nostrorum, Pippini et Karolomanni“ ist zu gleicher Zeit gelobt [8]) und ihre Anschreiben an den Papst gleichzeitig gebracht. Endlich könnte auch der Name Carolomannus in jener Stelle ein Irrthum des Papstes oder ein Schreibfehler sein; dennoch um dieses einzigen, wenn auch unscheinbaren Bedenkens willen wage ich die bisherige Ordnung der Briefe nicht zu stören.

[1]) S. oben S. 49 ff.
[2]) S. oben S. 50.
[3]) S. oben S. 51.
[4]) S. oben S. 58 f.
[5]) S. oben S. 53.
[6]) S. oben S. 59.
[7]) S. S. 53.
[8]) Gil. ep. 54.

Digitized by Google

Excurs VI.

Ueber Childerichs III. Regierungsantritt und seine Abstammung[1]).

Die Untersuchung über die Zeit der Einsetzung des letzten Merovingers ist durch meines Freundes L. Oelsner Abhandlung[2]), hauptsächlich mit Hülfe der Weißenburger Urkunde, abgeschlossen. Ich füge hinzu, daß die Stelle „actum Liptinas villa publica u. s. w.[3]) nur nach dieser Berechnung auf das von mir in das Jahr 745 gestellte allgemeine Concil daselbst geht[4]), daß auch die Urkunde Pippins[5]), die erst nach seines Bruders Abdankung von ihm verfaßt zu sein scheint[6]), also am 4. Februar 748[7]), darauf hindeutet, Childerich sei erst nach dem 4. Februar 743 König geworden. Ferner hat Childerich, nach den Tafeln der reges Francorum[8]) 9 Jahre regiert; da er nun 752 abtreten mußte[9]), so weist auch diese Notiz auf das Jahr 743 hin. Es stimmt damit auch eine andere Berechnung. Zwei Codices[10]) haben: anno septimo — alius rex u. s. w. Da nun Childerichs Vorgänger 737 starb, so begann auch danach Childerich seine Regierung 743. Endlich findet sich in den Excerpten (Pertz, M. 16, 480) ex codice Annalium Saxonicorum eine ausdrückliche Bestätigung obiger Rechnung. Es heißt daselbst: In Christi nomine incipit cyclus per indictionem undecimam et anno quota fuerit luna Kal. Jan. prima. Et dies dominicus festi paschalis 18. Kal. Mai. luna 15. Et quotus annus est ab incarn. Domini Jesu Christi 743 et recapitulatio Victurina 184. *Et primus annus Childerici regis Francorum cum consulibus suis Carlemanno et Pippino.* Zu bemerken ist dabei, daß die Zeitangaben fast völlig stimmen. Das Jahr 743 fällt mit der 11. Indiction zusammen und mit dem 184. des Victorinischen Cyclus (vgl. du Cange s. v. recapitul. S. 610). Der Ostersonntag ist 743 wenigstens den 14. April und an ihm wirklich der 15. Tag nach dem Neumonde.

Nicht so im Klaren sind die Familienverhältnisse Childerichs. Der jetzige Stand der an sich unwichtigen Frage über die Abstammung des unbedeutenden Königs ist folgender. Nach einer Ansicht ist er der Sohn Theoderichs IV., nach

---

[1]) S. oben S. 40 f.
[2]) L. Oelsner, dissertatio inauguralis: de Pippino rege Francorum quaestiones aliquot. p. 1 ff. Wratislav. 1853.
[3]) Pelenini gest. abb. Lobiensium c. 16. P. Mon. 6.
[4]) S. Excurs 14.
[5]) Bouqu. 4, 713. n. 8.
[6]) Auch Bouquet setzt sie nach Karlmanns Testament.
[7]) mense Februario die quarto, anno V Childerici regis.
[8]) P. Mon. 2, 307, 8.
[9]) S. unten z. J. 752.
[10]) Nr. 1. und 3. der genannten Genealogie.

einer anderen Chilperichs II. Die Verfechter der ersten, Valesius, Cointius und Henschenius, stützen sich darauf, daß 1) die gesta abbatum Fontanellensium Theoderich IV. seinen Vater nennen[1]; 2) darauf, daß Childerich in einer Urkunde, von ihm im Kloster Sithin ausgestellt, Theoderich drei Mal seinen „parens" nennt[2], ein Wort, das sie mit „Erzeuger, Vater" übersetzen; 3) daß sein Sohn Theoderich heißt, also wahrscheinlich Theoderich sein Großvater sei.

Die Vertreter der anderen Absicht finden in Urkunden von Le Mans[3], daß Childerich den Dagobert seinen sobrinus und consobrinus nennt, halten ihn daher für einen Sohn Chilperichs II. und Enkel Childerichs II., so daß also hinwiederum sein Name eine Bestätigung für die Behauptung wäre.

Endlich nennt Ademar in seiner Chronik ihn einen „frater Theoderici"[4]. Alle diese Ansichten und Gründe lassen sich anfechten. Gegen die erste ist einzuwenden, daß „parens" in der Bedeutung „Vater" in jener Zeit nicht gebräuchlich ist, vielmehr „genitor"[5]. Parens ist „Verwandter"[6]. Dazu spricht Childerich in beregter Urkunde einmal noch fremder von „praedicti principis". Theoderich ist also nicht sein Vater. Durch obigen Einwand gegen das Zeugniß eines gleichzeitigen und vom König selbst verfaßten Documents fällt die Notiz der auch sonst ungenauen gesta abbatum Fontanellensium[7]. Endlich muß der Name nicht immer nach dem Großvater, er kann auch nach den verstorbenen Verwandten lauten. Daß dieser Grund allein nicht stichhaltig ist, geht schon daraus hervor, daß man mit ihm die beiden entgegengesetzten Ansichten verficht.

Bei der zweiten Behauptung sind nur die Gründe, nicht sie selbst unhaltbar; denn die einzige Notiz darüber ist in einer der cenomannensischen Urkunden, die anerkannt falsch sind[8]. Die Angabe Ademars widerlegt sich wieder durch die Bedeutung des Wortes parens und ist offenbar Verwechselung, weil Childerich II. und Theoderich III. Brüder sind.

---

[1]) C. 8. P. Mon. 2, 281: Anno undecimo Theodericus rex, pater Hilderici demum regis novissimi ex genere Meroringorum.
[2]) Pardessus 2. 384. N. 570.
[3]) Daf. 2, 384. N. 569.
[4]) P. Mon. Scr. IV, 116. — Vgl. Mab. de re diplomatica 2, 121.
[5]) Mab. Daf. du Cange s. v. parens. — S. ferner Charte Karls des Großen, Bouqu. 5, 711: genitor meus Pippinus, sein Capitular 789 (P. leges I, 66): bonae memoriae genitor meus; Charte Pippins (Bouqu. 5, 702. n. 7): genitor meus Carolus.
[6]) P. Mon. leges. C. 744. 10.
[7]) Vgl. die Genealogie von Wandregisilus P. M. 2, 305 und 270, und Mab. de re diplom. 2, 610.
[8]) Roth, Beneficialwesen S. 451. Beilage III.

Digitized by Google

Excurs VII.

Ueber die Herzoge Hunold und Waifar von Aquitanien [1]).

Die Beweisführung, welche Rabanis unternimmt [2]), um die Urkunde von Alaon vom Jahre 845, deren Lügenhaftigkeit und Unechtheit ich ihm zugestehe, als verdächtig zu erweisen, hat ihn dahin geführt, auch einzelne, sonst nie bezweifelte Angaben der genannten Schriftstücke in Frage zu ziehen. Es sind vornämlich 3 Punkte, auf die jener Umstand mich einzugehen nöthigt.

Er stellt erstens in Frage, ob Waifar wirklich ein Sohn Hunolds und nicht vielmehr sein Bruder sei; für Beides ließen sich gewichtige Gründe angeben [3]). Wir wollen daher die Verwandtschaftsverhältnisse jener beiden hier angeben, dabei aber uns mehr auf zeitgenössische als späte Quellen stützen, wie es jener im Ganzen scharfsichtige, im Einzelnen unkritische Franzose gethan hat.

Hunold ist der Sohn Eudo's [4]), der mehrere Söhne hatte [5]). Wer sind nun aber diese? Von Hatto, den die Metzer Annalen als Bruder Hunolds bezeichnen [6]), bestreitet es Rabanis [7]). Er verdächtigt die ganze Stelle, auf die wir weiter unten zurückkommen, und die Angabe der ann. Nazariani 736: Hatto ligatus, kann allerdings, wie sie dasteht, nicht weiter zur Bestätigung dienen. Hält man dagegen Notizen, wie die der ann. S. Amandi (Tiliani copiren sie) 736: Carolus dimicavit contra *filios Eudone*, und der ann. Guelferbytani 736: Carlus invasit Wasconiam, 736: Hatto ligatus est, zusammen mit der Angabe der Metzer Annalen, die Hatto einen Bruder Hunolds nennen, und vergleicht damit, daß der Ausdruck für Gefangennahme auch bei dem Fortsetzer Fredegars mitunter „ligatus" ist [8]), so wird es allerdings wahrscheinlich, daß Hatto ein von Carl gefangener Sohn des Eudo ist. — Noch weniger begründet ist aber, was Rabanis dagegen vorbringt, daß Waifar der Sohn Hunolds gewesen sei. Er stützt sich auf Sigebert von Gembloux, der doch als eine Quelle des 12. Jahrhunderts von erwiesener Ungenauigkeit [9]), und einer zeitgenössischen Quelle gegenüber, wie dem Fortsetzer des Fredegar, aus dem er schöpft, wahrhaftig nicht maßgebend ist. Sigebert von Gembloux sagt 737 [10]): Waifero et Hunaldo filiis Eudonis, victis,

---

[1]) S. S. 64.
[2]) Les Mérovingiens d'Aquitaine. Paris 1856. 8.
[3]) Daf. S. 74.
[4]) Fred. cont. c. 111: — cum Chunoaldo duce, filio Eudone quondam.
[5]) Ann. Tiliani 735: Carolus dimicabat contra filios Eudonum. — Adon. Vienn. chron. (P. 2, 319): Mortuo Eudone, contra filios illius arma corripuit.
[6]) Hunoldus dux, germanum suum Hattonem — decipiens. Ann. Mett. 744.
[7]) l. c. 75.
[8]) Fred. cont. c. 134: et ligatum (Remistanum) cum uxore sua adduxerunt.
[9]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Berlin 1858. S. 296.
[10]) Pertz, Scr. 8, 331.

Digitized by Google

consequent 758: Waiferus, filius Eudonis, und 766: Remistanum, fratrem Eudonis, patruum scilicet Waiferi [1]). Dem widersprechen aber die Angaben des Fortsetzers, der, wie ich nachgewiesen habe [2]), authentische Berichte aus der Umgebung Pippins bekommen hat, also auch über diesen Punkt im Klaren sein konnte. Nach ihm ist Remistanus ein Sohn Eudo's [3]) und ein Oheim Waifars [4]). Waifar kann danach, da der Ausdruck avunculus in Zweifel läßt, allenfalls ein Neffe Hunolds, keinesfalls sein Bruder gewesen sein. Wir können also wohl nach den Angaben Ado's und der Metzer Annalen [5]) Waifar als einen Sohn Hunolds betrachten. Die übrigen Familienglieder nenne ich bei dieser Gelegenheit ebenfalls. Waifar hat nämlich, außer genanntem Oheim, einen Vetter Mancio [6]); außerdem werden seine Mutter, die Frau seines Oheims, seine eigene Frau, zwei Schwestern und Nichten von ihm erwähnt. [7])

Die zweite Frage, welche Rabanis aufwirft, ist: „Haben zwei Fürsten Hunold in Aquitanien existirt oder nur einer?[8]) Und ist der Hunold, welcher nach Waifars Tod auftritt, derselbe, wie sein Vorgänger?" Die Gründe, aus welchen er sich für die entgegengesetzte Ansicht entscheidet, sind folgende: Keine Quelle meldet, daß die beiden identisch sind; im Gegentheil, die Annalen Einhards sprechen ausdrücklich von einem „Hunoltus quidam". Außerdem wäre es wunderbar, daß ein Achtzigjähriger eine verlorene Sache wieder aufnehmen, daß er mit seiner Frau vom Wasconenherzog Lupus wieder ausgeliefert werden sollte, während wir doch von der Mutter Waifars wissen, daß sie in die Gefangenschaft Pippins gerieth. Es sei daher wahrscheinlich, daß der andere Hunold wohl der ist, welcher als princeps Aquitaniae im 12. Jahre der Regierung Waifars in einer Urkunde bei Baluze auftritt [9]). — Vielleicht hat er Recht. Die angeführten Gründe aber sind nicht stichhaltig; denn wenn der zuletzt auftretende Hunold derselbe wie der frühere ist, so brauchte es eben nicht besonders hervorgehoben zu werden. Daß die ann. Einhardi „Hunoltus quidam" sagen, ist nicht maßgebend, weil sie auf den ann. Laur. maj. 768. beruhen, die nur erzählen: „quod Hunaldus voluit rebellare totam Wasconiam". — Es könnte das quidam also auch ebenso gut den Zweifel oder die Unkenntniß Einhards betreffs dieses Punktes andeuten. Woher Rabanis weiß, daß Hunold im Jahre 769 ein Achtziger ist, ist mir unklar; er könnte, da er 735, wahrscheinlich zum ersten Mal, kämpfend auftritt, auch ebenso gut 70jährig oder noch jünger sein. Endlich wissen wir nicht, was aus den im Jahre 768 gefangenen Fürstinnen geworden ist, können also auch die Möglichkeit nicht zurückweisen, daß sich Hunolds Frau wieder mit ihrem Gemahl vereinigt habe.

Die dritte Frage endlich: „Was haben die Nachrichten der vita S. Bertharii [10]) und der ann. Mett. 744 [11]) über den Rücktritt Hunolds, die Blendung Eudo's und den Regierungsantritt Waifars für Werth?" entscheidet er zu Ungunsten der beiden Quellen. Er behauptet, daß hier eine Verwechselung vorliege mit einem ialernitanischen Herzoge Guaifarius aus dem 9. Jahrhundert, der nach der Blendung seines Vorgängers Ademarins Fürst jener Stadt geworden sei [12]), daß außerdem die beiden Quellen von einander abhängig seien. Er läßt es aber unentschieden, welche von der anderen abgeleitet ist. Daß die Quellen sogar bis auf den Wortlaut verwandt sind, lehrt der erste Blick. Beide haben „germanum suum Hattonem". Die ann. Mett. fahren fort: per falsum sacramentum decipiens ad se venire jussit [ähnlich, aber kürzer in der vita: ad se callide

[1]) l. c. p. 333.
[2]) Pertz, Archiv. Bd. XI.
[3]) c. 133: Remistanus, filius Eudone quondam.
[4]) c 128: Remistanus, avunculus Waifarii.
[5]) Adon. chron. (P. 2. 319): Waifario, Hunaldi filio, und ann. Mett.: Hunoldus filium suum Waifarium in principatu reliquit.
[6]) Mancionem consobrinum suum. c. 127.
[7]) c. 134: luxatum (Remistanum) cum uxore sua adduxerunt; dazu ann. Laur. maj. 768: captam matrem Waipharii et sororem e neptas ejus. — ibi Herowicus veniens cum illa alia sorore Waipharii ducis.
[8]) l. c. 74. 89 ff.
[9]) Rabanis l. c. 224.
[10]) Bouqu. 5. 444. Du Chesne 2, 285.
[11]) Ann. Mett. 744. P. 1, 328.
[12]) Rabanis l. c. 81 ff.

Digitized by Google

convocans]. Ann. Mett.: cui statim oculos eruit [oculos ei evulsit. v. Berth.]; dann: et monachi voto promisso — in monasterium intravit; ann. Mett.: in monasterium intravit. — Ich möchte aber bestimmt behaupten, daß die vita Bertharii wenigstens nicht aus italienischen Traditionen, sondern direct aus den ann. Mett. geschöpft hat; hätte sie das Erstere, so würden italienische und nicht rein aquitanische Nachrichten in ihr enthalten sein. Sie nennt den Vater des Waifar Hunold; sie weiß, daß er sich häufig gegen Pippin empörte[1]), ebenso wie sein Sohn Waifar[2]), daß seine Truppen von den fränkischen Grafen Austrewald und Galeman geschlagen[3]), seine Gemahlin und Schwestern gefangen[4]), er selbst getödtet worden ist[5]), daß nach seinem Tode Hunold einen neuen Aufstand gegen Karl anregte, aber zur Flucht gewandt und dann gefangen wurde[6]). Diese Nachrichten, ursprünglich zum Theil in der Fortsetzung des Fredegar[7]), zum Theil in den größeren Lorscher Annalen stehend, sind in dieser Vereinigung nur in den ann. Mett. vorhanden[8]). Also stammt auch die Erzählung von dem Rücktritt Hunolds und seiner Tücke gegen Hatto sicherlich aus ihnen. Hat der Heiligenbiograph also eine Verwechselung begangen, so hat er nicht die Thaten des aquitanischen mit denen des salernitanischen verwechselt, sondern nur das Verhältniß des Berthariue, eines Abts von Monte Cassino, zu dem Salernitaner auf den ersteren übertragen. Nach der obigen Auseinandersetzung ist übrigens die vita Bertharii als abgeleitete Quelle für uns werthlos. Es fragt sich nun aber, ob nicht bereits die ann. Mett. den veregten Irrthum begangen haben. Daß ihre Nachrichten nicht immer die zuverlässigsten sind, haben wir an anderen Stellen beobachtet und besprochen; aber sie haben doch zu verschiedenen Jahren über die verschiedensten (Ereignisse eigenthümliche und nicht zu verwerfende Quellen benutzt, wie über Grifo's ersten und letzten Aufstand, zum Jahre 743 auch über Hunolds Kriege. Es ist daher anzunehmen, daß auch die Erzählung vom Jahre 744, die jener unmittelbar folgt, derselben Quelle entnommen sei. Allerdings ist es sonderbar, daß auch in Salerno ein Waifar Fürst geworden war, nachdem sein Vorgänger Ademar der Augen beraubt war[9]); aber der aquitanische Waifar läßt sich nicht wegläugnen, und das Blenden ist in jener Zeit nicht gerade Vorrecht der Italiener allein. Endlich ist Hatto nicht, wie Ademar, Vorgänger des Waifar, und daß Hunold seinem Bruder deswegen die Augen ausstechen ließ, um seinem Sohne die Herrschaft zu sichern, ist nur Behauptung der vita Bertharii, nicht der ann. Mett.

Endlich sind doch auch hier die Thatsachen zu bestimmt aquitanische, als daß von einer Verwechselung mit italienischen die Rede sein könnte. Der Verfasser müßte geradezu ein bewußter Fälscher sein, wenn er statt des Namen Ademar den von Hatto einschieben wollte. Und welchen Zweck hätte diese Fälschung? Außerdem nennen die Annalen aquitanische Orte. Von Poitou läßt Hunold den Bruder kommen. Nach der Insel S. Rhé zieht er sich zurück. Ich lege noch nicht einmal Gewicht darauf, daß auch ein Unterschied in den Geschichten selbst ist. Hier läßt Hunold seinen Bruder kommen, täuscht ihn durch falsche Eide, blendet ihn und stößt ihn dann erst in das Gefängniß. Dort setzt das Volk von Salerno seinen Fürsten ab und wählt den Waifar[10]). Dieser sendet heimlich

---

[1]) qui crebro contra dominum suum Pippinum rebellavit.
[2]) Waifarius — contra regem dominum suum multa molitus.
[3]) vigore Austrowaldi et Gelemanni comitum Pippini perditis copiis destitutus.
[4]) capta etiam matre cum duabus sororibus suis — ipse perimitur.
[5]) Das.
[6]) Hunaldus — statuit, rebellare non jam ut pridem contra regem Pippinum, sed contra filium ejus Carolum: nam ille jam obierat, sed — versus in fugam atque ab insequentibus captus et ut fugitivus reductus ante regum praesentiam.
[7]) Vgl. cont. Fred. c. 127. mit Anm. 3.
[8]) Vgl. ann. Mett. 742, 43, 44. mit Anm. 1. — Anm. 3. mit ann. Mett. 765. — Anm. 4. und 5. mit 768. — Anm. 6. mit 769. (Vgl. P. 1, 335. über die weitere Fortführung der ann. Mett.)
[9]) Chron. Casinense (P. 3, 228): Ademarus junctus cum Neapolitis nitebatur quiddam dolose ergа suos; ob hoc oculi ejus evulsi, spermitur in principatu et Waiferi Salerni factus est princeps. — Erchemperti hist. Longobardorum (P. 3, 249.): factum est, ut Landulfus episcopus et Pandulfus suaserint Guaiferio filio Danferii Balbi, et fecerant apprehendere Ademarium principem et Guaiferium sponte sibi seniorem elegerunt.
[10]) Das.

Mörder zu dem schon im Gefängniß Schmachtenden, um ihn des Augenlichts zu berauben[1]). Die weitere Angabe freilich, die auch mit der italienischen Tradition Nichts zu thun hat, über den Rücktritt Hunolds und sein Mönchsleben bezweifelt Rabanis[2]). Er sagt, sich auf die oben bezeichnete Urkunde stützend[3]): „Entweder ist Hunold nicht Mönch geworden, oder der Hunold der Urkunde ist nicht derselbe, wie jener, und wahrscheinlich wohl der, welcher sich gegen Karl empörte. Seine Gründe für die zweite Annahme haben wir oben zurückgewiesen. Die erste Behauptung ist durch das bezeichnete Schriftstück nicht unterstützt. Der Eingang: Dominis sanctis Denidio Honorifico, Unoberto etc. vel aliis tam Diaconibus quam serviendis sancto Juliano Clericis, ferner: Dum non est incognitum, quod Dominus Hunaldus princeps — visus fui astruxisse — flößt mir dasselbe Mißtrauen gegen die Urkunde ein, wie das „regem dominum suum" dem Rabanis gegen die vita Bertharii[4]). — Wäre die Charte aber ächt, so würde erstens die Unterschrift „manu Garionis, manu Berterio" darthun, daß auch ein Bertarius als Zeitgenosse des Hunold und Waifar lebte und, wenn der Aussteller der zurückgetretene Herzog des Landes ist, sogar mit der fürstlichen Familie Etwas zu schaffen hatte. Dann aber würde ferner nur feststehen, daß Hunold im 12. Jahre der Regierung Waifars nicht mehr Mönch war, sondern sich Fürst nannte und Schenkungen machte[5]). Da aber die für uns werthlose vita Bertharii allein die Behauptung aufstellt, nicht aber die großen Lorscher Annalen, daß Hunold aus dem Kloster zu neuem Aufstande zurückkehrt, so steht dem Nichts entgegen, daß er 744 Mönch geworden und vielleicht einige Jahre darauf aus dem geistlichen Stande wieder ausgetreten ist. Zu bemerken ist wenigstens, daß Waifar Fürst geworden, und zwar 748, vielleicht schon 747 als solcher genannt ist[6]), daß aber von seinem Tode, wie etwa bei Eudo[7]), nirgends gesprochen ist. Dadurch wird sein Rücktritt und die angegebene Zeit desselben um so wahrscheinlicher.

---

[1]) Chron. Salernitanum. P. 3, 520.
[2]) l. c. p. 88.
[3]) S. oben S. 167. Anm. 9.
[4]) l. c. p. 85.
[5]) Facta carta precaria mense Septembris XII anno Domno Vvaifario Principe.
[6]) Grifo — ad Waipharium ducem Aquitaniorum pervenit. Ann. Laur. maj. 748. (P. 1, 136.) Dorr. l. c. p. 40. nimmt für den Einfall Waifars nach Aquitanien das Jahr 747 an. Vgl. S. 142. Anm. 7.
[7]) Fred. cont. c. 109. Vgl. ann. Mett. 735 und ann. Fuldens. 728.

Digitized by Google

Excurs VIII.

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 743—747 [1]).

Auffallend ist die Verwirrung der Quellen in den Zeitangaben bei den Jahren 743—749. Keine Quelle stimmt mit der anderen überein, ohne daß eine dritte widerspräche. Vor Allem ist daher eine Sichtung der zuverlässigen von den unzuverlässigen nöthig.

Alle unsere Quellen nun für diese Zeit bestehen aus dürftigen *Annalen und* der Fortsetzung der Fredegarischen Chronik. Die ann. Amandi, die zuverlässigsten und ältesten, lassen uns gerade bei den wichtigsten Jahren, 744, 745, 746, im Stiche. Wieder ganz unzuverlässig sind 1) die ann. Petaviani, welche den Laureshamenses, Amandi u. s. w. folgen, nur 744 zu beachten und mit den Fuldenser Annalen zu vergleichen sind; 2) die ann. Laurissenses minores; 3) die Laurissenses majores von 743 an, weil sie den übereinstimmenden Angaben von 746 und 747 widersprechen und 749 schon von der Gesandtschaft Pippins an Zacharias berichten. Ihre Erzählung zu 745 ist gleicherweise verdächtig; denn es klingt lächerlich, daß Pippin in diesem Jahre keinen Feldzug gemacht haben soll [2]), weil er und Karlmann sich zu dessen würdiger Reise nach Rom vorbereiteten. Von dem Aquitanierkriege, den Alemannenzügen Pippins und Karlmanns, die wir beim Fortsetzer des Fredegar finden, wissen sie Nichts, widersprechen sogar den übrigen Quellen. Solchen Annalen ist also bei einer chronologischen Frage nicht zu trauen.

Es bleiben also nur noch die Murbacher Annalen übrig, die ann. Laureshamenses, Alamannici, Guelferbytani und Nazariani (der Kürze wegen mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet), die noch am stetigsten berichten, aber auch nicht frei von nachweisbaren Fehlern sind. Hauptquelle ist aber der Fortsetzer; nur müssen seine Angaben durch andere gestützt werden.

Die Anordnung der Ereignisse ist also eigentlich der Willkür oder der Verliebe für gewisse Quellen anheimgegeben. So glaubt Breysig, „da die kurzen Annalen so lückenhaft sind", der Verfasser der ann. Laur. maj. seine Quellen nicht sorgfältig genug benutzt hat, der Fortsetzer aber die Ereignisse der einzelnen Jahre bis 747 klar aufzählt, daß auch seine Zeitangaben gewisser seien, als die übrigen. Dabei darf man sich aber nicht beruhigen. Traut man den anderen Quellen nicht, so steht auch die Chronik vereinzelt da, und man hat keinen Prüfstein für sie. Sie ist überdies in ihren übrigen Theilen dunkel, in ihren Zeitangaben und in diesen durch die streitigen Worte „evoluto triennio" sowohl in Bezug auf die durch jene Worte eingeleiteten Ereignisse, als auch auf die mit

[1]) S. oben Cap. V ff.
[2]) Th. Breysig, de continuato Fredegarii Scholastici chronico. Berol. 1849. p. 52.

Digitized by Google

„per idem tempus“ und „sequenti anno“ anschließenden Thatsachen von zweifelhafter Natur. Nur Uebereinstimmung nicht einiger, sondern der meisten Stellen aus den Annalen ist also zur Auffindung der Wahrheit nöthig.

Zunächst müssen wir das Gebiet der Untersuchung verengen; man muß von festen Punkten ausgehen, und dies sind die Jahre 743 und 747.

Der Baiernkrieg gehört dem Jahre 743 an. Danach sind die Angaben der abweichenden Annalen zu berichtigen, indem wir untersuchen, welchen Fehler sie sich zu Schulden kommen ließen.

Die ann. Laureshamenses bemerken 742: Karolomannus et Odilone, hoste in Saxonia, eine Angabe, die aber in das folgende Jahr zu verlegen ist. Bei den beiden folgenden Jahren, 743, 744, schweigen sie, und erst 745 erzählen sie: „Karolomannus et Pippinus in Saxonia“. So ist eigentlich nur das Jahr 744 frei von angegebenen Thatsachen. Denselben Fehler begehen die übrigen Murbacher Annalen: G. A. N. Auch sie berichten 742 vom Baiernkrieg, und fahren 743 fort: P. quievit. Karolomannus in Saxonia; 744: „Franci in Bauguaria“. Das Letztere ist falsch, wenn es einen zweimaligen Heereszug nach Baiern bezeichnen soll. Von einem zweiten Baiernkriege weiß kein Annalist. Vielleicht bezieht es sich aber auf die Zwischenregierung und ein Verbleiben der Franken in Baiern während der Gefangenschaft Odilo's (s. oben S. 48). Schiebt man also wieder die Angabe von 743 auf das folgende Jahr, so gehört Pippins Ruhezeit dem Jahre 744 an, zu dem auch die Laureshamenses Nichts zu bringen wußten. Ob nun Karolomannus in Saxonia mit zu schreiben sei, ist die Frage und wird unten behandelt werden. Im Jahre 745 geben sie gemeinschaftlich einen Feldzug der beiden Hausmeier gegen die Sachsen an: Karlom. et P. in Saxonia (L. A. N. G.) et Theobaldus in Alsatia (G. A. N.).

Das Resultat also wäre: 743 ein Baiernkrieg und ein möglicher Feldzug gegen die Sachsen, 744 Ruhe, 745 ein Feldzug gegen die Sachsen und der Alemannenkrieg im Elsaß.

Wie stimmt nun damit der Chronist? „Anno secundo regni eorum“, also 743, erzählt er vom Baiernkriege und knüpft mit den Worten „evoluto triennio iterum Karolomannus“ den Sachsenzug an, dann aber mit den Worten „per idem tempus“ die Unterwerfung Theobalds durch Pippin. Es kommt also auf das „evoluto triennio“ an; danach ist zu entscheiden, ob er gleichfalls den Sachsenkrieg 745 oder schon 744 gesetzt wissen will.

Breyssig faßt das „evoluto triennio“ ohne weitere Bemerkung darüber als gleichbedeutend mit „bei Beginn des dritten Jahres“ auf[1]). Danach würde „triennium“ gleichbedeutend mit „tertius annus“, und „evolvere“ so viel sein, wie „anfangen, beginnen“. Es sind daher andere Beispiele im Fredegar und in gleichzeitigen Schriftstellern in Bezug auf den Sprachgebrauch von „evolvere“ zu berücksichtigen. C. 125 in der Fortsetzung des Fredegar heißt es: „evoluto anno i. e. anno decimo regni“. Es bezieht sich offenbar auf die Vollendung des 9. Jahres, nach dessen Verlauf er allerdings sagen kann: „i. e. anno decimo regni“; sonst hätte das „anno“ näher bestimmt werden und es heißen müssen: „evolnto sequenti anno“ oder „evoluto decimo anno“. — Schlagender ist der Gegenbeweis im C. 134. Im C. 133 erzählt der Fortsetzer unter Anderem, daß Pippin den Winter mit seiner Gemahlin in Bourges gewesen sei und das Heer nach Burgund geschickt habe, und fährt fort: „evoluto igitur *eo* anno“, weist also ausdrücklich auf das verflossene Jahr hin; evolvi bedeutet also „ablaufen“, nicht „anfangen, beginnen“. Du Cange giebt das Wort gar nicht, Forcellini in keiner Zeitbedeutung an; dagegen führt das Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts von Dr. H. G. Heumann (Jena 1851. S. 194) ein Beispiel für die Bedeutung „beginnen“ an.

Es sprechen aber auch Beispiele in gleichzeitigen Schriftstellern für meine Ansicht. Der Papst Paul bedauert (Cod. Carol. n. 38. B. 5, 517. Cenni p. 173), „tanto evoluto tempore“ Nichts von Pippin gehört zu haben; ferner ähnlich: „etenim dum hujus evoluto temporis spatio, quo nos nec vestrae sospitatis relationem mernimus suscipere (Cod. Carol. 31. cenni p. 173.). Beide Stellen reden nur von der Vergangenheit.

[1]) Breyssig l. c. S. 50.

Digitized by Google

Nächstdem verbietet aber auch das Substantiv „triennio“ die Auffassung: „bei Beginn des dritten Jahres“. „Triennium“ ist nicht gleich „tertius annus“, sondern wie jedes durch Zahlenzusammensetzung mit annus entstandene Substantiv ein abgeschlossener Zeitraum, hier von 3 Jahren. Es können also nur zwei Erklärungen möglich sein. Der Verfasser hat den kommenden oder den abgelaufenen Zeitraum von 3 Jahren vor Augen. Für die erste liegt weder Andeutung noch Grund vor. Es bleibt also nur die zweite übrig, die überdies durch die eben gewonnene Bedeutung von „evolvi“ unterstützt wird. Kurz, „evoluto triennio“ heißt: „nach Verlauf von drei Jahren“, vom Regierungsantritt an gerechnet. Der Fortsetzer erzählt also zum Jahr 745 Karlmanns Zug nach Sachsen und Pippins Sieg über Thedebald und gesteht damit stillschweigend ein, daß er keine kriegerischen Ereignisse zum Jahre 744 zu berichten weiß, und das stimmt damit, daß auch die Annalen G. A. N. zum Jahre 743, richtiger 744, angeben: P. quievit.

Auch die erst abgeleiteten Quellen, wie ann. Petav. und ann. Fuld., setzen den Sachsenkrieg in's Jahr 745, ebenso die ann. Mett., die die Chronik vorhaben, also bereits „evoluto“ ebenso fassen, wie ich. Endlich erwähnen die chronologisch unzuverlässigen ann. Laur. maj. und min. Baiern- und Sachsenkrieg hintereinander, weil eben kein trennendes Ereigniß dazwischen fällt. Beide Kriege stehen aber für die Jahre 743 und 745 fest; folglich wird auch bei ihnen eine Lücke angedeutet.

Die Feststellung des Anfangspunktes hat uns bei der Anordnung der einzelnen Daten wesentlich gefördert. Ein fester Endpunkt soll den gleichen Dienst leisten. Aus der allgemeinen Uebereinstimmung aller Annalen, der zuverlässigen, hier wieder redenden ann. Amandi (K *perrexit* R.), Laur. (migravit), G. A. N. (ivit), der abgeleiteten Petaviani, der ann. S. Vincentii Mettensis, der ann. Mett., und anderen Umständen steht fest, daß Karlmann 747 das weltliche Leben *mit dem* Kloster vertauscht hat.

Zwischen diesem und dem Jahre 745 werden nun von den Murbacher Annalen wie vom Chronisten zwei Ereignisse angegeben, ein Alemannen- und ein Aquitanierkrieg. Jene versetzen beide in das Jahr 746, und zwar in der angegebenen Reihenfolge, der Chronist aber in entgegengesetzter, und mit den Worten „sequenti anno“ in zwei auf einander folgende Jahre.

Der Irrthum liegt also hier offenbar beim Chronisten; denn nur das Jahr 746 ist für beide Ereignisse offen. Wer in der Reihenfolge Recht hat, ist fraglich. Die beifolgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die verschiedenen Zeitangaben in den Quellen.

Tabelle zur Uebersicht der Quellenangaben über die Ereignisse der Jahre 743—749 n. Chr. Geb.

Jahr.	Fredegarii continuatio.	Ann. Amandi. „ Laubac.	Ann. Petaviani.	Ann. Laureshamenses, Nazariani, Alamannici, Guelferbytani.	Ann. Laur. majores.	Ann. Lauriss. minores.	Verschiedene einzelne Annalen.
742				Laureshamenses: Karlomannus et Odilone, hoste in Saxonia.			
743	Anno secundo regni eorum: Baiernkrieg allein — ad propria remeaverunt.	K. bellum iniit contra Bajoarios (Am.) Laub. Nichts.	K. vastavit Alamanniam. (Falsche Angabe.)	Laureshamenses. Nichts. G. A. N.: Pippinus quievit; Karlomannus in Saxonia.	Baiernkrieg von beiden Brüdern. Carlomannus perse in Saxoniam cet.	Alemannenkrieg: anno secundo regni P.	Annal. Juvav. majorum supplementum; 743: bellum Francorum et Bajoariorum.
744	c. 113: evoluto triennio = tertio anno (?): Sachsenkrieg; ib. per idem tempus: Krieg gegen Theudebald im Elsaß.	Annal. Amandi u. Laub.: Nichts.	Pax inter K. et Odilonem et hostes in Saxonia.	Laureshens.: Nichts. G. A. N.: Franci in Bauguaria.	Carolomannus et Pippinus; zweiter Sachsenkrieg.	Baiernkrieg: anno tertio.	Ann. Fuld. 744: Karlomannus cum Odilone pacem facit.
745	Hierher der Sachsenkrieg und Theudebalds Aufstand, wenn evoluto triennio = tribus annis elapsis ist.	Ann. Am. „ Laub. Nichts.	K. et P. abierunt in Saxoniam.	L. A. N. G.: K. et P. in Saxonia cum exercitu et Theobaldus in Alsatia. (A. N. G.)	— nullum fecerunt exercitum wegen der Vorbereitung zu Karlmanns Romreise.	Sachsenkrieg: anno quarto.	
746	c. 114. sequenti anno: Krieg gegen Aquitanien.	Ann. Am. „ Laub. Nichts.	K. intravit Alamanniam.	L. A. N. G.: K. intravit in Alamanniam et postea in Aquitaniam. A. N. G.	Karlmanns Romreise.	Bonifacius' Erhebung zum Bischof.	
747	c. 115. sequenti anno: Alemannenaufstand.	Ann. Am. Laub.: K. perrexit Romam.	K. migravit Romam.	Laur.: Karol. migravit. — A. N. G. ivit ad Romam.	Flucht Grifo's nach Sachsen und Sachsenunterwerfung.	Burchards und Wilfibalds Einsetzung als Bischöfe.	Ann. S. Vincentii Mettensis (P. Ser. III, 156): K. efficitur monachus.
748	c. 117: sequente curriculo anuorum: Karl wird Mönch. — eodem anno Sachsenkrieg.	Ann. Am. „ Laub. Nichts.	Grippo fugit in Saxoniam.	L. A. N. G. Crifeo fugit in Saxoniam.	Flucht Grifo's nach Baiern und Einnahme Baierns; eodem anno Flucht Grifo's zu Waifar.	anno septimo: Karlmanns Romreise; Flucht Grifo's.	Ann. Juv. min. 748: P Grifonem depulit de Bajoaria et Tassiloni dedit illum ducatum. Desgl. ann. Emmerammi Ratispon. major. 748.
749		Grippo fuit in exilio. Am. Laub.: „perrexit".	quando reversus est de exilio.	Laur. Nichts. Franci in Saxonia et Gripho in Bauguaria. A. N. G.	Gesandtschaft Pippins an Zacharias über die Königswahl.		

Excurs IX.

Wie viel Sachsenkriege unter Pippins Principat und wann sie waren.

Den Mittheilungen der größeren Lorscher Annalen vertrauend, nahm man gewöhnlich 3 Sachsenkriege an. Nur der von 745 ist durch Uebereinstimmung aller Quellen erwiesen. Bei dem dritten ist es fraglich, ob er im Jahre 747 oder 748, — bei dem ersten, ob er überhaupt stattfand.

Die Stelle der Lauriss. maj. 743 lautet: et Carolomannus per se (solus. Einh.) in Saxoniam ambulabat (profectus est. Einh.) in eodem anno (nämlich, in welchem der Baiernkrieg war) et cepit castrum, quod dicitur Hohseoburg, per placitum et in eo Theodericum Saxonem (illius loci primarium. Einh.) placitando conquisivit (in deditionem accepit).

744. Iterum (idem fratres) Carolomannus et Pippinus (juncta mann. Einh.) perrexit in Saxoniam et captus est alia vice Theodericus Saxo (in deditionem acceperunt).

Im Jahre 747 endlich wird der Rachezug Pippins gegen seinen Bruder Grifo und dessen sächsische Bundesgenossen erzählt.

Ein innerer Grund für die Unwahrscheinlichkeit der ersten Angabe liegt in der fast völlig gleichen Erzählung von 743 und 744. Wenn Theobald von Alemannien sich immer wieder empört, so ist er nicht gefangen, Theoderich aber soll es sein; der einzige Unterschied beruht mithin auf der Weglassung der Einnahme der Sachsenburg, daß beide Brüder zogen und daß es 745 heißt: iterum alia vice. Das Letztere sind aber selbstverständlich Zusätze des Verfassers.

Eine scheinbare Unterstützung gewähren die ann. Mett. 748, die aber von ihnen abhängig sind. Während keine Quelle, selbst nicht die hier ausführlichen ann. Laur. maj., von einer dritten Gefangennahme Theoderichs und einer Erstürmung der Sachsenburg sprechen, wiederholen die ann. Mett. mitten in ihrem eigenthümlichen Bericht fast dieselben Worte der ann. Laur. maj. von 743: cepit castrum, quod vocatur Hocseburg, et perfidum Theodericum Saxonem tertia jam vice a Francis captum comprehendit. — Ich glaube, aus der Aehnlichkeit der Stellen, aus dem Charakter des Verfassers, der mit Ausschmückungen und Zusätzen freigebig ist, und aus der Unwahrscheinlichkeit, daß Pippin einen aufständischen Sachsenfürsten nach der ersten Empörung, geschweige gar nach einer zweiten im Besitz einer wichtigen Festung gelassen haben wird, schließen zu können: das tertia jam vice und die ganze Mittheilung ist eigener Zusatz des Metzer Annalisten, beweist also Nichts für die Wiederholung der früheren Züge.

Außerdem erwähnen oder scheinen Karlmanns sächsischen Feldzug zu erwähnen die Murbacher Annalen (G. A. N.) zu 743: „Karolomannus in Saxonia“, die ann. Laureh. 742: „hoste in Saxonia“, und die ann. Petav. 744: „hoste in Saxonia“. Die kleineren Lorscher Annalen sind nicht zu rechnen, weil sie die

größeren abschreiben und überdies nur von einem Zuge, freilich Karlmanns, berichten. Die ann. Lauresh. vereinen ihre Nachricht mit „Karolomannus et Odilone", können also ebensogut einen Heereszug, wie die von Odilo in Sachsen angeregten Unruhen meinen. Die ann. Petav. sind von ihnen in dieser Stelle abhängig, haben die letzte Auffassung (hostes), verrücken aber ihre Nachricht in das Jahr 744. — Es bleiben also zur Bestätigung nur die ann. G. A. N. übrig, die in der That zwei Feldzüge erwähnen, nämlich 743: Karolomannus in Saxonia (cum exercitu), und 745; ferner beim Fortsetzer Fredegars das *„iterum* Carolomannus confines Saxonorum irrupit". — Bei schärferer Betrachtung zerfallen aber beide Einwände in Nichts; denn jene doppelten Angaben der Murbacher Annalen sind in der That nur eine. Die Lauresh. schweigen 743, und die ann. G. A. N. allein haben: Karolomannus in Saxonia. Da aber die ann. G. A. N. die Lauresh. ausschreiben, wenn diese Etwas berichten (daß sie die spätere Copie sind, geht aus dem neu hinzugetretenen Zusatze hervor: Theobald. in Alsatia), so ist die Nachricht 745 nur einmal vorhanden. Es kann also leicht sein, daß die ann. G. A. N. denselben Feldzug, durch eine andere Quelle verführt, dem Jahre 743 hinzufügten.

Das „iterum" des Continuator ist gleichfalls kein Zeichen eines wiederholten Feldzuges gegen dieselbe Nation; denn der Verfasser hat noch von keinem Kriege gegen die Sachsen gesprochen, sondern es ist einfach Hindeutung, daß wieder nach einer Pause ein Krieg gewesen sei, wie es beim Jahre 742 nach dem Marsche gegen die Aquitanier heißt: (die Brüder) iterum exercitum admoverunt contra Alamannos.

Mit Bewußtsein nennt der Verfasser der Chronik übrigens nur den einen Feldzug vom Jahre 745; denn während er bei allen wiederholten Unterwerfungen auf den Bruch der früheren Versprechungen aufmerksam macht (s. meine Abhandlung in Pertz' Archiv Bd. 11, 817), sagt er c. 114. kein Wort davon. Ebenso läßt er mit vollem Bewußtsein Karlmann allein ziehen; denn nicht blos, daß er angiebt, „per idem tempus", wo Karlmann gegen die Sachsen kämpfte, habe Pippin die Alemannen bestraft, bei der Schilderung der Ereignisse von 748 sagt er ausdrücklich: fidem, quam (Saxones) germano suo promiserant; dagegen deutet er scharf unterscheidend auf den Kampf von 748 im Jahre 753 mit den Worten: „fidem, quam praefato Pippino regi dudum promiserant."

Der Grund des Alleinziehens ist klar, weil nämlich Pippin in demselben Jahre seine Kräfte gegen Theobald im Elsaß aufbieten mußte; es ist mithin nicht bloß Unwissenheit, sondern begründete Thatsache, daß der Fortsetzer nur Karlmanns Namen nennt. Was also die ann. Laur. maj. von Karlmanns allein vollbrachten Thaten erzählen, gehört nicht dem Jahre 743, sondern 745 an.

Auch sonst, so verschieden die Nachrichten sind, liegt eine gewisse Aehnlichkeit derjenigen von ann. Laur. maj. 743 und von dem Fortsetzer 745 vor. Die Feste Hohseoburg, sei sie nun Seeburg im Mannsfeldischen (s. unten Excurs 10) oder die Sachsenburg an der Unstrut, lag jedenfalls in der Nähe des fränkischen Thüringens (s. unten Exc. 10. u. Spruner Nr. 13.), so daß der Chronist mit Recht sagt: C. confinium — Saxonorum — irrupit und captis habitatoribus, qui suo regno adfines esse videbantur (c. 113). Hauptsächlich aber stimmen die Worte der Chronik: Karlmann erlangte das Land absque belli discrimine feliciter, mit der Angabe der Laur. maj. 743: Hohseoburc per placitum und Theodericum — placitando conquisivit.

Endlich erwähnt auch Bonifacius erst zum Jahre 745 die Sachsenunruhen [1]); einige abgeleitete, aber nahestehende Quellen, ann. Fuld. 745 und ann. Laur. min., erwähnen auch nur einen Feldzug unter Karlmanns Leitung. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß es sich so verhält.

[1]) S. Excurs 14.

Digitized by Google

Excurs X.

Ueber die Lokalitäten des Sachsenkrieges im Jahre 745 [1]).

Die Angaben des Fredegarschen Fortsetzers über den Schauplatz des Sachsenkrieges im Jahre 745 deuten nur auf eine Gränzgegend [2]), ohne diese näher zu bestimmen. Da aber die als möglich angenommenen Lagen der in diesem Kriege eroberten Hohseoburg sämmtlich auf den Osten Sachsens hinweisen [3]), so folge ich dem allgemeinen Zuge, ohne meine Behauptung als erwiesen auszugeben.

Ueber die Festung Hohseoburg herrschen aber zwei Meinungen. Pertz [4]) hält sie für Seeburg in der Grafschaft Mannsfeld im alten Hassagau, zwischen dem süßen und salzigen See, Dr. Aug. Wilhelm dagegen in seiner Abhandlung „über das sächsische Castell Hokeburc oder Saochseburg“ [5]) und Werfebe [6]) für die Sachsenburg beim Durchbruch der Unstrut in die goldene Aue unweit Frankenhausen im alten Englingau. Dr. Wilhelms Beweise sind unhaltbar. Hauptsächlich stützt er sich auf die Lesart „Saochseburg der schätzbaren ann. Tiliani“ [7]). Es ist das aber weder die beste Lesart, noch sind diese Annalen schätzbar. Sie sind bis zum Jahre 804 nur Copie der ann. Laur. maj. [8]), und von den 12 Lesarten dieser letzteren nähern sich 10 dem von Pertz in den Text gesetzten Hohseoburg [9]); zwei weichen ab, ohne aber der Benennung Saochseburg zu gleichen. Ferner sind die Benennungen der ann. Einh., einer nicht viel später angefertigten Ueberarbeitung der Lorscher Annalen, ebenso die der ihnen noch früher verwandten ann. Laur. min. (Ohseburg) und der dem Schauplatze des Krieges ziemlich nahen ann. Fuld. (Ohseburg) sämmtlich der Pertz'schen Lesart ähnlich. Ich sehe also in der Tilianischen Angabe nichts „Schätzbares“, sondern nur eine vereinzelte Nachricht.

Die zweite Stütze des Dr. Wilhelm, die Richtung des von den Metzer Annalen 748 angegebenen Zuges, bricht durch meine Behauptung über diese Stelle zusammen [10]), zumal Dr. Wilhelm, um Recht zu behalten, die Reihenfolge der dort berichteten Ereignisse gewaltsam umdreht [11]); denn der Annalist erzählt nicht, wie er, daß Pippin erst die Burg genommen und dann sich mit den nördlich von Sach-

---

[1]) S. oben S. 65.
[2]) Cont. Fred. c. 113: Carol. confinium Saxonorum irrupit und captis habitatoribus, qui suo regno adhuc esse videbantur.
[3]) S. Anm. 4. 5.
[4]) Mon. I, 134.
[5]) Karl Rosenkranz, Neue Zeitschrift für Geschichte der germanischen Völker. Bd. 1. Hft. 2. S. 93.
[6]) Beschreibung der Gaue an Saale und Unstrut. Hannover 1829.
[7]) Pertz Mon. I.
[8]) P. l. c. p. 4.
[9]) P. l. c. I, 134 f.
[10]) S. Excurs 9.
[11]) Seine Abhandlung S. 97.

Digitized by Google

senburg wohnenden Wenden und Friesen vereint habe, sondern er stellt die Vereinigung als geschehen, die noch nördlicher sitzenden Nordschwaben bereits als unterworfen dar und fährt nun erst fort: „in eodem itinere" nahm er die Burg ein und „inde proficiscens — pervenit — ad Obacram", so daß, wenn einmal schon die Reihenfolge der Ereignisse bei den ann. Mett. und ihre Angabe überhaupt maßgebend sein soll, man mit Wedekind[1]) weit eher auf die Asseburg zwischen dem Suevengau und der Ocker rathen könnte.

Das Einzige, was für ihn spräche, wäre, daß Seeburg nach ihm nie Hochseeburg hieß und auch wirklich niedrig liegt, während die Sachsenburg auf dem von Pippin zu durchziehenden Passe gelegen ist und durch ihre Ruinen, die dort vorgefundenen Waffen und Münzen auf fränkische Zeit und kriegerische Ereignisse hindeutet. Die hohe Lage der Burg, die er Pertz entgegenhält, kommt nicht mehr in Betracht, sowie er statt Hoxseoburg die Lesart Saechseburg annimmt. Seine übrigen Gründe machen seine Annahme immer nur möglich, nicht wahrscheinlich.

Es bleiben also die drei verfochtenen Namen „Seeburg, Sachsenburg und Asseburg" als Möglichkeiten stehen, auf die bei der Unbestimmbarkeit der Thüringer Gränze in jener Zeit das Merkmal der Gränznachbarschaft zutrifft.

[1]) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern. Bd. 2. Hamburg 1835. Nr. 45. S. 165—170.

Digitized by Google

Excurs XI.

Ueber die vermeintliche Säculariſation zur Zeit Pippins.

Die Säculariſation der Kirchengüter unter den erſten Karolingern war häufig ſchon Gegenſtand eingehender Unterſuchungen, aber niemals ſo ſehr, wie in neuerer Zeit. Die ältere gewöhnliche Anſicht war, daß hauptſächlich Karl Martell eine Einziehung der kirchlichen Beſitzthümer zuzuſchreiben ſei, weil er von den meiſten für einen kriegeriſchen Barbaren gehalten wurde, voll Zerſtörungswuth und Haß gegen die Kirche. Andere rechtfertigen die Handlungsweiſe durch die Nothwendigkeit, in welche ihn ſeine umfaſſenden Kriege verſetzten, zur Fortſetzung derſelben ſich einen Theil der großen und ſteuerfreien Güter der Kirche anzueignen. In neuerer Zeit hat man den Vorwurf der Kirchenberaubung von Karl abzuwälzen und auf ſeine Vorgänger oder ſeinen Sohn Pippin zu ſchieben geſucht, z. B. Beugnot[1]) und Roth[2]). Man hat dabei nicht eine gelegentliche Plünderung einzelner Kirchen, ſondern eine ſyſtematiſche und mit Abſicht vollzogene Einziehung der geiſtlichen Güter im Sinn. Doch ſind die Behauptungen genannter Männer bereits von verſchiedenen Seiten zurückgewieſen worden, ſo von Daniels[3]) und wiederholentlich von Waitz.[4])

Beugnot und Roth gehen indeß weſentlich auseinander, nicht blos, was äußere Form betrifft — denn Beugnot iſt eben ſo weitſchweifig, als Roth concinn und ſcharfſinnig — ſondern auch in Bezug auf die Sache ſelbſt. Beugnot will nichts weiter, als den oben bezeichneten Vorwurf von Karl zurückweiſen. Roth genügt das nicht; er braucht poſitive Reſultate; denn ihm ſoll die Feſtſtellung der Säculariſation als Grundlage zu dem Beweiſe dienen, daß ſich das Seniorat erſt unter den Karolingern entwickelt habe. Pippin aber würdet er dieſe Maßregel auf, weil er in einzelnen Capitularſtellen aus deſſen Zeit mehr Beweismittel für ſeine Theorie zu ſehen glaubt. Beugnot ſchreibt das harte Verfahren gegen die Kirche alſo nicht Pippin, ſondern den Vorgängern Karl Martells, vorzugsweiſe Ebroin[5]) zu und nimmt unter Pippin und ſeinem Bruder ſchon Rückerſtattung des Geraubten, dagegen unter Ludwig dem Frommen erſt eine neue Beraubung an. Anders bei Roth. Gelegentliche Güterentziehung fand nach ihm immer ſtatt, unter Pippin aber in großartigem Maßſtabe und durch Geſetze geregelt.

Gegen dieſe Behauptung allein wende ich mich; mit Beugnot bin ich der Anſicht, daß die Säculariſation vor Pippin war; ob unter Karl Martell, weiß ich nicht. Weder Beugnots, noch Roths Beweisführung haben mich völlig vom Gegentheil überzeugt. — So viel gebe ich zu, daß die visio Eucherii und die

[1]) S. oben S. 61.
[2]) Daſ.
[3]) Handbuch der deutſchen Reichs- und Staaten-Rechtsgeſchichte. Tübingen 1859. 1, 514.
[4]) G. Waitz, über die Anfänge der Vaſſallität. Göttingen 1856. 4. Vergl. 69 ff. Deutſche Verfaſſungsgeſchichte 1860. 3, 15 ff. 35 ff.
[5]) Beugnot l. c. S. 420—450.

Erzählung von der Strafe Karls absichtlich von Hincmar von Rheims aufgenommen und der Grund späterer Interpolation und Tradition gewesen sind[1]). Ob von ihm und völlig erfunden, ist weniger klar bewiesen; denn Beugnots Behauptung, daß das Gerücht, wenn es vor Hincmar schon existirt hätte, doch einmal aufgetaucht wäre, ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht gerechtfertigt. Eine Volkssage kann der Erzählung zu Grunde liegen[2]). Nicht haltbarer sind Roths Gründe[3]). Daß Hincmar sich in dem Leben des Remigius wiederholt, keine schriftlichen Quellen aufzählt, sondern sich auf mündliche Tradition beruft, wäre beim Vorhandensein einer Volkssage natürlich. — Betreffs der Hauptansicht in jener Frage habe ich, wie sehr wir auch auseinanderzugehen scheinen, mit beiden Männern mancherlei Berührungspunkte; denn daß die Kirche durch Karl Martell und seine Kriege verwahrlost, die Bisthümer in den Händen von Laien und Anhängern jenes Fürsten waren, geben Beugnot und Roth zu, ebenso, daß bei dieser Verwahrlosung viele Güter in die Hände von Laien kamen[4]). Daß es den Laien auf den Genuß der Güter und nicht der Würde ankam, bedarf keines Beweises. Die Willkür des Gebrauchs war wohl nicht beschränkt, und die Vergebung auf Wunsch der Fürsten und zur Belohnung seiner Getreuen liegt nahe, ja ist an einigen Fällen geradezu nachzuweisen. Von Teutsindus, dem Abte von S. Wandrille, heißt es[5]), daß das Kloster durch ihn in Armuth gerieth: nam pene tertiam partem abstulit suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum contradidit[6]). Und gleich das erste Beispiel ist aus dem Jahre 734, also unter Karl Martell und in dem Antrittsjahre des Teutsindus[7]). Ein gewisser Graf Rotharius empfängt „jure precarii" eine bedeutende Anzahl von Gütern, „unde censum levavit — omni anno ad festivitatem — Wandregisili — solidorum 60 persolvendum"[8]). Und das kann keine Privatprecarei gewesen sein; sonst wäre es kein Zeichen von Verschleuderung, und die Güter wären nicht bis auf die Zeiten des Verfassers der gesta entzogen geblieben. So heißt es von der villa Taberniacum, daß sie Johannes — ad petitionem inlustri viri Ebroini majoris domus — per precariam tenuit[9]). Ihre folgenden Inhaber, Frodoinus und Geruntus, besitzen sie gleichfalls „per precariam sancti Dionysii". Hier ist ausdrücklich von königlichen Precarien die Rede, „precarias anterioris Regis domni Childeberti" und „precariam avunculi nostri Grimoaldi majoris domus nobis obtulerunt ad relegendum". — Allmälig kam die Villa auf diese Weise ganz dem Kloster S. Denys abhanden; sie ward „per iniquam cupiditatem a malignis hominibus — de ipsa casa S. Dei — abstracta et imminuta", wie das auch von der villa Exona bemerkt wird[10]), und wie jene zuletzt „gasindus noster Teudbertus (Pippins) per nostrum beneficium — tenuit[11]), ward diese „a Rauchone comite per nostrum beneficium usque modo possessa.[12])

Diese drei Fälle zusammengehalten geben ein deutliches Bild, wie die Güter der Kirche allmälig in die Hände des Staats übergingen, nicht durch plötzliche Usurpation der Herrscher; wie auf Bitten der Machthaber anfangs eine halb unfreiwillige Vergebung eintrat, die gesetzlichen Formen und Pflichten aber gewahrt wurden, wie sich durch wiederholte Erneuerung der Precarei, durch böswillige Entziehung das Gut dem ursprünglichen Besitzer entfremdete und schließlich aus der königlichen Befürwortung eine Uebertragung von Seiten des Königs wurde, wie das Alles vor Pippin vor sich geht, von diesem aber wieder gut gemacht wird. Wir sehen aber auch aus den Berichten über Teutsindus und aus der Auf-

[1]) Beugnot 373 ff. — 384 ff. — Roth S. 327 ff.
[2]) Vgl. Beugnot l. c. S. 384.
[3]) S. S. 329.
[4]) Beugnot 363 ff. — Roth S. 341 ff.
[5]) Gesta abb. Font. c. 10.
[6]) Daſ.
[7]) Factum est hoc precarium in isto coenobio hoc anno — 734. indictione 2. sub die 3 Non. Maj. feria IV (die Zeitbestimmung trifft zu).
[8]) Daſ.
[9]) Bouqu. 5, 701. Urkunde Nr. 6.
[10]) Bouqu. 5, 706. Nr. 14.
[11]) S. Nr. 6.
[12]) Nr. 14.

Digitized by Google

zählung der verschiedenen Besitzer von Taberniacum, daß solche Fälle nicht so gar selten und ausnahmsweise vorgekommen sein können [1]). Kurz, ich nehme keine allgemeine, von Karl befohlene Säcularisation, sondern nur eine von der Rohheit der Zeit bedingte und von den bedrängten Fürsten benutzte, übrigens schon weit früher begonnene Beraubung der Kirche an. [2])

So deuten auch mit Bestimmtheit die Stellen in Capitularen und Briefen des Bonifacius an. Hätten Beugnot und Roth die Kirchengutsverschleuderung als eine so entstandene, nicht von der Krone ausgegangene, aber ihr zu Gute kommende angesehen, so hätten sie nicht zu leugnen brauchen, daß vor der Mitte des 9. Jahrhunderts weder in gleichzeitigen Briefen, noch in Capitularen, noch in geschichtlichen Quellen von einer Säcularisation vor Pippin die Rede sei [3]). Freilich von keiner absichtlichen und allgemein durchgeführten, auch nicht von einer gerade unter Karl Martell vorgefallenen, aber klar genug von einer Kirchenvergebung an königliche Leute, deren Ueberhandnahme Zurückstellung nöthig macht. Insofern sieht Beugnot richtiger als Roth. Des Letzteren Bestreben, um nur die Säcularisation unter Pippin beweisen zu können, ist, jegliche Stelle, die sich auf Verluste der Kirche durch Schuld der Herren beziehen könnte, auf Privatverhältnisse, und die, welche von einer Rückerstattung unter Pippin spricht, auf Einziehung zu deuten. Natürlich geht dies meistens nur durch gewaltsame Erklärung, deren Beugnot nicht bedarf.

Erstens verwerfen Roth [4]) und Beugnot [5]) das Zeugniß des ersten austrasischen Concils [6]). Es sei nicht von einem staatlichen Raube, sondern von einer allgemeinen Entfremdung des Kirchengutes durch unwürdige Kirchenbeamte die Rede [7]). So scheint es, wenn man die Stelle aus dem Zusammenhange mit der gesammten religiösen Bewegung und mit den Documenten, welche darüber sprechen, herausreißt. Klar wird sie durch eine Zusammenstellung mit diesen. Der erste Brief des Bonifacius an den Papst Zacharias ist eine Jeremiade über den Verfall der Kirche [8]). Den beregten Uebelständen wird auf dem ersten germanischen Concil von demselben Manne abgeholfen [9]). Es muß sich also ein gewisser Parallelismus zwischen dem Briefe und den Gesetzen des Concils zeigen, und es liegt nahe, die einzige Stelle, durch die im Capitular die Vermögensverhältnisse der Kirche geregelt werden, auf die einzige Klage in Bonifacius' Briefe über die Zerrüttung des Kirchenvermögens zu beziehen. Und diese ist: modo tamen maxima ex parte per civitates episcopales sedes — traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis — et publicanis saeculariter ad perfruendum [10]). Die „fraudatae pecuniae" müssen also durch die Uebergabe der Bisthümer an „die habsüchtigen Laien" und an die „publicani" entstanden sein; die Ausdrücke „publicani" und „saeculariter ad perfruendum" deuten klar an, daß am Schluß von einem Pachtverhältniß, also offenbar von zinsgebenden Precarebesitzern und von weltlicher Benutzung der bischöflichen Güter, nicht vom Besitze der Würde gesprochen wird. Das Prädicat „traditae sunt", auf den ganzen Satz bezüglich, muß aber von denselben Thätern ausgehen, wie die unrechtmäßige Uebergabe der bischöflichen Würde, d. h. von den Staatshäuptern. — Allerdings sieht Roth hier mehr eine willkürliche Besetzung geistlicher Stellen; doch die Absicht, wie die üblen Consequenzen, liegen nahe, wie Roth selbst zugiebt [11]). „Die verweltlichten Bischofe werden den Bedürfnissen der Regierung durch große freiwillige Vergabungen entgegengekommen sein". Es gehen aber jener Stelle nach manche anderweitige Verluste daraus hervor, die der Regierung durch jene Maßregel zur Last fallen und es einer besseren zur Pflicht machen, einzugreifen.

---

[1]) Wie Roth Guizot gegenüber behauptet l. c. S. 317. Anm. 9.
[2]) Gleicher Ansicht ist Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 17.
[3]) Roth l. c. p. 328. Beugnot l. c. 372 ff.
[4]) Roth S. 335.
[5]) Beugnot 407—10.
[6]) C. 742. P. Mon. Leg. 1, 16: Fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus.
[7]) Roth l. c.
[8]) Giles l. c. n. 49. S. oben S. 29 ff.
[9]) S. oben S. 35 ff.
[10]) Giles l. c. n. 49.
[11]) Roth S. 333 ff.

Digitized by Google

Aus den Worten „cupidis“ und „possidendum“ geht hervor, daß Habsucht die Ursache, und der Besitz und Genuß der Kirchengüter der Zweck der Uebernahme der Bischofswürde war. Die übergebenden Majores domus verabreichten aber durch die Erhebung einen Lohn für bewiesene Dienste. Solche Kirchenfürsten werden, ähnlich wie der oben genannte Teutsindus, sich kein Gewissen daraus gemacht haben, die erlangten Güter wie Privatgüter an Freunde zu verkaufen, zu verschenken, zu verleihen oder an Kinder zu vererben. Da nun Karl Martell eingestandenermaßen an dem Verfall der Kirche großen Antheil hat, so ist er auch ebenso zum Theil der Urheber ihrer materiellen Verluste. Solche sind also mit den „fraudatae pecuniae“ gemeint. Darum trat der Staat dafür ein. Für gewöhnliche Privathändel hätten wohl gewöhnliche richterliche Entscheidungen genügt. Es hätte nicht heißen können: „restituimus et reddidimus“. Und diese Verluste sind natürlich eben so alt, als der Verfall der Kirche überhaupt, d. h. sie gehen über die Regierung Karl Martells hinaus. Bonifacius spricht von 60 bis 80 Jahren [1]). Dieser Stelle parallel sagt Karlmann im Eingang seines Capitulars: „quomodo relegio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit“. [2])

Eine andere Vergleichung macht den Sinn jener Stelle gleichfalls klar. Die Synode von Soissons, haben wir [3]), ist nur eine neustrische Wiederholung der kirchlichen Neuerung in Austrasien. Dieselben Grundgedanken, dieselben Einrichtungen, und die Anordnungen oft bis auf die Worte gleich [4]). Auch in diesem Capitular ist von den entzogenen Kirchengütern die Rede und von der Unterstützung der Kirche [5]). Wir können also annehmen, daß die Worte „de rebus ecclesiae subtraditis“ dasselbe besagen, als „fraudatae pecuniae“. Hier ist aber mehr die unrechtmäßige Entziehung hervorgehoben, und Bonifacius' Unwille und Bestreben nach gänzlicher Rückerstattung spricht heraus. Dort aus „subtraditis“ kündigt sich der natürliche Verlauf der Ereignisse an. Nur der ergriffene Ausweg ist in beiden Beschlüssen anders; der Pippin'sche ist der Kirche nicht so günstig als der seines frommen Bruders; er fußt auf früheren Einrichtungen. Ein Census soll von den weiter behaltenen Gütern erhoben werden, wie in Privatprecareien und wie es schon beim Grafen Rotharius in Bezug auf das Kloster S. Wandrille hervortritt. [6])

Natürlicherweise finden Zeugnisse, wie dies von Teutsindus und dem Grafen Rotharius, das sich ja auf eine Urkunde vom Jahre 734 stützt, wie die aus den Urkunden Pippins selbst, wenig Berücksichtigung [7]); nur das Beispiel von der Villa Taberniacum kann nicht umgangen werden; aber Roth findet es nicht völlig zutreffend, weil hier nur von einer „petitio“ Ebroins geiprochen wird, und hält das Verfahren für ein seltenes [8]). Von der Stelle aus dem Briefe Hadrians über die Beraubung der Kirche von Rheims unter Milo wird noch weiter unten die Rede sein.

Während Roth auf die angegebene Weise jeden Verdacht einer Säcularisation unter Karl Martell zurückzuweisen sucht, befestigt er das gewonnene Resultat, indem er sie ebenso durch gewaltsame Erklärungen, Uebersehen der einfachen und durch künstliche Rechnungen in die Zeit Pippins verlegt und einer Rückgabe widerspricht. Und doch ist zu deutlich an verschiedenen Stellen von dieser die Rede, als daß man zweifeln könnte, es handle sich hier um etwas Anderes, als das Gutmachen eines verjährten Unrechts. [9])

Von der Rückgabe der Güter auf der austrasischen Synode haben wir be-

---

[1]) Gil. n. 49: de ecclesiastica religione, quae jam longo tempore — 60 seu 70 annos calcata et dissipata fuit. — Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt.
[2]) C. 742. P. Leg. I, 16.
[3]) S. oben S. 58.
[4]) Daf. Anm. 2.
[5]) De rebus ecclesiae subtraditis monachos vel ancillas Dei consolentur usque ad illorum necessitati satisfaciant, et quod superaverit, census levetur. C. 744. 3.
[6]) S. oben S. 179.
[7]) Daf.
[8]) Roth S. 317.
[9]) Vgl. auch Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte 1, 514.

Digitized by Google

reits gesprochen [1]). Ein ähnliches Verfahren schlug Pippin 744 auf der neustrischen ein [2]). Es sollen die Klöster wenigstens mit einem Theil ihrer verlorenen Güter von Noth frei erhalten werden und von dem Uebrigen einen Zins bekommen. Und daß dies ausgeführt werden ist, scheint aus einer Stelle des Capitulars von 755 [3]) hervorzugehen, wo es heißt: „ut hoc, quod eis de illas res demittebatis, unde vivere potuissent". Auf der Synode von Leftines im Jahre 745 [4]) wird die Rückgabe der verlorenen Güter im Fall der Noth und beim Aussterben der gegenwärtigen Inhaber in Aussicht gestellt [5]). „Stat quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium — ut sub precario et censu aliquam partem ecclesiarum pecuniae aliquanto tempore *retineamus* ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus i. e. 12 denarii ad ecclesiam vel monasterium reddatur eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit — — ecclesia vel monasterium penuriam non patiantur, quorum pecunia in precaria praestita fuit — sed si paupertas cogat, ecclesiae et Domni Dei reddatur integra possessio". Was hier noch unklar lassen könnte, ob er nach dem Worte „retineamus" die Güter eingezogen oder zurückgegeben und einen Theil zurückbehalten hat, hellt Hincmar, auf diese Synode sich beziehend [6]) völlig auf: „et quantumcunque de rebus ecclesiarum, quas pater suus abstulerat, potuit, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam — habebat, non praevaluit, precarias fieri ab episcopis exinde petiit — et de unaquaque casata duodecim denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, sicut in libro Capitulorum habetur, dari constituit, usque dum ipsae res ad ecclesiam revenirent." [7])

Endlich ersieht man aus den Worten des Zacharias an Bonifacius: „De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum (Dei) 12 denarii reddantur" [8]), die sich ja ebenfalls auf obige Synode beziehen [9]), daß Bonifacius wohl in der That eine völlige Restitution erstrebte, aber sich mit einem Zins begnügen mußte. [10])

Ferner im Jahre 752 [11]) giebt König Pippin wiederum einen Theil der Güter zurück und verspricht, später Alles zurückzuerstatten [12]); denn nicht „abstulit" hat man mit Eckhart [13]) in der Lücke jener Stelle zu ergänzen, sondern wie Pertz und sogar Noth es thut [14]) „reddidit." Jenes ist geradezu unlogisch und Eckhart dadurch zu der unabweislichen Consequenz gedrängt, für „monente" zu setzen „concedente", oder es dadurch zu erklären; denn der Unsinn wäre zu stark, den Bonifacius als einen heimlichen Feind der Kirche und Verschleuderer ihrer Güter zu betrachten, zumal wir eben sahen, er kämpft für Rückerstattung des Entzogenen. Die Lesart „monente" ist übrigens durch Pertz garantirt.

Endlich ist selbst noch im letzten Capitular, das Pippin erließ [15]) und welches nur die aquitanischen Verhältnisse geregelt zu haben scheint, die Sicherung der Kirche [16])

---

[1]) S. oben S. 180.
[2]) S. S. 181.
[3]) Cap. Vern. 755 c. 20. P. Mon. Leg. 1, 24.
[4]) Cap. Liftin. 743. P. Legg. 1, 16. — Vgl. Excurs 14.
[5]) Cap. Lift. l. c. c. 2.
[6]) Vgl. Excurs 14.
[7]) Hincmari opp. et epist. II, 132. Ep. episcoporum ad Ludovicum regem c. 7.
[8]) Giles l. c. Nr. 60.
[9]) Vgl. Excurs 14.
[10]) Giles l. c.
[11]) Ann. Bertiniani 750 (Laur. maj. cod. 9). Pertz 1, 138. Vgl. über die Zeit weiter unten.
[12]) P. monente sancto Bonif. quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum... promittens in postmodum omnia restituere. Vgl. Waitz 3, 35. Anm. 1.
[13]) Eckh. Franc. Orient 1. 494.
[14]) Pertz, 1, 138. Anm. Noth l. c. S. 535.
[15]) Cap. Aquitanicum. P. Legg. 2. p. 13.
[16]) Daf. c. 3: ut quidquid episcopi, abbates — — de rebus ecclesiae habent, quieto ordine possideant et si quis exinde postea aliquid abtraxerit, sub integritate reddat.

vor weiteren Uebergriffen, die Sicherstellung des Besitzes durch Precarein[1]), der Wiederaufbau der Kirche durch Beneficien-Inhaber die erste Rücksicht[2]), wie Roth anerkennt.[3])

Wie bemüht übrigens Pippin war, die Angelegenheiten der Kirche nicht blos durch Gesetze, sondern durch thätiges Eingreifen zu ordnen, geht aus der Restitution[4]) hervor, die er 750 zu Gunsten von S. Denys veranstaltet. Ueber vierzig Ortschaften in verschiedenen Gauen werden auf Grund erprobter und vorgewiesener Schenkungs-Urkunden durch zwei besonders dazu bestimmte Commissare von denen, die sie „malo ordine tenebant", zurückgefordert und dem Kloster zuerkannt. Allerdings kommt von königlichen Leuten hier Nichts vor; aber es können unter den Usurpatoren immer solche sein, und meiner Meinung nach ist eben der Verlust, wie die Rückerstattung, weiter zu fassen und geht nicht blos auf Güter, von der Hand des Major domus genommen[5]), sondern auch auf anderweitig verschleuderte. — Noch deutlicher sprechen aber die oben erwähnten Beispiele von den Villen „Taberniacum und Exona", die, obwohl sie an Leute Pippins als Beneficien vergeben worden sind, augenblicklich beim Nachweise des kirchlichen Rechtstitels dem Kloster S. Denys vom Könige zuerkannt werden.[6])

Wenn nicht alle diese Stellen einzeln oder zusammengehalten für sich schon klar sprächen, so könnte man aus Pippins übrigem Verhalten gegen die Kirche und ihre Diener eher auf Rückgabe als auf Wegnahme schließen. Die fürstlichen Brüder sind die Stütze der Kirchen, erretten sie vom Verfall, sind der Beistand des Bonifacius, der Päpste; einzelnen Kirchen und Klöstern machen sie Schenkungen. Ja, Pippins ganzes Betragen schafft ihm den Beinamen des Frommen[7]), und selbst der Berichterstatter von den Schändlichkeiten des Ravennaten Gaidulf nennt ihn „excellentissimus" und „gloriosissimus"[8]). Würde das Alles haben geschehen können, wenn Pippin ein Kirchenräuber war? Würden wohl die Geistlichen, die darunter litten, ihr „consilium" zur Einziehung gegeben haben[9]), während Späterlebende darüber schimpfen? Würde sich nicht der strenge Bonifacius von Pippin ebenso zurückgezogen haben, wie von Karl Martell? Bonifacius verschweigt ja nicht etwa seine Klagen; er klagt aber nicht über den Raub, sondern über die verzögerte Rückgabe und die geringe Entschädigung. Würde der Papst endlich wohl das Bündniß eines so zugreifenden Fürsten gesucht haben? Die Umstände, welche Beugnot zur Reinigung Karl Martells aufführt, daß Gregor ihn als Beschützer anruft, daß er hoch in der Achtung von Zeitgenossen und Nachwelt steht, rühmliche Beinamen führt[10]), das gilt Alles in höherem Maße von Pippin.

Nur so viel kann ich Roth zugeben, daß eine völlige Rückgabe nicht stattfand[11]). Ja, Pippins Kriege, seine Pläne, seine Verhältnisse mächtigen Unterthanen gegenüber erheischten ein schonendes Auftreten und eine Hemmung seines Eifers für die Kirche. Wenn also unter Karl dem Großen zwischen Precarein „de verbo dominico factas" und Privatprecarein ein Unterschied gemacht wird[12]), so mag wohl diese Einrichtung durch Pippin im Concil von Leptines eine gesetzliche geworden sein; aber solche königliche Precarein lassen nicht auf

---

[1]) Taf. c. 11: Ut omnes laici — qui res ecclesiarum tenent, precarias inde accipiant.
[2]) Taf. c. 1.
[3]) S. 344. Anm. 128.
[4]) Pardessus N. 608. II, 418.
[5]) In den drei Urkunden über die Rückerstattung verlorener Kirchengüter bedient sich Pippin derselben Ausdrücke fast in Bezug auf die Art der Entziehung. Pard. l. c. n. 608 II, 418: — quae (res) a pravis seu malis hominibus per iniqua cupiditate seu malo ingenio vel tepiditate abbatorum, vel neglecto judicum — de ipsa sancta casa abstractas vel diemanatas fuerunt. Bouqu. 5, 701. n. 6: quoniam per iniquam cupiditatem a malignis hominibus villa Taberniacum fuit abstracta vel imminuta. — Taf. 706 n. 14. fast mit gleichen Worten von der villa Exona; und doch sind die letzten Villen ja zuletzt im Besitz königlicher Beneficiare.
[6]) S. oben S. 179.
[7]) S. oben S. 9. Anm. 6.
[8]) De reliquiis S. Mauri. Acta. SS. 15. Jan. p. 1050 ff. c. 8.
[9]) Cap. Lipt. l. c. Vgl. Daniels l. c. p. 514 f.
[10]) Beugnot l. c. p. 394 ff. Roth l. c. S. 326. Anm. 51.
[11]) S. oben S. 181 ff.
[12]) Capitularia 779. P. Legg. 1, 36; 38. Daniels l. c. p. 521.

Digitized by Google

eine Säcularisation schließen, sondern sie dienen zur größeren Sicherung des noch nicht zurückerstatteten Kirchenbesitzes.

Obigen klaren Anzeichen aus dem Geiste der Zeit und den angezogenen Stellen gegenüber setzt Roth seine Ansicht nur fest, indem er einzelne davon verwirft, andere anders deutet und auf die verschiedenen Widersprüche, die sich durch seine Erklärungen ergeben, nicht eingeht. So entledigt er sich des Edicts der austrasischen Synode 742[1]), ebenso des der neustrischen Synode 744, weil hier nur von Rückgabe der verlorenen Güter an verarmte Klöster gesprochen wird[2]), und die Stelle aus den Capitularen von Lestines[3]) deutet er auf das erste klare Edict über Säcularisation[4]). Es kann sich diese Behauptung nur auf eine andere Auslegung des Wortes „retinere" gründen; aber „retinere" ist offenbar „zurückhalten, einhalten, was man bereits besitzt"[5]); auch hier wird also auf eine vorangegangene Säcularisation verwiesen, die, da unter Pippin vorher davon Nichts erwähnt wird, unter die früheren Fürsten fallen muß. Allerdings ist auch hier, wie schon 744, nicht von einer völligen, sondern theilweisen Restitution die Rede[6]). Die Stelle bei Hincmar erkennt er natürlich nicht an[7]), und die Nachricht von 751: „res ecclesiarum descriptas ac divisas"[8]) soll nach ihm wiederum eine Säcularisation bedeuten.

Die Widersprüche, in die sich Roth dadurch verwickelt, sind folgende: Angenommen, das Concil von Lestines wäre 743, wie er meint, so wird die Kirche 743 ihrer Güter durch Synodalbeschluß beraubt und zwar so unvernünftig, daß schon 744 eine Unterstützung der verarmten Klöster stattfinden muß. Man begreift das bei einem gesetzmäßigen Beschluß, bei dem ein frommer Fürst, Erzbischof und andere Geistliche mitwirken, nicht recht. Fand das Concil aber erst 745 statt nach meinem Beweise, so ist 744 eine Rückgabe, die eine Säcularisation voraussetzt, von der wir Nichts wissen, 745 eine neue Säcularisation, und nachdem Pippin diesen gehässigen Schritt vollzogen, spielt er 750 den Großmüthigen, um 751 durch eine neue Gütertheilung wieder desto grausamer zu erscheinen und zwar nicht, wie 745, durch Kriege veranlaßt; denn der erste Krieg nach dem bairischen Feldzuge von 748 war erst 752 der in Septimanien.

Wahrlich, für einen Kronprätendenten wenige Jahre vor seiner bereits beabsichtigten Thronbesteigung, gegenüber einer durch ihn selbst befestigten Geistlichkeit ein sehr unkluges und gewagtes Spiel! Schon deshalb mußte man anstehen, die obige Stelle so auszulegen, wie Roth es thut. Ein Blick auf die Chronologie der Nachrichten über die Säcularisation bestärkt uns in unserer Ansicht. Da nämlich die Notiz der ann. Guelf., Naz., Alam. 751[9]) vollständig lautet: „Pippinus rex elevatus. Res ecclesiarum u. s. w. — divisas, Baldebertus episcopus benedictus, Zacharias papa defunctus est, Stephanus electus et tertio die percussus, alter Stephanus electus atque consecratus", und die Wahl Pippins, wie die Begebenheiten der Päpste nicht in das Jahr 751, sondern 752 fallen[10]), was auch daraus ersichtlich ist, daß Pippins Zug nach Sachsen und Grifo's Tod, die zu 753 gehören[11]), consequent von den bezeichneten Annalen dem Jahr 752 zugeschrieben werden[12]), so ist auch diese Gütertheilung nicht 751, sondern 752. Ebenso verhält es sich mit der Notiz der ann. Bertiniani[13]). Sie ist der Erzählung der ann. Laur. maj. von der Wahl und Weihe Pippins und der Verstoßung Childerichs angehängt, gehört also demselben Jahre, wie diese, d. h. dem Jahre 752 an. Beide Nachrichten scheinen also auf

---

[1]) Roth l. c. 335. Anm. 91.
[2]) Das. S. 337.
[3]) S. oben S. 18.
[4]) Roth l. c. S. 336.
[5]) Vgl. Daniels S. 514.
[6]) Vgl. oben S. 182.
[7]) Das. — Roth 334.
[8]) Ann. Guelf., Naz., Alam. 751. — P. Mon. 1, 26. 27. — Vgl. Roth S. 335.
[9]) l. c.
[10]) S. S. 145.
[11]) Vgl. ann. Am., Laureah. 753., Laur. maj. 753.
[12]) Ann. Guelf, Naz. 752.
[13]) S. oben S. 182. Anm. 11. und 12.

Digitized by Google

ein und daſſelbe und nicht auf zwei entgegengeſetzte Ereigniſſe zu gehen. Nach Roths Erklärung der Ausdrücke „descriptas ac divisas“ müßte freilich das Letztere sein[1]). Man kann indeß ſeine Erklärung der Ausdrücke für richtig halten und doch nicht den ganzen Weg mit ihm verfolgen. Es ſoll eine Theilung und Beſteuerung der Kirchengüter nach ihm ſtattgefunden haben. Ganz recht! Aber welcher Kirchengüter? Sind denn die, welche man der Kirche früher genommen, anderen Händen überlaſſen, und worauf man ihr die Anſprüche gewährleiſtet hat, nicht weniger Kirchengüter? Eine Theilung dieſer iſt wirklich vorgenommen nach den Bertinianiſchen Annalen[2]), und zwar in Hälften und Drittheile. Mag nun „descriptas“ eine Vermeſſung oder Beſteuerung bedeuten[3]), ſo läuft Beides meiner Anſicht nicht zuwider; denn eine Vermeſſung müßte der Theilung vorangehen. Andererſeits wiſſen wir, daß die Kirche eine gewiſſe Abgabe von den Nießnutzern ihrer Güter erhielt. Möglich iſt es aber auch, daß Bonifacius, der ſich über die geringe Entſchädigung mehrmals beklagte, überhaupt auf einen höheren Zinsſatz für die nicht ausgehändigten Reſtgüter drang. Ohne alſo einer gewaltſamen Erklärung zu bedürfen, ſehen wir, daß die beiden Stellen der Zeit und dem Sinne nach mit einander übereinſtimmen und auf nochmalige Anbahnung zur Rückerſtattung der kirchlichen Beſitzungen deuten.[4])

Das Hauptgewicht bei ſeinen Beweiſen legt aber Roth auf die vorhandenen Beiſpiele von Güterentziehung aus dem 8. Jahrhundert, die nach ihm, ſelbſt wenn der Schein dagegen iſt, mehr auf Pippins Zeit als auf Karls paſſen ſollen[5]). Abgerechnet nun, daß drei von den fünf angeführten Beiſpielen von Karl galten und Roth ſie nur durch gewaltſame Erklärung und Rechnung in die Zeit Pippins verlegt[6]), daß weder die Stelle von der beraubten Kirche zu Vienne[7]), noch die Geſchichte von dem Ravennaten Gaidulf[8]) irgend etwas von der Einmiſchung Pippins verräth, ſondern überhaupt nur von Beraubung durch habgierige Laien und böswillige Aebte ſpricht, daß er dann alſo auch obige Stelle aus Bonifacius' Brief[9]) und die von dem Abt Teutſindus[10]), überhaupt meine Erklärung von dem Verluſt der Kirche gelten laſſen muß, abgerechnet endlich, daß er bei einem der fünf Beiſpiele nun auf einmal Hincmar vertraut, den er ſonſt für einen Fälſcher und Betrüger verſchreit[11]), bei einem anderen einer abgeſchmackten Anekdote aus der vita S. Mauri[12]), ſo ſind doch fünf Beiſpiele zu wenig, wenn wirklich eine allgemeine und geſetzmäßige Säcariſation vorgenommen wurde. Allein, wie ſchon geſagt, an den Deutungen ſelbſt läßt ſich gar mancherlei ausſetzen.

Was z. B. die Erzählung vom Ravennaten Gaidulf betrifft, ſo iſt ſie erſt im Jahre 868 geſchrieben[13]), alſo an und für ſich ſchon ſehr lange, 100 Jahre nach Pippins Tode. Sodann bekundet ſich der Mangel hiſtoriſcher Glaubwürdigkeit gerade aus der Anführung ſeiner Zeugen. Alte Leute „ab eo tempore ad nostram perdurantes aetatem“ ſtimmen der Schilderung von dem Treiben Gaidulfs bei; ja, der Verfaſſer ſelbſt will zwei von dieſen geſehen haben, welche „verissimum hoc esse, prout ea ipsi oculis inspexerant, asseruerunt[14]). Danach müßten dieſe Zeugen wenigſtens 100—120 Jahre alt

---

[1]) Roth l. c. S. 335.
[2]) S. oben S. 182. Anm. 12.
[3]) Vgl. Daniels l. c. S. 521, der nur „die precariſche Einziehung“ von Kirchengut und die Bezeichnung dafür „diviſio“ für eine Neuerung von Karl Martells Söhnen hält.
[4]) Vgl. Waitz 3, 35. Anm. 1.
[5]) S. 337 ff.
[6]) Beiſpiele von Rheims, Auxerre und Vienne. — Roth l. c. — Vgl. unten über Milo und Willicarius.
[7]) Ado Vienn. chron. P. Mon. 2, 319: — Idem Willicarius cum furioso et insano satis consilio Franci res sacras ecclesiarum ad usus suos retorquerent... ferner: Vastata et dissipata Viennensis et Lugdunensis provincia — sine episcopo utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus.
[8]) S. weiter unten.
[9]) S. oben S. 180.
[10]) S. oben S. 179.
[11]) Vgl. Roth S. 341 und 329, 461 ff.
[12]) Translatio S. Mauri 15. Jan. 8—12. 1050 ff.
[13]) Daſ. Vorrede n. 4. Vgl. c. 7.
[14]) Daſ. c. 11.

Digitized by Google

gewesen sein; ein Umstand, den Roth bei dem Angriff auf Hincmars Glaubwürdigkeit nicht zu rügen unterläßt[1]). Dazu klingen die Geschichtchen von der Wuth des Ravennaten gegen die Mönche, von der Quälerei derselben, von der Zerstörung der Urkunden, dem Verbrennen der Gebäude und dem schrecklichen Untergange des bösen Gaidulf beim schwelgerischen Mahle ein wenig gar zu klösterlich-legendenhaft, um der ganzen Darstellung Glauben zu schenken. Aber gesetzt auch, sie verdienten ihn, so sagt der Verfasser gar nicht, daß die Güterverschleuderung zu Zeiten Pippins stattgefunden habe, oder vielmehr er sagt das Gegentheil: „et post — viri (Gaidulphi) desperabilem percussionem (Gaidulfs) praedia ac villae — praereptione satis injusta tam a Comite Andegavensi, quam ab aliis — cupidae mentis hominibus usurpatae sunt atque perversae, ea — occasione, quia nemo fuit, qui ad notitiam — *imperatoris Caroli* — haec perferre curaret[2]). Zu Kaiser Karls Zeiten und nicht einmal durch die Schuld des ursprünglichen Unterdrückers, geschweige denn durch die der Landesherren, die Nichts davon wissen, sind die Güter in Laienhände gerathen; Pippin hätte ja auch, seinem Gesetze gemäß, für den Heimfall nach Gaidulfs Tode und für Erstattung bei der Noth der Mönche sorgen müssen. Von diesem, den der Verfasser mit keinem Worte verunglimpft, sondern vielmehr „gloriosus" und „praecellentissimus rex" nennt[3]), heißt es nur, daß er das Kloster Glaufeuil „Gaidulfo cuidam Ravennati dedit"[4]), nicht die Besitzung; er wirthschaftete auch darin wie ein Abt, nur wie ein Teufelsdus und Ragenfredus von S. Wandrille, der ja ebenfalls den Mönchen „alimenta — et tegumenta subtrahens, propriis usibus retorquebat" (Gest. abb. Font. c. 12).

In Betreff der Säcularisation zu Rheims schließt Roth aus einem Briefe von Papst Hadrian an Tilpin, daß die Entäußerung der Kirchengüter nach der Vertreibung Abels, also nach 744, stattgefunden habe[5]). Aus jenem Briefe geht das indeß nicht hervor. Liebt Milo Geld und Gut und vertheilt er es an Andere, so hat er dies sicherlich schon unter Karl Martell gethan, d. h. in derselben Zeit, wo nach derselben Quelle das Bisthum ihm widerrechtlich überwiesen wurde und in Folge dessen eine maßlose Unordnung einreißt; daher ist mit Recht in den gestis Treverorum[6]) gesagt: „sepultus est post 40 annos suae tyrannicae invasionis", bei Hincmar: „episcopatum per multos annos pessumdedit"[7]); bei Hadrian: „Remensis ecclesia per multa tempora et per multos annos sine episcopo fuit"[8]). Auf die Zeit von 747, wo Abel vielleicht vertrieben wurde, bis 753, wo Tilpin nach dem Tode Milo's die bischöfliche Würde bekleidete, passen die letzten Bezeichnungen doch weniger, als auf die 40jährige Verwaltung Milo's. Und welche unwiderlegliche Beweise lassen sich denn dafür anführen, daß der Papst mit der Aufeinanderfolge der Sätze: „Abel — ejectus est et Remensis u. s. w. sine episcopo fuit et res ecclesiae — divisae sunt" auch eine chronologische Ordnung bezeichnen will und nicht vielmehr überhaupt durch Milo herbeigeführte Facta, von denen das erste ein augenblickliches, das andere aber, die Vacanz des Sitzes und die Vertheilung der Güter, ein dauerndes, resp. wiederholt wiederkehrendes ist? — Auch das „sine episcopo fuit" stört diese Erklärung nicht. Rigobert war aus dem Sitze verdrängt[9]), Milo sicherlich nicht als Bischof anerkannt, da ja seine Würde „donatus et usurpatus contra Deum — a saecularibus potestatibus" war[10]) und bei seinen Lebzeiten noch Abel gewählt wird. In den Augen eines Papstes war also in der That weder vor, noch nach Abel ein Bischof von Rheims, der Sitz also „per multos

---

[1]) Roth S. 329.
[2]) Das. c. 11.
[3]) Das. c. 8.
[4]) Aehnlich wie: Sonihildi vero Calam monasterium dederunt, die sicherlich Klosterleben führen sollte.
[5]) Roth l. c. Vgl. oben S. 131 ff.
[6]) Gesta Treveror. P. Mon. 8, 161 f.
[7]) Hincmari ep. 44. u. 20. Opp. 2, 731.
[8]) Hadriani ep. l. c.
[9]) Hadr. ep.: donatus atque usurpatus; — hauptsächlich vita Rigoberti c. 12 f. Act. S. S. 4. Jan.
[10]) Hadr. ep. l. c.

annos“ vacant. Iſt das aber der Fall, ſo bezieht ſich der andere Satz ebenfalls auf die ganze Verwaltungszeit Milo's. Es geht alſo auch aus dieſem Satze hervor, daß die Verſchleuderung der Kirchenbeſitzungen nicht erſt unter Pippin begann, ſondern nur unter dem Drange der Umſtände fortgedauert hat. Nachweiſen kann ich wenigſtens urkundlich, daß ſchon unter Karl Martell eine Verleihung kirchlichen Eigenthums an Milo ſtattgefunden und unter Pippin fortgedauert hat, und zwar aus Urkunden des Kloſters Metlach[1]). Der Vorwurf, den Rettberg den Urkunden des Kloſters macht, daß ſie unkritiſch ſeien[2]), trifft den Inhalt der bezeichneten nicht, da dieſer durch anderweitige Notizen beſtätigt wird und nur auf Grund eines darin behandelten Prozeſſes unter Karl dem Großen die Milo'ſchen Angelegenheiten zur Sprache bringt. Karl der Große entſcheidet nämlich zu Thionville zwiſchen den Anſprüchen der Söhne eines gewiſſen Lantbert, Namens Vvido, Hrodeldus und Warnarius, und denen des Fiscus und der Kirche des h. Petrus zu Trier auf das bezeichnete Kloſter. Die Zeugen haben ausgeſagt, daß Milo's Vater, der Herzog Liutwin, der es gegründet hat[3]), es der genannten Kirche geſchenkt habe[4]), was auch in der anderen Urkunde angedeutet wird[5]). Unter Karl Martell iſt es nun plötzlich Staatseigenthum, freilich, wie es ſcheint, mit Berückſichtigung der kirchlichen Anſprüche; denn er ertheilt es dem Milo als Beneficium. Daſſelbe thut Pippin ihm und ſeinem Nachfolger Harthamus oder Hartbanius[6]), die in Folge deſſen auch die Aebte daſelbſt einſetzten[7]). Es geht daraus hervor, daß Karl das Kloſter der Kirche entzogen, aber es dem von ihm eingeſetzten Biſchof als Beneficium verliehen und Pippin es dem Beneficiaten gelaſſen, dann aber dem Nachfolger deſſelben gegeben hat. Unter deſſen Epiſcopat entreißt es Lambert der Kirche und hinterläßt es ſeinen Söhnen als Alode[8]). Karl der Große giebt es dem Fiscus und der Kirche wieder zurück. Kaiſer Lothar verleiht es einem Abkömmling Liutwins, dem Herzog Vvido von Spolet[9]), ſtellt es dann aber dem Erzbiſchof Hetti von Trier wieder zu.

Ebenſo wenig paßt das Beiſpiel von Wilicarius von Vienne. Erſtens iſt nämlich auch hier nicht von einer Säculariſation auf Befehl des Major domus die Rede[10]), ſondern nur von einer Verſchleuderung der Kirchengüter an Laien; zweitens ſind die Beweiſe, daß die vermeintliche Säculariſation unter Pippin fällt, gekünſtelt. Roth ſelbſt giebt an, daß Wilicarius' Vorgänger 736 ſtarb[11]). Nach Anaſtaſius iſt Wilicarius von Gregor dem Großen als Erzbiſchof eingeſetzt[12]); nach Roth, geſtützt auf Chorier, ohne tiefere Begründung, 738 oder 739[13]). Er ſchließt nun weiter: „Da Wilicarius eine Kirche in Vienne erbaut

---

[1]) Beyer l. c. n. 27. S. 30; n. 69. S. 77.
[2]) l. c. 1, 480.
[3]) Vgl. Beyer n. 77. und gest. Trev. Scr. 8. 161. oben S. 131.
[4]) Beyer n. 26: nt Leodonins episcopus, genitor Miloni et Vvidoni, partibus ecclesiae S. Petri, quae erat condita infra mnros Trebericae urbis, per sua instrumenta delegasset.
[5]) N. 69. Kaiſer Lothar reſtituirt das Kloſter der Kirche und ſagt: reperimus, qualiter a propinquis jam dicti Vvitoni ducis idem monasterium ad memoratam fuisset delegatum ecclesiam vel quomodo a prioribus regibus et magnis imperatoribus Pippino glorioso rege, Karolo etc. fuisset confirmatum.
[6]) testes Moslinsee, qui detulerunt nobis eo, quod res proprietatis nostrae idem monasterium — Medolago, quod avus noster Karolus quondam major domus Miloni beneficiaverat et postea domnus et genitor noster Pippinus quondam rex ipsius Miloni benefuisset et post discessum Miloni Harthamo episcopo; ferner: Hartamnm, qui et post discessum Miloni exinde vestitus fuit per beneficium Pippini regis — endlich: quod Milo et Hartbanius ipsum monasterium per beneficinm Karoli majoris domus et domni Pippini regis semper habuisset.
[7]) dixerunt, qualiter Milo, qui fuit successor ipsius Leodoni episcopi et eo tempore episcopio S. Petri Trebericae urbis regebat, abbates in monasterio de ipsa civitate misisset.
[8]) Agentes S. Petri — dicebant, quod Lambertus genitor eorum per fortia potestate P. regis malo ordine ipsum monasterium evasisset, Hartbanium episcopnm exinde exspoliavisset. Ob das Pippini regis bedeutet: zur Zeit Pippins, oder daß Metlach Pippin entriſſen ſei, iſt mir nicht klar; aber ſelbſt den Fall angenommen, daß es ausdrücke, Lambert habe mit Einwilligung Pippins das Kloſter gewaltſam an ſich geriſſen, ſo geht daraus nur hervor, daß ſchon Karl Martell das Kloſter zum Staatseigenthum gemacht hat und Pippin ſeines Vergabungsrechtes ſich nicht entäußern will. — Die Söhne behaupten, daß ihr Vater „legitima alode eos dimisisset.“
[9]) Beyer n. 69.
[10]) S. oben S. 185.
[11]) Roth S. 339.
[12]) Vit. Gregorii III. c. 13. Vignol. vit. pontif. 2, 58. — Vgl. Baron. ann. eccl. 738. n. 10.
[13]) Roth l. c.

Digitized by Google

hat, so kann er das Bisthum nicht bald verlassen haben“ [1]). Der Schluß ruht indeß auf falschen Prämissen; denn ausdrücklich wird die Kirche als unbedeutend geschildert: „non magno pretio“, und als rasch erbaut (accelerato opere) [2]). Auch scheint er nicht nach der Niederlage der Saracenen 737, wie Roth will [3]), sondern vorher, mindestens während der Verwüstung, Erzbischof gewesen zu sein. Denn er nimmt die Gebeine des heiligen Ferreolus „ob cladem Sarracenorum, cum esset domus praeclarissimi martyris citra Rhodanum ab eis jam incensa“ in die Stadt [4]). Sein Abgang konnte also nach Gallia Christiana 739 und nach Cointius 740 [5]) stattgefunden haben. Ferner ist der Bericht von seinem Eintritt als Mönch in das Kloster S. Maurice von dem seiner Erhebung zum Abte getrennt und an verschiedenen Stellen erzählt [6]). Ich glaube daher mit Cointius [7]), daß er nicht gleich nach seiner Abdankung nach Rom geeilt ist, sondern erst zu Zeiten Stephans vom Kloster aus, und daß er erst zu dessen Zeiten Abt wurde; denn hätte er sofort das Kloster als Abt übernommen, so würde es bald in der ersten Stelle gemeldet worden sein. Das „in monasterium — ingressus“ und „vitam venerabilem duxit“ deutet eher auf ein einfaches Mönchsleben. Endlich steht Nichts in jener Stelle davon, daß die Sedisvacanz in Lyon und Vienne zugleich begonnen habe. Man kann also nicht daraus schließen: weil Fulcoald von Lyon 744 starb, so trat folglich Wilicarius 744 ab [8]). Endlich ist noch nicht einmal ausgemacht, daß Fulcoald 744 starb. Die Beweise wenigstens in Gallia Christiana sind schwach. [9])

Es genügt wohl die Betrachtung der genannten Beispiele, um zu zeigen, daß der rühmenswerthe Scharfsinn Roths im Dienste eines Vorurtheils auf irriger Fährte war. Es muß bei der alten Anschauung bleiben, daß Pippin, wie sein Bruder, zum großen Theil gar nicht an dem Verluste der Kirche Schuld ist, vielleicht nur in Benutzung der Kirchengüter das frühere Verfahren fortsetzte, jedenfalls eine Restitution anbahnte.

Ich habe die Genugthuung, daß auch andere neuere Geschichtschreiber, deren Schriften mir während der Durchsicht dieser Arbeit zu Gesicht gekommen sind, meine Ansicht theilen, wie Martin [10]), Waitz [11]) und Daniels [12]). Der Letztere behauptet sogar, daß der Staat bei den Einziehungen in seinem Rechte gewesen sei, weil die Kirche die Fiscalgüter gar nicht zu vollem Eigenthum, sondern ohne Entäußerung der Schenkenden nur zur Benutzung innegehabt habe, daß also nur eine Entziehung ohne Bedürfniß und die Art derselben Grund des Mißvergnügens der Geistlichen werden konnten [13]), daß ferner sich unter dem Eroberer Karl Martell die Nothwendigkeit herausstellte, die Kriegsmacht mit anderen Mitteln als denen des Reichsschatzes zu erhalten, und zwar durch Anweisungen zum Genuß von Gütern, und wiederum wegen Mangels an Fiscalgütern durch Anweisungen auf die der Kirche verliehenen.

---

[1]) Das.
[2]) Ado Vienn. l. c.
[3]) Roth l. c. S. 339. Anm. 102.
[4]) Ado Vienn. l. c.
[5]) Gallia Christiana 12, 737. Cointius ann. eccl. 740. 10. p. 35.
[6]) S. Ado. l. c.
[7]) Cointius l. c. 765. n. 15.
[8]) Roth 339.
[9]) Gallia Christiana 4, 51.
[10]) l. c. 2, 223.
[11]) G. Waitz, Ueber die Anfänge der Vassallität. Vgl. 69 f.
[12]) l. c. §. 160 p. 512—526.
[13]) l. c. p. 515.

Digitized by Google

Excurs XII.

Ueber das päpstliche Schreiben bei Eckhart (Francia orientalis 1, 471).

Das Schreiben bei Eckhart (Franc. orient. 1, 471), aus einer vita beati Waltgeri, eines Wohlthäters des Klosters Hervord, genommen, die abgedruckt in Paullini geographia curiosa p. 281 ist, und deren Handschrift, aus dem 14. Jahrhundert stammend, in Münster aufbewahrt wird (Mscr. VII. 5208. S. über die Gründung des Klosters Hervord und die vita Waltgeri in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthum von W. E. Giefers und Geisberg. Bd. 10. Münster 1859. S. 37—57. Anm. der Redaction), wurde von Eckhart für ächt gehalten und eine ganze Geschlechtsentwicklung an die 4 Namen der in diesem Instrument vorkommenden getauften Fürsten geknüpft. Eckhart setzte es in das Jahr 745 und stützte sich dabei auf folgende, im ersten Augenblick bestechende Gründe: Der Presbyter Deneard wurde als Ueberbringer von Bonifacius' Briefe genannt. Deneard war aber im Jahre 745 in Rom (s. oben S. 81). In diesem Jahre fand auch eine Bekehrung der Sachsen statt (s. oben S. 65. Anm. 7. und ann. Mett. 745). Endlich werden auch die Anhänger Aldeberts und Clemens' (de sequacibus Adelberti et Clementis) als vom Papst Verurtheilte und mit dem Bannfluche Belegte erwähnt.

Der Brief trägt aber mehr Spuren der Unächtheit. Abgerechnet die Unbekanntheit des Verfassers und des Gegenstandes der vita, ist die Unterschrift des Schreibens: Gregorius pontifex Bonifacio coëpiscopo. Verfasser und Inhalt, der dem Jahre 745, also der Zeit des Zacharias, angehören soll, stimmen also nicht zusammen, ebenso wenig die Unterschrift: pridie Kalendas Julias ad sanctum Paulum. Deneard ist zwar 745 in Rom; das Concil, das er hervorrief, ist aber am 25. October, die wahren Antwortschreiben des Papstes vom 31. October (s. oben S. 82) „pridie Kal. Novembr.".

Vorher kann der Brief nicht sein; denn Deneard ist nicht da; nachher, also im Jahre 746, wohl auch nicht; denn es ist nicht bekannt, daß jener Abgesandte im folgenden Jahre neue Briefe überbracht habe. Der Zweifel wäre vielleicht, wie Eckhart vorschlägt, durch die Erklärung zu beseitigen: Nur Auf- und Unterschrift sind falsch; es muß heißen: Zacharias pontifex und pridie Kal. Novembr. Aber selbst dann bleibt noch eine Menge Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeiten. Erstens findet die Taufe in Folge des Krieges, also mit Gewalt statt (s. oben S. 65), hier „per praedicationem tuam"; 2) würde der Uebertritt von 4 Fürsten, den Bonifacius zu melden für nöthig findet, wie der des Sachsen Theoderich, in einer zeitgenössischen Quelle, oder in einem Hauptbriefe des Bo-

Digitized by Google

nifacius verzeichnet sein; 3) klagt Bonifacius in dieser Zeit nicht mehr über Mangel an Hülfspredigern, wie in diesem Briefe; 4) ist von der Sendung eines Dodo aus genanntem Grunde weder in dem Hauptbriefe (ep. 60), noch in einer anderen Quelle die Rede; 5) ist die Nachricht von dem Vorleser, dem Archidiakon Stephan, geradezu falsch; denn Deneards Botschaften las nicht Stephan im Concil, sondern Gregorius vor, und der Archipresbyter de titulo sanctae Johannae, der die Acten des römischen Concils mitunterzeichnete, hieß Johannes. Die Anweisung zur Absetzung der Anhänger des Aldebert ist falsch, weil in diesem Jahre deren Angelegenheiten ja selbst noch vorkommen, hier aber schon vorausgesetzt werden; ferner sind sie auf dem römischen Concil nicht aus der Kirche gestoßen, wie hier (Opp. Bonif. ed. Giles 2, 40 ff.), nach ep. 60 nicht einmal verurtheilt. Auf das folgende Jahr kann sich der Brief aber auch nicht beziehen, weil er eine Antwort auf die Sendung des Deneard ist, also für eine Antwort um 7 Monate zu spät käme. Ebensowenig kann er aber auch in die Zeiten der Gregore, wie es Erhard (Regesta hist. Westphaliae. Münster 1847. Bd. 1, 60. S. 114) thut, gesetzt werden, weil hier zu bestimmt von Aldebert und Clemens gesprochen wird. Kurz, der Brief erscheint wie ein aus der vita Bonifacii von Othlo zusammengesetzter, von einem Verfasser, der die Geschichte vom Umhauen der Eiche durch Bonifacius (sicut subvertisti arborem, quae Jovis appellatur) und alle die genannten Angelegenheiten bald und bald kannt. Endlich vermag die vita Waltgeri selbst kein Vertrauen zu dem Schriftstück, das sich in ihr findet, einzuflößen; denn sie wimmelt von Irrthümern und Unmöglichkeiten; so soll Bonifacius mit Erlaubniß des Zacharias Deutschland bekehrt haben; Waltgers Großvater, Adelphus, soll „secretarius Widekindi regis“ (S. 284) gewesen sein, beide Zeitgenossen des Papstes Gregor, und gleichzeitig heißt es: „Karolomannus Romanus imperator gubernavit“. Waltgers Vater Dodde und seine Mutter Ecvi werden dagegen wieder Zeitgenossen Ludwigs des Frommen genannt. Beide sind Christen, die Großeltern noch Heiden. Die Bekehrung des Dodde im Briefe ist also offenbar nur eine erfundene Bestätigung der vorangeschickten Erzählung.

Excurs XIII.

Ueber die Besiegung Theobalds bei Fredegar (cont. c. 113) und die Verrätherei des Grafen Wulfoald.[1])

Bei der unten citirten Stelle im Fortsetzer Fredegars[2]) bleibt unklar: 1) was mit „obsidione Alpium" gemeint ist; 2) ob z. B. unter Alpium, wie Bouquet vermuthet, die Vogesen zu verstehen seien[3]); 3) was „revocato *sibi* ducatu" und „ejusdem loci" bedeuten solle, und 4) was aus dem fliehenden und nie mehr auftretenden Theobald geworden ist. Durch Vergleich mit den Murbacher Annalen[4]) scheint der Elsaß der Kriegsschauplatz, die Alpes möglicherweise also die Vogesen zu sein oder der nördliche Theil des Jura. Obsidio kann auf eine Verschanzung Theobalds auf diesen Höhen deuten. Revocato sibi ducatu beziehen alle Erklärer auf die Einverleibung des herzoglichen Besitzes in das Frankenreich. Zu erwähnen ist aber die eigenthümliche Auffassung der ann. Mett. (P. 1, 328), die, die Fredegar'sche Chronik ausschreibend, durch wenige Züge einen ganz entgegengesetzten Sinn hineingebracht haben. Nach ihnen greift Karlmann ganz Alemannien an, vertreibt Theobald, und „revocato illo" giebt er ihm das Herzogthum zurück.

Ob bei dieser Gelegenheit die Verrätherei Wulfoalds, eines begüterten Grafen aus dem Gau von Verdun, von dem wir noch eine große Schenkungs-Urkunde mit 17 Vergabungen an das von ihm gegründete Kloster S. Michaël besitzen[5]), vorkam, ist eine Conjectur, die es wohl immer bleiben wird. Wulfoald wollte nämlich bei dem Kloster S. Michaël, im Gau von Verdun, am Flüßchen la Marsoupe, ein Castell bauen, um Pippins Feinde aufzunehmen[6]), wurde aber der Verrätherei überführt[7]), vor das Gericht der Franken gestellt und erhielt sein Leben nur geschenkt auf Bitten Abt Fulrads von S. Denys und der dortigen Mönche und gegen Ueberlassung jenes Castells an genanntes Kloster[8]). Nur Grifo's Aufstand 741 oder die von Theotbald in den Jahren 741 und 745 führten Pippins Feinde in die Nähe dieser Stelle.

---

[1]) S. oben S. 66.
[2]) Fred. cont. c. 113. P.—: cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, revocatoque sibi ejusdem loci ducatu — remeavit.
[3]) Bouqu. l. c. 2. 459.
[4]) S. S. 66. Anm. 1.
[5]) Calmet, hist. de Lorraine; épreuves. p. 264. Pard. n. 475. p. 709.
[6]) Bouqu. 5, 702. n. 7: castellum ibidem volebat aedificare ad nostros inimicos recipiendos.
[7]) sicut comprobatum est.
[8]) Daſ.

Digitized by Google

Excurs XIV.

Das Concil von Testines
(Liftinense 745).[1])

Man setzte bisher allgemein, durch Pertz' Autorität bestärkt, das Liftinensische Concil in das Jahr 743; mir scheint es im Jahre 745 abgehalten worden zu sein[2]). Man hatte für die erste Ansicht keinen anderen Anhalt, weder Jahreszahl, noch sonstige Berichte, als daß Karlmann im Jahre 742 jährlich eine Synode zu halten beschlossen habe. Es ist nur die Frage, ob diese Beschlüsse auch durchgeführt worden sind. Daß nicht alle Angelegenheiten der Kirche wie auf einen Wink des Bonifacius sich geordnet haben, sieht man aus seinem harten Kampfe. Die Wiederholung des Gebotes, die falschen Priester abzusetzen[3]), beweist, daß auch dies Gesetz nicht gleich im ersten Jahre seine volle Wirkung gehabt habe. Warum soll es gerade mit dem Anbefehlen jährlicher Synoden besser gegangen sein? Der Papst wenigstens hält es im Jahre 745[4]) für gut, das fleißige Abhalten solcher Versammlungen noch einmal einzuschärfen.

Wenn also auch im Capitular von Testines die Geistlichen „prioris synodi decreta firmaverunt“[5]), der Reform-Charakter aller Beschlüsse auf den Anfang der Regierung der beiden Hausmeier hinweist und jene „decreta“ wirklich die von 742 zu sein scheinen, so ist der Schluß nur richtig, daß dies die nächste Synode nach 742, aber nicht, daß sie 743 gewesen sei; sie kann also sehr wohl im Jahre 745 sich versammelt haben.

Für dieses Jahr sprechen aber die triftigsten Gründe. Eine Vergleichung nämlich des erwähnten Capitulars mit zwei Briefen der Bonifacius'schen Sammlung[6]) zeigt deutlich, daß sich diese Schreiben aus dem Jahre 745 auf genanntes Concil beziehen.

Bevor wir auf eine solche Prüfung eingehen, will ich, um ihr Gebiet zu erweitern, den Nachweis führen, daß auch die beiden Briefe des Zacharias (Gil. 48 und 60) nicht, wie bisher, zu trennen und ersterer in das Jahr 742 zu setzen sei[7]). Sie gehören zusammen; denn das erste germanische Concil war keine allgemeine Franken-, sondern eine austrasische Reichsversammlung[8]); die von Zacharias (Gil. 48) angedeutete ist dagegen eine von beiden Fürsten vereint abge-

---

[1]) S. oben S. 67 ff.
[2]) Vgl. Mansi, conciliorum amplissa. collectio. Flor. 1766. 12, 359. Seine Gründe s. unten.
[3]) Capit. Liftin. c. 1. Vgl. Cap. 742. 1.
[4]) Gil. ep. 48. 60. Vgl. auch Cap. Vern. c. 4.
[5]) Cap. Lift. l. c.
[6]) Gil. 48 und 60.
[7]) Pagi Critica 3, 252. n. 10. Giles 2, 217, jenem blindlings folgend.
[8]) S. oben S. 34.

Digitized by Google

haltene[1]). Die erste ist auf Karlmanns Antrieb und ohne des Papstes Erlaubniß abgehalten, diese hier auf seine Ermahnung vom Papst versammelt werden[2]). Ein anderer Brief des Zacharias führt auf den rechten Weg[3]). Hier ist von einer allgemeinen Synode gesprochen, mit denselben Worten und Sätzen über die nämlichen Dinge, wie in ep. 48. Nur ist dieser Brief zu derselben Zeit an „alle Bischöfe, Presbyter, Herzoge, Grafen in Gallien und den Ländern der Franken", der andere an Bonifacius gerichtet.[4])

Man vergleiche z. B. folgende Stellen.

Gil. 48. an das Volk:

1) Dum synodus aggregata esset in provincia nostra mediantibus filiis nostris Pippino et Carolomanno juxta nostram commonitionem peragente etiam vicem nostram praedicto Bonifacio.

2) Quod — dominus inclinasset corda vestra, omnipotenti Deo gratias egimus. Dieser Satz enthält außerdem ein directes Lob für den dem Bonifacius geleisteten Beistand und die Vertreibung der falschen Priester.

3) Gil. 48: Ad synodum quoque omni anno convenite ad pertractandum de unitate ecclesiae.

Gil. 60. an Bonifacius: De synodo — congregata apud Francorum provinciam mediante Pippino et Carolomanno excellentissimis filiis nostris juxta nostrarum syllabarum commonitionem peragente vicem nostram tua sanctitate.

Gil. 60: Omnipotenti deo nostro gratias egimus, qui eorum corda confirmavit, ut in hoc pio opere adjutores existerent, et omnia optime et canonice peregisti tam de falsis episcopis et fornicatoribus et schismaticis, quam et in reliquis contra canonum instituta agentibus.

Gil. 60: Tua — Reverentia vice nostra volumus, ut omni anno apto tempore in Francorum provincia concilium debeat celebrare.

Kurz, fast Alles ist gleich, mit Ausnahme weniger Zusätze und Weglassungen; denn daß Zacharias an Bonifacius über noch mehreres Andere schrieb, ist nicht zu verwundern. Gil. ep. 60. ist aber aus dem Jahre 745[5]). Folglich ist Pagi's Behauptung[6]), daß der Brief an das Volk (Gil. 48) in das Jahr 742 gehöre, beseitigt.

Nun ist aber in beiden Briefen von Kriegsunruhen und den Kämpfen barbarischer Völker die Rede, unter denen Bonifacius' Angelegenheiten sehr leiden[7]). Ja, es müssen sogar für die Franken gefährliche Einfälle gewesen sein; denn die Worte (Gil. 48) „unde et cunctae paganae — gentes — praevalebant" deuten auf den Erfolg der Feinde. An einer anderen Stelle heißt es: „dum haec ita fuit et tales in vobis fuerint sacerdotes, quomodo victores contra vestros inimicos esse poteritis?" (Gil. 48.)

Andererseits ermuthigt er sie in ähnlicher Weise: Wenn Ihr keusche Priester haben werdet, die dem Bonifacius gehorchen, „nulla gens ante conspectum vestrum stabit, sed corruent ante faciem vestram omnes paganae gentes et eritis victores. (Gil. 48.)

Natürlich werden solche Angriffe Abwehr und Krieg hervorgerufen haben. Es sind das freilich für den ersten Augenblick zu allgemeine Angaben, als daß man sie einem bestimmten Jahre zuweisen und eine Verwandtschaft mit anderen Kriegsnachrichten darin finden könnte. In der That sind aber im Capitulare Liftinense ähnliche Punkte berührt. Es wird hier von solchen „imminentibus bellis et persecutionibus ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt",

[1]) Gil. ep. 48: mediantibus Pippino et Karlomanno principibus.
[2]) l. c.: juxta nostram commonitionem congregata.
[3]) Gil. 60. p. 126—130. Würdtwein 70. Sirmondus n. 8. p. 558.
[4]) Gil. 48: Zacharias papa universis episcopis, presbyteris — cunctis etiam Ducibus comitibus — per Gallias et Francorum provincias constitutis. Gil. 60: Reverendissimo Bonifacio coëpiscopo Zacharias.
[5]) Data pridie Kal. Novembr.: — imperante Augusto Constantino — anno 27 — imperii ejus anno V, indictione quarta et decima. Nach Pagi 3, 264. n. 2. heißt es, da anno V und indictio 14 zusammenstimmen, für XXVII nur XXVI.
[6]) S. oben S. 192. Anm. 7.
[7]) Nunc accidit tribulatio Sarracenorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis in-

Digitized by Google

gesprochen [1]), Worte, die ganz deutlich auf die Saracenen, Friesen und Sachsen, die in Gil. 60. erwähnt werden, hinweisen.

Freilich wissen wir aus keiner Quelle, daß die Franken besiegt worden seien; indeß die geschichtlichen Angaben jener Zeit sind dürftig und zugleich parteiisch. Darauf hin dürfen wir die obige Andeutung nicht von der Hand weisen, zumal die Feldzüge der Jahre 745 und 746 auf vorangegangene Aufstände deuten.

Von Saracenen wird nun gar Nichts gesagt; auch drang Pippin im Jahre 746 nur bis zur Loire, nicht aber nach Septimanien [2]). Es ist also möglich, daß der entfernte Bonifacius die Gerüchte über die rebellischen Aquitanier damit verwechselt, möglich auch, daß in dieser Zeit die Saracenen sich der von Karl Martell eingenommenen, 746 bereits in ihrem Besitze befindlichen Städte von Gothien bemächtigen [3]), ohne dafür vom Frankenkönige bestraft zu werden.

Aus den obigen Stellen allein würde indeß eine Verwandtschaft der päpstlichen Briefe mit dem Capitular nicht hervorgehen, wenn nicht noch eine andere merkwürdige Notiz der ersten größere Gewißheit verschaffte.

Es wird nämlich eine Abgabe von Bonifacius erwähnt, die der Kirche von Laien zu geben ist und vollkommen mit der übereinstimmt, die im Concil von Lestines beschlossen wird.

Es heißt

Gil. 60: de censu vero expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur.	Capitulare Liftin.: ut annis singulis de unaquaque casata solidus i. e. 12 denarii ad ecclesiam vel monasterium reddatur.

Dazu kommt noch, daß die Umstände, die diesen Beschluß begleitet haben, in beiden Schriftstücken dieselben sind. Aus Zacharias' Worten geht hervor, daß Bonifacius' Wünsche über diesen Census hinausgingen, also wahrscheinlich Zurückgabe der abhanden gekommenen Kirchengüter anstrebten. Völlig so erscheint es im Gesetz, wo auch von der nur theilweisen Rückerstattung eingezogener Kirchengüter und dem Zurückbehalten der übrigen die Rede ist. Sub precario — et censu — aliquam partem ecclesiarum — retineamus. Bonifacius hat auch die Ursache seines geringen Erfolges mitgetheilt; denn der Papst vertröstet ihn auf bessere Zeiten [4]), bekundet also damit, daß die wenige Worte später berührte „tribulatio — Sarracenorum, Saxonum vel Fresonum" die Ursache ist.

Das Capitular giebt ausdrücklich und kürzer das Motiv an: Stat quoque — propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium — (s. oben), ut — retineamus. [5])

Daß die Bestimmungen des Capitulars und Bonifacius' Bericht sich nicht decken, letzterer umfassender ist, widerlegt mich nicht; denn erstens theilt Bonifacius auch Handlungen von außerhalb der Synode mit; zweitens ist das Capitular von Lestines ein Bruchstück und nicht einmal eines Capitulars selbst, sondern eines Auszugs aus demselben oder eines Referats über das dort Vorgefallene mit wörtlicher Aufnahme einzelner Bestimmungen; daher der sonderbare Anfang, der sich sehr scharf von den Capitularen der Jahre 742 und 744 unterscheidet. [6])

Das „quod et pater meus ante praecipiebat" [7]) ist weder ein Beweis für

---

notuisti — Gil. 60. p. 129. Darauf bezieht sich wahrscheinlich auch die Stelle: de incursione gentium, quae in tuis plebibus facta est; — das. p. 127 darauf vielleicht: reperimus in litterarum tuarum serie — quod subito inimici superseminaverunt zizania, ut sanctitatem tuam in bono opere impedirent.

[1]) Cap. Liftin. 2.

[2]) S. oben S. 86.

[3]) S. oben S. 142.

[4]) S. Gil. 60. l. c.

[5]) Auf diese Stelle allein hin verlegt Mansi das Concil in das Jahr 745. l. c.

[6]) Cap. 742: Ego Karlomannus dux et princeps Francorum anno septingentesimo 42. II Kal. Majas cum consilio servorum Dei — concilium et synodum congregavi. Aehnlich: cap. 744. Dagegen: Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kalendas Martias in loco, qui dicitur Liptinas, omnes — sacerdotes Dei et comites et praefecti, priora decreta consentientes firmaverunt, seque ea implere velle et observare promiserunt.

[7]) Cap. Lift. c. 4.

Digitized by Google

die Selbstständigkeit des Capitulars, noch gegen die Allgemeinheit des Concils; denn nothwendigerweise mußten nach dem allgemeinen Concil doch besondere Verfügungen für jedes einzelne Reich erlassen worden sein. Das uns erhaltene Stück könnte nun eine Abschrift aus einem solchen Einzelerlaß sein, wodurch der obige Zusatz hinein kam. Ebensowenig spricht auch der Ort „Liftinas" gegen ein allgemeines Concil; denn irgendwo muß doch die Versammlung sein.

Ferner paßt auch die Wiederholung von Hauptgrundsätzen, wie Anerkennung gewisser Dogmen, besser für eine allgemeine Synode, als für eine Provinzialversammlung, die sie schon einmal kurz vorher angenommen hat. Die Maßregeln gegen die hurerischen Priester[1]) werden auch in des Zacharias Briefe erwähnt.[2])

Endlich ist auch Karlmann um diese Zeit gerade in Leftines nach der Urkunde, die er dem Abt Theodwin von Laubach giebt[3]); denn diese ist am 6. Februar 745 daselbst ausgestellt, das Concil aber am 1. März abgehalten.

Auch spätere Nachrichten bestätigen meine Vermuthung. Es steht nämlich in dem Briefe der fränkischen Bischöfe an König Ludwig von Deutschland, der sogenannten epistola Carisiaca, eine vielfach angegriffene Stelle[4]). Durch die Bestrebung, die Säcularisation der Kirchengüter von Karl Martell ab auf Pippin zu wälzen, und durch die Gewohnheit, das Concil von Leftines als zweites austrasisches vom Jahre 743 aufzufassen, hat man die Briefe auf jede mögliche Weise verdächtigt[5]). Daß die Geschichte von Eucherius eine Pfaffenfabel ist, giebt Jeder zu; fraglich ist es schon, ob sie absichtlich vom Verfasser dieses Schreibens erdichtet und hineingefügt oder als Volksmeinung aufgenommen worden sei[6]). Um so mehr Unrecht ist es, auch gleich alles Andere zu verwerfen.

Im Cap. 7 fahren die Bischöfe nach der Erzählung von Eucherius also fort: — filius ejus Pippinus apud Liptinas congregari fecit, cui praefuit cum sct. Bonifacio legatus apostolicae sedis Georgius nomine; nam et synodum ipsam habemus et quantumcunque de rebus ecclesiae, quas pater suus abstulerat, potuit, ecclesiae reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam cum Waifario Aquitaniae principe habebat, non praevaluit, precarias fieri ab episcopis exinde petiit et nonas ac decimas ad restaurationes tectorum et de unaquaque casata duodecim denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, sicut in libro Capitulorum regum habetur, dari constituit, usquedum ipsae res ad ecclesiam revenirent.

Man lachte über das Hineinbringen des Georg, über die Abhaltung der Synode durch Pippin, über den Conflict mit Waifar im Jahre 743 und über das Auferlegen der Nonen und Decimen und wollte einen Beweis mehr darin erblicken für die Gewissenlosigkeit und Unglaubwürdigkeit des Erzbischofs[7]). Mit Unrecht!

Daß Hinkmar die Zurückgabe eines Theils und das Behalten eines anderen, daß er die ausgestellten Precarien und die Abgabe von 12 Denaren und zwar mit den Worten des Capitulars „de unaquaque casata" erwähnt, daß er, wie des Zacharias Brief und das Capitular von Leftines, Streit mit den Nachbaren und zwar gegen Waifar als Grund der halben Entschädigung der Kirche angiebt, zeigt, daß er nicht erfindet, wirklich unser Concil von Leftines im Sinne hat und nicht blos nach Hörensagen schreibt, sondern die Akten selbst kennt.[8])

Wenn so viel Punkte wahr sind, haben wir keinen Vorwand, das Uebrige ohne Weiteres zu verwerfen.

Hinkmar scheint sich zwar an einer anderen Stelle selbst zu widersprechen;

---

[1]) Cap. Lift. c. 1.
[2]) S. oben S. 193.
[3]) Actum Liptinas villa publica, quod facit Februarii dies VI, anno secundo regnante Hilderico. S. auch das Uebrige bei Folcuini gesta abbatum Lobiensium c. 6. P. Mon. VI. — Vgl. dabei über die Zeit des Regierungsantrittes Childerichs oben Excurs 6.
[4]) Hincm. opp. et epp. II. 132. — Vgl. Bougnot p. 382.
[5]) Vgl Roth l. c. S. 334 f. und Bougnot p. 382.
[6]) Bougnot l. c. 384. S. oben Excurs 11.
[7]) Vgl. S. 184. Anm. 7.
[8]) nam et synodum ipsam habemus 7. l. c. sicut in libro capitulorum regum habetur.

Digitized by Google

denn in dem 37. seiner Briefe[1]) läßt er, wie Fulbert von Chartres[2]), die Synode von Lestines „sub Carolomanno principe“ abhalten, hier dagegen von Pippin. Meine Vermuthung jedoch, daß das Concil von beiden Fürsten gemeinsam versammelt und seine Beschlüsse dann in den beiden Reichen durch besondere Rescript verkündet worden seien, würde diesen Irrthum und Widerspruch begreifen lassen.

Noch mehr befremdet Waifars Erwähnung; denn Pippin kämpft ja erst 10 Jahre vor seinem Tode mit ihm. Aber Waifar ist nach ann. Mett. 744 bereits in diesem Jahre Herzog von Aquitanien[3]). Aus der Aufnahme Grifo's wissen wir[4]), daß die Feindseligkeiten wohl schon lange vor 759 begonnen haben werden. Die Quellen melden uns 746 von einem Aquitanierkriege, also von einem gegen Waifar[5]). Wie das „tribulatio Sarracenorum“[6]) möglicherweise zu deuten sei, habe ich erwähnt. Der Verfasser scheint also nichts Falsches, sondern eher etwas Richtiges, ja Genaueres als Bonifacius und Zacharias angegeben zu haben, vielleicht auf die Abschrift gestützt, welche in Pippins Reich verbreitet war und statt der allgemeinen Gründe des uns erhaltenen Capitulars die besonderen, für Neustrien passenden enthielt.[7])

Was die Nonen und Decimen und die Ausbesserung der Kirchen von Seiten der ihre Beneficien besitzenden Großen, sowie die Anwesenheit des päpstlichen Legaten Georgius auf genanntem Concil anbelangt, so kann ich das Zutreffen jener Umstände zwar nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wohl aber so viel, daß man ihre Möglichkeit einsieht.

Vor allen Dingen ist die Einrichtung der Nonen und Decimen als Abgabe für und neben dem Census schon von Pippin getroffen[8]). Authentisch kommen sie in Capitularen allerdings erst im Jahre 779 unter Karl dem Großen vor; aber aus der Form dieses Edicts im Cap. Longobardicum c. 38. ersieht man, daß sie schon früher bestanden[9]). Die Hauptbeweisstelle ist aber eine von Roth[10]) und Pertz angezweifelte[11]), aber eigentlich kaum anzuzweifelnde Capitularstelle. Sie heißt: IV. Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum domni regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii, cujus esse noscuntur juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, sicut eis ad Vernum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. V. Ut hi, qui illos vicos, vel qui illas ecclesias tenent, illud censum, vel illam ceram, quae longo tempore ad illud episcopium reddiderunt, modo sic ordinavimus, ut sic faciant.[12])

Roth und Pertz verwerfen diese Stelle, weil sie in den älteren Handschriften des Capitulars incerti anni, in das sie eingeschoben wurden[13]), nicht vorhanden ist, den Namen Pippins nicht erwähnt und sich auf ein Concil von Verberuft, das in den uns überlieferten Acten nichts derartiges verhandelt hat und nur in Folge von Conjecturen von Sirmondus und Baluzius in ihre Editionen des Capitulars incerti anni aufgenommen ist[14]). Diese aber haben durch rich-

---

[1]) Hincm. opp. et epp. 37, II, 657.
[2]) Statutum in concilio Liptinensi sub Zacharia papa, sub Carolomagno hoc modo. Fulb. Carnotinensis episc. epp. Par. 1608. 8. n. 33.
[3]) S. oben S. 64.
[4]) S. oben S. 118.
[5]) S. oben S. 86.
[6]) S. oben S. 194.
[7]) S. daf.
[8]) Bouqu. 6, 510: Sicut directum est ab avo nostro Pippino, decimas et nonas eidem ecclesiae ex rebus, quas exinde habet, persolvat. Vergl. Roth S. 364. Anm. 183. Auch ohne die eben angeführte Urkunde, die Waitz für unächt erklärt, kann ich die obige Behauptung beweisen.
[9]) Cap. 779. P. Mon. 336: Et si inde usque nunc ad partem ecclesiae decima et nona exivit et nunc inantea faciat. Ebenso bestimmt fällt die Verordnung über die Ausbesserung der Kirchen noch unter Pippin. Vgl. Cap. Aquitanicum. P. 4, 13. c. 1: Ut illas ecclesias — restaurentur tam episcopi, quam abbates, vel illi laici homines, qui exinde beneficia habent.
[10]) Roth l. c.
[11]) P. Mon. leg. 1, 31.
[12]) P. Mon. l. c. und Bened. Lev. lib. l. c. 13. 14.
[13]) P. Mon. l. c. Cod. Par. 75. und editio Pithoeana.
[14]) Daf.

Digitized by Google

tigen Calcul, den ich hier weiter auszuführen gedenke, jenen Capiteln eine Stelle im genannten Capitular angewiesen.

Es ist nämlich zwischen den ersten Paragraphen der Gesetzbücher von Benedict Levita[1]) und dem Capitulare Compendiense von 757[2]) und dem incerti anni[3]) eine augenfällige Verwandtschaft.

Die ersten 21 Capitel des Benedict sind nämlich sämmtlich aus Pippins Zeit, wie die von Knust gearbeitete und der Pertz'schen Ausgabe dieses Werkes vorangeschickte Uebersicht deutlich macht[4]). Nur c. 4. 5. sind nach ihm aus den Capitularen Karls des Großen[5]), meiner Ansicht nach aber aus irgend einer Correspondenz eines Zeitgenossen des Bonifacius.[6])

Von diesen 21 Capiteln sind, wie folgende Uebersicht nachweist,

Benedictus	Capit. Compendiens. 757	Capit. incerti anni
c. 6.	= c. 12.	
c. 7	= c. 15.	
c. 8.	= c. 21.	= c. 1.
c. 9.	= c. 22.	
c. 10.	= c. 23.	= c. 2.
c. 11.	= c. 24.	= c. 3.
c. 12.	= c. 24.	= c. 3.
c. 13.		
c. 14.		
c. 15.		= c. 6. = Cap. Vern. 19.
c. 16.		= c. 7.
c. 17.		= c. 7.
c. 18.	= c. 5.	
c. 19.	= c. 6.	
c. 20.	= c. 8.	
c. 21.	= c. 11.	

11 fast wörtlich den einzelnen Beschlüssen des Capitulars von Compiegne, 7 aber denen des Capitulars incerti anni gleich, und zwar ist sogar, wie die Uebersicht lehrt, dieselbe Reihenfolge in allen drei Anordnungen beobachtet, nur daß hin und wieder ein Gesetz ausgelassen, ein anderes in zwei zerlegt worden ist.

Bei genauerem Vergleiche findet man aber leicht, daß sich Benedict näher an das unbestimmte Capitular, als an das von Compiegne anschließt, jenes also die Quelle für ihn gewesen sein muß; denn es unterscheidet sich von den entsprechenden Stellen des Edicts von Compiegne durch kleine Zusätze und Wendungen, die Benedict aufgenommen hat, z. B. c. 1. den Zusatz: „de deo sacrata", c. 2: „si supra dicta facinora commiserint"; ferner: „vapulentur *aut* in carcerem", 3: Solidi sexaginta in sacellum domni regis veniant. Nur c. 15. hat Benedict das Wort pleniter und bei 16 den Zusatz: suo episcopo suisque ministris, quae ecclesiastica sunt et quae saecularia suo comiti non innotuerit major persona, legem exinde faciat.

Wenn also das Capitular incerti anni die Grundlage und alle seine Bestimmungen, mit Ausnahme von c. 4. und 5., der Reihe nach aufgenommen sind, dazwischen aber bei Benedict zwei andere Capitel stehen, so ist die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, daß auch diese zu dem unbestimmten Capitular gehören.

Außerdem tragen die beiden fraglichen Paragraphen ganz ebenso wie das Capitular inc. anni und die letzten Capitel von Compiegne das Merkmal, daß sie unter der Königsherrschaft Pippins abgefaßt sind; denn es heißt daselbst: qui res ecclesiasticas per verbum domni regis tenent, im C. i. anni: et domnus rex distringat. — Vgl. auch c. 1. 3. 4. 7.

Da nun nur die drei Schlußkapitel des Capitulars von Compiegne die

---

[1]) P. leg. 2. add. 45 ff.
[2]) P. leg. 1, 28.
[3]) Daf. S. 31.
[4]) De Benedicti Levitae collectione Knust. 1836. P. I. c. p. 19.
[5]) Vgl. Cap. 789. c. 60. 61.
[6]) Man denke an die ähnlichen Beschlüsse und Mittheilungen des Erzbischofs Bonifacius an Cudberth. Gil. 63.

Digitized by Google

Andeutung enthalten, daß sie aus der Königszeit sind (c. 22. 23. 24), diese aber vollkommen den ersten drei Absätzen des unbestimmten Capitulars gleichen, während die ersten 21 Beschlüsse eine andere, aber unter sich gleiche Färbung tragen, nämlich die einer rein religiösen Regulirung und Aufklärung der Eheverhältnisse, wie sie in das Zeitalter des reformirenden Bonifacius passen, dagegen nicht die leisesten Anzeichen von dem Eingreifen der staatlichen, besonders königlichen Strafgewalt aufweisen, wie die letzten Capitel, die aus einer Reihe von staatlichen, ja profanen Bestimmungen bestehen, so sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß das vorliegende Capitular von Compiegne eine reine Zusammenstellung vorkönigl[icher] und königlicher Bestimmungen sei und, wie dies vorher und nachher oft geschah, nur eine Wiederholung früherer Beschlüsse.

Wenn also das Concil von Compiegne 757 war nach Pertz[1]), so ist das Capitular incerti anni früher zu setzen, und ist die Stelle c. 6. auch die Grundlage für das c. 19. des Capitulare Vernense[2]), wie es zu sein scheint, weil auch dieses Edict, in Pippins Abwesenheit abgefaßt, nur eine Zusammenstellung vorhandener Grundsätze ist[3]), so wäre das Capitular inc. anni in die ersten Regierungsjahre König Pippins zu setzen.

Es selbst bezieht sich aber auf ein früheres Concil zu Ver (sicut eis ad Vernum ordinavimus[4]), in dem diese Anordnung gemacht wurde. Ob nun dieses auch noch unter Pippins Principat oder nach seiner Krönung fällt, ist nicht zu entscheiden; ebensowenig, ob hier zum ersten Male Verordnungen über Nonen und Decimen vorkamen oder nicht. Jedenfalls ist die Möglichkeit, wie ich nachwies, diese Bestimmungen sehr früh zu setzen, ja sie vielleicht dem Concil von Lestines beizumessen, vorhanden. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß in dem Concil zu Ver[5]) eine Bestimmung über die Rechenschaftsberichte solcher Klöster, welche vom König einen Theil ihrer Güter zurückerhielten, ebenfalls auf eine frühere Synode hinweist[6]), also leicht die Synode des unbestimmten Capitulars oder eine frühere zu Ver meinen kann, wo denn überhaupt vielleicht die Angelegenheiten der vom Staate gebilligten Vergabungen zum Austrag gebracht worden sind. Man übersehe z. B. nicht, daß in c. 20. des Cap. Vern., wie in c. 5. der Stirmondischen Zusätze, nicht blos, wie sonst, von „res ecclesiarum", sondern in beiden auch von „vicos" die Rede ist.[7])

Wenn uns schon die Betrachtung der Stelle über die Nonen und Decimen Gelegenheit gab, zu zeigen, wie einzelne Bestimmungen des Concils von Compiegne zurückführen und hineinragen in die Zeit des Principats der Karolinger, so wird eine Untersuchung über das Vorkommen des Georgius ein ähnliches Resultat zu Tage fördern.

Schon oben deutete ich an, aus wie ungleichen Elementen das Capitular von 757 bestehe, wie im ersten, längeren Theile die reformatorischen Bestrebungen zur Hebung der Unsittlichkeit und der volksthümlichen Irrthümer über die Ehe vorherrschen[8]). Die Fragen, die dort behandelt werden, sind in der That von Zacharias, Bonifacius und den Geistlichen seiner Zeit stark ventilirt, Verstöße dagegen hart gerügt[9]), die Gegner der strengen römischen Begriffe verketzert[10]), Irrthümer des Bonifacius berichtigt worden, und Pippin selbst endlich in einzelnen Punkten unterwiesen.[11])

Ebenso sind andere Punkte[12]), wie z. B., daß Jemand, der von einem nichtgetauften Presbyter, aber unter Anrufung der göttlichen Dreieinigkeit getauft

---

[1]) P. Mon. leg. 1, l. c.

[2]) c. 6: ut emunitates conservatae sint. Vgl. Capit. Vernense P. 3, 24: Ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint.

[3]) Vgl. meine Diss. S. 28. Anm. 3.

[4]) S. oben S. 104. [illegible]

[5]) l. c. c. 20.

[6]) Daß.: In alia synodo nobis perdonastis.

[7]) Similiter et de illos vicos. Vgl. oben S. 196.

[8]) S. oben

[9]) Vgl. Gil. 40. Bonif. Nothelmo. Ep. Zach. pap. ad Theodor. ep. Turinens. Mansi. 12, 354. Vgl. concil. Rom. l. c. 5. Daß. p. 365. u. s. w.

[10]) Gil. 57.

[11]) Gil. 66, §. 22.

[12]) Cap. 757. 12.

worden ist, dafür auch gelte und nur der feierlichen Handauflegung von Seiten des Bischofs bedürfe, jener Zeit entlehnt[1]). Schon 744 kam das zur Sprache, noch einmal 748[2]). Ich will nun nicht behaupten, daß alle diese Capitel auf die Synode von Leftines zurückzuführen seien, aber wenn sie in dem Charakter der Zeit liegen, sicherlich einige davon. Auch sind ausdrücklich in dem Bruchstücke des Liftinensischen Capitulars die „Adulteria et incesta matrimonia, quae non sunt legitima", verboten und dem Urtheil des Bischofs unterstellt.[3])

Die Allgemeinheit dieses Befehls darf aber nicht als Beweis angeführt werden gegen das Vorhandensein besonderer Bestimmungen. Wir besitzen glücklicherweise authentische Zeugnisse dafür, daß die Synode mehr und Specielleres beschlossen habe, als wir im Capitular erblicken. Es steht in einem Briefe des Bischofs Fulbert von Chartres[4]) folgendermaßen: „Invenitur ergo statutum in concilio Leptinensi c. 7. sub Zacharia papa, sub principe Carlo magno hoc modo: Si quis filiastrum aut filiastram suam ante episcopum ad confirmationem tenuerit, separetur ab uxore et alteram non accipiat. Simili modo et mulier alterum non accipiat. Item in eodem: Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat nec filiolam nec commatrem ducat uxorem, nec illam, cujus filium vel filiam ad confirmationem tenuerit; ubi autem factum fuerit, separentur.

Der Verdacht könnte entstehen, daß Fulbert, getäuscht durch Benedict Levita, dessen 7. Capitel für das siebente des bei ihm vorangehenden Liftinensischen Capitulars gehalten habe; indessen mußte er dann selbst Benedicts Eintheilung gekannt haben, daß er vor- und nachher andere Paragraphen bringe; auch ist sein zweites Citat bei Benedict nicht vorhanden. Er hat mithin das Capitular von Leftines selbst im Sinne und bezeichnet die Synode zu deutlich als die zur Zeit Karlmanns und Zacharias' abgehaltene.

Eine andere Stelle ist bei Hinkmar[5]) nicht völlig so, aber ähnlich einer im Concil von Compiegne vorhandenen[6]) und wird von Hinkmar dem Concil von Leftines zugeschrieben, ohne daß sie im Benedict Levita vorkäme. Es ist also Mehreres im Concil von Compiegne aus dem Concil von Leftines aufgenommen.

Hier nun, wie schon einmal beim Concil von Leftines[7]), erwähnt Hinkmar die Gegenwart des Georgius. Er sagt: „Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Karolomanno principe Georgius episcopus et Johannes Sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto Zachariae papae consederunt." Angenommen nun, er hätte sich beide Male getäuscht, und man wollte ihm die Verschiedenheiten seiner eigenen Angaben zum Vorwurf und als Beweis seiner Unglaubwürdigkeit anführen, so ist es damit nicht abgethan; wir stoßen bei der Betrachtung des Concils von Compiegne auf eine Reihe von Umständen, die uns Hinkmars Mittheilung glaubwürdig erscheinen lassen. Es ist nämlich beim Concil von Compiegne auffallend, daß von den 24 Capiteln dieses Edicts Georg allein nur vieren[8]), Georg mit Johannes zusammen nur zweien zugestimmt hat, obgleich sie doch fast alle denselben Gegenstand behandeln und ächt kanonisch waren. Noch auffallender ist, daß die besseren und älteren Handschriften diese Zusätze bei einigen Paragraphen nicht einmal kennen[9]), während die späteren und Benedict sie haben. Endlich stehen sie gerade bei Capiteln, von denen wir zum Theil nachwiesen, daß sie aus dem Concil von Leftines oder der Zeit Karlmanns

[1]) Gil. 56: Quicunque baptizatus fuerit ab haeretico in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, nullo modo rebaptizari debeat, sed per solam manus impositionem purgari debeat.
[2]) Gil. 71. p. 88 ff.
[3]) Cap. Lipt. P. Mon. leg. 1.
[4]) Fulberti Carnotinensis episc. epist. Par. 1608. 8. Ep. 33: ad Lentherieum ep. Senonensem.
[5]) Hincmari opp. 2, 657. ep. 37. c. 5. ad Rodulfum et Frotarium archiepp.: —— legitur, ut si vir mulieri desponsatae dotatae ac publicis nuptiis ductae debitum conjugale non potuerit reddere et hoc aut amborum confessione aut certa qualibet adprobatione fuerit manifestum, ut separentur et mulier, si continere nequiverit, alteri viro legaliter nubat.
[6]) c. 20: In dem Streit über verweigerte Ehepflicht „in veritate viri consistat, quia caput est mulieris."
[7]) S. oben S. 95.
[8]) Cc. 15. 16. 20. 21.
[9]) Cc. 12. 14.

sind [1]). Es wird somit fast zur Gewißheit, daß Benedict entweder direct aus derselben Quelle wie das Concil von Compiegne schöpfte und wirklich die Sätze 6. 7. 8. = 757 c. 12. 15. 21. aus einem Capitular von Leftines hernahm oder aus einem Exemplar des Capitulars von Compiegne, in welches die Liftinenſiſchen Formeln mit dem Zuſatze „Georgius consensit“ aufgenommen ſind. Indeſſen iſt wohl die erſte Annahme wahrſcheinlicher, weil Benedict mit der obigen Stelle bei Fulbert ebenſo wörtlich übereinſtimmt, wie mit dem Capitular incerti anni.[2])

Kurz, die Verſchiedenartigkeit, die Menge und das zufällige Zuſammentreffen der Beweiſe erſetzen, was ihnen an Unumſtößlichkeit fehlt. Das Reſultat iſt alſo, daß man die Mittheilungen Hinkmars nicht vorurtheilsvoll ohne Weiteres verwerfen darf.

---

[1]) C. 12. über das Anrufen der Dreieinigkeit bei der Taufe. C. 15. — gleich dem Citat von Fulbert. C. 20. gleich der Stelle aus Hinkmar ep. 37.

[2]) Cap. Comp. „separetur ab uxore“; Fulb. und Bened. „uxore sua“; — C. Comp. „Similiter“; F. und B. „Simili modo“; — C. Comp. „mulier“; F. und B. „femina“.

Excurs XV.

Ueber den Streit des Bonifacius mit seinen ketzerischen Gegnern auf dem Concil des Jahres 745.[1])

Bonifacius erhielt auf dem Concil 745 das Bisthum Cöln, aber erst nach einem heftigen Kampfe mit seinen ketzerischen Gegnern. Die Berichte darüber sind jedoch unklar und lassen besonders die Zeit dieses Streites unbestimmt.

Der Bericht Liudgers[2]) schließt nämlich mit den Worten: „Dem Bonifacius wurde die Hauptstadt Mainz zur Verwaltung und Leitung angewiesen", so daß der Kampf auf einer späteren Synode stattgefunden zu haben scheint[3]); aber Liudger begeht mancherlei kleine Irrthümer. Er nennt die Hausmeier „reges". Er theilt Bonifacius die Stadt Mainz als Sitz zu und spricht doch nur von „episcopatus", während Bonifacius schon Erzbischof war. Die ganze Erzählung geht auf eine von Bonifacius gewünschte und erste Sitzanweisung; aber Mainz wird von Bonifacius nur ungern eingenommen[4]); auch ist die Zuertheilung dieser Stadt schon die Abänderung eines ersten Beschlusses.[5])

Der Grund der Verwechselung ist leicht zu erkennen. Der später lebende Liudger weiß von dem sehr bald abgeänderten Beschlusse über Cöln Nichts mehr, sondern hat nur die zwei Momente vor Augen: Bonifacius war Erzbischof von Mainz, und der Kampf fand bei der Bestimmung seines Sitzes statt, folglich bei der Zuertheilung von Mainz. Dagegen stimmt er völlig mit dem Briefe n. 60 bei Giles überein, daß die Laien dem Bonifacius mehr anhingen als die Kleriker, und daß sie ihn einstimmig wählten[6]). Ferner wurden seine Gegner widerlegt „ab omni senatu et ab ipsis regibus", und der Sitz wurde ihm verliehen „a regibus". — So besagt auch Giles n. 60: „elegerunt civitatem omnes Francorum principes" und „principes Francorum etiam in hoc adjutores exstiterunt; denn es fand wirklich harter Widerspruch statt. „Quidam falsi sacerdotes et schismatici hoc impedire conati sunt." Endlich bezeichnet Liudger durch „regibus" gleichfalls eine allgemeine Synode.

Ein zweiter Bericht[7]), sagenhafter als jener, bringt ebenfalls, dem Sagencharakter getreu, Auseinanderliegendes zusammen, geht aber auch nur der Hauptsache nach auf diese Synode. Das „in certamen venire coram regibus" und

---

[1]) S. S. 74 ff.
[2]) Liudgeri vita Gregorii Trajectens. Mab. l. c. 3, 2. p. 323 ff.
[3]) Siehe zum Jahre 748.
[4]) Dal. Vgl. Rettberg l. c. 1, 366 ff.
[5]) Vgl. Giles n. 60 und n. 71.
[6]) In tantum erant tunc sanioris consilii laici, quam clerici, ut quo amplius perversissimi illi — eum vituperare conati sunt, tanto amplius diligerent. Liudg. l. c.
[7]) Presbyter Moguntinus, Pertz, Mon. 2, 355.

Digitized by Google

die Sonderung „ex una parte“ und „ex altera parte“, wie die übrige Erzählung, deuten auf eine religiöse Disputation vor den Fürsten, von der, wie oben gezeigt, Liudger eine deutlichere Ahnung hat, die er aber mit dem Widerspruch gegen die Zuertheilung eines Bisthums vermischt. Dieses „certamen“ war aber dem Bericht nach vor Karlmann, der die Sache öffentlich zum Austrage bringen wollte.[1])

Die Nachrichten über Aldebert beim Presbyter widersprechen nicht dem historischen Bericht bei Giles n. 60; denn danach müssen wirklich Aldebert und Clemens bei dieser Synode aufgetreten sein, und da sie nicht bestraft werden — denn Bonifacius bittet den Papst darum — wird die Behauptung des Mainzer Presbyters um so wahrscheinlicher, daß Karlmann, von ihnen überredet, nicht so ganz gegen sie war. Es ist daher falsch, wenn er sie jetzt schon für immer beseitigt werden läßt[2]). Hefele[3]) nimmt auf Grund des Berichts von Liudger und auf die Anweisung des Papstes hin, daß alljährlich ein Concil stattfinden solle, an, daß das angedeutete certamen auf einem sogenannten concilium mixtum des Jahres 746 vorgefallen sei; doch spricht der Bericht Liudgers, wie ich eben gezeigt habe, eher für mich, und der zweite Grund ist zu wenig stichhaltig.

---

[1]) Karolomannus permisit, ut utrimque disputando, quis verae fidei cultor eorum esset — ostenderet l. c.

[2]) Vgl.: victus, confusus sanctoque traditus apud Moguntiam, ut decuit, degradatus est.

[3]) l. c. 3, 511.

Excurs XVI.

Ueber Gerold und Gewielieb, die Vorgänger des Bonifacius in Mainz.[1])

Unsere Kenntniß von den Bischöfen Gerold und Gewielieb von Mainz beruht auf einer in Othlo's vita Bonifacii aufgenommenen und vom „Mainzer Presbyter" wiederholten Sage[2]). Mit Recht hält Rettberg diese für ein in Prosa gesetztes Gedicht[3]). Nicht blos:

accipe nunc ferrum, quo patrem vindico carum,

sondern auch die Fortsetzung:

Haec igitur dicens gladio mox perfodit illum,

und andere Stellen: — clamabatur utrimque; ferner: consertis cuneis — summopere dimicabatur; praecepit Gewilieb puerum inter pergere hostes — inquit, venire rogate — senior meus sermocinari u. s. w. beweisen, daß wir es mit einem lateinischen, herametrischen, wahrscheinlich aus der Feder eines Mainzer Geistlichen geflossenen Gedichte zu thun haben. Es wäre leicht, durch Umsetzung gewisser Worte und Benutzung schon vorhandener Versfüße ein dem Originale ziemlich ähnliches Gedicht wiederzufinden. Freilich muß man es mit der Länge und Kürze der Silben nicht zu genau nehmen, sondern sich eher nach dem Tonfalle der Prosa richten.

Beide oben angegebenen Erzähler haben dasselbe Gedicht benutzt, Othlo ausführlicher; der Presbyter hat es mehr zusammengedrängt. Man vergleiche z. B. die obigen Stellen mit denen beim Presbyter: „rogate illum — mecum sermocinari", ferner: „accipe, quo patrem vindico, ferrum".

Othlon: exhalavit spiritum — utrimque — dimicabatur.	Presb.: exhalavit vitam — consertis cuneis — utrimque dimicatum est.

Auch der Grundgedanke in der Erzählung der Thaten und der Folgerungen ist derselbe.

Von Schriftstellern des 11. Jahrhunderts berichtet, ist die Erzählung, überdies eine dichterische Sage, mit Vorsicht zu benutzen; aber einen wahren Kern muß sie enthalten. Er scheint mir folgender zu sein: Ein Gerold und Gewielieb existirten vor Bonifacius als Bischöfe von Mainz, gehörten zu den von jenem Reformator gehaßten Weltpriestern, kämpften als solche mit im Heere und waren selbst noch nicht frei von der heidnischen, noch nicht verdrängten Sitte der Blutrache. Der Sohn muß zur Strafe dafür des Bisthums verlustig gehen, das später Bonifacius bekommt. Möglich ist auch der Kampf an der Weser.

---

[1]) S. oben S. 67.
[2]) Pertz, Scr. 2, 353 ff.
[3]) Rettberg l. c. 1, 573. Anm. 18.

Digitized by Google

Fraglich dagegen, ja sogar unwahrscheinlich ist es, daß beide Bischöfe, ja daß nur der Letztere unter Karlmann gekämpft hat, trotzdem, daß die Angaben bestimmt auf diese Zeit hinweisen.

Für das Vorkommen beider Bischöfe sprechen nämlich folgende Stellen. Bei Lambert von Hersfeld in einem Zusatz von cod. 3. heißt es: Hi autem fuerunt pontifices illius sedis (nämlich des Mainzischen) — — Rigibertus, Geroldus, Gewiliebus. Huic sanctus Bonifacius successit. (Vgl. auch das Epigramm im Latomus: Ense Geroldus obit praesul, dum dimicat ense. Mencken: Scriptores rer. Germanicar. praecipue Saxonicarum. Tom III. Lips. 1730. p. 437 f.) Gewichtigere Zeugnisse liegen noch in Bonifacius' eigenen Werken, die leider auch nur gelegentlich, daher nicht scharf genug, die Sittenschilderung der Sage und seine Absetzung bestätigen. Freilich haben wir nur eine einzige, ganz bestimmt von ihm sprechende Stelle in Bonifacius' Briefe, Gil. n. 60: intimasti de alio seductore, nomine Geoleobo, qui antea falsi episcopi honore fungebatur. Wir lernen also aus obigen Worten Gewielieb als einen Frevler an den Kirchengesetzen kennen, der auch deswegen abgesetzt ist. Der Ausdruck „seductor" kann wohl auf ein Vergehen hindeuten, das, in seinen und des Volkes Sitten wurzelnd, durch sein priesterliches Vorbild Anlaß zu allgemeiner Kirchenverderbniß werden konnte.

Man hat noch zwei andere Stellen auf ihn bezogen, die eine Gil. n. 60: „de illo falso episcopo, quem dixisti, quod adulterati clerici et homicidae filius in adulterio natus et absque disciplina nutritus et caetera mala et horribilia, quae per singula enarrasti ac per hoc sui similes sacerdotes, consecravit." Da Gewielieb der Sohn eines Bischofs, vielleicht auch während seiner Amtswürde geboren, der Sohn eines Kämpfers und, wie ja die Sage erzählt, am Hofe erzogen war, wie ihn auch Othlo beschreibt (Pertz, Mon. 2, 347: filius ejus Gewiliebus adhuc laicus in palatio constitutus), so könnte diese Stelle unzweifelhaft auf ihn bezogen werden, wenn nicht zu seiner Zeit Viele in gleicher Weise gegen die Kirchengesetze verstoßen hätten und überdies Gewielieb mit den Worten „de alio seductore" eingeführt wäre.

Eine dritte Stelle in Gil. n. 76: „episcopus autem condemnatus, de quo quaesivisti, qui pugnator et fornicator existit atque res ecclesiarum post degradationem sibi vendicare nititur" ginge wohl auch auf ihn, da sie mit den beiden vorigen gleiche Merkmale birgt; denn nach der Fortsetzung der ersten Stelle ist Gewielieb eben nicht gutwillig von seinem Platze gewichen, sondern will im Gegentheil seinen Recurs an den Papst nehmen (sed quia sine cujuscumque licentia et consultu ad nos properat, dum advenerit, ubi Deo placuerit, ita fiet); folglich wird er so wenig, wie seine Würde, seine Kirchengüter haben herausgeben wollen.

Wenn sich also diese Sätze auf den genannten Bischof beziehen, was nicht evident, aber wahrscheinlich ist, so entbehrt die Sage nicht allen Grundes; dagegen ist die Zeitbestimmung, wie fast bei allen Sagen, schon verwischt. Unter Karlmann sollen die beiden Kämpfe des Vaters und Sohnes vorgefallen sein. „Thuringi — ad supradictum principem Karlomannum confugientes, quaerebant ab eo auxilium. — Karlomannus — exercitum — misit — in quo Geroldus — jussus — transivit. — Iterum contra Saxones perrexit secumque eundem Gewielieben duxit." (Pertz l. c.)

Diese Angaben zu verwerfen, habe ich nicht positive Beweise, aber innere Gründe zu meiner Unterstützung. Erstens hätte sich Karlmann lächerlich gemacht, wenn er 742 mit aller Strenge den Befehl an die Geistlichen erlassen hätte, weder zu kämpfen, noch bewaffnet mit dem Heere zu ziehen, und dann dem Gerold den Auftrag dazu ertheilt hätte (Geroldus — jussus — transivit), endlich seinen Soldatentod gewissermaßen ehrend billigt, indem er dem Sohne die Würde des Vaters „pro sedando dolore" giebt, trotzdem daß dieser ein Laie ist (s. oben) und er selbst doch den geistlichen Stand vor allem Profanen durch Gesetz und Strafe zu reinigen versucht hatte. Nicht genug, zu dem begangenen Fehler häuft er andere. Bei einem zweiten Feldzuge gegen die Sachsen „eundem G. secum duxit" und nicht als Seelsorger; denn was wäre der nachherige Streiter, der ehemalige Laie und aller Kirchendisciplin fremde für einer gewesen? Und als er den Mord vollbracht hatte, rechnet ihm dies Niemand als Verbrechen an (nemine id

Digitized by Google

— homicidii crimen deputante), oder wie sich der Mainzer Presbyter ausdrückt, offenbar dabei sich mehr an das Gedicht haltend: non computantibus nec rege nec ceteris optimatibus vindictam patribus crimen esse dicentibusque: Vicem reddidit patris mortui.

Ich zweifle nicht an Karlmanns Macht, auch nicht an der zuweilen eintretenden Nothwendigkeit, dem Willen des Bonifacius entgegen zu handeln, aber an der Neigung dazu; er hätte mit seinem religiösen Drange, der ja überall hervortritt, und mit seiner Gesetzgeberwürde förmlich Hohn getrieben, wenn er sein eigenes, kurz vorher abgefaßtes Gesetz so öffentlich hätte übertreten lassen. Bonifacius andererseits hätte seine Bestrebungen, wie unter Karl Martell, bei einem solchen Fürsten als fruchtlos aufgegeben; nicht aber hätte er den Bischof abzusetzen gewagt, und das steht aus seinem eigenen Briefe fest; denn er wäre dadurch mit dem die That erst provocirenden, dann gutheißenden Karlmann in Conflict gekommen.

Ein zweiter Grund für die Verwerfung obiger Zeitangabe liegt darin, daß gar kein Kampf an der Weser, sondern nur an der Ocker stattfand, und auch nicht vor dem Jahre 747. Freilich sind unsere Berichte über die Sachsenkriege so armselig, daß man hier eine neue, sonst nicht vorkommende Nachricht zu finden glauben könnte; aber es steht so viel fest, daß die beiden uns bekannten Feldzüge 745 und 747 sich in die östliche Sachsengegend hinziehen, während die Kämpfe der Sage beide in der Wesergegend gefochten werden; denn der Sohn weiß schon von der Anwesenheit des „Mörders" seines Vaters unter den Feinden, muß also die nämlichen Gegner vor sich haben, wie sein Vater. Folglich können diese Züge nicht identisch sein; von noch anderen wissen wir aber gar Nichts.

Dazu kommt, daß bis zum Jahre 745, das mit eingerechnet, nicht zwei, sondern nur ein Krieg war, daß dieser eine Krieg ziemlich friedlich ablief, während der Sage nach bei beiden Expeditionen heftige, erbitterte Schlachten vorfielen, daß selbst die Stelle, die auf das Schicken eines Heeres 743 hindeutet und allenfalls für die Expedition Geroldś gehalten werden kann, anders erklärt werden muß. Vater und Sohn können also nicht beide unter Karlmann zu Felde gezogen sein. — Wollte man aber auch gegen meine Beweise zwei Kriege annehmen, so ist es doch zu klar, daß der zweite 745 stattfand. Nun ist aber Gewielieb am Ende des Jahres 745 bereits abgesetzt, was also mindestens auf der Frühlingssynode vor dem Beginn des Feldzugs geschah. Somit geräth das geschichtliche Ereigniß mit der Sage in Widerspruch. Das Geschichtchen von den beiden Bischöfen passirte also nicht unter Karlmann, sondern eher unter Karl Martell, in dessen Zeit es auch besser paßt.

Ich möchte daher in dem cod. des Mainzer Presbyters nicht mit Henschen: Karolomannus — verbessern, aber auch nicht, wie Pertz, die Lesart: temporibus Karoli — als Beweis für die Unzuverlässigkeit des Verfassers annehmen, weil er wenige Zeilen darauf schreibt: ad supradictum principem Karolomannum, sondern als ein Zeichen, daß die Sage sich, wie immer bei historischen Thatsachen, unsicher fühlt, und daß im Originalgedicht sicherlich richtig Karoli gestanden hat; denn Karoli ist überdies näher bezeichnet durch „qui senior dicitur." Das ist offenbar aber ein Unterscheidungsmerkmal zwischen ihm und seinem Enkel, dem großen Karl, das wir auch an anderer Stelle wiederfinden (vergl. Thegani v. Hludowici imperator. c. 1. P. 2, 590: P. — genuit Karolum seniorem et ducem; Karolus senior et dux genuit Pippinum. — P. senior et rex genuit Karolum), nicht aber ein Unterschied zwischen ihm und seinem Bruder, der gar nicht einmal genannt wird.

Auch wäre in diesem Falle das dicitur falsch; es müßte fuit heißen. Endlich ist gar kein Grund vorhanden, die Altersstufen der beiden Brüder hervorzuheben, wohl dagegen, die verschiedenen Lebenszeiten zweier berühmter Männer gleiches Namens. Der Verfasser des Gedichts kennt also bereits Karl den Großen, sei es als Zeitgenosse, oder kurz nachher Lebender, und mit Bewußtsein schreibt er den Verfasser den Zeiten Karl Martells zu.

Der Irrthum ist offenbar nur entstanden, weil die Anklage, Bestrafung, Absetzung und das Widerstreben des Gewielieb in die Regierungsjahre Karlmanns hineinragten. Ungenau berichtete spätere Erzähler (wie Othlo und der Mainzer Presbyter) haben daher auf Grund schlechter Conjecturen obige Vorgänge später

Digitized by Google

gesetzt, anstatt bei der richtigen Lesart oder Angabe Karoli zu verharren. Diese Erklärungsweise ergiebt sich fast von selbst nach der Erzählung Othlo's. Er knüpft nämlich seine Geschichte an Karlmanns Concilien und sagt: „episcopus Gewieliebus — tunc deponebatur; cui depositus fuerit, enarrabo". Für Einen, der der Zeit des Ereignisses nicht nahe steht, ist es aber natürlich, die Ursache der Absetzung in dieselbe Regierungs-Epoche zu setzen, wie die Absetzung selbst.

Es ist das indessen nicht die einzige Ungenauigkeit, die sich die Verfasser haben zu Schulden kommen lassen. Bonifacius soll „quo deposito — statim" der Mainzer Kirche vorgesetzt worden sein. Wir wissen, daß er zwar 745 einen bestimmten Sitz, aber erst 748 Mainz erhielt, und zwar wider Willen, nicht, wie es der Sage nach erscheint, um seinen Gegner zu verdrängen.

Wir haben also so wenig diesen, wie jenen Angaben zu trauen und können daher die Kämpfe der Bischöfe in frühere Zeit zurücklegen.

Digitized by Google

Excurs XVII.

Ueber die beiden Briefe des Gemmulus an Bonifacius (Giles epp. 58, 59) und das Verhältniß der beiden Männer zu einander.[1]

Der zweite Brief des Gemmulus[2] an Bonifacius, von Giles als hierher gehörig zwischen Nr. 58 und 60 in das Jahr 745 gestellt[3], muß nach Baronius dem Jahre 742 zugewiesen werden. Wozu sollte Gemmulus, der nicht so wichtige Mittheilungen verschiedener Art zu machen hatte, zwei Briefe durch denselben Boten senden? Auch weicht der Inhalt beider in manchen Punkten von einander ab: In ep. 58 bedankt sich Gemmulus für Geschenke, in ep. 59 nur für den Segen des Bonifacius; nach ep. 58 schickt er als Gegengeschenk 4 Unzen Zimmt, 2 Pfund Pfeffer „cozumbrem libram unam", dagegen nach ep. 59 nur „aliquantum cozumbri." Ferner kommt ep. 59 nur eine Bitte um Gregors Buch, in ep. 58 aber sehr wichtige Angelegenheiten zur Sprache. In ep. 59 erklärt sich Gemmulus für gichtkrank, so daß er Bonifacius' Wunsch nicht erfüllen kann; nach ep. 58 ist er gesund. Es sind also Schreiben verschiedener Art, und zwar ist ep. 59 bedeutend früher als 58, da er in diesem erklärt: „quod post tot tempora merui ex vestris syllabis visitari. — Deo gratias egi." Beide sind durch Deneard überbracht[4]; folglich ist Deneard zweimal dagewesen. Und so ist es auch. Er überbrachte 741 Bonifacius' Brief[5]. Eine Bestätigung dessen liegt in den Worten von ep. 59: In opere, *quo assumptus es*, multo amplius u. s. w.; denn sie deuten auf das eben begonnene Werk, also auf den Stand des Bonifacius vom Jahre 741. Dazu kommt noch die von Hefele (3, 500) gemachte Bemerkung, daß mit dem Briefe des Bonifacius an Ecbert von York (Gil. 52), der wahrscheinlich dem Jahre 745 angehört, auch die Briefe des Papstes Gregor in einer Abschrift aus dem römischen Archive übersandt werden, während Gemmulus in n. 59 mittheilt, daß er die gewünschte Abschrift noch nicht habe anfertigen können.

Der Verfasser der Briefe lebte übrigens in herzlicher Freundschaft mit Bonifacius[6]. Sie bekunden recht deutlich die gegenseitige Liebe und Achtung[7]. „O, wenn ich Dich doch", schreibt Gemmulus[8], „als Tröster dieser Pilgerschaft bei

---

[1]) S. S. 80. Anm. 7. und S. 82. Anm. 7. Obwohl Hefele (l. c. 3, 508) fast mit denselben Beweisen zu gleichem Resultat in Bezug auf die bezeichneten Briefe gekommen ist, so lasse ich doch gegenwärtigen Excurs, weil er schon seit Jahren ausgearbeitet liegt, zu mehrerer Bestätigung jenes Resultats unverändert mit abdrucken. — In Bezug auf die Zeit des weiter unten angeführten Briefes von Bonifacius (Gil. 52) siehe meine Bemerkungen darüber in: Forschungen zur deutschen Geschichte. 1862. 1, 644 f. und oben S. 73.

[2]) Giles ep. 59.

[3]) Ebenso Eckhart Fr., or. 1. 469.

[4]) Giles ep. 59: per praesentem gerulum Deneardum.

[5]) Gil. ep. 50.

[6]) Gil. ep. 58: Pro certo cognoscite, quod in omnibus paratum me offero vestris obtemperaturum praeceptis.

[7]) Vgl. ep. 59. 81.

[8]) Gil. ep. 81.

Digitized by Google

mir haben, Deinen heiligen Rath genießen, mich an dem Anblick des theueren Antlitzes erfreuen könnte!“ Aehnlich lautet der ganze Brief.

Rettberg hat also Recht, den Vorwurf des Parteitreibens von Bonifacius zurückzuweisen [1]). Seine Gründe lassen sich vermehren. Erstens ist Bonifacius des religionseifrigen Zacharias und der Cardinäle in dieser Sache auch ohne Bestechung gewiß. Zweitens hat Bonifacius das Concil gar nicht erwartet (s. oben S. 80 Anm. 1), kann also nicht darauf hingewirkt haben; er wollte nur die Gefangennahme der Ketzer veranlassen. Aus eigenem Antriebe, nicht bestochen, benutzte der befreundete Gemmulus seine Stellung, um Bonifacius beizustehen; denn mir scheint er Secretär beim Papst zu sein [2]). Er mag also allerdings dadurch Einfluß auf den Papst gehabt und diesen aus Freundschaft für Bonifacius zu Manchem angespornt haben. [3])

[1]) Rettberg l. c. I, 369.

[2]) Omnia, quae nobis praecepistis — sed et ea, quae domino apostolico suggessistis, per nos sunt suscepta et annuntiata, atque relecta: ferner alle Schreiben des Zacharias „a nobis esse dictata juxta vestram voluntatem, agnoscite“, was sich offenbar auf die Briefe an Frankreich und Fürsten bezieht.

[3]) Gil. ep. 58: Et ipse vobis poterit enarrare, quod omnia ista per nos acta sunt.

Digitized by Google

Excurs XVIII.

Ueber einige Gütereinziehungen in Alemannien zur Zeit Pippins.[1]

Es beziehen sich die Nachrichten von den Gütereinziehungen in Alemannien durch Pippin[2] wahrscheinlich auf die Zeit, in der der letzte Aufstand von Karlmann gewaltsam unterdrückt wurde[3]. Bei einigen Gütern ist diese Einziehung noch nachweisbar. Karl der Große verschenkte nämlich verschiedene Grundstücke an S. Denys und das Kloster des heiligen Martin von Tours, die der Fiscus ursprünglich durch obige Einziehung besessen, später aber verloren hat. Sie lagen im Breisgau und hießen Binuobaim, Romaningahoba und Stamaconstat[4]. In denselben Gebieten hatte bereits der Abt Fulrad vom Grafen Chrodhardus[5] gekauft „quidquid comparaverat in fines vel in marcas Binubhaime sibi[6], Romaninchova[7] et in alia loca", von denen Neugart sagt, sie liegen sämmtlich in der Nachbarschaft des Dorfes Binzen[8]. Wie diese Güter erworben wurden, kann man aus der oben genannten Urkunde Karls schließen[9]. Demnach muß also Theotbald selbst oder einige seiner Anhänger im heutigen Oberrheinkreise angesiedelt gewesen sein. Nach einem Diplom Lothars vom 28. Juli 840[10] schenkte Pippin dem Kloster Murbach im Elsaß das Kloster Luzern im Aargau nebst dem Anweise auf den Zins fünf freier Leute. Endlich nach einer anderen Urkunde Ludwigs des Frommen vom 12. Februar 828[11] gab derselbe den Zins von 21 Freien im Breisgau, den sie an den Fiscus zu zahlen hatten, an das Kloster von S. Gallen. Es ist hier offenbar die Urkunde angedeutet, die, auf Bitten Karlmanns ausgestellt, in der vita S. Galli erwähnt wird[12]. Der königliche Fiscus hat also im Breisgau, wie in anderen Gebieten Alemanniens, Güter und Rechte, und zwar noch vor Karlmanns Abgange nach Rom, also wahrscheinlich nach Theotbalds Sturz erlangt.

---

[1]) S. S. 85. Anm. 1. Vergl. Stälin, Wirtembergische Geschichte. Bd. 1, 171, 185, von dem Waitz richtig sagt, daß er hier weniger scharf als sonst ist.

[2]) Bouquet l. c. 5, 753, Caroli Magni diplom. N. 47, 48: Notum esse credimus, qualiter tempore genitoris nostri et avunculi Carolomanni res aliquae in ducatu Alemanniae fisci ditionibus redactae fuerunt.

[3]) S. S. 83 ff.

[4]) ll. cc.

[5]) In ducatu Alamannorum in pago Brisgaviensi.

[6]) Binzen im obern Breisgau.

[7]) Rumingen

[8]) S. Neugart N. 41.

[9]) S. oben Anm. 2.

[10]) Neugart No. 298: qualiter atavus noster Pippinus — fecissent.

[11]) Neugart, No. 234.

[12]) P. Mon. 2: Pipp. concessit quosdam tributarios et vectigalia, quae annuatim regiis redditibus inferre debebant — und: diuturnae firmitatis epistolam fecit conscribi. Vergl. Stälin l. c. 1, 347. Anm. 4.

Digitized by Google

Excurs XIX.

Pippins Vormundschaft über die Söhne Karlmanns nach dessen Abdankung.[1])

Meine Ansicht, daß Karlmann seinen Reichsantheil nicht völlig aufgegeben, sondern zu Gunsten seiner Söhne abdicirt und diese dem Schutze seines Bruders empfohlen habe[2]), ist nicht von Allen getheilt. Waitz[3]) z. B. erklärt geradezu, daß Drogo nicht berücksichtigt ward, und mein Freund Oelsner in seiner, *nur im* Manuscript vorhandenen Arbeit über diesen Theil der Regierung Pippins meint, Karlmann hätte das Reich mit Beistimmung seines Sohnes Drogo dem Pippin überlassen. Von den drei verschiedenen Auslegungen nämlich, die bei dem Satze des continuator Fredegarii möglich sind, wählt Oelsner die, wonach „una cum Drogone filio suo" zweites Subject ist. Ich billige nur die Erklärung, welche „una cum" mit dem Object regnum verbindet. „Una cum" ist hier soviel wie et. Wenn es daher beim Subject stände, wären zwei Subjecte vorhanden; so aber sind „Drogo et regnum" dem Bruder empfohlen. Der Nominativ Singularis „committens" bestätigt diese Ansicht. „Committere" heißt auch, wie „commendare" beim chron. Moiss. und bei Erchambert „anvertrauen". — Also schon aus diesen Gründen muß nicht gerade vom Ueberlassen des Reiches und der Kinder die Rede sein.

Unter Anderm stützt Oelsner seine Behauptung damit, daß Drogo als majorenn nicht füglich empfohlen sein kann. Majorenn soll er aber sein, weil er bei der Schenkung seines Vaters als Beistimmender unterschreibt und „illuster vir" genannt wird. Das spricht aber nicht gegen mich; denn man kann in diesem Zeitalter mit 12 Jahren zwar majorenn[4]) sein, aber deswegen noch sehr der Hülfe bedürftig und nicht fähig zur Regierung. Drogo konnte also sehr wohl zum Heile des Reiches dem Schutze seines Oheims anvertraut sein.

Ferner bringt er zu seinen Gunsten den Satz des contin. Fred.: „Qua successione roboratur in regnum." Abgesehen davon, daß der Verfasser mit dieser successio auch die Nachfolge Drogo's gemeint haben kann, so ist ja durch Karlmanns Rücktritt das ganze Reich in Pippins Hand gegeben, so daß der contin. fast von einer wirklichen Succession reden kann. Pippin ist jetzt, trotz Drogo,

---

[1]) S. S. 88 ff.

[2]) Die bezüglichen Quellen sind: Contin. Fred. c. 116: Carolomannus regnum suum una cum filio suo Drogone manibus germani sui committens. Chron. Moiss. 1, 292: filiosque suos Pippino fratri commendavit. — Erchamberti breviarium. P. Mon. 2, 328: regnum filiosque suos fratri commendans, quatenus illos, quando aetas advenisset, in regnum sublimaret. — Gilee ep. 67: Indica nobis de episcopo nostro, utrum ad synodum ducis occidentalium provinciarum perrexisset an ad filium Carolomanni.

[3]) Waitz l. c. 3. 46.

[4]) Eichhorn, Reichs- und R. G. 1, 324. §. 56 ff.

so Alleinherrscher, wie die fürstlichen Brüder, trotz Childerich III., Herren des Frankenreiches waren.

Die Stelle des oben angeführten Briefes[1]) aber und die von Erchambert[2]), wo auch die heranwachsenden übrigen Kinder erwähnt werden, bekunden zu deutlich, daß diese in der That auf des Vaters Reich Anspruch haben, ja daß Drogo vielleicht auch schon an seines Vaters Stelle getreten ist. Waitz folgert sogar daraus, daß die Uebernahme des Antheils von Karlmann nicht so ganz friedlich abgelaufen sein könne[3]). Hätten die Söhne Karlmanns bereits entsagt, dann brauchten sie nicht 753 erst in's Kloster geschickt zu werden.[4])

[1]) S. Giles ep. 67. Mein Freund Oelsner freilich meint, aus dem Ausdruck „transmiserit" im Briefe, der sich auch sonst in Briefen aus England findet (Gil. ep. 12, 18, 28, 30 u. s. w.), schließen zu müssen, daß das Schreiben aus England komme und, da Bonifacius dort zuweilen „episcopus noster" genannt werde (Giles 70, 103), in der That nach Bonifacius frage. Er erklärt also obige Stelle, die einer Verdrängung von Karlmanns Kindern, wie er sie annimmt, widerspricht, so: der englische Briefschreiber *glaubte*, Drogo werde seinem Vater in der Regierung folgen, und that in diesem Glauben die obige Frage.

[2]) S. oben Anm. 2.

[3]) Waitz l. c. 3, 46. Anm. 1.

[4]) Ann. Laureshamenses 753: Karolomannus — — — et filii ejus tonsi.

Digitized by Google

Excurs XX.

Ueber die Zeit der Kriege gegen Grifo.[1])

Eine der verwickeltſten und ſchwerſten Unterſuchungen iſt die, wann die Kriege gegen Grifo ſtattgefunden haben. Von einer präciſen Antwort auf dieſe Frage hinge auch die Entſcheidung für mancherlei andere ab, z. B. wann Taſſilo zur Regierung gekommen, Odilo geſtorben ſei, wie alſo die Urkunden beider Herrſcher geordnet werden müßten, welche davon chronologiſch falſch, welche richtig ſeien. Nach manchen derſelben hätte man auch einen Anhaltepunkt für die Regierungszeit Pippins.

Den Quellen nach ſteht nur feſt, daß beide Kriege in Sachſen und Baiern in verſchiedene Zeiten, wahrſcheinlich in aufeinander folgende Jahre fallen. Der contin. Fred.[2]) knüpft den Sachſenkrieg an den Rücktritt Karlmanns mit den Worten: „eodem anno Saxones“ u. ſ. w., den Baiernkrieg daran mit „quo peracto tempore“ (c. 117). Ann. Laur. maj. erzählen Grifo's Flucht und ſeinen Kampf 747, den Zug nach Baiern 748; die ann. Mett. daſſelbe 748 und 749. Ann. G., A., N. vertheilen die Ereigniſſe gar auf 748, 749 und 750; die ann. Lauresh. berichten nur von der Flucht 748; daſſelbe erzählen ihnen die ann. Petav. zu 749 nach, geben die Rückkehr aber zu 750 an.

Welche von den vier angegebenen Jahren ſind nun aber die beiden richtigen? Leider iſt keiner einzigen Quelle recht zu trauen. Nimmt man an, daß die Jahre dieſer Kriege von den ann. Lauresh. maj. richtig angegeben ſind und nur die Rückreiſe Karlmanns um ein Jahr zu früh geſtellt iſt, daß ferner der Fortſetzer Fredegars ſie um ein Jahr zu ſpät geſetzt hat, aber in Bezug darauf Recht hat, Pippin gleich nach der Abreiſe des Bruders kämpfen zu laſſen, ſo iſt allerdings dann der Sachſenzug wirklich 747. Aber wie vieler nicht zu begründenden Annahmen bedarf es, um zu dieſem Reſultat zu kommen!

Die einzige, wahrſcheinlich richtige Entſcheidung können alſo nur die bairiſchen Annalen geben, und dieſe ſetzen den Baiernkrieg in der That in das Jahr 748[3]); da nun, wie

---

[1]) S. oben S. 92.

[2]) Cont. Fred. c. 117: Quo tempore Bajoarii consilio nefandorum iterum eorum fidem fefellerunt. — Ann. Laur. maj. 747: Grifo fugirit in Saxoniam etc. — 748: Grifo de Saxonia iter pergens fuxiendo in Bajoariam usque pervenit — — Hiltrudem cum Tassilone conquisivit. — Ann. Amandi 749: Grippo fuit in exilio [ann. Laubac.: perrexit]. — Ann. Petav. 749: Grippo fugit in Saxonia. 750: quando Grippo reversus est de exilio. — 748: Crifico fugit (Laureshm.) in Saxonia. — 749: Franci in Saxonia (cum magno exercitu G., N.) et Grifo in Bauguaria (Bajuwaria, Boweria G., A., N.). — 750: Franci in Bauguaria et Grifo (Alam.) reversus est in propria. G., N.

[3]) Ann. Juvav. min. (P. 1, 88) 748; ann. Sancti Emmerammi Ratisponenses: Pipp. Grifonem depulit de Bajoaria et Tasiloni dedit ducatum.

oben erwähnt, den Quellen nach der Baiernkrieg ein Jahr später als der Sachsenkrieg zu sein scheint, so fällt also die Unterwerfung Sachsens in das Jahr 747. Und so wird wenigstens die Nachricht jener obigen, für sich zweifelhaften Quellen bestätigt.

Auf einem anderen Wege kommen wir fast zu demselben Resultat. Es scheint nämlich festzustehen, daß in demselben Jahre, als Grifo nach Baiern kam, Herzog Odilo gestorben war und sein Sohn Tassilo die Regierung übernommen hatte; es deutet darauf hin, daß Grifo bei seinem Einfall in Baiern Chiltrudis und ihren Sohn gefangen nahm, von Odilo aber Nichts erwähnt wird.[1])

Durch Betrachtung der Freising'schen Urkunden bei Meichelbeck[2]), die allein von allen bairischen in größerer Masse aus Tassilo's Regierungszeit übrig sind, ergiebt sich nun, daß in der That der Regierungsantritt dieses Fürsten eher 748, als 749 zu sein scheint.

Von den beinahe 100 verschiedenen Urkunden jener Periode ist eine bedeutende Zahl der Zeit nach genauer bestimmt und scheinbar geeignet, Tassilo's Regierungsantritt leicht zu berechnen; es ergeben sich aber bald sechs verschiedene Gruppen von Urkunden. Bei eilf derselben ist die Zahl der Regierungs- und Indictionsjahre gleich, so daß also Tassilo während der ersten Indiction, d. h. im Jahre 748, sein Reich empfing; bei neun ist ein Indictionsjahr mehr, als Regierungsjahre sind; bei sechs sind zwei Regierungsjahre weniger[3]); bei einer[4]) sind drei weniger, und bei einer[5]) ist ein Regierungsjahr mehr. Bei sechs[6]) ist die Regierungszeit Pippins ebenfalls bezeichnet. Bemerkenswerth ist, daß in fünf davon die Differenz zwischen den Regierungsjahren Pippins und Tassilo's vier beträgt. Da nun im Allgemeinen feststeht, daß Pippin 752 gewählt ist, so deutet das auf den Regierungsantritt Tassilo's im Jahre 748. Mederer will aber aus der einen Urkunde (n. 9), welche das 13. Regierungsjahr Tassilo's mit dem 8ten Pippins zusammenstellt, und aus anderen Urkunden, wo die 13. Indiction mit dem 12. Jahre Tassilo's zusammenfällt, schließen, daß der junge Herzog bereits zwischen dem Juli und September des Jahres 747 eingesetzt, sein Vater Odilo also vorher gestorben sei.[7])

Aus dem geringen Umfang der beiden letzten Gruppen ergiebt sich, daß die chronologischen Angaben wahrscheinlich mit einem Fehler behaftet sind, aus der großen Zahl der beiden ersten, daß sie mehr Glauben verdienen. Die mittelste bleibt zweifelhaft.

Zur größeren Sicherheit wollen wir zwei, auch durch sonstige genaue Bestimmungen Vertrauen erweckende Urkunden untersuchen. Die bei Meichelbeck in Bd. 1. S. 58 stehende ist „anno incarnat. 758, indictione XI, anno XI Tassiloni ducis regni ejus — in mense Majo 8 cal. jun." abgefaßt, verlegt also den Regierungsantritt zwischen den 25. Mai 748 und 749. Ferner treffen die Kennzeichen einer anderen Urkunde[8]) beim 30. März des Jahres 772 zusammen, in dem 25 Regierungsjahre verflossen sind, so daß also der Regierungsanfang zwischen den 30. März 747 und 748 fällt, also ebenfalls zum Theil dem ersten Indictionsjahre angehört.

Zur ersten Kategorie gehören die Meichelbeck'schen Urkunden I, p. 26,

---

[1]) S. 115. Anm. 6; ferner ann. Mett. 749: Quorum (Baiern) dux eo tempore Odilo defunctus erat, cui Tassilo filius ejus successerat. Gleicher Ansicht ist Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. 4. S. 249 ff; ja, er setzt nach den Freisingschen Urkunden Tassilo's Regierungsantritt in das Jahr 747 und zwar in die Monate zwischen Juli und September.

[2]) Meichelbeck, historia Frisingensis voll. 2.

[3]) Meichelb. l. c. II, p. 8; ferner das. I, 26, p. 52, II n. 41, 51, 52.

[4]) Das. II n. 34.

[5]) Das. II n. 9.

[6]) Meichelb. l. c. I p. 52, 54 und II n. 6, 8, 13.

[7]) Mederer l. c. p. 251.

[8]) Meicheib. l. c. II n. 29: testes Arbeo — cum cuneto clero, quia synodalis accesserat dies, quod erat V feria ante Pascha, in qua chrisma conficitur, — anno 25 — Tassilonis — Actum in Frigisinga III cal. april. jam annorum praenotato numero. — Die Schenkung ist nämlich am Gründonnerstag erfolgt und die Urkunde am 30. März, d. h. am Montag nach dem Osterfest, ausgestellt.

Digitized by Google

78, 79; II n. 26, 59, 60.; ferner II, 6, 8, welche durch die Jahre Pippins noch näher bestimmt sind.[1])

Dieser Gruppe zunächst an Zahl der Urkunden und Berechnungsweise steht jene andere, bei der die Indiction um eine Einheit größer ist, als die Summe der Regierungsjahre[2]), so daß also Tassilo erst in der zweiten Indiction, oder nachdem ein Theil der ersten schon verflossen war, eingesetzt worden sein kann. Ist dies Letztere der Fall, so würden alle Daten, welche in die Zwischenzeit vom Monat September, dem Beginn der jedesmaligen Indiction, bis zum Jahrestage des genannten Ereignisses fallen, das Kennzeichen jener Differenz um eins an sich tragen, bei allen Daten aber, die dem Zeitraum angehören, wo der Rest der noch laufenden ersten Indiction mit dem ersten Theile des ersten Regierungsjahres zusammentraf, eine gleiche Zahl von Regierungs- und Indictionsjahren zu lesen sein. Diese beiden Arten von Daten müssen sich also ausschließen, und zwischen dem spätesten der ersten und dem frühesten der zweiten Gattung muß der Regierungsantritt mitten inne liegen.[3])

Leider schließen sich die Daten nicht aus, sondern werden von demselben Zeitraum umfaßt. Nach den oben angeführten Urkunden mußte Tassilo z. B. schon vor dem 30. März, ja vor dem 18. Februar 748 die Herzogswürde gehabt haben[4]), und doch reichen die Daten der Differenz-Urkunden, die ja jenen vorangehen müßten, vom 5. Oktober 747 bis zum 13. und 24. Juni 748[5]). Also erst nach dem 24. Juni 748 soll Tassilo Baiern bekommen haben.

Anstatt sich also zu ergänzen und gemeinsam recht genau das hier besprochene Ereigniß festzustellen, weisen uns jene beiden Gruppen auf zwei verschiedene Anfänge hin.

Nach zwei fehlerlosen Urkunden der ersten Gattung wäre Tassilo schon vor dem 30. März, ja 18. Februar 748 Herzog gewesen.[6])

Da nun sein Vater Odilo nach dem älteren Emmeramer Nekrologium[7]) am 18. Januar gestorben ist, so könnte jene Annahme wohl richtig sein, die ihn vor dem 18. Februar bereits als Erben auftreten läßt.[8])

Zwei Dinge scheinen gegen eine solche Annahme zu sprechen, 1) daß bei Meichelbeck I, p. 49 die Urkunde Odilo's von 12 die mensis Februarii in Machingas anno 12 Oatilonis ducis in's Jahr 748 fällt; 2) daß Odilo in dem päpstlichen Briefe vom 1. Mai 748 (Gil. 71) noch als lebend bezeichnet wird. Die erste Behauptung beruht aber auf Zirngibls Kreisschlüssen[9]): weil Tassilo im Jahre 748 Herzog geworden sei, so sei es Odilo nach dieser Urkunde 736 geworden, und hinwiederum sei obiges Datum nach diesem Regierungsantritt der 12. Februar 748. Die zweite Einwendung ist aber Nichts beweisend, weil der Papst am 1. Mai vielleicht noch nicht von Odilo's Tode benachrichtigt ist. Derselben Ansicht ist auch Mederer.[10])

Nach der zweiten Art von Urkunden ist Tassilo's Regierungsantritt erst nach dem 24. Juni, also vom Sommer des Jahres 748 an gerechnet. Es würde dies auf die Einsetzung durch Pippin deuten und damit eine Bestätigung gegeben sein, daß Pippin erst 748 die Baiern in einem besonderen Feldzuge bekämpfte.

---

[1]) Bei Meichelb. I. p. 26, n. 2, n. 8 ist sogar noch die Zahl der Mondentage angegeben; aber sie tritt in Conflict mit der Zahl der Indictionsjahre; ich habe sie daher nur bei der Berechnung berücksichtigt, wo dies nicht der Fall war, wie Meichelb. I, p. 52.

[2]) Meichelb. I. c. n. 9. 18. 25. 35. 42. 43. 44. 46. 48.

[3]) Dasselbe meint Mederer, begeht aber den Fehler, den Regierungsantritt auf Grund zweier Urkunden zu berechnen, während er die weiter von mir ausgeführten Umstände nicht berücksichtigt.

[4]) S. n. 29 und Meichelb. I, p. 79.

[5]) Meichelb. II, n. 36, 54, 55, n. 25, 17, 56, 57 und I, p. 52.

[6]) Meichelb, I, p. 79. 12 Cal. Martias — anno 31. — indictione 1, d. i. 18. Februar 776; vgl. oben n. 29.

[7]) Monumenta Boica, 14, p. 368, 15 Kal. Februar.: Udilo dux.

[8]) Mederer l. c. scheint diese Angabe des Nekrologiums nicht zu kennen; sie widerspricht aber geradezu seiner Behauptung, daß Tassilo bereits im Jahre 747 die Regierung übernommen habe.

[9]) Zirngibl l. c. p. 173 und 192.

[10]) l. c.

Digitized by Google

Nach den sechs Urkunden der dritten Gattung (s. oben), von denen eine ohne Datum ist (Meich. 2, p. 8), zwei andere wegen des ungewissen Indictionsanfangs in Baiern nicht zur Berechnung herangezogen werden können (Meich. n. 51, 52), wäre Tassilo erst zwischen dem 9. Mai 749 (Meich. II, n. 5) und dem 14. März 750 (Meich. 1, 52) zur Herrschaft gekommen.

An und für sich würde man also aus allen diesen Urkunden auch keine unumstößliche Wahrheit herausfinden; aber die Mehrzahl der Urkunden erster und zweiter Klasse, verbunden mit der Angabe der bairischen Annalen, spricht wohl für meine obigen Wahrnehmungen von dem doppelten Regierungsanfange.

Digitized by Google

Excurs XXI.

Ueber den Verkehr des Bonifacius mit Grifo.[1])

Durch einen Brief verführt (Giles ep. 81, p. 191), schreibt man dem Bonifacius eine Verbindung mit dem Prätendenten Grifo zu; doch *mit Unrecht*. Allerdings soll der Apostel in unschuldiger Absicht, blos durch *seinen kirchlichen* Eifer für seine Untergebenen und Kirchen geleitet, diesen Schritt gethan haben; selbst Rettberg, der warme Freund des Bonifacius, nimmt deswegen keinen Anstoß daran (l. c. 1, 385. Anm. 12); im Gegentheil dient es ihm zum Beweise, wie fern Bonifacius aller Politik gestanden habe, da er es wagte, sich sogar dem Verdachte des Hochverraths um seiner Kirche willen auszusetzen. Die Bitte um Schutz für die thüringische Kirche wäre wohl noch zu verzeihen, obwohl sie von einem bei Bonifacius ungewohnten beschränkten Gesichtskreise zeugen würde; denn die Sachsen kämpfen aus Haß gegen die fränkische Nation und die christliche Kirche, — wie sollte Grifo, ihr Bundesgenosse, von ihnen erlangen, sie zu schirmen?

Aber die Art und Weise der Anrede an den offenkundigen Rebellen ist doch zu stark freundschaftlich, um nicht selbst rebellisch zu sein. Obsecro — pietatem vestram. — Der Schluß lautet: Valere vos in longitudine dierum optamus. Dazwischen kommt aber die stärkste Stelle. Geradezu wünscht er ihm das Gelingen seiner Plane in Thüringen um seiner Zwecke willen, d. h. also Kürzung des Pippin'schen Eigenthums, Glück zum Abfall vom fränkischen Reiche, kurz, das Gelingen des Verraths (Si tibi Deus potestatem donaverit — adjuvare studeas). Ein solches Benehmen hätte Pippin nie verzeihen können. Nach fränkischem Rechte stand Todesstrafe oder Confiscation darauf.

Verleitet ist man zu obiger Annahme worden, weil man Grifo's Thätigkeit in der Nähe von Thüringen nur aus dem Berichte über den Krieg von 747 kannte. Der Brief konnte sich aber auch auf eine Zeit beziehen, in der Grifo vielleicht Anwartschaft auf einen Theil der Verwaltung in jenen Gegenden hatte, entweder kurz nach seines Vaters Tode oder nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse; denn in jener Zeit, wissen wir, ererbte Grifo einen Theil des Reiches (s. oben S. 18). Die anders lautende Angabe braucht uns bei der Dunkelheit der ersten Ereignisse nicht gerade von unserer Annahme zurückzuschrecken. Nach seiner Befreiung erhielt Grifo wirklich comitatus et fiscos plurimos, ohne daß der Metzer Annalist sie näher bezeichnet (s. S. 92). Wie dem auch sei, das „Si tibi Deus potestatem donaverit" deutet auf eine erwartete, aber

[1]) S. oben S. 92.

Digitized by Google

noch nicht erlangte Gewalt. Die Bitte des Bonifacius, die Geistlichen in Thüringen zu schützen, deutet auf dieses Land als festgesetzten Amtsbezirk, Bonifacius' Interesse wahrscheinlich auf seine Anwesenheit daselbst.

Anwesend war er aber ebenso wohl um das Lebensende Karl Martells (vita Willibaldi c. 29. Mab. saec. 3. 2), und zwar um die Herbstzeit, wie auch im Jahre 747 (s. oben S. 109), als Karlmann vom Frankenreiche scheiden wollte. Die Worte: Pater vester vivus et mater jam olim — commendarunt, zeigen an, daß der Vater todt ist, die Mutter noch lebt. Das paßt aber mit Sicherheit auf die Zeit des Regierungsantritts der fürstlichen Brüder.

Digitized by Google

Excurs XXII.

Ueber den Wenden- und Friesenbeistand auf dem Zuge Pippins gegen die Sachsen im Jahre 747.[1])

Nach dem Berichte des Fortsetzers von Fredegar kamen Pippin bei *seinem* Zuge zur Unterwerfung Grifo's „reges Winidorum seu Frisionum" zu *Hülfe*[2]). — Hier wirklich Friesen anzunehmen, die nordwestlichen Nachbaren der Sachsen, und die Wenden im NO. dieses Landes, im heutigen Pommern, wäre weit ausgeholt. Bei Fred. cont. und bei den ann. Mett.[3]) ist offenbar dasselbe Factum gemeint. Die reges des Einen sind die duces des Andern; folglich fallen die bei Fredegars Fortsetzer bezeichneten Stämme unter dem Begriff Slavi zusammen, was auf jene oben genannten Völker nicht völlig passen würde. Dazu sind die Namen nicht durch et, sondern durch seu verbunden. Weiß man nun aber, daß auf jenem Wege, den Pippin einschlägt, von Thüringen nach jenem sächsischen „Snevongo" ein Frisonovelt lag und ein Winidongo, das erstere angränzend an das angegriffene Gebiet, nördlich von der Wipper, südlich von der sich nach SO. wendenden Helme begleitet, zwischen Helmegau und Hassagau, der andere weiter südwestlich, getrennt von ihm durch den Nabelgau, etwa den südlichen Theil des heutigen Schwarzburg-Sondershausen, der von der Helbe durchflossen wird, so kommt man unwillkürlich auf die Vermuthung, daß jene slavischen Hülfsgenossen Bewohner jener Gaue waren (derselben Ansicht ist Wersebe[4]), vielleicht eingeschobene Vorposten des sehr benachbarten Hauptstammes der Slaven. Nach Wersebe's Conjectur[5]) waren es freilich die nach dem Auszuge der Longobarden eingewanderten friesischen und slavischen Colonisten. Indessen können, selbst wenn diese Vermuthung richtig ist, späterhin dieselben Sitze völlig von den vordringenden Slaven eingenommen sein. Dann wäre das „seu" erklärlich. Sie konnten leicht zu Pippins Heere stoßen, weil sie ja auf seinem Wege lagen; daher heißt es richtig „ibique", d. h. beim Eintritt nach Sachsen kamen sie ihm entgegen; denn wären sie von der NO.- oder NW.-Gränze Sachsens gekommen, dann war ihr Zusammenstoßen mit dem Frankenfürsten schwer oder eigentlich ohne eine völlige Unterwerfung des Sachsenlandes, durch das sie seiner ganzen Länge nach hätten ziehen müssen, unmöglich; daher wäre dann an ein zu Hülfe kommen nicht mehr zu denken. Sachsen wäre bereits besiegt und in jener Völker oder

[1]) S. oben S. 93 ff.
[2]) Fred. cont. c. 117.
[3]) Ann. Mett. 748.
[4]) Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe u. s. w. S. 85.
[5]) Das. S. 96.

Digitized by Google

Pippins Händen. Die Folgerungen aus jenen Behauptungen sind aber bedeutend. Es gehörte danach jene Gegend in Pippins Zeit noch nicht zu Thüringen. Ein Keil slavischer Stämme hat sich zwischen Sachsen und Thüringer geschoben, entweder selbstständig oder als Unterthanen der Sachsen und jetzt nur abfällig. Zogen die Sachsen nach Thüringen auf Raub aus, so mußten sie diese Gegend durchstreifen und verheeren, und das war offenbar der Grund der einmüthigen Hülfe. Auffallend ist der Ausdruck „reges", aber vielleicht ein falsch gewählter; das „duces" der Metzer Annalen bezeichnet die Sache besser. „Pugnatores quasi centum millia" ist wohl eine Uebertreibung, welche Völker es auch seien.

Digitized by Google

Excurs XXIII.

Ueber den Zusammenhang der Clyffer Synode in England von 747 mit der fränkischen vom Jahre 748.[1])

Es ist ein auffallender Zusammenhang zwischen den Synodalbeschlüssen, die Bonifacius, als im Frankenreiche gefaßt, seinem Freunde, dem englischen Erzbischof Cudberth, mittheilt, und denen, die unter dem Vorsitze genannten Mannes auf einer Synode von Clyff angenommen worden sind[2]). Nicht blos, daß einzelne Punkte im Allgemeinen übereinstimmen, daß also Bonifacius *in jenem* Briefe auf die schweren Pflichten der Bischöfe und ihrer Oberen aufmerksam macht und diese in der Synode wirklich den geistlichen Hirten eingeschärft werden[3]), daß die englischen Bischöfe zur Einheit und zum Frieden in Wort und That ermahnt werden und diese Einheit auch im fränkischen Concil als Ausgangspunkt betrachtet wird, freilich mit der eigenthümlichen Auffassung, eine feste Einheit dadurch zu bilden, daß sich alle Geistlichen freiwillig dem Papste unterwerfen[4]); einzelne Capitel sind sogar Wort für Wort gleich, so c. 3, in dem den Bischöfen zur Pflicht gemacht wird, alljährlich die Parochien zu visitiren, das Volk dabei zu belehren, zu befestigen und von allen heidnischen Gebräuchen abzuhalten[5]), und c. 25, nach welchem die von der Synode zurückkehrenden geistlichen Würdenträger in einer Diöcesenversammlung ihren Untergebenen das eben Beschlossene mittheilen und sich, falls auf dieser schwierige Punkte zur Entscheidung kämen, an den Erzbischof um Abhülfe wenden sollten.[6])

Es ist in Folge dessen der Zweifel entstanden, den ich schon im Excurse meiner Dissertation berührte, ob Cudberth dem vor der Synode empfangenen Briefe des Bonifacius oder dieser den Clyffer Beschlüssen Manches entlehnte[7]).

---

[1]) S. oben S. 105.

[2]) Vgl. Gil. ep. 63 und die acta concilii Cloveshoviensis bei Wilkins: concilia magnae Britanniae. Lond. 1737. I, 94.

[3]) Gil. l. c. vgl. Wilk. l. c. c. 1.

[4]) Gil. 63: Confessi summa fidem catholicam et unitatem; Wilk. l. c. 2: de unitate pacis.

[5]) Gil. l. c.: Statuimus, ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicite circumeat, populum confirmare et plebem docere et investigare et prohibere paganas observationes. Vgl. conc. Clovesh. c. 3: ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam pertranseundo et circumeundo — visitare non praetermittat, ferner: prohibeus et inter caetera peccamina paganas observationes i. e. divinos sortilegos, augurias, auspicia, phylacteria, incantationes sive omnes spurcitias impiorum gentiliumque errata.

[6]) Wilk. l. c.: ut episcopi a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus et praepositis conventum habentes, praecepta synodi servare insinuando praecipiant et unusquisque ep. etc. — palam omnibus ad corrigendum insinuet. Vgl. Gil. 63: et moneat, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant et unusquisque episcopus, si quid in sua diocesi corrigere vel emendare nequiverit, itidem in synodo coram archiepiscopo et palam omnibus ad corrigendum insinuet.

[7]) S. meine Dissertation S. 41.

Digitized by Google

Wilkins, an der Hand des Baronius, entscheidet sich für das Erstere [1]), ich an genanntem Orte für das Letztere. Wie die Dinge nach meiner Untersuchung liegen [2]), ist aber der Brief des Bonifacius an Cudberth (Gil. 63) von dem Schreiben des Papstes an seinen Legaten am 1. Mai 748 [3]) einerseits nicht zu trennen, andererseits als später geschrieben anzusehen, während die Synode ihrer Unterschrift nach im Anfange Septembers 747 abgehalten worden ist [4]). Man könnte also Wilkins' Meinung nur beitreten durch gänzliche Verwerfung einer von beiden Zeitangaben. Es hat das aber gerade hier seine Schwierigkeit, weil sie beide völlig fehlerlos sind und alle einzelnen Zeitbestimmungen zu einander passen. Es spricht auch sonst Vieles dafür, daß die englische der fränkischen Synode vorangegangen ist. Nach Wilkins' eigenem Geständniß ist Bonifacius' Brief im handschriftlichen Codex hinter den Synodal-Akten. Nach Wilhelm von Malmesbury sandte Cudberth die Beschlüsse sofort an Bonifacius durch seinen Presbyter Kyneberth, worauf jener „glückwünschend zierlich zurückschrieb" [5]). Kyneberth ist nach Bonifacius' Schreiben wirklich der Ueberbringer von Briefschaften [6]), ja, wenn nicht eine Stelle täuscht, sogar eben von Beschlüssen [8]), und Bonifacius' Schreiben könnte wohl den Beinamen „zierlich" ertragen, da es geistvoller, reicher und wärmer als seine sonstigen Briefe ist.

Was mich aber hauptsächlich bestimmt, den Brief für nachher geschrieben zu erachten, ist Folgendes. Bonifacius ertheilt seinem Freunde vier Rathschläge zur Abhülfe gegen eigenthümliche Schäden des englischen Kirchenwesens. Von dreien ist keiner befolgt, während zwei, dem Charakter der Synode gemäß, Erledigung finden mußten. Nach Bonifacius sollen den Frauen und Nonnen die häufigen Pilgerschaften nach Rom verboten werden, weil die meisten von ihnen unterwegs der Verführung erlägen [9]). Ferner berührt der deutsche Apostel eine „gottgehässige, aberglaubische Sitte", mit breiten Streifen und Abbildern von Würmern verzierte Kleider zu tragen, wodurch sie in die Klöster „fornicationem et luxuriam clavatorum juvenum et foeda consortia et taedium lectionis et orationis" hineinbringen [10]). Nun wird zwar das Verbot ausgesprochen, die Klöster

---

[1]) l. c.

[2]) Daf. S. 38 ff.

[3]) Data Kal. Maji imperante — Constantino — anno 29 imperii ejus 7, indictione 1. Alles stimmt zusammen. Vgl. Pagi Critica III, 273 zu 748 n. 1.

[4]) synodalia gesta Septembris mensis initio anno dominicae incarnationis 747, indictione 15, anno autem regni Aethelbaldi regis Merciorum 32 (nach Wilh. v. Malmesbury de pontificibus Anglorum. Lond. 1596. Excudebant E. Bishop, R. Nuberie u. s. w. p. 112: Septembris mensis II und regis M., qui tunc aderat cum suis principibus ac ducibus, anno 33). Vgl. Pagi l. c. 271 z. J. 747 n. 8. Freilich will Hefele, der das Resultat des Excurs II. meiner Dissertation verwirft, die oben ausgesprochene Behauptung nicht anerkennen (l. c. 3, 496; 520 Anm. 1, 2; 525 Anm. 3); doch kann er dann weder den Inhalt der drei zusammen gehörigen Briefe genau verglichen, noch meinen Excurs darüber genau gelesen haben, und Gründe, wie die Eingangsworte des Briefes von Bonifacius an Cudberth, oder die Behauptung, daß sogar jede Provinzialsynode mit der Ablegung des Glaubensbekenntnisses eingeleitet wird, wiegen Nichts gegen die bestimmten Thatsachen, daß nicht blos ein Glaubensbekenntniß ausgesprochen worden sei, sondern daß geradezu ein „libellus confessionis" abgefaßt, von allen anwesenden Bischöfen unterschrieben nach Rom geschickt und vom Papst und der römischen Geistlichkeit mit großer Freude empfangen worden sei, und das gerade theilt Bonifacius dem Cudberth ausdrücklich mit; also muß das Schreiben nach den Antworten des Papstes abgefaßt worden sein, jedenfalls zur Gruppe derselben gehören. Uebrigens ist es nicht mein, sondern Rettbergs Verdienst, diese Verwandtschaft der beiden Briefe zuerst entdeckt zu haben; ich habe nur ep. 68 (Giles) an die fränkischen Bischöfe als einen zu dieser Gruppe gehörigen nachgewiesen und dadurch das gewonnene Resultat bekräftigt. — Die Consequenz der Zeitfolge beider Synoden ergiebt sich daraus von selbst, vor Allem aber aus den oben dargelegten Umständen. Mit Unrecht schreibt daher Hefele den Brief an Cudberth dem Jahre 745 zu.

[5]) Wilk. p. 94. Anm.

[6]) Wilhelm Malmesburiensis l. c. p. 113: Cujus Synodi actionem Cudberthus — statim per Kyneberthum diaconum suum Bonifacio — misit; ipse congratulans eleganter rescripsit.

[8]) S. Gil. 63: Cum muneribus munificentiae vestrae literas — filio vestro diacono Cyneberto offerente, suscepimus.

[9]) Nachdem nämlich Bonifacius von den durch Kyneberth übersandten Briefen und Rathschlägen gesprochen hat, fährt er fort: idcirco humillima prece deposco, ut, dum vobis salubre consilium Deus inspiraverit vel suo spiritu vel colloquio synodalium consultuum, nobis insinuare non pigeat.

[9]) Gil. 63: et aliquod levamentum turpitudinis esset, si prohiberet synodus et principes vestri mulieribus et velatis foeminis illud iter et frequentiam, quam ad Romanam civitatem veniendo et redeundo faciunt, quia magna ex parte pereunt paucis remeantibus integris. Perpaucae enim sunt civitates in Longobardia vel in Francia aut in Gallia, in qua non sit adultera vel meretrix generis Anglorum.

[10]) Daf.

Digitized by Google

nicht zum „Schauplatz unterhaltender Künste zu machen, die Wohnungen der Nonnen nicht zu Lagern der Tafelfreuden, schimpflichen Gesellschaften“ u. s. w., ferner daß Klosterbewohnerinnen nicht Kleider mit Schmuck und Putz, wie die Mädchen der Welt, tragen sollen[1]); von obiger abergläubischer Sitte ist aber nirgends die Rede, während doch die Lebensweise der niederen Geistlichkeit und der Mönche und Nonnen den fast ausschließlichen Gegenstand der synodalen Besprechung bildete, jene Wünsche des Bonifacius also sicherlich berücksichtigt worden wären, wenn man sie gekannt hätte.

Ich will dabei den dritten Punkt, „de aedificiis regalibus, de opere“, ganz übergeben[2]), der in Bonifacius' Schreiben nur dunkel angedeutet ist, dem Cudberth aber gewiß um so bekannter und verständlicher war. Auch gegen ihn tritt keine Abhülfe zu Tage.

Wenn also Hefele[3]) aus dem ersichtlichen Wunsche des Bonifacius, daß Cudberth ähnliche Verordnungen erlasse, schließen will, daß des Apostels Brief der Clyffer Synode vorangehe, so ist seinem Beweise die Spitze abgebrochen.

Nur gegen die Trunkenheit, gegen die auch Bonifacius eifert, ist eine Bestimmung erlassen[4]). Nur daraus könnte man also den Schluß ziehen, Cudberth müsse die Worte seines Freundes gelesen haben. Dieser eine Punkt beseitigt aber nicht die Masse der beigebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe; denn es könnte leicht sein, daß Cudberth nur die wesentlichsten Beschlüsse theils wörtlich, theils im Auszuge, nicht aber die vollständigen Akten übersandt hat, so daß Bonifacius von der Abstellung des genannten Fehlers Nichts weiß. Bonifacius selbst resumirt ja auch seine Edicte zumeist in seinem Brief.

Endlich trägt die Synode des Bonifacius einen geschlossenen einheitlichen Charakter, die des Cudberth ein Hauptgepräge mit mehreren fremdartigen Beimischungen; die des Bonifacius vollendet das hierarchische System, kann also sehr gut fremde, aber zu diesem System passende Farben gebrauchen, mithin Einiges wörtlich herübernehmen, Anderes, wie die Beschlüsse über die Einheit, ummodeln; dagegen ist kein Grund vorhanden, warum Cudberth gerade diese und nicht noch andere Punkte herausgegriffen hat.

Kurz, Wilkins' Meinung ist nicht haltbar; die fränkische Synode muß also, wenn man die Zeit der Uebersendung der Aktenstücke in Abrechnung bringt, etwa zwischen Anfang Octobers 747 und Ende März' 748 stattgefunden haben.

---

[1]) Wilkins l. c. 19. 20 28.

[2]) De violenta quoque monachorum servitute, operibus et aedificiis regalibus, quae in toto mundo non auditur facta, nisi tantum in gente Anglorum.

[3]) l. c. S. 595.

[4]) Gil. 63: Fertur, quoque in parochiis vestris ebrietatis malum nimis adauetum esse — — hoc enim malum speciale est paganorum et nostrae gentis, hoc nec Franci, nec Galli, nec Longobardi, nec Graeci faciunt. Vgl. c. 21: de fugiendo ebrietatis malo.

Digitized by Google

Excurs XXIV.

Ueber die Ansichten von der Thronbesteigung Pippins.[1]

Die Ansichten über die Gründe des Staatsstreiches gegen die Merovinger gehen sehr auseinander. Löbell hat in seiner Disputatio de causis regni Francorum ab Merovingis ad Carolingos translati (Bonn 1844. 4) die drei Phasen ausführlich dargestellt, welche die genannte Frage durchlaufen hat, zumal aber die damit in Zusammenhang stehende über die Zustimmung des Papstes Zacharias zur Absetzung Childerichs. Zuerst nämlich wird der Vorfall von Gregor VII. angeführt als Beispiel für das Recht der Päpste, Könige ein- und abzusetzen; noch zu seiner Zeit aber fand er Widerspruch von Waltram, Bischof von Nürnberg; später ward die Behauptung widerlegt von Marsilius Patavinus und von Johannes Gerson. Cointius läugnet nicht blos die Zustimmung des Papstes, sondern betrachtet alle Berichte über die Gesandtschaft des Volkes an Zacharias, über dessen Antwort, über die Salbung durch Bonifacius als erdichtet; ihm folgt zum Theil Eckhart. Die zweite Phase ist die, in der man, wie Daniel und Bünau, in Pippin nur einen schlauen und ehrgeizigen Usurpator und in dem Papst und Bonifacius seine Helfershelfer sieht. Das dritte Zeitalter der Frage hängt mit dem Stande unserer historischen Wissenschaft zusammen, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge und den Gründen, die darin liegen, forscht. Löbell führt die Ansichten von Sismondi, Thierry, Guizot, Michelet, Eichhorn, Luden und Philipps an, die er einzeln widerlegt; zuletzt seine eigene, die nach einer völligen Geschichte der Frage sehr dürftig erscheint und sich darauf beschränkt, daß der Zwiespalt zwischen scheinbarer und wirklicher Macht unter Childerich dem Volke immer sichtbarer wurde. Es gab daher dem Drängen Pippins nach. Mißverstanden hat ihn aber Waitz[2]); denn die Unterwerfung der benachbarten Herzoge führt Löbell nicht als Grund zur Thronbesteigung an, sondern zur Einsetzung Childerichs. Besser und eingehender sind die Ursachen der Thronbesteigung in der vorangegangenen Entwicklung des Volkes und des Fürstenhauses nachgewiesen worden: von Lesbroussart[3]) mit französischer Eleganz und Nachlässigkeit, von Pertz[4]) und Waitz[5]) mit mehr geschichtlichem Geist.

---

[1]) S. S. 121 ff.
[2]) l. c. 3, 55. Anm. 1.
[3]) Lesbroussart: Sur les causes de l'aggrandissement de la famille des Pépins. Abhandlung vom 15. November 1790. Nouv. mém. de l'Académie Royale des sciences 1, 203—33. Bruxelles 1820.
[4]) Pertz, Geschichte der Merowinger Hausmeier. Hannover 1819.
[5]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2, 561—651, neuerdings Bd. 3, 51 ff., der den Haupt-Accent ebenfalls auf den grellen, unerträglichen Widerspruch zwischen wirklicher Gewalt und scheinbarem Recht legt.

Digitized by Google

Die ausführliche Darlegung der Thatsachen überlasse ich der vorangehenden Geschichte; im Text meiner eigenen Darstellung kann nur ein zusammengedrängtes Resümé Platz finden. Hier sei noch der Ansicht von Marheinecke gedacht. Er betrachtet in seiner Brochüre[1]) die im Text angedeutete Entwicklung als eine That der Vorsehung, und die Bestimmung des Papstes zur Krönung als den Ausspruch eines Mannes, der berufen ist, die Wege der Vorsehung in der Welt zu erforschen und zu deuten, und weist den Ehrgeiz von Pippin zurück.

[1]) Marheinecke, Pippin, oder wie an die Stelle der merowingischen Dynastie das neue Geschlecht der Karolinger gekommen ist. Berlin, 1815.

Digitized by Google

Excurs XXV.

Ueber die Zustimmung des Zacharias zur Thronbesteigung Pippins.[1])

Es ist oft in Zweifel gezogen worden, ob der Papst wirklich die Absetzung Childerichs und die Wahl Pippins verfügt habe. Warme Katholiken läugnen es, um dem frommen Zacharias nicht den Nimbus der Heiligkeit und Gerechtigkeit zu rauben, z. B. Cointius und Eckhart. Gegner der Päpste, selbst auf katholischer Seite (Ellendorf, Die Karolinger 1, 137. n. 104), behaupten es, um den Päpsten von früh an gemeine Absichten unterzuschieben. Selbst Gregor VII. stützt sich auf die für wahr gehaltene Nachricht als auf ein recht altes Beispiel für das Absetzungsrecht der geistlichen Oberherren. Die Ersteren verschreien die Quellenangaben über jene Begebenheiten als karolingische Partei-Erzählungen (s. oben S. 126. Anm. 3), bestimmt, das Geschlecht der Karolinger vom Flecke der Ungerechtigkeit und des Thronraubes zu reinigen und wäre es auch durch Lüge. Der Eifer führt auf Abwege. Wenn selbst die parteilichen Chronisten, Einhard und Fredegars Fortsetzer, die Wahrheit absichtlich entstellen, wie es nicht so arg ist und bei so junger einfacher Annalistik und so schlichtem Charakter, wie Einhards, nicht so arg sein kann, so ist doch die Parteilichkeit der rohen, noch einfacheren größeren Forscher Annalen, aus denen ja die übrigen Notizen über die Gesandtschaft erst abgeleitet sind, ebenso wie der kleineren noch geringer. Und doch stimmen alle Quellen darin überein, daß Zacharias seine Hand bei der Erhebung im Spiele hatte, ja daß er Childerichs Absetzung kraft apostolischer Autorität befohlen habe. Wir haben drei von einander unabhängige Nachrichten darüber. Der Fortsetzer Fredegars (c. 117) sagt: „a sede apostolica auctoritate percepta“. Laur. maj. 749: „per auctoritatem apostolicam jussit P. regem fieri“. (Von diesen abhängig Einh. ann.: „dataque auctoritate sua, jussit P. regem constitui“. Laur. min. 12: „secundum auctoritatem apostolicam interrogationem eorum respondit. — Mandavit igitur praefatus pontifex regi et populo Francorum, ut P. rex — appellaretur et in sede regali constitueretur“.) Endlich die Clausel des unbekannten Zeitgenossen (Bouqu. 5, 9. Mabill. de re diplom. p. 348): „per auctoritatem et imperium — Zachariae papae“.

Die Angabe Einhards in vita Karoli c. 1: „Childericus jussu Stephani pontificis depositus ac detrusus est“ ist, wie das angeführte Gespräch, irrthümlich auf Stephan bezogen, also ein Beweis mehr, daß Einhard nicht die Absicht hatte, zu fälschen und dem Zacharias Etwas anzudichten.

---

[1]) S. oben S. 127.

[2]) Vgl. über die verschiedenen Ansichten Löbell l. c. S. 11 ff.

Digitized by Google

Die Theilnahme des Zacharias an der politischen Handlung steht also fest [1]); übrigens ist der Streit auch müßig. Eine Gewaltthat bleibt die Verstoßung; ob nun Pippin zu den anderen Bemäntelungen noch diese hinzugefügt, ob der Papst die Gewaltthat blos gebilligt oder anbefohlen habe, bleibt sich gleich. Der moralische Fleck ist einmal da; aber in diesem Falle liegt der apostolische Befehl näher, als der Rath. Eines bloßen Rathes hatte Pippin nicht bedurft; denn seine Absicht stand gewiß schon lange bei ihm fest. Die bloße Billigung war gleichfalls nicht genug; nur wenn der Ausspruch gleichsam von Gott kam, war der Papst selbst, wie Pippin, in den Augen der Welt vom Unrecht frei und waren den Feinden des Majordomus die Waffen aus den Händen gewunden. Auch wollte er wahrscheinlich von dem Papste, dem völkerrechtlichen Tribunal, wie es Philipps nennt, ebenso gedrängt sein, wie er sich scheinbar von der Versammlung seines Volkes drängen ließ. Nur so endlich wäre auch Stephans Krönung und Salbung kein Unrecht gewesen; denn sonst würde das Gehässige des bestrittenen Verfahrens nur in verstärktem Maße auf Stephan II. gewälzt sein. – Die Vertheidiger der Päpste hätten also mit einer Reinigung des Zacharias wenig gewonnen.

---

[1]) Derselben Ansicht ist Löbell l. c. und mit ihm Waitz l. c. 3, 59. Anm. 2.

Excurs XXVI.

Bemerkungen über das von Bonifacius erbetene Privilegium für das Kloſter Fulda. [1])

Der Wunſch des Bonifacius in Betreff des Kloſters Fulda, den er dem Zacharias ausſpricht (Giles n. 75. p. 181), iſt eigentlich nicht klar. Will er nach dem Satze: „in quo loco [2]) cum censensu pietatis vestrae proposui aliquantulum vel paucis diebus sessum senectute corpus requiescendo recuperare et post mortem jacere“, den Beſitz des Kloſters, oder durch Ausruhen neue Kräfte ſammeln? Bezieht ſich der Satz [3]): „Cupio enim — in familiaritate Romanae ecclesiae et vestro servitio inter Germanas gentes, ad quas missus sum, perseverare et praecepto vestro obedire“ auf das Kloſter oder auf ſein weiteres Wirken überhaupt? Ganz anders lautet der Wunſch in des Papſtes Antwort [4]): „Petisti — ut illud — monasterium nomine tuo privilegio sedis apostolicae munire deberemus“. — Was iſt das aber für ein Privileg? Was ſoll es enthalten? Was ſoll nomine tuo? Vielleicht „nomini tuo“, d. h. deiner Perſon ausgeſtellt, ſo daß das Kloſter ihm gehörte? Dieſe Fragen ſind wichtig, weil das vorhandene Privilegium [5]) ſtark angefochten und ebenſo ſtark vertheidigt wird. Feſt ſteht alſo nur, daß Zacharias eine Urkunde ausſtellte, wie es ſcheint un- oder mündlich gebeten [6]). Auf dieſes Privilegium bezieht ſich auch die ſelber ſtreitige Urkunde von Pippin [7]). — Der Inhalt des vorhandenen Actenſtücks [8]) iſt folgender. Der Papſt ordnet die neue Stiftung ſeiner eigenen Gerichtsbarkeit unter und entzieht ſie dadurch jeder anderen. Kein Prieſter, nur der apoſtoliſche Stuhl ſoll zu gebieten haben, keiner ohne Einladung des Abts die Meſſe abhalten; alle Güter und Einkünfte der Gegenwart und Zukunft ſollen ihr ungeſtört verbleiben. Indeſſen halte ich das Privilegium in genannter, jetzt bekannter Form mit Rettberg [9]) für interpolirt. Nur läßt dieſer unbeſtimmt, was das doch wirklich gegebene enthalten haben kann [10]). Er ſetzt in Bezug auf den Streit, der ſich zwiſchen den beiden Nachfolgern des

---

[1]) S. oben S. 136.
[2]) Giles n. 75.
[3]) Daſ.
[4]) Giles n. 76, p. 183.
[5]) Giles n. 77.
[6]) S. auch Eigilis v. Sturmi c. 16. P. Mon. II: privilegio, quod beatus Zacharias, summus apostolicae sedis pontifex, dudum sancto tradidit Bonifacio — quod privilegium usque hodie (Eigil iſt Abt von 818—822) in monasterio fratres conservatum habent.
[7]) Giles 95. — Vgl. Rettberg 1, 620 f.
[8]) Giles n. 77.
[9]) S. deſſen ausführliche Beweisführung 1, 614—618.
[10]) Daſ. S. 614.

Digitized by Google

Bonifacius in Kloster und Bisthum erhob, scharf auseinander, daß entweder die bischöfliche oder die persönliche Oberherrschaft es war, welche Lul, als Nachfolger des Bonifacius, über Sturm, den Abt von Fulda, in Anspruch genommen haben müsse.

Erwägt man aber, daß Lul den Sturm erst durch Anschwärzung aus seinem Amte drängte[1]), daß man jenem den Vorwurf machte, er habe durch Geschenke an Pippin das Kloster in seine Gewalt bekommen[2]) und diese vorher nicht gehabt, daß er nun erst eine seiner Creaturen als Abt einsetzte, daß die Mönche diesen nicht dulden und ihn verjagen, ohne Widerstand zu erfahren, daß er sie nur durch Bitten dazu bestimmt, einen anderen zu wählen[3]), daß Pippin nach der Aussöhnung mit Sturm diesem das Kloster wieder überträgt (ad regendum commendavit) und ihn von aller Oberherrschaft Luls freispricht (absolutumque ab omni dominio Lulli episcopi), so ist aus dem festen Auftreten der Mönche und ihres Abtes Sturm, aus dem zaghaften des Lul klar, daß dieser sich im Unrechte, jene sich im Rechte gefühlt haben und dieses Recht sich auf den wahren Inhalt der Urkunde gestützt haben müsse. Das erste aus obigen Fällen ersichtliche Recht ist aber ein Abt nach eigenem Willen und eigener Wahl.

Es müssen aber noch andere Rechte darin enthalten gewesen sein, da ja Sturm als Abt schon eingesetzt war und die Angriffe gegen ihn gerichtet sind; es liegt dies auch in den Worten[4]): cum hoc privilegio — monasterium regeret, d. h. also, er selbst sollte gewisse Rechte ausüben, in die kein Anderer Eingriffe thun sollte. — Welcher Art diese waren und ob so weit gehend, wie das bekannte Diplom sie nachweist, kann ich nicht entscheiden. Der Schutz, den Pippin dem Kloster verspricht, und daß es sich bei Streitigkeiten direct an ihn wenden dürfe, ist sicherlich auch in einem Privileg ertheilt[5]), das aber nicht mehr vorhanden ist. Ein anderes Privileg von Pippin zur Bestätigung des von Zacharias gegebenen ist falsch[6]), ebenso wie eins von Papst Stephan III. zu demselben Zwecke.[7])

---

[1]) V. Sturmi c. 16.
[2]) c. 17: — ut in summ dominium donaretur; — acceptaque super illud ditione.
[3]) Das.
[4]) c. 19. P. II. 375.
[5]) Das.
[6]) Rettberg I, 620—21.
[7]) Das. S. 619.

Excurs XXVII.

Ueber die Zeit der Krönung Pippins.[1])

Wohl wenig Fragen sind so wichtig für die Geschichtsforschung wie die über die Zeit der Königskrönung Pippins; denn nur durch eine sichere Feststellung derselben ist es möglich, die Ausstellungszeit einer großen Anzahl von Urkunden, welche unter seine Regierung fallen, sowie andere chronologisch unsichere Punkte genau zu bestimmen. Sie war daher bisher schon mehrfach der Gegenstand der Untersuchung[2]); doch kam es zu keinem nennenswerthen Resultat. Es wird wohl noch lange bei der unbestimmten Meinung Oelsners bleiben, daß die Einsetzung Pippins Ende 751 oder Anfang 752 stattgefunden habe. Um so größere Consequenz und Vorsicht ist daher bei der Behandlung dieses Gegenstandes nöthig, und ich kann mich deshalb weder mit dem Resultat meiner früheren Beweisführung, noch mit der willkürlichen Zusammenstellung von Urkunden bei Oelsner, noch mit den hingeworfenen Andeutungen bei Waitz einverstanden erklären. Meiner Ansicht nach müssen nämlich erstens Annalen- und ähnliche Quellenangaben in möglichster Vollständigkeit und nicht blos nach Maßgabe ihrer sonstigen Zuverlässigkeit geprüft werden. Von den Urkunden aber dürfen nur die unzweifelhaftesten zum Beweise herangezogen werden, oder mindestens muß der Grad der Zuverlässigkeit angedeutet, und zwar zunächst jede Gruppe für sich selbst betrachtet, die daraus gewonnenen Resultate verglichen und zu einem Gesammtresultat vereinigt werden. Dann erst aber wird man finden, wie unsicher das Material zu dieser Untersuchung ist.

A. Quellenangaben.

Aus Annalen- und anderen Quellenangaben wird sich überhaupt nur das Jahr der Erhebung feststellen lassen, nicht der Tag. Es schwanken aber die Angaben selbst bei sonst Vertrauen erweckenden Annalen zwischen den Jahren 750, 751 und 752.

Für das erstere entscheiden sich die auch sonst chronologisch unsicheren ann. Lauriss. maj. und das chron. abbatum Fontanellensium[3]); — für das zweite

---

[1]) S. oben S. 145.

[2]) z. B. auch Oelsner: de Pippino rege Francorum, p. 12. — S. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 63 Anm. 4.

[3]) Ann. Laur. maj. (1, 139) 750. Chron. abb. Font. (P. 2, 289): anno domini incarn. 750. — — quo anno idem gloriosus princeps Pippinus ex consultu — Zachariae — a Bonifacio archiepiscopo unctus.

Digitized by Google

unter den älteren Annalen die ann. Amandi (ihnen folgend die ann. Laubac.) und die Familie der Murbacher Annalen (Guelf., Alam., Nazar.)[1]; nach Breyſig und Waitz[2] auch der cont. Fredegarii, indem er nach dem Baierkriege fortfährt: et quievit terra a proelio annis duobus[3]. Nun war aber der Baierkrieg 748, die den Jahren der Ruhe folgende Krönung alſo 751. Gegen dieſe Art der Ausführung wird ſich außer einer anderen Stelle der Chronik Manches einwenden laſſen. Endlich für das Jahr 752 ſprechen die ann. Laureſh. (ihnen folgend die ann. Petav.)[4]; ferner die ann. Fuld. und die ann. S. Gallens. maj. und min.[5], dann aber auch der Anfang des c. 118. in der cont. Fredegar.

Die ſonſtige Zuverläſſigkeit der ann. Amandi und Laureſh. kann hier nicht beſtimmend ſein, zumal ſie ſich widerſprechen. Wie wir früher aber feſte Ausgangspunkte der Berechnung angenommen haben, ſo wollen wir es auch hier. Durch Uebereinſtimmung der ann. Amandi, Laureſh. (Petav.), ann. Mosellani (P. 16, 495) und Lauriss. maj. ſteht nämlich feſt, daß der Sachſenkrieg, in welchem Hildegar, der Biſchof von Cöln, getödtet wurde, im Jahre 753 war, demſelben, in welchem auch Grifo getödtet wurde und Papſt Stephan nach dem Frankenreiche kam. Nun knüpft aber der cont. Fred. c. 118 die Erzählung derſelben Ereigniſſe an den Bericht von der Krönung mit den Worten an: „His transactis sequenti anno iterum Saxones — rebelles exsistunt“, woraus hervorgeht, daß von den genannten Ereigniſſen das erſtere dem Jahre 752 angehört. — In der That ſtimmen damit die ann. Laureſh. (Petav., ann. Mosellani 16, 495), welche wirklich den Sachſenkrieg, die Ankunft Stephans, den Tod Grifo's 753, die Erhebung Pippins aber 752 angeben. Dieſe Aufeinanderfolge beſtätigen auch ſogar die Murbacher Annalen (G., A., N.). Da ſich aber in dieſe der Fehler eingeſchlichen hat, daß ſie die Begebenheiten des Jahres 753 ſchon dem vorhergehenden Jahre zufügen, ſo berichten ſie alſo auch conſequent, aber natürlich falſch von der Erhebung Pippins zum Jahre 751. Es müßte alſo auch heißen 752. Aber auch ſelbſt die ann. Amandi (751, 753) und die ann. Laur. maj. (750, 753) wiſſen zwiſchen den erwähnten Vorfällen Nichts zu erzählen. Dazu kommt, daß die Murbacher Annalen den Tod des Zacharias und die Weihe Stephans, welche ebenfalls dem Jahre 752 angehören, auch fälſchlich dem Jahre 751 hinzufügen, was den erſten Fehler um ſo mehr als ſolchen erſcheinen läßt.

Was aber die übrigen Stellen des cont. Fred. betrifft, ſo ſind ſie nicht entſcheidend. Die oben citirte Stelle (c. 117) z. B. ſtimmt erſtens der Zeitdauer nach nicht mit den Angaben der anderen Quellen. Friede war; das ſteht feſt. Theils geht es aus dem Schweigen der einzelnen Annalen hervor, theils aus der ausdrücklichen Angabe der ann. Laureſh. 750: „sine hoste“; aber die ann. Amandi und Laubac. deuten von 750—753, alſo drei Jahre lang, nichts Kriegeriſches an, die ann. Laureſh. und Petav. von 749—753, ebenſo wie die Laur. maj., alſo vier Jahre lang. Außerdem aber fällt die ganze Beweisführung Breyſigs in ſich zuſammen, weil er den Sachſenkrieg von 745, den der cont. Fred. c. 113 mit den Worten „evoluto triennio“ zu erzählen anfängt, irrthümlich 744 anſetzt, während er nach meiner Berechnung dem oben bezeichneten Jahre angehört[6]. Der Aquitanierkrieg, von ihm mit „sequenti anno“ (c. 114) eingeleitet, fällt alſo in das Jahr 745, der Alemannenkrieg 746 (c. 115: his transactis, sequenti anno), die Abdankung Karlmanns 747 (c. 116: his transactis sequenti curriculo annorum); in demſelben Jahre (c. 117: eodem anno) kämpft Pippin in Sachſen. Von da an aber iſt die Chronologie des Fortſetzers, wie Breyſig ſelbſt bekennt, unbeſtimmt; denn mit „quo peracto tempore“ fährt er fort, den Baierkrieg zu erzählen. Heißt das das folgende Jahr oder nur nach vollendetem Sachſenkriege? Im erſten Falle würde nach Breyſig 749 und 750

[1] Ann. Am. (Laub.): 751 P. in regem unctus est apud Suessiones. Ann. G., A., N.: 751 Domnus P. rex elevatus est.

[2] Breyſig, de cont. Fred. chron. p. 51. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte 3, 63.

[3] Cont. Fred. c. 117: Quievit terra a proeliis annis duobus. Quo tempore — P. — sublimatur in regno.

[4] Ann. Laureſh. (Petav.): domnus P. elevatus est ad regem (Pet. in Suessionis civitate).

[5] Ann. Fuld. 752 (P. 1, 347). — Ann. S. Gall. Baluzii (P. 1, 63) 752. Ann. S. Gall. breves 752 (P. 1, 64).

[6] Vgl. Breyſ. l. c. p. 50 f. und Excurs 8.

Digitized by Google

Friede sein, im zweiten 748 und 749. Und wiederum leitet er den Bericht von der Krönung mit „quo tempore“ ein, also ganz unbestimmt oder auf die beiden Friedensjahre bezüglich. Keinesfalls tritt deutlich hervor, ob wiederum ein neues Jahr gemeint ist. Es würde also, wenn man consequent mit Breyßig gehen wollte, die Krönung im günstigen Falle 750, sonst aber 749 anzusetzen sein. Man sieht also, daß cont. Fred. c. 118 mehr maßgebend ist. Ich glaube mithin, bis zur Evidenz bewiesen zu haben, daß die Annalen eher auf das Jahr 752, als 751 verweisen.

Die übrigen chronologischen Angaben, sowohl der continuatio Fred., als der von Mabillon herausgegebenen und dem Buche Gregers von Tour „de gloria confessorum“ angehängten „clausuln“, widersprechen wenigstens dem obigen Resultat nicht geradezu [1]). In jener heißt es nämlich c. 125: „evoluto anno i. e. anno decimo regni ipsius omnes optimates Francorum ad Dura in pago Riguerinse in campo Madio — placito instituto ad se venire praecepit“, worauf der Zug Pippins nach Aquitanien und die Einnahme von Bourbon und Clermont erzählt werden, von denen ann. Am., Petav., Lauresh. und Laur. maj. zum Jahre 761 berichten; ferner wird c. 126 mit „sequenti anno i. e. anno undecimo“ die Eroberung von Bourges eingeleitet, die nach den ann. Lauresh. (Petav.) und Lauriss. maj. wirklich 762 geschah. Folglich muß der Regierungsantritt Pippins zwischen den Mai 751 und 752 fallen.

Derselben Meinung scheint der Verfasser der oben bezeichneten Clausel zu sein, wenn er darin die Zeit der Abfassung seines Werkes mit den Worten bestimmt: anno ab incarnatione Domini septingentesimo sexagesimo septimo — anno felicissimi regni ejus — sexto decimo (Pippini) indictione quinta. Indem er aber bald darauf von der zweiten Salbung durch Stephan spricht, welche im Juli 754 stattfand, und dann fortfährt: tribus annis antea in regni solio sublimatus est (sc. Pippinus), so scheint er allerdings wieder auf das Jahr 751 hinzudeuten; doch könnte er möglicherweise auch die Jahre 752, 753 und 754 zählend, statt sie voll zu rechnen, zur obigen Bezeichnung gelangt sein, obwohl die Krönung 752 war.

Endlich berichten die ann. Flaviniacenses aus dem 9. Jahrhundert und mit selbstständiger Angabe [2]): Hildericus regnat annis 9. Da er 743 eingesetzt wurde, so endigt seine Regierung 752. — Dem scheint entgegenzustehen, daß regum et imperatorum Italiae catalogi [3]) den beiden Brüdern, genauer der Majordomusperiode Pippins, eine Dauer von 10, seiner Königsherrschaft von 17 Jahren geben, also die Gränze Ende 751 zu setzen scheinen. Wir werden aber aus den Königsurkunden weiter unten sehen, daß die Zahl 17 zwar richtig ist, aber nicht als volle Jahre genommen werden darf.

B. Berechnung nach Urkunden.

Ich muß von vorn herein bemerken, daß wir nur sehr wenig genau bestimmte, unantastbare Urkunden besitzen, und daß selbst die aus diesen gewonnenen Resultate sich widersprechen. Die Berechnung der meisten muß durch Combinationen geschehen, ist also eigentlich keine feste Grundlage für weitere Untersuchungen. Indessen ist diese Art der Behandlung nicht zu umgehen; doch werde ich überall das Resultat dann als ein unsicheres bezeichnen. Ich beginne mit:

---

[1]) Mabillon de re diplom. p. 384. Bouqu. 5, 9 und cont. Fred. c. 125.
[2]) Ann. Flaviniac. (P, 3, 150).
[3]) ex cod. Cavensi (sec. XI) P. 3, 214: P. et Carolomagnus regibus anni decem. P. rex anni decem et septem.

Digitized by Google

I. Fuldaische Urkunden (Dronke: cod. diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850).

Ich übergehe zunächst die Privilegien von Pippin und Papst Stephan III. (Dronke l. c. n. 5, 7) als häufig und mit Recht angegriffene, in der Unterschrift ungenaue, zur Berechnung daher untaugliche. Mit völlig genauer Zeitbestimmung ist keine verbanden; aber voll Wichtigkeit ist, sich danach zu richten, in welchen Urkunden zuerst der Satz vorkommt: „ubi ipse sanctus martyr Bonifacius requiescit corpore". Das ist 1) die Schenkung des Rantulfus (11a. p. 8), ausgestellt:

XI cal. aug. ann. III rege domno imperante Pippino;

2) die des Grafen Leidratus: sub die X kal. augustas anno III regnante domno Pippino rege Francorum (12 p. 9. Schannat, trad. Fuld. 7); beide sind in Mainz von demselben Schreiber abgefaßt, von denselben Zeugen unterschrieben; daher ist in 11b, der zweiten Form von n. 11a, die Bezeichnung „anno IIII" falsch; — endlich die Schenkung Nordprahti, zum Theil wiederum von denselben Zeugen bestätigt (13 p. 8. Schannat, trad. 9):

pridiae kal. augustas anno tertio etc.

Das Todesjahr Bonifacius' schwankt aber; er ist den 5. Juni 754 oder, wie Rettberg es wahrscheinlich macht, 755 gestorben und vielleicht einen oder zwei Monate später in Fulda beigesetzt worden. Es sind also diese Urkunden vielleicht 754, wahrscheinlich aber alle Ende Juli 755 ausgefertigt. Damit stimmt, daß n. 9 und 10 (p. 7. Schann. 4, 5) vom 15. und 17. Juni, anno *tertio domni* nostri Pippini, also kurz nach Bonifacius' Tode und vor der Ankunft seiner sterblichen Hülle in Mainz, wirklich von des Apostels Märtyrerthum Nichts erwähnen.

Daraus geht hervor, daß Pippin die Krone entweder zwischen dem 15. Juni 751 und 752, oder 752 und 753; ferner auch zwischen dem 31. Juli 751 und 752, oder zwischen 752 und 753 bekommen hat, und zwar ist Letzteres wahrscheinlicher. In dem einen Falle ist Pippin schon vor dem 15. Juni 752 König geworden, in dem andern erst nach dem 31. Juli 752. Die Wahrscheinlichkeit neigt sich zur letzteren Annahme.

II. Weißenburger Urkunden.

C. Zeuss: Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842. Von den Weißenburger Urkunden, deren Nichtbenutzung Oelsner vergeblich bedauert und Waitz ihm vergeblich zum Vorwurf macht[1]), ist nur eine zu unserem Zwecke zu gebrauchen, nämlich n. 131 p. 127: sub die IIII non. nov. anno XVI regnante domno pippino rege, die nicht in das Jahr 768, also nur 767 gehören kann, weil nämlich Pippin im Jahr 768 um diese Zeit bereits todt ist; folglich begann Pippin nach dem 2. November 751 und vor dem 2. November 752 zu regieren. Die Urkunden n. 193 und 264, zu deren Vergleichung Waitz auffordert[2]), geben, abgerechnet die unsichere Unterschrift der ersteren, keinen Anhalt, da man nur weiß, daß sie in aufeinanderfolgende Jahre gehören, — aber in welche?

[1]) Oelsner l. c. p. 12. Waitz l. c. p. 63.
[2]) Das.

Digitized by Google

III. Königsurkunden und Capitulare.

Auch hier gewähren sichere Anhaltspunkte nur einige wenige Urkunden, und zwar die vier, kurz vor Pippins Tode ertheilten (Bouqu. 5, 707—10), von denen die erste „mense Septembri anno decimo septimo regni nostri", die andere aber „nono kal. octobr. anno XVII regni nostri" ausgefertigt ist. Aus ihnen geht also erstens hervor, daß Pippin nach dem 23. September 751 und vor dem 23. September 752 König war. Zweitens erhalten wir dadurch die Gewißheit, daß das 17. Regierungsjahr unvollendet war, und somit den Maßstab zur Beurtheilung anderer Angaben über die Regierungsdauer. Es ist z. B. auffällig, daß sonst fast gar keine Urkunden vorhanden sind, die mit dem 17. Regierungsjahre bezeichnet wären. So sind von den Weißenburger die beiden letzten (Zeuss l. c. n. 131. 132) aus dem 16., von den Fuldenser die drei letzten (Dronke p. 18 f. n. 28 — 30) aus dem 14. und 15. Regierungsjahre, von den S. Galler Urkunden die drei letzten aus dem 15. und 17. (Trad. mon. S. Galli n. 24, 25, 26 p. 27 ff.).

Einige andere von den Königsurkunden lassen sich nur durch Combinationen genauer bestimmen; das aus ihnen gewonnene Resultat ist daher freilich kein über allen Zweifel erhabenes.

Zunächst sind die beiden Urkunden (Bouqu. 5, 706), welche in Orleans für das Kloster S. Denys und Fulda ertheilt sind, zu betrachten. Beide sind „datum mense Julio anno quinto decimo regni nostri Aurelianis civitate" und von Hitherius geschrieben. Nun hatte aber Pippin im Jahre 766, zu welchem das 15. Regierungsjahr passen kann, wirklich ein Maifeld in Orleans abgehalten, das allerdings den Urkunden nach nicht im Mai, sondern später versammelt sein muß. Pippin muß also hiernach die Regierung frühestens nach dem 1. Juli 751 und spätestens vor dem 31. Juli 752 angetreten haben.

Die chronologischen Angaben des Vernensischen Capitulars: Datum II id. Julii anno quarto regnante domno nostro Pippino gloriosissimo rege, deuten je nach dem Regierungsanfange auf das Jahr 755 oder 756, und der Inhalt auf die Kriege gegen die Longobarden. Im ersten Falle würde Pippin also die Regierung vor dem 14. Juli 752, im zweiten Falle nach diesem Tage übernommen haben. Beides aber widerspricht den oben erörterten Urkunden nicht. Ich habe mich in meiner Dissertation wegen einer Hindeutung auf unvorhergesehene Gefahren für das Jahr 756 entschieden, weil der Longobardenkrieg dieses Jahres in der That unerwartet bereinbrach[1]); ich neige danach zu der Annahme, daß Pippin erst nach dem 14. Juli 752 König geworden ist.

IV. Urkunden des Klosters S. Gallen.

1) Neugart: cod. diplomat. Alam., Burgund. Transjuranae infra fines dioecesis Constantiensis.
2) Traditiones mon. S. Galli. fol. min. (traditiones sub Othmaro factae).

Wenn irgend welche, müßten die Urkunden von S. Gallen zur Feststellung der Krönungszeit Pippins beitragen, weil mit Hülfe der ihnen beigefügten Tagesangaben sich das Jahr ihrer Ausstellung feststellen, mit Hülfe der angegebenen Regierungsdauer sich der Anfang sicher berechnen lassen müßte. Und doch, wenn irgend welche, zeigen diese deutlich, wie wenig man sich selbst auf scheinbar sichere Urkunden, geschweige auf unbestimmte Zeitangaben in Bezug auf Berechnung verlassen darf.

Da mir viele von den angedeuteten daher mit Unrecht zu unserem Zwecke verwendet worden zu sein scheinen, so gebe ich zuerst an, welche und warum ich sie ausschließe.

[1]) S. S. 28. Anm. 3. 4.

Digitized by Google

Zuerst, die von Oelsner herangezogene Trad. Dudarii (Trad. mon. S. G. n. 11. Neug. n. 16) mit der Unterschrift: Actum in Augusta — die Veneris ante medium mense Aprili anno primo regi Pippino. Oelsner bezieht sie auf das Jahr 752, weil in ihm der 14. April wirklich auf einen Freitag fiel. Danach war Pippin also schon am 14. April König. Wer aber sagt, daß dies Veneris ante medium mense Aprili gerade der nächstvorhergehende Tag vor der Mitte ist? Vielleicht nur der letzte Freitag vor der Mitte! Dann paßt die Unterschrift auch auf das Jahr 753, und die Regierung Pippins beginnt erst nach dem Tage im April 752.

Die folgenden Urkunden: vom 24. März 757. anno quarto regis Pippini (Trad. S. G. n. 14 p. 11. Neug. n. 20), vom 18. December 760. anno sexto r. P. (Trad. S. G. n. 15 p. 12. Neug. n. 21), die man nur dadurch zu berichtigen und für unsere Zwecke verwendbar machen zu können glaubte, daß man die Unterschrift XV Kal. Jan., d. h. Januarii, in XV Kal. Junii verwandelte und die Urkunde aus dem Jahre 760 auf den 17. April 757 verlegte, ferner die vom 1. März 759. anno sexto r. P. (Trad. S. G. n. 16 p. 12. Neug. n. 24 p. 19), endlich die unter dem Abt Johannes ausgestellte vom 10. October 762 anno X r. P. (Trad. S. G. n, 13 p. 21), — alle diese, sage ich, sind nicht zu verwenden, weil nach ihnen der Beginn der Regierung nach dem 10. October 752 oder noch später zwischen 753 und 754, oder gar zwischen 754 und 755 fallen würde, mithin eine falsche Angabe der Regierungsdauer oder vielleicht die zweite Krönung als Ausgangstag der Rechnung zu Grunde liegt.[1])

Es bleiben also nur noch 1) die Trad. Rathpaldi unter Othmar[2]) (Trad. S. Gall. n. 12 p. 9. Neug. n. 18 p. 24) mit der Unterschrift: Notavi diem Martis VIII Id. Augustas anno tertio regnante domno Pippino rege sub Warino comite. Sie ist also vom 6. August 754 (Sonntagsbuchstabe F), nach ihr der Regierungsanfang zwischen dem 6. August 751 und 752;

2) die precaria Erinperti und Amalperti (Trad. S. G. n. 10 p. 20. Neug. n. 33 p. 37), ausgestellt die Lunis V. Id. Majas anno X domno nostro P. rege sub Warino comite, d. h. am 11. Mai 761 (Sonntagsbuchstabe D). Danach ist Pippin schon vor dem 11. Mai 752 König;

3) die vom 26. Februar 762 des Hemme (Trad. S. G. n. 14 p. 21. Neug. n. 37), bezeichnet die Veneris IIII Kal. Martias anno XI regnante P. r. Fr., wonach er schon vor dem 26. Februar 752;

4) endlich die Trad. Dutonis (Trad. S. G. 18 p. 24) vom 2. September 764 mit der Unterschrift: non. Sept. die Sabbato anno XIII regnante P. r. Fr., wonach er zwischen dem 2. September 751 und 752 König ist.

Hält man also die dritte und vierte Urkunde zusammen, so muß Pippin nach dem 2. September 751 und vor dem 26. Februar 752 gekrönt sein. Ob man aber nach den obigen Erfahrungen den einzelnen Unterschriften trauen kann?!

V. Freisingische Urkunden.

Meichelbeck: Historia Frisingensis. T. I, II.

Auch hier erscheinen gerade die fünf Urkunden, welche die Regierungsjahre Pippins in der Unterschrift haben, ziemlich genau bezeichnet und doch unter sich voller Widersprüche.

Nicht zu verwenden sind erstens wieder die vom 14. März mit der Unterschrift: Actum in villa Forpach II id. Martias luna 18. indictione X. anno IV regnante domno Pippino rege illustrissimo et in VIII anno Tassilonis venerabilis Ducis[3]). Die Zeitbestimmungen treffen alle am 14. März 757 zu-

[1]) Ein gleicher Fall ist bei der Schenkung Pippins an das Kloster Keftlingen (W. Gunther, cod. diplomaticus Rheno — Mosellanus. Coblenz 1828. 8. n. 1 p. 43), wo die Unterschrift: datum VI. Id. Julii — anno Pippino glorioso rege XI. indictione II. actum Sentiaco palatio (764) auf einen Regierungsanfang zwischen 10. Juli 753–54 deuten würde.

[2]) Vgl. Oelsner S. 12.

[3]) Meichelb. l. c. I, 1, 54.

Digitized by Google

sammen, wonach der Regierungsanfang Pippins zwischen dem 14. März 753 und 754 wäre, der Tassilo's zwischen 749 und 750; wie wir schon in Excurs 20. sahen, war dies ebenfalls ein ungewöhnlicher Regierungsanfang. Ferner aus gleichem Grunde unbrauchbar ist die vom 13. December 762[1]) (Actum in castro publico Frigisinga sub die Id. Decembr. luna XXII, ind. XII regnante illustrissimo Pippino anno VIII et — Tassilone duce anno XII regni ejus), nach welcher Pippin zwischen dem 13. December 754 und 755 gekrönt sein würde.

Es bleiben also nur zur Berechnung übrig: 1) die oft citirte vom 24. Juni 754[2]) (Anno II regnante excellentissimo Pippino rege, quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat, anno VI Tassilonis ducis, 8 cal. Julii, luna 28), wo die Bezeichnungen im Jahre 754 zusammentreffen und außerdem durch die Bemerkungen über die Ankunft des Papstes, der wirklich damals nach Gallien kam, gewährleistet werden. Danach wäre also Pippin nach dem 24. Juni 752 gekrönt worden. Dem widersprechend 2) die vom 23. Januar 759[3]) (X cal. Februarius regnante — P. — anno VIII et — Tassilone anno XII. indictione XII) und 3) die vom 7. Mai 767[4]) (anno XVI P. regis ab incarn. domin. 767 indictione IV, non. Maji, wo freilich die Indiction nicht mit dem Jahre 767 zusammenstimmt), wonach Pippin schon vor dem 7. Mai, ja vor dem 23. Januar 75[9] König wäre. — Das unangenehme Resultat ist also, daß zwei verschiedene Angaben vorliegen. Bei der zu Tage tretenden Unsicherheit der Unterschriften neige ich mich zu der, welche der Krönung zunächst liegt und noch in den Worten „quando — venerat" ein besonderes Zeichen der Genauigkeit enthält.

VI. Lorscher Urkunden.

Codex Laureshamensis abbatiae diplomaticus. Voll. 3. 1768.

Mit genau bestimmten Zeitangaben versehen und zu unserer Berechnung geeignet ist von diesen keine einzige. Zu beachten ist aber erstens, daß unter den zahlreichen Urkunden jenes Codex, welche der Zeit Pippins angehören, keine die Bezeichnung 17tes hat, über ein halbes Hundert aber das 16. Regierungsjahr angiebt[5]). Ist wohl daraus zu schließen, daß Pippin sein 17. Regierungsjahr erst kurz vor seinem Tode begonnen hat, daß er also auch kurz vor dem Datum seines Todestages (24. September) im Jahre 752 gekrönt worden ist?

Ferner kann folgende Betrachtung zur Bestimmung jener Urkunden beitragen. Es ist nämlich darauf zu achten, daß das Kloster Lorsch erst im Jahre 764 gegründet wurde[6]), dem Erzbischof Chrodegang als Abt übergeben, der aber schon am 6. März 766 starb[7]), und daß es die Gebeine des heiligen Nazarius, den es zu seinem Schutzpatron erklärte, am 11. Juli 765 empfing[8]). Urkunden, die ihn bereits als Schutzpatron erwähnen, müßten also erst nach dieser Zeit, Urkunden, bei denen der Name nicht etwa aus Nachlässigkeit fehlt, vor diesem Tage ausgefertigt sein.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus die Urkunde der Williswinda und ihres Sohnes Cancer[9]) mit der Unterschrift: anno duodecimo regnante domno nostro Pippino rege quarto Idus Julii, die von Nazarius nicht spricht,

---

[1]) l. c. II. n. 8.
[2]) Meichelb. l. c. I, 1. 52.
[3]) Cod. II, n. 6.
[4]) Cod. n. 13.
[5]) z. B. n. 167, 238, 239, 298, 418, 487, 557, 618 u. s. w. im cod. Laureshamensis.
[6]) Ann. Laureshamenses. 764 (P. 1, 28): Chancor vir inluster comes dedit domno Chrodegango archiepiscopo et suos monachos monasterio, qui vocatur Laurisham. — Vgl. chron. Laurisham. Bouqu. V, 381.
[7]) Ann. Laureshamenses. 766 (P. l. c.): transivit domnus Hrodegangus pridie Non. Mart. Ebenso Pauli Diaconi gesta ep. Mettens. (P. 2, 268).
[8]) Ann. Laureshamenses. 765. — — 5 Id. Julii advenit corpus — S. Nazarii in monasterio Laurisham.
[9]) Cod. diplom. Laureshamens. I, 2.

Digitized by Google

obwohl ihre Aussteller, die Gründer [1]) des Klosters Lorsch, sicherlich das gethan hätten, wenn ihre Gründung dem Schutze des Nazarius empfohlen worden wäre, so geht daraus hervor, daß das Schriftstück vom 12. Juli 764 ist. Auch sonst erscheint die Urkunde als gleich nach der Gründung des Klosters ausgestellt [2]). Mithin wäre Pippin nach dem 12. Juli 752 auf den Thron gekommen.

Aus dem 13. Regierungsjahre, beide des Nazarius Erwähnung thuend, sind eine Schenkung Folrads [3]) mit dem Datum 13. Kal. Augusti (20. Juli) und eine Sigewins vom 22. Juli (11 Kal. Aug.) [4]). Die letztere ist besonders zu beachten, weil dieser Sigewin ein Sohn Chrodegangs ist und seinen Vater noch Abt nennt. Hier kann also kein Irrthum vorwalten, zumal sie auch vom Grafen Warinus unterzeichnet ist [5]). Sie kann also weder vom 22. Juli 766 sein, wo Chrodegang schon todt war, noch vom 22. Juli 764, wo Nazarius' Gebeine noch nicht aufgenommen waren, also nur vom Jahre 765. Danach könnte Pippin erst nach dem 20. und 22. Juli 752 König geworden sein.

Ich will nun allerdings nicht verhehlen, daß eine Masse von Widersprüchen eintritt, wenn man die Urkunden weiter nach diesen Grundsätzen sichtet. Wenn man beispielsweise eine Tabelle derjenigen anlegt, welche mit dem 13. Regierungsjahre bezeichnet sind [6]), so reichen die Daten vom 20. Juli 765 bis zum 12. April 766, so daß also Pippin nach der letzten Urkunde die Krone sogar erst nach dem 12. April 753 erhalten haben könnte. Leicht ließe sich die Zahl der hervortretenden Widersprüche vermehren. Wir lassen uns an dem einen Beispiel genügen, müssen aber hervorheben, daß sich die citirten beiden Schriftstücke durch die angegebenen Merkmale vor den anderen auszeichnen, also eher als jene zur Berechnung tauglich sind.

Das Resultat also ist, daß auch unter den Lorscher Urkunden keine unfehlbare ist; nach den ausgeführten Combinationen aber weisen auch diese auf einen Regierungsanfang nach dem 22. Juli 752 hin, zumal beide Urkunden, obwohl aus verschiedenen Jahren, fast dasselbe Resultat ergeben.

Fassen wir nun alle Beobachtungen zusammen, so hat sich aus den Königsurkunden ergeben, daß Pippin über 16 Jahre regiert hat, und daß er jedenfalls nach dem 23. September 751 und vor dem 23. September 752 gekrönt worden ist. Diese Gränzen sind nicht zu verrücken. Aus den historischen Beweisen geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß der Act im Jahre 752 vollzogen worden ist. Nach einer Gruppe S. Galler Urkunden müßte er schon vor dem 26. Februar König geworden sein, nach einer Freisingischen schon vor dem 23. Januar, und da er nach einer Weißenburgischen Urkunde, die freilich nur durch Combination bestimmt ist, nach dem 2. November 751 seine Regierung angetreten hat, so fällt also der Beginn derselben zwischen jenen Tag und den 23. Januar 752, d. h. allgemein, wie es auch von Anderen ausgedrückt ist, Ende des Jahres 751 oder Anfang des Jahres 752, und bei Berücksichtigung der historischen Angaben zwischen den 1. und 23. Januar 752.

Diesen Combinationen steht aber eine andere entgegen, die auf die Mitte des Jahres 752 hinweist, der aber allerdings nicht so viel evidente Angaben zu Gebote stehen. Nach der sehr genau bestimmten Freisingischen und den eigenen Urkunden Pippins wäre der Zeitraum dieser zweiten Combination zwischen dem 24. Juni und dem 23. September 752. Näher begränzt wird dieser Zeitraum durch Urkunden, welche man freilich erst durch gewisse Erwägungen feststellen muß.

---

[1]) S. Ann. Laureshi. 764: Paul. Diac. l. c. chron. Laurish. l. c.

[2]) chron. Laurish. l. c. Auch aus der Anzeige des chron., daß die Gebeine des Nazarius devoluto deinde anni circulo angekommen wären, ist ersichtlich, daß sie vom 12. Juli 764 ist. Darauf deutet auch der Zusatz der Willisswinda und des Cancor: monasterium, quod ex novo aedificavimus.

[3]) Cod. Lauresham. n. 1560.

[4]) Das. n. 281.

[5]) Demselben wohl, der nach dem chron. Laurish. l. c. die Gebeine in Empfang nimmt. (Comitesque Cancor et Warinus — (sc. corpus) — propriis humeris excipiunt.

[6]) n. 1560 (20. Juli 765). — n. 281 (22. Juli 765). — n. 550 (1. August). — n. 1300 (29. August). — n. 940 (29. Oct.). n. 286 (17. December). — n. 673 (15. December). — n. 548—551 (11—14. März 766). — Gundelandus ist schon Abt genannt und dennoch noch das 13. Regierungsjahr Pippins. — n. 1272 (11. April 766). — n. 417 (12. April).

Digitized by Google

Nach einigen Königsurkunden und Capitularen wäre der früheste Termin der Krönung nach dem 1. oder 14. Juli, nach zwei Lorscher nach dem 12. oder 22. Juli, nach einer Fuldaer nach dem 31. Juli. Und wäre es uns erlaubt, eine S. Galler Urkunde, also aus einer entgegengesetzten Gruppe, zur Berechnung heranzuziehen, so wäre der Zeitraum der Krönung zwischen dem 31. Juli und 6. August 752, ein Zeitraum, der ungefähr mit der am 28. Juli 754 erfolgten Salbung Pippins durch Stephan parallel liefe. Dadurch würde der Termin dieser erst eine Erklärung erhalten.

Aus allem bisher Gesagten geht aber hervor, daß bei dieser bisher üblichen Methode, den Krönungstag aus Urkunden bestimmen zu wollen, Willkürlichkeiten unvermeidlich sind, und daß je nach dem Grade derselben die verschiedenartigsten Daten erzielt werden können. Das größte Verdienst aller solcher künftigen Untersuchungen kann also nur das sein, von den möglichst sichersten Voraussetzungen auszugehen.

Digitized by Google

Excurs XXVIII.

Resümé aus einer Untersuchung über den Geburtsort, das Geburtsjahr und den Geburtstag Karls des Großen.[1]

Der Streit über den Geburtsort und das Geburtsjahr Karls des Großen ist ein alter, nicht gelöster und in neuerer Zeit von den Belgiern, zumal von den Lüttichern mit Lebhaftigkeit wieder aufgenommen.

Es mag uns zuerst eine Urkunde Karls des Großen beschäftigen, worin er Vargala an der Unstrut das Land seiner Empfängniß nennt[2]). Es ist kein Zweifel, daß das Wort „conceptio“ hier Empfängniß bedeutet und keine anderen Erklärungen zuläßt. Das beweist ein Zusatz zu dieser Urkunde, wo von der Geburt Karls und der Vorausverkündigung durch Bonifacius die Rede ist[3]). Dieser Zusatz ist eine der frühesten Spuren der Sagen über Bertha und die Geburt Karls des Großen. In ihnen kehrt das Thema in verschiedenen Gestalten und immer ausgeschmückter wieder. Zunächst begegnen wir dieser Sage in der Chronik Wolters[4]), dann in der Weihenstephaner Chronik bei Aretin[5]), dann in der Erzählung von Ulrich Fürterer[6]), ferner in einem Gedicht des Adenez le roi[7])und italienisch in den reali di Francia[8]). Der kurze gemeinschaftliche Inhalt aller Erzählungen ist: Bertha wird von einem treulosen Diener Pippins, anstatt daß er sie seinem Herrn als Gemahlin zuführt, in den Wald verstoßen, aber nicht getödtet, wie er befahl, sondern von mitleidigen Dienern ihrem Schicksal überlassen. Von einem Müller im Walde aufgenommen, spinnt sie fleißig bei ihm (Bertha, die Spinnerin). Pippin verirrt sich einst bei einer Jagd zu dieser Mühle, schläft unerkannt und unbewußt bei seiner eigenen Gemahlin. Sein Begleiter, nach dem Zusatz der Urkunde Bonifacius, nach der

---

[1]) Sie ist erschienen in den Schriften der belgischen Akademie der Wissenschaften unter dem Titel: Sur le lieu de naissance de Charlemagne. (Extrait du t. XI des Mémoires couronnés et autres.) Berlin. Dümler. 8. S. oben S. 145.

[2]) Brower, Antiquitates Fuldenses ll. IV. 1612. p. 210. Dronke, cod. diplom. Fuldensis. Cassel 1850. n. 74. p. 46: Donamus Bonifacio martyri — — terram conceptionis nostrae h. e. totam comprovinciam circa flumen Unstrut ipsamque chortem nostram in Vargalaha.

[3]) Brower l. c. Dronke, traditiones et antiquitates Fuldenses. Fuldae 1844. p. 64: Ferunt priscae aetatis homines, quod Pippinus rex, Caroli istius pater, dum esset in eadem curte una cum sancto Bonifacio, divina revelatione praevidit sanctissimus pontifex, quod ex praefato rege Pippino ea nocte concipi debuisset puer, qui totius regni monarchiam possessurus et omnes erroneos ab ecclesia esset depulsurus. Unde natus rex eandem terram conceptionis suae dedit sancto Bonifacio. Monstratur adhuc locus molendini, ubi Carolus conceptus est.

[4]) Wolteri canonici S. Anscarii Bremensis chronicon bei Meibom. script. rer. German. 2. 20. 21.

[5]) Aretin, Aelteste Sage über Geburt und Jugend Karls des Großen. München 1803. S. 33.

[6]) Das. S. 105—126.

[7]) Paulin Paris: Li romans de Berte aux grans piés. (Adenez lebt um 1240.) Paris 1832.

[8]) Li reali di Francia. Venet. 1821.

Digitized by Google

Weihenstephaner Chronik ein Astrolog, verkündet ihm die Empfängniß eines großen Sohnes. Von allen diesen Erzählungen ist dem ersten Auftauchen wie der Form nach die älteste jener obige Zusatz [1]). – Die Urkunde selbst ist wahrscheinlich in der vorliegenden Form unächt [2]), trotzdem aber als älteste Sagenspur werthvoll, für die Frage über den Geburtsort Karls an und für sich werthlos.

Scheinbar werthvoller ist eine Stelle in den gesta Karoli des Mönchs von S. Gallen [3]), worin es nach einer Schilderung der Bauten Karls in Achen heißt: Cum Karolus aliquam requiem habere potuisset, non ocio torpere, set divinis servitiis voluit insudare adeo, ut *in genitali solo* basilicam *antiquis Romanorum operibus* praestantiorem fabricare molitus. Abgerechnet die anerkannte Unzuverlässigkeit des Schriftstellers, ist „in genitali solo" Gegensatz zu „antiquis Romanorum operibus", Antithesen, die der Verfasser sehr liebt [4]), bedeutet also nur das Vaterland gegenüber dem Römergebiete, nicht Achen; sonst stände auch wohl oppidum, locus oder Aehnliches [5]). Die Vorliebe Karls für diese Stadt kann einen anderen Grund haben, darf also nicht als Beweis dienen. [6])

Nach Gotfried von Viterbo wäre der Geburtsort Ingelheim am Rhein. Er sagt in seinem Pantheon [7]):

Pippinus moritur, consurgit Carolus acer,
Natus in Ingelcheim, cui Berta fit Ungara mater.

Sein Werk verbreitete, als ein vielgelesenes, diese Meinung rasch; er hatte viele Nachbeter, und in Ingelheim war der Volksglaube an Ingelheim als den Geburtsort Karls so festgewurzelt, daß die meisten Einwohner ihre Kinder Karl nannten [8]). Die Ungläubigen gaben, einer anderen Tradition folgend, wenigstens nach, daß er dort erzogen sei [9]). Indessen auch Gotfried von Viterbo ist als Anekdotensammler und Fabler wenig zuverlässig, wovon seine Nachrichten über Bertha die beste Auskunft geben.

Ejus sponsa fuit grandis pede, nomine Berta,
Venit ab Ungaria, sed Graeca matre reperta,
Caesaris Heraclii filia namque fuit. [10])

Sie ist nämlich nicht des Kaisers Heraclius Tochter, sondern eine Frankin und Tochter des Grafen Charibert von Laon [11]). Seine Nachricht entstammt der Dichtung und Sage. Durch andere Angaben oder haltbare Gründe wird sie nicht gestützt.

Eben die Sage und in ihr das Verschmelzen der Bertha mit weiblichen Göttererscheinungen der Hulda, Berchta, Frigg, Freia hat aber die Sage von der Geburt Karls über einen großen Theil von Deutschland, Frankreich und Belgien verbreitet [12]). Heut ist man nun nicht mehr im Stande, den historischen Kern herauszuschälen, ebensowenig, zu behaupten, daß die Lokalitäten der einzelnen Sagen wirklich die Wiege Karls seien, wie Karlsburg und Karlsberg, einige Meilen von München [13]), dann Karlsburg bei Oberzeismering in Baiern [14])

---

[1]) Der Zusatz steht zuerst in der Urkundensammlung Eberhards, eines Zeitgenossen Fr. I., also schon im 12. Jahrhundert. Der Form nach ist er alt wegen der Erwähnung des Bonifacius und des Berichts über die Thaten Karls; Beides fehlt in den anderen Sagen.

[2]) S. Dronke, codex l. c. Anm. p. 46.

[3]) l. 1, c. 28. P. Mon. 2, 744.

[4]) Vgl. den obigen Satz und das ganze c. 28.

[5]) Vgl. Polain: Ou est né Charlemagne? (Rapport 26. Mai 1856) p. 18; auch seine anderen Beweise.

[6]) Wie z. B. bei Bünau, Teutsche Reichshistorie II. 309.

[7]) Gotfridi Viterbiensis chronicon, Pistorius, Germ. script. p. 303.

[8]) Freher, Origines Palatinae 1612. II, 50.

[9]) Aventinus, Ann. Bojorum 1710. p. 281.

[10]) Pistorius l. c. p. 300.

[11]) S. oben S. 151 und Excurs 1.

[12]) Vgl. über die Bertha der Sage. Simrock: Bertha die Spinnerin. Frankfurt a. M. 1853. Simrock: Mythologie S. 373 ff. Jak. Grimm, Altdeutsche Wälder III. Frankfurt a. M. 1816. S. 43–49. Wilh. Müller, Versuch einer mythol. Erklärung der Nibelungensage. S. 127 f. Derf., Geschichte und System der Religion der alten Deutschen. Göttingen 1844. S. 12 ff., 124 ff.

[13]) Aventin, l. c.

[14]) Föringer, Karlsberg und Oberzeismering. Bairiches Archiv. Bd. 1, 397.

Digitized by Google

und Karlsstadt am Main[1]). Während das Centrum der bairischen Sage Karlsburg ist, so das der übrigen der Main; denn dieser Name kehrt verschiedengestaltig in allen wieder.[2])

Eine andere Stelle nennt keinen bestimmten Ort, aber wenigstens das Land seiner Geburt. Ermoldus Nigellus, der Biograph Ludwigs des Frommen, singt[3]):

Francia me genuit. Christus concessit honorem.

Der Begriff Francia ist aber sehr unbestimmt. Er wechselt nicht blos in verschiedenen Zeiten je nach dem Umfang des Reiches[4]), er wechselt sogar bei Ermoldus selbst und ist meist nur ein Gegensatz gegen fremdes oder Feindesland[5]), in der Beziehung also gleich mit „patria", aus welchem Worte man ebenfalls auf bestimmte Gegenden hat schließen wollen[6]). Auch liebt Ermoldus, das Land für das Volk zu setzen[7]), so daß „Francia me genuit" gleichbedeutend ist mit „Francus nativitate", und das wissen wir schon selbst, da wir Vater und Mutter kennen.

Die übrigen Untersuchungen über den Geburtsort des großen Kaisers bedingen die Feststellung seines Geburtstages und -Jahres; denn sie kommen auf den Schluß hinaus: Wenn Karl an dem Tage des und des Jahres geboren ist und Bertha an diesem Tage da und da gewesen ist, so ist Karl auch da geboren.

Aber auch hier zeigt sich augenblicklich eine gleiche Ungewißheit. Es werden drei Geburtsjahre angegeben, 742, 743 und 747, und alle drei von guten Quellen unterstützt und mit gewichtigen Gründen verfochten.

Die gewöhnliche Meinung ist für 742. Als hauptsächlichste Quellen werden dafür angeführt die ann. S. Amandi breves, ann. Fuld. antiqui, ann. Salisburgenses, die ann. Juvavenses minores und ihr Supplementum[8]). Die beiden ersten sind verstümmelt. Das „natus est" fehlt. Die Nachrichten der ann. Am. breves sind außerdem nicht gleichzeitig und selbst bei wichtigen Dingen, wie dem Regierungsanfange und dem Tode Karls, unzuverlässig[9]). Die ann. Fuld. antiqui sind zwar, wie selbst ihre drei Handschriften, aus dem 8. Jahrhundert[10]), ihre Nachrichten trotzdem nicht fehlerfrei[11]) und, wie aus dem rex bei der Geburtsgabe hervorgeht, auch nicht gleichzeitig.[12])

Eine andere Gruppe sind die drei bairischen Annalen. Das Supplementum ist aber nur den beiden ann. Juvavenses entlehnt[13]). Die ann. Juvav. min. lassen ungewiß, ob ihre Jahre mit Weihnachten oder Ostern beginnen. Ferner sind sie bairischen Ursprungs, also aus einem Lande, wo Pippin 742 nicht war, wo man also von Karls Geburt auch nur indirect wissen konnte, und endlich 816 abgefaßt[14]), wo die Unklarheit über das Geburtsjahr schon hervorgetreten ist.

Die Salzburger Annalen, nach Pertz im 11. Jahrhundert[15]), sind in Wahrheit im 12ten geschrieben[16]); die Notiz 742: Carolus imperator natus est, stammt freilich aus dem 9. Jahrhundert. Aber weiß man, ob die Nachricht Original oder Copie einer anderen ist?

---

[1]) Wolter l. c.

[2]) Spanische Tradition: An den Ufern du Magne ou de la Magne (Mayenne?). Gaillard: histoire de Charlemagne 3, 353 ff. Französische Tradition: la forêt du Mans: Li romans de Berte von Paulin Paris, p. 34 und 48. Anm. p. 196. 197. Italienische Tradition: fiume del Magno: Reali di Francia p. 384. 386.

[3]) l. c. 2, 63 (P. Mon. 2, 464).

[4]) z. B. Francia nova und antiqua, orientalis und occidentalis u. s. w.

[5]) Vgl. l. 3 vv. 213—215; l. vv. 35—40; V, 277. Eleg. 1 v. 89.

[6]) S. Polain l. c. p. 34. her ebenfalls patria als ein zu unbestimmtes Gebiet betrachtet. Es sind übrigens Stellen gemeint: reversus est in patriam suam. Ann. Tiliani 775, 776.

[7]) z. B. Ermold. l. I, v. 33.

[8]) S. Polain, Quand est né Charlem.? p. 13. Ann. Amandi, P. Mon. 2, 185; Ann. Fuld. antiqui. P. scr. 3, 116. — Ann. Juv. maj. und min. P. Mon. 1, 88 f. — Supplem. das. 3, 122.

[9]) Ueber das Alter vgl. P. Borrede 2, 185; über die Unzuverlässigkeit vgl. 788: Carolus rex factus est (768). 813: Carolus imperator obiit 5. id. octobr.

[10]) Karl wird rex genannt.

[11]) Vgl. die Angaben zu 772, 75, 90, 92, 95.

[12]) 742: Carolus rex Francorum.

[13]) Vgl. die Jahre 743, 63, 68, 74, 85, 88. Bei Lücken in den ann. Juvav. maj. (z. B. 741—44) schließt es sich den minores an.

[14]) Ann. Juvav. min. 743. Anno 816 sunt anni 74.

[15]) P. Arch. 3, 532. Mon. 1, 89.

[16]) Ann. Sal. 582: sicut invenitur in Gratiano. Gratiani decretum ist 1150 erschienen.

Digitized by Google

Das Alter Karls bei seinem Tode soll auf das Geburtsjahr führen. Es liegen aber auch hier fünf Angaben vor, wonach er 81, 73[1]), 72, 71, 70 Jahre alt gestorben sein soll. Wir lassen die beiden ersten außer Acht, ebenso wie alle abgeleiteten Quellen über die drei letzten. Es bleiben eigentlich nur die Nachrichten darüber aus den ann. Einh. und der vita Karoli übrig; denn auch die Stelle im Necrologium Prumiense, wie die in den ann. Quedlinburgenses geht auf die ann. Einhardi zurück[2]). Dagegen sind wieder die Stellen aus dem Manuscript des abbreviati chronici, der notitiae brevis und der Zusatz der genealogia domus Carolingicae identisch und führen, wie dies aus der notitia brevis hervorleuchtet, auf Einhardi vita Karoli zurück.[3])

Die ann. S Emmerammi Ratisponenses majores[4]) sind den ann. Juvav. maj. entlehnt, also der kleine Zusatz „anno aetatis suae 71“ wohl ebenfalls nicht selbstständig.

Die Worte der ann. Einhardi[5]) nun sind: Karl starb anno aetatis circiter *septuagesimo primo*, der vita Karoli[6]): decessit anno aetatis suae *septuagesimo secundo*, die Ausdrücke der Grabschrift: decessit *septuagenarius*[7]). Der Hauptstreit über das Alter ist in neuerer Zeit von den Akademikern Polain und Arendt in Belgien geführt worden[8]). Es handelt sich in diesem Falle darum: Wie ist der Widerspruch zu lösen? Ist das nicht möglich, welche Angabe ist dann die richtigere?

Man hat also erstens alle drei untergebracht, indem man septuagenarius als runde Altersangabe, septuagesimo primo als im vollendeten, septuagesimo secundo als im begonnenen Jahr betrachtete[9]). Herr Arendt, für die Ansicht eingenommen, daß Karl 743 geboren sei, verwirft aber das septuagesimo secundo ganz, Herr Polain, entgegengesetzter Meinung, das septuagesimo primo. — Beide nehmen nun an, die spätere Nachricht sei die bessere. Welche ist aber später? Polain meint natürlich, die der vita Karoli. Denn diese ist 820, die Annalen aber sind Jahr für Jahr, die Todesnachricht also 814 geschrieben. Auch sind die Annalen nur gleichzeitig gesammelte Materialien zu einer Geschichte, die Biographie ein sorgfältiges Werk. Herr Arendt dagegen bemüht sich, seine frühere Behauptung in einer spätereu Schrift zu belegen[10]), daß die Annalen nach gewissen Anzeichen nicht gleichzeitig Jahr für Jahr geschrieben sein können. Zu seiner Unterstützung behauptet Herr Polain weiter: Das „septuagenarius“ der Grabschrift bedeutet einen Mann zwischen 70 und 80 Jahren, also auch einen 72jährigen. Ferner fragt er: Stand denn auch 70 wirklich im Text? Die zweite Hauptgruppe von Codices, auf Gerward, den kaiserlichen Bibliothekar und Freund Einhards, zurückgehend, hat die Lesart „72 anno“. — Alle Betrachtungen Polains sind eigentlich etwas unbestimmter Natur. Denn in einer Zeit, wo das Geburtsjahr schon nicht mehr genau gekannt wurde, kann die frühere ebenso wie die spätere Angabe eine individuelle Ansicht Einhards sein. Der Nachweis, daß die spätere mehr ist, daß sie ein Dementi der früheren ist, kann bei dem Mangel an Materialien zu einer solchen Untersuchung nicht gelingen, und ist ihm nicht gelungen; denn das Beispiel, welches er für die größere Genauigkeit der Biographie anführt, ist falsch, weil er die reicheren Detailangaben der Annalen übergeht. Die Behauptung, daß zeitgenössische Berichte schlechter sind als spätere,

[1]) 81 J.: ann. Mellicenses 812. (P. Mon. 11, 494). Ann. S. Rudberti Salisburgenses 812. (P. Mon. 11, 769).

[2]) Necr. Prum. P. Archiv 3, 23. — Ann. Quedlinburg. 841. (P. Mon. 5, 41). Die Vergleichung, in der größeren Abhandlung ausgeführt, muß ich hier, wie die nachfolgenden, dem Leser überlassen.

[3]) P. Archiv 11, 291. Zürich. Cod. 129. — Notitia brevis ex codice coevo. n. 397. (P. Mon. 1. 70.) — Genealogia. (P. Mon. 2. 309.)

[4]) P. Mon. 1, 93.

[5]) Daf. 1. 201.

[6]) c. 30. Daf. 2, 459.

[7]) Daf.

[8]) Polain, Ou est né Ch.? Rapport 26. Mai 1856. Quand est né Charlem.? Bruxelles 1856. — Arendt, Rapport. Bulletin de l'Acad. de Belgique. Tom. XXIII. p. 166ff. und Charlemagne, quand est il né? Bulletins. Tom. XXIII. n. 11 und 12.

[9]) Heerkens, Einhardi vita Karoli. Groning. 1755. p. 91.

[10]) l. c.: Quand est-il né?

Digitized by Google

ist einseitig. Endlich ist die vita Karoli gar nicht durchweg so sorgfältig [1]). Meiner Ansicht nach documentirt sich eben in der Verschiedenheit der Angaben bei demselben Schriftsteller die Unklarheit, die schon damals über Alles herrschte, was Karls Geburt anging, und die Einhard ja ausdrücklich bekennt. Was endlich die Lesart des Gerwardus angeht, so ist doch die von Einhards Codex selbst abstammende Gruppe dieser vorzuziehen.

Dann wissen wir nicht, ob die Verbesserung von Gerwardus selbst oder von einem Abschreiber herrührt, und endlich nicht, ob sie nicht nach dem septuagesimo secundo der vita erst gemacht ist; auch ist die Indiction (VI für VII) in diesem verbessern sollenden Codex falsch.

Herr Arendt nimmt zur Vertheidigung seiner Ansicht noch die ann. S. Emmer. Ratispon. maj. zu Hülfe und die ann. Quedlinburgenses. Von den letzteren ist bereits gesprochen [2]). Die ersteren stammen bis zum Jahre 1062 von einer Hand und sind in Bezug auf historische Nachrichten nicht zu prüfen, weil bis 817 außer Geburts- und Todesjahr Karls nur Regensburger Angelegenheiten erwähnt werden [3]). Das chronic. Riddagshusanum, ebenfalls die Geburt 743 ansetzend, ist für das 8. Jahrhundert völlig unzuverlässig. [4])

Herr Arendt schlägt ein neues Mittel zur Untersuchung vor; man soll prüfen, ob nicht die Annalen mit der Geburtsangabe 742 ihr Jahr mit Ostern anfangen und enden, so daß also der 2. April, der Geburtstag Karls, nur nach ihnen 742 wäre, in Wirklichkeit schon 743.

Die ann. Juvav. min. fangen nun nicht, wie Herr Polain meint, mit Weihnachten, sondern mit Ostern an [5]); aber auch dieser Jahresanfang ist nicht consequent durchgeführt [6]). Die ann. Salisburgenses sind wegen Mangels an Facten nicht zu prüfen. Die Nachrichten von späterer Hand beginnen Weihnachten [7]). Die ann. S. Amandi breves sind wieder inconsequent [8]), ebenso wie die ann. Fuldenses antiqui. [9])

Die zweite Hülfsfrage, die nun noch nach jenem Vorschlage zu lösen wäre, ist die, ob Karl am 2. April geboren ist. Die Annahme beruht auf einem Lorscher Calendarium des 9. Jahrhunderts; es heißt hier: IV Non. Aprilis nativitas domni et gloriosissimi Karoli imperatoris et semper Augusti. Man fragte: Ist das Karl der Große, der Kahle oder der Dicke? Nach Ideler ist Karl der Kahle den 13. Juni 823 geboren [10]). Wann aber der Dicke? Das Jahr ist bekannt [11]), das Datum nicht.

Nach dieser Episode geben wir zur Untersuchung des Geburtsjahres 747! Es wird angegeben von den ann. Petaviani, Laubacenses, Lobienses [12]) und durch eine Stelle in der translatio S. Germani unterstützt [13]). Die ann. Petav. sind den ann. Amandi und Lauresh. zwar entlehnt, nicht aber, wie man glaubte, der translatio S. Germani. Dagegen haben sie bis 772, wo sie völlig Original werden, eine kleine Anzahl von Familiennachrichten aus der Pippin'schen Familie, die durch andere Zeugnisse bestätigt werden [14]). Auch sonst scheint der Schreiber

---

[1]) Vgl. z. B. über die Reichstheilung unter Pippins Söhne Einh. v. K. c. 3 (P. Mon. 2, 445). Fred. cont. c. 136. Siehe darüber P. Mon. 1, 147. Anm. 41. und Breyßig l. c. S. 69.

[2]) S. oben S. 241.

[3]) S. Pertz' Vorrede 1, 93. Vgl. die Jahre 732, 56, 92, 817.

[4]) Scriptores Brunsvicenses 2, 71. — z. B. Zacharias 735 statt 741 Papst, Karl Martell 739 gestorben, das Kloster Fulda 741 gegründet.

[5]) 763 Hiemps fortissimus. Vgl. damit ann. Amandi 764. — Gelu coepit 19 Cal. Januarii. — 17 Cal. Aprilis. — Ferner 795 Adrianus papa obiit, Leo ordinatus est. Beides trifft den 25. und 27. December, nach Polains Annahme also schon 796, wie einige Annalen wirklich berichten. Vgl. auch 791 und 793.

[6]) Vgl. die Ereignisse von 801 und 804.

[7]) Vgl. die Jahre 1031, 1047, 1049.

[8]) S. P. Mon. 2, 185; vergl. die Jahre 796, 801, die Sonnenfinsterniß 807, die nach ann. Einh. 3. Id. Febr. war; dagegen mit Ostern das Jahr 813, wenn das falsche Datum des Todestages von Karl nicht berücksichtigt wird.

[9]) Mit Weihnachten die Jahre: 764, 801, 814; mit Ostern 772.

[10]) S. Ideler, Leben Karls des Großen S. 131. Vgl. ann. Weissenburgenses 823 (P. Mon. 1, 111): ann. Besuenses 823 (P. Mon. 2, 248).

[11]) 839. Ann. Alem. Cont. Augiensis. P. Mon. 1, 49.

[12]) Ann. Petav. und Laubac. (P. Mon. 1, 10. 11) und Lobiens. P. Mon. 2, 195.

[13]) Acta SS. 28. Mai 6, 788.

[14]) 747 Geburt Karls, 751 Geburt Karlmanns, 755 Remedius' Erhebung zum Erzbischof,

Digitized by Google

der königlichen Familie nahe zu stehen[11]). Die angedeuteten Nachrichten beginnen 747 mit et ipso anno fuit natus Karolus rex. An der Zuverlässigkeit der Quelle ist also nichts auszusetzen.

Ebensowenig an dem Zeugniß des Verfassers der translatio. Wie ich in der größeren Abhandlung ausführlich nachwies, ist er ein durchaus getreuer, objectiver Berichterstatter. Wir haben also keinen Grund, an seinen Worten zu zweifeln, wenn er sagt: ex quibus omnibus unum mihi in hoc opere excellentissimum auctorem ponere placuit, Dominum Carolum gloriosissimum imperatorem[2]). Dieser Erzähler, ein Mönch von S. Germain de Près, berichtet nun, daß Karl nach seiner eigenen Aussage bei der Uebersiedelung der Gebeine des h. Germanus im Jahre 754 „als *puer septennis* operi pii Genitoris interfuit." Nach ihm erzählt Karl weiter: „utpote pueriliter ludens casu ipsam fossam insilii, ubi mox primum dentem de ore meo mutavi"[3]). — Die Sprachweise bei der Erwähnung des Vaters, die Verehrung Karls für seinen Vater kann auch anderweitig belegt werden. Auch hier ist also ein nicht zu verachtendes Zeugniß für das Geburtsjahr 747. Deshalb berücksichtige ich gar nicht mehr die ann. Laubacenses und Lobienses, die allerdings angreifbar sind, und erwähne nur, daß die ersteren noch aus dem 8. Jahrhundert und in diesem Punkte weder von ihrer Quelle, den ann. Amandi, noch den ann. Petaviani abhängig sind.[4])

Gewisse andere Nachrichten scheinen diese Geburtsangabe zu unterstützen. Karl soll bei seiner Vermählung mit Hildegard 771 noch in „juventute" gewesen sein[5]), was eher auf ein 25jähriges als 30jähriges Alter, und daher eher auf eine Geburt 747 als 742 schließen läßt. Gleichfalls im Jahre 771 zog sich Karls Vetter Adalhard in's Kloster zurück, im Alter von 20 Jahren[6]). Nach seinem eigenen Geständniß mit Karl zugleich erzogen[7]), wird er wohl eher 5 als 10 Jahre jünger gewesen sein.

Von den Thaten aus der Jugend Karls und seines Bruders müssen wir die aus der Zeit der Mündigkeit hervorheben. Während der 741 geborene Tassilo 756 Pippin nach Italien begleitet, 757 schon den Lehnseid schwört, also das Alter der Mündigkeit erreicht hat, hören wir von Karl noch Nichts. Wohl aber zog Karl 761 mit dem Vater nach Aquitanien, der 10—11jährige Karlmann nicht, ebenso 762[8]). Nach zwei Urkunden aus den Jahren 760—763 zeigt sich zum ersten Male seine Theilnahme an öffentlichen Geschäften[9]). Ein Kloster wird unter seinen Schutz gestellt, dessen Angelegenheiten ihm zur Entscheidung übergeben, eine Schenkung von Familiengütern an Prüm von ihm bestätigt; 763 bekommt er auch schon einige Grafschaften[10]). Alles das deutet darauf, daß er wohl mündig geworden, also etwa 15 Jahre alt[11]), d. h. etwa im Jahre 747 geboren ist. Diese Annahme steht also den übrigen völlig ebenbürtig da.

Wann hat sich denn Pippin vermählt? Im Jahre 749![12]) Ein neues Räthsel! Die historische Angabe stimmt also hier merkwürdigerweise mit der Sage, die die Vermählung ebenfalls nach der Geburt Karls setzt, und das hat die Kritiker auf verschiedene, unbewiesene Vermuthungen geführt. Wann wird

---

757 Geburt der Gisila, Tochter Pippins, 770 Geburt Pippins, des Sohnes von Karlmann. Vgl. über 755 Gesta abbat. Font. c. 12 (P. Mon. 2, 286); über 757 den Brief des erst 757 gewählten Papstes Paul. Cenni, Mon. domin. pontificiae 1, 135. n. 27.

[1]) Siehe die Titel: domnus Pippinus, dilecti filii, dann die Epitheta von Karl: pulcherrimus, religiosus, inclytus u. s. w.

[2]) l. c. c. 3; vgl. c. 7.

[3]) c. 6.

[4]) P. Vorrede l. c.

[5]) Theganus, vita Hludowici. P. Mon. 2, 590. — Vgl. über die Zeit der Vermählung Mab. de re diplom. 2, 26. 4. p. 180: — obiit in anno 12 conjunctionis nostrae.

[6]) V. Adalhardi c. 7. P. Mon. 2, 525.

[7]) Das.

[8]) Ann. Am.: 761. 762. Ann. Einh.: 761. Ann. Petav.: 762.

[9]) B. 5, 704 n. 11 und 12: mensis Junii die XI anno nono regni nostri und mense Augusto die 18 anno XI regni Pippini.

[10]) Ann. Petav., Laureshi.: 763.

[11]) Vgl. Eichhorn l. c. §. 56. 1, 324 und ff. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

[12]) Ann. Bertiniani (Laur. maj. 749. P. Mon. 1, 136).

Digitized by Google

Bertha zuerst als Gemahlin genannt? Vor der Krönung gar nicht![1]) Wann zuerst ihre Söhne? In einer Urkunde vom Jahre 750 oder 751[2]). Der Ausdruck „pro subsequente progenie“ einer früheren[3]) ist zu unbestimmt, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Da wir vor dem Jahre 749 Nichts von Bertha hören, können wir auch die zweite Prämisse des oben angedeuteten Schlusses nicht beantworten, nämlich die Frage, wo sie 742, 743 oder 747 sich aufhielt. Trotzdem wagen Manche den kühnen Schluß: Wo sie als Königin war, wird sie auch früher sich aufgehalten haben. Begleitete sie später den Gemahl auf seinen Zügen, so that sie es sicherlich auch früher. Es kann Keinem das Unsichere dieser Schlüsse entgehen. Wie steht es nun aber mit der gewohnten Begleitung des Gemahls? In den 16 Jahren seines Königthums, in zehn Feldzügen begleitet sie ihn nur drei Mal und bleibt stets in angemessener Entfernung hinter dem Kriegsschauplatze zurück[4]). Können wir bei der höchst dürftigen Beschreibung der ersten Kriege sicher daraus schließen, wo er seine Gemahlin im einzelnen Falle zurückgelassen hat (wenn er überhaupt schon vermählt war)? Oder gar, daß sie nicht von seiner Seite gewichen ist? Diesen Fall selbst angenommen, so kann er im Jahre 742, wenn er wirklich den 2. April geboren ist, noch nicht auf dem Kriegsschauplatze geboren sein; denn den 21. April sind die Hausmeier noch zu Hause[5]). Ist er es im Sommer, so kann er im Kriege gegen die Aquitanier in Neustrien oder Aquitanien, im Herbst auf dem Zuge gegen die Alemannen bis zur Donau oder dem Lech, also in Neustrien, Austrasien oder Alemannien geboren sein. Von der Marschroute des Jahres 743 steht nur die Schlacht am Lech und der Aufenthalt in Baiern fest. Wiederum kann er das Licht der Welt in Neustrien, Austrasien, Alemannien oder Baiern erblickt haben. Die meisten Schwierigkeiten bereitet das Jahr 747. Noch wissen wir nicht genau, ob Pippin 747 oder 748 gegen die Sachsen zog, ob die Versammlung zu Düren nach oder vor dem Feldzuge war. Kurz, wir wissen nicht, ob Karl noch im Frieden und wo, und wenn im Kriege, so kann er überall, außer in Baiern, geboren sein. Solch' unsichere Schlüsse führen also nur zu unerquicklichen Möglichkeiten.

Andere, von gleich unsicherer Voraussetzung ausgehend, nehmen an, Bertha habe ihrer Entbindung Pippins in friedlicher Behausung entgegengesehen, nach den Einen in Pippins Residenz, nach Anderen in karolingischen Stammgütern. Leider wissen wir eben von ihren früheren Gewohnheiten Nichts, und später begegnet sie uns nur vier Mal und auch nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten[6]). Wo war aber Pippins Residenz? Während seiner Majordomuszeit wissen wir nur, daß er 744 in Soissons[7]) und einmal zum Weihnachten im Lande seines Bruders gewesen ist[8]). Fügen wir aber hinzu, daß er sich 752 in Soissons krönen ließ, und daß die ann. S. Gallenses diese Stadt ausdrücklich seinen Sitz nennen[9]), so scheint das seine Hauptresidenz geblieben zu sein. Wir müssen aber auch den Inductionsschluß aus seinen späteren Aufenthalten prüfen. Seine siebzehn, zu unserem Zwecke verwendbaren Königsurkunden[10]) sind an sechszehn verschiedenen Orten ausgestellt, wovon sieben in Neustrien, sieben in Austrasien, zwei unbestimmt sind. Zehn Mal hielt er sich in austrasischen, zwölf Mal in neustrischen Pfalzen und Villen auf. Die Hauptfeste feiert er an eilf

---

[1]) Ihr Name taucht zuerst bei den Krönungsberichten auf, z. B. Cont. Fred. c. 117.

[2]) Pardessus, diplomata p. 419. n. 608.

[3]) Taf. 2, 382. n. 568.

[4]) Sie bleibt bei dem Zuge gegen die Longobarden in Vienne (Ann. Laur. maj. 755), in Bourges bei der Unterwerfung des Südens von Aquitanien (Cont. Fred. c. 132), dann in Sellus und nach der völligen Unterwerfung des Landes südlicher in Saintonges (c. 135).

[5]) S. Capit. 742. P. leges I.

[6]) In Pontion bei der Begrüßung Stephans (V. Steph. c. 24.), in Soissons bei der Krönung, ebenso in S. Denys bei der Salbung (Fred. cont. c. 117. Clausula. Bouqu. V, 9.), in Trisgodios bei einer Schenkung für Prüm (Bouqu. 5, 705. n. 12). Vgl. Eckhart: Francia orient. l. 24. n. 65.

[7]) In Soissons. Capit. Suession. 744.

[8]) Bouqu. 4, 708 in Metz.

[9]) Ann. S. Gall. 768 (P. Mon 1, 63): Carolomannus in Sucssiones civitate in sede patris sui.

[10]) Bouqu. 5, 697 ff. 4, 713 ff. S. auch Böhmer, Regesta Karolorum. Einige sind wegen Gleichheit von Ausstellungs-Zeit und -Ort als eine einzige gerechnet.

Digitized by Google

Orten[1]), von denen sieben in Austrasien, zwei in Neustrien und zwei in Aquitanien liegen. In ihnen hielt er sich aber acht Mal in Austrasien, sechs Mal in Neustrien auf. Von den eilf Heeresversammlungen in Neustrien und Austrasien kommen vier auf das erstere, sieben auf das letztere Land. Von den siebenundvierzig berücksichtigten Aufenthalten fallen fünfundzwanzig nach Austrasien, zweiundzwanzig nach Neustrien und zwar in neunundzwanzig verschiedene Orte, von denen zehn Neustrien, 19 Austrasien angehören. Drei Plätze besucht er am häufigsten, Carisiacum, Vermeria und Attiniacum, die beiden ersten je fünf, das letztere sieben Mal. Eine entschiedene Vorliebe für irgend ein Land oder einen Ort tritt also überhaupt nicht hervor. Der Lüttticher Gegend ist diese Beweisführung sehr ungünstig. Lüttich sieht ihn gar nicht, Aristalium, Longlare, Jopila, Aquae, Duria selten. Sechszehn Mal lebt er im Süden Austrasiens, zweiundvierzig Mal überhaupt wo anders. Aber auch Pippins Aufenthalt in und um Paris ist nur fünf Mal erwähnt[2]). Die Gründe, die sonst für Paris oder für Lüttich als Geburtsorte vorgebracht werden, sind aber so wenig stichhaltig und zum Theil schon anderweitig so scharf widerlegt, daß wir eine Prüfung derselben hier übergehen und auf die ausführlichere Abhandlung verweisen. Dasselbe gilt von Heristal, Jupil, Worms, Brabant.

Das Gesammtresultat ist also: Das vorhandene Material erlaubt uns vorläufig weder eine genügende Lösung der Haupt- noch der Nebenfragen, und die schlichten Worte Einhards gelten noch: de cujus *nativitate* atque infantia vel etiam pueritia, quia nec scriptis usquam aliquid declaratum est, nec quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam, scribere ineptum.

---

[1]) Die Festfeier ist verzeichnet in ann. Laur. maj. von 753 an.
[2]) Er ist hier geboren (B. 5. n. 7), gestorben (B. 5. n. 16—19), gesalbt (V. Steph. II, c. 28). In der Nähe feiert er Weihnachten und Ostern (ann. Laur. maj. 766, 767).

Digitized by Google

Excurs XXIX.

Bemerkungen zur „Histoire des Carolingiens par L. A. Warnkönig et P. A. F. Gérard. (Bruxelles. Paris 1862.)“

Leider ist mir die obengenannte Preisschrift erst in die Hände gekommen, als der Text des vorliegenden Buches bereits gedruckt war; anstatt also die Bemerkungen, die durch jenes Werk veranlaßt wurden, hier und da in die einzelnen Excurse zu verstreuen, habe ich es vorgezogen, sie hier in diesem angehängten Excurse zusammenzufassen, obwohl sie dadurch den Charakter der Zusammenhangslosigkeit, den sie sonst besessen haben würden, nicht verlieren.

Die bezeichnete Geschichte läßt sich im Ganzen wenig auf selbstständige Untersuchungen ein, sondern beschränkt sich vorzugsweise darauf, die Resultate der neueren Forschungen zusammenzustellen und bei entgegengesetzten Anschauungen in gewissen Streitfragen sich zu Gunsten der einen oder der anderen Seite zu entscheiden. Bei der Fülle des Stoffes, den die Geschichte einer ganzen Dynastie bietet, und welcher hier in zwei Bände zusammengedrängt worden, ist es natürlich, daß sich die Darstellung nur in großen Zügen verläuft, daß also für eine Monographie aus diesem Gebiete wenig Ausbeute zu erhoffen ist, daß im Gegentheil manche Behauptungen erst einer Berichtigung durch die Monographie bedürfen. Weit entfernt also, der verdienstvollen Arbeit der in der gelehrten Welt so rühmlichst bekannten Männer daraus einen Vorwurf machen zu wollen, sehe ich mich auf der anderen Seite genöthigt, das Verhältniß meiner eigenen Arbeit zu jener in gewissen Punkten klar zu machen und einzelne Einwendungen dagegen zu erheben.

Zunächst haben die geehrten Herren Verfasser der Frage über die Geburt Karls des Großen, die auf Veranlassung eines anonymen belgischen Patrioten von der Brüsseler Akademie der Wissenschaften gleichzeitig mit der Geschichte der Karolinger in Belgien als Preisaufgabe gestellt worden war, ein ziemlich umfangreiches Capitel gewidmet[1]). Mir ist dabei aufgefallen, daß, obwohl jene Herren meiner, von der nämlichen Akademie des Druckes gewürdigten Abhandlung in der Vorrede Erwähnung thun[2]), doch in jener Besprechung nicht Bezug auf sie genommen ist, weder beistimmend, noch abwehrend. Die Folge davon ist, daß mancherlei Behauptungen und Beweisführungen, die ich, so lange mir nicht das

[1]) Warnkönig l. c. I, 140—154.
[2]) Préface IX.

Digitized by Google

Gegentheil dargethan wird, als irrig nachgewiesen zu haben glaube, von Neuem hier wieder auftauchen.

Vielleicht ist das nur ein Druckfehler, daß nach jenem Werk Bertha sich mit Pippin im Jahre 740 vermählt haben soll[1]), da wenigstens die einzige Quelle darüber die Hochzeit ausdrücklich dem Jahre 749 zuschreibt[2]). Dagegen nimmt die weitere Untersuchung denselben Verlauf, den ich, als auf falschen Voraussetzungen und Schlüssen beruhend, bei anderen Werken als nicht zulässig zurückgewiesen habe. Das Resultat, daß Karl der Große in Austrasien geboren sei, geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß er am 2. April 742 geboren sei, und daß Bertha sich in dieser Zeit auf den austrasischen Stammgütern aufgehalten habe. Ich habe aber ausführlich dargethan, daß weder Tag, noch Jahr der Geburt so unumstößlich die oben angegebenen sind[3]). Um der zweiten Behauptung willen sehen sich die geehrten Herren Verfasser genöthigt, die Theilung des Reiches durch den sterbenden Karl Martell als factisch nicht zu Stande gekommen zu betrachten, die eigentliche Theilung erst nach dem Concil vom 21. April auf dem Zuge gegen Hunold in Vieux-Poitiers vornehmen zu lassen, und vorauszusetzen, daß sich in Folge dessen die beiden Brüder stets zusammen in dem ungetheilten Reich, also um die angenommene Zeit der Geburt wohl in der Nähe des Versammlungsortes des Concils befunden haben werden[4]). Abgesehen nun davon, daß sichere Spuren darauf hinweisen, daß die Theilung nach des Vaters Wunsche sofort vollzogen worden ist[5]), daß andererseits die Acte in Vieux-Poitiers gar nicht so klar sind, also auch nicht so ohne Weiteres eine Reichstheilung annehmen lassen[6]), fällt ja mit dem Wegfall der ersten Reichstheilung auch der Beweis dafür fort, daß das Concil in Austrasien gewesen sei. Dieser gründet sich ja doch nur darauf, daß es von Karlmann in seinem Lande abgehalten worden sei. Und schließlich habe ich mich darüber, was von dem Zusammensein Pippins und seiner Gemahlin zu halten sei, wie ich glaube, endgültig ausgesprochen[7]). Darauf hin können und dürfen keine Schlüsse gemacht werden.

Das Gesammtresultat des angezogenen Capitels kommt also darauf hinaus, daß den Geburtsort Karls genau zu bestimmen unmöglich sei, daß aber sicher (?) Austrasien, besonders das Gebiet von Lüttich sein Vaterland und innerhalb dessen Herstal oder Jupil sein Geburtsort sei, weswegen er auch jene Gegenden so sehr geliebt habe[8]). Welchen Grad von Wahrscheinlichkeit gerade die letzteren Annahmen besitzen, kann man gleichfalls schon aus meiner Abhandlung ersehen.[9])

In Bezug auf die zweite und wichtigere der behandelten Streitfragen, die Frage über die Säcularisation der Kirchengüter unter Karl Martell, nehmen die Herren Verfasser denselben Standpunkt ein, wie Waitz und Daniels und wie ich selbst, d. h. sie nehmen unter Karl Martell zwar keine systematische Säcularisation, wohl aber eine gelegentliche Vergabung und Benutzung der Kirchenämter und -Güter an, die unter seinen Söhnen dann nur fortdauert, aber hier schon eingeschränkt zu werden anfängt. Die Vision des Eucherius wird nach Roths Vorgange auch hier natürlich als Fabel erklärt.[10])

In geschichtlicher Reihenfolge werden sodann in kurzen Zügen die Ereignisse unter der Regierung der Hausmeier bis zur Thronbesteigung Pippins vorgeführt[11]). Auch hier bedürfen einige Behauptungen der Berichtigung. Es ist z. B. wohl nicht aus den Quellen nachweisbar, ob Grifo's Mutter Swanehilde das Bündniß zwischen Hunold von Aquitanien und Odilo von Baiern zu Stande gebracht habe[12]), ebensowenig, ob später Grifo nach der Vormundschaft des unmündigen

---

[1]) S. 5. 141.
[2]) Vgl. meine Abhandlung S. 32 und 85.
[3]) Daf. S. 49 ff. S. 73.
[4]) Warnkönig l. c. 149 ff.
[5]) S. oben S. 13. Anm. 7.
[6]) S. oben S. 22.
[7]) S. meine Abhandlung S. 88 ff.
[8]) Warnkönig l. c. 153 ff.
[9]) S. meine Abhandlung S. 100.
[10]) Warnkönig l. c. 189 ff.
[11]) Daf. Chap. 2. §. 3. p. 198—209.
[12]) Daf. S. 199.

Digitized by Google

Tassilo gestrebt habe [1]). Bei der Besprechung der Einsetzung Childerichs III. geschieht eines von Kervyn de Lettenhove mitgetheilten Fragments, angeblich aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammend, Erwähnung, wonach nicht die fürstlichen Brüder, sondern das Volk, und zwar einen beliebigen Geistlichen aus dem Kloster hervorgezogen und auf den Thron gesetzt habe. Es soll diese Wahl eine Partei-Intrigue gewesen sein, um die Austrasier und die Pippiniden von der Regierung zu verdrängen; ja, Herzog Hunold von Aquitanien soll sich an die Spitze der Oppositionspartei gestellt haben [2]). Dagegen ist nichts weiter einzuwenden, als daß Childerich selbst urkundlich ausspricht: Carolomanno — qui nos in solium instituit [3]). Die Bemerkung über Hunold ist wohl nur eine Conjectur, quellenmäßig wenigstens nicht zu erhärten. Die Gründe der Thronbesteigung der Karolinger zerfallen nach diesem Werke in persönliche und außerpersönliche. Zu den ersteren werden die bekannten Vorzüge des neuen Geschlechts gerechnet, zu den letzteren die politische, moralische und religiöse Versunkenheit der gallisch-römischen Bevölkerung, die Anarchie des Frankenreichs und die Unfähigkeit der Merovinger, ihr zu steuern. [4])

Nachzutragen habe ich noch, daß nach einer Anmerkung der Herren Verfasser das „novum castellum", in welches Grifo nach seiner Unterwerfung zum Gewahrsam gebracht wurde, entweder Châteauneuf in dem Bezirk von Sprimont fur l'Amblève oder Chèvremont in den Ardennen sei. [5])

In dem darauf folgenden Capitel: Der heilige Bonifacius und das Concil von Lestines [6]), werden die religiösen Bewegungen im Frankenreiche unter der Leitung jenes Apostels dargestellt. Es hat sich dabei der Irrthum eingeschlichen [7]), wahrscheinlich durch Hefele veranlaßt, als ob der Brief des Bonifacius N. 118 sich auf das Concil von 742 bezöge, während er von dem im Jahre 748 spricht [8]). Ferner wird hier noch das Concil von Lestines, wie gewöhnlich, 743 angesetzt, während ich es in das Jahr 745 verlegen zu müssen glaube. Ueber die Lage des Ortes werden uns einige nähere Angaben gemacht. Er befindet sich danach eine Meile von Binche, in der Provinz Hennegau, wo heutzutage noch zwei Gemeinden, Estinnes-hautes und Estinnes-basses oder Estinnes-au-Val und Estinnes-au-Mont, sich befinden, das Letztere von einer alten Römerstraße durchschnitten, die von Bavai nach Tongern führt. Daselbst sollen noch Trümmer eines karolingischen Schlosses sein und gewisse Bezeichnungen, wie rue du roi Pepin, cour de Pepin, die Erinnerung an König Pippin festhalten [9]). Die Angaben sind nach Theophile Lejeune. [10])

Im Anschluß an das bezeichnete Capitel widmen die Herren Verfasser der forma renuntiationis und dem indiculus superstitionum et paganiarum besondere Beachtung; wegen der Spuren, welche die heidnischen Gebräuche noch heute in Belgien zurückgelassen haben, werden die einzelnen Bestimmungen des indiculus ausführlich durchgenommen. [11])

In den übrigen Capiteln über die Regierung Pippins werden die Vorgänge bei der Erhebung Pippins, sein Verhältniß zum Papste und zu den Longobarden, endlich die Grundzüge seiner inneren Politik, besonders das Wesen der Beneficien entwickelt. [12])

Ich kann hierbei nicht unterlassen, zum Schluß noch auf eine Bemerkung einzugehen, die den Schriften Guizots entnommen ist, daß nämlich die Bischöfe in den nationalen Versammlungen nicht als Bischöfe, sondern als Repräsentanten der gallischen Bevölkerung zugelassen worden seien, um eine Verschmelzung zwi-

---

[1]) Warnkönig l. c. S. 203.
[2]) Daf. S. 200.
[3]) S. oben S. 41. Anm. 1.
[4]) Warnkönig l. c. 204 ff.
[5]) Daf. S. 151. Anm. 1. und S. 199.
[6]) Daf. S. 209—247.
[7]) Daf. 217.
[8]) S. oben S. 105, wo das bezügliche Schreiben mit Gil. n. 63. bezeichnet ist, und Exc. 23.
[9]) Warnkönig l. c. 213. Anm 2.
[10]) Recherches sur la résidence des rois francs aux Estinnes. Anvers 1857.
[11]) Warnkönig l. c. 222—247.
[12]) Daf. 247—281.

Digitized by Google

schen dem gallisch-römischen und dem germanischen Element hervorzubringen, ohne jedoch das theokratische herrschend werden zu lassen [1]). Auf die Zeiten des Bonifacius ist das Gesagte zum Mindesten nicht anwendbar; denn hier handelte es sich um eine Reform des Glaubens, bei der die Bischöfe die Hauptfactoren waren, ohne daß es auf ihre Nationalität ankam. In austrasischen Concilien erblicken wir daher austrasische Bischöfe, meist sogar schottischen Ursprungs, in allgemeinen Reichsversammlungen natürlich Geistliche aus dem ganzen Frankenreiche.

[1]) Warnkönig l. c. S. 269.

Druck von Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 11 Anm. 4 lies Excurs 13 für 3.
„ 20 Anm. 5 lies Excurs 7 für 5a.
„ 26 Anm. 1 Zeile 3 lies ecclesia für ecclesiae.
„ 40 Anm. 2 lies Excurs 6 für 7.
„ 43 Anm. 9 Zeile 5 lies früheren statt rüheren.
„ 55 Anm. 6 Zeile 3 lies et für est.
„ 94 Zeile 17 von oben lies verheert für verherrt.
„ 108 Zeile 4 von oben lies Kopf für Kampf.
„ 160 Anm. 5 lies ser. für ser.
„ 160 Anm. 9 lies Wratislav für Wrahislav.
„ 164 Zeile 3 von oben lies Urkunden für Urkunde.
„ 171 Zeile 22 von oben lies schieben für schreiben.
„ 172 Zeile 11 von oben lies Theudebald statt Thedebald.
„ 186 Zeile 19 von oben lies Glanfeuil für Glaufeuil.
„ 197 Anm. 6 Zeile 1 muß es nach dem von Herrn Professor Waitz berichtigten Abdruck der Metlachschen Urkunde (Forschungen zur deutschen Geschichte. 1863. 3, 151 f.) i. e. monasterium für idem monasterium; Zeile 3 benefeeisset für benefuisset; Zeile 5 Harthamus für Hartbanius; Anm. 8 Zeile 2 invasisset für evasisset und Harthamum für Hartbanium heißen.
„ 193 Anm. 5 Zeile 3 lies für statt ür.
„ 205 Zeile 5 von unten lies Vorfall für Verfasser.
„ 234 Zeile 25 von oben lies regnante für regnante.
„ 240 Zeile 11 von unten lies Geburtsangabe für Geburtsgabe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

13. 6. 1914